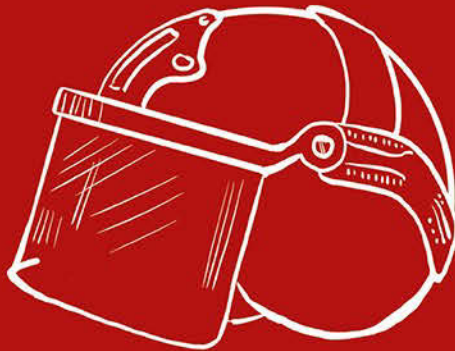


Stephanie Schmidt

AFFEKT UND POLIZEI

Eine Ethnografie der Wut
in der exekutiven Gewaltarbeit



[transcript] Kultur und soziale Praxis

Stephanie Schmidt
Affekt und Polizei

Kultur und soziale Praxis

Editorial

Die Reihe **Kultur und soziale Praxis** präsentiert sozial-und kulturwissenschaftliche Studien, die zwischen empirischer Forschung, theoretischer Reflexion/Konzeption und textueller Praxis neue Zugänge zu Kultur und sozialer Praxis entwickeln. Im Rahmen dieses Programms werden soziale Differenzen und identitäre Prozesse auf verschiedenen Ebenen und entlang verschiedener raumzeitlicher Achsen – etwa als (trans-)lokale oder (trans-)nationale Prozesse – untersucht.

Stephanie Schmidt (Dr. phil.) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kriminologischen Sozialforschung der Universität Hamburg. Bis 2022 war sie Universitätsassistentin am Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie der Universität Innsbruck. 2018 arbeitete sie im Rahmen eines wissenschaftlichen Netzwerks im Projekt »Mapping NoG20. Dokumentation und Analyse der Gewaltdynamik im Kontext der Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg 2017« im Teilbereich zur Polizei.

Stephanie Schmidt

Affekt und Polizei

Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit

[transcript]

Zugl. Dissertation an der Universität Innsbruck, Philosophisch-Historische Fakultät, 2021, eingereicht unter dem Titel »Policing The Anger. Eine ethnografische Studie über ways of doing anger im polizeilichen Arbeitsalltag«

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung durch das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck sowie durch den Forschungsschwerpunkt »Kulturelle Begegnungen – Kulturelle Konflikte« und durch das Dekanat der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck



Forschungsschwerpunkt Kulturelle
Begegnungen - Kulturelle Konflikte

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld

© **Stephanie Schmidt**

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Umschlagabbildung: »Zenturio«, Ulbrichts Protection (bearbeitet)

Korrektur: Federico J. Antonelli

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-6241-2

PDF-ISBN 978-3-8394-6241-6

<https://doi.org/10.14361/9783839462416>

Buchreihen-ISSN: 2703-0024

Buchreihen-eISSN: 2703-0032

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

Inhalt

Vorbemerkungen	7
Einleitung	9
Die Polizei als anthropologisches Forschungsfeld	12
Polizei und erzählter Alltag	18
Ethnografie der Wut: Fragen und Aufbau der Forschung	31

I. Theoretischer Zugang und Methodische Konzeption

1. <i>Doing anger</i> – Ein praxistheoretischer Zugang zur Wut	37
Das Problem von ›Innen‹ und ›Außen‹. Dualistische Zugänge zu Emotionen	38
Praxis, Körper, Wissen – Emotionen als <i>doing</i>	41
Anger and Aggression – Eine kleine Begriffsgeschichte	47
2. Unter Polizist:innen – Die ethnografische Forschung	57
Von der Kuh zur Polizei. Der Weg ins Feld	60
Ethnografisch Forschen in der Polizei	65

II. *Never in Anger* – Neutralität, Ordnung und Emotion

3. Staat-Sein – die Performanz von Neutralität	85
Die Polizei tragen lernen	88
Bürokratische <i>speech community</i>	102
Ohne Emotionen schreiben	124
4. Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen	137
Normative Ordnung(en)	139
Eine kleine Geschichte von Ordnung und Polizei	142
Polizist:innen als Teil der guten Ordnung	154

Präsenz zeigen und Sicherheit fühlbar machen	160
 III. Policing the Anger – Arbeit und Affekt	
5. Wutfigurationen von Polizisten, Bürgern und dem Gegenüber	169
Grenzziehungen und Selbstfigurationen	172
Normale Bürger – (Un-)Gefährlichkeiten im alltäglichen Wahnsinn	180
Out of Control – die aggressiven Gegenüber	191
Bürger und Gegenüber im Protest	211
 6. Vom Schimpfen zum Hieb – Praktiken verbaler Aggression	221
(Lustvoll) Schimpfen – vergemeinschaftender Ärger	224
Schimpfen und Schelten – sanktionierender Unmut	228
Beschimpfen als Drama von kollektiver Bedeutung	236
Ehrverletzungen und Gesichtsverlust	243
 7. Maßhalten und Maßlosigkeit. An und mit Aggressivität arbeiten	251
Das Maß und die Aggression	255
Performative Aggressivität	262
Gewalttätig sein – Gewalt als Arbeit	274
Entglittene Gewalt	287
 8. Kollektive Aggressivität – Kollektive Gewalt	295
Polizeiliches Affektmanagement	297
Das Ausnahmehafte des Ereignisses	305
Geteilte Wut – emotionale Verflechtungen	311
 Schlussbetrachtungen	321
Neutralitätsperformanzen	322
Sinnstiftung und Ordnungsarbeit	323
Gewalttätigkeit	325
 Literaturverzeichnis	329
Abbildungsverzeichnis	360
 Abkürzungsverzeichnis	361
 Danksagung	363

Vorbemerkungen

Eine ethnografische Forschung ist nicht nur eine Methode und Haltung, sondern auch eine spezifische Darstellungsweise des Erforschten. Ihre Ergebnisse liegen in der Zeit; sind einmalig und unwiederbringlich (vgl. Dippel 2015: 73f.). Umso wichtiger ist es, ihre Ergebnisse in ihren Relationalitäten beschreiben und darstellen zu können. Dicht beschreiben – so heißt es bei Clifford Geertz (1983) –, um die Verflechtung von Getanem und Gemeintem sichtbar zu machen und zu einem Verständnis des untersuchten Feldes zu kommen. Die vorliegende Arbeit richtet sich an diesem Anspruch aus und versucht sich verschiedenen Wutpraktiken (*doing anger*) im Feld der Polizei möglichst dicht anzunähern. Ich habe dafür teilnehmend beobachtet, Interviews und Hintergrundgespräche geführt und dokumentiert, Objekte gesammelt, polizeiliche Kongresse besucht, Polizeizeitungen gelesen, Social-Media-Diskussionen verfolgt und vieles mehr. Ich habe versucht, mir über diesen Zeitraum ein Verständnis einer Institution zu erarbeiten, für die immer noch gilt, was der Soziologe Egon Bittner feststellte: »Among the institutions of modern government the police occupies a position of special interest; it is at once the best known and the least understood« (Bittner 2005: 37). Daher liegt die Perspektive der Beobachtungen auf der Polizei und ihren Praktiken. Obwohl es nicht zuletzt um Interaktionen geht, ist die Darstellung anderer Beteiligter damit notwendigerweise unzureichend. Das liegt weder an meiner Geringschätzung gegenüber ihrer Perspektive noch an einem fehlenden Interesse an ihrer Sicht auf das Geschehene, sondern ist bedingt durch den Fokus auf die Polizist:innen und durch ihre Begleitung. Ich verstehe Polizei über den Zugang einer Praxistheorie, in der das Subjekt durch die Praxis entsteht. Insofern verstehe ich Polizei als etwas, das in gewisser Weise hergestellt und präsentiert wird (durch z.B. Uniform, Verhaltensweisen, Eid, Sprechweisen etc.). Aus dieser Perspektive ist polizeiliches Handeln weit weniger intentional, als es häufig diskutiert wird, sondern viel mehr habitualisiert.

Die Kapitel der Arbeit sind so geschrieben, dass sie als einzelne Kapitel gelesen und verstanden werden können, sich aber dennoch in das Gefüge der gesamten Arbeit einordnen – auch auf die Gefahr hin, dass damit Redundanzen produziert werden und die einzelnen Kapitel zugleich unvollständig bleiben. Entsprechend narrativ ist ein Großteil der Kapitel gestaltet. Das bedeutet, dass sich die Beschreibungen der vorgestellten Personen aus verschiedenen Versatzstücken des Materials zusammensetzen. Ich habe

nur bei direkten Zitaten ihre Herkunft vermerkt sowie komplette Feldnotizen als solche markiert. Wenn die Feldnotizen nicht in die narrative Struktur der einzelnen Kapitel eingebunden wurden, habe ich die verwendeten Notizen eingerückt und entsprechend nachgewiesen.

Alle von mir formulierten Feldnotizen sind gegendert. Dabei habe ich mich entschlossen einzelne Personen nicht geschlechtlich zu anonymisieren (etwa: »ein:e Beam:in«), sondern weibliche Polizeibeamtinnen auch als solche zu benennen. So spreche ich immer dann von Beamten, wenn alle Beteiligten in der Situation männlich sind. Als Beamt:innen bezeichne ich sie dann, wenn mindestens eine weibliche Person anwesend ist. Dies spiegelt das stark männlich dominierte Feld adäquater wider, als es der Fall wäre, wenn ich einzelne Personen geschlechtlich anonymisieren und damit Weiblichkeit im Feld unsichtbar machen würde. Fast alle Personen wurden durch mich pseudonymisiert und haben neue Namen erhalten, wenngleich es einige gab, die namentlich gern genannt werden wollten. Da dies aber die Anonymität der anderen gefährdet hätte, habe ich mich für eine vollständige Pseudonymisierung entschieden. Einige Personen konnten aufgrund ihrer Position, z.B. als Einsatzleiter oder Polizeipräsident, allerdings nur bedingt pseudonymisiert werden.

Um die Sprecher:innenposition zu verdeutlichen habe ich alle wörtlichen Zitate kursiv dargestellt und mit den Namen der Sprechenden sowie der Interviewnummer nachgewiesen. Zum besseren Verständnis habe ich einige Interviewpassagen hinsichtlich grammatikalischer oder sprachlicher Fehler korrigiert, insgesamt habe ich dies aber so vorsichtig wie möglich getan, um die Sprechweisen der Personen zu erhalten. Dazu zählt, dass ich diskriminierende Sprache in Direktzitatzen nicht verändert habe. Obwohl mir die Reproduktionen von Ungleichheit durch Sprache durchaus bewusst sind, scheint es mir wichtig die sprachlichen Diskriminierungen des Feldes adäquat wiederzugeben, um keine wissenschaftlichen Verzerrungen zu produzieren. Zur besseren Gewährleistung der Anonymität habe ich darüber hinaus zwar einen groben Feldforschungszeitraum angegeben, teilweise auch einzelne Daten im Text verwendet, aber die Daten der einzelnen Feldnotizen und Interviews anonymisiert. Dazu habe ich die einzelnen Dokumente einem Zahlenraum zugewiesen und diese entsprechend nummeriert. Die jeweiligen Dokumentenarten habe ich als Abkürzungen jeweils vorangestellt: FN für Feldnotiz, INT für Interview und GI für Gruppeninterview.

Einleitung

Mario tippt auf seine Brust, dort prangt auf der Schutzweste das Wort POLIZEI. »Hier steht: *Vertrauen Sie mir*«, sagt er.
FN-32086

»Jeder Polizist ist *potentieller* Ort der Transformation staatlich durch Gewaltlizenz delegierter Macht durch private Willkür«, schreibt der Gewaltforscher Jan Philipp Reemtsma (2003: 16, kursiv im Original) und verweist damit auf die der Polizei eigentümliche gesellschaftliche Position, durch die in ihr »rechtssetzende und rechtserhaltende Gewalt aufgehoben ist« (Benjamin 1921: 188). Für Reemtsma liegt darin der Grund, wieso »das Verhältnis des Bürgers zu ›seiner‹ Polizei [...] immer ambivalent sein muss« (Reemtsma 2003: 22). Das von Mario als gesetzt wahrgenommene Vertrauen in die Polizei – das er zugleich einfordert – ist also etwas, das nicht *an sich* existiert, sondern vielmehr hergestellt und immer wieder erneuert werden muss (vgl. Reemtsma 2003). Vertrauen, nicht als ein privates Gefühl, sondern als ein demokratisches Prinzip in eine Institution, »die weniger kontrolliert ist als der Rest der Gesellschaft« (Reemtsma 2003: 11), ist dabei vor allem an die Legitimität polizeilicher Handlungen gebunden. Diese Legitimität ist nicht nur davon geprägt, dass die Polizei das Gewaltmonopol stellvertretend für den Staat wahrnimmt und auf Basis rechtlicher Befugnisse handelt, sondern auch davon, dass diese staatliche und rechtliche Bindung im Handeln selbst *sichtbar* wird. Die Tätigkeiten von Polizist:innen sollen eben *staatliche* und nicht private sowie von persönlichen Eigenschaften getragene Handlungen sein. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um gewaltförmige Interaktionen handelt. »The institution of police«, schreibt der französische Polizeiforscher Didier Fassin, »provided that it results in death only in exceptional situations, that it is justified not on personal grounds but on the grounds of the collective good, and that it does not derive from a simple desire to harm or vent one's anger« (Fassin 2013: 126). Nach Fassin ist es vor allem eine spezifische Emotionalität in der poli-

zeilichen Gewaltanwendung, die er als »one of the disturbing aspects«¹ problematisiert. Auch Polizist:innen verweisen darauf, dass ihre Gewalthandlungen maßvoll, rechtmäßig, objektiv und vor allem ohne persönliche Interessen der Polizist:innen (bspw. Rache) ausgeübt werden müssen, um als legitim zu gelten: »Maßnahmen«, so formuliert es die Berliner Polizistin Angelika, sollen eben »neutral durch[ge]drück[t]« werden, »und nicht auf diese Wut-Schiene« (Angelika, Berlin, GI-32034). Doch was heißt es, neutral und objektiv Gewalt auszuüben?

Polizist:innen gelten als »violence worker« (Seigel 2018), für die Gewaltausübung eine Tätigkeit ist, die zu ihrem Beruf und ihrem Arbeitsalltag dazugehört. Gewalthandlungen in unterschiedlichster Weise und Intensität sind daher fester Bestandteil polizeilicher Arbeit. Die in diesem Sinne zu verstehende Gewalttätigkeit ist als Teil der polizeilichen Erwerbsarbeit zugleich rechtlichen wie gesellschaftlichen Ansprüchen auf professionelle Ausübung unterworfen. Professionell gewalttätig zu sein, meint vor allem Gewalt rechtlich gebunden, kontrolliert, maßvoll und in einer spezifischen organisational erlernten Weise (bspw. in Form von Armhebeln, dem Setzen von Schmerzpunkten, koordinierten Tritten und Schlägen oder mittels Einsatzes von Hilfsmitteln) auszuüben. Gewalttätigkeit setzt daher eine Körperarbeit voraus, die darauf zielt, Körpertechniken zu habitualisieren und die Anwendung von Gewalt zu einem selbstverständlichen Werkzeug polizeilicher Arbeit werden zu lassen, um polizeiliche Gewalthandlungen als staatliche zu exponieren. Weil Fühlen heißt, »in etwas involviert [zu] sein« (Heller 1980: 19) und Situationen zu einem Teil des Privaten werden zu lassen, stellt Emotionalität auf den ersten Blick gerade das Gegenteil von dem dar, wie polizeiliches Handeln strukturiert sein soll. Gleichwohl gestehen Polizist:innen Affekten wie bspw. der Aggressivität eine tragende Rolle im Kontext von Gewalthandeln zu. Dabei sei es wichtig, so der Tenor, dass Polizist:innen nicht *an sich* aggressiv sind, sondern Aggressivität lediglich maßvoll und im Sinne eines Werkzeugs nutzen. Zugleich kann Aggressivität den Polizist:innen in bestimmten Situationen gar als geboten gelten, wenn sie ihnen als nützlich und notwendig erscheint. Am Beispiel von Inkassounternehmen hat die amerikanische Soziologin Arlie Russell Hochschild gezeigt, dass Aggressivität vor allem in Berufen mit bestimmten Männlichkeitsvorstellungen zu einer arbeitsstrukturierenden (männlichen) Norm wird (vgl. Hochschild 1990). Wenig verwunderlich ist es daher, dass Forscher:innen den Einsatz von Aggressivität auch für die Polizei als eine arbeitsrelevante Praktik identifizieren (vgl. Reuss-Ianni 1983; Behr 2008; Seidensticker 2021). Polizist:innen üben Aggressivität teils taktisch aus, um bspw. die Kontrolle in einer Situation zu gewinnen, ohne körperliche Gewalt anzuwenden. Teils entgegnen sie damit einem für sie drohenden Autoritätsverlust (vgl. Behr 2008; Seidensticker 2021). Ganz anders also als es die Behauptung einer neutralen Gewaltausübung erwarten lässt, widersprechen sich Emotionalität und Gewalthandlungen nicht. Vielmehr zeigen sie sich im polizeilichen Arbeitsalltag in spezifischer Weise miteinander verknüpft. An dieser Stelle setzt die vorliegende Studie an und fragt nach dem Verhältnis von (Gewalt-)Arbeit und Affekt im polizeilichen Alltag.

Im Zentrum meines Forschungsanliegens steht die Frage, wie polizeiliche Weltdeutungen, organisationale Vorstellungen von Ordnung sowie die »moral worlds« (Fassin

1 Er bezieht sich hier u.a. auf die Lust an der Gewalt und an Demütigungen, die mit dieser einhergehen können (vgl. Fassin 2013: 135).

2018: 177; vgl. dazu Leser 2020) der polizeilichen Alltagsarbeit mit emotionalen Praktiken verwoben sind, *in* denen diese hergestellt und zugleich *für* diese wirkmächtig werden. Es sind Fragen nach den impliziten Normen, alltäglichen Sinnstiftungen und handlungsleitenden Narrativen der exekutiven Gewaltarbeit in ihrer Verwobenheit zu Diskursivierungen und emotionalen Praktiken von Wut und Aggressivität, die diese Studie anleiten. Die Basis meiner Analyse bildet das praxistheoretische Emotionskonzept von Monique Scheer, das Emotionen nicht als etwas versteht, das den Körper überwältigt, sondern als etwas, dass durch Praktiken aktiv hervorgebracht und gestaltet wird. Ich verstehe daher Wut und Aggressivität als »something we do – and that we do with our entire bodies« (Scheer 2012: 196). Damit wird die Wut, wie auch Emotionen allgemein, nicht im Sinne einer intentionalen Handlung, sondern als habitualisiertes Verhalten im Sinne von Pierre Bourdieu konzipiert. Unter dieser Perspektive analysiere ich Wut (und ihre Nachbarbezeichnungen Zorn, Ärger, Empörung, Aggressivität) als Teil von Praxiskomplexen, in denen diese Emotionen mit anderen Praktiken verflochten sind. Ich konzipiere diese Emotionen als Varianten des *doing anger*, sprich als *ways of doing anger* und damit als ein Tun eines habitualisierten Körpers in einem »nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89). Als ethnografische Arbeit bewegt sich die vorliegende Studie ausgehend von meinem Forschungsgegenstand durch die Polizei hindurch, um Emotionspraktiken eingebunden in dynamische und heterogene Gefüge beschreibbar zu machen. Damit handelt es sich nicht in erster Linie um eine Ethnografie *der* Polizei, sondern vielmehr um eine Ethnografie *der Wut* in der Polizei, die ich über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren durchgeführt habe. In dieser Zeit habe ich unter anderem zwei verschiedene Schutzpolizeien (in Frankfurt a.M. sowie längerfristig in Berlin) und darüber hinaus eine Bereitschaftspolizei ethnografisch auf ihren Einsätzen begleitet. Bei der Schutzpolizei handelt es sich um die (zumeist) uniformierten Polizist:innen auf den Dienststellen, die im Regelfall zu zweit im Funkwagen Streife fahren und deren zentrale Aufgabe in der ersten Ermittlung bei Straftaten liegt. Dies umfasst die Anzeigenaufnahme auf der Wache, den Funkwagendienst aber auch die »flanierende Polizeiarbeit im Gebiet«² (Howe 2017). Ihre Aufgabe bildet der sogenannte Erste Angriff³, d.h. die erste Bearbeitung aller Ereignisse, die als regulationsbedürftige Situationen verstanden werden und die innerhalb eines festgelegten Bereichs im Stadtteil stattfinden. Es kann sich dabei um Diebstahlsanzeigen, vermisste Personen, Einsätze wegen häuslicher Gewalt, Schlägereien oder auch nur um Wasser handeln, das von einem Balkon auf Gäste eines Restaurants tropft. Im Gegensatz zur Schutzpolizei, die üblicherweise zu zweit in einem Streifenwagen sitzen, ist die Bereitschaftspolizei als Masse⁴ organisiert. Ihr Arbeitsfeld bildet daher das Po-

-
- 2 Damit sind die uniformierten Fußstreifen durch das Gebiet gemeint. Im weiteren Sinn können darunter auch die Zivilstreifen verstanden werden.
 - 3 Der Begriff stammt aus den Polizeidienstvorschriften zu Führung und Einsatz der Polizei (PDV100). Es handelt sich dabei um ein grundlegendes, aber der Öffentlichkeit nicht zugängliches Dokument, das die Abläufe und die Organisation der deutschen Polizeien regelt. Dort wird unter dem Punkt der Allgemeinen Maßnahmen auch der *Erste Angriff* bestimmt. Zu ihm gehören neben den »Maßnahmen der Gefahrenabwehr« auch die »Tatortsicherung« und die Erhebung des »Tatbefundes«.
 - 4 Als Masse wird eine räumlich konzentrierte Ansammlung von Menschen verstanden, die miteinander kommunizieren und agieren. Mengen hingegen sind Ansammlungen verschiedener individu-

licing⁵ von Mengen, wie es bspw. bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder Fußballspielen oder bei Staatsbesuchen der Fall ist. Darüber hinaus werden sie bei der Suche nach Vermissten, bei Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen) oder in der Verkehrsüberwachung eingesetzt sowie zur Unterstützung lokaler Polizeibehörden bei kleineren Veranstaltungen gerufen (z.B. bei Hauskonzerten von Neonazis).

Es sind diese Arbeitsbereiche, denen ich mich ethnografisch nähere und die den Materialkern der vorliegenden Arbeit bilden. Ich gehe dabei davon aus, dass sich gerade in der Analyse des Alltäglichen das Außeralltägliche verstehen lässt. Meinen ethnografischen Blick richte ich daher nicht vorrangig auf Gewalthandlungen, sondern vielmehr auf die unspektakulären Alltagseignisse, um dadurch ein grundlegendes Verständnis von den strukturierenden Narrativen, Sinngebungen und Wutpraktiken zu erarbeiten, die das polizeiliche Arbeiten strukturieren. Damit steht diese Arbeit in der fachgeschichtlichen Tradition der kulturalanalytischen Emotionsforschung und knüpft an die von Fassin getroffene Einordnung an, ethnografische Forschung in der Polizei als eine »modest but necessary contribution to democracy« (Fassin 2017: 16) zu verstehen.

Die Polizei als anthropologisches Forschungsfeld

»Doing ethnography is not just observing what human beings do – that would mean treating them like mice – but understanding the meaning of what they do, in the context of a world of meanings that is radically foreign to us.«

Bazin 2008: 13, zit. n. Fassin 2013

Der französische Anthropologe Didier Fassin stellt ein seit einigen Jahren zunehmendes Interesse an ethnografischen Studien in der internationalen kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung fest (vgl. Fassin 2017: 2f.).⁶ Seit den 2000ern entdecken vor allem kultur- und sozialanthropologische Forschungen das polizeiliche Feld zunehmend neu, sodass erst in den letzten Jahren vermehrt ethnografische Studien über die Polizei entstanden.⁷ Auch in der deutschsprachigen kulturalanalytischen Forschung

ell und vereinzelt agierender Menschen, die aber kein gemeinsam handelndes soziales Kollektiv bilden (vgl. Le Bon 1895; Canetti 1960; Tarde 2017).

- 5 Der Begriff des *Policing* wird in der deutschen Sprache unzureichend mit *Polizieren* übersetzt und meint im engeren Sinne die Polizeiarbeit. Im weiteren Sinne werden damit auch Handlungen anderer Akteure, von den Ordnungsbehörden, privaten Sicherheitsdiensten oder anderen kommunalen Diensten bezeichnet, die zu einer Ordnungs- und Sicherheitsproduktion beitragen.
- 6 Als die erste bahnbrechende Studie über Polizei gilt die unter dem Namen »The Policeman in the Community« 1964 erschienene Forschung von Michael Banton über die britische Polizei. Während der 50 Jahre danach, so konstatiert Fassin, war vor allem die anthropologische Forschung in diesem Feld jedoch nahezu abwesend.
- 7 Beispiele für internationale Forschungen zu Polizei sind Julia Hornberger mit ihren Forschungen zur Polizei in Südafrika (2011), William Garriott zu dem Policing von Drogen in den USA (2011) oder die Studie von Didier Fassin zur französischen Polizei (2013).

bildet die Polizei kein traditionelles Forschungsobjekt.⁸ Timo Heimerdinger und Marion Näser-Lather folgend lässt sich ein möglicher Grund dafür in der historischen Genese des Faches finden, die einen nicht unwesentlichen Anteil an der Fokussierung des Faches hinsichtlich bestimmter Themen hat:

»Gerade aufgrund der historischen Verfehlungen unseres Faches – der Anfänge der Disziplin als Kameralismus und der Involvierung der NS-Volkskunde in Rassismus und Genozid – ist die Europäische Ethnologie seit dem Zweiten Weltkrieg bestrebt gewesen, durch ihr Handeln zum einen ihre Instrumentalisierung zu vermeiden und zum anderen sich eher auf die Seite der Unterdrückten als auf die Seite der Machthabenden zu stellen« (Heimerdinger/Näser-Lather 2019: 23).

So richtet sich der kulturalanalytische Blick vorwiegend auf diejenigen Personen, die von polizeilichen Handlungen (und speziell polizeilicher Gewalt) betroffen sind und weniger auf die Polizei als gewaltausübenden und machtvollen Teil der Gesellschaft selbst.⁹ Dabei wird Polizei keineswegs ignoriert, vielmehr wird sie als Teil gouvernementaler Techniken und so als Akteurin einer gesellschaftlichen Sicherheitsproduktion verstanden.¹⁰ Eine Forschung, die sich innerhalb grenzpolitischer Forschungen dezidiert dem polizeilichen Alltagshandeln zuwendet, bildet die 2008 von Alexandra Schwell veröffentlichte ethnografische Studie über *Securitizations*-Praktiken an der deutsch-polnischen Grenze. Durch eine Analyse grenzpolizeilicher Praktiken, sowohl auf Seiten der deutschen wie auf Seiten der polnischen Polizist:innen, geht sie der Frage nach, wie der auf europäischer Ebene postulierte gemeinsame »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Schwell 2008: 16) vor Ort hergestellt und das damit einhergehende gemeinsame Grenzregime inszeniert wird. Sicherheit und vor allem die diskursive Bezeichnung der *Securitization* werden bei Schwell so zentrale Analysebegriffe, um sich dem Arbeitsalltag der Polizist:innen und polizeilichen Praktiken zu nähern. Sie knüpft damit an die anthropologische Forschung des französischen Soziologen Didier Bigo zu Versicherheitlichung von Migrant:innen und dem polizeilichen Umgang mit Nationalgrenzen an (vgl. Bigo 2002).

Häufig zirkulieren Forschungen über Polizei und polizeilichen Alltag um den Begriff der Sicherheit, nicht selten in enger Verbindung zur Migrationsforschung.¹¹ Das Ver-

8 Ähnlich ist dies auch hinsichtlich des Forschungsfelds Militär. Hier bildet die Studie von Marion Näser-Lather zu Familienkonstruktionen und Elternschaft in der Bundeswehr (2011) eine Ausnahme.

9 So bspw. in der kritischen Grenzregimeforschung, die Polizei als Akteur innerhalb eines *doing border* versteht. Ausgehend von ihrer Perspektive eines »research on the move« folgt sie klassischerweise Migrationsbewegungen und fragt danach, wie sich staatliche Praktiken manifestieren. In diesem Kontext richtet sie ihren ethnografischen Blick vorwiegend auf die vom Grenzregime betroffenen Migrant:innen.

10 Forschungen zu allgemeinen (Un-)Sicherheitspraktiken sind innerhalb der europäisch-ethnologischen Forschungen wiederum verbreiteter. Siehe Eisch-Angus 2019, Schwell/Eisch-Angus 2018 oder für Lawinen vgl. Hinrichsen 2020.

11 Dies gilt ebenfalls für kriminologische und sozialwissenschaftliche Studien zu Polizei in Deutschland. So bspw. die Studie von Sterzenbach zu interkulturellem Handeln der Polizei in München (2013) oder auch Hunold et al. zu Polizist:innen mit Migrationshintergrund (2010). Speziell zu antiziganistischen Bildern in der Polizei siehe Feuerhelm 1987. Darüber hinaus gibt es auch Studien

hältnis von Polizist:innen zu den von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen ist nicht ohne Grund ein maßgeblicher Aspekt wissenschaftlicher Forschungen. Bereits die ersten Studien der kritischen Polizeiforschung in Deutschland aus den 1970er Jahren weisen nach, dass sich polizeiliche Maßnahmen in ungleicher Weise auf bestimmte Personengruppen richten und sozial selektive Strafverfolgungspraktiken zum Alltag polizeilichen Arbeitens gehören (vgl. Feest/Blankenburg 1972 sowie Feest/Lautmann 1971). Besonders von Armut und sozialer Ungleichheit betroffene Personengruppen, wie Wohnungs- und Obdachlose, Migrant:innen aber auch Drogennutzer:innen und Sexarbeiter:innen, sind weitaus häufiger Adressat:innen polizeilicher Kontrollen und polizeilicher Maßnahmen, als mittelständige, autochthone Deutsche. Abgesehen von Sexarbeiter:innen geraten dabei vorwiegend junge, männliche Personen in den polizeilichen Fokus. Es sind Merkmale einer Tetraktys aus jung, männlich, arm und migrantisch, die gehäuft zu einem polizeilichen Verdacht gegenüber den entsprechenden Personen führen.¹² Verdachtskonstruktionen und ihre handlungsleitenden Effekte auf polizeiliche Alltagspraktiken sind daher Bestandteil vieler sozialwissenschaftlicher Forschungen über Polizei.¹³

In der deutschsprachigen Polizeiforschung konstatiert Schwell eine eher zögerliche Rezeption der englischsprachigen kriminologischen Diskurse, wenngleich diese aktuell zunimmt (vgl. Schwell 2008: 216). Den größten Einfluss in der Anknüpfung an diese Diskurse kommt hier wohl dem von Rafael Behr herausgebenden Buch zu *cop culture* zu, in dem er englischsprachige Diskurse über subkulturelle Verschiedenheiten zwischen Polizei- und Polizist:innenkultur aufgreift und für den deutschsprachigen Raum besonders hinsichtlich Männlichkeitsvorstellungen detailliert beschreibt (vgl. Behr 2008; ders. 2006). Auch Martin Herrnkind (2003; 2008) bezieht sich in seinen Ausführungen vor allem auf die amerikanische Polizeiforschung und knüpft an die alltagskulturellen Studien von Manning (1978), Waddington (1991), Skolnick (1994) und Crank (1998) an. Die kriminologischen Forschungen in Deutschland zum *labeling approach* (d.h. der Theorie, die abweichendes Verhalten als sozial zugeschrieben und nicht objektiv vorhanden versteht), sind dabei ebenfalls in enger Verbindung zu der amerikanischen Devianzforschung zu sehen.¹⁴ Unter dem Einfluss dieser Forschungen, die sich einem dezidiert qualitativen teils ethnografischen Zugang verschrieben haben, wird auch die qualitative Forschung in der quantitativ dominierten Polizeiforschung in Deutschland ausgebaut (vgl. Asmus 2002: 41–48). Für den deutschsprachigen Raum bildet die 1972 von Johannes Feest und Erhard Blankenburg veröffentlichte Studie zur Deutungsmacht der Polizei den Auftakt

die sich dem Verhältnis von Polizei und Migrant:innen aus Migrant:innenperspektive widmen, aktuell bspw. Thurn 2021b sowie aus der Kulturanthropologie Lipphardt 2019.

- 12 Zu dieser Einschätzung kommen nicht nur Studien im deutschsprachigen Raum; sie wird auch in der englischsprachigen Literatur diskutiert. So bspw. die Arbeiten von Fabien Jobard, der sich u.a. mit *racial profiling* und polizeilichen Handeln in den Pariser Vororten auseinandergesetzt hat (vgl. Jobard/Lévy 2011); zur französischen Polizei außerdem Fassin 2013.
- 13 Zu Verdacht im Speziellen siehe die Studien von Jo Reichertz zur Kriminalpolizei (1990; 1996; 2018).
- 14 Als paradigmatisch gilt hier das Buch des amerikanischen Soziologen Howard Becker zum *labeling approach* (vgl. Becker 1973). Becker ist Schüler von Everett C. Hughes und steht damit in der Tradition der Chicagoer Schule. Auf seinen ethnografischen Ansatz der Erforschung abweichenden Verhaltens bezieht sich auch Alice Goffman (2015) in ihrer Ethnografie zur Armutskriminalisierung.

einer Polizeiforschung, die ihre Erkenntnisse durch teilnehmende Beobachtungen und teils explizit ethnografische Ansätze gewinnt. Doch erst mit Behr und damit nahezu parallel zu den internationalen Entwicklungen entstehen ab den 2000er Jahren eine Vielzahl qualitativer Studien zum polizeilichen Alltag.¹⁵ So veröffentlichen neben Alexandra Schwell (2008) auch Astrid Jacobsen eine ethnografische Studie zum Thema polizeilicher Wirklichkeitskonstruktionen (2005), Anja Mensching eine organisationskulturelle Studie zu Hierarchiebildungen (2008), Marcel Schöne eine Studie über Bourdieu und Polizei (2011) sowie Peggy Szymenderski eine Arbeit zu Emotionen im Polizeidienst (2014). Auch in den letzten Jahren erschienen in diesem Kontext verschiedene Arbeiten, wie die im Rahmen eines Forschungsprojektes durchgeführte Studie von Thomas Scheffer et al. zu kriminalpräventiven Praktiken (2017), die soziologische Dissertation von Elena Zum-Bruch zu pro-organisationaler Devianz (2019), die Forschung von Julia Leser (2017, 2019; 2020) zu der polizeilichen Regulation von Prostitution sowie von Nils Zurawski (2020) zur sogenannten Jugendpolizei. Darüber hinaus gibt es verschiedene laufende Forschungen, die sich mittels ethnografischer Methoden dem polizeilichen Alltag zuwenden; entweder als Einzelprojekte im Rahmen von Dissertationen, bspw. Alexander Bosch (Berlin) zum Rassismusverständnis im polizeilichen Alltag, Roman Thurn (München) zu polizeilichen Praxen der Raumordnung sowie Philipp Knopp (Wien) zu polizeilichen Leitstellen, oder im Rahmen größerer Forschungsprojekte wie im Projekt von Daniela Hunold, Tamara Dangelmaier und Eva Brauer zu institutioneller Raumproduktion (KORSIT) und dem Phänomen der sogenannten Clankriminalität (vgl. Hunold et al. 2021; Dangelmaier et al. 2020), in dem Projekt von Astrid Jacobsen, Jens Bergmann und Berit Merla zu Diskriminierung im Kontext von Polizeipraxis (vgl. Jacobsen et al. 2021), im Kontext der Berliner Polizeistudie von Christiane Howe, Halil Can, Christine Decker und Lan Knobloch (Berlin) oder in dem DFG-Projekt von Michael Haus und Svenja Keitzel zum Umgang mit Geflüchteten in der Stadt.

Qualitative Studien oder gar ethnografische Forschungen in der Polizei durchzuführen, ist allerdings nicht ganz unkompliziert. So formuliert Peter Ullrich:

»[D]ie Polizei ist für die Forschung ein äußerst widerständiger Gegenstand; ihre Einflussnahme(versuche) auf Forschung über Polizei und ihre realen Einflussmöglichkeiten sind weitreichend« (Ullrich 2019: 180).

Ullrich verweist hier auf die grundsätzlich skeptische Haltung der Polizei gegenüber außenstehenden Wissenschaftler:innen und den »steten Versuch ›Definitions macht‹ auch in Prozessen der Deutung der Organisation zu sichern, also im Forschungsprozess möglichst weitgehende Kontrolle zu erreichen« (Ullrich 2019: 180f.). Er rekurriert dabei auf Erfahrungen in seinem Forschungsprojekt zum *Protest Policing*, das sich mit polizeilicher Videoüberwachung bei Demonstrationen beschäftigte.¹⁶ Dieses Forschungsfeld weist ganz eigene Schwierigkeiten auf. Denn während Studien zum polizeilichen Alltag der Schutz- oder Kriminalpolizei durchaus ermöglicht werden, ist die deutschsprachige

15 Hierbei bilden die qualitativen Studien von Girtler (1980) und Reichertz, Mitte der 1990er Jahre, eine Ausnahme.

16 Er bezieht sich dabei auf das DFG-geförderte Projekt »Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen. Praxis und Wissensformen von Polizei und Protestierenden« (ViDemo).

Forschungslandschaft im Kontext qualitativer Studien zum *Protest Policing* überschaubar. Hier bilden die Studien von Martin Winter (1998) zum »Politikum Polizei«, Helmut Willems (1998) zu Konflikten zwischen Demonstrant:innen und Polizist:innen sowie in Teilen das Forschungsprojekt zum G20-Gipfel in Hamburg (2018)¹⁷ eine Ausnahme. Diese Studien basieren jeweils auf qualitativen Interviews und Gruppendiskussionen; ethnografische Studien im Bereich der Bereitschaftspolizei sind sie allerdings nicht. In diesem Bereich bleiben die Studien von Behr (2000) und seiner Begleitung einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE) sowie die Forschung von Andrea Kretschmann (2020) zu den simulativen Wirklichkeiten im *Protest Policing* bislang einmalig.¹⁸

Wie schwierig sich Zugänge zu Polizei, gerade für längerfristige ethnografische Forschungen gestalten können, zeigen aktuelle politische Diskussionen, die ein Mangel an Wissen über polizeiliche Einstellungen und polizeiliche Praktiken monieren. Bereits 2019 wurde im Zuge der Aufdeckung von rechtsextremen Netzwerken und Chatgruppen in verschiedenen Polizeien¹⁹ auf politischer Ebene, wie auch von Wissenschaftler:innen immer wieder ein Bedarf an unabhängigen wissenschaftlichen Studien zu Rechtsextremismus und Polizei kommuniziert (vgl. Kopke 2019). Die damit einhergehende Forderung nach Studien zu Rassismus in der Polizei wurde im Sommer 2020 im Zuge der weltweiten Black-Lives-Matter-Proteste gegen rassistische Polizeigewalt erneuert. Die Proteste entstanden als Reaktion auf den von Polizisten verursachten Tod von George Floyd am 25. Mai 2020 in Minneapolis, dessen immer wieder wiederholten Worte »I can't breathe« zum zentralen Ruf der Proteste wurden. In Deutschland fanden ebenfalls in mehreren Städten Demonstrationen gegen Polizeigewalt statt, die sich nicht nur auf die polizeilichen Verhältnisse in den USA bezogen, sondern auch scharfe Kritik an rassistischen Praktiken der Polizei in Deutschland übten. Daraufhin entspann sich in Deutschland (erneut) eine Diskussion um *racial profiling* und rassistisch strukturierte

17 In dieses Forschungsprojekt war ich ebenfalls eingebunden und dort gemeinsam mit Peter Ullrich, Roman Thurn und Philipp Knopp für die Datenerhebung zur Polizei (u.a. durch teilnehmende Beobachtung während des Gipfels und Interviews mit beteiligten Polizist:innen) verantwortlich. Das Projekt lief über den Zeitraum von 11/2017 bis 08/2018 und wurde unter Beteiligung verschiedener Institutionen durchgeführt: dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS), dem Zentrum Technik und Gesellschaft (ZTG) sowie dem Institut für Protest- und Bewegungsforschung (ipb) Berlin.

18 Eine juristische wie sozialwissenschaftliche Analyse polizeilichen Handelns bieten darüber hinaus auch verschiedene Zeitschriften, wie Bürgerrechte & Polizei/CILIP, die seit 1978 regelmäßige Analysen und Berichte über Sicherheitsbehörden publiziert.

19 Ende 2019 wurde ein LKA Beamter angeklagt Telegram-Gruppen (»Nordkreuz«, »Nordcom« u.a.) gegründet zu haben, in denen sich Rechtsextreme auf einen bewaffneten Kampf gegen Linke und Migrant:innen sowie gegen den Staat vorbereiteten. Im Juni 2019 fanden Durchsuchungen bei mehreren (teils ehemaligen) SEK-Beamten statt, die über mehrere Jahre Munition entwendet haben. Dazu kamen mehrere Fälle aus Hessen, in denen gegen Polizist:innen ermittelt wurde. Zum einen weil von einem Polizeicomputer private Daten der NSU-Anwältin Seda Basay-Yildiz abgefragt wurden, die anschließend eine Serie rassistischer Drohbriefe erhielt, zum anderen weil Polizist:innen auf einer Kirmes »durch neonazistische Parolen aufgefallen [sind] und NS-Devotionalien gesammelt haben« (Wehrhahn/Renner 2019: 62ff.). Zu weiteren Fällen vgl. Meisner/Kleffner 2019.

Polizeigewalt,²⁰ in deren Zuge Rufe nach einer unabhängigen Studie über Rassismus in der Polizei laut wurden: eine Forderung, die bereits im März 2020 von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) an die Bundesrepublik gestellt wurde (vgl. ECRI 2020). Während die Bundesregierung diesem Vorhaben positiv gegenüberstand und auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) eine solche Studie befürwortete (vgl. BDK 2020), entschied der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer eine solche Rassismus-Studie nicht durchzuführen. Derartige Absagen stehen im Kontext einer Diskussion darum, ob wissenschaftliche Studien durch ihre kritische Grundhaltung nicht das Vertrauen in die Institution Polizei schmälern würden (vgl. Reemtsma 2003).²¹ Natürlich ist Kritik ein theoretisch-praktisches Instrument wissenschaftlicher Forschung (vgl. Schneider/Illing 2019). So formulieren Negnal et al.:

»Sozialforschung zu staatlichen Instanzen steht unter der Prämisse einer kritischen Institutionenforschung. [...] auch ethnografische Arbeiten operieren im Bereich der Staatlichkeitsforschung überwiegend im »Modus der Kritik« (Negnal 2019: 192).

Gleichwohl ist ein wissenschaftlicher Modus der Kritik nicht zu verwechseln mit einem alltagssprachlichen Verständnis, das Kritik als Unmutsäußerung, Anklage, Schelte oder Beschwerde versteht (vgl. Schneider/Illing 2019). Im Gegensatz dazu steht wissenschaftliche Kritik im Modus des Herausfindenwollens und wird zu einer theoretischen oder philosophischen Praxis, wenn sie sich »zur Erforschung des jeweiligen Feldes, auf dem Irrtümer, Täuschungen oder Konflikte zum Problem werden, fortbildet, sich dabei methodisch selbst reflektiert und praktische Relevanz für Leben und Zusammenleben der Gesellschaftsmitglieder gewinnt« (Haug 2012: Sp.29, zit.n. Schneider/Illing 2019).

Um zu einer empirisch fundierten, wissenschaftlichen Kritik zu kommen, zeigt sich das stete Changieren zwischen Nähe und Distanz im Feld und zu den Feldteilnehmer:innen als Herausforderung ethnografischer Arbeiten.²² Während für viele Felder die kritische Distanz zur Herausforderung wird, plädiert die Anthropologin Beatrice Jauregui bezüglich ethnografischer Forschungen in der Polizei vielmehr für ein kritisches Einfühlungsvermögen (»critical empathy«, Jauregui 2017: 62). Sie argumentiert für dieses, trotz und aufgrund einer möglicherweise belastenden Nähe, eben gerade bei Forschungen, die

20 Als *racial profiling* werden selektive Kontrollpraktiken der Polizei bezeichnet, die sich gegen Schwarze, People of Color und andere Angehörige ethnischer Minderheiten richtet. Hierbei wird die Hautfarbe der Betroffenen zum entscheidenden Kriterium für die Verdachtsbildung der Polizist:innen (zu den Diskussionen um Rassismus und Polizeigewalt siehe Thompson/Loick 2020).

21 Auch Seehofer gab als Begründung für die Ablehnung einer Rassismusstudie an: »Die [Polizist:innen] halten für uns den Kopf hin und deshalb gibt es jetzt keine Studie, die sich gegen die Polizei mit Unterstellungen oder Vorwürfen richtet« (*Tagesschau* vom 10.07.2020). Stattdessen beauftragte das Bundesinnenministerium die Hochschule der Polizei in Münster mit der Durchführung einer Studie zur »Motivation, Einstellung und Gewalt« im polizeilichen Alltag (ebd.). Gleichwohl entstanden auf Länderebene durchaus Forschungsprojekte, die sich der Analyse von rassistischen und diskriminierenden Praxen im polizeilichen Alltag widmen, wie die Berliner Polizeistudie unter der Leitung von Christiane Howe.

22 Zu einer expliziten Entwicklung einer Kritik der Polizei auch unabhängig von ethnografischen Forschungen siehe Loick 2018, Vitale 2017 sowie Derin/Singelnstein 2022.

sich »less savory subjects, social institutions and interlocutors, like police, military, intelligence or other security-oriented agents« (ebd.: 84) zuwenden.

»More than critical detachment as an index of so called objectivity and as much as the combination of presence and distance, critical empathy is crucial to crafting any ethnography worth its salt, no matter who one's interlocutors may be, it seems an internally contradictory concept, involving both sharing in others experience while being separated from it enough to interrogate and critique it« (ebd.).

Auch diese kulturalanalytische Forschung versteht sich als Teil einer kritischen Gesellschaftsanalyse, die sich, gerade weil sie ethnografisch arbeitet, verpflichtet, »both the theoretical self-evidence of their object (policing) and their very relation to their subjects (the police)« (Fassin 2017: 3) neu zu evaluieren. So bewegt sich die hier vorliegende Arbeit in diesem Spannungsfeld, indem sie durch einen praxistheoretischen Zugang über Emotionen die Relationen zwischen einzelnen Akteuren, Diskursen und Praktiken diskutieren will.

Um diese Relationen auszuloten, bedarf es einer Analyse davon, wie polizeiliche Arbeits- und Alltagspraxen in ihrem empirischen, historischen und sozial situierten Zusammenhang eingebettet sind. Nachfolgend nehme ich daher eine erste Konturierung des polizeilichen Feldes vor, die zum einen thematisiert, wie im polizeilichen Alltag Recht in die Praxis übersetzt wird und mit welchen Normbezügen das Recht in sozialen Dynamiken in Beziehung steht. Zum anderen wird beispielhaft nachgezeichnet, wie die (narrativ hergestellte) Gleichzeitigkeit von Eskalation und Langweile den polizeilichen Alltag bestimmt. Die Kapitel sollen dazu dienen ein Verständnis davon zu erhalten, wie Polizist:innen Gesellschaft deuten, und wie sie diese zugleich durch ihre Handlungen und in ihren Erzählungen erschaffen.

Polizei und erzählter Alltag

Polizist:innen kommt im Alltag eine außerordentliche Position in der Gesellschaft zu. Sie sind rechtlich dazu befugt, in bestimmten Situationen nicht nur in Grundrechte einzugreifen, sondern diese unter gewissen Voraussetzungen auch außer Kraft zu setzen. Sie können, innerhalb rechtlicher Regelungen, Menschen legal die Freiheit nehmen, in private Wohnungen eindringen oder körperliche Gewalt bis hin zum Tod anwenden. Ihr Handeln ist damit ein spezifisches: sie handeln, wie andere Menschen nicht handeln dürfen, um zu verhindern, dass das, was sie tun, jeder tut. Und mehr noch: Es ist für sie Alltag.

Rechtserhaltende und rechtssetzende Gewalt

Das routinierte und alltägliche Eingreifen in Grundrechte anderer markiert nicht nur die herausgehobene gesellschaftliche Position der Polizei, sondern geht mit einer besonde-

ren Verantwortung einher, diese Arbeit maßvoll, rechtmäßig und objektiv auszuüben.²³ Dabei üben Polizist:innen auch Gewalt aus. Es ist ihnen nicht nur *erlaubt*, (körperliche) Gewalt anzuwenden, vielmehr ist ihnen die staatliche Verantwortung übertragen worden, Gewalt in bestimmten Situationen anwenden zu *müssen*. Damit wird die Gewalt(-ausübung) nicht nur zu einer alltäglichen Notwendigkeit, sondern bringt die Verantwortung mit sich, diese Gewalt ebenfalls maßvoll, rechtmäßig und objektiv auszuüben. Diese umfassende rechtlich gebundene Objektivität gilt nach Weber als der Idealtypus einer bürokratischen Organisation, wie sie auch die Polizei darstellt. Diese grundlegende, professionelle Distanz als Ideal ist gekoppelt an das Training einer affektiven Neutralität, sodass die Beamt:innen ihren Beruf »sine ira et studio [ohne Zorn und Eingenommenheit]«²⁴ (Weber 1980: 127) ausüben sollen. »Rationalität und Sachlichkeit, Unpersönlichkeit, Verlässlichkeit sowie Berechenbarkeit« (Szymenderski 2014: 26) gelten als entscheidende Merkmale, die eine professionelle Distanz im Arbeitsalltag herstellen und so die Polizei »als Mittel und nur Mittel« (Loick 2010: 161) des Staates konstituieren sollen. Doch bereits Walter Benjamin stellt in seiner Abhandlung zur *Kritik der Gewalt* fest:

»Die Behauptung, dass die Zwecke der Polizeigewalt mit denen des übrigen Rechts stets identisch oder auch nur verbunden wären, ist durchaus unwahr« (Benjamin 1921: 189).

Polizist:innen obliegt es, *in situ* über den Charakter einer Situation zu entscheiden, sie innerhalb eines rechtlichen Rahmens zu interpretieren und aufgrund ihrer Erfahrung zu entscheiden, ob und welche polizeilichen Maßnahmen zu treffen sind (vgl. Schmidt 2018; Loick 2018: 17ff.). Dabei eröffnen Gesetze den Beamt:innen (notwendige) Definitions- und Ermessensräume, anhand derer sie agieren können. In Berlin ist es z.B. möglich, gegenüber Personen, die weder verdächtig noch Zeug:innen sind, polizeiliche Maßnahmen zu treffen, wenn »eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist« (§ 16 Abs. 1 ASOG Bln). Was als »erhebliche Gefahr« zu beurteilen ist, liegt dabei in der Entscheidungsautonomie der Beamt:innen vor Ort. Dieser rechtlich zugestandene Ermessensraum ist verschiedenen groß und unterscheidet sich u.a. darin, ob es sich dabei um die

23 Alle drei Adjektive gelten hinsichtlich ihrer Bindung an das Grundgesetz, auf dessen Einhaltung die Polizist:innen bei Amtsantritt einen Eid schwören. Diese Bindung polizeilicher Arbeit an das Grundgesetz ist in der bundeseinheitlich verfügbaren Dienstvorschrift PDV100 (Polizeidienstvorschrift) formuliert. Dieses Dokument wird von der Innenministerkonferenz erarbeitet und teilweise durch Landesvorschriften ergänzt. Das Dokument ist als »Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch« (VS-NFD) markiert und daher öffentlich nicht zugänglich. In einer Version von 2004 steht: »Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen« (vgl. PDV100: 10).

24 Die originale lateinische Formulierung lautet »sine ira et studio« und wird zum Ausdruck von Neutralität und Unparteilichkeit verwendet. Sie stammt von dem römischen Historiker Tacitus (ca. 58 bis 120 n. Chr.), der durch diese Formel seine Unparteilichkeit als Historiker formuliert (vgl. Tacitus 2013). In seinen Ausführungen zu Staat und Beamtentum zitiert Weber dies und formuliert es als ein Ideal. Er bezieht sich in seinen Aussagen allerdings auf Beamt:innen allgemein, nicht speziell auf Polizist:innen. Weber übersetzt die Formulierung dort als »ohne Haß und Leidenschaft«. Das lateinische *ira* hingegen bezeichnet den Zorn, nicht den Hass (lat. *odium*). Richtiger ist daher eine Übersetzung als »ohne Zorn und Leidenschaft«, ähnlich wie es Weber an anderer Stelle selbst übersetzt (dort als »Ohne Zorn und Eingenommenheit«) (vgl. Weber 1980: 127).

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder von Straftaten handelt. Bei Straftaten unterliegen die Beamt:innen dem Legalitätsprinzip, das sie verpflichtet, sobald sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat haben, diese zu verfolgen.²⁵ Gleichwohl gibt es in der Praxis einen relativ hohen Anteil an Fällen, in denen die Beamt:innen nicht einschreiten oder Gesetze milder anwenden, als dies vorgeschrieben ist (vgl. Feest/Blankenburg 1972; Banton 1964).²⁶

»In den alltäglichen Fällen tendieren die Polizisten normalerweise dazu, das Gesetz seltener in Anwendung zur bringen, als es ihnen möglich wäre. Sie führen wesentlich weniger Verhaftungen durch, als ihnen ihre Beobachtungen über das Verhalten von Mitbürgern erlauben würden, und bei den Verhaftungen, welche sie tatsächlich durchführen, stützen sie ihre Anzeige meist nur auf ein Minimum der rechtlich möglichen Vorwürfe« (Wilson 1964, zit.n. Feest/Blankenburg 1972: 9).

Dies geschieht nicht zuletzt, um den eigenen bürokratischen Aufwand zu verringern oder komplizierte Bearbeitungswege zu verkürzen.²⁷ Dass dies im Umgang mit Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung dem Opportunitätsprinzip²⁸ unterliegt, regelmäßig stattfindet, verwundert wenig. Doch selbst bei Straftaten wird das eigentlich sehr strikte Legalitätsprinzip teils sehr selektiv angewendet.²⁹ Gerade bei komplexen Situationen, in denen rein rechtlich mehrere Straftaten geschehen, kommt es häufiger zu Priorisierungen dieser. Dies kann dazu führen, dass der gezeigte Hitlergruß eines stark alkoholisierten Mannes, der gerade einer Kneipe verwiesen wurde, nicht als einzelne

-
- 25 Das gilt sowohl im Dienst als auch außerhalb des Dienstes. So sind Polizist:innen auch privat der Verfolgung von Straftaten verpflichtet. Tun sie das nicht, machen sie sich nach §258a StGB der Strafvereitelung im Amt schuldig. Marcel Schöne schreibt dazu: »In dieser Perspektive erscheint es wahrscheinlich, dass es kaum einen Polizeibeamten gibt, der phänomenologisch und formell nicht selbst schon zum Straftäter geworden ist, weil er ein Auge zugeedrückt hat, Gnade vor Recht ergehen ließ, den Buchstaben des Gesetzes nicht stringent befolgte, weil die polizeiliche Praxis, die Möglichkeiten und Ursachen abweichenden Verhaltens komplexer sind, als dies Strafgesetze und standardisierte Strafverfolgungsvorgaben und Dienstanweisungen fassen können« (Schöne 2011: 264).
- 26 Auch Daniel Loick schreibt: »Aufgrund des allgemeinen Charakters des Gesetzestextes kommt es immer wieder zu Situationen, die im Text nicht antizipiert werden konnten, weshalb eine wortwörtliche Anwendung des Gesetzes nicht gerecht, sondern ungerecht wäre« (Loick 2012: 241).
- 27 Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Beamt:innen entscheiden, eine Identitätsfeststellung unbürokratisch zu lösen, indem sie den angegebenen Namen durch Übermittlung des Fotos von der Wache überprüfen. Üblicherweise wären sie verpflichtet die Person mit auf die Dienststelle zu nehmen und dort ihre Identität zu prüfen.
- 28 Das Opportunitätsprinzip ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Für die Polizei gilt hier das Entschließungs- und Auswahlermessen, d.h. innerhalb eines Rechtsrahmens können die Polizist:innen entscheiden, ob und wie sie einschreiten. Das gilt bei Gefahrenabwehr, wie auch bei Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist es möglich, nur zu verwarnen oder aber auch jede Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, sofern es kriminalpolitisch sinnvoll und verhältnismäßig erscheint.
- 29 Der Umgang mit entsprechenden Straftaten orientiert sich u.a. an der vermuteten sozialen Herkunft der Verdächtigen. So beschreibt Fassin Praktiken des aktiven Ignorierens eines möglichen Cannabisbesitzes bei Studierenden, während nur wenig später Jugendliche aus den Sozialbauten intensiv nach entsprechenden Substanzen durchsucht werden (vgl. Fassin 2018b: 135ff.).

Straftat seine Bedeutung erhält, sondern im Kontext der Betrunkenheit und der Aggression der Person verstanden und dadurch nicht sanktioniert wird. Dann fertigen die Beamt:innen zwar eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, nicht aber wegen Verstoßes gegen §68a StGB (FN-32065).³⁰ Diese Entscheidung der Verfolgung oder Nichtverfolgung von Straftaten kann Auswirkungen auf das Verständnis von Rechtsverfolgungen und damit auf die Legitimation oder Delegitimation sozialen Handelns haben. So wird durch das Nichtsanktionieren des Hitlergrußes diese Geste als harmlos gekennzeichnet.³¹ In dieser Weise erscheint ein Gesetz als kraftlos, wenn es nicht durch die Polizei (sichtbar) angewendet wird (vgl. Derrida 1991: 92). So konstatiert Benjamin:

»Das schmachvolle einer solchen Behörde, das nur deshalb von wenigen gefühlt wird, weil ihre Befugnisse zu den gröblichsten Eingriffen nur selten ausreichen, [...] liegt darin, dass in ihr die Trennung von rechtssetzender und rechtserhaltender Gewalt aufgehoben ist« (Benjamin 1921: 188).

Gerade diese Vermischung macht, Derrida folgend, den gespenstischen Charakter der Polizei aus (vgl. Derrida 1991: 92). Damit wenden Polizist:innen das Gesetz nicht nur an und erhalten es, sondern gestalten es, legen es aus und begründen es damit. Sie werden so durch ihre Handlungen »zur rechtsetzenden, gesetzgebenden Macht, jedes Mal, wenn das Recht unbestimmt genug ist, um ihnen diese Möglichkeit einzuräumen« (ebd.: 91). Das tun sie vor allem in Bezugnahme auf eine gesellschaftliche Ordnung sowie deren Normen und Werte, die sie an die Bevölkerung weitergeben.³² Das kann direkt geschehen, indem sie Personen für ihr Verhalten maßregeln:

»Wenn das alle machen würden, würde der Verkehr in Berlin überhaupt nicht mehr funktionieren. Und ganz unter uns: ich finde das ein egoistisches Verhalten von Ihnen, so den Verkehr zu blockieren« (Henning, Berlin, FN-32073).

Es kann aber auch durch Formen des Strafens stattfinden, indem bspw. ein Ordnungsgeld erhöht, die Handschelle enger gezogen oder eine Maßnahme sehr gewaltvoll durchgeführt wird. Auch ein Faustschlag oder das Wegstoßen von Personen kann aus dieser Perspektive gelesen werden. So bewegt sich polizeiliches Alltagshandeln »immer auf dem schmalen Grat von Legalitätsprinzip und normierten Handlungsanleitungen auf

30 Das Zeigen des Hitlergrußes ist in Deutschland nach §86a Abs. 2 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) eine Straftat und müsste entsprechend verfolgt werden.

31 In diesem speziellen Fall wurde die Strafanzeige wegen Verstoßes gegen §86a StGB im Nachhinein noch hinzugefügt, als die Beamt:innen auf der Wache ihrem Dienstgruppenleiter von dem Einsatz berichteten und dieser sie explizit darauf hinwies, »das Ding zu schreiben« (FN-32065). Allerdings fällt die späte Sanktionierung damit aus dem Raum des Sichtbaren, also des Öffentlichen, heraus. Für die Beobachter:innen der Szene wird die Sanktionierung der Geste daher nicht sichtbar und sie somit symbolisch legitimiert.

32 Alf Lütke stellt die enge Bindung von »alltäglichen Kleinigkeiten« mit dem »großen Ganzen« als eine Spezifik in der deutschen Polizei heraus (vgl. Lütke 1992: 21). Genauer dazu, zur Entstehung der Polizei und ihrer engen Verflechtung zu einer als normativ verstandenen gesellschaftlichen Ordnung siehe die Ausführungen im Kapitel »Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen«.

der einen und der (mitunter sehr subjektiven) Notwendigkeit informeller Entscheidungen und Vermittlungen auf der anderen Seite« (Schöne 2011: 241).

Neben rechtlichen und verwaltungspraktischen Vorschriften ist das polizeiliche Alltagshandeln gerahmt von sinnstiftenden Erzählungen, die als »wiedererkennbare, konstruierte Repräsentationen der sozialen Welt, die Ereignisse [des Alltags] zeitlich oder kausal miteinander [ver]knüpf[en]« (Meyer 2020: 324). Erzählungen kommt dabei nicht nur ein Unterhaltungswert zu, durch den Polizist:innen ihren Arbeitsalltag bereichern. Durch sie können darüber hinaus Normen und Werte vermittelt, die Welt sinnhaft geordnet und Komplexitäten reduziert werden (vgl. Meyer 2020: 324f.). Gerahmt durch übergeordnete Narrative, bilden Erzählungen daher ein bedeutsames Element polizeilichen Alltagshandeln, das »Orientierung leistet und Sinn stiftet« (ebd.). Wie in Erzählungen Kontexte, Erfahrungen und Wahrnehmungen polizeilicher Arbeit vermittelt werden und wie sie damit auch einen Rahmen für das polizeiliche Selbstverständnis bilden, zeigt der folgende Einblick in das polizeiliche Feld.

»Es kann immer alles passieren – aber meistens passiert nichts.« Die Gleichzeitigkeit von Langeweile und Eskalation

Es ist der 20. Dezember 2016. Am Abend zuvor ist der Attentäter Anis Amri gegen 20 Uhr mit einem Sattelzug in einen Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz gefahren. Durch die Kollision mit dem Wagen starben elf Besucher:innen des Weihnachtsmarktes, weitere 55 Menschen wurden verletzt. Der Sattelzug war wenige Stunden vorher von Amri gestohlen und der eigentliche Fahrer von ihm getötet worden. Amri selbst entkam und wurde erst drei Tage nach der Tat bei einer Routinekontrolle im italienischen Sesto San Giovanni von Polizisten aufgegriffen und im Zuge der Konfrontation erschossen. Als ich nun gegen 16 Uhr an der Tür zur Dienststelle der Berliner Polizei stehe, ist er noch auf der Flucht. In den Monaten zuvor war die Möglichkeit auf ein Attentat in Berlin immer wieder von den Polizist:innen diskutiert worden und nun, da es geschehen ist, frage ich mich, welchen Einfluss das auf den Alltag der Polizist:innen haben wird.

Nach einem Klingeln öffnet sich die Eingangstür zur Dienststelle wie gewohnt mit einem lauten Surren. Doch nur wenig später stehe ich plötzlich vor der verschlossenen Glastür, die den Eingangsbereich der Dienststelle von der Wache trennt. »Tür ist verschlossen« steht auf einem Zettel, der an die Tür geklebt wurde. Darunter gekritzelt: »Man kann auch einen Schlüssel benutzen.« Seit dem Beginn meiner Feldforschung auf diesem Abschnitt ist es das erste Mal, dass ich diese Tür verschlossen vorfinde. Es sei aber sowieso viel zu gefährlich gewesen, die Tür offen zu lassen, meint eine Beamtin später: »Da kann man ja einfach rein und dann ist man drin und kann um sich schießen oder sowas« (FN-32093). Nachdem mir durch einen Beamten die Tür geöffnet wurde, heißt es erstmal warten. Warten darauf, dass die Polizist:innen, denen ich zugeteilt wurde, sich bereit gemacht haben und mich auf ihre Fahrten mitnehmen können. Im Moment aber kniet Engin, ein junger Polizeibeamter Anfang 20, noch auf der Straße und wirft einen Blick unter die vor der Dienststelle geparkten Streifenwagen. »Nichts festgestellt«, meldet er an seine Streifenkollegin, Nicole. »Nichts festgestellt!«, gibt sie die Information an die diensthabenden Personen in der Wache weiter, damit

das schriftlich vermerkt werden kann. Was sie hier tun, erklärt sich kurze Zeit später, als der Dienstgruppenleiter die Beamt:innen zu einer Dienstbesprechung zusammenruft. Er wartet kurz bis sich alle begrüßt haben und beginnt dann. Er informiert über das Ereignis gestern und die Konsequenzen daraus. Er wolle nicht zu viele Worte verlieren – jeder wisse Bescheid. Aber es heiße jetzt: Alles abschließen und regelmäßig nachsehen, ob unter den Autos Sprengstoff angebracht ist. Einmal in der Stunde bitte. Es gebe keine reale Gefahr, aber es diene der Sensibilisierung. Weiterhin solle nun die MP getragen werden, bitte zumindest die Gruppenstreifen immer. Die Funkwagen immer dann, wenn es spezielle Orte sind oder besondere Einsatzanlässe, dann bitte die MP herausholen: »Gut? Gut!« Außerdem wüssten auch alle, dass er gerade um den kbO kämpfe³³ und diesen vielleicht ausweiten möchte. Also bitte, sie hätten das in letzter Zeit vernachlässigt. Das sei auch seine schuld, sagt er, »Aber nun bitte wieder verstärkt Feststellungen machen, durchfahren, Augen offenhalten.« Ob jemand noch etwas habe? Alle schweigen, also beendet er die Dienstbesprechung: »Ruhigen Dienst, seid vorsichtig und habt Spaß« (FN-32093).

MP ist die Abkürzung für die Maschinenpistole, die bereits seit Mitte der 1960er Jahre bei der Polizei im Einsatz ist und in der Folge des Amoklaufs im Gutenberg-Gymnasium in Erfurt 2002 regulär in jedem Einsatzwagen im Kofferraum mitgeführt wird. Nun aber soll sie aus dem Kofferraum geholt und zumindest dann, wenn »es einen Einsatz gibt, der zu einer problematischen Lage passt, oder der Einsatzort ein wichtiger öffentlicher Platz mit Publikumswirksamkeit ist« (FN-32093), auch offen getragen werden. Die Gruppenstreifen, die den regulären Funkwageneinzeldienst unterstützen, sollen diese sogar dauerhaft mit sich tragen. Der Einsatz der Gruppenstreifen jedoch ist keine Reaktion auf das Attentat. Sie gehören zur festen Einrichtung des regulären Dienstbetriebs und fahren zusätzlich zu den Funkwagen durch den Bezirk. Dafür wird eine sogenannte SMO-Streife (Schutzmaßnahme Objekt) eingesetzt, die in der Regel in einem großen Gruppenwagen mit fünf oder sechs Beamt:innen durchgeführt wird. Diese Streifen sind unabhängig von den Funkstreifenwagen unterwegs und erhalten daher keine eigenen Arbeitsaufträge über Funk. Zwar unterstützen sie gegebenenfalls die Funkwagen, grundsätzlich aber ist es ihre Aufgabe z.B. offene Haftbefehle zu vollstrecken, Verkehrskontrollen durchzuführen und vor allem »Präsenz zu zeigen« (FN-32093). Dafür fahren die Polizist:innen durch bestimmte Straßen und in die Nähe verschiedener Gebäude (z.B. den jüdischen Friedhof und die Synagogen im Stadtteil), um deren Unversehrtheit zu überprüfen. Für die Gruppenstreifen bedeutet das aber immer auch durch die sogenannten kriminalitätsbelasteten Orte (kbO) zu fahren, um dort Kontrollen durchzuführen. Normalerweise aber tun sie das, ohne eine Maschinenpistole um den Körper zu tragen:

33 Als kbO, also kriminalitätsbelastete Orte (oder bis 2004 »Gefährliche Orte«) werden in Berlin Gebiete bezeichnet, die als Kriminalitätsschwerpunkte gelten und daher als gesonderte Rechtsräume ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Orte sind polizeiliche Maßnahmen gegen Personen auch ohne das Bestehen eines konkreten Tatverdachts möglich. Diese Orte sind allerdings »nicht unbedingt objektiv gefährlich, sondern Produkt komplexer Prozesse der Sichtbarmachung, Thematisierung und somit letztlich sozialen Konstruktion von Bedrohung«, in denen es auch darum gehe, eine »Einhegung politischer Dissidenz oder subkultureller und sonstiger Abweichungen von der ›Normalität‹« durchzusetzen (vgl. Ullrich/Tullney 2012).

Auch heute steht die Kontrolle der kbO im Vordergrund der Arbeit. Herumfahren und gegebenenfalls Verdächtiges melden ist die Aufgabe. Mehr nicht. Entsprechend wenig Lust haben die Beamt:innen im Fahrzeug. Einzig Johann scheint begeistert. Er ist schon sehr lange Polizist und steht kurz vor der Rente. Wenn er nicht gerade im Dienst ist, tritt er als Komparse in verschiedenen Filmproduktionen auf. Als Polizist beschäftigt er sich viel mit dem Stadtteil und den Menschen, die darin leben: besonders die Armut und Vereinzelung einiger beschäftigt ihn sehr. »*Man sieht es von außen einfach nicht*«, sagt er. Menschen würden sterben und es würde tagelang nicht bemerkt, bis dann irgendwann die Polizei wegen eines seltsamen Geruchs gerufen werde. In einem Gespräch kritisierte er auch die »Da für dich«-Kampagne³⁴ der Berliner Polizei, die zur Imageverbesserung der Polizei beitragen soll. »Für mehr Wertschätzung und Anerkennung«, hieß es in dem Schreiben, das die Polizist:innen von der Leitung erhalten haben und das ihnen die Kampagne, die im kommenden Frühjahr starten sollte, erklärt. Johann schüttelt fassungslos den Kopf, als er mir das Schreiben zeigt: »*Wir sind kein Freund und Helfer. Die Polizei ist nicht dein Freund, soll sie auch nicht sein. Helfen tut sie, wenn sie kann und da ist. Dann macht sie ihre Arbeit. Alles andere ist Quatsch*« (FN-32093).³⁵ Unbeeindruckt von der schlechten Stimmung der anderen Beamt:innen lenkt er den Gruppenwagen durch die Straßen und scannt aufmerksam die Kennzeichen verschiedener Autos. Manchmal nämlich gebe es Autos mit schwedischen Kennzeichen, die auch an »normalen« Autos angebracht wären, und mit denen könne man dann parken, wo man wolle, weil Deutschland mit Schweden kein Abkommen habe und daher nichts passiere.³⁶ Noch bevor ich fragen kann, was er denn mit »normalen« Autos meint, hat er ein Auto mit einem schwedischen Kennzeichen entdeckt und hält an. Er will das Autokennzeichen aufschreiben und später auf der Wache überprüfen. Er kann es jedoch aus dem Wagen heraus nicht richtig erkennen und so deutet er seiner Beifahrerin Vanessa an, auszusteigen. Während sich beide dem »verdächtigen

-
- 34 Die Kampagne der Berliner Polizei »Da für dich« startete im März 2017. Ziel war es, »die Identifikation mit der Polizei Berlin zu stärken und Wertschätzung und Respekt zu erhöhen«. Dafür wurden farbige Plakate mit verschiedenen Sprüchen bedruckt und in der Stadt aufgehängt: »Da für 185 Nationen und ein ganzes Partyvolk. Da für Berlin«, »10:04 Demoschützerin, 11:21 Konfliktlöserin, 16:45 Wegbegleiterin. Da für dich und deine Meinung.« Die Kampagne wurde durch Aktivist:innen aufgegriffen und verfremdete Plakate wurden über die Stadt verteilt (sogenanntes Adbusting), z.B.: »Da für 100 Prozent Repression damit die Herrschaftsverhältnisse so bleiben, wie sie sind. Da für Ausbeutung.« Die Kampagne der Polizei wurde mittlerweile weiterentwickelt und firmiert seit August 2019 unter: »Wir können Hauptstadt« (vgl. Polizei Berlin 2019).
- 35 Der Leitspruch lässt sich bis in das Jahr 1927 zurückverfolgen, wo er das erste Mal in dem Geleitwort des Bildbands der Polizeiausstellung von 1926 in Berlin auftaucht (vgl. Hirschfeld/Vetter 1927). Bis heute hat er sich in der Narration und Vorstellung von Polizei, teils ironisierend, gehalten, wie auch Johann hier äußert.
- 36 Vermutlich bezieht er sich hier auf das sogenannte EU-Vollstreckungsabkommen, das die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldbußen innerhalb Europas ermöglicht und das im Mai 2005 in Kraft trat. Seit 2010 ist das Abkommen in Deutschland rechtlich verankert und auch Schweden hat das Abkommen rechtlich umgesetzt. Insofern scheint seine Information veraltet zu sein, oder er bezieht sich auf Ausnahmeformulierungen, die mir unbekannt sind. (vgl. EU Rahmenbeschluss 2005/214/JI).

Fahrzeug« nähern, um sich das Kennzeichen genauer anzusehen, blicken die Polizisten im hinteren Teil des Gruppenwagens uninteressiert und gelangweilt drein. Auch Sprechen tut niemand. Plötzlich kommt der Besitzer des Wagens aus dem Haus und tritt an Johann und Vanessa heran. Er ist ein älterer Mann mit dunklen Haaren, der beim Gehen leicht humpelt. Auf Johanns Nachfrage händigt er diesem sofort seine Papiere aus, die Johann nun mit in den Streifenwagen nimmt, um sie bei besserem Licht betrachten zu können. Es handelt sich um einen grünen Versicherungsschein aus Bulgarien, eine schwedische aber abgelaufene Versicherung sowie schwedische Fahrzeugpapiere. Außerdem hält Johann den Ausweis des Mannes in seinen Händen. Er stammt aus Bulgarien. Johann kommt das alles seltsam vor. Er weiß allerdings nicht, ob das so seine Richtigkeit habe oder nicht. Die Dokumente haben teilweise keine separate Übersetzung dabei, sodass es ihm nicht möglich ist, zu verstehen, was auf den Dokumenten steht. Einer der hinten sitzenden Beamten steigt nun aus, stellt sich hinter Johann und blickt ihm über die Schulter. Während die Maschinenpistole um seinen Körper hängt, holt er sein Smartphone heraus und versucht einzelne Wörter zu übersetzen. Dadurch wird zwar nun ein wenig klarer, was auf den Dokumenten steht, die Rechtslage jedoch bleibt verschwommen. Muss der Versicherungsnehmer auch der gleiche sein, der als Besitzer des Autos eingetragen ist? Niemand weiß es. Im Auto diskutieren die Beamt:innen nun intensiv. Johann würde gern den Verkehrsdienst (Vkd) anrufen, aber er glaubt nicht, dass der wegen so etwas kommen würde. Johann soll es einfach sein lassen, wirft ein anderer Beamter ein, *»eine Feststellung schreiben und gut«*. Er scheint genervt. *»Aber wenn ich den jetzt fahren lasse und dann geht das eigentlich nicht, dann habe ich ein Problem«*, gibt Johann zu bedenken. Nach einer längeren Diskussion entscheidet sich Johann schließlich einen Kollegen anzurufen und diesen am Telefon danach zu fragen. Dieser bestätigt ihm, dass die Dokumente anscheinend nicht fehlerhaft sind, wird aber in der Datenbank nochmal nachsehen. Nach kurzer Zeit erhält Johann dann die Rückmeldung, dass der Wagen zugelassen ist. Das reicht ihm jetzt. Er packt die Sachen also wieder zusammen und gibt sie dem Fahrer des Wagens zurück. Während er mit Vanessa draußen ist und noch kurz mit dem Mann spricht, kommentiert jemand im Auto zynisch: *»Fall gelöst«*. Der Rest lacht. Sie halten den Aufwand und die Zeit, die Johann mit dieser Situation verbracht hat, für sinnlos und überflüssig, gleichzeitig ist es mehr, als sie sonst gerade erleben auf der SMO (FN-32093).

Die Alltagsarbeit von Polizist:innen ist weitaus weniger aufregend, als gemeinhin angenommen – selbst so kurz nach einem Terroranschlag. Zum Zeitpunkt des Anschlags habe ich bereits seit über zwei Jahren verschiedene Felder der Polizei teilnehmend beobachtet und war es durchaus gewohnt, dass der polizeiliche Alltag vornehmlich von Routineaufgaben und teils ausdauernder Langeweile geprägt ist. Entsprechend wenig scheint diese Szene meiner ethnografischen Forschung in der Polizei mit dem Titel der Arbeit und dem damit formulierten Fokus auf eine Analyse von Wutpraktiken im polizeilichen Alltag gemein zu haben. Weder hat jemand einen Wutanfall, noch ist jemand aggressiv oder zornig. Die Polizist:innen wenden nicht mal körperliche Gewalt an – sie fahren lediglich durch den Stadtteil und überprüfen Verkehrsvergehen. Während in der Vorstellung und auch in ihrer öffentlichen Darstellung Polizeiarbeit eng mit Verbrechen, Hektik, Verfol-

gungsjagden, Gefahren und Verhaftungen auf frischer Tat verbunden wird, ist der polizeiliche Alltag schon fast beeindruckend gleichförmig. Nicht so sehr, weil gar nichts passiert, sondern mehr, weil stets das Gleiche geschieht. Arbeitstage und -nächte sind nicht selten von einer ausgeprägten Ereignislosigkeit geprägt und strukturieren sich durch das monotone Abarbeiten immer gleicher Arbeitssituationen. Und so bringt es der Polizist Philipp auf den Punkt, wenn er den polizeilichen Arbeitsalltag zusammenfasst: »Es kann immer alles passieren – aber meistens passiert nichts« (Philipp, Berlin, INT-32021).

Zwar unterscheidet sich das Einsatzaufkommen in einer Schicht je nach Bezirk, aber auch der Berliner Stadtteil, der während meiner Forschung als krimineller Schwerpunkt galt, war von einem routinemäßigen Abarbeiten von Verkehrsunfällen, dem Aufnehmen von Diebstahlsanzeigen, dem Aufschreiben von Ordnungswidrigkeiten oder dem Ermahnen bei Lärmbelästigungen geprägt. Dazu kamen vielfältige Einsätze, die entweder während der Anfahrt abgebrochen wurden, weil kein Bedarf mehr bestand, oder bei denen vor Ort weder jemand angetroffen werden konnte, noch die Ursache des Notrufes erkennbar wurde. Doch auch die Langeweile und das Nichts-Tun charakterisieren das polizeiliche Arbeiten:

»The everyday reality of patrols is a monotonous and tedious routine, which basically consists in driving around neighborhoods expecting calls that rarely come and, if they do, often turn out to be mistakes or pranks« (Fassin 2017: 269).

Zeiten der Ereignislosigkeit werden von den Polizist:innen häufig mit dem Fertigen von bürokratischen Arbeiten, mit Gesprächen, Rauchen, Kaffee Trinken oder Fernsehen auf der Dienststelle verbracht. Sie entziehen sich dieser Ereignislosigkeit zusätzlich proaktiv, indem sie vermehrt mit dem Funkwagen im Bezirk unterwegs sind, kleinere (teils private) Erledigungen fahren oder »sich Arbeit suchen«³⁷ (vgl. Phillips 2015). Das trifft nicht nur auf den Alltag der Streifenpolizei zu, sondern auch auf die Bereitschaftspolizei, deren Einsätze durch lange Phasen des Wartens bedingt sind: Warten, dass das Fußballspiel endet und die Fans wieder zum Bahnhof geleitet werden, Warten, dass die Kundgebung beendet ist und die Polizist:innen anschließend die gesittete Auflösung der Versammlung kontrollieren oder auch das Warten in der Polizeikette, die sie bilden und von der sie nur selten wissen, wie lange sie diese halten müssen.³⁸ So ist der Bereitschaftspolizei Langeweile und Nichtstun nicht fremd. Eine Beamtin, die nun seit einiger Zeit in der Kriminalpolizei arbeitet, erinnert ihren Alltag so:

37 Das meint letztendlich Personen zu kontrollieren, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden oder Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Das aktive, selbstständige Suchen (und Finden) von Arbeit wurde gerade von den jüngeren Polizist:innen erwartet und mir in Interviews als etwas gespiegelt, das zu guter Polizeiarbeit gehöre: »Also man muss auf jeden Fall Lust haben auf den Job. Also Leute, die wirklich nur das Geld sehen, die sitzen halt auch nur auf der Couch und fahren nicht freiwillig raus und suchen sich irgendwas, oder so. Also man sollte Bock haben darauf. Motiviert sein, halt. Ein bisschen Eigeninitiative muss man immer zeigen« (Philipp, Berlin, INT-32021).

38 Crank weist darauf hin, dass Polizist:innen sich dabei selten wirklich langweilen. Sie warten. In der Regel warten sie auf das, was ihnen die Narration verspricht: nämlich, dass immer etwas passieren kann, auch wenn meistens nichts passiert (vgl. Crank 1998: 135ff.).

»In der Bereitschaftspolizei, das war schon sehr, sehr langweilig. Da war ich 1,5 Jahre (...) und da gab es Zeiten, da hätte ich jede Abordnung genommen, Hauptsache da wegkommen. Das war direkt nach dem Studium ein Pflichtjahr bei der Bereitschaftspolizei und das war wirklich viel Zeit absitzen. Und das war sehr, sehr anstrengend. Unsere Hauptaufgaben waren Objektschutz fahren, Zeiten eintragen und sinnlos Kilometer schrubben und durch die Gegend fahren. Da war ich abends müde vom Nichtstun eigentlich. Ich hatte auch keine Lust mehr irgendwas zu machen, obwohl ich den ganzen Tag schon nichts gemacht habe« (Marie, Frankfurt, INT-32042).

Dieses Nichtstun ist durchaus aktiv (vgl. Ehn/Lögren 2012). Polizist:innen fahren durch den Bezirk, sie notieren Dinge, stellen Ordnungswidrigkeiten aus, beobachten die Menschen auf den Straßen und zeigen Präsenz.³⁹ Und sie unterhalten sich: über ihr Privatleben, das aktuelle politische und gesellschaftliche Geschehen und über den Beruf selbst, die Arbeitsbedingungen, aber vielmehr noch über vergangene Einsätze (vgl. Fassin 2017: 282; vgl. Phillips 2015). Das tun sie stets auch in der Erwartung eines Einsatzes, der ihre volle Aufmerksamkeit fordert und abseits der Arbeitsroutinen liegt. Das heißt, sie warten: »Das ist das, was du professionell lernst bei der Polizei: Warten« (FN-32096).

Das aktive Warten ist in der Polizei in der Regel durch Routinetätigkeiten geprägt. Es liegt in der Spezifik polizeilichen Arbeitens, dass Polizist:innen sowohl für die Bearbeitung von Routinetätigkeiten (z.B. Verkehrsunfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstahl) sowie für außeralltägliche Ereignisse (z.B. Banküberfälle, Amokläufe oder Terroranschläge) verantwortlich sind. Es ist gerade diese Gleichzeitigkeit von Banalem und Außeralltäglichem, die den polizeilichen Alltag bestimmt. Er ordnet sich nicht durch Termine oder eine von außen auferlegte zeitliche Struktur, sondern ist vielmehr durch die Dynamik einzelner und nicht zusammenhängender Ereignisse in der Gesellschaft geprägt, die ein monotones Abarbeiten ebenso wie ein schnelles und adäquates Reagieren der Polizei notwendig machen. Egon Bittner beschreibt dieses Verhältnis so:

»Police work involves no continuances and no appointments, but that is temporal structure is throughout of the ›as soon as I can get to it‹ norm, and that is scheduling derives from the natural fall of events, and not from any externally imposed order, as is the case for almost all other kinds of occupations« (Bittner 2005: 163, zit. n. Schwell 2008: 143).

Diese Gleichzeitigkeit wird dabei nicht nur durch die tatsächlichen Arbeitsaufträge hergestellt. Selten genug passiert etwas, das die polizeiliche Routine tatsächlich unterbricht. Die Gleichzeitigkeit wird vielmehr in den Erzählungen der Beamt:innen über ihren Arbeitsalltag hergestellt, die geprägt sind von Narrativen der Gleichzeitigkeit und speziell von dem ständig drohenden Potenzial zur Eskalation.⁴⁰ In den Beschreibungen ihres Arbeitsalltag wird das explizit gemacht:

39 Das Verständnis von Nichtstun steht in der Polizei auch im Kontext ihrer Aufgabe der Wahrung von Sicherheit oder Ordnung. Damit ist das Nichtstun auch an das Gefühl der Nichtwirksamkeit ihrer Tätigkeiten gebunden.

40 Diese Erzählungen lassen sich polizeiübergreifend (über die Landesgrenzen der Bundesländer hinweg) wie statusübergreifend und weit über verschiedene Tätigkeitsfelder der Beamt:innen hinweg finden. Ähnliche Narrative werden auch in fast allen wissenschaftlichen Analysen über den

»Jede Schicht ist anders. Mal hat man jede Menge Verkehrsunfälle – ist relativ langweilig. Manchmal bricht auch komplett die Hölle über einem zusammen. [...] Also es gibt Schichten, wo es total ruhig ist, wo man sagt: »Joa das war ja entspannt heute«. Und dann gibt's die Schichten, wo dann irgendwelche Sachen kommen, womit man gar nicht gerechnet hat. [...] Das kann eine ganz normale Ruhestörung sein: Ich klopfe und auf einmal steht der [Mann] mit einem Messer da und hat uns schon erwartet« (Arne, Berlin, INT-32029).

»Man muss bei jedem Einsatz bereit sein, egal was daraus wird. [...] Oftmals ist es harmlos und weniger aufregend, als man sich das so am Anfang vorstellt, wenn man losfährt [...]. Aber innerlich bereitet man sich komplett darauf vor, dass man mit allen möglichen, teilweise auch schlimmen oder gewalttätigen Situationen zu tun hat« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Das Narrativ *Es-kann-immer-alles-passieren* wurde in verschiedener Art und Weise auch an mich weitergegeben. Vor allem Situationen, in denen die Polizist:innen ohne Arbeitsauftrag durch den Bezirk fuhren und Langeweile drohte, wurden mit Erzählungen über vergangene und möglicherweise kommende Ereignisse gefüllt, die sich unter das Narrativ ordnen lassen. Das Repertoire umfasst Erzählungen über Steinwürfe, Hinterhalte, Täter mit Schusswaffen, überraschende Selbstmorde von Verdächtigen aber auch Geschichten über emotional bewegende Situationen, wie dem Versterben von Säuglingen oder Kindern. Während Narrative als Meta- oder Meistererzählungen fungieren, die »individuelle Geschichten in einen größeren Kontext einordnen und damit kollektiv wirksam machen« (Meyer 2020: 325), können einzelne Erzählungen sinnhaft auf diese Narrative referieren und durch diese Verknüpfung ihre übergreifende Glaubwürdigkeit erhöhen (vgl. ebd.). Die Einordnung der Erzählung in übergreifende Narrative ermöglicht den Polizist:innen auch, ihre eigenen Erfahrungen »in Bezug zu Zeit zu setzen und ihrem Leben damit Kontinuität und Kohärenz zu verleihen« (ebd.) – und nicht zuletzt auch den eigenen Handlungen einen übergeordneten Sinn zu geben. Für das Erzählen der Polizist:innen war es daher auch unerheblich, ob die Beamt:innen die Situationen selbst erlebt haben oder ihnen davon erzählt wurde.

Ich sitze mit Christian und Peter im Funkwagen und wir streifen durch Berlin. Es ist ruhig und die beiden erzählen mir von ihrem Alltag. Viele Täter hätten Waffen bei sich, gerade Messer seien beliebt, aber auch konspirative Waffen. Waffen also, die aussehen wie harmlose Gegenstände. »Taschenlampen zum Beispiel, die eigentlich versteckte Elektroschocker sind. Oder Messer in Feuerzeugen oder Gürtelschnallen, wie man das oft bei Rockern sieht«, zählt Christian auf. »Auch wegen einer Befreiung musst du aufpassen, manche kaufen sich Handfesselschlüssel, die sie dann in die Hose einnähen«. Als ich frage, ob ihnen das selbst schonmal passiert ist, verneint Peter. Christian erzählt, dass er einmal niedergestochen wurde. Aber das sei nicht im Dienst gewesen (FN-32070).

Diese Erzählungen haben vor allem appellativen Charakter. Stets auf ein Entgleiten einer Situation vorbereitet zu sein (vor allem dann, wenn eine Situation gewöhnlich erscheint), ist als Handlungsanleitung zu verstehen, die als Teil eines Selbstschutzes fun-

polizeilichen Alltag erwähnt. Für die amerikanische Polizei hat sich u.a. John Crank (1998) dem Thema gewidmet.

giert. So lässt sich diese Erzählung komprimiert als Anleitung für polizeiliches Handeln auch in einem der polizeilichen Leitfäden zur sogenannten Eigensicherung nachlesen: »Sei nie arglos – Rechne immer mit Gefahren« (vgl. Herrnkind 2008: 183).⁴¹ Mit diesem Wissen und »mit dem Hintergrund und dem Bewusstsein dafür im Hinterkopf« sei man als Polizeibeamt:in »immer gut vorbereitet« (Gregor, Berlin, INT-32032). Damit fungiert das Narrativ *Es-kann-immer-alles-passieren* auch als wichtiger sozialer Kitt der Polizist:innen untereinander (vgl. Behr 1996: 1224; ders. 2000). In der Erwartung einer immer möglichen Gefahrensituation ist das Vertrauen in die Unterstützung der anderen umso wichtiger. Die Notwendigkeit, sich stets gegenseitig zu unterstützen, wird dabei zwar grundlegend in der Ausbildung der Beamt:innen vermittelt, in den täglichen Geschichten über gefährliche Einsätze, die ungeachtet ihres Wahrheitsgehaltes weitergegeben und erzählt werden, jedoch stets erneuert.

In diesen Erzählungen werden die Kontexte, Erfahrungen und Wahrnehmungen polizeilichen Arbeitens narrativ organisiert und damit sind sie konstitutiv für das Selbstverständnis von Polizei und polizeilicher Arbeit. Damit beeinflussen sie auch deren Handlungen nachhaltig (vgl. Sutterlüty/Jung/Reymann 2019: 12). Die erzählte (und erlebte) Gleichzeitigkeit von Langeweile und dem Potenzial zur Eskalation ist für die Polizist:innen so auch sinnstiftend:

»Periods of boredom are punctuated by moments of action that can be wild and evilly whimsical. Unpredictability makes the endless hours of scant activity meaningful« (Crank 1998: 113).

In den Erzählungen erscheint der polizeiliche Alltag als sehr viel aufregender, gefährlicher und teils auch kurioser als er sich in der Praxis darstellt – auch weil Langeweile und Nichtstun kaum erzählbar sind. Es sind verdichtete Erzählungen, die Ereignisse, die teilweise über Jahre hinweg passiert sind, zusammenführen und in einer einzigen erzählten Dramatik arrangieren. Teils geschieht das auch in Gemeinschaftsarbeit (vgl. Behr 2008: 198), so wie in dem folgenden Gespräch über den Arbeitsalltag der Hundertschaften.

Julius erzählt von seiner Zeit in der Hundertschaft, von einem Einsatz in der Rigaer Straße im letzten Jahr. 50 Linke hätten sie mit Steinen »bepflastert«. Sie selbst seien nur 12, 14 Mann gewesen. Und sie seien trotzdem auf die Linken zugerannt. Verschreckt und überrascht sind diese dann auseinandergestoben. Peter schließt daran an und erzählt, dass er am 2. Mai mal mit der Straßenreinigung gesprochen habe, wie viele Steine denn nach dem 1. Mai wieder hätten eingesetzt werden müssen: 50.000 wären es gewesen. »Nur am Mariannenplatz«, betont er. Später am Tag nimmt ein Beamter den Gesprächsfaden wieder auf und erzählt, wie sie einmal von »hundertn Linken« mit Steinen beworfen wurden. Und dann, als alle Polizisten sich hinter Autos versteckten, sei ein Zugführer vor, habe die Arme ausgebreitet und gerufen »Das sind doch nur Steine!« (FN-32068).

41 In dem Leitfaden 371 »Eigensicherung im Polizeidienst« sind bundesweit einheitlich die Regelungen zur sogenannten Eigensicherung erfasst. Dabei handelt es sich um regelhaftes Verhalten im Einsatz, das dazu dient, Situationen körperlich unbeschadet zu überstehen. So z.B. das Aufteilen bei Fahrzeugkontrollen in eine Person, die sichert, und eine, die kontrolliert, oder die sogenannte L-Stellung bei Personenkontrollen.

Wie in der Eingangsszene, in der die Polizist:innen aufgefordert werden, an bestimmten Orten und bei bestimmten Einsatzen die Maschinenpistole sichtbar zu tragen, wird auch in diesen Erzählungen die Gefährlichkeit von Situationen u.a. an Personen (hier: Linke⁴²), Orten (hier: Mariannenplatz,⁴³ Rigaer Straße⁴⁴) und Zeiten (hier: der 1. Mai⁴⁵) gebunden.

»Es kann immer alles passieren« heißt hier: Es kann zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten und/oder durch bestimmte Personen gefährlich werden. Diese Fokussierung auf Raum, Zeit und Personen ist eine Reaktion auf die situative Unsicherheit (*»situational uncertainty«*, Crank 1998: 113) des Arbeitsalltags und dient dazu, diese fassbarer und vor allem bearbeitbar zu machen. Raum und Zeit stehen dabei relational zu den als gefährlich identifizierten Personen. Zwar gibt es im Alltag der Beamt:innen eine starke Tendenz zur Veräumlichung und Verzeitlichung von Kriminalität, diese ist jedoch stets an die jeweils dort anzutreffende(n) Personen(gruppe) gebunden.⁴⁶ Der Blick der:des Polizeibeamt:in richtet sich also besonders auf *Personen*, die eine Situation möglicherweise entgleiten lassen könnten.⁴⁷ Im Hinblick auf den Umgang mit dem Unerwarteten im Einsatz etabliert

-
- 42 Linke Aktivist:innen sind ein verbreitetes Feindbild innerhalb der Polizei. Obgleich die meisten erzählten Gefahrensituationen diesbezüglich aus Einsätzen der Bereitschaftspolizeien stammen, werden diese Geschichten nicht nur in den Arbeitsbereichen übergreifend erzählt, sondern sind im Alltag der Streifenpolizist:innen Fundament eines teilweise antagonistischen Verhältnisses zu Linken (vgl. Ullrich 2017).
- 43 Der Mariannenplatz liegt in Berlin Kreuzberg und ist seit Jahren der zentrale Versammlungsort für das Straßenfest und die Demonstrationen am 1. Mai, dem Tag der Arbeit. Er ist ein fast mystischer Ort, der stets mit den Ausschreitungen am 1. Mai 1987 in Verbindung gebracht wird.
- 44 Die Rigaer Straße ist ein Straßenzug in Berlin-Friedrichshain, in dem während der Hausbesetzerbewegung Anfang der 1990er Jahre mehrere Häuser besetzt wurden, welche auch heute noch als Wohnhäuser oder Kneipen fungieren. Im politischen Kampf um diese Häuser fanden in den letzten Jahren immer wieder Polizeieinsätze statt. Seit Ende 2015 gelten die Straße und angrenzende Gebiete als kbO, in denen die Polizist:innen vermehrt Kontrollen durchführen und sich auch sichtbar positionieren.
- 45 Der 1. Mai wird auch als Kampftag der Arbeiterbewegung bezeichnet und ist in Deutschland ein gesetzlicher Feiertag. Seit dem 1. Mai 1890 finden an diesem Tag regelmäßig Proteste und Demonstrationen statt.
- 46 So rechnen Polizist:innen am Wochenende mit mehr Schlägereien unter Partygängern, am Monatsanfang (*»Wenn es frisches Geld gibt«*) mit mehr Körperverletzungen unter Trinker:innen, vor linken Kneipen mit möglichen Angriffen auf die Polizist:innen und bei Regen und Kälte mit einem eher ruhigen Dienst. Als gefährlich (oder verdächtig) wahrgenommen werden, kann auch Personen betreffen, wenn sie als falsch in Raum oder Zeit verortet werden, so wie ein junger Bulgare in einem reichen Viertel in Zehlendorf. Hier wird besonders die Rückbindung von Nationalität und sozialer Situiertheit (sprich Armut) relevant.
- 47 Das heißt in der Konsequenz auch, dass Polizeiarbeit im Wesentlichen Arbeit an und mit Personen ist. Die rechtliche Normierung der Bearbeitung von Straftaten oder Kriminalität bedeutet in der Praxis also, den Fokus auf (potenziell) straffällige oder kriminelle Personen zu haben. Das ist auch ein Grund dafür, dass der Diskurs um strukturellen Rassismus in der Polizei so schwer verankert werden kann. Für die Polizist:innen geht es im Wesentlichen um tätige Personen, in abstrakten Strukturen zu denken ist ihrem Arbeitsalltag fremd.

sich damit ein professioneller Argwohn,⁴⁸ der »weniger die Gefahr im Blick [hat] als die Person, von der eine Gefahr ausgehen könnte« (Herrnkind 2008: 183).⁴⁹

Erzählungen und Narrative zeigen sich so als fundamentaler Bestandteil der polizeilichen Alltagspraxis. Sie dramatisieren den Arbeitsalltag und sind sinnstiftend für die erzählenden Personen. Sie sind aber auch handlungsleitend und organisieren polizeiliches Handeln anhand einer erzählten Gleichzeitigkeit von Langeweile und Eskalation – und zwar nicht zuletzt im Hinblick auf diejenigen Personen, die als verdächtig gelten. In den Erzählungen erscheinen die Polizist:innen als Teil einer übergreifenden Entität, die sich den Gefahren der Straße stellt und damit Verantwortung für die gesellschaftliche Unversehrtheit übernimmt. Damit binden sie den Einzelnen eng an die übergeordnete Institution Polizei, die »wie kaum eine andere Institution den Staat und dessen Vorstellungen von Ordnung und Sicherheit [repräsentiert]« (Schöne 2011: 15).

Ethnografie der Wut: Fragen und Aufbau der Forschung

Die hier skizzierte Konturierung des polizeilichen Feldes gibt den Rahmen vor, um aus einer emotionstheoretischen Perspektive den polizeilichen Arbeitsalltag zu lesen und anhand dessen verschiedene Aufführungsweisen des *doing anger* in den Blick zunehmen. In den folgenden Kapiteln werden diese Perspektiven aufgefächert, auf Basis der ethnografischen Forschung entfaltet und vertiefend diskutiert. Dazu ist die Arbeit in drei übergeordnete Bereiche gegliedert. Teil I des Buches ist der Theorie und Methode meiner Forschung gewidmet. Im Kapitel »Doing Anger« erläutere ich zum einen das dieser Arbeit zugrundeliegende emotionstheoretische Konzept von Monique Scheer, das Emotionen als ein *doing* konzipiert, und konkretisiere es hinsichtlich Wut- und Aggressionspraktiken. Zum anderen skizziere ich eine kurze Begriffsgeschichte der Wut und nehme eine Reflexion der Begrifflichkeiten vor. Im anschließenden Kapitel »Unter Polizist:innen« beschreibe ich meinen methodischen Zugang und zeichne nach, wie meine Bewegungen in die Polizei und in ihren Feldern aussahen. Dabei zeige ich, wie die Organisation Polizei auf die Entwicklung der Forschung, ihrer Möglichkeiten und Unmöglichkeiten (ein-)wirkt.

In Teil II der Arbeit wende ich mich den zentralen Arbeitsbegriffen Neutralität und Objektivität sowie Sicherheit und Ordnung in der Polizei zu. Dabei widme ich mich der Frage, wie rechtliche Neutralitäts- und Objektivitätsansprüche, die an das staatliche Handeln gestellt werden, von den Akteuren in ihrem Arbeitsalltag gedeutet und durch welche (emotionalen) Praktiken sie hergestellt werden. Es geht also um eine

48 Ich lehne mich in dieser Bezeichnung an den Begriff des »professionellen Misstrauens« an, den Mensching et al. 2004 verwenden. Ich finde allerdings den Begriff des Argwohns, wie er von Behr 2008 und Herrnkind 2008 beschrieben wird, zutreffender. Argwohn hat noch das Potenzial, sich als unrichtig zu erweisen, das Misstrauen hat die Entscheidung über die andere Person oder Situation bereits getroffen. Skolnick (2011) verwendet den Begriff *suspicion*, der ebenfalls eher mit Argwohn (oder Verdacht) als mit Misstrauen zu übersetzen ist.

49 Ich würde hier neben Person noch Raum und Zeit ergänzen, stimme Herrnkind aber zu, dass die Person letztendlich im Fokus steht und Raum und Zeit nur relational zu gefährlichen Personen gedacht werden.

praxistheoretische Verschränkung von Emotionalität, Sinnstiftung und Materialität, die sich im Kontext arbeitspraktischer Interpretationen rechtlicher Vorgaben zeigen. Wie wird versucht im polizeilichen Alltag Neutralität herzustellen, und durch welche Praktiken werden Handlungen polizeilicher Subjekte als *staatliche* und damit (scheinbar) objektiv-sachliches markiert? Das Kapitel »Staat-Sein« thematisiert die verschiedenen Herstellungsweisen einer formalistischen Unpersönlichkeit und der damit einhergehenden performativen Darstellung von *entemotionalisiertem* Verhalten im polizeilichen Alltag. Hier erläutere ich, wie das Lernen des Tragens der Uniform vergemeinschaftet und zu einer Identität als »blauer Masse« beiträgt sowie ein spezifischer Spracherwerb und damit einhergehend auch die bürokratische Schreibweise Emotionalitäten von Polizist:innen invisibilisiert, während Emotionen der Adressat:innen polizeilicher Handlungen explizit sichtbar gemacht werden. Emotionspraktiken werden so Teil der polizeilichen Wissensproduktion, die Unabhängigkeit und Neutralität in der Beurteilung sozialer Situationen gewährleisten und die Handlungen der Polizist:innen als Teil eines neutralen Staates exponieren soll. Das Kapitel »Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen« konzentriert sich schließlich auf das Verhältnis von Ordnung, Sicherheit und Emotion. Es zeigt, wie die Herstellung von Sicherheit sich nicht nur emotional strukturiert (im Sinne eines Sicherheits*gefühls*), sondern zugleich polizeiliche Vorstellungen einer als normativ verstandenen Ordnung sichtbar werden, die im Arbeitsalltag handlungsleitend sind.

In Teil III nehme ich (performative) Wut- und Aggressivitätspraktiken aus einer praxistheoretischen Perspektive selbst in den Blick und kontextualisiere diese im Rahmen polizeilicher Sinnstiftungen und Weltdeutungen. Dabei geht es auf der einen Seite um institutionelle Gefühlsnormen (Hochschild 1990), die den Rahmen vorgeben, anhand derer Aggressivitätspraktiken nicht-polizeilicher Akteure hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit gedeutet, sowie *ob* und *in welcher Weise* diese Ausgangspunkt polizeilicher Handlungen werden. Auf der anderen Seite werden die affektiven Dimensionen von Gewalt und Aggressivität auf Seiten der Polizist:innen thematisiert, die als Teil einer umfassenden körperlich vollzogenen und sinnlich erfahrbaren Performanz im polizeilichen Arbeitsalltag relevant werden. Im Kapitel »Wutfigurationen« wird nachgezeichnet, wie in der Polizei Figurierungsprozesse von affektiven Komponenten geprägt sind, in deren Kontext sich die Polizist:innen selbst als *entemotionalisiert* und neutral figurieren, denen Aggressivität lediglich als *Arbeitsmittel* gilt. Zugleich wird die Aggressivität anderer Personen als *Arbeitsgegenstand* diskursiviert, den es zu polizieren gilt. Das Kapitel »Vom Schimpfen zum Hieb« widmet sich unter dem Begriff des Schimpfens verschiedenen Formen von sprachlichen Wut- und Aggressivitätspraktiken, die sich vom gemeinsamen Schimpfen, dem scheltenden Ausschimpfen bis hin zu Ehrverletzungen durch Beleidigungen erstrecken können. Dabei zeigt sich, dass Schimpfen als benennende, mobilisierende oder regulative Emotionspraktik fester Bestandteil des polizeilichen Alltags ist und dazu dient, sich und/oder andere sozial und moralisch in einer Ordnung zu verorten. Die beiden abschließenden Kapitel »Maßhalten und Maßlosigkeit« und »Kollektive Aggressivität – Kollektive Gewalt« thematisieren *Gewalttätigkeit* als Körperarbeit und widmen sich der polizeilichen Gewalt im Feld regulativer, mobilisierender und kommunizierender Emotionspraktiken. Während sich das Kapitel »Maßhalten und Maßlosigkeit« dem polizeilichen Verständnis von Professionalität und Maß in der Gewaltausübung zuwendet, wid-

met sich das abschließende Kapitel der Produktion und den Effekten affektiver Atmosphären zu, die durch das gemeinsame sinnliche und körperliche Erleben im kollektiven Handeln selbst entstehen. Die beiden Kapitel zeigen wie Wut und ihr Maßhalten zu einem Kapital der Polizei wird, durch das Polizist:innen Autorität, Kontrolle und nicht zuletzt die Gewaltbereitschaft des Staates nach außen performativ herstellen, um das, was sie für die *gute Ordnung* halten, zu verteidigen.

I. Theoretischer Zugang und Methodische Konzeption

1. *Doing anger* – Ein praxistheoretischer Zugang zur Wut

»Das sind so Situationen, wo du gar nicht damit rechnest [...] da staut sich die Wut und irgendwann platzt es.«

Andreas, Frankfurt a.M., INT-32044

»Klar kannst du auch mal explodieren, wenn du zigmal etwas jemanden sagst, dass er befolgen soll und der es nicht tut.«

Christian, Berlin, INT-32024

Rasende Wut, ein Ausbruch von Freude oder eine Flutwelle an Trauer ... Metaphern über starke Emotionen sind vielfältig und sprechen bildhaft von der überwältigenden Kraft der Emotionen, die sich des Körpers bemächtigen. Sie werden erfahren als etwas, das einen überkommt, wie eine fremde Macht, die von innen wie außen zugleich zu kommen scheint: »Starke Emotionen sind wie Naturkatastrophen. Sie kommen ungebeten und wir können nichts tun, um sie zu stoppen. Ihre Dauer ist vielleicht kurz, aber ihre Kraft überwältigend und oft zerstörerisch« (Scheer 2020: 49). Dabei werden Emotionen als aktiv und der erlebende Körper als passiv-erduhend verstanden. Gefühle kämen vom Herzen oder aus dem Bauch heraus, sie seien spontan wie irrational und teilweise in ihrer Unberechenbarkeit gefährlich. Sie bemächtigen sich des Subjekts und lassen es beinahe hilflos zurück. So scheint es in den Zitaten der Polizeibeamten auf und verweist damit auf ein psychologisches Paradigma von Emotionen, die den Körper überwältigen, und das durch die stark psychologisch geprägte Polizeiausbildung auch eine arbeitsspezifische Relevanz entfaltet.

Emotionen sind jedoch weder vorsozial noch vorkulturell (vgl. Illouz 2013: 26). Vielmehr werden sie durch Praktiken aktiv hervorgebracht und gestaltet – sie sind »something we do – and that we do with our entire bodies« (Scheer 2012: 196). Dabei geht es nicht vorrangig um physiologische Ausdrucksformen des Körpers im Sinne von Gestik oder Mimik, wie Stirnrunzeln, Lachen oder Zittern. Emotionen als ein Tun zu begreifen, ermöglicht Reflexe und Gewohnheiten, mimisch-gestische Veränderungen, Bewe-

gungen des Körpers, aber auch sprachliche Äußerungen als einen habitualisierten Komplex zu verstehen, der mit anderen körperlichen und diskursiven Praktiken verbunden ist. Laut Monique Scheer lassen sich auch ›Affekte‹ nicht grundsätzlich von ›Emotionen‹ unterscheiden. Vielmehr zeigt sich der ›Affekt‹ »als eine mögliche Art der Emotionspraxis, *a way of doing emotion*« (Scheer 2020: 59). Eine praxeologische Perspektive auf Affekte richtet daher den Blick auf die Prozesse des Tuns selbst und versteht den Körper als einen von »Diskurs und Sozialität durchdrungenen Körper« (Scheer 2016: 23). Damit folgt diese Betrachtung einem Antidualismus, der die Dichotomien zwischen ›innen‹ und ›außen‹, ›aktiv‹ und ›passiv‹ oder ›echte‹ und ›falsche‹ Emotionen aufzulösen sucht (vgl. Bareither 2014: 40). Emotionen sind nicht das eine oder das andere, vielmehr sind sie als Praktiken eingebunden in soziale und kulturelle Konventionen und damit historisch situiert. Praktiken der Dar- und Herstellung von Emotionen reichen von Liebespraktiken wie dem Minnesang über händisch geschriebene Liebesbriefe bis hin zu getippten Handynachrichten oder einer Statusänderung des Beziehungsstatus bei Facebook (vgl. ebd.).

Ärger, Wut oder Zorn sind daher keine Naturgewalten, die über den Körper herein- oder aus dem Körper herausbrechen. Sie stehen vielmehr im Kontext kultureller Bedeutungen und sozialer Beziehungen und sind als Emotionspraktiken greifbar. Sie werden eingeübt und ausgedrückt, erlernt und gesteuert und sind Ergebnis einer körperlichen Einschreibung von Diskursen, Machtkonstellationen und Wissensordnungen. Um die genauen Prozesse dieser Habitualisierung *von* und damit einhergehend einer Subjektivierung *durch* Emotionen verstehen zu können, werden in diesem Kapitel die emotionstheoretischen Zugänge der Arbeit dargelegt und hinsichtlich *anger* konkretisiert.

Das Problem von ›Innen‹ und ›Außen‹. Dualistische Zugänge zu Emotionen

»Dies ist ein Plädoyer für Gefühle« (Frevert 2000: 95). So beginnt der programmatische Aufsatz von Ute Frevert, in dem sich die Historikerin vor über 20 Jahren dafür ausspricht, Emotionen als Forschungsgegenstand in den Blick zu nehmen und sie in ihrer spezifischen historischen Bedeutung zu analysieren. Dieses Plädoyer ist, wie Frevert anmerkt, kein besonders originelles. Es steht im Kontext einer allgemeinen Zuwendung der Wissenschaften zu Emotionen als analytischem Gegenstand, die Mitte der 1980er begann und sich in weite Wissenschaftsbereiche ausdehnte. Auch in der Europäischen Ethnologie hat Utz Jeggel bereits 1984 für eine Berücksichtigung von Emotionen in der Feldforschung plädiert und ab Mitte der 1990er Jahre hält die Beschäftigung mit Emotionen in der europäisch-ethnologischen Arbeitskulturforschung Einzug.¹ Seit der Jahrtausendwende dann ist allgemein von einem *emotional turn* die Rede, einem Paradigmenwechsel (vgl. Beitz/Schneider 2016; Anz 2007). Worin dieser begründet ist, dazu gibt es verschiedene Erklärungen: Die Historikerin Bettina Hitzer sieht einen möglichen Grund in dem verlorenen Erklärpotenzial einer reinen Diskursanalyse, die besonders nach 9/11 an Überzeugungskraft verloren hat (vgl. Hitzer 2011). Die amerikanische Historikerin

1 So die Studie zur Unternehmenskultur einer Großbäckerei von Irene Götz 1997 (vgl. Seifert 2014: 16).

Barbara Rosenwein hingegen sieht eine enge Verwicklung mit einer ähnlichen Zuwendung zu Emotionen in der Psychologie, »angeheizt durch die amerikanische (vielleicht auch europäische) Gegenwartsobsession damit, wie ›man sich fühlt‹« (Plamper 2010: 63). In ähnlicher Weise argumentiert auch die Soziologin Eva Illouz, die eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung in der Verbindung von Kapitalismus und Moderne sieht, die Frauen wie Männer dazu anhält, »sich sowohl am Arbeitsplatz als auch in der Familie auf intensivste Weise ihren Emotionen zuzuwenden« (Illouz 2019: 12). So habe eine gesellschaftliche Entwicklung einer ökonomischen In-Wert-Setzung von Emotionen stattgefunden, in der diese zunehmend zur marktfähigen Ware wurden (vgl. Illouz 2019).

Die Emotionsforschung hat mittlerweile einen festen Platz in den Kultur- und Sozialwissenschaften eingenommen. Gefühle sind nicht nur ein Teil wichtiger Erkenntnisprozesse im ethnografischen Arbeiten, sondern auch als Forschungsgegenstand selbst etabliert, für dessen analytische Erschließung verschiedene emotionstheoretische Zugänge existieren. Bis ins 20. Jahrhundert hinein dominierten Modelle den (wissenschaftlichen) Diskurs, die Emotionen als innerliche (teils unkontrollierte) Triebkräfte verstanden, die nach außen drängen und denen durch Kulturpraktiken Einhalt geboten wird.² In dieser Vorstellung von Emotionen wurde eine Dichotomie von rationalem Denken und irrationalem Fühlen aufrechterhalten, die Emotionen letztlich enthistorisiert (vgl. Scheer 2011: 65ff.). Das betraf nicht nur die naturwissenschaftliche und psychologische Betrachtung von Emotionen, sondern auch die Sozial- und Geisteswissenschaften. So prägten besonders die Studien von Johan Huizinga (1919) und Norbert Elias (1939) das Narrativ einer Zivilisierung von Affekten, auf das sich viele frühe Forschungen zur Emotionsgeschichte bezogen (vgl. Hitzer 2011). Auch heute noch referieren besonders sprichwörtliche Redensarten auf dieses Narrativ – nicht zuletzt, wenn es um Wut und Zorn geht. Sie sprechen davon, *aus der Haut zu fahren*, *außer sich zu sein* oder *vor Wut zu explodieren*.

Ein ähnliches Verständnis von Emotionen liegt (damals wie heute) auch vielen Ratgeberbüchern zugrunde (z.B. Erziehungs- oder Beziehungsratgebern oder Benimmbüchern), die es sich zur Aufgabe gemacht haben, durch mehr oder weniger hilfreiche Tipps den (richtigen) Umgang mit den eigenen und/oder anderen Gefühlen anzuleiten. Dieses normative Verständnis von Emotionen war in den 1980er Jahren auch Ausgangspunkt der Forschungen von Peter und Carol Stearns, die sich u.a. anhand von Ratgeberliteratur mit der normativen Rahmung von Emotionen in der US-amerikanischen Gesellschaft beschäftigten (vgl. Stearns/Stearns 1985). Ihr Konzept der *emotionology* bezeichnet »the attitudes or standards that a society, or a definable group within a society, maintains toward basic emotions and their appropriate expression« sowie »ways that institutions reflect and encourage these attitudes in human conduct, e.g. courtship practices as expressing the valuation of affect in marriage, or personnel workshops as reflecting the valuation of anger in job relationships« (ebd.: 813). In ihrer im Jahr darauf erschienen Studie zu »Anger. The struggle for emotional control in America's history« konkretisieren sie letzteres und argumentieren, dass sich die Normen und Standards in Bezug auf

2 Beispielhaft zu nennen wäre die für den Zivilisationsprozess, laut Norbert Elias, maßgebliche Bedeutung der zunehmenden Affektkontrolle oder die Theorie Sigmund Freuds, der u.a. Aggression als einen Trieb versteht, der sich in Handlungen entladen kann.

die Wut und damit auch die Wahrnehmung der eigenen, wie auch die Wut(-ausbrüche) der anderen im Laufe der Zeit verändert haben. Diese Verschiebungen haben auch Einfluss darauf in welcher Weise Wut gezeigt wird (vgl. Stearns/Stearns 1986). Damit liegt ihr Fokus allerdings mehr auf den gesellschaftlichen Standards und den Gefühlsnormen als auf den Emotionen selbst. Dies ist auch darin begründet, dass sie Emotionen als etwas verstehen, dass »some constant biological factors« (ebd.: 250, zit.n. Frevert 2000: 108) beinhaltet. Ihr Ansatz beruht auf der Annahme, dass biologisch verankerte Basisemotionen existieren, deren Ausdrucksweise durch soziale Normen geformt und so beeinflusst wird. Damit knüpfen sie an den Psychologen Paul Ekman an, der Anfang der 1970er Jahre die darwinistische Theorie der Basisemotionen entwickelte, die davon ausgeht, dass biologisch verankerte, universelle Grundemotionen existieren, die durch die Subjekte und historisch sowie kulturell vermittelte *display rules* nachträglich erfasst und überformt werden.³ Eine kulturelle Kontingenz wird daher, sowohl bei Ekman, wie auch bei Stearns/Stearns, nur für den emotionalen *Ausdruck*, nicht aber für die Emotionen selbst angenommen. Die Kulturwissenschaftlerin Monique Scheer kritisiert, dass diese Modelle »ein ethisches Subjekt [entwerfen], das für seine Emotionen *per se* keine Verantwortung trägt – ich kann nichts dafür, was ich fühle –, aber über das Ausdrücken dieser Gefühle instruiert wird und sich zumindest dafür verantworten muss« (Scheer 2016: 18). Damit werden Aussagen über die Struktur der Gesellschaft getroffen, die als restriktiv oder liberal hinsichtlich ihres Umgangs mit Gefühlen verstanden werden.

»Während der idealtypische wilhelminische Bürger die Affektkontrolle als zivilisierende Kraft zu schätzen wusste, mündet sie für das antibürgerliche Milieu der 68er Jahre in ›Affektstau‹ und ›Frust‹. Für die freudianisch versierte Generation ist die bessere Gesellschaft eine, die den weitgehend ›freien Ausdruck‹ der (als ›natürlich‹ gedachten) Gefühle zulässt« (ebd.: 19).

Diese Vorstellung von Emotionen ist im Alltag weit verbreitet und wird nicht zuletzt auch in Rechtfertigungserzählungen greifbar. Besonders in der Problematisierung von eigenem oder fremdem Handeln findet sich eine Referenz auf Emotionen, die *über einen gekommen* seien und daher zu der entsprechenden Handlung führten. Die amerikanische Psychologin Carol Tavis bemerkt in Anlehnung an James Averill, dass »wir nicht für alle Gefühle die Verantwortung abgeben, sondern nur für die negativen. Niemand rechtfertigt sich dafür, dass er von einer Flutwelle der Freundlichkeit mitgerissen wurde und fünftausend Dollar für einen guten Zweck gespendet hat« (Tavis 1992: 62). Nicht immer jedoch wird die Verantwortung für Handeln abgegeben, vielfach wird die Verantwortung verlagert und das eigene oder fremde Versagen wird dann in einer fehlenden oder mangelnden Emotionskontrolle verortet. Tavis hat Recht damit, wenn sie betont, dass diese Rechtfertigungserzählungen sich vorwiegend auf Emotionen beziehen, die in bestimmten Situationen als eher unerwünscht gelten. Es ist daher kein Zufall, dass gerade Wut einen hohen Stellenwert in derartigen Erzählungen einnimmt. Aus diesem Grund werden

3 Die Formung oder Unterdrückung der Gefühle durch die *display rules* geschehe allerdings immer unzureichend, sodass durch Training die »wahren« Gefühle der Menschen anhand von Mikroexpressionen im Gesicht erkennbar seien (vgl. Ekman/Friesen 1972; vgl. Scheer 2011b: 66f.).

in der vorliegenden Arbeit diese emotionstheoretischen Zugänge als Teil einer emischen Perspektive auf Emotionen – und speziell hinsichtlich *anger* – behandelt.

Für eine Kulturanalyse von Emotionen ist die bloße Nachzeichnung der emischen Sicht des Feldes allerdings nicht befriedigend. Auch deshalb, weil die bisher vorgestellten Ansätze problematische Dichotomien von ›innen‹ und ›außen‹, ›körperlich‹ und ›seelisch‹ und ›aktiv‹ und ›passiv‹ aufrechterhalten. Laut Monique Scheer sind es solche Dichotomien, »die für die Behauptung sorgen, man könne ›nur‹ über den Ausdruck forschen, nicht aber über das Gefühl ›an sich‹« (Scheer 2016: 17). Diese nicht intendierten Dichotomien lassen sich auch bei kognitivistischen Konzepten finden, die in den 1980er Jahren nicht zuletzt auch als Reaktion auf die Theorie der Basisemotionen entstehen. Diese Modelle sprechen sich explizit gegen die Existenz von Basisemotionen aus und verstehen Emotionen als *appraisals*, also Urteile, die damit analog zu geistigen Tätigkeiten konzipiert werden (siehe Frijda 1987; Solomon 1976; vgl. Scheer 2012: 194). Emotionen werden hier als »ein komplexes System von Urteilen über die Welt, über Menschen und unsere Stellung in der Welt« (Solomon 1981: 239)⁴ verstanden und gelten dementsprechend als rational. Zugleich wird damit der Körper als unspezifisch und nicht wesentlich für ein Verständnis von Emotionen betrachtet: »In seiner Ablehnung des Paradigmas der basic emotions vernachlässigt [dieser Ansatz] nun die Rolle des Körpers überhaupt. Das fühlende Subjekt ist im Kopf, der Körper bleibt ein ahistorischer, unkultureller Rest, ein Lieferant von diffuser Erregung ohne Sinngehalt« (Scheer 2011b: 67). Beide Konzepte, sowohl das der Basisemotionen, wie auch das der *appraisals*, erhalten einen Leib-Seele-Dualismus aufrecht und weisen nur je nach theoretischem Zugang jeweils der einen oder der anderen Seite den größeren Anteil in der Analyse von Emotionen zu. Zur Auflösung der damit einhergehenden Dichotomien bildet die Grundlage für die vorliegende Arbeit eine praxeologische Konzeptualisierung, die Emotionen weder als im Kern physisch (wie bei Ekman und Stearns/Stearns), noch als rein kognitiv (wie bei der Konzeption als *appraisals*) definiert.

Praxis, Körper, Wissen – Emotionen als *doing*

Der Kniefall von Willy Brandt am 7. Dezember 1970, das Vergnügen beim Computerspielen oder das Alb-Glück während einer Wanderung – alle drei Dinge haben, neben ihrer offensichtlichen Unterschiede, auch eine Gemeinsamkeit: sie sind emotionale Tätigkeiten.⁵ Die Suche nach kulturhistorisch etabliert angenehmen Empfindungen lenkt die Bewegungen der Wandernden auf der Alb in der Landschaft. Sie suchen Orte auf,

4 Hier konzipiert Solomon Emotionen noch entlang kognitivistischer Ansätze. Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass Solomon Emotionen als *Mythologien* versteht, deren Funktion darin besteht »sich und seine Welt zu dramatisieren und dem Bedeutung zu verleihen, was wir ›objektiv‹ besehen nur eine ›Tatsache‹ nennen würden« (Solomon 1981: 243). Er konzipiert sie als ein Komplex von Urteilen. In späteren Werken versteht er Emotionen zunehmend auch als Handlungen (siehe Solomon 2007).

5 Das erste Beispiel entstammt dem bereits mehrfach zitierten Aufsatz von Scheer 2012. Die beiden
anderen entstammen Dissertationen, die sich auf den emotionstheoretischen Zugang Scheers be-
ziehen, siehe Bareither 2017 und Weith 2014.

von denen sie wissen, dass es ihre Befindlichkeiten positiv beeinflusst und sie dort Glück empfinden. Sie suchen nicht nur Glück, sie *tun* Glück, ebenso wie Computerspieler:innen durch die Ausübung von ludisch-virtueller Gewalt auch Vergnügen *tun*. Sie werden vom Glück oder dem Vergnügen nicht bloß erfasst, vielmehr stellen sie es durch Praktiken selbst her. Dabei sind Emotionen nicht nur für die involvierten Akteure selbst, sondern auch – wie bei dem Kniefall von Willy Brandt – durch Hinsehen und Begreifen für Außenstehende erfahrbar (vgl. Scheer 2016: 16).

Emotionen als *doing* zu verstehen, bedeutet eine emotionstheoretische Perspektive einzunehmen, die davon ausgeht, »dass wir Emotionen nicht *haben*, sondern *tun*« (ebd.). Diese Perspektive – und das ist wichtig zu betonen – versteht Emotionen dabei nicht im Sinne einer intentionalen Handlung, sondern als habitualisiertes Verhalten im Sinne von Pierre Bourdieu (vgl. Scheer 2017: 258). Als einverlebte, verinnerlichte Geschichte verstanden, zielt der Begriff des Habitus auf die vielfach so selbstverständlichen und teils unbewussten Praktiken und Routinen des Alltags und verfügt zugleich über eine kollektive und zeitliche Dimension. Er bietet nicht nur »eine Kategorie der Vermittlung zwischen Struktur und Praxis, sondern auch zwischen Vergangenheit und Gegenwart« (Bonz/Wietschorke 2013: 290). Er bezeichnet also nicht nur den Körper und seine Handlungen, sondern richtet seinen Blick auf die sozialen und gesellschaftlichen Umstände und Kontexte, die auf die Subjekte wirken. Damit ist Habitus das »Körper gewordene Soziale« (Bourdieu/Wacquant 2006: 161), das sich in sozialen Praktiken manifestiert und als »Erzeugungs- und Ordnungsgrundlage für Praktiken und Vorstellungen« (Bourdieu 1987: 101) fungiert. So werden auch Emotionen verstehbar als Praktiken erfahrbaren Körper, die von Akteuren hervorgebracht, verändert, kommuniziert, beschrieben oder auch unterdrückt werden. Scheer konkretisiert dies so:

»The use of the term ›emotional practices‹ should imply 1) that emotions not only follow from things people do, but are themselves a form of practice, because they are an action of a mindful body; 2) that this feeling subject is not prior but emerges in the doing of emotion; and 3) that a definition of emotion must include the body and its functions, not in the sense of a universal, pristine, biological base, but as a locus for innate and learned capacities deeply shaped by habitual practices« (Scheer 2012: 220).

Damit werden Emotionen als Praktiken verstanden, die aus einem inkorporierten Wissen, einem *embodied knowledge* (Scheer 2012: 209), hervorgehen und damit auf Augenhöhe mit anderen *doings and sayings* von Akteuren stehen. Sie sind daher weder eine Begleiterscheinung von Praktiken noch schlichte körperliche Reaktionen. Sie werden in den Körper eingeschrieben und durch ihn hervorgebracht, und zwar im Kontext von sich verändernden sozialen und kulturellen Einflüssen. Die Dichotomien von ›außen‹ und ›innen‹, ›körperlich‹ und ›seelisch‹ wie auch ›aktiv‹ und ›passiv‹ werden damit aufgelöst – »Innen und Außen, Subjekt und Körper befinden sich [...] in einer Wechselbeziehung, sind unlöslich miteinander verbunden« (Scheer 2016: 25). Sie sind nie isoliert zu betrachten, sondern immer mit anderen Praktiken verbunden, seien es Erinnerungen, sensorische Wahrnehmungen, Gesten, Sprache oder auch Emotionspraktiken anderer Akteure.

Scheer unterscheidet in ihrem Konzept vier Kategorien von Emotionspraktiken, die sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich überlagern (können). Sie bezeichnet

diese als mobilisierende, benennende, kommunizierende und regulierende Emotionspraktiken, die sie allerdings explizit nicht als Typologien konzipiert, sondern als analytische Blickhilfen, die verschiedene Wirkungsweisen von Emotionspraktiken sichtbar machen (vgl. Scheer 2016: 29ff.). Diese vier Perspektiven strukturieren auch die vorliegende Studie, um – abseits einer emischen Perspektive – Wutpraktiken im polizeilichen Alltag analytisch fassbar zu machen. Den ersten Zugang dazu bilden Praktiken der Mobilisierungen, zu denen grundsätzlich erst einmal alle Arten rituellen Handelns gehören. Damit sind Hochzeitszeremonien ebenso wie Beerdigungen, Demonstrationen oder Besuche in Fußballstadien gemeint. Auch sehr konkrete Praktiken, wie Choreografien im Fußballstadion durch die Ultra-Gruppen, das »Vernichten« eines virtuellen Gegners im Computerspiel (vgl. Bareither 2017: 29) oder bei der Polizei das Anstellen von Musik im Streifenwagen auf dem Weg zu Einsätzen, lassen sich als mobilisierende Emotionspraktiken einordnen. Sie können beobachtet, teilweise miterlebt oder auch in Gesprächen mit Teilnehmenden erfahren werden. Sie stehen in enger Verbindung zu der Produktion von Atmosphären, die das Aufkommens des »richtigen« Gefühls erst möglich machen, wie es bspw. bei der Herstellung von Gemütlichkeit der Fall ist (vgl. Schmidt-Lauber 2003 sowie zu Atmosphären Böhme 1995). Auch Rituale werden von mobilisierenden Emotionspraktiken begleitet, die zum Teil gegen Bezahlung durchgeführt werden, wie bei den sogenannten Klageweibern, die gegen Bezahlung die Pflicht des zelebrierten Klagens und Trauerns übernehmen. Diese emotionale Wehklage wird nicht selten durch Gesten unterstützt und laut, weinend, schreien und Haare raufend durchgeführt.⁶ Bewegungen des Körpers können Emotionen evozieren oder verstärken, daher setzen »mobilisierende Emotionspraktiken [...] oft beim Bewegen und Manipulieren des eigenen Körpers an« (Scheer 2016: 30), wie es auch die Alb-Gänger:innen aus der Studie von Carmen Weith taten.

Christoph Bareither weist außerdem auf ihr enges Verhältnis zum Vergnügen hin, weil es sich dabei häufig um Praktiken handelt, die mehr oder weniger gezielt ausgeübt werden, um dadurch »besondere Emotionen zu erleben« (Scheer 2016: 30). Dabei spielen auch Medien eine wesentliche Rolle. Sie können als »Speicher für Emotionen« dienen, »mit deren Handhabung wir Gefühle vergegenwärtigen und erlebbar machen können« (ebd.). Dies ist bspw. bei alten Fotografien der Fall, bei deren Betrachtung »in Erinnerung geschwelgt wird« und damit Gefühle von Nostalgie erzeugt werden. Auch sogenannte *riot-porn*-Videos sind eine popkulturelle Ausdrucksform dieses Effekts und können ebenfalls als mobilisierende Emotionspraktiken analysiert werden.⁷ Das gemeinsame Ansehen von Medien dient aber nicht nur als (emotionales) Erinnerungsfenster, sondern kann selbst in Praktiken der Erzeugung von Emotionen eingebunden werden. So können beim

6 Teilweise werden sich während einer Totenklage sogar schwere Wunden beigebracht (vgl. Durkheim 1986: 570ff.).

7 Dabei handelt es sich um das individuelle oder kollektive Ansehen von Videos, die gewaltförmige Sequenzen von Protesten und Demonstrationen zeigen. Diese werden zumeist privat aufgenommen, zusammengeschnitten und dann auf öffentlich verfügbare Videoplattformen gestellt. Sie sind nicht genuin als *riot-porn*-Videos konzipiert, werden aber in dieser Weise lustvoll konsumiert. »The idea of riot-porn draws parallels between the sexual arousal experienced when watching pornography and the excitement that comes from hearing about and/or watching a riot or protest« (Apoifis 2017: 107).

Sehen von Horrorfilmen (lustvolle) Gefühle der Angst erzeugt, oder beim Spielen von Computerspielen ein Vergnügen an virtuell-ludischer Gewalt produziert werden (vgl. Bareither 2017; dazu allg. ders. 2014). Auch das lustvolle *binge watching*⁸ von Serien auf Netflix kann in dieser Weise verstanden werden.

Dabei handelt es sich mitnichten nur um Praktiken, die sich auf das Selbst beziehen. Emotionspraktiken können auch Gefühle anderer Menschen mobilisieren – wie das z.B. bei den Fußballchoreografien der Fall ist. Emile Durkheim hat solche emotionalen Gemeinschaftserlebnisse als *kollektive Effervescenz* bezeichnet, die durch eine Synchronisation von körperlichen Bewegungen (z.B. Tanz und Fanchoereografien) und Ausdrücken (z.B. (Fan-)Gesang) erzeugt werden:

»Sind die Individuen einmal versammelt, so entlädt sich auf Grund dieses Tatbestands eine Art Elektrizität, die sie rasch in einen Zustand außerordentlicher Erregung versetzt. Jedes ausgedrückte Gefühl hallt ohne Widerstand in dem Bewusstsein eines jeden wider, das den äußeren Eindrücken weit geöffnet ist. Jedes Bewusstsein findet sein Echo in den anderen. Der erste Anstoß vergrößert sich auf solche Weise immer mehr, wie eine Lawine anwächst, je weiter sie läuft. [...] diese Gesten und Schreie [neigen] von selbst dazu, rhythmisch und regelmäßiger zu werden« (Durkheim 1986: 320).

Durch diese Ritualisierungen wird ein gemeinsamer Aufmerksamkeitsfokus erzeugt, der sich auf das rituelle Geschehen konzentriert und dieses von alltäglichem Handeln und gegenüber Außenstehenden abgegrenzt (vgl. Durkheim 1986: 318ff.; Ismer/Beyer/von Scheve 2015). Durkheim geht davon aus, dass diese geteilten Emotionen zu einer Entstehung kollektiver Identitäten beitragen und damit Einfluss haben auf Überzeugungen und Zugehörigkeitsgefühle. So stellt der Anthropologe Randall Collins am Beispiel von Plünderungen fest, dass kollektive Effervescenzen auch Einfluss auf das (situative) Normen- und Wertverständnis haben und zu sogenannten moralischen Auszeiten führen können, in der sie »eine eigene Form gesellschaftlicher Solidarität« (Collins 2011: 372) hervorbringen. Diese Perspektive bietet nicht nur einen Anknüpfungspunkt bei der analytischen Erschließung von kollektiv gewaltförmigem Handeln während der Ausschreitungen bei Fußballspielen oder der Proteste um den G20-Gipfel im Juni 2017, sondern auch für das kollektive Handeln von Bereitschaftspolizeien.

Emotionen werden vor allem »durch materielle Anker sinnlich erfahrbar und somit verstärkt und gefestigt« (Scheer 2016: 28). Das können sowohl Körperbewegungen sein als auch die Sprache. Für eine Analyse von Emotionspraktiken ist daher die Analyse der fundamentalen Verbindung von Diskurs und Körperlichkeit notwendig, denn »ohne eine Materialisierung im Körper ist eine Emotion kaum von einem Gedanken zu unterscheiden; ohne die Materialisierung in Sprache bleibt Emotion diffus« (ebd.). Es ist also naheliegend zusätzlich zu den mobilisierenden Emotionspraktiken auch Perspektiven auf kommunizierende und benennende Emotionspraktiken in die Analyse einzubeziehen.

8 Das Phänomen des *binge watching* ist u.a. mit dem Erfolg von Video-on-Demand-Angeboten wie Netflix verbunden. Man versteht darunter das Ansehen mehrerer (oder aller) Folgen einer Serie in kürzester Zeit direkt nacheinander. Es steht damit im Gegensatz zu dem linearen Fernsehprogramm, das eine Serie üblicherweise über mehrere Wochen oder Monate hinweg ausstrahlt.

Scheer knüpft dafür an das Konzept der *emotives* des Historikers und Kulturanthropologen William M. Reddy an. 2001 entwickelt Reddy in »The Navigation of Feeling« unter Einbindung von neurowissenschaftlichen Erkenntnissen den Begriff des *emotives* als einen Typus von Aussage, der weder konstatierend noch performativ ist, sondern den Reddy als »gleichzeitig funktional-beschreibend und selbsterkundend« klassifiziert (Reddy 2001: 42). Er schreibt:

»When someone says, ›I am angry‹, the word angry is not the anger, not in the way that, in ›I accept‹, accept is the acceptance. [...] Thus, emotives are similar to performatives (and differ from constatives) in that emotives do things to the world. Emotives are themselves instruments for directly changing, building, hiding, intensifying emotions, instruments that may be more or less successful« (Reddy 2001: 105).

In der Benennung von Gefühlen wird nicht nur versucht das emotionale Erleben zu bezeichnen, sondern zugleich dieses Gefühl hergestellt, verändert, versteckt oder verstärkt. Das kann mal mehr und mal weniger gut gelingen. So kann der Ausdruck eines Gefühls auch dazu führen, dass das Gefühl selbst verschwindet. Emotionen sind also nicht »vollkommen über sprachliche Äußerungen steuerbar«, vielmehr »versuchen [wir] sie mithilfe der Sprache zu steuern – oder zumindest uns selbst darüber im Klaren zu werden« (Scheer 2016: 31). *Emotives* werden geäußert, »in der Hoffnung, dass unsere Gesamtreaktion mit den Worten, die wir sprechen, oder den Gesten, die wir machen, übereinstimmt« (Reddy 2001: 44). Diese »Akte des Benennens« (Scheer 2011b: 68) stehen nicht allein, sondern im Kontext von mobilisierenden oder kommunizierenden Emotionspraktiken, wenn z.B. in freundschaftlichen oder therapeutischen Gesprächen den eigenen Gefühlen nachgespürt wird und man »sich erst im Gespräch oder in der Lektüre entsprechender Diskurse darüber klar [wird]« (Scheer 2016: 31), ob es sich nun um ein Angst- oder ein Schuldgefühl handelt. *Emotives* weisen so über die Sprache hinaus und sind in soziale, kulturelle, aber auch politische Diskurse über Emotionen eingebunden.⁹ Reddy knüpft an die Studie von Catherine Lutz und Lila Abu-Lughod (1990) an, die »discourses on emotion and emotional discourses as social practices« (Lutz/Abu-Lughod 1990: 1; vgl. Lutz 1988) verstehen. Sprache wird hier als eine diskursive Praxis aufgefasst, die über die bloße Benennung von Gefühlen hinausreicht und an einer Konstitution von Emotionen aktiv beteiligt ist.

Kommunikative Emotionspraktiken schlagen die Brücke von den benennenden zu den mobilisierenden Praktiken und sind Praktiken, »die über das Mitteilen mobilisieren und den Tausch und Austausch von Emotionen zwischen Menschen zur Folge haben können« (Scheer 2016: 32ff.). Sie können sehr körperbetont sein oder auch körperlich zurückhaltender. Ihre Funktion ist es, einen Effekt auf andere zu haben. Das kann ein Austausch von Emotionen sein, so wie die Wut eines Polizisten die mit Reue beantwortet werden soll, oder aber die Erzeugung von Emotionen bei anderen, wie bei Politiker:innen, die die Bevölkerung über eine Katastrophe informieren. Sie stehen damit im engen

9 Ein Beispiel hierfür wäre der Begriff des Wutbürgers, der während der Proteste gegen das Bauprojekt am Stuttgarter Bahnhof (Stuttgart 21) im Jahr 2010 aufkam und für ältere, konservative und wohlhabende Protestierende verwendet wurde. Die emotionale Benennung der Wut wurde im Diskurs als leitendes Motiv der Protestierenden gerahmt.

Verhältnis zu Rhetorik und können als Mittel zur Mobilisierung verstanden werden (vgl. Scheer 2016). Das ist u.a. bei politischen Reden auf Demonstrationen, aber auch bei dem Anheizen der Fußballfans durch den Vorsänger, den Capo, der Fall. Laut Bareither können »kommunizierende und benennende Emotionspraktiken [...] zugleich als Artikulation von Emotionen und Mittel ihrer Mobilisierung untersucht werden. Gerade in dieser Doppelfunktion werden sie zum aussagekräftigen Untersuchungsgegenstand« (Bareither 2017: 32).

Alle diese Emotionspraktiken sind normativ gerahmt und sind durch eine bestehende soziale Ordnung strukturiert, die wiederum auf diese zurückwirkt. Reddy bezeichnet die normativen Rahmungen von *emotives* als *emotional regime*. Reddys Konzept lagert sich eng an die Idee eines nationalstaatlichen Handelns an, das in die sozialen Gemeinschaften hineinwirkt und so ein emotionales Regime schafft. Das Konzept wurde von Barbara Rosenwein (2006) kritisiert und zu dem Begriff der *emotional communities* weiterentwickelt. Sie kritisiert, dass in Reddys Konzept »Varianten und Regionalismen« (Plamper 2010: 45) und damit auch Akteure in multiplen, überlappenden und überwiegend lokalen Gemeinschaften übersehen werden. Rosenwein beschreibt diese *communities* als

»das gleiche wie soziale Gemeinschaften (Familien, Wohngegenden, Parlamente, Zünfte, Klöster, Kirchengemeinden), nur interessiert sich die Forscherin, die sie untersucht, in erster Linie für Gefühlssysteme: was diese Gemeinschaften (und die ihnen zugehörigen Individuen) für sich als wertvoll oder schädlich bewerten; ihre Einschätzungen der Gefühle anderer; die Art der emotionalen Bindungen zwischen Menschen, die sie anerkennen; und die Modi des Emotionsausdrucks, die sie erwarten, fördern, dulden und missbilligen« (Rosenwein 2006: 842, zit.n. Plamper 2010: 56).

Emotional communities existieren stets auf mehreren Ebenen und können sich durch den Habitus, wie auch durch Diskurse manifestieren (vgl. ebd.: 25). Die Polizei als Ganzes, aber auch die einzelnen Dienststellen, auf denen die Beamt:innen arbeiten, sind unter der Perspektive von *emotional communities* analysierbar. Hier anschlussfähig ist ebenfalls der von Raymond Williams entwickelte Begriff der Gefühlsstrukturen (*structure of feelings*) (vgl. Williams 2009).¹⁰ Dieser öffnet eine analytische Perspektive auf die soziale und ökonomische Positionierung von Akteuren und ermöglicht so eine Analyse von Subjektkategorien wie Klasse, Ethnizität und Geschlecht. Durch seine emergente Konzeptionalisierung ist er damit außerdem nah an einer praxistheoretischen Konzeption von Emotionen, wie sie in der vorliegenden Arbeit leitend ist.

Beide Begriffe sind nah an dem Begriff der *feeling rules*, den die Soziologin Arlie Hochschild in ihrer Studie über die emotionsregulierenden Praktiken von Flugbegleiterinnen und Rechnungseintreibern entwickelt. Sie beschäftigt sich darin mit der Gefühlsarbeit, die sie unterscheidet nach emotionaler Arbeit (*emotional labor*), die im Kontext von Erwerbsarbeit relevant wird, und der alltäglichen Emotionsarbeit (*emotional work*), die Menschen im täglichen Austausch erbringen (vgl. Koch 2014; Hochschild 1990). In

10 Hinsichtlich seiner Begriffe wurde Williams kritisch diskutiert. Schützeichel entwickelt den Begriff weiter und schlägt, vor dem Hintergrund der Problematiken des Strukturbegriffs, die alternative Bezeichnung »Emotionsmilieus« vor (vgl. Schützeichel 2012).

beiden Fällen werden Gefühlsregeln wirksam, die einen Einfluss darauf haben, was in verschiedenen Situationen und Kontexten als ›angemessene‹ Emotion verstanden wird. Diese Gefühlsregeln sozialisieren Menschen in Gruppen und exkludieren andere. »Was sich falsch oder richtig anfühlt, wird vermieden oder getan, aber in der Regel nicht reflektiert, es sei denn, man weicht von der Norm ab« (Koch 2014: 57). Diese impliziten Regeln werden bei ›unangemessen‹ Emotionen wirksam, wie bei der ›falschen‹ Emotion zur ›falschen‹ Zeit (Lachen während einer polizeilichen Maßnahme) oder auch einer ›falschen‹ Intensität (›zu lautes‹ Weinen bei einer Beerdigung). Regulierende Emotionspraktiken werden als solche Praktiken verstanden, die auf diese Normen verweisen und so Emotionen dämpfen und lenken. Im Kontext polizeilicher Arbeit werden hier besonders polizeiliche Wutpraktiken zur Sanktionierung ›falschen‹ Verhaltens der Betroffenen polizeilicher Handlungen relevant. Diese Praktiken weisen eine körperliche Dimension auf, in der durch das *Tun*, aber auch durch ein *Tun-Als-Ob*, wie es u.a. in Ritualen stattfindet, Gefühlsnormen einverleibt werden (vgl. Scheer 2016: 34). Für die vorliegende Studie sind diese Emotionspraktiken auch deshalb von besonderem Interesse, weil sie dazu dienen, die Gefühlspraxis in der Polizei zu vermitteln.

Anger and Aggression¹¹ – Eine kleine Begriffsgeschichte

Es ist kompliziert mit der Wut. Nicht nur weil die Frage nach der begrifflichen Differenzierung von Wut, Zorn, Ärger und Empörung Wissenschaftler:innen wie Übersetzer:innen gleichermaßen umtreibt,¹² sondern auch weil sich die Emotionsbenennungen von Gesprächspartner:innen im Feld häufig eben nicht einfach nur in die detailliert und systematisch ausgearbeiteten Definitionen einfügen lassen.¹³ Das zu tun würde aus einer ethnografischen Perspektive weder den Feldpartner:innen noch dem Forschungsgegenstand selbst gerecht werden. Vielmehr ist es die Aufgabe einer ethnografischen Arbeit eine Balance zu finden zwischen analytischen und feldinternen Begriffen, um Emotionen in ihrer Komplexität und Verwobenheit in Diskurse, Machtkonstellationen und Wissensordnungen, aber auch hinsichtlich ihrer Relationalität und Relevanz für die Akteure verständlich zu machen. Monique Scheer empfiehlt daher »die analytische Sprache zu reduzieren und die Begriffe möglichst holistisch zu konzipieren«, denn während des ethnografischen Forschens, »werden [die Emotionen] sich im kompletten Vollzug unter

11 Die Überschrift bezieht sich auf den Essay von James Averill (1982): *Anger and Aggression. An Essay on Emotion*. New York: Springer.

12 Beispielhaft sei hier auf Senecas *De ira* verwiesen. Im Deutschen wurde das Werk sowohl als *Vom Zorn* (Seneca 1999), wie auch als *Über die Wut* (Seneca 2007) übersetzt. Gleichzeitig gehen Psycholog:innen davon aus, dass *De ira* das erste Buch über Ärger sei (vgl. Lehmann 2012: 131). Die englische Übersetzung umgeht die deutschen Differenzierungen und titelt das Werk mit »On anger«, ein Begriff der sowohl Zorn als auch Wut oder Ärger bedeuteten kann.

13 Besonders die Psychologie scheint hier zur Kleinteiligkeit zu neigen. Der Psychologe Klaus Rainer Scherer bspw. versteht Emotionen als ein Zusammenspiel von kognitiven, neurophysiologischen, motivationalen, Ausdrucks- und Gefühlskomponenten, die sich einzeln zerlegen und analysieren lassen (vgl. Scherer 2005).

Berücksichtigung aller Komponenten zwischen körperlich und geistig, aktiv und passiv, heftig und milde hin- und herbewegen« (Scheer 2016: 23). Zugleich kann die Wut im Alltag mal als Laune, als Stimmung oder als Affekt bezeichnet werden. Diese alltagsprachlichen Bezeichnungen sowie die dahinterliegenden Konzepte unterliegen historischen Entwicklungen und variieren in verschiedenen Sprachen. Hinter all diesen Begriffen, ob sie nun in alltagssprachlichen oder in wissenschaftlichen Kontexten stehen, stehen Wissensordnungen, die diesen Gegenstand konstruieren. Das betrifft allgemeine Emotionsbegriffe wie Leidenschaft, Stimmung, Gemütsbewegung, Affekt usw., ebenso wie die Begriffe für konkrete emotionale Erfahrungen, wie die der Empörung, der Wut, des Ärgers oder der Aggressivität. Das also, was mit ›Zorn‹, ›Wut‹ oder ›Ärger‹ bezeichnet wird, unterliegt verschiedenen historischen und kulturgeschichtlichen Verschiebungen, die ihre Spuren im heutigen Verständnis dieser Emotionen hinterlassen haben (vgl. dazu Scheer 2011 sowie zur Wut siehe Lehmann 2012).

Begriffe und Emotionstheorien zirkulieren zwischen Wissenschaft und Alltag und schaffen so eine Vielfalt an Perspektiven auf Emotionen, die eine genauere Betrachtung der historischen und sozialen Einbettung von Begriffen notwendig macht. Im Versuch dieser Komplexität gerecht zu werden, verwende ich in der vorliegenden Arbeit den Begriff des *anger* als ein Konzept, das verschiedene Bandbreiten von möglichen emotionalen Erlebnissen in diesem Begriffsfeld umfasst. Damit werden Begriffe der Wut, des Ärgers oder des Zorns nicht in ihm aufgehoben oder überflüssig, vielmehr werden sie unter ihm subsumiert – und ermöglichen es, sie entweder als Begriffe des Feldes oder als analytische Begriffe in den jeweiligen Kontexten einzuführen. Dazu ist es allerdings notwendig, einen Blick auf die einzelnen Begriffe zu werfen, um die dahinterstehenden Wissensordnungen und Diskurse fassbar zu machen.

De Ira – Vom Zorn

Mit dem Zorn beginnt die *Ilias* von Homer – damit steht er nicht nur am Anfang eines der ältesten Bücher westlicher Literatur, sondern bildet auch sein zentrales Thema.¹⁴ Der (entgrenzte) Zorn und die damit verbundene Rache bestimmen den Verlauf des immer blutiger werdenden Krieges. Die zugrundeliegende Konzeption von Zorn als eine durch eine schmerzhaft Kränkung hervorgerufene (und dadurch teils gerechtfertigte) Emotion ist bereits eng verbunden mit einem Wunsch nach Rache. Diese bleibt über einen langen Zeitraum zentrales Element in der antiken Zorndefinition. So auch bei Aristoteles, der sich in seinen Ausführungen auf die *Ilias* bezieht. Er bezeichnet den Zorn als ein soziales Ereignis, in dessen Zentrum eine Geringschätzung steht, das mit einem »Impuls, [die] sozial unverdiente Geringschätzung zu rächen« verbunden ist. Aristoteles knüpft den Zorn eng an den sozialen Status der Person.¹⁵ Die »eigene Überlegenheit« ist hierbei

14 Die *Ilias* wird auf das 8. Jahrhundert v. Chr. datiert und umfasst 24 Gesänge, in denen vom Trojanischen Krieg und dem Zorn des Achill erzählt wird. Als Urheber gilt Homer, wenngleich diskutiert wird, dass die *Ilias* wie auch die *Odyssee* bereits als mündliche Überlieferungen existierten, die von Homer schriftlich fixiert und zu einem Gesamt-Epos komponiert wurden. Zum mündlichen Erzählen und der sogenannten homerischen Frage siehe u.a. Moser 1979.

15 Im Übrigen auch an das Geschlecht. Eva Maria Engelen weist darauf hin, dass nur der Zorn eines Mannes in der griechischen Antike als legitime Emotion angesehen wurde (vgl. Engelen 2008: 41).

maßgeblich, um zornig sein zu können. Lehmann konkretisiert: »Wo sie nicht vorausgesetzt werden kann, etwa beim Sklaven oder beim Bauern, entsteht auch kein Zorn« (Lehmann 2012: 46). Zornig sein kann daher nur jemand, der über einen hohen sozialen Status verfügt, dessen Ehre verletzt und durch eine Rachehandlung wiederhergestellt werden kann. Zornanlässe sind gemäß dieser Vorstellung nicht zuletzt auch Ehrverletzungen, so wie geringschätziges Verhalten von sozial geringer gestellten Personen, das Vergessen des Namens oder auch das Leugnen von »Schandtaten« durch Sklaven (vgl. ebd.: 47). Der Zusammenhang von Macht und der (zornauslösenden) Missachtung dieser gesellschaftlichen Position wird hier zu einem entscheidenden Element des Zorns, weil diese Position auch erst die Rache selbst ermöglicht.

Das Moment der Rache beschreiben auch die antiken Stoiker: »Zorn ist Begierde nach Rache an einem, von dem man ungebührliches Unrecht zu haben glaubt« (Citium, zit. n. Lehmann 2012: 71f.). Anders als bei Aristoteles ist bei Seneca weder die gesellschaftliche Position noch die tatsächliche Möglichkeit auf Rache maßgeblich für den Zorn, vielmehr reicht ihm das *Verlangen* danach aus:

»Erstens haben wir gesagt, dass [Zorn] das unbändige Verlangen nach Vollstreckung einer Strafe ist, nicht etwa die Möglichkeit, sie zu vollstrecken, und Verlangen haben Menschen auch nach dem, was sie nicht verwirklichen können. Zweitens steht niemand so tief, dass er nicht auf die Bestrafung sogar des Mannes an der Spitze hoffen könnte. Wenn es darum geht, jemandem zu schaden, sind wir alle mächtig« (Seneca 2007: 15).

Laut Lehmann findet hier das erste Mal in der Antike ein demokratisierender Blick auf den Zorn statt: »Er ist nicht mehr ein Privileg der Überlegenen und der Gewaltinhaber, sondern es gibt auch den Zorn des Niedriggestellten gegen den Höheren, des Volkes gegen den Senat, der Legionen gegen die Generäle. Der Zorn als herrschaftsbedrohende Gewalt kommt in den Blick« (Lehmann 2012: 73). Die Ehrkränkung als ausschlaggebendes Element der affektiven Reaktion¹⁶ bleibt erhalten, ebenso wie der analytische Blick auf die Herrschenden, die ihren Zorn als *insigne regium* (»wie ein Symbol ihrer Königswürde«, Seneca 2007: 213) ausüben. Seneca identifiziert das Moment der Selbsterhöhung ebenfalls als einen Teil des Zorns, anders als Aristoteles bindet er dieses nicht an den realen sozialen Status, sondern geht vielmehr davon aus, dass diese Art der (geglaubten) Überlegenheit in jedem Menschen veranlagt ist. Aus diesem Grund ruft er zur Selbstreflexion auf, um den Zorn mäßigen und bewältigen zu können, denn der Zorn wird »aufhören und gemäßiger sein« wenn »[er] weiß, dass [er] täglich vor den Richter treten muss« (Seneca 2007: 259). Für Seneca ist der Zorn, egal wie groß und mächtig er erscheinen mag, ein Zeichen von Schwäche – für einen starken Charakter sei es also wichtig, sich selbst und sein Verhalten zu bilanzieren, um sich nicht vom Zorn beherrschen zu lassen (vgl. Seneca 2007: 36ff., 259ff.). Da im Zorn und damit auch in der Rache das Potenzial zum Exzess liegt, von dem auch die Ilias erzählt, gilt es nach Seneca den Zorn zu

16 Wenngleich Seneca die Ehre nicht an den sozialen Status bindet, wie es Aristoteles tut. Zur genaueren Ausdifferenzierung der Unterschiede sei auf das Kapitel dazu bei Lehmann 2012: 74ff. verwiesen.

mäßigen und zu kontrollieren, um die Ordnung der Gemeinschaft aufrecht erhalten zu können.¹⁷

Es ist eine ordnende Idee, die dem in der Antike konzipierten Zorn inhärent ist (vgl. Engelen 2008: 43). Der Zorn wird hier als eine Emotion diskursiviert, die als »ein handlungsentscheidendes und -auslösendes Moment, [...] die Ordnung im Gemeinwesen mitbestimmt« (ebd.: 42). Engelen weist darauf hin, dass es in der Antike weder Polizei noch Staatsanwaltschaft gab, die Verbrechen oder Vergehen von Amts wegen verfolgt hätten – die Anklage musste selbst von den Betroffenen vor Gericht gebracht werden oder sie mussten andere Wege zur Durchsetzung ihres Anliegens finden (vgl. Engelen 2008: 43). Der (männliche) Zorn als eine Reaktion auf ein demütigendes Verhalten konnte daher durchaus als legitime Emotion gelten, die in ihrer Zurückweisung des Verhaltens anderer soziale Hierarchien ordnet (vgl. ebd.: 50).¹⁸ Der antike Diskurs über den Zorn ist geprägt von einer sozialen Dimensionierung, »um die Beziehung des Ich oder der eigenen Gruppe zu den anderen, um gesellschaftliche Regeln, ihre Verletzung und die Versuche ihrer Wiederherstellung« (Lehmann 2012: 20).

Ist der Zorn in der Antike noch an Macht und Ehre gekoppelt, verändert sich das im Diskursfeld des politischen und religiösen Monotheismus des Judentums und des Christentums. Hier wird der Zorn nun an Begriffe des Rechts, der Gerechtigkeit und die Strafe gebunden (vgl. Lehmann 2012: 89). Darüber hinaus entsteht nun *ein* absolutes und herrschaftliches Zornsubjekt, dessen Zorn nicht durch Gegenmächte begrenzt wird, sondern nur durch die Bindung an ethische Ziele:

»Was mit anderen Worten hier erstmals zu denken möglich (und nötig) wird, ist, im Namen von etwas bzw. jemanden zornig zu werden. Der Zorn des monotheistischen Gottes zielt nicht mehr in erster Linie auf die Wiederherstellung der eigenen göttlichen Ehre [...], sondern auf, zum Beispiel, die (Wieder-)Herstellung der Gerechtigkeit oder die Durchsetzung des Heils durch Gehorsam« (Lehmann 2012: 89).

Der Zorn wird so als »strafende Gerechtigkeit« (ebd.) gedacht und nicht mehr als eine Reaktion auf ehrkränkendes Verhalten. Durch den *Zorn Gottes* wird die Durchsetzung einer »exklusiven Gefolgschaft« (nämlich der, die nur diesem einen Gott folgt) sowie die Durchsetzung der Forderung nur dessen Gesetz zu folgen, ermöglicht. Erst durch die Übertretungen des Rechts wird Gott erzürnt. Der Zorn ist jedoch kein persönlicher, der einer Ehrkränkung gleicht, sondern ergeht *im Namen* der Gerechtigkeit (vgl. Lehmann 2012: 92ff.). Laut Lehmann ist er damit der »Zorn einer dritten Instanz« (ebd.), die sich in die zwischenmenschlichen Alltäglichkeiten einmischt. Er ist als ein Ausdruck politischer Gewalt zu verstehen, weil er eingreift, wenn das von ihm gesetzte Recht gebrochen wird. So richtet er sich häufig »gegen die Gewalt, die Starke gegenüber Schwachen ausüben« (ebd.: 97). In der Androhung einer unregulierten und unkontrollierten Gewalt mahnt er,

17 Der Exzess ist eng an den Begriff des *Jähzorns* gebunden, mit dem die Unkontrolliertheit des Zorns bezeichnet wird. Der *Jähzorn* geht dabei über den Zorn hinaus und ist damit stärker als dieser.

18 Seneca sieht das ein wenig kritischer und hält den Zorn selbst für eine Aufrechterhaltung von Ordnung und Gerechtigkeit für ungeeignet. Als Stoiker plädiert er für Mäßigung des Zorns zur Aufrechterhaltung der Ordnung (vgl. Lehmann 2012: 83).

sich an die Gebote zu halten. Wie auch im antiken Zornverständnis ist Zorn damit ein Attribut des Herrschers (wenn es hier auch nur genau *einen* Herrscher gibt), der – ebenfalls wie im antiken Diskurs – zum Exzess führen kann.¹⁹ Wird der Zorn Gottes eng an den Begriff von Recht und Gerechtigkeit gebunden, dann wird zugleich der Zorn der Menschen als Todsünde markiert, wie sie dann in der von Gregor dem Großen begründeten Liste der Sieben Todsünden auftaucht. In dieser Konzeption als einem Wunsch nach Rache wird er in der theologischen Diskussion bis in das 18. Jahrhundert weitergetragen²⁰ (vgl. Lehmann 2012: 129ff.). Diese Ambivalenz des Zorns steht im Kontext des in der Bibel und besonders im Neuen Testament vertretenen Liebesgebots: das Liebesgebot bedingt ein Zornesverbot für die Menschen. So bleibt der Zorn allein Gott vorbehalten.²¹ Die hier getroffene Unterscheidung eines erlaubten Zorns als Mittel, um Gerechtigkeit herzustellen, und des Zorns als Sünde für alle anderen, lässt sich, nach Lehmann, auch in einem heutigen Institutionenverständnis wiederfinden, in dem zornig werden qua Amt legitim ist, während der Zorn außerhalb dieser Institution Unrecht ist, weil er sich auflehnt gegen die Institution und damit auch gegen die *gute Ordnung* (vgl. Lehmann 2012: 114).

Vom Affekt des Zorns zu einem Gefühl der Wut

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet ein gesellschaftlicher Prozess statt, der zu einer Veränderung des Zorndiskurses führt. Mit dem Ende der alten Affektlehre und dem Beginn einer empirischen Psychologie findet eine Transformation des Begriffs des Zorns statt, der sich von einem *Affekt*, dem ein Wunsch nach Rache aufgrund einer (wie auch immer) erlittenen Geringschätzung innewohnt, hin zu einem *Gefühl* der Wut entwickelt (vgl. ebd.: 16). Durch die gesellschaftlichen Entwicklungen der Aufklärung und der Moderne, die zu verstärkten Individualisierungs- und Subjektivierungstendenzen führten, wird der Zorn, der vorher eng an Herrschaft gebunden war, nun »familiarisiert und privatisiert« (ebd.: 37). Thematisiert wird hier nun die Wut »von unten«: von (kriminellen) Einzelnen und die Wut der Masse. Denn es ist auch die Zeit, in der die ersten klassentheoretischen Arbeiten entstehen, und spätestens ab dem 19. Jahrhundert wird eine Debatte über die *classes dangereuses* – die gefährlichen Klassen – in der Gesellschaft geführt.²² Zugleich wird der Begriff des *Affekts* zunehmend von dem des *Gefühls* abge-

-
- 19 Beispielhaft sei hier an die Geschichte von Sodom und Gomorra (Genesis 18–19) erinnert, in deren Kern die völlige Auslöschung zweier Städte und der gesamten Stadtbevölkerung steht, oder auch die gesendete Sintflut (Genesis 6–9), der nur Noah und seine Familie entkommen.
 - 20 Im klassischen Kanon der katholischen Kirche gelten Superbia (Hochmut), Avaritia (Geiz), Luxuria (Wollust), Ira (Zorn), Gula (Völlerei), Invidia (Neid) und Acedia (Faulheit) als Todsünden. Teilweise werden den Sünden auch bestimmte Dämonen zugeordnet. Nach einer der am weitesten verbreiteten Zuordnungen von Peter Binsfeld wird hier der *Ira* (Zorn) der Teufel zugeordnet.
 - 21 Im Römerbrief von Paulus steht: »Rächt euch nicht selber, liebe Brüder, sondern lasst Raum für den Zorn (Gottes); denn in der Schrift steht: Mein ist die Rache, ich werde vergelten, spricht der Herr« (zitiert nach Lehmann 2012: 114).
 - 22 Augustin Thierry und Francois Guizot in Frankreich und Karl Marx in Deutschland sind Anfang des 19. Jahrhunderts die zentralen Figuren in der Theoriebildung um eine Geschichte, die durch Klassenkämpfe geprägt ist. Die Formulierung der »gefährlichen Klassen« geht auf den Text »Über die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in den großen Städten und die Mittel, sie zu bessern« von Honore-Antoine Fregier von 1840 zurück. Die politischen Dimensionen von Emotionen, speziell

löst. Dieser Begriff taucht das erste Mal 1775 in einer Auflage des *Philosophischen Lexicons* von Johann Georg Walch auf und bezeichnet hier, angelehnt an das *Fühlen*, die taktile Wahrnehmung äußerer Gegenstände. Im Laufe des 19. Jahrhunderts findet dann eine Verschiebung des Begriffs statt, weg von dem äußeren *Fühlen* hin zu einem *Gefühl* im Inneren des Menschen: »Auf diese Weise emanzipierte sich das Gefühl als Phänomen des Bewusstseins von der Empfindung als primär physiologischem Vorgang« (Frevert 2011: 26). Im Gefühl äußert sich nun auch die Subjektivität des Menschen, im Gegensatz zum Affekt, der als eine starke sinnliche Empfindung verstanden wurde, die den Menschen überwältigt und seinen Willen außer Kraft setzt. Im Begriff des Gefühls verdichtet sich ein Diskurs über Emotionen, der sie explizit sozial und kulturell situiert und damit ihre Anbindung an Lebensumstände, Alter, Geschlecht wie auch an allgemeine politische und gesellschaftliche Entwicklungen ermöglicht (vgl. ebd.: 27ff.). Damit wird nun der Zorn (zunehmend unter dem Begriff der Wut) vermehrt lebensgeschichtlich verstanden, individualisiert und – nicht zuletzt durch den Einfluss der Medizin, Psychologie, Pädagogik und Rechtswissenschaft – hinsichtlich seiner Entstehung diskutiert. Es verwundert deswegen auch nicht, dass die »alte«, antike Zorndefinition um einen Zornanlass erweitert wird, der eine Innerlichkeit zum Thema hat, nämlich um den *Verdruss*. Dieser bezeichnet »Elemente, die sich nicht auf Beleidigung beziehen«, sondern durch »vermeidbare Übel, die man jemanden schuldhaft zurechnet« (Lehmann 2012: 150) erzeugt werden. Es geht also um das subjektive Erleben unangenehmer Ereignisse, die entweder zum Zorn (wenn es aufbrausend geschieht) oder zum Ärger (wenn die Reaktion verhalten bleibt) führen können. Statt des Strebens nach Rache gerät das gegenwärtige Erleben der Subjekte in den Blick und öffnet so das Feld für Begriffe des Ärgers und der Empörung (vgl. Lehmann 2019: 181). Zugleich wird im Zorndiskurs im Laufe des 18. Jahrhunderts auch die Rache als Zornelement aus der Definition herausgelöst und stattdessen wird von Übeln, Kräften und Widerstand gesprochen (vgl. ebd.: 151).

Durch diese begrifflichen Entwicklungen wird der Begriff der Wut als einer »nicht-aristokratischen Form des Zorns« (ebd.: 156) gesellschaftsfähig. Die Wut ist kein völlig neuer Begriff; auch in der stoischen Theorie spielt er bereits eine Rolle. Dort wird der *furor* (lat. für »Raserei«) als ungerechter Zorn und bloße Rachbegierde bezeichnet, die zu Gewalttaten führe und so den Menschen den Tieren annähere (vgl. ebd.: 82). Als »Zorn der Hilflosen« (Werner 1999, zit. n. Lehmann 2012: 156) impliziert er, eine Reaktion auf Hindernisse, Frustrationen, Blockaden oder Demütigungen zu sein, ohne dass eine nachvollziehbare Kränkung oder eine explizite Beleidigung geschehen ist. Diese Unterscheidung zum Zorn trägt sich implizit auch in juristischen Beurteilungen. Galt der Zorn, nicht die Wut, bereits im 17. Jahrhundert als ein möglicher Schuld minderungsgrund, lässt sich dieser auch heute noch im deutschen Strafgesetzbuch als ein solcher finden:

»§213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst

auch der Wut, in gegenwärtigen Protesten wird u.a. in den von Brian Massumi geprägten *affect studies* diskutiert.

ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren« (§213 StGB).

Zugleich hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung zu einem Urteil vom Landesgericht Osnabrück am 1. März 2012 festgestellt, dass »Gefühlsregungen wie Eifersucht, Wut, Ärger, Hass und Rache [...] dann als niedere Beweggründe in Betracht [kommen], wenn sie ihrerseits auf niederen Beweggründen beruhen, was am ehesten der Fall ist, wenn diese Gefühlsregungen jeglichen nachvollziehbaren Gründen entbehren« (BGH 3 StR 425/11).²³ Das Entbehren eines nachvollziehbaren Grundes knüpft an die begriffliche Trennung von Wut und Zorn im 18. Jahrhundert an, die in genau diesem Fehlen eines nachvollziehbaren Auslösers die Wut charakterisiert. Diese der Wut inhärente Unvernunft lässt sich im weiteren Begriffsfeld des *furors*, der eng mit Raserei und Bewusstseinsberaubung verbunden ist, finden. In ihrer indogermanischen Wurzel war die Wut begrifflich sehr viel weiter gefasst und bezeichnete neben der »Angriffswut« und »Kampfeswut« auch die »Ekstase des Sehers«, die »Begeisterung des Dichters« und das »Toben des Wahnsinnigen« (Lehmann 2012: 160f.). Damit hat der Begriff eine Nähe zu medizinischen und religiösen Kontexten, gehört zu dem Konzept der *mania* (lat. für »Wahnsinn«) und wird so gegen Ende des 18. Jahrhunderts Bestandteil einer medizinischen Betrachtung (vgl. ebd.).

Damit entstehen »neue Figuren der Gewalt und der Wut«, in denen Kriminalität und Grausamkeit pathologisiert, d.h. eng an die Wut als Trieb gekoppelt werden. Wut wird hier zunehmend »psychologisiert, psychiatrisiert, sexualisiert oder aber als Energie von grundlosen Verbrechen in Anormalität, Wahnsinn und Amok verortet« (ebd.: 39). So wird der seit der Antike geltende »Konnex von Zornaffekt und Rachegehalt« (ebd.: 16) von psychologischen Modellen der Gewaltbegründung abgelöst und ergänzt. Dafür werden Begriffe wie Frustration, Aggression und Destruktion relevant. Lehmann beschreibt diesen Umbruch anhand literarischer Beispiele:

»Wenn Jasons Kinder sterben müssen, dann weil Medea zornig ist – und wenn Pentheus zerrissen wird, dann aufgrund der zornigen Rache eines Gottes, der die Mänaden in bacchantische Wut versetzt. Wenn dagegen E.T.A. Hoffmanns Cardillac seine Kunden erdolcht, wenn Büchners Woyzeck seine Geliebte ersticht oder wenn Kafkas Schmar seinen Bruder Wese ermordet, dann steht hinter diesen Taten gerade nicht mehr der alte Zorn – im Sinne einer Rache für zugefügte Beleidigung –, sondern ein komplexes und dichtes Bedingungsgefüge aus Sexualität, Begehren, Wahnsinn, Kontingenz, Lüge und struktureller Gewalt, in dem nur noch Restmomente des alten Zorns aufweisbar sind« (ebd.: 17).

Durch diese Individualisierung und Privatisierung der Wut wird sie zu einem Gegenstand des Alltags, in dem andere Menschen, aber auch Dinge oder Situationen, zu einem Lebenshemmnis werden können, dem mit Wut begegnet wird. Laut Lehmann wird in dieser Phase das erste Mal auch *Zeit* (in Form von Lebenszeit) als wutauslösende Kategorie relevant – besonders hinsichtlich der materiellen Umgebung: »Die Wut auf Dinge

23 Zum Hinweis auf die Differenzierungen von Wut und Zorn im Juristischen vgl. Lehmann 2012: 156ff.

und Medien ist eine Wut auf all das, was Zeit, was Lebenszeit kostet« (ebd.: 40). Im Zentrum des modernen Diskurses steht die Wut eines (ohnmächtiges) Subjekts in seiner sozialen und kulturellen Situierung und nicht mehr der (gerechte) Zorn des Herrschers, wie es bis zur Neuzeit der Fall war (vgl. ebd.: 42). Trotz ihrer verschiedenen Wurzeln, nämlich *furor* und *ira*, fließen die Begriffe des Zorns und der Wut im Laufe des 19. Jahrhundert zunehmend ineinander, bis die Wut den Zorn so gut wie ersetzt (vgl. ebd.: 160).

Aggression als *way of doing anger*

Einhergehend mit der medizinisch-physiologischen Betrachtung von Emotionen rückt in den sogenannten Lebenswissenschaften um 1800 und später auch in der Psychologie der Begriff der Aggression in das Diskursfeld des Zorns/der Wut. So wird besonders die Wut eng an das Konzept der Aggression und damit an den Begriff der Gewalt gekoppelt. Dieser Diskurs prägt bis heute das (psychologisch dominierte) Verständnis von Wut, wie es auch in der Polizei gelehrt wird. In diesem Diskurs werden Emotionen aus dem Begriffsfeld des *anger* als Phänomene der sogenannter Aggressionsaffekte (Demmerling/Landweer 2007: 286) zusammengefasst und als Formen einer Entwicklung verstanden. So sehen auch die beiden Philosoph:innen Christoph Demmerling und Hilge Landweer die Aggression als geteilte Ursache von Ärger, Wut, Zorn und Empörung und verankern diese »in einem klaren Steigerungsverhältnis« (ebd.: 289). Der Begriff der Aggression impliziert Verhaltenserklärungen, die »in unterschiedlicher Nähe bzw. Ferne zur Kategorie der Emotion stehen« (Lehmann 2012: 132). Trotz der diskursiv hergestellten Nähe von Aggression und *anger* muss zwischen beiden unterschieden werden. So schreibt Averill: »Anger and aggression are closely related phenomena, and it is not possible to discuss one without the other. Yet, not all anger is aggressive, nor can all aggression be attributed to anger« (Averill 1982: VII). Er versteht *anger* als eine sozial konstruierte Reaktion, die hilft zwischenmenschliche Beziehungen zu regulieren. Die Aggression jedoch wird in ihrer Funktion als Angriffsverhalten verstanden.

Dieses Verständnis von Aggression (lat. *aggressio*, »Angriff«) als Angriffsenergie entstand Ende des 18. Jahrhunderts, wenngleich der Begriff der Aggression selbst bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu finden ist (vgl. Lehmann 2012: 134). Hier allerdings steht der Begriff im Kontext der Politik und des Völkerrechts. Er bezeichnet den Angriff eines Staates auf einen anderen und nicht die psychologische Handlungsenergie einzelner Personen. Diese Bedeutung erhält der Begriff erst Anfang des 20. Jahrhunderts mit Sigmund Freud. Dort taucht der Begriff zuerst in Freuds *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie* von 1905 auf und wird als ein Teiltrieb der Libido, als »Rest kannibalistischer Gelüste« klassifiziert (vgl. ebd.). Die Verbindung der Lust (des Sexualtriebs) und der Aggression liegt unter anderem in dem Bemächtigungswillen beider, wie Richard von Krafft-Ebing bereits 1886 herausstellt: »Beide suchen ihren Gegenstand auf, wollen sich seiner bemächtigen und entladen sich naturgemäss in einer körperlichen Einwirkung auf denselben« (Krafft-Ebing 1886, zit.n. Lehmann 2012: 135). Die Aggression unabhängig von der Sexualität entwickelt Alfred Adler dann 1908 und versteht sie als einen allgemeinen Trieb, der durch eine Blockade von körperlichen Bedürfnissen, wie Hunger oder Sexualität, entsteht. Für ihn ist die Aggression eine Triebverschiebung, die wie andere Triebe auch durch Kultur beeinflusst wird und Verwandlungen zeigt. So manifestiere sich die

»reine Form« in »Raufen, Schlagen, Beißen in grausamen Handlungen«, während eine »Verfeinerung und Spezialisierung zu Sport, Konkurrenz, Duell, Krieg, Herrschsucht« (Adler 1908) führe. Er formuliert allerdings, dass ein »stärkerer Aggressionstrieb« dafür verantwortlich sei, dass Menschen bestimmte Berufe ergreifen, wie etwa Richter, Polizist, Lehrer oder Priester (ebd.).

Etabliert hat sich der Begriff der Aggression in der psychologischen Wissenschaftssprache erst durch das Buch *Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression* von Konrad Lorenz 1963 (vgl. Lehmann 2012: 132ff.). Sowohl Freud als auch Lorenz führen Aggressionen auf das Walten eines Triebes zurück, der sich spontan in (aggressiven) Handlungen, sprich in Gewalt, entladen kann. Damit wird Aggression zu einem Streben, »welches mit Gewalt gegen andere oder zumindest dem Wunsch danach verbunden ist« (Demmerling/Landweer 2007: 290). Sie ist eng geknüpft an die Idee einer (unkontrollierten) Destruktivität, die nur durch Kulturhandeln begrenzt und kontrolliert werden kann. Die Vorstellung der Aggression als Trieb biologisiert Handlungen und bindet sie an Bedingungen und Triebe des Leibes zurück, wie es auch in dem hydraulischen Emotionsmodell der Fall ist. Demmerling und Landweer sehen in diesem Begriff der Aggression sogar einen Zusammenhang mit der (klassisch philosophischen) Frage nach dem ›Bösen‹. So werde auch in verschiedenen Ansätzen der neurowissenschaftlichen Aggressionsforschung der Frage nachgegangen, ob sich das ›Böse‹ in neuronalen Strukturen finden lasse (vgl. Demmerling/Landweer 2007: 291ff.).

Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte die Forscher:innengruppe um den Psychologen John Dollard auf Basis experimenteller psychologischer Untersuchungen einen Aggressionsbegriff, der Aggression nicht als (autonomen) Trieb versteht (vgl. Dollard et al. 1939). In Anlehnung an Alfred Adler wird sie als ein reaktives Muster – nämlich als eine Reaktion auf Frustration – verstanden. Sie ist als eine Art biologisch gegebene Angriffsenergie konzipiert, die darüber hinaus auch einen Moment der Emotionalität enthält. »So kann man tatsächlich fragen: ›Warum bist du so aggressiv?‹, und damit nicht nur das Verhalten, sondern zugleich eine emotionale (wütende, zornige, verärgerte) Verfassung meinen« (ebd.: 145). Dollard et al. gelten damit als Begründer:innen der Frustrations-Aggressions-Hypothese, wie sie heute noch im Alltag zur Erklärung von Aggressionen herangezogen wird. Dieses Konzept impliziert die Vorstellung einer kathartischen Wirkung von Aggressionen (das ›Abreagieren‹ einer Kränkung oder einer Frustration als ›heilsam‹), die in Gewaltnarrationen und Rechtfertigungserzählungen wiederauftaucht.

Wie nun aber lassen sich die hier vorgestellten Aggressionskonzepte aus einer praxistheoretischen Perspektive denken? Gerade ein triebbasierter Aggressionsbegriff liefert biologisierende Verhaltensklärungen, die mit der der Arbeit zugrundeliegenden theoretischen Konzeptualisierung nicht kompatibel scheinen. Im hydraulischen Emotionsmodell, wie es die Idee der Aggression als Trieb darstellt, erscheint das Subjekt als passiv ergriffenes und eben nicht als ein aktiv handelndes Subjekt. In der Frustrations-Aggressions-Hypothese wird ein (frustriertes) Subjekt selbst zwar mitgedacht, die Emotionalität gleichzeitig aber nur als Begründung für die Aggressionen gerahmt. Das Subjekt bleibt der Aggression ausgeliefert und wird in seiner Autonomie und Handlungsfähigkeit weiter negiert. Es ist besonders die Dichotomie von ›Körper‹ und ›Geist‹ und die

damit einhergehende Vorstellung eines passiven, ergriffenen Subjektes, die aus Sicht eines praxistheoretischen Zugangs überwunden werden soll.

Ich verstehe Aggressivität in der hier vorliegenden Arbeit als Variante des *doing anger* und damit eben nicht als vorkulturellen Affekt, sondern vielmehr als Teil einer Emotionspraxis. Wie ich noch argumentieren werde, kommt Aggressivität im Feld der Polizei eine spezifische Position als Werkzeug polizeilichen Arbeitens zu. Ähnlich wie die Aggressionen im Boxen (vgl. Wacquant 2003), werden sie in spezifischer Art und Weise *getan* und sind Teil einer »emotionalen Arbeit« in der ein »Versagen der Selbstkontrolle« verhindert werden soll (ebd.: 95). Es gilt, sie situativ »zu wecken, ohne dass sie jedoch außer Kontrolle geraten dürfen« (ebd.). Während die polizeiliche Aggressivität also als Werkzeug polizeilicher Arbeit aufscheint, deren Umgang erlernt und kontrolliert werden muss, wird die Aggressivität anderer in der Polizei als relevanter Arbeitsgegenstand diskursiviert, den es zu polizieren gilt. Ich verstehe Aggressivität explizit nicht als ein rein körperliches Angriffsverhalten, das sich je nach Situation in Wut, Zorn oder Ärger verdichtet – sondern selbst als ein *way of doing anger*. In ähnlicher Weise verstehe ich die unter dem Konzept des *anger* gefassten Emotionen wie Ärger, Wut, Zorn oder Empörung. Ich begreife sie nicht als vertikal verlaufende, in einem Steigerungsverhältnis stehenden Emotionen, die aus einer Aggression stammen und deren Intensität lediglich von gelingenden Interventionen von außen gedämmt oder umgelenkt werden. Vielmehr bilden sie verschiedene Varianten der Ausführung von *anger* als ein Tun eines habitualisierten Körpers in einem »nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89). Als Praktiken sind sie mit »Sprache, Gesten, Erinnerungen, dem Hantieren mit Artefakten, dem Wahrnehmen von Räumen, Gerüchen und Klängen und vor allem den Praktiken anderer Akteure verbunden« (Scheer 2019: 357). Sie treten in Praxiskomplexen auf, die sie mit anderen Praktiken verflechten. Das heißt, dass die in diesem Kapitel vorgestellten Diskurse über Aggression, Zorn und Wut in ihrer spezifischen historischen Entwicklung Teil einer Analyse des *doing anger* sind und bis heute wirken. Sie werden in Redewendungen, Literatur oder Erzählungen in den Alltag getragen und finden dort implizite Anwendung. Damit haben sie auch einen Einfluss darauf wie *emotional communities* in der Polizei gestaltet sind und welche *feeling rules* im (Arbeits-)Alltag der Polizist:innen handlungsleitend werden. Die u. a. durch Diskurse übermittelten Körpertechniken bedingen ein *Tun* von Emotionen. Sie können Teil benennender Praktiken sein, in der durch eine Benennung von jemanden als aggressiv oder zornig auch eine *agency* zugeschrieben wird, in der das »Nicht-Ich [...] unterschiedlich konzipiert [wird], etwa als Dämon, Trieb oder Affektprogramm« (Scheer 2020: 59). Auch mediale Diskurse über *anger* und Aggressivität, wie sie häufig nach polizeilichen Einsätzen geführt werden, ebenso wie die Auswirkungen technologischer Neuerungen, wie das Filmen von polizeilichen Einsätzen mit dem Smartphone, können auf den Habitus wirken und so (neue) gesellschaftliche Ordnungen fühlbar machen (vgl. ebd.: 7).

2. Unter Polizist:innen – Die ethnografische Forschung

»Wenn Pierre Bourdieus Aussage zutrifft, dass wir ›mit dem Körper lernen‹ und sich ›die soziale Ordnung dem Körper über die dauernde, mehr oder minder dramatische, der Affektivität jedoch immer viel Raum bietende Konfrontation einprägt‹, dann ist es [...] unerlässlich, sich dem Feuer der Aktion in situ auszusetzen.«

Wacquant 2003: 270

Mit einer Konzeption von Emotionen als Praktiken liegt die ethnografische Forschung als wissensgenerierende Methode zur Erforschung von Alltag nah. Denn wenn von einem *doing* die Rede ist, ist damit eine Heuristik gemeint, »mit der sich kompakte soziale Tatsachen temporalisieren und als praktische Vollzugswirklichkeiten dekomponieren lassen« (Hirschauer 2004: 73). Dabei geht es nicht um das ›bloße‹ Handeln oder eine Handlung im Sinne einer intentionalen Aktivität, sondern um »know-how abhängige und von einem praktischen ›Verstehen‹ zusammengehaltene Verhaltensroutinen, deren Wissen einerseits in den Körpern der handelnden Subjekte ›inkorporiert‹ ist, die andererseits regelmäßig die Form von routinisierten Beziehungen zwischen Subjekten und von ihnen ›verwendeten‹ materialen Artefakten annehmen« (Reckwitz 2003: 289). Diese *skillfull performances* von kompetenten Körpern lassen sich nicht durch Fragen nach dem *Warum* oder *Wozu* erschließen, sondern werden nur über die Fragen nach dem *Wie* (es gemacht und wie es getan wird) zugänglich. Jede Praktik »bringt sehr spezifische Formen eines praktischen Wissens zum Ausdruck und setzt dieses bei den Trägern der Praktik voraus. Beim Vollzug einer Praktik kommen implizite soziale Kriterien zum Einsatz, mit denen sich die Akteure in der jeweiligen Praktik eine entsprechende Sinnwelt schaffen, in denen Gegenstände und Personen eine implizit gewusste Bedeutung besitzen und mit denen sie umgehen, um routinemäßig angemessen zu handeln« (ebd.: 292). Diesem Impliziten will sich eine ethnografische Forschung nähern, um die Komplexität, die Vielschichtigkeit aber auch die Widersprüchlichkeit des *doing anders* im konkreten Vollzug

– eben *in situ* – beschreiben und verstehen zu können. Anspruch einer ethnografischen Forschung ist »the attempt to understand another life world using the self – as much of it as possible – as the instrument of knowing« (Ortner 1995: 173).¹ Die forschende Person als Instrument der Forschung zu verstehen, heißt in der Konsequenz allerdings, dass die Ethnografie ein »radikal konstruktivistisches Unterfangen« darstellt, das »nicht länger so tun kann, als würde es seinen Gegenstand in bester empirischer Manier einfach »draußen« vorfinden« (Hess/Tsianos 2010: 253). Das Feld, das erforscht werden soll, existiert also nicht »einfach so«, sondern wird im Forschungsprozess erst hergestellt. *Mein* Feld in der Polizei ist daher ein anderes, als es in der Studie von Rafael Behr (2000) ist oder in der Arbeit von Alexandra Schwell (2008) und auch ein anderes als Elena Zumbruch (2019) es in ihrer Forschung konstituiert. Das Feld, so gedacht, ist zwar variabel und wird durch die forschende Person im Forschungsprozess konstruiert – es ist aber nicht beliebig. Es ist zwar nicht mehr durch einen festen Ort und einen festen Zeitraum geprägt, wie in der klassischen Langzeitforschung der Ethnologie, aber es konstituiert sich entlang seines Gegenstandes – und zwar geografisch und zeitlich übergreifend.² Ethnografie ist damit zunehmend mit neuen komplexen Sachverhalten von Reichweite und Kontexten der Forschungsgegenstände konfrontiert (vgl. Marcus/Faubion 2009).

Um dieser konstruktivistischen Perspektive auf das Feld gerecht zu werden, hat Paul Rabinow, in Anlehnung an Gilles Deleuze und Felix Guattari, den Begriff der *Assemblage* (franz. für »Zusammenfügen«) für die ethnografische Forschung fruchtbar gemacht. Der Begriff der Assemblage bietet die Möglichkeit »akteurszentrierte, prozessuale Perspektiven und strukturelle Anspielungen mit ausreichend Klarheit und Komplexität zusammen[zubringen], um jenen Forscher:innen, die ethnografische Methoden bevorzugen und im Kontext diffuser Arrangements und verstreuter Organisation arbeiten, ein sinnvolles Konzept zu bieten, das konzeptuell und empirisch ein buchstäbliches und dynamisches Untersuchungs-»Feld« definiert« (Hess/Schwertl/Marcus 2013: 313). Das Feld als Assemblage zu denken, heißt aber nicht es als beliebig veränderbar zu begreifen und Kontinuitäten zu negieren. Vielmehr steht eine Analyse der feinen Vernetzung der verschiedenen Komponenten einer Assemblage (d.h. Diskurse, Akteure, Wissensbestände, Ressourcen, Dinge, Organisationen etc.) im Zentrum und ermöglicht sich von einem Determinismus der Struktur zu lösen (vgl. Hinrichsen 2020: 60ff.).

Eine derartig konstruktivistische Herangehensweise mag bei einem Feld wie der Polizei kontraintuitiv sein, gerade weil die Polizei als eine homogene, stabile Organisation anmutet (und sich auch entsprechend darstellt), die auch noch physisch verortet ist und so für eine klassische Ethnografie prädestiniert scheint. Mein Anliegen ist aber eben keine Organisationsforschung. Ich konstituiere mein Forschungsfeld ausgehend von mei-

1 Sherry Ortner bezeichnet diese Definition als einen Minimalkonsens.

2 Gisela Welz weist darauf hin, dass die ununterbrochene Langzeitforschung von mindestens 18 Monaten Feldforschung auch in der gegenwärtigen Ethnologie eher die Ausnahme als die Regel ist (vgl. Welz 2013). Um das Feld globaler und den Forschungsgegenstand abseits einer (unterstellten) Lokalität zu denken, hat George Marcus den Begriff der *multi-sited ethnography* eingeführt und den Feldbegriff damit um eine geografisch-räumliche Perspektive erweitert. Er plädiert dafür dem Forschungsgegenstand auch über (räumliche) Distanzen hinweg zu folgen, um so Zirkulationen, Verbindungen und Netzwerke eines Forschungsgegenstandes erheben und analysieren zu können (vgl. Marcus 1995).

nem Forschungsgegenstand, dem *doing anger*, um in dynamische und heterogene Gefüge eingebundene Emotionspraktiken beschreibbar zu machen. Damit verstehe ich mein Feld als »an almost random assemblage of sites that come into coherence through the process of fieldwork itself« (Reddy 2008: 90, zit. n.: Hess/Schwertl 2013: 32). Daher ist die vorliegende Arbeit als eine Ethnografie *der Wut* in der Polizei nicht eine Ethnografie *der* Polizei zu verstehen – mit verschiedenen Akteuren zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten und verschiedenen Situationen, die aber dennoch über ein feines situatives und kontingentes Ensemble von Praktiken miteinander verbunden sind.

In diesem Sinne bewegt sich die Arbeit entlang ihres Forschungsgegenstandes hin zu verschiedenen Orten der Polizei, an denen ich dann in längeren oder kürzeren Aufenthalten beobachten und teilnehmen konnte. Diese Orte können verschieden geclustert werden, bspw. nach Region. Dann handelt es sich um Frankfurt a.M., Berlin und ein deutsches Bundesland, in denen ich längerfristige Begleitungen durchführte, sowie um Hamburg, das im Rahmen des Forschungsprojektes Mapping#NoG20 den wichtigsten Ausgangspunkt (als Ort des G20-Gipfels im Jahr 2017) bildet, von dem aus wieder Vernetzungen in Polizeien nach ganz Deutschland und Österreich stattfanden. Ein anderes Cluster nimmt die interne Strukturierung der Polizei in den Blick und ordnet die Orte der Feldforschung nach Arbeitsbereichen. So habe ich in Dienststellen der Schutzpolizei (Frankfurt a.M. und Berlin) ebenso wie in der Bereitschaftspolizei (eines deutschen Bundeslands) teilnehmend beobachtet. Außerdem sind, vorwiegend für Interviews und Hintergrundgespräche, auch verschiedene Kriminalpolizeien (LKA) und Akteure von Spezialeinheiten (SEK) Teil des Feldes. Dazu kommt die Konstitution des Feldes als ein vorwiegend männliches. Innerhalb der insgesamt 43 Einzelinterviews und vier Gruppeninterviews, die verschieden lang und verschieden ergiebig waren, liegt die Anzahl der interviewten Frauen im mittleren einstelligen Bereich.³ Während der teilnehmenden Beobachtungen hatte ich vorwiegend Kontakt zu männlichen Beamten, was den insgesamten Anteil von Frauen in der Polizei widerspiegelt.⁴ Ebenso lag der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund, soweit ich das aus Gesprächen und Interviews erfahren konnte, im einstelligen Bereich.⁵ Natürlich gäbe es, abgesehen von Region, Arbeitsbereichen

-
- 3 Eine Verzerrung bilden hier die fast ausschließlich männlichen Interviewpartner:innen, die sich im Umfeld des G20-Forschungsprojekts verorten lassen. Diese sind vorwiegend den höheren und hohen Hierarchieebenen (von Hundertschaftsführern bis Polizeipräsidenten) zuzuordnen. In der Polizei besetzen Frauen immer noch wesentlich seltener als Männer Leitungspositionen. Bei den Interviews in den Bereichen der Kriminalpolizei war das Verhältnis (auch hinsichtlich des Status) ausgeglichener. Insgesamt aber haben sich mehr Männer als Frauen zu Interviews bereit erklärt.
 - 4 Der Frauenanteil in der Polizei wird von den einzelnen Bundesländern erhoben und ist in den verschiedenen Ländern unterschiedlich hoch. Insgesamt liegt er zwischen 20 und 25 %. Der Anteil der Berufsanfängerinnen jedoch hat sich erhöht, sodass der Anteil der Frauen im Vollzugsdienst in Zukunft bei etwa einem Drittel liegen wird (vgl. Groß 2019: 9).
 - 5 Im Sinne einer »Diversifizierung der Polizei« (Dudek 2009) richten sich einige Kampagnen zur Personalgewinnung in der Polizei explizit auch an Menschen mit Migrationshintergrund. Die Datenlage gestaltet sich aber unübersichtlich. Nur elf Bundesländer erfassen überhaupt Daten zum Migrationshintergrund bei der Polizei – tun sie es, beziehen sie sich nur auf die Bewerbungen oder Einstellungen. Lediglich Niedersachsen erfasst bei allen Polizeimitarbeitenden den Migrationshintergrund. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen erheben gar keine Daten dazu. Gemäß der Daten zu den Einstellungen findet sich bei der Berliner Polizei

oder Diversität, noch andere Möglichkeiten das Feld zu clustern. Letztendlich bleiben aber all diese Beschreibungen unzureichend, weil sie der Komplexität des Feldes nicht gerecht werden. So lassen sich z.B. Konferenzen wie der jährlich stattfindende Europäische Polizeikongress oder Tagungen unter Polizeibeteiligung hier nicht erfassen. Gleichwohl sind sie wichtig für ein Verständnis von Diskursen und Wissensbeständen im Hinblick auf *doing anger*. Aus diesem Grund zeichne ich in diesem Kapitel nach, wie meine Bewegungen in die Polizei aussahen, um eine angemessenere Konturierung der ethnografischen Forschung vorzunehmen.

Von der Kuh zur Polizei. Der Weg ins Feld

Die klassische Ethnologie hat das zum Thema entwickelt, was sie im vorher ausgesuchten Feld fand – nicht selten fand sie dabei etwas anderes, als sie zu suchen meinte (vgl. Jeggel 1984). In einer oft zitierten Darstellung erklärt der Ethnologe Evans-Pritchard das so:

»Der Anthropologe muß [...] dem folgen, was er in der Gesellschaft antrifft, die er für seine Untersuchung gewählt hat: ihrer gesellschaftlichen Organisation, ihren Werten und Gefühlen usw. Ich möchte das am Beispiel dessen erklären, was in meiner eigenen Forschung passierte. Ich interessierte mich nicht für Hexerei, als ich zu den Zande ging, aber sie interessierte die Zande; also mußte ich mich von ihnen führen lassen. Ich interessierte mich nicht besonders für Kühe, als ich mich zu den Nuern begab. Dafür taten dies die Nuer, so daß ich mich wohl oder übel mit Kühen befassen mußte. Schließlich mußte ich selbst eine Herde erwerben, damit man mich akzeptierte oder zumindest duldete« (Evans-Pritchard zit.n. Timm 2001: 112).⁶

Während Evans-Pritchard von der vorher definierten Gruppe als Forschungsfeld zur Kuh als Thema kam, kam ich umgekehrt von der Kuh zur Polizei – nämlich vom Thema zum Forschungsfeld. Am Anfang meiner Forschung stand nicht das Anliegen mich wissenschaftlich mit Polizei und polizeilichem Arbeiten zu beschäftigen, sondern vielmehr mein Interesse an den kulturellen Aspekten von Wut im Alltag. Im Sinn hatte ich dabei Orte wie das Arbeitsamt, den Kindergarten oder den Marktplatz als Forschungsfelder – an die Polizei dachte ich nicht. Erst eine Kollegin legte mir die Polizei als Forschungsfeld nahe. Sie verfügte über private Kontakte zu einem Polizeibeamten und war selbst bereits als kulturwissenschaftliche Expertin für die Polizei tätig gewesen, daher bot sie mir an einen Kontakt zu Polizist:innen herzustellen und – wenn möglich – einen Zugang für eine teilnehmende Beobachtung zu organisieren. Dies erwies sich für die Forschung als Glücksfall.

der höchste Anteil von Polizist:innen mit Migrationshintergrund – besonders im mittleren Dienst. In den Jahrgängen von 2017 und 2018 finden sich bei der Berliner Polizei über 30 % Anwärt:innen mit Migrationshintergrund, während der Anteil in Hessen bei 18 %, in Nordrhein-Westfalen bei 12 % und in Schleswig-Holstein bei nur 4 % liegt (vgl. Mediendienst Integration 2019).

6 Ähnlich formuliert auch bei Evans-Pritchard 1988: 326ff.

Die meisten Polizeien in Deutschland sind von Grund auf eher skeptisch gegenüber Forschungen von außen und verfügen über eine »tendenziell forschungsunfreundliche Grundhaltung« (Howe/Ostermeier 2019: 11). Während im angelsächsischen Raum bereits seit den 1970er Jahren empirische Studien in der Polizei durchgeführt werden, hat es die deutsche Polizei immer wieder erfolgreich geschafft, »sich die vermeintlich schlecht gesonnenen Sozialwissenschaftler vom Leibe zu halten« (Reichertz 2003: 414). Wenn unabhängige Forscher:innen Zugang erhielten, dann wurden sie lange »mit Akten alter Fälle, offiziellen Verlautbarungen (Interviews), simuliertem polizeilichen Handeln, aber vor allem mit einer Fülle von Statistiken »abgespeist« (ebd.). Ein (begrenzter) Feldzugang im Sinne einer teilnehmenden Beobachtung wurde fast ausschließlich nur den internen Forscher:innen der Kriminalämter, die selbst häufig ehemalige Polizist:innen oder ausgebildete Jurist:innen waren, oder Wissenschaftler:innen, die durch das BKA angestellt wurden, gewährt. Gab es bis in die Mitte der 1980er Jahre nur einige wenige und eher kurzzeitige teilnehmende Beobachtungen von unabhängigen Sozialwissenschaftler:innen in diesem Feld, ist die Polizei mittlerweile Forschungsanfragen gegenüber offener geworden, sodass in diesem Feld einige empirische Arbeiten entstanden – wenngleich die Forschungslandschaft immer noch recht überschaubar ist.

Eine gewisse Skepsis gegenüber dem Erforschtwerden ist gerade in Organisationen üblich, die sich im Sicherheitsbereich verorten. Auch der Polizei als staatlicher Institution und Verkörperung des staatlichen Gewaltmonopols nach innen fällt es schwer die »kritisierte Polizei« (Frevel/Behr 2015) zu sein. Noch 1995 monierte der ehemalige Lehrende an der Hochschule für Polizei, Alexander Pick, dass Wissenschaften wie die Kriminologie »(bestenfalls) unsinnige und nicht bewiesene Ergebnisse erzielt und vor allem diese Ergebnisse (für die Polizei) verheerende Ergebnisse gezeitigt hätten«, weiterhin habe die »ideologiekritisch gefärbte Polizeiforschung der 60er Jahre [...] eine massive Stigmatisierung der Polizei als »staatliches Kriminalisierungsorgan« bewirkt« (Pick 1995, zit.n. Reichertz 2003: 415f.).⁷

Nicht immer in dieser Schärfe, aber durchaus mit einem ähnlich misstrauischen Blick wird unabhängige Forschung in vielen Polizeien auch heute noch betrachtet (vgl. Praunsmändel/Schmidt/Thurn 2022). Eine kritische Forschungsgrundhaltung gerät daher schnell in den Verdacht der Polizei (wie auch immer gearteten) Schaden zuzufügen.⁸ Dementsprechend wird der Zugang für außenstehende Forscher:innen begrenzt. Dabei unterscheidet sich die grundsätzliche Zugänglichkeit nach den Arbeitsbereichen der Polizei, denen verschiedene Geheimhaltungs- und Sicherheitsstufen zugeschrieben

7 Pick spielt hier auf die Theorie des *labeling approach* an, nach der sozial abweichendes Verhalten als sozial zugeschrieben verstanden wird – und eben nicht als objektiv vorhanden (vgl. Becker 1973).

8 So wurde ich auch selbst – bereits am Ende meiner Feldforschung – inmitten eines Gesprächs von einer leitenden Polizeibeamtin darauf angesprochen, dass ein Mitarbeiter sich an sie gewendet habe, um vor meiner Studie zu warnen. Er habe den Eindruck, dass es sich um eine »polizeifeindliche« Studie handle. Die Nähe und/oder Ferne meiner Perspektive auf die Polizei war auch immer wieder Thema in informellen Gesprächen mit den Polizist:innen. Dies liegt auch daran, dass der Begriff der Kritik innerhalb der Polizei als Beschwerde, Vorwurf oder Anklage verstanden wird. Eine hinterfragende Haltung, wie sie der Wissenschaft eigen ist, wird daher schnell als feindliche Positionierung zur Polizei interpretiert.

werden. Sind Anfragen bezüglich zumindest kurzzeitiger Begleitung bei der Schutzpolizei noch verhältnismäßig aussichtsreich, ist die Genehmigung einer Einsatzbegleitung von Bereitschaftspolizeien mit größeren Hürden verbunden. In polizeilichen Abteilungen, die einer erhöhten Sicherheits- oder Geheimhaltungseinordnung unterliegen, wie es bei Spezialeinheiten oder bei verdeckten Ermittlungen der Fall ist, sind Anfragen wegen ethnografischer Begleitung aussichtslos.

So oder so ist die offizielle Anfrage von außen ohne Alternative. Der Feldzugang wird durch den »obligatorischen Dienstweg« kanalisiert und monopolisiert« (Ullrich 2019: 160), auch wenn – wie in meinem Fall – Forschungsvorhaben Unterstützung von Fürsprecher:innen in der Polizei finden. Für Frankfurt a.M., der Startpunkt meiner Forschung in der Polizei – wurde quasi »von innen heraus« eine Anfrage an die dortigen Vorgesetzten über die Möglichkeit einer ethnografischen Begleitung einer Wissenschaftlerin gestellt und letztendlich genehmigt. Spätere Anfragen ohne interne Fürsprecher:innen und Erfahrungen von Kolleg:innen zeigen, dass diese Genehmigung nicht selbstverständlich ist. In vielen Fällen wurden Anfragen mit einer wie der folgenden Mail⁹ abgelehnt:

Sehr geehrte Frau Schmidt,
vielen Dank für Ihre Anfrage vom XX.XX.XX, die uns zur Prüfung weitergeleitet wurde. Leider können wir Ihrem Anliegen jedoch nicht entsprechen.
An das Innenministerium werden jährlich zahlreiche Unterstützungsersuchen gerichtet, denen wir insbesondere mit Blick auf die personellen und zeitlichen Ressourcen der Landespolizei nur in absoluten Ausnahmefällen entsprechen können.
Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Forschung alles Gute.
Mit freundlichen Grüßen
Leitender Polizeidirektor

Diese Art Ablehnung erfolgte nicht selten dann, wenn die Anfrage von außen kam¹⁰ und ohne konkretes Mehrwertversprechen für die Polizei war.¹¹ In einer Mail, die mein Kollege Roman Thurn erhielt und die er mir freundlicherweise zur Verfügung stellte, wurde dieser Hintergrund explizit gemacht. In der Mail verwies die Polizeibehörde auf einen Beschluss des Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Dort habe man in der Sitzung am 5./6. November 2002 »die Länder gebeten, Länderumfragen oder sonstige Anfragen, wie z.B. zu Studienzwecken, im Hinblick auf Notwendigkeit und Effizienz des Erkenntnisgewinns kritisch zu prüfen und

9 Dies ist eine aus Anonymisierungsgründen prototypisch erstellte E-Mail. Im Allgemeinen erhalten die Antwortschreiben, wie auch hier, keine weiteren Erklärungen außer den Verweis auf die Arbeitsbelastung der Polizei.

10 Im Rahmen des Mapping#NoG20-Projektes wurden allerdings auch Anfragen von innen abgelehnt.

11 Eine polizeiliche Sicht auf externe Forschungsvorhaben ist bei Ingmar Weitemeier (2002) nachzulesen, der zwar Forschung durchaus befürwortet, diese aber hinsichtlich ihres Nutzens für die Polizei bewertet.

auf das notwendige Maß zu beschränkten« (Email vom 13.11.2019).¹² Auch Peter Ullrich stellt, im Hinblick auf seine Erfahrungen mit der Polizei als Forschungsfeld, fest: »Im Kern bleibt eine Problematik bestehen, die ein organisationssoziologisches Grundproblem ist: es gibt in der Regel keine per se bestehenden Motive einer Organisation, sich extern erforschen zu lassen« (Ullrich 2019: 156).

Die Entscheidung für oder gegen eine Genehmigung für derartige Forschungen können nur die Innenministerien sowie die höchsten Leitungsebenen in den Direktionen oder Präsidien erteilen. Auch dort werden die Entscheidungen in gewisser Weise verhandelt. Üblicherweise verlaufen diese (internen) Dienstwege vom Antrag bis zur Genehmigung (oder Ablehnung) weitestgehend intransparent. Die Polizei ist zwar hierarchisch organisiert, nicht immer jedoch ist die Zuweisung von Entscheidungskompetenzen hinsichtlich externer Forschungsanfragen eindeutig geregelt. Forschungsanträge sind nicht selten in Debatten um Zuständigkeit eingebunden, die eine Entscheidung über die Anfrage verzögern können. Von den Anfragen der mich unterstützenden Polizeibeamt:innen an ihre direkten Vorgesetzten bis zur Prüfung desselben und schlussendlich zur Genehmigung der Forschung vergingen daher teilweise mehrere Monate – und weitere Wochen und Monate bis zur eigentlichen Erhebung bzw. dem Feldeintritt.

Durch ihre bürokratische Strukturierung wohnt der Polizei eine gewisse Trägheit in der Handhabung von externen Anfragen inne, die nicht dem bekannten Muster entsprechen. So wurde ich immer wieder aufgefordert meine fachliche Herkunft und mein Thema »richtig« zu erklären. Externe Anfragen aus dem juristischen oder psychologischen Bereich sind in der Polizei bekannt – die Anfrage einer Kulturanthropologin jedoch, die sich mit Wut, also einem als psychologisch verorteten Phänomen befasst, führte zu Irritationen. In Berlin wurde ich deshalb zu einem Gespräch vorgeladen, um mein Anliegen in Anwesenheit verschiedener Verantwortlicher sowie der polizeiinternen Psychologin vorzutragen. Selbst kleinere Anfragen an die Polizei können zu einer Geduldsprobe werden. Es benötigte bspw. mehrere Monate und die parlamentarische Unterstützung aus der Linken, bis ich Zahlen über die Verteilung von Frauen und Männern in der Bereitschaftspolizei erhielt. Zur Beantwortung meiner Frage nach dem Anteil von Männern und Frauen sowie von Polizist:innen mit Migrationsanteil in Berlin, war erneut ein kompletter Antrag (Antragsformular, Verschwiegenheitserklärung, Datenschutzerklärung sowie ein Autorisierungsschreiben) nötig.¹³ Dies liegt u.a. darin begründet, dass es sich bei der Polizei um eine bürokratische Organisation handelt, in der Schriftlichkeit von entscheidender Bedeutung ist: Formulare, schriftliche Berichte und Erklärungen zu allen möglichen Dingen (Datenschutz, Einwilligungen, Anonymisierungen etc.) oder formelle wie informelle E-Mails gelten, im Gegensatz zu mündlichen Gesprächen,

12 Den hier genannten Erlass habe ich auch auf Anfrage an verschiedene Stellen bislang nicht erhalten. Möglicherweise handelt es sich um ein Dokument das als »Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch« (VS-NfD) eingestuft wurde und daher für externe Personen nicht erhältlich ist.

13 Ich hatte das alles bereits (zweimal) für die gleiche Stelle in Berlin ausgefüllt, um die Genehmigung für die teilnehmende Beobachtung zu erhalten. Die Anfrage nach den aktuellen Zahlen bezog sich auf das gleiche Projekt, nämlich die Dissertation, dennoch teilte man mir mit: »für jede weitere Studienanfrage müssen Sie das Antragsprocedere erneut durchlaufen« (E-Mail vom 29.05.2020).

als Legitimationsträger.¹⁴ Sie können ausgedruckt, abgeheftet und in Ordnern sortiert werden, sodass auf sie bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. Gleichwohl verspricht ein ausführlicher bürokratischer Schriftverkehr keinen zwingenden Erfolg. So wurde eine Anfrage bezüglich der Anzahl der in Hamburg beim G20-Gipfel im Juli 2017 eingesetzten Wasserwerfer abgewiesen, weil die Information zu »polizeitaktischen Maßnahmen« gehöre, die als Verschlussache gelten und nicht an externe Personen gegeben würden. Nur wenig später wurde die Zahl öffentlich bekannt gegeben.

Eine Analyse der polizeilichen Organisation von Zugängen oder Nichtzugängen hilft zu verstehen, in welcher Art und Weise das Feld Auskunft über sich selbst erteilt. So kam in jedem Gespräch mit Entscheidungsträgern früher oder später das Thema Sicherheit zur Sprache. Dabei ging es vorrangig um die Möglichkeiten der Organisation *meine* Sicherheit im Feld zu gewährleisten, um weder von Passant:innen als Polizistin betrachtet, während der begleiteten Einsätze Gefahren ausgesetzt oder von anderen Polizeien (in bspw. Großeinsätzen) fälschlich als *Gegenüber* gesehen zu werden. Im Hintergrund war auch meine Position als potenzielle »Sicherheitslücke« relevant für die Antragsverfahren. So hatte ich zahlreiche Sicherheitschecks zu bewältigen, die von einer formellen Abfrage des Strafregisters über eine weiterführende Sicherheitsprüfung bis hin zu dem bereits erwähnten umfassend organisierten »Bewerbungsgespräch« reichten. Die universitäre Bestätigung für den offiziellen Charakter der Forschung und damit deren Legitimation, musste mehr als einmal, teilweise sogar mehrmals bei der gleichen Stelle, erbracht werden. Diese Anforderungen an die Forscherin sind nicht unüblich für Forschungsanfragen in Organisationen. Intransparente Genehmigungswege, das Leiten der Anfrage an eine andere (oft unbekannte) Stelle, die wiederholte Anfrage an die Forschenden, ihr Ansinnen immer und immer wieder zu formulieren, oder das schlichte Liegenlassen von Anfragen gehören zum Standardrepertoire von Organisationen, um die Kontrolle der Grenze zwischen innen und außen aufrechtzuerhalten (vgl. Lau/Wolff 1983). Diese Art bürokratisierter Feldzugänge ist weder für die europäische noch für die außereuropäische Ethnologie ungewöhnlich. In Nigel Barleys humoristischem Buch über seine Feldforschung bei den Dowayos nimmt sein Umgang mit den (unterschätzten) bürokratischen Hürden sogar einen Großteil der Erzählung ein (vgl. Barley 2008).

Der Weg von der Kuh ins Feld, um im Bild vom Anfang des Kapitels zu bleiben, war also geprägt davon, immer und immer wieder meine Legitimation für das Feld herzustellen und meine Glaub- und Vertrauenswürdigkeit gegenüber der Polizei zu versichern. Mit der offiziellen Genehmigung wurde schließlich die Legitimation, sich im Feld aufzuhalten, erteilt. Die Aufrechterhaltung des Feldzugangs blieb aber eine Daueraufgabe.

14 Das gilt vorwiegend für alles, was irgendwie justiziabel sein könnte. Eva Kiefer (2016) weist daraufhin, dass innerorganisationales Wissen zunehmend mündlich organisiert wird, bspw. im gemeinsamen Denken und Sprechen über Fälle.

Ethnografisch Forschen in der Polizei

Neben dem Sammeln von Material und Artefakten aus dem Feld,¹⁵ der Analyse von digitalen und medial geführten Diskursen¹⁶ und dem Erfragen statistischer Daten, bilden Interviews und die teilnehmende Beobachtung den Kern meines ethnografischen Zugangs. Meinem Anspruch auf eine »aktive, beobachtende Teilnahme am alltäglichen Leben der Beforschten zum Ziel des sinnverstehenden Miterlebens und Nachvollziehens von Wirklichkeitszusammenhängen« (Schmidt-Lauber 2007b: 219), wie es die Idealvorstellung einer teilnehmenden Beobachtung ist, konnte ich in einigen Bereichen allerdings nur unzureichend gerecht werden. Die »unmittelbare Partizipation des Forschenden am alltäglichen sozialen Leben im jeweiligen Untersuchungsfeld und ein empathiegeleitetes, nachvollziehendes Verstehen bei gleichzeitig gewahrter analytischer Distanz« (ebd.: 220), war mir aus verschiedenen Gründen nur bedingt möglich. Während das Verhältnis von Nähe und Distanz im Forschungsfeld bei allen ethnografischen Arbeiten eine Herausforderung ist und stets eine widersprüchliche wie komplexe Situation darstellt, war die »unmittelbare Partizipation« allein durch die Struktur des Feldes beschränkt. So war es (sowohl rechtlich als auch forschungsethisch) undenkbar hoheitliche Aufgaben auszuüben, die zugleich aber einen Großteil der polizeilichen Tätigkeiten bilden. An diesem Punkt waren den Möglichkeiten der *aktiven* Teilnahme im Feld und damit der körperlichen Erfahrbarkeit von Praktiken (dem Mit-Tun) Grenzen gesetzt.¹⁷ Diese Grenzziehungen gestalteten sich jedoch in den einzelnen Feldbereichen verschieden.

-
- 15 Gemeint sind damit sowohl Gegenstände wie (mir geschenkte) Hoheitsabzeichen der Polizei Berlin, öffentlich verteiltes Merchandise der Gewerkschaften, aber auch polizeiliche Formulare, Informationsflyer oder mir zur Verfügung gestellte Plakate aus den Dienststellen.
 - 16 Das schließt auch Diskurse in Selbsterzeugnissen der Polizei ein, die formell in Gewerkschaftszeitungen, aber auch informell in z.B. Facebookgruppen, Blogs und (punktuell) auch bei Twitter geführt wurden.
 - 17 Hoheitliche Aufgaben sind Tätigkeiten, die sich aus der Staatsgewalt ableiten und daher nur offiziell befugten Vertreter:innen des Staates zustehen. In der Polizei sind das Tätigkeiten, die u.a. in Grundrechte von Menschen eingreifen oder diese sogar zeitweise außer Kraft setzen, z.B. Durchsuchungen von Personen, Gewaltanwendung, ungefragtes Betreten von Wohnungen, Inhaftierungen usw.

Teilnehmendes Beobachten¹⁸

In der Schutzpolizei, in Frankfurt a.M. wie auch in Berlin, war eine nahe Begleitung allein durch die polizeiliche Struktur und die Gegebenheiten vor Ort durchaus möglich.¹⁹ Während meiner Begleitung der Schutzpolizeien befand ich mich – analog zu der mir zugeteilten Dienstgruppe – auf den Dienststellen und nahm am Arbeitsleben teil. Im Gegensatz zu vielen anderen Arbeitswelten ist die Arbeit der Polizei nicht entgrenzt,²⁰ sodass ich zu festen Zeiten (im Schichtdienst) die gleiche Gruppe gemeinsam arbeitender Polizist:innen begleiten konnte. Während ich in Frankfurt a.M. zwei Wochen lang zwei verschiedene Dienststellen in verschiedenen Gebieten Frankfurts begleitete, gestaltete sich mein Feldaufenthalt in Berlin über eine längere Zeit und war daher intensiver. Dort konnte ich über den Zeitraum von über einem Jahr sieben Mal über jeweils ein bis drei Wochen teilnehmend begleiten.²¹ Anfangs erhielt ich einen festen Plan, auf dem die Streifenteams verzeichnet waren, die sich bereit erklärten, mich während ihrer Schicht auf Einsätze mitzunehmen. Im Laufe der Zeit wurde diese Planung aufgegeben, sodass ich zu Schichtbeginn auf die Dienststelle kam und *ad hoc* (in Absprache mit den Beamt:innen) entscheiden konnte, welches Streifenteam ich begleite. Bei einigen Aufgehalten war es möglich, dass ich während einer Schicht die Streifenwagenteams kurzfristig wechselte, weil ein interessanterer Einsatz bearbeitet wurde und ich gefragt wurde, ob ich mir das ansehen möchte.²²

-
- 18 Die zeitliche Einordnung eines ethnografischen Forschungsprojekts ist nicht ganz einfach. Ebenso schwierig wie die Frage danach, *wo* das Feld aufhört und wo es beginnt, ist die Frage danach, *wann* es aufhört und wann es beginnt. Insgesamt betrug die Zeit von der ersten Feldforschung in Frankfurt a.M. (Mitte 2014) bis zum abgeschlossenen Projekt Mapping#NoG20 (Mitte 2018) vier Jahre. Zwischen Frankfurt a.M. und der Genehmigung in der Bereitschaftspolizei vergingen mehrere Monate. Berlin schloss sich relativ nahtlos an die Begleitung der Bereitschaftspolizei an. Zwischen Berlin und dem Forschungsprojekt in Hamburg lag wiederum ein halbes Jahr. Wenn man die Zeiten des Wartens auf Genehmigung abzieht, belief sich die Zeit unter Polizist:innen auf einen Zeitraum von etwa drei bis dreieinhalb Jahren.
- 19 Die Orte der Feldforschung unterscheiden sich selbstverständlich auch innerhalb des Arbeitsbereiches. Sie sind von einer spezifischen Sozialstruktur wie auch von spezifischen Erzählungen geprägt. Den detailliertesten Einblick in polizeiliche Arbeit erhielt ich in Berlin, weswegen sich die folgenden Aussagen, sofern nicht anders gekennzeichnet, auf diese Dienststelle beziehen. Zu Orten und (Arbeits-)Räumen in der Polizei siehe Schwell 2008: 117ff.
- 20 Zu Herausforderungen der Erforschung entgrenzter Arbeit siehe Schönberger 2013.
- 21 Grundsätzlich wäre es – nach Absprache mit der Dienststelle – auch möglich gewesen jeweils länger zu begleiten, allerdings war ich zu der Zeit wissenschaftliche Mitarbeiterin, sodass ich während des Semesters durch Lehre und Verpflichtungen an der Universität keine Zeit in Berlin verbringen konnte. Zu den veränderten Bedingungen in der Feldforschung und den Formen zeitlich diskontinuierlicher Forschungen siehe Welz 2013.
- 22 Die Polizist:innen wollten mir gern *alles* aus ihrem Alltag zeigen und meldeten sich teilweise extra für bestimmte Einsätze an (wenn über den Funk nach verfügbaren Streifenwagen gefragt wurde), um mir etwas »Interessantes« zu zeigen. So erntete ich auch regelmäßig mitleidige Blicke und Bedauern, wenn das Streifenteam, das ich begleitete, wiederholt zu einem Verkehrsunfall (VU) gerufen wurden (die sogenannten VUs gelten bei den Beamt:innen als die langweiligste Arbeit).

Während in Frankfurt auch Fußstreifen üblich waren, wurde in Berlin fast ausschließlich mit dem Funkwagen durch den Bezirk gefahren.²³ So fuhr ich während meiner Forschung zumeist auf dem Rücksitz des Funkwagens zu Einsätzen mit. Während der Essenspausen und in Phasen des Wartens auf einen Einsatz (oder während der Dokumentation bereits erfolgter Einsätze) saß ich gemeinsam mit den Polizist:innen im Gemeinschaftsraum oder sah ihnen bei ihren Bürotätigkeiten zu. Ich konnte mir in der Küche einen Kaffee zubereiten, in der Dienststelle umherlaufen, mir Pinnwände ansehen und mich mit den auf der Wache verbliebenen Beamt:innen unterhalten. Zur Legitimation dieses Bewegungsradius wurde ich mit einem Praktikums-Ausweis ausgestattet, durch den ich als »berechtigt« markiert wurde. Dieser Ausweis ermöglichte es mir zu anderen polizeilichen Bereichen, wie der Gefangenensammelstelle im Polizeipräsidium, Zutritt zu erhalten. Außerdem markierte er mich außerhalb polizeilicher Räume als zur Polizei zugehörig, zugleich war ich im Status einer Praktikantin nicht kompetent genug, um von Bürger:innen fälschlicherweise als Ansprechpartnerin für ihre Interessen adressiert zu werden.²⁴ Damit konnte ich Einsätze beobachten und nah am Geschehen sein, ohne mich in der Verantwortung zu befinden, tatsächlich agieren zu müssen.

Der Status als Praktikantin (oder Hospitantin)²⁵ wirkte in zwei Richtungen: Zum einen wurde mein Platz in der Polizei damit (formal und bürokratisch) beschreibbar. Zum anderen wurde mir damit eine soziale Rolle zugewiesen, durch die ich als neugieriger Neuling eine »akzeptable Inkompetenz« (Breidenstein et al. 2013: 66) etablieren konnte. In dieser Rolle ergaben auch die vielen naiv erscheinenden und wiederholten Fragen Sinn, in denen ich alles immer und immer wieder erklärt haben wollte. Durch diese Position wurde ich zugleich, obwohl ich keine hoheitlichen Aufgaben übernahm, in polizeiliche Hilfsaufgaben eingebunden: Ich hielt Formulare und Messbänder, durfte durch den Geschwindigkeitsradar blicken, suchte vermisste Personen aktiv mit und versuchte, die Beamt:innen nachahmend, Personen anhand der polizeilichen Beschreibungen zu finden.²⁶ Vorrangig jedoch war ich damit beschäftigt Fragen zu stellen, mir alles (immer

23 Eine Ausnahme bildeten die sogenannten KoB (Kontaktbereichsbeamt:innen), die ich jedoch nicht begleitete. Diese Beamt:innen gehen auch ohne Anlass regelmäßig durch den polizeilichen Bereich und sollen als Ansprechpartner:innen für Bürger:innen fungieren und sich auch um kleine Angelegenheiten, wie Müll auf der Straße oder ähnliches kümmern. Mit den KoB in Berlin führte ich u.a. ein Gruppeninterview.

24 Tatsächlich wurde ich verhältnismäßig wenig von Bürger:innen adressiert. Wenn ich in Gespräche mit ihnen kam, erläuterte ich meine Position und mein Anliegen einer wissenschaftlichen Begleitung der Polizei – woraufhin sie schnell das Interesse an mir verloren. Einmal wurde mir von Personen auf Distanz zugerufen, dass ich »nicht zu den Bullen« gehen, sondern lieber »etwas gescheites« machen solle (FN-32069). Nur wenige Male wurde ich tatsächlich aktiv von Bürger:innen in ein Einsatzgeschehen eingebunden, so dass sich z.B. eine Frau hilferufend an mich klammerte und ich sie davon abhalten musste in ihrer Panik auf die Straße zu laufen (FN-32083).

25 Tatsächlich wurde ich meist als Hospitantin vorgestellt, es gibt allerdings keine formalen Ausweise, auf denen »Hospitantin« verzeichnet ist. Auch Hospitierende erhalten einen Praktikumsausweis.

26 Es gab allerdings nur eine Gelegenheit, in der ich früher als die Polizist:innen eine gesuchte Person entdeckte. Dabei handelte es sich um einen Einsatz, in dem es um eine Gewaltausübung gegenüber einer Frau auf offener Straße ging. An dem angegebenen Ort angekommen, war jedoch weder

und immer wieder) zeigen und erklären zu lassen und mit den Beamt:innen über ihre Arbeit zu sprechen. Dadurch ergaben sich neben den Interviews, die ich führte, auch informelle Gespräche, die mir vielfältige Einblicke in den polizeilichen Arbeitsalltag ermöglichten.²⁷

Der Zugang zu den geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei war für den Anspruch einer unmittelbaren Partizipation im Feld und an den dortigen Praktiken eine Herausforderung. Die Bereitschaftspolizei ist nicht ausschließlich in einem festgelegten Gebiet im Einsatz, sondern auch über die Landesgrenzen hinweg tätig. Militärisch in feste Hundertschaften, Züge, Gruppen und Trupps unterteilt, lässt die Struktur der Bereitschaftspolizei keinen Platz für ›Fremde‹. Während die Kennzeichnung der Praktikantin mir in der Schutzpolizei eine legitime und vor allem beschreibbare Position zuwies, existiert eine derartige Position in der Bereitschaftspolizei nicht. Mir wurde eine Halb-außerhalb-Position zugewiesen, die mir zwar die Begleitung ermöglichte, die aber außerhalb der polizeilichen Struktur lag: So durfte ich mich zwar während der Einsätze im Bereich der Polizei bewegen, aber nur in Begleitung. Um das zu gewährleisten, erklärte sich der Polizist, der sich für die Genehmigung meiner Forschung in der Polizei eingesetzt hatte, bereit die Verantwortung für meinen Feldaufenthalt zu übernehmen. Mich begleitend – oder eher: ich ihn begleitend – verschaffte er mir Zugang zu den Geschehnissen und fungierte zugleich als Ansprechpartner, der mir Handlungen und Situationen erklärte und mich immer wieder in Kontakt mit anderen Polizist:innen brachte.²⁸ Er stand außerhalb der Einheiten und konnte daher im Einsatzgeschehen flexibel agieren. Wenn es ihm nicht möglich war sich beruflich für meine Forschung Zeit zu nehmen, organisierte er mir eine andere Person aus der Polizei, die sich bereit erklärte, die Verantwortung für mich während des Einsatzes zu tragen.

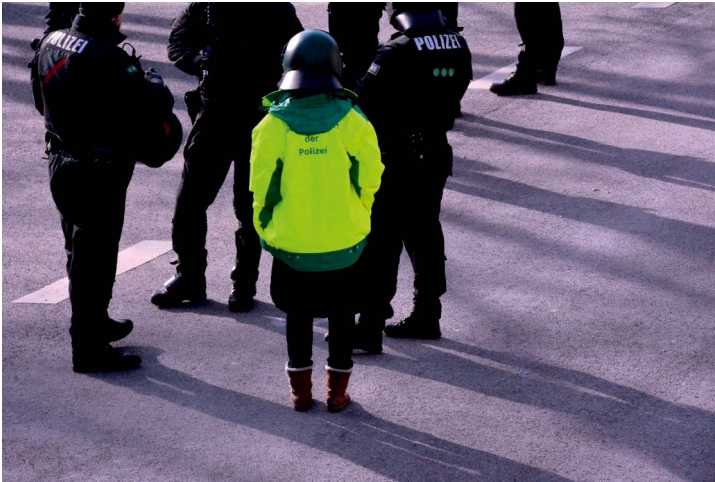
Eine begleitende Person war allerdings nur eine der Bedingungen der Polizeiführung, um meine Forschung durchführen zu können. Eine andere betraf meine Erkennbarkeit im Feld. Weil bei den Einsätzen der Bereitschaftspolizei nicht nur die dem Bundesland eigenen Polizeieinheiten vor Ort sind, sondern auch sogenannte Fremdkräfte

eine Frau noch ein gewaltausübender Mann zu sehen. Gerade als die Polizist:innen den Auftrag abbrechen wollen, sah ich eine weinende Frau an der Seite sitzen und machte die Polizist:innen darauf aufmerksam (FN-32088).

- 27 Selbst wenn sich durch die Zeit, die Gespräche und verschiedene emotionale Einsätze soziale Bindungen ergeben, ist es eine Illusion zu glauben, dass man tatsächlich »Teil ihrer Gefahrengemeinschaft« wird, wie es Zum-Bruch (2019) schreibt. Die Polizist:innen sind in ihrem Arbeiten, auch da widerspreche ich Zum-Bruch, weder auf die Wissenschaftlerin angewiesen noch von ihr abhängig. Die Forscherin kann den Beamt:innen in kritischen Lagen nicht helfend zur Seite stehen (sie hat weder Ausbildung noch Ausrüstung), zudem konstituiert sich eine Gefahrengemeinschaft nicht nur im gegenwärtigen Erleben. Sie verweist immer auf die zu erwartende Loyalität bei zukünftigen Einsätzen. Auch hinsichtlich ihres Verhaltens vergessen Beamt:innen den ›fremden‹ Blick in ihren Autos daher nicht, sodass die Forscherin immer eine fremde (wenn auch neugierige) Besuchende bleibt.
- 28 Feldforschung bedeutete so immer eine Zumutung für diejenigen im Feld, die eigentlich etwas anderes zu tun haben, denen nun aber eine fremde Person dabei über die Schulter schaut. Sie ist es umso mehr, wenn eigene berufliche Ressourcen nun in die Begleitung der Forscherin investiert werden müssen.

(d.h. Einheiten aus anderen Bundesländern) angefordert werden, machte es die Polizeiführung zur Bedingung, dass ich »erkennbar gekennzeichnet« (FN-32094) sein müsse. Erkennbar bedeutet in dieser Hinsicht aber nicht, dass ich als unabhängige Wissenschaftlerin markiert wurde, sondern im Gegenteil dem Feld der Polizei zugeordnet werden musste. In unübersichtlichen und hektischen Situationen müsse ich von anderen Polizeien als zur Polizei gehörig erkannt werden, um mich nicht plötzlich in polizeilichen Maßnahmen wiederzufinden, weil ich mich scheinbar unbefugt im Einsatzraum aufhalte. Um diese Sichtbarkeit zu gewährleisten, verpflichtete ich mich eine der neon-gelbgrünen Gewerkschaftsjacken zu tragen, die mich sichtbar von den anderen zivilen Akteuren im Raum abgrenzte und zugleich der Polizei zuordnete.²⁹ Die in Gesprächen von mir vorgeschlagenen Alternativen, wie ein Namensschild mit der Bezeichnung »Wissenschaftlerin« oder »Ethnologin«, wie es Gregor Sterzenbach (2013) während seiner Forschung bei der Münchner Streifenpolizei trug, wurden schlicht abgewinkt.

Abbildung 1: Die Forscherin im Feld der Bereitschaftspolizei (Bild: Sören K.)



Während die Polizeiführung mit dieser Möglichkeit der Gewährleistung meiner Sicherheit zufrieden war, fühlte ich mich meiner wissenschaftlichen Neutralität beraubt. Auch im Feld selbst war die Jacke ein Hindernis, weil sie mich in Demonstrations- und Fußballgeschehen weithin sichtbar und erkennbar werden ließ. Dies hatte unter anderem Irritationen etwa bei Journalist:innen zur Folge, die Fotos der eigenartigen Person mit der um einige Nummern zu großen Herrenjacke schossen, woraufhin ich mich dann auf Dokumentationsseiten im Internet wiederfand. Auch in der Polizei führte die neon-gelbe Jacke inmitten der dunkelblau und dunkelgrün gekleideten Beamt:innen zu ver-

29 Tatsächlich hatte ich wenig Wahl. »So – oder Sie können es vergessen. Dann können wir Sie nicht mitnehmen« (FN-32094) hieß es. Um die Feldforschung nicht zu gefährden, blieb mir nichts anderes übrig als die viel zu große und auffällige Jacke zu tragen (vgl. Schmidt 2017b).

mehrter Aufmerksamkeit und einer Zuschreibung der Forscherin als skurrile Fremde. Diese auffällige Andersartigkeit erschwerte die Kontaktaufnahme, wenn ich mich ohne meine Begleitung bewegte sodass anfangs eher *über* die Forscherin als *mit* der Forscherin gesprochen wurde.

Dieses Verhältnis änderte sich allerdings im Laufe der teilnehmenden Beobachtung. So wurde mir nach einiger Zeit gestattet, auch ohne spezielle Begleitung in Mannschaftswagen mitzufahren und mich auch ohne die Jacke im Einsatzraum aufzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt bewegte ich mich, ohne die Last der neonfarbenen Jacke, freier im Geschehen. Dadurch war es auch möglich nun vermehrt in Kontakt mit den Polizist:innen zu kommen. Da ihnen während ihrer Einsätze eine feste Aufgabe und ein fixer Platz im Einsatzgeschehen zukommt, nutzte ich die Ruhephasen, z.B. zwischen zwei Arbeitsaufträgen oder wenn gerade nichts passierte (zu Langeweile im polizeilichen Alltag vgl. Fassin 2017), um Gespräche mit den Beamt:innen zu führen. Begleitungen der sogenannten Diensthabenden Einheit (DHE)³⁰ waren diesbezüglich offener gestaltet, sodass ich – ähnlich wie in der Schutzpolizei – gemeinsam mit den Beamt:innen in den Fahrzeugen saß und zu Einsätzen fuhr.

Mit der Dauer des Aufenthalts in der Polizei wurde meine Position für die Beamt:innen zunehmend klarer. Dadurch wurden Dinge sichtbar, die zu Beginn verborgen geblieben waren. So veränderte sich die Art und Weise der Streifenfahrten – von fast prototypisch wirkenden Einsatzfahrten, in denen ich wie eine Touristin behandelt wurde, hin zu Einsatzfahrten, in denen informelle Handlungen der Polizeiarbeit sichtbar wurden. Diese Entwicklung ist nicht nur ein Effekt der Gewöhnung des Feldes an die Forscherin – denn der Umstand, dass der ›fremde Blick‹ mitfährt, wird nie vergessen – sondern ist Resultat eines gegenseitigen Kennenlernens und Einschätzen-Könnens. Ausgehend von Vorstellungen und Bildern über den anderen sind die ersten teilnehmenden Beobachtungen von gegenseitigem kritischem Beäugen und einem vorsichtigen Umgang mit mir geprägt gewesen. Witze über meine ›eigentliche‹ Herkunft von der Abteilung für Interne Ermittlungen zeugen von diesem Misstrauen und entsprechen der klassischen Lesart des Forschenden als Spion, wie sie Lindner (1981) beschreibt.³¹ Anfänglich noch eine Fremde, verfügte ich über eine Reihe von Eigenschaften, aufgrund derer ich ein bevorzugtes Objekt sozialer Zuschreibungen durch die Polizist:innen und mit entsprechenden Erwartungen konfrontiert wurde (vgl. Breidenstein et al. 2013: 62ff.; im Übrigen gilt das auch andersherum, dazu vgl. Timm 2001). Einige Vorstellungen wirkten hierbei begünstigend, andere verschließend. So wurde von den Bereitschaftspolizist:innen vor Interviews immer wieder meine regionale Herkunft erfragt. Dabei stellte sich heraus, dass meine Herkunft relevant war für ihre Einschätzung meiner Kompetenz, ihre Aussagen

30 Diese Einheiten sind keine Sondergruppe in der Bereitschaftspolizei, wie es bspw. die Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) sind, sondern analog zu Streifenfahrten der Schutzpolizei zu verstehen. Im Gegensatz zu diesen werden die Beamt:innen der DHE allerdings nicht lokal begrenzt, sondern werden im gesamten Bundesland eingesetzt, um z.B. Verkehrskontrollen durchzuführen oder lokale Schutzpolizeien bei Einsätzen zu unterstützen. Eine DHE ›zu fahren‹ ist also äquivalent zu einem Einsatz bei einem Demonstrationsgeschehen und sie werden (rotierend) von allen Gruppen der Hundertschaften durchgeführt.

31 Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass meine Anwesenheit im Feld für einige Polizist:innen eine willkommene Abwechslung im Arbeitsalltag darstellte.

richtig einordnen zu können. Auch meine soziale Herkunft war immer wieder Thema im Feld. Ich entsprach in Habitus und Auftreten nur bedingt den Vorstellungen, die sich einige von einer »*Frau Doktor von der Universität*« (FN-32084) gemacht hatten. So empfahl mir ein Dienstgruppenleiter im Telefonat »*Stöckelschuhe und den Rock*« (FN-32060) bei der Streifenbegleitung daheim zu lassen. Später im Feld griffen einige der Beamt:innen das Thema wieder auf und gestanden mir, dass sie es als »Erleichterung« empfanden, dass ich in Jeans und Turnschuhen zur Dienststelle kam. Wie in dieser Zuschreibung deutlich wird, war auch meine Position als junge Frau im Feld relevant. Jung zu sein ermöglichte mir die Position des lernenden Neulings einzunehmen, dessen Fragen und neugierige Blicke mit der sozialen Erwartung übereinstimmten und so weniger problematisch waren. Zum anderen befand ich mich damit in einem ähnlichen Alter (Mitte bis Ende 20) wie ein Großteil der Beamt:innen in der Bereitschaftspolizei und auf der Dienststelle in Berlin. Meine Kennzeichnung in der Streifenpolizei als Praktikantin unterstützte diese Position noch. In einer Organisation, die durch eine besondere Performanz des Männlichen geprägt ist (vgl. Behr 2008), führt die Zuschreibung der Frau als Zuständige für Beziehungs- und Gefühlsarbeit zu einer Wahrnehmung der weiblichen Forscherin als relativ harmlos (vgl. Breidenstein et al. 2013: 65). Das stark geschlechterstereotype Denken in der durch hegemoniale Männlichkeit geprägten Polizei toleriert Beobachtungstätigkeiten von Forscherinnen so mitunter besser als die von Männern. Gleichzeitig führte dies zu Annäherungsversuchen von Polizisten, die mir ihre privaten Telefonnummern geben wollten oder zweideutige Anmerkungen machten.³²

Einen nicht unwesentlichen Anteil an der Veränderung des Verhältnisses hatte auch mein Wissenszuwachs über den polizeilichen Alltag. Ich erlernte die polizeilichen Abkürzungen und konnte mich daher »feldspezifisch« verständigen. Mit zunehmender Dauer der Forschung teilte ich außerdem gemeinsame Einsatzerfahrungen und konnte in die Erzählungen über Erlebtes einsteigen. Einige besonders eindrückliche Erlebnisse wurden auch Monate später wiedererzählt oder tauchten in Gefahrennarrativen plötzlich wieder auf. Die Besonderheit, als Forscherin in Situationen anwesend gewesen zu sein, diese Erlebnisse wiederum Monate später als sinnstiftende Erzählungen zu hören und sie dadurch in veränderter Form wieder in das Material aufnehmen zu können, zeigt den Wert einer Forschung, die über einen langen Zeitraum im Feld erfolgt. Derartige Kontinuitäten und Transformationen begleiten zu können ist in kurzfristigen Feldaufenthalten eher nicht zu erwarten. Die Dauer der Forschung in verschiedenen Feldbereichen führte auch zu einem wiederholten Erkennen und Wieder-Erkennen der Forscherin selbst (»*Du bist ja schon wieder da!*«³³), sowie zu Anknüpfungsmöglichkeiten, um über Geschehenes zu sprechen (bspw. über den weiteren Fortgang eines Einsatzes, den ich nicht zur Gänze begleitet habe). Gleichzeitig kann diese Länge der Anwesenheit auch zu Skepsis gegenüber der Forscherin führen, die ja »offensichtlich« immer noch

32 Elena Zum-Bruch berichtet ähnliches aus ihrer Feldforschung (vgl. Zum-Bruch 2019: 125ff.). Auch andere Stereotypen können in der Feldforschung problematisch werden. So beschreibt Jennifer Hunt (1984), dass sie als Forscherin in der Polizei mit dem Stereotyp der geschwätzigen Frau konfrontiert wurde, der sie von wichtigen Informationen ausschloss.

33 So die durchaus freundlich gemeinte Begrüßung eines Polizisten als ich nach einigen Wochen der Abwesenheit zu einer erneuten Begleitung der Polizist:innen in der Dienststelle erschien.

nicht genug Material habe.³⁴ Auch der genaue fachliche Hintergrund meiner Anwesenheit verlor sich mit der Zeit bei einigen Beamt:innen. So schreibt auch Zum-Bruch: »Meine Vorstellung als Soziologin, die ihre Dissertationsarbeit schreibt, geriet bei vielen von ihnen schnell in Vergessenheit und übrig blieb nur, dass ich irgendetwas mit irgendeiner Universität zu tun habe und irgendeine Arbeit, wahrscheinlich eine Bachelor-Arbeit für mein Studium der Sozialarbeit oder Psychologie, schreibe« (Zum-Bruch 2019: 133). Was aber über den gesamten Zeitraum der Forschung erhalten blieb, war das Thema, das ich mitbrachte: die Wut. Bereits vor meiner Ankunft wurden alle Beamt:innen durch ihre Vorgesetzten darüber informiert, dass ich in diesem Bereich forsche. Das führte zu einem nicht unwesentlichen Teil dazu, dass Wut als Thema plötzlich im Alltag der Beamt:innen präsent war und bestimmte Situationen als Wutsituationen bezeichnet wurden, die es vorher möglicherweise nicht wurden. Auch gab es häufig direkte Hinweise an mich (»Hier Steffi, hier ist jemand wütend!«, FN-32050), um meine Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Situation zu lenken. Ethnografie als ein radikal konstruktivistisches Unterfangen zu verstehen, bedeutet daher nicht nur die Position der Forscherin im Feld in die Analysen und Deutungen einzubeziehen, sondern auch die Einführung des Themas in das Feld in die Analysen einzubinden, durch welche sich der Fokus der Feldteilnehmer:innen verschiebt und welche ihn gegebenenfalls leitet.

Gewalt und Langeweile

Für Forschende in der Polizei stellen sich noch andere Herausforderungen, nämlich hinsichtlich der Gewalt im Feld. Die Polizei ist qua Amt zur Gewalt berechtigt. Die Gewalt als Arbeitsgegenstand der Polizist:innen zu betrachten impliziert sowohl die erfahrene ebenso wie die von ihnen ausgeübte Gewalt. Als Forscherin ist man daher mit einem Forschungsfeld konfrontiert, in dem gewaltförmiges Handeln eine maßgebliche Rolle spielt und in dem Akteure in verschiedener Art und Weise nicht nur gewalttätig sind, sondern dabei auch rechtliche, moralische und körperliche Grenzen überschreiten (vgl. Jobard 2013).

Dass das Thema der Gewalt auch für mich relevant ist, wurde bereits in den ersten Gesprächen mit der Polizeiführung darüber, wie man meine Sicherheit im Feld gewährleisten könnte, deutlich. Auch während der Feldforschung waren Gewalt und potenzielle Gefahren für mich von Anfang an präsent. So hieß es in Frankfurt, dass man mich in Einsatzsituationen, die für mich zu gefährlich seien, irgendwo in der Stadt aussetzen werde und später, wenn sich die »die Lage beruhigt habe«, wieder abholen würde.³⁵ In einem Stadtteil Berlins wiederum instruierte mich ein Beamter gleich am ersten Tag, wie ich in Notsituationen Hilfe holen kann, bspw. wenn es zu einer Schießerei käme:

34 Diese Skepsis wurde von einem Beamten offen kommuniziert. Ein zugrunde liegendes Missverständnis war hier, dass er davon ausging, dass eine Doktorarbeit in etwa so lang sei wie eine Bachelorarbeit, weshalb er die Fülle an gesammeltem Material für unnötig hielt.

35 Auch Alexandra Schwell (2008) hat ähnliches gesagt: »Die Möglichkeit eines Aufgriffs unerlaubter Grenzübertreter besteht selbstredend auch tagsüber, und so wurden meine deutschen Begleiter vor dem Beginn der Streife von ihrem Vorgesetzten dazu angehalten, mich im Falle eines Aufgriffs einfach irgendwo abzusetzen und der Dienststelle meinen Standort mitzuteilen. Irgendwann würde man mich dann schon abholen« (Schwell 2008: 133).

»Der Beamte geht mit mir gemeinsam nun um den Wagen herum zum Beifahrersitz und zeigt mir den Notfallknopf, der es möglich macht, Notfallalarm im gesamten Gebiet auszulösen. Ich solle mir das genau anschauen, sagt er, für den Fall, dass beide Polizisten nicht mehr in der Lage sind, selbst einen Notfall auszulösen« (FN-32067).

Zu beiden Situationen kam es nicht. Die präventive Vorbereitung darauf aber gibt Hinweise, in welcher Art und Weise es den Beamt:innen wichtig ist, ihren Arbeitsort zu präsentieren. Während die ersten Stunden im Funkwagen in diesem Berliner Stadtgebiet sowie in Frankfurt mit Geschichten von vergangenen Eskalationen und zukünftig potenziell auftretenden Ereignissen gefüllt waren, erhielt ich in einem anderen Berliner Stadtteil eine Einführung in die im Bereich wohnenden Prominenten sowie in geeignete Läden zum Mittagessen und Brotkaufen. Diese Perspektive und Vermittlung des eigenen Bereichs (der eine Stadtteil als gefährlich, der andere als befriedet³⁶) steht im engen Zusammenhang mit den täglichen Arbeitsweisen in ihrem Gebiet. In ihrer Eigenbeschreibung gaben die Beamt:innen im »befriedeten« Gebiet an, dass sie sich vorwiegend mit Kellereinbrüchen und Fahrraddiebstählen beschäftigten, während die Beamt:innen in dem anderen Stadtteil davon sprachen, dass sie »alles« im Bereich haben und vor allem körperliche Einsätze.³⁷

»Es gibt Tage, die sind extrem ruhig. Da sind kaum Aufträge. Dann gibt's Tage, die sind mittelmäßig mit Verkehrsunfällen, Ladendiebstähle, Körperverletzung ... dann gibt's auch Tage, wo mehr los ist: mit Schlägereien, Körperverletzungen im Rahmen der häuslichen Gewalt, dann da wieder eine Schlägerei, zwischendurch auch mal ein Verkehrsunfall – kann auch passieren. Kommt auch vor: Bedrohung mit Schusswaffe, oder gefährliche Körperverletzung mit Messer. All sowas« (Christian, Berlin, INT-32024).

Die potenzielle Gewaltförmigkeit eines Einsatzes (und damit die potenzielle Gefährlichkeit für mich) wurde mir jedoch nicht nur erzählt, sondern auch durch die Verpflichtung, im Feld stets eine Stichschutzweste zu tragen, körperlich erfahrbar gemacht. Die Schwere der Weste (etwa 2kg) und ihre Wärme im Sommer vermittelten mir einen ersten Eindruck der körperlichen Situierung polizeilichen Arbeitens. Dabei war außer meinem Praktikumsausweis nichts weiter an meiner Weste befestigt. An den Westen der Beamt:innen befinden sich u.a. das Funkgerät, Notizblöcke und Stifte, nicht selten noch Pfefferspray, Taschenlampe und ein Multitool (vgl. Abb. 2). Letztere können auch am Gürtel getragen werden, doch auch dieser ist bereits mit Schusswaffe, Handschellen,

36 Der Begriff »befriedet« wurde von den Polizist:innen im Bereich selbst genutzt, um ihn zu beschreiben. Er impliziert, dass es in dem Stadtgebiet durchaus gefährlicher war, dies jetzt aber nicht mehr der Fall ist. Aus dem Begriff spricht eine aktive Rolle der Beamt:innen heraus: Der Bereich ist nicht *per se* unproblematisch, sondern er ist durch die Beamt:innen erst (aktiv) befriedet worden.

37 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) unterteilt die erfassten Straftaten in Berlin nicht nach einzelnen Gebieten, sodass ich diese Aussagen nicht mit Zahlen belegen konnte. In der PKS von 2015, also dem Zeitraum der Begleitung, wird jedoch eine »besonders hohe Zunahme der Fälle« von Einbrüchen in Kellerräume im dortigen Bereich erwähnt (vgl. Polizei Berlin 2015: 53). Dazu ist allerdings zu sagen, dass die PKS einen reinen Arbeitsnachweis der Polizei darstellt, d.h. die Anzahl der dortigen Delikte ist vom Anzeigeverhalten der Bürger:innen aber auch den durchgeführten Kontrollen der Beamt:innen abhängig. Zur Kritik an der PKS siehe Brüchert 2000 sowie Frevel 1999.

Schlagstock und Handschuhen ausgestattet. Trotz geringerer Ausstattung bemerkte ich wie das Tragen der Weste meinen körperlichen Ausdruck veränderte. Zum Ausgleichen des Gewichtes stand ich mit meinen Beinen breiter als ohne Weste, was mir ein entschiedeneres Aussehen gab. Dazu kam meine Interaktion mit der Weste selbst. Weil man unter ihr leicht ins Schwitzen kommt und das in Kombination mit dem Gewicht unangenehm ist, schob ich häufiger rechts und links die Daumen unter den Achseln in die Weste und hob sie so ein wenig vom Körper hoch, um mich zu entlüften. Die daraus resultierende Körperhaltung erinnerte sehr stark an die Körperhaltung, die ich bei anderen Beamten:innen bereits gesehen und die ich teils als herausfordernd gedeutet hatte.

Abbildung 2: Polizeiweste, Polizei Berlin



Das »mit dem Körper lernen« (Wacquant 2003: 270), also auch das Mit-Tun, wozu der Umgang mit den Objekten in der Polizei gehört, bildete so einen wichtigen analytischen Zugang, um sich dem praktischen Wissen zu nähern. Sich dem (körperlichen) *Tun* von Gewalt zu zuwenden, ist eine der Herausforderungen, der sich engagierte Ethnograf:innen im Feld der Polizei stellen müssen. Laut einem leitenden Beamten sei dies auch das Erste und zugleich das Schwierigste, das angehende Polizist:innen lernen müssten. Polizeianwärter:innen hätten kaum Erfahrung mit Gewalt, weswegen ihnen erst mühsam beigebracht werden müsse gewalttätig zu sein. Da ich mich weder als Polizistin ausbilden lassen wollte, noch hoheitliche Aufgaben, wozu die legitime Gewaltausübung zählt, übernehmen konnte, stand ich vor dem Problem, keine routinierte Erfahrung im Umgang mit körperlicher Gewalt zu haben. Während meiner Forschung begann ich von dieser unabhängig eine Kampfsportart zu erlernen und konnte so die (sportliche) Ausübung von Gewalt erfahren. Diese zusätzliche unerwartete ethnografische Rahmung führte dazu, dass mir der Unterschied zwischen »aggressiv« oder »wütend« im Ring zu sein, körper-

lich sehr viel deutlicher wurde (vgl. Wacquant 2003). Zusätzlich wurden mir Festnahme- und Transportgriffe von ausgebildeten Türsteher:innen gezeigt, womit ich einen Einblick in andere gewalttätige Arbeitsweisen erhielt (zu den Ähnlichkeiten der Gewaltarbeit siehe Preiser 2017). Damit verdichtete ich mein Wissen über Gewalthandeln und prüfte meine Erkenntnisse auch während meiner Feldaufenthalte in Gesprächen mit den Polizist:innen.

Wenn das Forschungsfeld sich selbst als gewaltvoll vorstellt, wie dies in einigen Bereichen der Fall war, richtet sich der forschende Blick auch nur allzu schnell auf genau diesen Aspekt und erwartet dies entsprechend auch zu sehen. Sehr viel mehr als von Gewalt (jeglicher Art) war das Feld allerdings von Routinen und Langeweile bestimmt. War ich anfänglich auch bei Einsätzen wegen Verkehrsunfällen (VU) oder Verkehrsbehinderungen aufgeregt und interessiert an den Geschehnissen, stellte sich nach einer gewissen Zeit auch bei mir eine Routine des Sehens ein. Dazu kamen viele Phasen der Langeweile in denen ich gemeinsam mit den Beamten:innen herumstand (Bereitschaftspolizei), auf der Dienststelle saß oder im Streifenwagen umherfuhr (Schutzpolizei), um die Zeit zwischen Einsätzen zu überbrücken. Ich hatte besonders in ereignislosen Nachtschichten mit Müdigkeit zu kämpfen.³⁸ Auch Alexandra Schwell stellt fest: »Der Alltag besteht aus Routinetätigkeiten, begrenzten Erfolgen, dem Ausfüllen unzähliger Formulare und Langeweile« (Schwell 2008: 230). Weil es keine Termine für Einsätze gibt, und dementsprechend »immer alles passieren kann« (FN-32084) und zugleich sehr oft sehr lange Zeit einfach nichts passiert, kommt auch die Feldforscherin, die sich nur begrenzte Zeit im Feld aufhält und entsprechend »etwas sehen will«, irgendwann in die Verlegenheit zugeben zu müssen, dass sie hofft, dass »endlich, endlich: etwas passiert« (Schwell 2008: 143).

Interviews und event ethnography

Einen weiteren ethnografischen Zugang bildeten Interviews. Während die Interviews in der Kriminalpolizei in Frankfurt a.M. parallel zu der Begleitung der Streifen und teilweise sogar am Anfang des Feldeinstiegs geführt wurden, fanden die Interviews in Berlin im letzten Teil der Feldbegleitung statt, einige sogar erst einige Zeit danach. Diese zeitliche Differenz liegt unter anderem darin begründet, dass die Beamten:innen nur während ihrer Arbeitszeit für Interviews zur Verfügung standen. Das hieß, dass in Schichten mit vielen Einsätzen keine Zeit für Interviews blieb. Einige Interviews wurden aufgrund eines Einsatzes auch unterbrochen und mussten zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Grundsätzlich habe ich alle Beamten:innen, mit denen ich in meiner Feldforschung näher in Kontakt war, um Interviews gebeten. Viele haben zugesagt, andere sprachen sehr gern mit mir – aber nur, wenn die Gespräche informell blieben und nicht aufgenommen wurden –, wenige verweigerten komplett die Kommunikation.³⁹

38 Im Übrigen ging das auch den Polizist:innen so. Aus diesem Grund fuhren sie in der Nacht häufiger Streife, um wach zu bleiben und konsumierten in einem hohen Maße Kaffee oder Energydrinks.

39 Ein Beamter antwortet auf meine Frage, wieso er immer so skeptisch aussehe, wenn ich andere nach Interviews frage, dass er nicht glaube, dass meine Forschung »gut« für die Polizei sei. Andere haben ihre Skepsis oder Abneigung nicht derart explizit gemacht, sondern sind mir einfach aus dem Weg gegangen, sodass es zu keiner Kommunikation kam. Ich habe versucht, mich im Feld niemanden aufzudrängen und die Distanz derjenigen, denen meine Anwesenheit unangenehm

Letztendlich habe ich mit insgesamt 23 Personen aus der Schutz- und Kriminalpolizei qualitative Interviews geführt. Meine ersten Interviews in der Kriminalpolizei können als explorative Interviews mit dem Fokus auf *Wut* beschrieben werden. Auf das Sample hatte ich jedoch keinen Einfluss. Ebenso wie die teilnehmende Beobachtung waren mir diese Interviews organisiert worden, indem mein Feldkontakt bei seinen Kolleg:innen ihre Bereitschaft für Interviews erfragte. »Neu« in der Polizei, kannte ich weder das Feld noch die einzelnen Beamt:innen, weswegen sich diese Interviews als offen und eher an das Feld herantastend charakterisieren lassen. Ich nutze sie daher als Kontextinterviews, in denen sich verschiedene Aspekte zwar wiederfinden lassen, lege in der Analyse aber den Fokus auf diejenigen Interviews, die später in der Feldforschung entstanden und aus meiner Perspektive daher sowohl dichter an Informationen als auch besser zu kontextualisieren sind.

Diese später erfolgten Interviews mit den Beamt:innen aus Berlin waren entsprechend stärker an einem Leitfaden orientiert und knüpften teilweise auch an bereits gemeinsam Erlebtes an (vgl. Schmidt-Lauber 2007: 175f.).⁴⁰ Sie können als halboffene, halbstrukturierte Interviews bezeichnet werden, in denen ich zwar einen thematischen Rahmen vorgegeben habe, die Polizist:innen allerdings die Möglichkeit hatten, weitere Themen anzusprechen und daher meinem »inneren Skript« entgegen zu wirken. Ich führte vereinzelt auch stärker narrative Interviews, die einigen Personen allerdings Mühe bereiteten, weil es ihnen leichter fiel, auf (klare) Fragen zu antworten, als in einem Interviewsetting zu erzählen. Der Großteil der Interviews fand während der beruflichen Arbeitszeit statt, sodass sie auch in polizeilichen Räumen auf den Dienststellen geführt wurden. Das hatte natürlich direkte Auswirkungen auf das Interviewsetting, zum einen weil die Umgebung dadurch teils hektisch und unruhig war, zum anderen weil die Beamt:innen dadurch auch in Uniform vor mir saßen. Bedingt durch das Setting fanden einige nicht die Ruhe sich auf das Interview zu konzentrieren, sondern hatten stets »ein Ohr am Funk«, für den Fall, dass sie für einen Einsatz benötigt wurden. Dies betraf vor allem die Interviews in der Schutzpolizei in Berlin.⁴¹

war, zu respektieren. Aus diesem Grund tauchen diese Beamt:innen nicht als Akteure in meinen Feldnotizen auf.

- 40 Der stärkere Fokus auf leitfadenorientierte Interviews liegt darin begründet, dass die Beamt:innen vorher einen groben thematischen Verlauf der Interviews erbat. Ich verstehe, Silke Meyer folgend, Interviews allerdings insgesamt als ein »kommunikatives Geschehen, das die Interviewenden mitgestalten« (Meyer 2017: 68). Teilweise entstanden daher in Interviewsituationen unbeabsichtigte Mischformen von Interviews. So setzten sich in zwei Fällen weitere Beamt:innen während eines Interviews zu uns und stiegen in das Interview ein. Wichtiger als eine unflexible Kategorisierung von Interviews sehe ich daher die Situiertheit des Interviews und die Interaktion der involvierten Personen.
- 41 Für narrative Interviews ist eine möglichst wenig asymmetrische Gesprächsatmosphäre wichtig, die herzustellen aber sehr schwierig war. Gerade die jüngeren Beamt:innen erinnerte das Interviewsetting an die Evaluationsgespräche, die sie regelmäßig mit Vorgesetzten führen müssen. Die Interviews zu einem späteren Zeitpunkt in der Feldforschung, nach dem gegenseitigen Kennenlernen, waren an dieser Stelle hilfreich. Grundsätzlich sind Forschungsbeziehungen aber generell als asymmetrisch zu bezeichnen, wenngleich vermehrt Arbeiten entstehen, die kollaborativen oder partizipativen Ansätzen folgen (vgl. Nimführ 2020). Gänzlich aufgehoben werden kann die Asym-

Die Gruppeninterviews in der Bereitschaftspolizei wiederum fanden an Tagen statt, an denen die Beamt:innen sich auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei befanden und sich normalerweise entweder sportlich betätigt hätten oder zu Fortbildungen gegangen wären. Auch diese Interviews fanden in der Dienstzeit statt, da diese aber so oder so acht Stunden betrug und kein Risiko bestand, durch spontane Einsätze unterbrochen zu werden, unterlagen wir keiner zeitlichen Beschränkung. Ich führte dort insgesamt drei Gruppeninterviews mit jeweils fünf bis sechs Beamt:innen, die ›angeordnet freiwillig‹⁴² teilnahmen. Das hatte zum einen den Effekt, dass sich die Polizist:innen auch für ein langes Interview Zeit nehmen konnten, zum anderen hatte ich aber dadurch keinen Einfluss auf die Zusammenstellung der Beteiligten und erfuhr erst in der Situation selbst, wer an den Interviews teilnahm. In diesen Interviews arbeitete ich auch mit Zeitungsartikeln und Bildern, die ich in die Runde gab, um eine Diskussion über das Geschehene anzuregen. Mein Anliegen, diese Interviews offener zu gestalten, um einer Diskussion der Polizist:innen Raum zu geben, funktionierte auch hier nur teilweise. Während sich in einem Interview die Beamt:innen sehr intensiv über die Themen austauschten, legte mir zum Abschluss eines anderen Interviews ein Beamter nahe, das nächste Mal mehr klare Fragen zu stellen, damit sie genauer wüssten, worauf sie antworten sollen (GI-32035).

Zu den in dem Bundesland geführten Gruppeninterviews verdichtet sich das Sample, im Hinblick auf die Bereitschaftspolizeien, durch die im Kontext des G20-Projektes geführten Interviews. Dort führte ich 18 Einzelinterviews mit Polizist:innen aus ganz Deutschland. Für dieses Projekt fand weder vorher noch nachher eine teilnehmende Beobachtung in den Polizeien statt. Vielmehr entfaltet sich dieses Feld entlang der Ereignisse um den G20-Gipfel 2017 in Hamburg, den ich in Kooperation mit Wissenschaftler:innen des Instituts für Protest- und Bewegungsforschung Berlin und dem Grundrechtekomitee e.V. vor Ort beobachtete und wo ich als Forscherin auch den Protesten beiwohnte.⁴³ Im Zusammenhang mit dem daraus entstandenen Forschungsverbund, der sich in dem Projekt Mapping#NoG20 einer umfassenden Analyse der Protestereignisse in Hamburg widmete, arbeitete ich gemeinsam mit Roman Thurn, Peter Ullrich und Philipp Knopp in dem Teilbereich, der seinen Fokus auf die Polizei richtete. Im Kontext dieser Forschung wendete ich mich an die Polizei Hamburg sowie an andere polizeiliche Akteure in Deutschland sowie in Teilen Österreichs und bat um Interviews. Viele dieser Anfragen wurden mit dem Verweis, dass die Polizeiführung in Hamburg Interviews zu diesem Thema untersagt habe, abgelehnt.⁴⁴ Nur einige wenige Personen sagten – vor-

metrie jedoch nicht (dazu Meyer 2017: 79ff.). Für Reflexionen über sogenannte *research-up*-Projekte siehe Warneken/Wittel 1997.

- 42 Soweit ich es aus den Vorgesprächen erfuhr, hieß das, dass die Hundertschaftsleitung festlegte, dass Personen sich zu Interviews melden *müssen* (immerhin hatte man mir Interviewpartner:innen zugesagt), *welche* Personen das machen, sei aber freiwillig.
- 43 Darüber hinaus besuchte ich einige der in dem Zeitraum stattfindenden Proteste gegen neonazistische Aufmärsche sowie gegen verschiedene Pegida-Demonstrationen, um Polizeihandeln von außen zu beobachten und so mein Material zu verdichten. Zur Methode in diesem Projekt siehe Hunold et al. 2018 sowie Knopp et al. 2017.
- 44 Häufig erhielt ich eine grundsätzlich positive Resonanz auf unser Vorhaben Interviews mit den beteiligten Polizist:innen zu führen. So haben sich z.B. mehrere Hundertschaften aus verschiedenen Bundesländern bereit erklärt sich für Interviews zur Verfügung zu stellen. Leider erhielten wir in

wiegend wegen der Vermittlung durch Vertrauenspersonen – einem Interview zu, sofern ihre Anonymität gewährleistet werde.⁴⁵

Bei der Suche nach geeigneten (und bereitwilligen) Interviewpartner:innen stieß ich auch auf den Europäischen Polizeikongress. Dabei handelt es sich um eine jährlich in Berlin stattfindende Veranstaltung »für Entscheidungsträger von Polizei, Sicherheitsbehörden und Industrie«,⁴⁶ die von der überregionalen (privatwirtschaftlichen) Zeitung *Behörden Spiegel* ausgerichtet wird. Charakterisiert werden kann der Polizeikongress als eine Verkaufsausstellung mit Kongresscharakter, die zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten Vorträge von Vertreter:innen deutscher Polizeien und Wirtschaftsakteuren anbietet.⁴⁷ Im Februar 2018, knapp ein Dreivierteljahr nach den Ereignissen in Hamburg, sprach der G20-Einsatzleiter und Polizeiführer, Hartmut Dudde, auf dem Europäischen Polizeikongress zu diesem Einsatz. Damit erweiterte sich mein methodischer Zugang nun hinsichtlich einer *event ethnography*, wie sie Theodore Baird für die Analyse von Konferenzen und Kongressen im Rahmen von Grenzregimeforschungen ausgeführt hat.

»Events and fairs are ideal social settings where professionals perform for peers, convey information, tell stories, and ›embody their professional identities‹. Ethnography allows us to study the multiple meanings of discursive and non-discursive features of (semi)public events, including symbols, relations, spaces and objects, across the multiple talks and exhibits present at a certain event« (Baird 2017: 189).

Der Polizeikongress ist eine der wenigen (halb-)öffentlichen Veranstaltungen, die für mich überhaupt zugänglich waren, und auf denen mir die übergeordneten Diskurse und Wissensformen der Polizei zugänglich wurden. Vor Ort wurde beobachtbar, wie Akteure der Sicherheitsbehörden, der Politik und Verwaltung, aber auch privater Unternehmen im Feld der Sicherheitstechnologien polizeiliches Wissen, und damit auch Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung re-/produzierten – speziell auch mit Blick auf den G20-Gipfel in Hamburg – und von welchen Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung dieses gerahmt wurde; aber auch wie bestimmte professionelle Identitäten der Polizei, wie die »Ausbildung eines kriegerischen Selbstbilds in einem polizeilichen Feld, in dem effizientes und resolutes Vorgehen gegen ›Gegner‹ mit Anerkennung verknüpft ist« (Schmidt/Knopp 2018: 36), von Seiten der Wirtschaft und Politik diskursiv befördert wurden. Die

diesen Fällen keine Freigabe der Innenministerien – häufig mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Polizei in Hamburg.

45 Eine Ausnahme bildeten Personen, die aufgrund ihres Status nicht anonymisierbar waren.

46 So die Selbstbeschreibung des Kongresses vgl. www.europaeischer-polizeikongress.de vom 27.06.2022.

47 Vertreter:innen von Firmen kaufen sich Vortragszeit und stellen in dieser dann ihre aktuellen Techniken und/oder digitalen Erneuerungen vor. So sind z.B. Microsoft (für IT-Sicherheit), Bosch (für z.B. Videoüberwachungssysteme und Zutrittskontrollsysteme), Axon (ein Hersteller von Distanz-Elektroimpulsgeräten, die vor allem unter dem früheren Namen der Firma als Taser bekannt sind, und Bodycams), Ulbrichts Protection (ein Hersteller u.a. ballistischer Schutzhelme), Precobs (ein Prognosesystem für Wohnungseinbrüche) sowie die Heiligenfeld Klinik (für die psychische Gesundheit von Polizist:innen) auf diesen Tagungen präsent. Über das Zusammenspiel zwischen Wirtschaft und Polizei siehe Schmidt/Knopp 2018, sowie Schmidt/Thurn 2019.

Ausweitung des ethnografischen Feldes ermöglichte einen erweiterten Zugang zu rahmenden Diskursen, die sich nicht nur in der konkreten Anschaffung von neuer polizeilicher Ausrüstung (z.B. von ballistischen Helmen oder Smartphones) im täglichen Dienst der Beamt:innen materialisieren, sondern auch in vielfältiger Art und Weise als Narrative polizeilichen Handelns in anderen Feldbereichen wieder auftauchen.

Neben dieser diskursiven Rahmung polizeilichen Handelns, ermöglichte mir die Anwesenheit auf dem Polizeikongress auch Akteure des G20-Einsatzes persönlich anzusprechen und um Interviews zu bitten. Durch diese persönliche wie informelle Ansprache wurde es nun doch möglich Interviews mit (leitenden) Beamt:innen des G20-Einsatzes aus Hamburg zu führen.⁴⁸ Diese Interviews waren durch einen Leitfaden teilstrukturiert und thematisch an die Ereignisse um den G20-Gipfel gebunden. Dennoch erlaubte die Analyse dieser Interviews Narrationen und Rahmungen für z.B. Aggressionen und Eskalationen detailliert an einem Ereignis zu untersuchen (vgl. Malthaner et al. 2018), um diese Analysen dann auch in Verbindung zu den anderen Feldbereichen zu bringen. Zusätzlich zu den hier bislang genannten Feldbereichen führte ich noch weitere Interviews mit ehemaligen Beamten des SEK, um spezifische Fragen zur Ausbildung und der Rolle von Aggressionen und Gewalt in der Polizei zu klären.

Die durchgeführten Interviews transkribierte ich in den meisten Fällen vollständig, in einigen jedoch nur die inhaltlich relevanten Sequenzen. Wichtig war mir bei der Transkription die Lesbarkeit der Interviewausschnitte zu gewährleisten, weshalb ich mich für eine zurückhaltende Transkription entschied. Ich berücksichtigte daher keine situationsspezifischen Geräusche. Betonungen sowie non- und paraverbale Ereignisse berücksichtige ich nur dann, wenn sie besonders auffällig und für den Inhalt des Gesprochenen relevant waren. Ich glättete außerdem dialektale Einschläge, es sei denn es handelte sich um lokale Redewendungen, feste Formulierungsweisen oder sie waren für das inhaltliche Verständnis des Gesagten wichtig. Ich verstehe Interviews nicht als eine reine Datengenerierung, sondern als eine soziale Situation, in der in »Interview-Erzählungen [...] Subjekte narrativ hergestellt, situativ dargestellt und sozial ratifiziert« (Meyer 2017: 68) werden. Interviews bilden »in Erzählmustern soziale Ordnungen und ihre Bewertung ab und führen zugleich ins Zentrum der Wahrnehmungs- und Deutungsweisen der Akteure« (ebd.). Damit sind Interviews als eine spezifische Interaktionsform zu verstehen, die durch ihr Setting klar von Gesprächen unter Kolleg:innen oder Freunden unterscheidbar ist und sich damit nicht unwesentlich auf die Inhalte des Interviews auswirkt. Das heißt auch, dass sich die Frage nach der »Wahrheit« in einem investigativen Sinne in Interviewsituationen oder anderen Gesprächskonstellationen so nicht stellt. Die Feldteilnehmer:innen »sagen immer etwas Richtiges, das sie vielleicht vor dem Fremden schützt, sie sichert, ihnen Verantwortung abnimmt« (Jeggle 1984: 94). Daher sind auch die Notizen über die Interviewsituation und das Setting wichtig, um das Interview und die darin getätigten Aussagen kontextualisieren und entsprechend analysieren zu können, denn »der Kulturforscher will im Unterschied zum Linguisten nicht nur wissen, was der Mund sagt, sondern auch wie der Mundwinkel ein Fragezeichen setzt und

48 Die Polizei Hamburg stellte mir einen »bunten Strauß« (E-Mail vom 14.05.2018) an Polizist:innen bereit, die sich für Interviews zur Verfügung stellten. Die meisten sind in leitenden Positionen in das Einsatzgeschehen des G20-Gipfels eingebunden gewesen.

das Auge die Aussage kommentiert« (ebd.: 93). Entgegen einer streng formalisierten Auswertungspraxis erschien es mir daher sinnvoller mein Material in einem Gesamtzusammenhang zu lesen und zu analysieren, um feldübergreifende Praktiken sichtbar machen zu können.

Schreiben, wie es ist

Neben dem Beobachten ist die Ethnografie auch eine schreibende Tätigkeit. Beobachtungen, Informationen zu Begegnungen, Erklärungen der Beamt:innen, Kontextinformationen zu politischen und gesellschaftlichen Ereignissen, ebenso wie Stimmungen (eigene und die der Feldteilnehmer:innen) und bereits erste theoretische Überlegungen habe ich in Form eines Feldtagebuchs notiert und später als dichte Beschreibungen verfasst (vgl. Schmidt-Lauber 2007b: 234ff.). In vielen Situationen war es aufgrund der Hektik und der schnell aufeinanderfolgenden Einsätze nicht möglich detaillierte Notizen zu verfassen. Ich versuchte dann die wichtigen Merkmale (Einsatzgrund, Akteure, zentrales Geschehen) kurz zu notieren und die Geschehnisse in der nächsten Ruhephase aus der Erinnerung zu beschreiben – was manchmal auch erst nach der Schicht in der Bahn oder daheim stattfinden konnte. Da ich das Feldtagebuch auf der Dienststelle immer bei mir trug und es auch in den Streifenwagen zu Einsätzen mitnahm, rückte es in das Interesse der Beamt:innen. Sie erfragten, was ich notiere, wiesen mich darauf hin, dass ich etwas Bestimmtes aufschreiben solle, beobachteten mich, während ich schrieb, und machten Witze darüber, was ich besser nicht aufschreiben und der Öffentlichkeit zugänglich machen sollte. Notierte ich gerade in bestimmten Situationen nichts, kam es durchaus vor, dass sie mich darauf hinwiesen, dass das doch eine notizwürdige Situation sei.

Während es in Feldern der ethnografischen Forschung durchaus erklärungsbedürftig sein kann, wieso sich Wissenschaftler:innen für den banal scheinenden Alltag der Feldteilnehmer:innen interessieren, stellte sich diese Frage für die Polizist:innen nicht. Es war es für sie völlig fraglos, dass sich die Wissenschaft für ihre Arbeit interessiert. Einige der Beamt:innen monierten sogar, dass sie es so selten tue. Viele von ihnen waren sehr froh, nun endlich ihre Sicht der Dinge darstellen zu können – vor allem deshalb, weil sie sich selbst öffentlich nicht äußern dürfen, zugleich aber höchst unzufrieden mit der Darstellung polizeilicher Arbeit im medialen Diskurs sind.⁴⁹ Damit wurde, zum Teil scherzhaft verpackt, auch die Hoffnung an mich herangetragen, endlich zu *schreiben, wie es wirklich ist*.⁵⁰ Dabei bestehen allerdings verschiedene Vorstellungen davon, was es bedeutet, zu schreiben *wie es ist*. Für die Ethnografin bedeutet es das »Geflecht kulturel-

49 Die Kommunikation aus der Organisation heraus wird verwaltet und kontrolliert durch die Arbeit der Öffentlichkeitsstellen der Polizei. Üblicherweise sprechen nur die dafür ausgebildeten Pressesprecher:innen mit der Öffentlichkeit, meist in Form von Pressevertreter:innen. Während bestimmter Großlagen setzt die Polizei auch sogenannte Kommunikationsbeamt:innen ein, die jedoch taktisch kommunizieren. Über Wissen in der Polizei vgl. Schmidt 2019.

50 Rafael Behr (2008) beschreibt in seiner Arbeit eine ähnliche Erfahrung: »Die Gruppe formulierte bald ein dezidiertes Anliegen, das ein Teilnehmer mit dem Satz ausdrückte: »Schreib mal wie es wirklich ist bei uns« (ebd.: 53). Und auch Alexandra Schwell (2008) beschreibt, dass die Polizist:innen auf ihre Erläuterungen zu ihrer Arbeit reagierten mit: »Endlich sagt denen mal jemand, wie es hier ist« (ebd.: 140).

ler Bedeutungen« sichtbar zu machen und »die Wechselwirkung von Bezeichnetem und Bezeichnendem [...] in der ethnografischen Narration zu Tage treten [zu lassen]« (Dippel 2015: 75). Es bedeutet aber nicht, wie es die Hoffnung einiger Beamt:innen war, die emische Perspektive des Feldes nachzuerzählen. Es sind gerade die »Schweigsamkeit des Sozialen« (Hirschauer 2001: 430), das inkorporierte Wissen und hier vor allem das *Doing* im Alltag, die kontextualisiert und in ihren Verflechtungen untereinander sichtbar gemacht werden sollen. Mein Versuch diesem Anspruch gerecht zu werden, beginnt, wie bereits ausgeführt, mit der Konzeption der Forschung als Assemblage. Ein weiterer liegt in der Art des Schreibens selbst.

Parallele Feldnotizen, spätere Gedächtnisprotokolle oder erste analytische Notizen sind Praktiken, die gegen das Vergessen anschreiben, in der Hoffnung möglichst viel, möglichst dicht, möglichst umfangreich zu erfassen. Allerdings wird damit weder die Flüchtigkeit der sozialen Situation aufgehoben noch Geschehenes konserviert – vielmehr ist das Schreiben eine »interaktionale, inskribierende und narrativisierende Praxis« (Oldörp 2009: 408). Es findet, nach Christine Oldörp, eine Verdattung statt, in der »etwas zur Sprache gebracht wird, was vorher nicht Sprache war« (Hirschauer 2001: 340; vgl. Meyer 2017: 76).⁵¹ Dieser Prozess gilt für die Verschriftlichung der teilnehmenden Beobachtungen ebenso wie für Interviews. Zugleich ist die Forscherin situiert und ihre Darstellungen Teil eines »situated knowledge« (Haraway 1988). Sie ist es vor allem auch, weil sie in die Felder und Situationen körperlich und emotional involviert ist. Dies ist umso schwieriger, wenn es sich um stark emotionalisierende und politisierende Felder handelt. Forschung in einem herrschaftsstrukturierten Feld ist nicht nur für die eigene Positionierung eine Herausforderung, sondern hat auch ganz konkreten Einfluss auf die durchgeführte Studie. Denn für ein Feld, das es gewohnt ist, Kontrolle zu haben und Herrschaft auszuüben, sind Versuche der organisationalen Einflussnahme nicht unüblich. Die Einflussnahme in meine Forschung belief sich allerdings vorwiegend auf die bereits beschriebenen Feldschließungsstrategien. Hinzu kam der Abschluss rechtlicher Sicherheiten, wie der Ausschluss von etwaigen Versicherungsleistungen durch das Bundesland, falls es im Rahmen der Feldforschung zu einem Unfall oder einer Verletzung käme, sowie Datenschutzerklärung, die sich sowohl auf die Kenntnis sogenannter polizeilicher Dienstgeheimnisse bezüglich Strategien und Taktiken als auch auf Kenntnisse über Daten von Bürger:innen und der Polizist:innen bezogen, mit denen ich in Kontakt kommen würde. Diese Vorgaben umzusetzen stellte sich in der Praxis aber als durchaus schwierig heraus; auch weil das Feld mit Informationen, die als »Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch« (VS-NfD) markiert sind, unerwartet offen umgeht.⁵² Insofern war es nicht immer ganz einfach herauszufinden, ob mir mündlich mitgeteilte Informationen nun der Vertraulichkeit unterlagen oder nicht. Weil die Beamt:innen in ihrem Alltag mit diesen Informationen freier umgehen (da sie allen den gleichen rechtlichen

51 Zum Schreiben von ethnografischen Notizen siehe Emerson/Fretz/Shaw 2007. Zur Frage der Repräsentation und der Writing-Culture-Debatte siehe den Sammelband von Clifford/Marcus 1986.

52 Marcel Schöne hat in seiner Arbeit zu Bourdieu und Polizei den Umgang mit derartigen vertraulichen Informationen unter dem Blick des Gabentausches analysiert. Er stellt dabei heraus, dass hinsichtlich des (Nicht-)(Aus-)Tausches von Informationen die sozialen Komponenten teilweise wichtiger sind als die Einordnung des Inhalts als sensibel (vgl. Schöne 2011: 129ff.).

Vorgaben unterliegen und daher ›Befugte‹ sind), markierten sie sensible Informationen nicht immer als solche. Die anonymisierten Transkripte der Interviews, die ich in Berlin führte, wurden vermutlich aus diesem Grund von der Dienstgruppenleitung auf rechtlich problematische Äußerungen hin geprüft.⁵³

In der Feldforschung ist nicht zuletzt das Distanznehmen wichtig. Das Annähern an und das Entfernen aus dem Feld sowie das stete Changieren zwischen Nähe und Distanz im Feld begleiten eine ethnografische Forschung dauerhaft. Der wirkliche Rückzug jedoch steht ganz am Schluss. Formal ist der Austritt aus dem Feld mit dem Ende der offiziellen Genehmigung auf teilnehmende Beobachtung und den letzten Interviews vollzogen. Gedanklich jedoch ist es schwieriger Abstand zu nehmen und erfordert mehr Zeit. Erst recht, wenn im medialen Diskurs das Feld, also die Polizei, immer wieder Thema ist und daher ein wirklicher gedanklicher Ausstieg schwerfällt. Doch erst die zeitliche und räumliche Distanzierung ermöglicht es mit einem geklärten Blick das Material sichten und dem Feld tatsächlich ›zuhören‹ zu können.

53 Herausgestrichen wurde im Übrigen nichts. Diese Interviews waren die einzigen, in denen die Hoheit über das Gesagte von den beteiligten Polizist:innen auf die Institution übertragen wurde. Ich machte den Umstand, dass die getätigten Aussagen nochmal anonymisiert von der Dienstgruppenleitung geprüft werden, natürlich vor den Interviews transparent. Einige der Beamt:innen empfanden dies als Erleichterung, weil sie, nach ihrer Aussage, so von der Organisation vor eventuellen rechtlichen Konsequenzen geschützt wurden.

II. *Never in Anger* – Neutralität, Ordnung und Emotion

3. Staat-Sein – die Performanz von Neutralität

»Ich bin der Meinung, man sollte private Emotionen nie zur Arbeit, zum Dienst, mitnehmen. Privat ist Privat und Dienst ist Dienst.«

Engin, Berlin, INT-32023

»Und ich sag ma, diese Wut, die kommt, wenn du ständig redest, redest, redest und der Jugendliche weiterhin Straftaten begeht, das macht einen schon wütend. Aber du präsentierst die Wut nicht nach außen. Das kannst du nicht machen.«

Daniel, Frankfurt a.M., INT-32046

Mitte der 1960er Jahre begleitete die amerikanische Anthropologin Jean L. Briggs über 17 Monate hinweg verschiedene Familien der Utkuikhalingmiut (kurz Utku), eine kleine Gruppe von Inuit, die im Nordwesten Kanadas leben. Briggs' eigentliches Interesse bestand darin, schamanische Praktiken der Gruppe zu untersuchen. Vor Ort angekommen stellte sich jedoch heraus, dass die Utku bereits 30 Jahre zuvor mit verschiedenen Strömungen des Christentums in Kontakt kamen und Schamanismus in ihrem Alltag keine Rolle mehr spielte: »They are now very devout anglicans; their shamans are all, in their view, either in hell or in hiding« (Briggs 1970: 3). Nach der Erkenntnis Briggs', »that no information on shamanism would be forthcoming« (ebd.) und während der Suche nach einem anderen Forschungsgegenstand, wendet sie sich schließlich den emotionalen Ausdrücken der Gruppe zu. Speziell die Emotionskontrolle der Utku, und damit verbunden auch die normativen Rahmungen von Emotionen, erregten Briggs Aufmerksamkeit. Den Utku gelten besonders ausdrucksstarke Emotionen wie die Wut als nicht zeigbar. Briggs bemerkt in ihrer Ethnografie mit dem bezeichnenden Titel *Never in Anger*, dass sich die meisten Utku durch eine emotionale Kontrolliertheit auszeichnen: »[they] were so well controlled that my untutored eye could not detect their emotions« (ebd.: 42). Sie behauptet dabei nicht, dass die Utku tatsächlich eine Gemeinschaft ohne Wut seien,

sondern zeigt vielmehr, wie sich die Sozialisation innerhalb von gesellschaftlich dominanten Gefühlsnormen gestaltet, in denen Wütend-Sein abgelehnt wird.¹ So zeichnet sie nicht nur nach, wie emotionale Selbstbeherrschung erlernt wird, sondern öffnet auch den Blick auf Praktiken, die (aus Perspektive der hier vorliegenden Arbeit) als verschiedene Weisen des *doing anger* betrachtet werden können. Dabei lassen sich Wutpraktiken finden, die aufgrund einer spezifischen *emotionology* der Utku von dem Verbot, wütend zu sein, ausgenommen sind und daher gezeigt werden dürfen, wie das Schmolten oder das Schlagen von Tieren.² Die Wut zeigt sich (legitim) so in einer anderen Art und Weise, während zugleich das Verbot, wütend zu sein, aufrechterhalten wird. Briggs' Studie ist damit weniger eine Arbeit über Wut als vielmehr eine, die sich der *emotionology* der Utku und deren Wirkmächtigkeit hinsichtlich der Darstellungsweisen von Wut zuwendet (vgl. dazu auch die Kritik von Stearns/Stearns 1985).

Auf den ersten Blick scheint sich eine ähnlich strukturierte *emotionology* auch im professionellen Arbeitsalltag der Polizei finden zu lassen. Gilt es doch auch für Polizist:innen *never in anger* zu sein, die Wut nicht »nach außen zu präsentieren« (Daniel, Frankfurt a. M., INT-32045) und emotional nicht involviert zu sein. So strukturiert sich in der Polizei eine *professional emotional community* (vgl. Rosenwein 2006), in der emotionale (Selbst-)Beherrschung³ als Arbeitsideal gilt. Während Briggs und später auch Catherine Lutz in ihrer ethnografischen Studie über die Emotionalität der Ifaluk, einer mikronesischen Bevölkerungsgruppe (vgl. Lutz 1988: 81f.), argumentieren, dass Praktiken der Emotionskontrolle soziorelationale Praktiken sind, die unter anderem die Herstellung einer harmonischen Gemeinschaft realisieren, schöpft sich der Wert der Emotionskontrolle in der Polizei darüber hinaus aus der Aufrechterhaltung einer notwendigen Fiktion von Objektivität im polizeilichen Handeln (zu dieser Fiktion vgl. Ullrich 2018). Dieses Ideal, *never in anger* zu sein, oder, nach Weber, eben »ohne Zorn und Eingenommenheit« (Weber 1980: 127) zu agieren, ist unter anderem der Bürokratieförmigkeit der Institution Polizei sowie ihrer engen Rechtsbindung geschuldet.

Polizist:innen seien »Bürokraten mit Waffen« (Graeber 2017: 90), schreibt der amerikanische Anthropologe David Graeber und argumentiert, dass die Polizei nur einen kleinen Teil ihrer Arbeit dazu aufwende, das Strafrecht durchzusetzen. Zumeist »reguliert oder unterstützt [die Polizei] größtenteils die Lösung administrativer Probleme, indem sie [...] physische Gewalt anwendet oder androht« (ebd.). Wenngleich Polizeiarbeit eher mit der Verfolgung von Verbrecher:innen, Klärung von Überfällen oder Schlägereien in

-
- 1 Das gilt bei den Utku vorwiegend für Erwachsene. Säuglingen sowie Kleinkindern wird durchaus zugestanden Wutanfälle zu bekommen und emotional unkontrollierter zu sein. Sie binden die emotionale Selbstbeherrschung eng an die Entwicklung von »*Inhuma*« (Vernunft) (vgl. Briggs 1970: 111f.).
 - 2 Briggs selbst beleuchtet diese Praktiken nicht unter dem Begriff des *doing anger*, wie ihn die vorliegende Arbeit konzipiert. Sie können unter dieser Perspektive aber dennoch gelesen werden. Auch Stearns/Stearns weisen darauf hin, dass das Schmolten und Schlagen der Utku möglicherweise nur andere Darstellungsweisen der Wut sind (vgl. Stearns/Stearns 1985: 814).
 - 3 Es ist wichtig, an dieser Stelle allgemeiner von emotionaler Beherrschung oder eben emotionaler Kontrolle zu sprechen. Der Kontrollanspruch der Polizei richtet sich nämlich nicht nur nach innen auf die Emotionen der Polizist:innen (Selbstbeherrschung), sondern auch nach außen auf die Bevölkerung, deren Emotionalitäten Teil polizeilicher Maßnahmen werden können.

Zusammenhang gebracht wird, sei ihr eigentliches Geschäft die Durchsetzung von Vorschriften und Regeln:

»Die einzigen Auseinandersetzungen, in welche die Polizei involviert wird, sind daher jene, die ein gewisses Maß an Papierkram hervorbringen. Die große Mehrzahl der Prügeleien oder Einbrüche wird überhaupt nicht gemeldet, sofern keine Versicherungsformulare auszufüllen oder Dokumente verschwunden sind, die ersetzt werden müssen und nur wiederbeschafft werden können, wenn ein ordnungsgemäßer Polizeibericht über den Vorgang erstellt wurde« (ebd.: 91).

Wenngleich der Absolutheit dieser Aussage zu widersprechen ist, verweist Graeber zu Recht darauf, dass die Polizei eine im Kern bürokratische Organisation ist, in der die Produktion von Papier bzw. digitalen Daten einen entscheidenden Teil polizeilicher Arbeit bildet.

Der polizeiliche Alltag ist durch ein »bürokratisches Paradigma der Schriftlichkeit« (Kiefer 2016: 34) geprägt, sodass fast alle Tätigkeiten der Beamt:innen verschriftlicht, dokumentiert und in gemeinschaftlichen Wissensspeichern, zumeist in Aktenordnern oder digitalen Datenbanksystemen (wie POLIKS, INPOL-neu o.Ä.)⁴ zu weiteren Bearbeitung oder Informationsgewinnung abgelegt werden. Diese bürokratische Formalisierung der Polizeiarbeit soll nicht nur ihre Anschlussfähigkeit an andere Institutionen des Staates (bspw. die Staatsanwaltschaften und Gerichte) ermöglichen,⁵ sondern ist zugleich ein Teil der Herstellung einer bürokratischen Unpersönlichkeit, die Objektivität und Neutralität des polizeilichen Arbeitens gewährleisten soll. So sind es gerade Prozesse in denen »Papierkram« (Graeber 2017: 9) und Formulare produziert werden, die einen maßgeblichen Aspekt in Bürokratien ausmachen und »kalte, unpersönliche, bürokratische Beziehungen« (ebd.: 184) herstellen. Nach Graeber scheinen diese dann zwar »seelenlos«, jedoch »sind sie simpel, berechenbar und behandeln – wenigstens innerhalb bestimmter Parameter – jedermann gleich« (ebd.). Das Ideal einer unpersönlichen Bürokratie ist daher auch eng an einen Anspruch von Neutralität und Objektivität gebunden.

Weber bezeichnet dies als »Herrschaft der formalistischen Unpersönlichkeit« (Weber 1971: 128) und konstruiert damit einen idealen Arbeitstypus, in dem Beamt:innen »ohne Zorn und Eingenommenheit« (ebd.), formalisiert und unparteiisch ihres Amtes walten. Ein Idealtypus, der von Bourdieu besonders hinsichtlich der behaupteten Interesselosigkeit angezweifelt wurde (vgl. Bourdieu 1998: 93ff., zit.n. Schöne 2011: 229). Auch Schöne stellt dies in Frage,

4 POLIKS steht für Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung und bezeichnet das polizeiliche Datensystem, das die Polizei Berlin seit 2005 nutzt. Neben der Vorgangsbearbeitung, z.B. der Erstellung von Strafanzeigen, ermöglicht das System für Auskünfte und Recherchen den Zugriff auf IT-Anwendungen anderer Polizeien. Je nach Berechtigung, die sich u.a. aus dem eingegebenen Straftatbestand ableitet, ist so ein Zugriff auf das bundesländerübergreifende Informationssystem INPOL-neu (angegliedert an das BKA), das Zentrale Verkehrs-Informationssystem des deutschen Kraftfahrt-Bundesamt (ZEVIS), dem Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamts (BVA), dem Bundeszentralregister des Bundesamts für Justiz oder dem automatisierten staatsanwaltschaftlichen Auskunftssystem (EWW) möglich.

5 Zu dieser Anschlussfähigkeit gehört eine formalistische, bürokratische Sprache, die eben dies erst ermöglicht.

»weil unter dem Umhang des Königs, unter den Uniformen der Mandatsträger und hinter den inventarisierten Amtsschreibtischen keine bürokratischen Maschinen agieren, sondern Individuen, soziale Akteure. Menschen mit eigener Biographie, subjektiven Erfahrungen, einem individuellen Gefüge von Dispositionen, (klassen)spezifischen Prägungen, Wertorientierungen usf., wodurch das Dienstliche zwangsläufig vom Privaten durchdrungen wird« (Schöne 2011: 230).

Empirische Arbeiten zur polizeilichen Praxis haben diesen Befund weithin bestätigt und so ist es mittlerweile ein Gemeinplatz herauszustellen, dass eine rein formalistische wie unpersönliche Arbeit in der Praxis nicht existiert.⁶

Für eine kulturwissenschaftliche Analyse stellt sich nicht die Frage, *ob* dies im polizeilichen Alltag so umgesetzt wird, sondern vielmehr *wie* das Wissen um dieses Ideal und den geforderten Neutralitätsanspruch den polizeilichen Arbeitsalltag strukturiert und *durch welche* Praktiken diese formalistische Unpersönlichkeit versucht wird herzustellen. Davon ausgehend ist weiter zu fragen, wie die Institution Polizei selbst auf das Gefühlsmanagement (vgl. Hochschild 1990) der arbeitenden Polizist:innen wirkt. So übernehmen, nach Hochschild, Institutionen jeglicher Art »einige der Funktionen eines Regisseurs und verändern die Beziehungen zwischen Regisseur und Spieler« (ebd.: 66). Sie entziehen den Individuen Verantwortungen sowie autonome Handlungselemente in ihrem Arbeitsalltag und installieren stattdessen institutionelle Mechanismen, die ein regelhaftes und routiniertes Abarbeiten von Situationen gewährleisten sollen (vgl. ebd.). Entsprechend lassen sich in der Polizei umfangreiche Praktiken finden, die durch eine Formalisierung von Arbeitsprozessen und der Erzeugung bürokratischen Materials eben jenes Maß an Unpersönlichkeit, Objektivität und Neutralität gewährleisten sollen. Dazu gehört die Herstellung der Einheitlichkeit von Verfahren durch bürokratische Handlungsmuster, die Verwendung formalisierter Sprache – sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Kommunikation – und auch das Tragen der Uniform als eines der zentralen Insignien staatlicher Herrschaft.

Die Polizei tragen lernen

»Wir sind ja auch nur Bürger in Uniform«, sagt Arne fast entschuldigend zu mir. Ich stehe am Tresen der Wache in Berlin und höre den Polizist:innen interessiert zu, wie sie von ihren Aufgaben und den Veränderungen der Polizeiarbeit sprechen. Arne ist ein 37-jähriger Polizeibeamter, der seit mittlerweile fast 15 Jahren bei der Polizei ist. Mit »*Leuten arbeiten*«, ihnen »helfen und Gerechtigkeit schaffen« – das war es, was ihn zur Polizei geführt hat. Er habe jedoch »*schnell verstanden, dass es nicht funktioniert*«, umstandslos Gerechtigkeit zu schaffen – auch, erklärt er mir, weil viele Dinge schief laufen würden. Früher habe man einfach auf Demonstrierende eingepöbeln, dann aber habe man festgestellt, dass das nicht verfassungskonform sei und daher die Strukturen geändert. Früher

6 Siehe dazu u.a. Skolnick/Fyfe 1993, Crank 1998, Jacobsen 2005, Behr 2008, Schöne 2011, Fassin 2013, Schmidt 2018, Zum-Bruch 2019. Nur Girtler 1980 schreibt, dass er die »idealtypische Konzeption Max Webers« während seiner Beobachtungen »prüfte und in ihrem Gehalt bestätigt fand« (ebd.: 38).

habe man auch keine Waffen getragen, dann aber sei es notwendig geworden.⁷ Blutentnahmen hätte man auch früher selbst machen können, da brauchte es keinen Arzt. Dann habe man einfach jemanden als Hilfsbeamten eingestuft und der habe das dann gemacht – ganz ohne Staatsanwaltschaft. Es sei schon sehr vieles besser gewesen. Vor allem sei die gesellschaftliche Toleranz für Fehler größer gewesen und sie seien ja eben »auch nur Bürger in Uniform«, denen Fehler passieren können (FN-32074).

Die Uniform macht keine Fehler, nur der Mensch darin. So liest sich die Quintessenz von Arnes Aussage. Was banal klingen mag, spiegelt ein zentrales Konfliktfeld in der Polizei wider: das Changieren polizeilichen Handelns zwischen Dienstlichem und Privatem. Die Uniformierung der Polizist:innen dient dazu, die in der Polizei arbeitenden Menschen als Träger:innen institutioneller Handlungen zu markieren und dadurch ihre Privatheit zu verbergen. Damit wird ihr Handeln symbolisch entpersonalisiert und als Teil des legitimen Staates markiert: In der Uniform handelt der Staat, nicht das Individuum. Notwendig ist sie dabei nicht: Mit Übernahme in das Beamtenverhältnis sind Polizist:innen in Deutschland dazu berechtigt, umfangreiche hoheitliche Aufgaben zu übernehmen, unabhängig davon ob sie eine Uniform tragen oder nicht.⁸ Mit ihrer Ernennung zu Beamt:innen sind sie nicht nur verpflichtet »sich mit voller Hingabe« ihrem Beruf zu widmen, sondern sind außerdem aufgefordert in ihrem »Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes [...] der Achtung und dem Vertrauen gerecht [zu] werden, die [ihr] Beruf fordert« (»Berufspflichten«, §20 LBG Berlin). Polizist:in zu sein ist also nicht etwas, das wie eine Uniform an- und ausgezogen werden kann.

Die Institution greift über das Dienstliche hinaus auch in das Private hinein: auch Polizist:innen, die sich gerade nicht im Dienst befinden, sind in ihrem Verhalten stets an den Beruf und die Institution Polizei gebunden. Sie *sind* Polizist:innen – und damit auch privat Repräsentant:innen eines seinem Anspruch nach neutral agierenden Staates. 2017 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Berlin, dass ein Polizist, der verfassungswidrige Tätowierungen am Körper trug und wiederholt den Hitlergruß zeigte, aus dem Dienst entlassen wird, obwohl das diesbezüglich eingeleitete Strafverfahren gegen den Beamten eingestellt wurde.⁹ In der Begründung des Gerichts hieß es,

-
- 7 Die deutsche Polizei wurde nach 1945 von den Alliierten entwaffnet. Während die Volkspolizei in der sowjetischen Besatzungszone bereits ab 1946 wieder Waffen erhielt, wurde die westdeutsche Polizei erst mit der Gründung des Bundesgrenzschutzes 1952 wiederbewaffnet. Dem ging eine ausführlich geführte Debatte über die Wiederbewaffnung voraus, in der sich (aus Angst vor einem kommunistischen Umsturz) letztendlich für die Ausgabe von Waffen an die Polizei entschieden wurde (vgl. Winter 2003).
 - 8 Das ist nicht abhängig von der Vereidigung der Beamt:innen. Im Regelfall werden die Polizist:innen mit Annahme für die Ausbildung oder das Studium in der Polizei als Beamt:innen auf Probe eingestellt. Während dieser Probezeit sind sie ebenfalls berechtigt umfängliche polizeiliche Maßnahmen durchzuführen. Sie können jedoch schneller aus dem Dienst entlassen werden, z.B. nach Trunkenheitsfahrten oder moralischen Fehlritten, die die dienstliche Eignung als Polizeibeamt:in in Frage stellen. Nach der Vereidigung und damit als Beamt:innen auf Lebenszeit können Polizeibeamt:innen nur gekündigt werden, wenn sie eine Straftat begangen haben, die zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr verurteilt wurde.
 - 9 Das Urteil blieb lange ein Einzelfall. Zwar gab es einige Entlassungen aufgrund fehlender Eignung, das allerdings selten wegen rechtsextremistischer Einstellungen, sondern u.a. aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder gewalttätigem Verhalten. Erst in den letzten Jahren wurden vermehrt

»dass Beamte, die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, sich zu der geltenden Verfassungsordnung bekannt haben, indem sie auf diese vereidigt wurden. Hierfür müssen die Beamten bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse eintreten. Ein Beamter, der diese freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die rechts- und sozialstaatliche Ordnung im Rahmen des Grundgesetzes ablehne, besitzt nicht die Eignung für ein öffentliches Amt« (*Haufe Online Redaktion* vom 22.11.2017, vgl. BVerwG 2 C 25.17.).

Zugespitzt könnte man sagen, dass Polizist:innen mit Eintritt in das Beamtenverhältnis nie mehr rein private Subjekte sind.¹⁰ Wenngleich die Uniform für die Ausübung staatlicher Gewalt nicht notwendig ist, kommt ihr in der Entwicklung und Aufrechterhaltung einer polizeilichen Identität doch eine wichtige Bedeutung zu (vgl. Behr 2008: 128ff.).¹¹ Sie ist nicht nur ein Ausstattungsgegenstand, der die Personen als Arbeitende in der Institution Polizei erkennbar macht, sondern beeinflusst maßgeblich das Rollenverhalten der Polizist:innen. So ist die Uniform, wie Schöne formuliert, der »Umhang des Königs« (Schöne 2011: 230), den sich die Polizist:innen umlegen, um eine Transformation von einer Privatperson hin zu einer polizeilichen Identität zu ermöglichen.

Der Umhang des Königs

Kleidung ist Teil einer Körpertechnologie, »durch die Verhaltens- und Distinktionsmuster, Körper- und Gestensprache, Wahrnehmungsweisen, kurz der gesamte soziokulturelle Habitus eingeübt wird«, sodass durch »Kleidung [...] der Körper erst kulturell kommunizierbar« (Mentges/Richard 2005: 9) gemacht wird. Dies bedeutet, dass sich durch Uniformierung auch soziale Handlungsmuster erzeugen und strukturieren (ebd.: 9). Wie eng die Verbindung zwischen dem Äußeren und dem Handeln in der Polizei geknüpft ist, wurde mir bei einer meiner Feldforschungen in der Bereitschaftspolizei deutlich. Geht man die Treppen im Gebäude dieser Polizei nach unten, so läuft man unweigerlich auf einen großen Ganzkörperspiegel zu. Er ist schmucklos und von einem schmalen silbernen Rahmen umfasst. Ich war schon fast daran vorbeigegangen als ich entdeckte, dass am oberen Rand des Spiegels in einem feinen Grau fünf Worte eingeprägt sind: »So sieht mich der Bürger.«

interne Ermittlungen aufgrund rassistischer und rechtsextremistischer Verhaltensweisen von Polizist:innen geführt – auch in der Ausbildung. 2020 wurden bundesweit 33 Polizeischüler:innen wegen mutmaßlich rechtsextremen Verhaltens entlassen oder nicht in den Dienst übernommen (vgl. Kempen 2021: 119). In der Berliner Polizei wurden wegen rechtsextremistischer Vorfälle mehr als 20 Strafverfahren und 47 interne Disziplinarverfahren eingeleitet. Verschiedene journalistische Recherchen zeigen darüber hinaus, dass es innerhalb der Polizei (und der Bundeswehr) rechtsextremistische Strukturen und Verhaltensweisen gibt, die ohne Folgen bleiben (vgl. Wehrhahn/Renner 2019; von Bebenburg/Voigts 2019; Meisner/Kleffner 2019).

- 10 Dazu kommt der Umstand, dass Polizist:innen auch außerhalb ihres Dienstes verpflichtet sind, Straftaten zu verfolgen sofern sie Kenntnis davon erlangen. D.h. die Legalitätspflicht gilt für Polizeibeamt:innen immer.
- 11 Allerdings gibt es auch polizeiliche Bereiche, in denen nahezu immer ohne Uniform gearbeitet wird, z.B. in der Kriminalpolizei oder in zivilen Einsatzeinheiten.

Damit kontextualisierte sich der Spiegel nun völlig anders. Er war nicht mehr ein Gegenstand, welcher der persönlichen optischen (Selbst-)Versicherung der Polizist:innen diente, sondern ein dienstlich installiertes Objekt der Institution selbst. Ähnliche Spiegel begegneten mir in den folgenden Monaten auch auf anderen Dienststellen in ganz Deutschland. Stets hingen sie jeweils in der Nähe des Ausganges – und zwar so, dass die Polizist:innen sich vor Verlassen des Gebäudes und mit Betreten der Öffentlichkeit noch des richtigen Sitzes ihrer Uniform versichern können. Der richtige Sitz der Uniform, so wurde mir immer wieder erklärt, sei maßgeblich für das Vertrauen der Bürger:innen in die Polizei und nicht zuletzt auch für die Autorität, die den Polizist:innen zugestanden wird. Ähnliches formuliert auch die Polizeiliche Dienstvorschrift 014 (PDV 014) in ihren »Bestimmungen zum Erscheinungsbild und für das Tragen der Dienstkleidung in der Bundespolizei«. Laut dieser Vorschrift soll durch das einheitliche und »korrekte Erscheinungsbild« der Polizist:innen in der Öffentlichkeit¹² »die Festigung und Förderung des Ansehens und des Vertrauens« in die Polizei, »sowie die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen« erreicht werden.¹³ In der Dienstkleidungsverordnung der thüringischen Polizei bspw. wird formuliert:

»Das Gesamterscheinungsbild der Bediensteten der Thüringer Polizei, sowohl im uniformierten als auch im nicht uniformierten Dienst, muss dabei der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Thüringer Polizei beeinflusst das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit und unterstützt die polizeilichen Maßnahmen positiv« (zit.n. Lachmann 2015: 27).

Nach außen erzielt die Uniform so nicht nur einen distinktiven Effekt, indem sie Polizist:innen als Personen in einer herausgehobenen gesellschaftlichen Position markiert, sondern sie »zeigt dem Bürger verhaltenskontrollierende Polizeipräsenz« (Krasmann 1993: 145) und ist damit auch Arbeitsmittel. Durch sie soll u.a. das gesellschaftliche Sicherheitsgefühl gestärkt werden, sodass »Dienststellen und Organisationseinheiten aufgefordert [sind], alle Möglichkeiten der Präsenz der Dienstkleidung auszuschöpfen« (Schöne 2011: 98).¹⁴ Sie wird gezeigt, zur Schau gestellt und auch körperlich präsentiert. Sie ist so auch Teil einer Inszenierung und Selbstdarstellung als Staatsmacht, in der die einzelne Person als Amtsperson wahrgenommen und entsprechend behandelt werden soll (vgl. Schöne 2011: 100). Dabei soll sie zum einen die Polizist:innen als staatliche Akteure eines Gewaltmonopols exponieren, zum anderen aber nicht zu martialisch wir-

12 Diese Idee ist eng mit der antagonistischen Vorstellung von Ordnung und Unordnung verbunden. Während die Unordnung mit Kriminalität und Unsicherheit in Verbindung gebracht wird, steht die Ordnung und Ordentlichkeit (auch der Kleidung) für Sicherheit, Vertrauen und so auch für die Polizei.

13 Die PDV 014 ist als VS-NfD eingestuft und daher für Außenstehende nicht verfügbar, zitiert wurde sie daher nach Lachmann 2015: 15.

14 Der richtige Sitz der Kleidung, spricht ein »ein tadelloses Erscheinungsbild in sauberer, vorschrittsmäßiger Dienstkleidung«, kann auch Teil des polizeilichen Deeskalationskonzepts sein.

ken.¹⁵ Um dies zu gewährleisten, unterliegen Polizist:innen einer genau formulierten Kleiderordnung.

Wie die Uniform zu tragen ist, welche ihrer Teile gemeinsam getragen werden und welche nicht, wird von den jeweiligen Innenministerien entschieden und unterscheidet sich sowohl nach Bundesland¹⁶ wie auch nach Arbeitsgebiet und Anlass. Die Standarduniform der Schutzpolizei besteht aus schwarzen Einsatzschuhen, einer dunkelblauen Funktionshose sowie blauen oder weißen Diensthemden (oder Poloshirts) und dazugehörigen Jacken.¹⁷ In der Bereitschaftspolizei wiederum werden höhere Einsatzstiefel und ein- oder zweiteilige Einsatzanzüge getragen sowie üblicherweise Baseballcaps anstatt der Schirmmütze, wie sie in der Schutzpolizei zur Uniform gehört. Diese uniforme Grundausrüstung kann zusätzlich noch durch verschiedene Teile der sogenannten Schutzausrüstung, wie der Schutzweste für die Streifenbeamt:innen oder dem Schlagerschutz für die Bereitschaftspolizei, ergänzt werden. Doch egal in welcher Kombination die Uniform getragen wird, wird sie erst dann zur offiziellen Kleidung, wenn sie das Hoheitsabzeichen des jeweiligen Bundeslandes mit der Aufschrift ›Polizei‹ (vgl. Abb. 3) aufweist, das sich regulär bei allen Oberbekleidungen entweder auf dem linken Oberarm oder auf der Brust befindet.¹⁸

-
- 15 Polizeiliches Handeln hat die Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zum Ziel, die militärische Gewalt stattdessen zielt unmittelbar auf die physische Schädigung oder Vernichtung des Gegners. Dieser Unterschied in der *Gewalttätigkeit* beider Institutionen soll durch die Kleidung ansichtig werden.
 - 16 Aktuell (Stand Sommer 2022) gibt es sieben Uniformmodelle an denen sich die verschiedenen Bundesländer orientieren: Uniformmodell Bayern nach österreichischem Modell (getragen in Bayern), Uniformmodell Brandenburg (getragen in Berlin, Brandenburg und Sachsen), Uniformmodell Hamburg (getragen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und seit 2019 in Thüringen), Uniformmodell Hessen (getragen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland), Uniformmodell Baden-Württemberg (getragen nur in Baden-Württemberg), sowie das Modell Nordrhein-Westfalen (getragen nur in Nordrhein-Westfalen) und Sachsen-Anhalt, in dem die Modelle Brandenburg und Hessen kombiniert getragen werden (vgl. Ammirato/Mondi 2022).
 - 17 Bis Ende der 1970er Jahre waren die Landespolizeien verschiedenfarbig ausgestattet, sowohl blaue (Berlin), wie dunkelgrüne (Bayern) oder graue Uniformen (Baden-Württemberg) waren gängig. Mit der Polizeireform 1972 wurden die Landespolizeien in moosgrün und beige ausgestattet, während die Volkspolizei der DDR noch grün-hellgrau gekleidet war. Ab 2004 begann im Zuge einer EU-weiten Vereinheitlichung von Polizei die Umstellung aller deutschen Polizeien auf das europäische blau. Als letztes wechselte die bayrische Polizei 2015 von grün/beige auf blau.
 - 18 Zusätzlich weisen die Uniformen distinktive Symbole auf, wie die Rangabzeichen der Beamt:innen. Auch hier lässt sich die Symbolik des Königs finden, denn der höhere Dienst, sprich die Führungsebene, kennzeichnet sich durch goldene Sterne. Die Symbolik steht in engem Zusammenhang mit Begriffen der Macht, Würde oder des Reichtums. Der gehobene Dienst wiederum wird durch silberne Sterne und der mittlere Dienst durch blaue Sterne markiert. Die Anzahl der jeweiligen Sterne kennzeichnet die hierarchische Position innerhalb dieser Ebenen (je mehr desto höher die Position). Die Wasserschutzpolizei wiederum arbeitet statt mit Sternen mit gelben Linien (vgl. Schöne 2011: 101).

Abbildung 3: Hoheitsabzeichen Polizei Berlin



Die Institution regelt jedoch nicht nur welche Kleidungsstücke in welchen Bereichen getragen werden, sondern auch was, wann und vor allem wie getragen wird. So werden Veränderungen an der Uniform, z.B. das Hochschlagen von Hosenbeinen, weil es zu warm ist oder zu unbequem, von der Führung kritisch gesehen und regelmäßig sanktioniert. Ein leitender Einsatzbeamter aus Hamburg positioniert sich hierbei sehr klar:

»Wir ziehen unsere Bekleidung so an, wie sie ist. Also, Sie können sich auch eine Einsatzanzugshose hochkrempeln, dann haben Sie Shorts an. Halte ich überhaupt nichts davon. Deshalb sag ich: Wenn Bekleidung ist, wie sie bei uns ist, dann wird sie auch so getragen. Und dann wird da bitte nicht noch umgebaut. Oder ein Ärmel abgerissen oder was Schickes. Sondern das ist einfach: Wir ziehen uns so an, wie wir üblicherweise gekleidet sein wollen und dann sehen wir bitte auch so aus« (Einsatzleiter, Hamburg, INT-32001).

Auch das Tragen von Sommer- oder Winterbekleidung wird erst durch den erfolgten Sommer- oder Winterbefehl des Vorgesetzten ermöglicht, und darf nicht nach individuellem Gefühl entschieden werden. Schöne beschreibt: »Wer diesem [dem individuellen Gefühl] folgt und ohne Sommerbefehl bereits ein kurzes Hemd trägt, weil er sich in langem Hemd und Pullover unbehaglich fühlte, verstieße de facto gegen die Bekleidungs-vorschrift« (Schöne 2011: 101). Damit diszipliniert die Uniform auch die Polizist:innen, wenngleich im Alltag der Umgang mit Verstößen gegen die Bekleidungs-vorschriften sehr viel flexibler gehandhabt wird, als es die präzisen Regelungen vermuten lassen. Zwar wurde in allen Polizeien, die ich begleitete, Wert auf ein angemessenes Aussehen gelegt und sich gegenseitig beim richtigen Sitz der Uniformen geholfen, jedoch ließ man bei einigen Regelungen im Umgang mit der Uniform weitaus mehr Nachsicht walten, wie bspw. hinsichtlich der Mütze – einem der unbeliebtesten Kleidungsstücke der Uniform. Während sich Anwarter:innen größtenteils darauf freuen, eine Uniform zu erhalten, und auch die Mehrheit der Polizist:innen angibt, ihre Uniform gern zu tragen (vgl. Lachmann 2015: 69ff.), gilt die Mütze als eher lästiger Teil der Bekleidung, auf dessen Tragen le-

diglich zu Presseterminen oder speziellen Anlässen bestanden wird. So formulierte ein junger Polizeibeamter:

»Die Mützen sehen so schwul!¹⁹ aus, das ist einfach nur der Wahnsinn. Du hast die Mütze nie auf. Du hast die gekriegt, die liegt in der hintersten Ecke deines Spindes. Du holst die halt nur für solche Anlässe raus« (David, Hamburg, INT-32003).

In Berlin wird das Tragen der Uniformen in den Geschäftsanordnungen, den sogenannten GA, geregelt. *»Das sind so viele GAs, das kannst du alles gar nicht wissen«,* erklärten mir die Beamt:innen. Befolgt werden diese Anweisungen dann, wenn sie sich als alltagspraktisch erweisen, was jedoch nicht immer der Fall ist. *»Da steht auch Mist drin. Man soll z.B. die Schutzwesten jede Stunde für eine halbe Stunde zum Lüften stellen. Völlig vorbei an der Realität«* (Oliver, Berlin, FN-32086). Weil der Arbeitsalltag in der Schutzpolizei nicht durch Termine strukturiert und daher zeitlich schwer planbar ist, sind diese Anweisungen für die Polizist:innen nur schwer umzusetzen. In der Regel nehmen die Polizist:innen daher ihre Schutzwesten nur dann ab, wenn sie sich ihren bürokratischen Arbeiten widmen, zu Mittag essen oder sie aus anderen Gründen davon ausgehen, dass sie eine Weile auf der Dienststelle bleiben. Das tun sie jedoch nicht, um den Anweisungen aus der Dienstanordnung zu entsprechen, sondern weil sich Westen während des längeren Sitzens schlicht als störend und ungemütlich erweisen.

Um eine Uniform zu tragen, reicht es also nicht, sich den Umhang des Königs nur umzulegen. Vielmehr werden Uniformen aktiv getragen und wirken auf den Körper des Tragenden zurück: Sie können kratzen, falsch sitzen, stören, praktisch oder unpraktisch, zu warm oder zu kalt sein. Darüber hinaus wird mit ihnen interagiert: Die Polizist:innen schieben ihre Hände seitlich in die Schutzwesten, um die Hände zu wärmen, oder sie befestigen zusätzliche Hilfsmittel für die Arbeit oder private Patches an den Westen.²⁰ Auch dieser Umgang ist reglementiert. So ist es Polizist:innen bspw. nicht gestattet während des Dienstes ihre Hände in die Hosentaschen zu stecken. Zum einen, weil sie dann ihre Hände für eventuelle Maßnahmen nicht schnell genug verfügbar haben, zum anderen, weil diese Haltung zu nachlässig aussähe und dies ihrer Position als Staatsexekutive nicht gerecht würde. Um der Aura der Herrschaft, die der Uniform anhaftet, gerecht zu werden, ist es also notwendig das ›richtige‹ Tragen dieser zu erlernen. Schließlich soll

19 Durch die negative Konnotation von Homosexualität wird hier implizit bereits auf die Wirkmächtigkeit einer hegemonialen Männlichkeit beim Tragen der Uniform verwiesen, wie sie für gewalttätige Institutionen typisch ist (vgl. Bourdieu 2012; zu hegemonialer Männlichkeit siehe Connell 1999; zu den Differenzierungen innerhalb der Polizei siehe Behr 2008 sowie Schöne 2011).

20 Diese Patches sind vielfältig und nicht von allen Leitungsebenen gern gesehen. Die Patches reichen von einem Kürzel der eigenen Blutgruppe bis hin zu anlassrelevanten Patches, wie sie z.B. für den G20-Einsatz vergeben wurden. Es gibt außerdem Veränderungen an Kleidung und Ausrüstung, die eine kriegerische Optik unterstützen und eine gewaltverherrlichende Symbolik ausweisen. So klebte 2019 ein Bremer Polizist den Slogan »Spaß kostet« in weißen Lettern auf seinen schwarzen Schlagstock. Es handelte sich dabei um einen Aufkleber eines Hooligan-Labels, das u.a. auch mit rechten Symboliken und Anspielungen auffiel (vgl. taz vom 12.07.2019). 2015 trug ein Polizist in Thüringen den rassistischen Aufkleber »Bitte flüchten sie weiter. Es gibt hier nichts zu wohnen. Refugees not welcome«, ebenfalls auf seinem Schlagstock (vgl. Stern vom 02.12.2015).

die Uniform nicht Maskerade sein: Ihre Träger:innen sollen nicht aussehen wie Personen, die sich als Polizist:innen *verkleidet* haben, sondern sie sollen Polizist:innen *sein*.²¹ Damit wird das Uniformtragen auch zur Habitusarbeit.

(Staats-)Gewalt tragen lernen

Die Uniform zu tragen, lernen die Polizist:innen bereits in der Ausbildung. Gleich zu Beginn und noch vor dem Zugang zu Schlagstock, Pfefferspray oder gar der Schusswaffe erhalten die Anwärter:innen eine Uniform, die sie fortan tragen. Im gemeinsamen Einsatztraining lernen die Polizist:innen sich dann gemeinsam in ihr zu bewegen. Die Vergemeinschaftung durch kollektive Bewegungen und das gemeinsame Training polizeilicher Maßnahmen wird so auch durch die optische Vereinheitlichung als »blaue Masse« (Lachmann 2015: 75) unterstützt.²² Doch die Uniform ist teils auch dann zu tragen, wenn die Anwärter:innen in Kursen über Polizeirecht oder Soziologie sitzen. Durch ihr Tragen während des Lernens polizeirelevanter Inhalte soll ein *polizeilicher Blick* ausgebildet und an die Uniform und das Selbstverständnis als Polizist:innen gebunden werden (vgl. ebd.: 45ff.). Das ist Teil einer forcierten berufsspezifischen Sozialisation, während der den Polizist:innen Verhaltensweisen des beruflichen Habitus vermittelt werden, an denen sie sich, sobald sie eine Uniform tragen, orientieren sollten: Objektivität, Pünktlichkeit, Pflicht und Zuverlässigkeit (vgl. ebd.: 24). Die Uniform tragen zu lernen heißt nicht nur zu wissen, dass die Kleidung entsprechend gebügelt sein sollte, das Hemd richtig angezogen und die Mütze bei offiziellen Anlässen zu tragen ist. Es heißt auch, sie »richtig« (Arne, Berlin, INT-32029) zu tragen: mit einer aufrechten Haltung, einem festen Blick und einer festen Stimme. Polizist:in zu sein ist eine Gesamtperformanz, die erlernt werden muss. Die Uniform fungiert dabei als ein »permanentes Memento« (Frevert 2003: 284), das sich in den Körper der Polizist:innen einschreibt. In diesem Sinne wirkt sich die Uniform auch »auf den Körper selbst aus, formt ihn um und prägt damit die Identität ihres Trägers weit massiver, als äußere Anpassungsprozesse dies nahelegen« (ebd.). Die Uniform zu tragen ist so auch Habitusarbeit und damit wichtiges Element eines *doing* von Staatsgewalt.

Dazu gehört auch das An- und Ausziehen der Uniform als Teil einer Rollentransformation, die es den Personen ermöglicht sich symbolisch und emotional ihr privates Ich abzustreifen und als professionelle entemotionalisierte Polizist:innen in Uniform zu handeln. Während die meisten Polizist:innen darüber sprachen, mit dem Anziehen der Uniform in eine andere Rolle zu schlüpfen, um sich neutral zu verhalten oder sich beim Ausziehen der Uniform des belastenden Tages zu entledigen, beschrieb mir ein junger

21 Diese Subjektbildung als Polizist:in bleibt bis zu einem gewissen Grad stets unvollständig, teilweise wird sie gar als falsch und künstlich erfahren, wie von Konrad im Kapitel »Vom Schimpfen zum Hieb«. Dort erklärt er, dass er Jahre lang nur so getan habe, *als ob* er Polizist sei.

22 In der etymologischen Herleitung des Begriffs »Uniformität« lässt sich bereits eine enge Verbindung zu Bewegungen im Raum finden. So ist der Begriff eng an das Eigenschaftswort »uniform« geknüpft, mit dem »eine Maßeinheit für eine gleichmäßige Bewegung im Raum« bezeichnet wird. »Uniform als Maßeinheit für eine gleichförmige Bewegung im Raum steht wiederum im Zusammenhang mit der militärischen Uniform, weil das Heer einen konkreten materiellen Rauman-spruch stellt« (Mentges 2005: 19).

Beamter aus Berlin diese Transformation mit der Metapher einer immer wiederkehrenden Geburt: »Man sollte versuchen als neugeborenes Kind, sag ich mal, den Dienst anzufangen und den Dienst so zu beenden. Und dann wieder in den privaten Alltag einzusteigen« (Engin, Berlin, INT-32023).

Ob das unbeschriebene Blatt oder das neugeborene Kind, die Metaphern der Polizist:innen sprechen von Reinigungsprozessen – zum einen von Ärger oder Belastungen im Privaten, zum anderen von den Anforderungen und Beanspruchungen im Dienst, die jeweils mit dem An- oder Ausziehen der Uniform abgestreift werden. Für Arne gleicht diese tägliche Emotionsarbeit einem Ritual, in dem »man die Uniform anzieht, die Waffe lädt«, um dann bereit zu sein »vernünftig zu reden, selbst wenn [man] schlecht drauf [ist]. Weil ich hab das immer so gesehen: Ich kann auch von einem Polizisten, und von einem Staatsdiener sowieso, erwarten, dass er mit mir vernünftig redet« (Arne, Berlin, INT-32029).

Das Anziehen der Dienstkleidung ist für ihn eng mit dem Laden und Befestigen der Schusswaffe an seiner Uniform verbunden. Es sind für ihn Praktiken, die ihm helfen sich auf seine herausgehobene Rolle als Vertreter eines Gewaltmonopols vorzubereiten. Es mag befremdlich scheinen, dass er das Laden der Waffe in direkten Zusammenhang mit einem »vernünftigen Sprechen« bringt. Für ihn jedoch ist der Beginn des Dienstes ein Bewusstmachen dessen, dass er nun die Rolle eines Vertreters des Staates, samt seiner Berechtigung zur Gewalttätigkeit, einnimmt; eine Rolle, in der die persönlichen Befindlichkeiten keinen Platz haben. Unabhängig davon, ob ihm das im Alltag immer gelingt, sei sich dessen bewusst zu sein, gerade deswegen wichtig, sagt er, weil sie Schusswaffen tragen und damit eine besondere Verantwortung haben.

»Das darf man nicht vergessen. Wir sind alle Schusswaffenträger und das Waffenrecht in Deutschland ist massiv eng gesetzt. Aber jeder von uns, egal wie er auch, ich sag mal, menschlich unterwegs ist, trägt eine Schusswaffe. Also ein tödliches Instrument. Und jedes Mal, wenn ich das lade, muss ich darüber klar sein: Wann setz ich das ein? Wofür setz ich das ein? Und werde ich's jemals einsetzen?« (Arne, Berlin, INT-32029).

Für andere Polizist:innen war das An- und Ausziehen der Uniform eine eher uninteressante Alltäglichkeit, der sie weder viel Bedeutung zumaßen noch Aufmerksamkeit schenkten. Die habituellen Veränderungen jedoch, die mit dem Tragen einer Uniform einher gehen, sind ihnen allen bewusst. Die Uniform wirkt – und sie wirkt in verschiedener Art und Weise. Sie exponiert die Polizist:innen nicht nur sichtbar nach außen als Teil einer staatlichen Exekutive, sondern wirkt durch ihre Materialität sowie die Schwere der Bewaffnung und Schutzausrüstung auch auf den Habitus der Beamt:innen. Damit ist sie Teil eines materialisierten »Mythos der Überlegenheit« (Hüttermann 2000: 167; vgl. Mensching 2008: 73), der von den Polizist:innen öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt wird.

Das Auftreten von Polizist:innen kann als martialisch und bedrohlich empfunden werden, besonders dann, wenn die Beamt:innen wie in Berlin stets mit einer voll gepackten Schutzweste im öffentlichen Raum unterwegs sind. Mag diese Ausrüstung noch sinnhaft erscheinen, wenn sich die Polizist:innen in bedrohlichen Einsätzen befinden, ruft sie bei anderen häufig starke Verwunderung hervor, wenn es sich nur um kleinere Delikte wie Ruhestörung oder Parkvergehen handelt. Bei einem Einsatz wegen einer Drogenüberdosis eines Mannes, bei dem die Polizei gemeinsam mit dem Krankenwagen

alarmiert wurde, stieß ein Bekannter des Patienten einen verwunderten Laut aus, als er die Polizisten die Wohnung betreten sah. »Zieht ihr in den Krieg?« fragt er Maurice und verwies auf dessen Gürtel. »So vollbepackt. Und so. Krass.« Maurice schien das Gespräch über sein Aussehen sichtlich unangenehm – und wie immer, wenn eine Erklärung länger dauern würde und die Polizist:innen dieser keine Priorität einräumen, verkürzt er das Gespräch mit einem diffusen Verweis auf die Sicherheitslage: »Wir sind hier in [Berlin].«²³ Der Mann jedoch scheint davon unbeeindruckt. »Ich bin in der Sonne [gemeint ist die Sonnenallee in Nord-Neukölln] aufgewachsen. War eigentlich nie so gefährlich. Klar man musste halt mehrere Sprachen sprechen, um sich zu verständigen. Aber ...« Der Mann winkte ab (FN-32084).²⁴

Maurice hätte auch erklären können, dass sie von der Behördenleitung dazu verpflichtet werden, den Gürtel mit genau diesen Utensilien zu tragen und auch die Weste samt Funkgerät und Notizblock gehört zu dem verpflichtenden Erscheinungsbild eines:einer Polizeibeamt:in in Berlin dazu. Ihr Aussehen ist damit nicht abhängig davon, zu welchem Einsatz sie fahren – da sie davon ausgehen, dass »immer alles passieren kann«, sind sie auch stets für alles ausgerüstet. Dieser Umstand hat auch bei einer jungen Frau zu Irritationen geführt, die wegen eines Auffahrunfalls die Polizei gerufen hat. Als die Beamten kamen, habe sie sich erschrocken, als sie diese gesehen hat:

Die Beamten waren vollbepackt mit Schlagstock und Weste und allem und sie dachte, dass sie zwar etwas falsch gemacht habe, aber doch nicht SO! Sie erzählt, dass sie sowieso schon aufgeregt und gestresst gewesen sei und auch sich ein wenig schuldig fühle, als dann die Beamten kamen, habe sich das alles noch verschlimmert (FN-32083).

Für die junge Frau war das Erscheinen der Polizei an sich bereits ein staatlicher Verweis auf ihre Schuldigkeit, im Sinne eines: »Wenn Nichts wäre, müsste die Polizei auch nicht kommen.« In der martialischen Außenwirkung der »vollbepackten« Westen wurde, aus Sicht der Frau, diesem Unfall dann noch eine zusätzliche Bedeutung zugemessen und ihr Schuldgefühl verstärkt.

Die Uniform wirkt. Sie wirkt wie ein Verstärker der polizeilichen Macht. Und: Sie wirkt auch auf den Habitus der Polizist:innen.²⁵ Durch den vollen Gürtel können sie die Arme nicht am Körper abfallen lassen, ohne sich an diesem zu stören. Das führt dazu, dass Polizist:innen häufig ihre Arme im oberen Bereich des Körpers halten oder sie seitlich an die Weste legen. Hierin liegt aber auch ein Grund dafür, dass Polizist:innen ihre Arme stets in einem Abstand zum Körper halten und damit teilweise eine breitschultrige

23 Zur Verräumlichung von Kriminalität sowie den damit einhergehenden Narrationen über gefährliche Räume und den besonderen Herausforderungen für die Herstellung von Sicherheit, siehe Belina 2011.

24 Was hier ebenfalls zum Tragen kommt ist die Unterschiedlichkeit in der Wahrnehmung dessen, was als gefährlich gilt und welche Wichtigkeit dies im Alltag der einzelnen Personen einnimmt.

25 Wie sich der Habitus strategisch anpasst, wenn die Uniform durch normale Straßenkleidung getauscht wird, hat Hüttermann am Beispiel der Street-Corner-Polizei in Duisburg eindrucksvoll dargestellt. »Die Street Corner-Polizei avanciert durch ihren spezifischen Habitus und dessen alltägliche Anwendung aus der Sicht der Marxloher Street Corner Society gewissermaßen zur mächtigsten Gang der Stadt« (Hüttermann 2000: 168).

Optik erhalten. Diese Körperhaltung lässt sie breiter wirken und unterstützt optisch ihre außenwirksame Inszenierung sowie die symbolische Reproduktion polizeilicher Gewaltmacht. Während die Uniform *per se* bereits eng mit Performanzen von Männlichkeit verbunden ist, unterstützt die Gestaltung der Uniform einen männlichen Habitus zusätzlich.²⁶ Diese Körperhaltung jedoch ist nicht unhintergebar. Durch die Langsamkeit des Ganges, eine freundlichere Mimik oder eine einladende Gestik kann dieser optische Eindruck teilweise wieder aufgehoben werden. Grundsätzlich aber bildet die Uniform stets eine Grenze zur lebensweltlichen Interaktion, die u. a. durch ihre hoheitliche Symbolwirkung entsteht, die sie aus ihrer Nähe zur staatlichen Macht und der damit verbundenen Verfügung über physische Gewalt gewinnt (vgl. Frevert 2003). Gesellschaftliche Interaktionen mit der Polizei finden so nicht unter Gleichberechtigten statt, sondern sind stets Interaktionen mit dem Staat, denn »am äußeren Erscheinungsbild des Polizeibediensteten soll jegliche lebensweltnahe Interaktion zerbrechen« (Szymenderski 2014: 51).

Unpersönlichkeit zeigen

»Fühlen heißt, in etwas involviert sein« schreibt Agnes Heller (1980: 19) und bringt damit auf den Punkt, vor welche Schwierigkeiten Polizist:innen hinsichtlich ihrer Emotionen in ihrem Arbeitsalltag gestellt sind. Als Vertreter:innen des Staates, die der Objektivität verpflichtet sind, ist die Gewährleistung von Unpersönlichkeit ein maßgeblicher Aspekt ihrer Arbeit. Diese formelle Nüchternheit soll eine Nichtinvolviertheit in der Situation gewährleisten. So gebietet es ihre gesellschaftliche Position, sich einer Situation zu entziehen und sich zu ihr in einem (emotionalen) Abstand zu verhalten. Die Uniform und ihre Weisen des Tragens sollen den Polizist:innen dabei helfen, sich selbst als Staatskörper zu verstehen und eine berufliche Nüchternheit während ihrer Arbeit herzustellen. Zu lernen, die Uniform »richtig« zu tragen, bildet so einen wichtigen Baustein in der Sozialisation zum:zur Polizist:in und damit auch in der Aneignung einer instrumentellen Haltung gegenüber Emotionen im Dienst.

»Aber trotzdem ist es schon nicht verkehrt, wenn man seine Emotionen im Griff hat. Das ist ja auch grad in der Ausbildungszeit so ein großes Thema, da haben wir Sachen wie Verhaltenstraining und so. [...] Es ist ja bekannt, dahingehend wird man beschult. Ich glaub, wenn man dahingehend Probleme hat, dann kann sich auch durch Fortbildungen weiterschulen lassen und so. Im Endeffekt die beste Form der Ausbildung ist im Endeffekt die Straße – beziehungsweise das Arbeiten draußen. (...) Emotionen muss man im Griff haben« (Deniz, Berlin, INT-32030).

Von Polizist:innen wird erwartet, sich formalistisch unpersönlich zu zeigen und zugleich »in bestimmten dienstlichen Situationen funktional aus einem Baukasten von Emotionen die passenden anzuwenden« (Schöne 2011: 345). Es ist daher nicht so sehr die *fehlende* Emotionalität, die von den Polizist:innen gefordert wird, sondern es ist

26 Die Uniform ist historisch stets eine Um- und Verhüllung von Männern gewesen. Auch wenn mittlerweile Frauen Polizeiuniformen tragen und sich auch Schnitte angepasst haben (so gibt es taillierte Uniformen), betont die Uniform »die Differenz der Geschlechter« (Frevert 2003: 292).

vielmehr der funktionale Umgang mit Emotionen, der für die *professional emotional community* der Polizei bestimmend ist. Weniger das *nonemotionale* Verhalten als vielmehr das *entemotionalisierte* Verhalten bestimmt den polizeilichen Alltag.

Professionell zu handeln heißt somit, durch die Disziplinierung des Körpers durch Körperpraktiken der *Gewalttätigkeit* auch eine emotionale Selbstbeherrschung einzuüben. Dabei fungiert die Uniform unter anderem als institutioneller Schutzschild, an dem Kränkungen, Beleidigungen und Verunsicherungen abprallen sollen. Sie ist damit Teil einer strategischen Unnahbarkeit, welche die Polizist:innen für sich selbst herstellen und auch nach außen präsentieren sollen. Im Alltag der Polizist:innen ist das ein Zustand, der immer wieder bewusst hergestellt werden muss:

»[Ich] *versuch das [Situationen allgemein] aber nicht an mich ranzulassen. Also nicht persönlich. Weil ich denk immer, hier bin ich eigentlich nicht als persönlicher Mensch in dem Job, sondern immer als Repräsentant von der Polizei und handle irgendwie auch danach. Also, viele von den Sachen, die wir hier machen, stellt nicht immer unbedingt meine Meinung dar, aber es ist halt so vorgesehen dies und das zu machen. Und den Leuten das so und so zu erklären. Also stehl ich mich da irgendwie ein bisschen raus, irgendwie, so mit einer Rolle quasi*« (Thorsten, Frankfurt a.M., INT-32043).

Thorsten ist Kriminalbeamter. Er bearbeitet Sexualdelikte, die an Kindern und Jugendlichen begangen wurden, und sitzt viel am Schreibtisch. Er wühlt Akten, vernimmt Zeug:innen und Betroffene, schreibt Vermerke und hat mit Personen nur dann zu tun, wenn sie auf Einladung in sein Dienstzimmer im Polizeipräsidium kommen. Der offizielle Rahmen und die Organisiertheit dieses Zusammentreffens hilft ihm, die Situation als eine professionelle zu verstehen und sich emotional zu distanzieren. Anfangs war er selbst überrascht davon, wie gut ihm das gelingt.

»*Das ging ungewöhnlich wenig an mich ran. Als ich dann das erste Mal so Aufnahmen gesehen habe, hats schon in der Magengegend so ein bisschen gedrückt. Das war echt ein seltsames Gefühl. Jetzt bin ich fast ein Jahr da. Mittlerweile drückt das nicht mehr so. Und auch die Sachverhalte, die sind, so hart das klingt, vielleicht ist man da auch abgestumpft, irgendwie Alltag geworden*« (Thorsten, Frankfurt a.M., INT-32043).

So ist es auch die bürokratische Routine, die ihm hilft, seine Distanz zum Geschehen zu wahren und sich nicht zu involvieren. Er befragt, er ermittelt, er schreibt und er telefoniert. Es ist seine Aufgabe, Informationen über Geschehnisse umfangreich zu sammeln, sie zusammenzuführen und zu notieren – die Betreuung von Betroffenen jedoch gehört nicht dazu. Das hilft ihm Distanz herzustellen. Anders ist dies, wenn sich Polizist:innen in unvorhergesehene dynamische Geschehen begeben. So berichtet ein junger Polizeibeamter aus Berlin von seinen Schwierigkeiten, zwischen einer professionellen Distanz und der Überwältigung durch bestimmte Ereignisse zu changieren:

»*Als ich hier angefangen habe, hatten wir einen Einsatz: totes Kind, toter Säugling. Wir sind hingefahren und dann ... hat es sich halt bestätigt. Dann waren wir in der Wohnung der Familie. Da waren auch zwei Kinder, zwei Geschwisterkinder – ich glaube einmal ein Jahr alt und einmal drei Jahre alt. Und da war man dann auch schon in der Privatsphäre. Das tote Baby lag im Wohnzimmer. Die Todesursache war ungeklärt. Die Eltern natürlich am Trauern.*

Und das war eindringlich, weil man in der Privatsphäre drin war und das trotzdem als Tatort behandeln musste. Aber natürlich auch mit den Eltern mitgefühl hat. [...] das war schwierig zu händeln« (Julian, Berlin, INT-32031).

Trotz der emotionalen und auch für die Polizist:innen belastenden Situation zeigt Julian in dieser Situation keine Emotionen, sondern besinnt sich auf den erlernten *polizeilichen Blick* zurück und betrachtet die Eltern mit einem professionellen Argwohn – schließlich, so sagt er, könnten sie auch die Täter:innen sein. Die professionelle Distanz, die er zum Geschehen herstellen muss, ist damit eine, in der er aus dem Geschehen selbst zurücktritt, um sich nicht involvieren zu lassen und so mit einem objektiven Blick auf die Situation blicken zu können. Diese Rollendistanz (vgl. Goffman 1973: 121) hilft ihm dabei, in der Situation professionell zu bleiben. Zugleich aber darf Julian nicht mit distanzierter Ablehnung auf die trauernden Eltern reagieren. Er muss vielmehr so tun *als ob* er involviert wäre, ohne es zu sein. Dazu ist es nötig Situationen zu lesen, um auf diese entsprechend zu reagieren.

»Man muss versuchen die Emotionen der Bürger nachzuvollziehen, zu verstehen. Man muss versuchen mit den Bürgern klarzukommen und sich versuchen von der netten Seite zu zeigen, sag ich mal« (Engin, Berlin, INT-32023).

Auch der Berliner Polizeibeamte Deniz beschreibt es als eine Herausforderung zwischen seinen polizeilichen Interessen (der Verfolgung von Straftäter:innen) und der emotionalen Situation zu agieren.

»Wichtig ist Empathie. Meistens ist es so ... du kommst, sagen wir mal, jemanden der grad Geschädigter eines Raubes geworden ist, bei dem also der Körper verrücktspielt, ne. Hormone, Adrenalin, alles Mögliche. Also, erstmal mit diesem Menschen zu sprechen, jetzt auf Anhieb, so nach dem Motto: Hey wie sieht der aus, der Tatverdächtige? Wo ist der lang gelaufen und so. – Das geht manchmal einfach nicht. Die Person muss erstmal die Chance bekommen, runterzukommen. So. Deswegen Empathie, so gesehen, man muss sich da hineinversetzen können. man darf jetzt nicht, gleich zack zack zack komm. Komm schon, ja, heulen kannst du später. So nach dem Motto, weißte. Man muss schon quasi so ein bisschen, ja, sich da in die Person mit einfühlen können. (...) Das ist eigentlich das Wichtigste« (Deniz, Berlin, INT-32030).

Deniz macht deutlich, dass das Einfühlungsvermögen in einigen Fällen dazu dient, verlässliche Informationen für ihre eigentliche Arbeit (der Verfolgung von Straftaten) zu erhalten. Das *Tun-Als-Ob* impliziert dabei zwar nicht, dass die Polizist:innen sich nicht auch tatsächlich einfühlen, jedoch handelt es sich im Kern um eine Arbeitspraxis. Damit wird eine Beziehungsebene geschaffen, die eine eigentlich persönliche (involvierte) Beziehung zwischen Akteuren entpersonalisiert und durch ein distanzierteres *Als-Ob* ersetzt (vgl. Hochschild 1990: 104).

Die Erwartung einer emotionalen Nüchternheit gilt jedoch nur in eine Richtung – so wird es von Bürger:innen nicht erwartet, sich in einem polizeilichen Sinne professionell zu verhalten. Sie sind Privatpersonen und stehen grundsätzlich erstmal in keiner rechtlichen oder moralischen Verpflichtung gegenüber den Polizist:innen, sich emotional zu-

rückzuhalten.²⁷ Bürger:innen können schimpfen, weinen, lachen oder sich ängstigen, während Polizist:innen stets möglichst emotional unbeteiligt aussehen müssen. So beschreibt Thorsten die Anstrengungen, sein Gesicht zu kontrollieren, während er in einer polizeilichen Kette dicht vor Demonstrierenden steht und diese ihn ansprechen.

»Die Situationen behagen mir nicht. Damals war es so, da hat mich jemand direkt angesprochen: ›Guck mal wie der guckt.‹ Und hat das so gemeint. Und da hab ich jetzt den auch einfach nur angeguckt und hab mir überlegt, soll ich da jetzt eine Mimik zeigen oder nicht? Oder soll ich einfach nur starr geradeaus gucken, sodass er dann vielleicht das Interesse verliert? Oder behält er gerade erst deswegen das Interesse, weil ich halt wie so eine Statue oder wie so ein Depp einfach gerade aus guck. Wie ein Roboter. [...] Ich glaube viele Bürger denken vielleicht manchmal, die sind wie Roboter vorgegangen oder sahen so aus. Keine Mimik, gerades Gesicht ... Ich glaub, das ist einfach ein Mittel, um damit umzugehen. Also keine Emotion zu zeigen, weil man dann so eine extreme Gegenreaktion hervorruft, als wenn man einfach nur starr bleibt« (Thorsten, Frankfurt a.M., INT-32043).

Die Möglichkeit der (grundsätzlichen) Affektivität anderer Personen ist für die Polizist:innen dabei nicht nur, wie hier argumentiert, ein mögliches Risiko hinsichtlich einer potenziellen Eskalation, sondern ist auch Ausdruck einer Freiheit von normativen, gesellschaftlichen Zwängen, wie sie den Polizist:innen qua Amt nicht zusteht (vgl. Porsché/Negnal 2017: 118). Es handelt sich damit um ein ungleiches Verhältnis in dem das Mehr an Handlungsfreiheit zur Abwechslung bei den Bürger:innen liegt. Das führt bei den Polizist:innen nicht selten auch zu Klagen über den scheinbar mangelnden Respekt, der ihnen gegenüber gebracht wird, obgleich sie sich adäquat gegenüber den Personen verhalten würden. Ein Umgang mit dieser Situation ist es, sich ins Gedächtnis zu rufen, dass die Polizist:innen nicht als Privatpersonen adressiert werden, sondern als Staat. Dann müsse man

»einfach objektiv bleiben, und wenn jemand wütend ist und einen beschimpft, meinetwegen. Dann ist das halt so. Man ist halt Büttel des Staates. Das ist so. [...] Und das darf man sich einfach nicht persönlich nahekommen lassen. Und [muss] einfach sagen: Der schimpft auf die Uniform, aber nicht auf den Typ, der ich jetzt bin« (Matthias, Frankfurt a.M., INT-32041).

Die Uniform verweist auf den Staat hinter den einzelnen Personen. Der individuelle Körper des Einzelnen ist damit nicht zuletzt auch durch die Uniform Teil eines Gesamtkorpus einer »blauen Masse« (Lachmann 2015). So zeigen Untersuchungen von Vollzugsbeamten:innen in Gefängnissen, dass die Uniform als ein Schutz vor emotionalen Belastungen verstanden wird, indem sie hilft Angriffe von außen zu entpersonalisieren und sie damit objektiv bearbeitbar zu machen (vgl. Crawley 2004). Auch einer der Polizisten aus Berlin argumentiert, dass die Menschen ja nur »diese Schildkrötenuniform, diese Schildkrötenweste« sehen, eben »den Staat«. Er konstatiert: »Die meinen ja nicht mich damit« (Horst, Berlin, INT-32034). Während für die Polizist:innen also der Anspruch gilt, ihren Ärger

27 Dies gilt zumindest unter der Voraussetzung, dass sie die körperliche Distanz wahren und nicht gewalttätig sind. Bei genauerer Analyse gestaltet sich dieses Grundverhältnis noch einmal differenzierter. So werden bestimmte emotionale Performanzen durchaus von den Polizist:innen gestraft und/oder mit Geringschätzung behandelt.

gerade nicht zu zeigen (*»Du präsentierst die Wut nicht nach außen. Das kannst du nicht machen.«* Daniel, Frankfurt a.M., INT-32045), nimmt das *polizeiliche Gegenüber* »für sich das Recht auf ungezügelter Ärger in Anspruch« (Hochschild 1990: 105).²⁸

Hier treffen dadurch nicht nur Personen in verschiedenen gesellschaftlichen Positionen aufeinander, sondern auch Akteure, die sich hinsichtlich ihrer *feeling rules* unterscheiden. Für die Polizist:innen gilt eine *entemotionalisierte* Unpersönlichkeit, die sie in der Ausbildung und im täglichen Dienst trainieren und im Alltag herzustellen suchen. Nichtstaatliche Akteure wiederum unterliegen im Aufeinandertreffen mit der Polizei keinen berufsspezifischen *feeling rules*, zumindest dann nicht, wenn sie als Betroffene oder Adressaten polizeilicher Maßnahmen situiert sind. Die Polizei zu repräsentieren bedeutet immer auch sie zu *tragen*. Sie tragen zu lernen, ist zugleich eng mit der (Re-)Präsentation der damit einhergehenden *professional emotional community* verknüpft. Die mit dem Tragenlernen der Uniform einhergehende Habitusarbeit ist daher nicht zuletzt auch Gefühlsarbeit, die durch regulierende Emotionspraktiken (vgl. Scheer 2016) eine emotionale Kontrolle der Polizist:innen herzustellen sucht und Objektivität und eine *Entemotionalisierung* nach außen präsentiert.

Bürokratische *speech community*²⁹

»Letztendlich, wenn man mit den Menschen spricht, dann wird es immer egal, was man anhat.«

Arne, Berlin, INT-32029

»[Eine ideale Interaktion ist,] dass jeder seine Botschaft dem anderen überbringen kann. [...] Dass ich mit jemanden sprechen kann, dem eine Straftat vorgeworfen wird und das in einem gesitteten und einem kommunikativen Rahmen funktioniert, wie ich mir das vorstelle. Ja. Dass jeder sozusagen seinen Anteil dazu beitragen kann. [...] Aber im Grunde ist es das. Eine funktionierende Kommunikation, die gewaltfrei ist und möglichst frei von Missverständnissen ist.«

Gregor, Berlin, INT-32032

Neben dem Tragenlernen der Uniform kommt auch der Sprache und dem »richtigen« Sprechen in der Polizei eine maßgebliche Rolle in der Herstellung von Objektivität und der *Entemotionalisierung* im Arbeitsalltag zu. Polizist:innen lernen bereits früh in ihrer Ausbildung, dass im Arbeitsalltag das *»Wort als Waffe«* (Simon, Berlin, INT-32038)

28 Hochschild führt dies hinsichtlich der Passagiere von Flugbegleiterinnen aus. Für die Polizist:innen gilt das ebenfalls – zumindest bis zu einem gewissen Punkt.

29 Der Terminus stammt von der amerikanischen Anthropologin Marcyliena Morgan (2014).

fungiert. Dies bezieht sich nicht nur auf die Sprache in ihrer taktischen Funktion, wie sie bspw. bei der sogenannten rhetorischen Deeskalation eingesetzt wird, sondern auch grundsätzlich auf die polizeilichen Sprechweisen. Als berufliche Gruppe kann die Polizei als eine *speech community* verstanden werden, die »a set of norms or regularities for interaction by means of language(s)« (Hymes 1974: 54, zit.n. Groth 2018: 305) teilt. Diese Sprechgemeinschaften sind also »groups that share values and attitudes about language use, varieties and practices« (Morgan 2014: 1). In der Polizei bezieht sich das vorwiegend auf die formalisierte und bürokratische Arbeitssprache, die von rechtlichen Fachbegriffen und arbeitspraktischen Abkürzungen geprägt ist, und die den Anwärt:innen bereits in den ersten Ausbildungstagen vermittelt wird. Während sich diese polizeispezifischen Bezeichnungen den Personen außerhalb dieser Sprechgemeinschaft nur selten erschließen, teilen die Polizist:innen das Wissen um Bedeutungen und Kontexte des Sprechens und so auch um die Verschiedenheit von Gemeintem und Gesagtem. Diese sprachliche Vergemeinschaftung wird in der Polizei allerdings nicht nur durch die bürokratischen Vorgaben der Institution gerahmt, sondern auch im Sprechen (und Nicht-sprechen) der Polizist:innen selbst hergestellt und immer wieder erneuert. Das polizeiliche Sprechen ist dabei nicht ohne seine Situierung in einer Institution zu verstehen, in der ihr eine gesellschaftlich außerordentliche Machtposition zu kommt. So ist Sprache immer auch »Träger von Machtverhältnissen« (Bourdieu/Wacquant 2006: 175) und damit nicht nur ein schlichtes Kommunikationsmittel. Nach Bourdieu ist sie ein Produkt symbolischer Machtverhältnisse, in denen die Akteure um Bedeutung und soziale Position konkurrieren. Damit ist Sprache auch »Instrument des Handelns und der Macht« (Bourdieu 1991: 41). In diesem Sinne kann Sprechen als eine symbolische Machtbeziehung verstanden werden, in der »sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihren jeweiligen Gruppen aktualisieren« (ebd.).

»Jeder Sprechakt und allgemeiner jede Handlung ist eine bestimmte Konstellation von Umständen, ein Zusammentreffen unabhängiger Kausalreihen: auf der einen Seite die – gesellschaftlich bestimmten – Dispositionen des sprachlichen Habitus, die eine bestimmte Neigung zum Sprechen und zum Aussprechen bestimmter Dinge einschließen (das Ausdrucksstreben), und eine gewisse Sprachfähigkeit, die als sprachliche Fähigkeit [...] und soziale Fähigkeit zur adäquaten Anwendung dieser Kompetenz in einer bestimmten Situation definiert ist; auf der anderen Seite die Strukturen des sprachlichen Marktes, die sich als ein System spezifischer Sanktionen und Zensurvorgänge durchsetzen« (ebd.).

Sprechen ist, nach Bourdieu, so auch als ökonomischer Tausch zu verstehen, der eingebunden ist in Sozial- und Herrschaftsbeziehungen, die eine Kenntnis und eine Anerkennung der Position des Sprechenden mit sich bringt (vgl. ebd.: 73). Es macht also einen Unterschied, *wer wann etwas wie* sagt – nicht zuletzt auch hinsichtlich performativer Aussagen.

Die Legitimität des Gesprochenen ist eng an den Status derjenigen Person gebunden, der die legitime Sprachkompetenz zugestanden wird. Damit meint Bourdieu, die

»statusbedingt zugeschriebene Fähigkeit, bei offiziellen (formal) Anlässen die legitime, das heißt offizielle (formal) Sprache zu benutzen, die autorisierte Sprache, die

Autorität bedeutet, das beglaubigte und glaubwürdige oder [...] performative Wort, das (mit aller Aussicht auf Erfolg) Anspruch auf Wirkung erheben kann« (ebd.: 76).

Polizist:innen sprechen qua Amt bereits aus einer herausgehobenen gesellschaftlichen Position – die Legitimität ihrer Sprachkompetenz steht nur selten in Frage. Über ihre Sprache selbst und vor allem auch ihre Ansprache an und ihre Gesprächsführung mit Bürger:innen wird in der Polizei jedoch viel diskutiert. Beispielsweise darüber, wie und wann der Wechsel einer Ansprache von dem formellen ›Sie‹ zum informellen ›Du‹ sinnvoll ist und wann er eskalierend wirkt, aber auch wie man Personen aus Situationen »wegsprechen« kann (Christian, Berlin, INT-32024). Innerhalb dieser Diskussionen wird die Sprache als wichtigste »Waffe« (Simon, Berlin, INT-32038) in der Polizei nicht zuletzt auch als ein polizeiliches Arbeitsmittel situiert. Dabei soll die Sprache ihre Sprecher:innen zum einen als staatliche Vertreter:innen in einem offiziellen Auftrag exponieren, zum anderen aber sprachlich »nah am Bürger« sein, um Missverständnisse in der Kommunikation zu vermeiden, Anliegen zu vermitteln aber auch auf die betreffenden Personen sprachlich einzuwirken, um Situationen kontrollieren zu können. Damit kommt der Sprache eine verwaltende Funktion zu, indem sie bestimmte Personen in bestimmter Weise anspricht und diese so auf ihren gesellschaftlichen Platz verweist (vgl. Schmidt 2018). In ihrem Arbeitsalltag changieren die Polizist:innen daher nicht nur zwischen formeller, bürokratischer Sprechweise und informeller Alltagssprache, sondern verwenden das Sprechen auch, um Distanz zum Geschehen aufzubauen und *entemotionalisierte* Situationen herzustellen.

Als Staat sprechen

»Der DAF hat gesagt, wir sollen mit dem GruKW UPED fahren und dabei festgestellte Owis auch über POLIS laufen lassen, um zu sehen, ob sich evtl. TV in der VK befinden.«
Schöne 2011: 204.³⁰

So kryptisch dieser Satz auch klingen mag: Er ergibt Sinn. Er ist Teil einer formalisierten und bürokratischen Sprache, die den beruflichen Alltag der Polizei bestimmt. Für Außenstehende erschließen sich die Abkürzungen und technischen Begriffe der Beamt:innen jedoch nur bedingt. Schöne spricht sogar von einer »Geheimsprache« (ebd.: 203), die kennzeichnend sei für Sprechweisen der Polizei, die für Außenstehende oft als unverständlich wahrgenommen werden. Dabei verweist Schöne vorwiegend auf die formalistische Arbeitssprache der Polizei, die sich stets auf einen Arbeitsgegenstand bezieht und in der Institution, aber auch gegenüber den Bürger:innen verwendet wird. Als Arbeitssprache ist sie an die Polizist:innen in ihrer Funktion als ausübende Staatsmacht gebunden und steht damit in direktem Zusammenhang mit ihrer herausgehobenen Position

30 Ausformuliert heißt der Satz: Der Dienstabteilungsführer (DAF) hat gesagt, wir sollen mit dem Gruppenkraftwagen (GruKW) eine Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes (UPED) fahren und dabei festgestellte Ordnungswidrigkeiten (Owis) auch über das polizeiliche Informationssystem (POLIS) laufen lassen, um zu sehen, ob sich eventuell Tatverdächtige Personen (TV) in der Verkehrskontrolle (VK) befinden.

in der Gesellschaft. Diesem Sprachstil kommt damit eine Exklusivwirkung zu, der die *speech community* der Polizei nach außen abgrenzt. So erschließt sich Bürger:innen nicht notwendigerweise, was es heißt einen »ersten Angriff zu fahren«, »zu blauen«, »auf 5 zu sein« oder »einen TV einmal gründlich zu verarzten«. ³¹

Diese formalisierte und bürokratische Arbeitssprache ist Teil einer institutionellen Herstellung staatlicher Unpersönlichkeit, wie sie u.a. durch Techniken zur Erzeugung bürokratischen Materials geschieht, die polizeilich produziertes Wissen als objektiv und professionell bekunden (vgl. Jacobsen 2005). Damit spielt die Sprache und vor allem das polizeiliche Sprechen hinsichtlich der Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit eine entscheidende Rolle. ³² Aus diesem Grund ist die Arbeitssprache der Polizei nicht unwesentlich geprägt von bürokratischen Fachbegriffen, einer pragmatischen Ausrichtung und einer gewissen Form der Effizienz. Abgesehen von arbeitspraktischen Begriffen, Abkürzungen und Fachtermini weist sie in ihrer Grundstruktur allerdings weder Fremdwörter noch eine hohe Komplexität in der Satzstruktur auf. Auch aus arbeitspraktischer Notwendigkeit basiert sie auf einfachen Haupt- und Nebensätzen, einer klaren Struktur (Subjekt, Prädikat, Objekt) und verzichtet auf ausführliche Ausschmückungen (Schöne 2011: 202ff.). Abseits bürokratischer Fachbegriffe ist sie nicht selten dialektal geprägt und weist daher eine »Präferenz zur Verwendung einer klaren, natürlichen, unverstellten Sprache auf« (analog Bourdieu nach Schöne 2011: 67). Daher beschreiben die Polizist:innen sie selbst als eine unverhohlene Sprache, die »kein Blatt vor den Mund nimmt« und gerade deswegen eine Sprache sei, die »am Bürger« (ebd.: 203) ³³ ist.

Als Arbeitssprache ist sie im Kern funktional, um polizeiliche Arbeitsabläufe zu ermöglichen. Sie weist daher eine ihr inhärente besondere Rechtsbindung auf, indem sie sich nicht nur auf rechtliche genormte Formulierungen stützt, sondern durch sie selbst justiziable Aussagen getroffen werden. Die Bezeichnung eines Ereignisses als »Körperverletzung« bedeutet etwas anderes, als wenn das Ereignis als »Streitigkeit« bezeichnet

31 Mit dem *ersten Angriff fahren* ist das polizeiliche Handeln des ersten Streifenwagens vor Ort gemeint, bei dem das Streifenteam beginnt den Ort abzusperren und das Geschehen zu erfassen und zu analysieren. Der Begriff entstammt den Polizeilichen Dienstvorschriften 100 (PDV 100: 38); *zu Blauen* ist ein Begriff aus der polizeilichen Alltagssprache, der den Einsatz von Blaulicht im Rahmen sogenannter Sondereinsatzfahrten beschreibt und damit für diese Art Einsätze verwendet wird; *Auf 5 sein* verweist auf das polizeiliche Funksystem bei dem sich die Beamt:innen als »für Einsätze verfügbar«, »nicht Einsatzbereit« oder ähnliches melden. Der Status 5 ist hierbei codiert als »Sprechwunsch« einer Beamtin oder eines Beamten zur Funker:in. Einen TV *zu verarzten* wiederum ist eine euphemistische Beschreibung polizeilicher (auch körperlicher) Gewaltanwendung gegenüber einem sogenannten Tatverdächtigen (TV) (vgl. Schöne 2011: 203).

32 In Bezug auf die Polizei wird dies unter dem Stichwort der *procedural justice* verhandelt. Diese Theorie geht davon aus, dass von einer staatlichen Institution erwartet werden kann, dass sie Personen gleichwertig und gerecht (eben ohne Eingenommenheit) behandelt. Die gesellschaftliche Beurteilung polizeilicher Maßnahmen ist dabei weniger von dem Ergebnis (z.B. Verhaftung oder nicht) abhängig, sondern vielmehr von der Art und Weise des Umgangs mit den Personen (vgl. Hough et al. 2010; zur Kritik an diesem Ansatz vgl. Thurn 2021b).

33 »Am Bürger sein« ist eine Bezeichnung, die mir innerhalb der Polizei recht häufig begegnet ist und damit das Verhältnis der Beamt:innen zu ihrem Arbeitsbereich – das »Arbeiten am Bürger« (FN-32096) – in einem unklaren Distanzverhältnis ausdrückt (eben *am* und nicht *mit* oder *bei* oder *für* den:die Bürger:in).

wird (FN-32084). Während ersteres z.B. nach §223 StGB verhandelt und mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft wird, liegt bei Streitigkeiten juristisch keine Straftat vor, sodass mit keinen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Für die Polizist:innen bedeutet das, dass sie soziale Situationen sofort auf ihre rechtliche Einordnung hin untersuchen und sie daher bereits gedanklich in einem rechtlichen Kontext *bezeichnen*.³⁴ Das Erlernen dieser rechtlichen Lesart sozialer Situationen geschieht dabei u.a. in der juristischen Ausbildung der Polizist:innen, die stark praxisorientiert ist:

»Ein Polizist ist ein Schmalspurjurist, der kann so ganz bisschen Strafrecht, aber auch nur vorne an bis zum Prozessrecht, also die Anwendung von Gewalt z.B. [...] Polizei ist Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – die beiden Aufgaben. Gefahrenabwehr ist Polizeirecht. Das sind sogenannte Erlaubnisnormen. Die sind extrem kompliziert, weil die, weil man nicht jeden Einzelfall vorhersehen kann: wann darf die Polizei was machen? Die sind immer sehr abstrakt formuliert. Und da gibt's: da darf man dann tun, was erforderlich ist. Und dann muss man das »erforderlich« wieder begründen. Verhältnismäßigkeit und so weiter und so weiter. Strafrecht ist einfach: Wenn einer einen tot gehauen hat, dann kann ich ihn einsperren« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).

In der Ausbildung lernen die Polizist:innen unter anderem, wie soziale Situationen rechtlich einzuordnen sind und damit, wie sie diese Situationen schriftlich formulieren, um sie für die weitere strafrechtliche Bearbeitung anschlussfähig zu machen. So erklärt Konrad weiter:

»Als Polizeischüler lernt man die ganzen Dinge auswendig. Man muss sie wirklich auswendig können. [...] und dazu auch was sagen. Tatbestandsmerkmale wäre eine fremde, bewegliche Sache. Fremd. Beweglich. Sache. Das sind Tatbestandsmerkmale. [...] Es ist alles nicht so einfach, wie's aussieht. Und dann muss man eben diese Begründung schreiben, das subsumieren: »Die Sache hat Frau Schmidt in der Handtasche gehabt.« Damit ist das ihre Sache. Sie ist »im Besitz der Sache«. Sie ist auch »beweglich«, weil sie's mit sich rumträgt. [...] Und indem ich meine Finger in die Tasche gesteckt habe, habe ich dann angefangen sie zu beklauen. Da fängt der »Versuch« an. Hab die Sache an mich genommen – hab also »Besitz ergriffen« – wollte sie auch behalten. Also nicht nur vorübergehend: »Zueignungsabsicht«« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).

Zusätzlich zu den Gesetzestexten, die die Grundlage für die rechtliche Einschätzung von Situationen bilden, leisten auch die PDVen, die Polizeilichen Dienstvorschriften, zentrale Begriffsbestimmungen. Gerade die PDV 100 gilt als eine der grundlegenden behördenübergreifenden Dienstvorschriften für Einsätze und erzeugt durch die Setzung

34 Im Gegensatz zum Begriff des *Benennens* (lat. *nominare*) verweist der Begriff des *Bezeichnens* (lat. *insignire*) stärker auf die Performativität der Sprache. Im Sprechen und im Bezeichnen liegt somit immer auch eine über das bloße Benennen hinausgehende Kenntlichmachung (oder Markierung) des Bezeichneten. So wird eine Person durch die Bezeichnung als »Straftäter« in gewisser Weise zu einem Straftäter gemacht. Nicht zuletzt auch aufgrund der darauffolgenden Maßnahmen (zur Performativität von Sprechakten siehe Butler 2006).

von Begriffen eine professionelle Standardisierung (vgl. Jacobsen 2005: 81). Mit ihr wird, mit Beginn der polizeilichen Ausbildung, den Beamt:innen ein Instrumentarium zur Beschreibung sozialer Umstände an die Hand gegeben. Gleichzeitig formalisieren und vereinheitlichen diese Begriffe das polizeiliche Arbeiten auch über die Grenzen der Dienstgruppe, der Stadt und des Bundeslandes hinaus – was besonders bei bundesländerübergreifenden Einsätzen, wie die Bereitschaftspolizeien sie regelmäßig durchführen, relevant wird (vgl. ebd.). Durch diese Standardisierung bilden die PDVen zugleich auch eine Kontrollinstanz der Institution Polizei gegenüber den Polizist:innen, indem sie sprachlich absichern (und einfordern) *wie* die Arbeit getan und vor allem *wie* sie beschrieben wird. Damit bilden sie auch einen kommunikativen Referenzrahmen, durch den die Regeln und Normen des Sprechens (und Schreibens) als Polizist:innen festgelegt werden. Das Filmen von Personen auf einer Demonstration ist dann eine »Dokumentation« (PDV 100: 50) und einer Person, die gerade von Polizist:innen weggebracht wird und sich dabei wehrt, wird dann eben nicht in die Beine getreten, sondern sie wird »zu Boden gebracht« (FN-32069).

Situationen bezeichnen (lernen)

Die Bezeichnung von Situationen beginnt bereits bei der Annahme eines Notrufes in der Einsatzleitzentrale (ELZ). In der ELZ sitzen die Beamt:innen jeweils vor drei Bildschirmen. Auf dem mittleren Bildschirm leuchten Felder auf. Leuchtet ein rotes Feld, dann zeigt es einen Notruf an. Durch Klicken auf das Feld oder die Betätigung eines Fußschalters können die Beamt:innen den Anruf annehmen. Auf diesem Bildschirm können u. a. auch Bundespolizei (z. B. bei Einsätzen auf Bahnhöfen), der Polizeihubschrauber (der bspw. bei vermissten Personen eingesetzt wird) oder die Nahverkehrsbetriebe angerufen und angefordert werden. Auf dem linken Bildschirm befindet sich ein Eingabeformular. Ort, Name und Einsatzgrund sind die wichtigsten Eingabefelder, daneben kann man in einem Kästchen auswählen, ob mit Sonder- und Wegerechten und/oder mit Eigensicherung (bei speziellen, gefährlichen Einsätzen) gefahren werden soll. Werden hier Sonder- und Wegerechte angeklickt, wird den Polizist:innen im Funkwagen der Einsatz als »Eile« angekündigt.

Für die Funker:innen ist die wichtigste Information der Ort. Ist dieser eingegeben, wird auf dem rechten Bildschirm eine Karte mit dem entsprechenden Standort angezeigt, wodurch das System sofort anzeigt, welche Polizeiabschnitte³⁵ für den Einsatz verantwortlich sind. Anschließend wird der Grund des Anrufs eingegeben. Hier geschieht alles durch Abkürzungen. Während die Funker:innen mit der anrufenden Personen sprechen, wählen sie aus einer vorgefertigten Liste den Grund für den Einsatz aus: Hilfloose Person (HP), Körperverletzung (KV), Verkehrsunfall (VU), Verkehrsunfall mit Personenschaden (VU-P), Raub gegenwärtig (RGG) und Ähnliches. Es ist die

35 Als Abschnitt wird in Berlin eine funktionale Organisationseinheit der Polizei bezeichnet. Die Polizei Berlin ist in fünf Direktionen unterteilt. Die Direktion 5 (City) bspw. umfasst die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Mitte. Unterteilt ist diese Direktion wieder in sieben verschiedene Abschnitte, die jeweils für ein festgelegtes Gebiet verantwortlich sind; so z. B. der Abschnitt 51 für den gesamten Ortsteil Friedrichshain, der Abschnitt 53 für Kreuzberg-Nord.

Aufgabe der Funker:innen, die nicht selten aufgeregt und unzusammenhängend erzählten Situationsbeschreibungen der Anrufenden in Kategorien polizeilicher Anlässe zu übertragen, um den Polizist:innen im Funkwagen einen klaren ›Arbeitsauftrag‹ kommunizieren zu können.³⁶ In diesem Prozess gehen teilweise Informationen verloren oder es entstehen Missverständnisse durch verschiedene Weisen des Sprachgebrauchs. So werden am Notruf Menschen teilweise als ›lebos‹ beschrieben, wenn bewusstlose Personen gemeint sind, während ›lebos‹ in der polizeilichen Sprache ›tot‹ bedeutet (FN-32082). Zugleich dient die routinierte Abfrage auch dazu, die Wissenslücken der Polizist:innen zu schließen und für sie relevante Informationen zu dem Geschehen zu erfragen.³⁷ Nach Jacobsen dienen diese digitalen Formulare so auch einer situativen Entlastung der Polizist:innen, indem Aufmerksamkeiten und Relevanzen vorgegeben werden und die Gefahr, Wichtiges zu vergessen, minimiert wird (vgl. Jacobsen 2005: 38).

Abbildung 4: Polizeiliche Abkürzungen (eingesamt von einem Polizisten)

H	HIB	Haarbleich	S	S	Sachbeschädigung, nicht gegenwärtig
	HB	Hilflos		SCH	Schlageri
	HB	Hilflos		SCHUB	Schuldschuld
	HB	Hilflos		SCHWARZ	Schwarzarbeit
	HT	Tiere (Herrenlos)		SGG	Sachbeschädigung gegenwärtig
I	IA	Ausländer illegal		SGG	Sicherung Rettungswagenbesitzer
	IP	Propaganda illegal		ST	Selbsttötung
K	KF	Kinderfreund		STK	Streitigkeiten
	KK	Knallkörper		STV	Selbsttötungsversuch
	KV	Körperverletzung	T	T	Totschlag
L	KZM	Kennzeichenmißbrauch		TB	Tierb
	L	Leiche		TB	Tier in Notlage
	LV	Luftverschmutzung		TK	Tierkadaver
M	M	Mord		TKWU	Tankwagenunfall
	MA	Menschenauswahlung		TST	Trunkenheit im Straßenverkehr
	ME	Munition, Waffenfund	U	U	Unterschlagung
	MN	Münzfreier Notruf/Auslösung ohne Meldung		UEU	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
	MR	Menschenrettung		UPW	Unterstützung Feuerwehr
N	NOTL	Notruf		UGG	Überfall gegenwärtig
	NOTUNG	Nötigung		UJW	Unfall gegenwärtig
O	OLK	Öl im Keller		UL	Unfallschaden
	OLL	Öl im Land		UL	Unfallschaden
P	Personen			UMWELT	Umweltverschmutzung
	AK	- Aufgegriffenes Kind		UNG	Überfall nicht gegenwärtig
	EP	- Entwichene Person		UP	Unterstützung Polizeibeamter
	ERHP	- Erhängte Person		USBV	Spreng- & Brandversicherung aufgefunden
	FP	- Festgehaltene Person		UWB	Unerlaubter Waffenbesitz
	GGP	- Gefährdete Person		UZ	Unterstützung Zollbeamter
	GP	- Gesuchte Person	V	V	Vergewaltigung
	HP	- Hilflöse Person		VBH	Verkehrsbehinderung
	PIW	- Person im Wasser		VHB	Vorfahrtverstoß
	POEW	- Person ohne festen Wohnsitz		VG	Verdächtige Geräusche
	PUZ	- Person unter Zug		VH	Verkehrshindernis
	RP	- Randalisierende Person		VSTRAF	Verdacht einer Straftat
	TP	- Tote Person		VU	Verkehrsunfall
	YRP	- Verdächtige Person		VUW	Verdacht Unfallschaden in Wohnung
	VP	- Verletzte Person		VUP	Verkehrsunfall mit Personenschaden
	VMP	- Vermißte Person		VUPOL	Verkehrsunfall mit Polizeibeteiligung
	PLA	Unlauteres Plakieren nicht gegenwärtig	W	W110	Verstärkter 110-Notruf
	PLAGG	Unlauteres Plakieren gegenwärtig		WB	Wasserschaden
R	PKS	Polizeirufstunde, Auslösung ohne Meldung		WS	Wasserschaden
	RAD	Radioaktivstoffe		WSS	Wohnungssicherung
	RE	Rauchentwicklung	Z	ZB	Zählzeit
	RGG	Raub gegenwärtig		ZST	Zahlungsstreit
	RGG	Raub nicht gegenwärtig			

Die in dem Notrufsystem verwendeten Bezeichnungen sind es auch, die nach Einsätzen in die sogenannte Einsatzdokumentation eingetragen werden. Diese Formulare dienen als interner Arbeitsnachweis, ermöglichen bei späteren Nachfragen aber auch herauszufinden, welche Personen bei welchem Einsatz vor Ort waren, aufgrund welches Anlasses die Polizist:innen aktiv geworden sind und woher der sogenannte Auftrag stammt. Die Abkürzungen der »Einsatzanlässe« sind im Wesentlichen identisch mit denen, die

- 36 Während des Gesprächs wird das Erzählte von den Polizist:innen auf Glaubwürdigkeit überprüft. So ist das Ergebnis »dieser interaktiv gestalteten Prüfung [...] ausschlaggebend für die Konsequenzen des Notrufs, also ob und in welcher Weise ein Einsatz in Auftrag gegeben wird« (Jacobsen 2005: 34). Jacobsen analysiert weiter, dass Notruf-Erzählungen zugleich Glaubwürdigkeit erzielen und auf eine polizeirelevante Hilfsbedürftigkeit hinweisen müssen (vgl. ebd.: 34ff.).
- 37 Im Gespräch können Anrufende beruhigt oder zu bestimmten Handlungen angeleitet werden, z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen bis Rettungswagen und Polizei den Einsatzort erreichen.

die Polizist:innen über Funk erhalten, so z.B. hier VBH für ›Verkehrsbehinderung‹, HE für ›Hilfersuchen‹³⁸ oder UL für ›Unzulässiger Lärm‹ (bekannt auch als Ruhestörung) (vgl. Abb. 4).

Abbildung 5: Einsatzdokumentation Streifendienst

Einsatzdokumentation des Streifendienstes

☒ FuwED
 ☐ molStrD in Zivil / Uniform*
 ☐ StrD VB / EuATr*
 ☐

Einsatzdienststelle:
Einsatzfahrzeug: Amtliches Kennzeichen:

Einsatzdatum:
Typ**

Streifenbereich:
Farbe**

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Angabe nur bei Dienstfahrzeugen mit neutraler Farbe

Streifenbezeichnung:

Streifenzeit	Streifenführer / Streifenbegleiter	Streifenbegleiter	Unterschrift für Kfz- und Geräteübernahme (einschl. Waffen u. FuG)
17:45 - 05:45			

Einsatzzeit	Einsatzort - Eigenmeldung - Auftrag durch Einsatzanlass	Art der Erledigung Vorgangsnummer	Vorgang an
17:45 - 18:20	E Übernahme EWA		
18:20 - 18:26	ELZ VBH	Storno	
19:00 - 19:53	ELZ Schlägerei	Bearbeitung durch	
19:57 - 20:05	ELZ UL	zur Ruhe ermahnt	
20:09 - 21:55	ELZ aufgefundenes Kind	An Wohnanschrift an Eltern übergeben	
22:00 - 22:25	E HE	Hilfe gewährt	
22:30 - 23:25	E schriftl. Arbeiten		
23:25 - 23:45	ELZ, UL	zur Ruhe ermahnt	

Einsatzdokumentation des Streifendienstes

Dort werden alle Ereignisse samt Ereignisort notiert und auch, von wem die Meldung kam. Aufträge, die über Funk an die Polizist:innen übermittelt wurden, werden mit ELZ (Einsatzzeitzentrale) markiert, während selbstständige Beobachtungen unter E (Eigenmeldung) notiert werden.³⁹ Auf der Dokumentation wird ebenfalls das Ergebnis des

38 Dies meint, dass eine Person um Hilfe für sich selbst gebeten hat. Beispielsweise weil sie sich selbst verlaufen hat und nicht mehr Heim findet.

39 Das hier notierte ›Übernahme EWA‹ (Einsatzwagen) meint die protokollierte Übergabe des Streifenfahrzeuges von der vorherigen Schicht. Hierbei muss überprüft werden, ob alle Utensilien auf

Einsatzes festgehalten, auch weil der bezeichnete Einsatzanlass sich vor Ort nicht immer als richtig erweist. So kann der Einsatzanlass »Bedrohung«, bei Art der Erledigung zu »keine Bedrohung, Streitigkeiten« oder, wenn vor Ort niemand mehr anzutreffen ist, zu »ohne Feststellung« korrigiert werden.

Die Verschriftung des Ergebnisses folgt ebenfalls festen Formulierungsordnungen. So heißt es nach einem Einsatz wegen Ruhestörung (Unzulässiger Lärm) immer: »Zur Ruhe ermahnt« (Abb. 5), es sei denn, es gab darüber hinausgehende Maßnahmen wie die Mitnahme der Musikanlage oder die Auflösung der Veranstaltung. Werden Einsätze durch den Funk noch während der Anfahrt der Polizist:innen zurückgenommen, heißt es »Storno« oder »Anfahrt abgebrochen«. Die sprachlichen Standardisierungen und erlernten Bezeichnungen von Situationen finden ihren Niederschlag in schriftlichen Dokumentationen über die Arbeit der Polizist:innen und simulieren so vermeintliche Eindeutigkeiten. Über die richtigen Begriffe für Situationen wird im Alltag der Polizist:innen häufig gesprochen,⁴⁰ vor allem dann, wenn bei Einsätzen nicht die erlernten Verkürzungen benutzt werden, sondern beschreibende Bezeichnungen:

Über Funk kommt der nächste Auftrag: Einsatz in der Schöpfstraße Ecke Marienstraße. Eine volltrunkene Person soll auf dem Bürgersteig liegen. »*Volltrunken?*« fragt Julius zurück. »*Volltrunken*«, antwortet der Funker. »*Eine hilflose Person*«, korrigiert Peter den Funker. »*Hilflos!*« (FN-32068).

Sprachliche Klarheit ist auch deshalb wichtig, weil die Polizist:innen sich durch diese auf die kommenden Einsätze emotional und gedanklich vorbereiten können. Wird ein Einsatz mit »Eile« angekündigt, wird den Polizist:innen dadurch nicht nur die erwartete Schnelligkeit, sondern auch die Dringlichkeit ihres Handelns kommuniziert. Werden Einsätze gesondert noch einmal mit »Eigensicherung« weitergegeben, steigt die Achtsamkeit und das Gefahrenbewusstsein der Polizist:innen. Die Bezeichnungen und auch die weitere Kommunikation der Funker:innen haben so einen entscheidenden Einfluss auf die darauffolgende Interaktion.⁴¹

»*Du kriegst letztendlich über den Funk den Ort, Einsatzgrund mit und manchmal ist es auch schon so, dass du z.B. häusliche Gewalt-Geschichten, da fährst du immer wieder hin. Du weißt auf was du ungefähr triffst. [...] Aber wenn du plötzlich eine ganz andere Örtlichkeit hast, die du noch nicht gefahren bist, dann lebst du erstmal von den Fahrinformationen. Wir fragen auch teilweise schonmal nach: »Haben wir noch mehr Informationen?« und es flattern ja auch*

dem Wagen vorhanden sind und es ggf. Schäden am Fahrzeug gibt. Diese Übergabe findet zu jedem Schichtwechsel statt.

40 Auch in Sprachspielen greifen die Polizist:innen polizeiliche Bezeichnungen immer wieder auf. So werden alltägliche Dinge mit dem Begriffsrepertoire der Polizei beschrieben und damit karikiert. Beispielsweise wird dann, wenn ein:e Polizist:in aus Versehen etwas fallen lässt, mit »*Aha, eine randalierende Person!*« kommentiert.

41 Die Polizist:innen haben Lieblingsfunker:innen und freuen sich, wenn diese mit ihnen kommunizieren. Selbst wenn sie diese Personen noch nie gesehen haben, bauen sie ein Näheverhältnis zu diesen auf. Besonders ruhige Funker:innen stehen in der Gunst der Polizist:innen weit oben. So berichtet Philipp von seinem Lieblingsfunker, er sei einfach »*der beste Funker*«, stets »*ruhig und entspannt, selbst wenn es stressig wird, behält er die Ruhe*«. Vor allem, ergänzt er, denke er mit und »*sagt Fluchtwege, nennt wie Häuser gebaut sind*«. Da fühle man sich aufgehoben (FN-32083).

immer welche ein, weil noch mehr Leute anrufen. Dann sagen die das uns auch über Funk, ne. Da kannst dich dann schon ein bisschen drauf einstellen, was du dann ungefähr zu erwarten hast. Aber ob's dann tatsächlich so eintrifft, also wie's in deiner Vorstellung ist, das ist äh das sind zwei ganz unterschiedliche Schuhe, ne« (Horst, Berlin, INT-32034).

Es passiert nicht selten, dass sich Einsätze als etwas anderes herausstellen, als sie über den Funk angekündigt wurden. So stellte sich eine über den Funk angekündigte Schlägerei mit mehreren Personen als ein Spiel von drei Personen heraus, die auf einer abgesperrten Baustelle ein Piratenschiff aus Holz und anderen Materialien gebaut hatten. Die Personen schienen außerordentlich verduzt, als dann mehrere Streifenwagen mit Sirene und Blaulicht am Ereignisort ankamen. Nach einigen Gesprächen und Sondierungen der Polizist:innen, um was für eine Situation es sich handle und wie sie damit umgehen sollten, wurden die Personen lediglich angehalten das gebaute Piratenschiff wieder abzubauen und die Baustelle aufzuräumen. Eine Straftat bestand nach Ansicht der Polizist:innen nicht, sodass dann einer der Beamten am Ende des Einsatzes, den korrigiertem Einsatzgrund funkt: »Grober Unfug«⁴² (FN-32092).⁴³

Die polizeiliche und damit auch rechtliche Einordnung für bestimmte Ereignisse wird im Alltag häufig korrigiert, modifiziert und diskutiert. Die Herausforderung liegt für Polizist:innen teilweise weniger darin, Regeln zu befolgen, als vielmehr darin, »zu beurteilen, ob etwas unter diese oder jene Regel fällt oder ob hier ein Präzedenzfall vorliegt« (Reemtsma 2003: 16). Viele der Arbeitsaufträge sind sich wiederholende Aufgaben, die in ähnlicher Art und Weise verlaufen und denen die Polizist:innen mit etablierten Arbeitsabläufen und Handlungsrouninen begegnen. Während in diesen Fällen eine Bezeichnung der Situationen für die Polizist:innen eher unproblematisch ist, kann eben diese Routine auch dazu führen, dass bestimmte Tatbestände unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle bleiben. So auch bei einem »Eil«-Auftrag wegen einer Schlägerei mit mehreren Personen, bei dem zusätzlich Streifenwagen von anderen Abschnitten zur Situation gerufen wurden:

Als wir ankommen, sieht die Situation recht ruhig aus. Auf den ersten Blick kann ich weder die angekündigten 40 Personen noch die Massenschlägerei erkennen. Als ich aussteige, kommt sofort eine panische Frau auf mich zugerannt. Sie packt mich am Arm und bittet immer wieder um Hilfe. Sie sei geschlagen worden von den Frauen, sagt sie aufgeregt und zeigt auf eine Gruppe muslimischer Frauen, die mit mehreren Kindern wenige Meter von uns entfernt stehen. Ihr Griff ist hart und ich versuche sie zu beruhigen. Sie scheint völlig aufgelöst. Ihr Gesicht ist rot verweint. Immer und immer wieder bittet sie um Hilfe. Sie ist stark betrunken und weint und schreit auf, sobald sich jemand auf sie zubewegt. Ich lege meine Hand auf ihren Arm und rede

42 »Grober Unfug« ist eine veraltete Bezeichnung für »Belästigung der Allgemeinheit« (§118 OWiG) und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Gemeint sind damit Handlungen, die »geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen«.

43 Weil die Personen allerdings eine Antifa-Fahne an dem Holzschiff angebracht haben, wurde zusätzlich ein sogenannter Tätigkeitsbericht erstellt. Diese Berichte haben keine direkte strafrechtliche Relevanz, die darin enthaltenen Informationen fließen allerdings in die sogenannten Lageberichte über den Stadtteil ein.

beruhigend auf sie ein. In der Zwischenzeit sind die Beamt:innen zu den einzelnen umstehenden Personen gegangen und versuchen herauszufinden, was eigentlich passiert ist. Die Beamt:innen teilen sich auf, um mit den Menschen zu sprechen. Rechts von uns steht ein großer ebenfalls betrunkenen Mann, der zu der Frau gehört. Als in weiter Entfernung ein Mann auf das Geschehen zugeht, bekommt die Frau Panik und versucht wegzurennen. Ich halte sie an ihrem Handgelenk, damit sie nicht auf die Straße läuft. Eine Beamtin kommt mir zu Hilfe. »Jetzt beruhig dich mal«, sagt sie zu der Frau und sagt ihr, dass sie sich in den Polizeiwagen setzen solle, damit sie sich beruhigen könne. Doch nur wenig später springt die Frau wieder vor und beleidigt eine der muslimischen Frauen, die ihrerseits versucht die Frau zu ignorieren. Nun stellt sich ein Beamter direkt vor die Frau. Sie solle jetzt aufhören und still sein. Diese empört sich: »Wie kann das sein? Du bist deutsche Polizei. Ich bin Polin. Mein Großvater war SS. Diese Frauen da. In Auschwitz wären die weg gewesen.« Der Beamte unterbricht sie harsch. Sie solle still sein jetzt. Ihre Sätze sind kurz, sie spricht nur abgehakt, aber was sie sagt ist klar. Die muslimischen Frauen gehörten in eine Gaskammer. Sie sollten raus aus Deutschland und die deutsche Polizei sollte sich solidarisieren mit ihr, einer Polin. Später als ich wieder gemeinsam mit den Polizist:innen im Auto sitze, erzählt Peter, dass der Mann, der zu der Frau gehörte, im Weggehen noch »den rechten Arm hochgerissen habe« zu einem Hitlergruß. Ich frage, ob er dafür jetzt eine Anzeige bekommt. Die Beamten sind sich jedoch uneins, ob das noch extra geschrieben werden soll. Ich erzähle, was die Frau zu dem Beamten gesagt hat, das mit Auschwitz. Nun sind die beiden hellhörig. Anscheinend gibt es ja einen »zumindest islamophoben Hintergrund« der Geschehnisse. Später jedoch erklärt mir Gregor, der es übernommen hatte den Vorgang zu schreiben, dass er mit dem Beamten, der neben mir stand und die Frau unterbrach, gesprochen habe. Aber dass die Sätze zu zusammenhangslos waren, einfach nicht konkret genug, um dort einen Verstoß nach §86a daraus zu machen. Er meinte, dass zwar auch die Aussagen der muslimischen Frau einen zumindest islamophoben Hintergrund nahelegen, aber eben auch nur nahelegen (FN-32083).⁴⁴

In dieser Szene werden verschiedene Ebenen von Bezeichnungen und die Suche nach diesen sichtbar. So stellt sich die als 40-Personen-Schlägerei angekündigte Auseinandersetzung (in deren Erwartung die Polizist:innen bereits Handschuhe anzogen und das Pfefferspray griffbereit legten) als eine zwar emotional aufgewühlte aber durchaus ruhige Situation dar; mit etwa zehn Personen, davon einige Kinder. Im Versuch, die durch den Funk erhaltene Bezeichnung zu korrigieren und zu einer rechtlichen Beurteilung des Geschehenen zu kommen, richten die Polizist:innen ihre Aufmerksamkeit auf die

44 Während der gesamten Szene und dem Gespräch darüber wurde von den Polizist:innen stets von »islamophoben« Aussagen und damit von einer religiösen Diskriminierung gesprochen, nicht aber von einer rassistischen. Der Begriff Islamophobie ist umstritten, weil in der Bezeichnung »Phobie« (altgriech. für Angst) eine enge Bezugnahme zu emotionalen Zuständen liegt, wodurch, so der Einwand von Kritiker:innen, islamfeindliche Positionen verharmlost werden. Zugleich verengt der Begriff Diskriminierungen und (körperliche) Übergriffe auf einen Fokus hinsichtlich religiöser Vorstellungen als Differenzkriterium und lässt strukturelle rassistische und klassistische Dimensionen außen vor. Analytisch treffender wäre es hier von einem antimuslimischen Rassismus zu sprechen.

Aussagen einzelner Personen und arbeiten das Geschehene routiniert ab. Dabei werden die Äußerungen der Frau als Störung dieser Abläufe und konkret auch als Störung der Arbeit der Polizist:innen verstanden, nicht aber als möglicherweise strafrechtliche Aussagen bewertet. Sie wird daher von einem der Beamten unterbrochen und so zum verstummen gebracht. Auch in den weiteren Gesprächen über das Geschehene tauchen die rassistischen Aussagen der Frau ebenso wie der Hitlergruß ihres Begleiters nur am Rande als humoristische Notiz auf. Erst mit einem Hinweis auf die mögliche strafrechtliche Relevanz und daher der *Bezeichnung* des Geschehens als rassistisch und islamophob kontextualisiert sich das Ereignis noch einmal anders. Dabei ist nicht gesagt, dass die Polizist:innen die Aussagen der Frau bewusst ignorierten, vielmehr haben ihre Äußerungen vorher schlicht keinen Namen bekommen; sie sind nicht *bezeichnet* worden.⁴⁵ In der Deutung von Situationen und ihrer Bezeichnung geben die Polizist:innen dem Geschehen nicht nur eine bearbeitbare Form, sondern konstituieren es damit auch als ein arbeitsrelevantes Ereignis. Im performativen Sprechakt werden Situationen als polizeilich relevante Ereignisse markiert und leiten damit auch polizeiliches Handeln an.⁴⁶ So folgen der polizeilichen Einstufung einer zufällig beobachteten Person als »verdächtig« üblicherweise bestimmte polizeiliche Handlungen (sogenannte Maßnahmen) wie die Identitätsfeststellung (IDF) oder eine Durchsuchung der Person. Im Sprechen und Bezeichnen werden Situationen also *mit* und *durch* polizeiliche Begriffe bestimmt (vgl. Butler 2006). Es handelt sich dabei um einen spezifischen Vorgang der Sinngebung, in dem Straftaten und Straftäter:innen in gewisser Weise sprachlich hergestellt werden (vgl. dazu auch die Theorie des *labeling approach* von Becker 1973). Im Rahmen dieser Sinngebung können Vorfälle auch dramatischer erscheinen, als sie sind, indem bspw. aus einer abwehrenden Handhaltung von Betroffenen während einer Festnahme durch die sprachliche Formalisierung des Ereignisses und die strafrechtliche Bezeichnung ein sogenannter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte⁴⁷ wird.

45 Welche Dynamiken zu einem Unterlaufen bestimmter Aufmerksamkeitsschwellen führen, müsste gesondert betrachtet werden und wurde von mir in der Arbeit nicht hinreichend erhoben. Gerade hinsichtlich der Verfolgung von rassistischen Aussagen gibt es Forschungsbedarf, der eng mit den Forderungen an eine Studie über rassistische Polizeipraktiken verbunden ist. Zur Zusammenfassung der polizeiinternen Diskussion, um eine Studie über das Thema siehe Heidemann 2020.

46 Das bedeutet in der Konsequenz, dass polizeiliche Handlungen von Bezeichnungen abhängig sind. So gibt es Bezeichnungen, die polizeilich nicht ignoriert werden können. Sie müssen aber gesagt und damit hörbar gemacht werden, damit sie Wirkung entfalten und handlungsleitend sind. Ein gezeigter Hitlergruß muss dann eben als Straftatbestand §86a Abs. 2 StGB bezeichnet werden, um verfolgbar zu werden.

47 Das ist ein Straftatbestand nach §113 StGB und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt werden. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist keine körperliche Schädigung von Vollstreckungsbeamten notwendig. Die Entstehung des Paragraphen ist eng verbunden mit einer Diskussion um die vermeintlich gestiegene Gewalt gegenüber Polizist:innen – maßgeblich geführt von den Polizeigewerkschaften. Damit steht der Paragraph im Kontext von Anerkennungsstrategien polizeilicher Arbeit (vgl. Singelstein/Puschke 2011 und Busch 2017).

Das Sagbare der Alltagssprache

Polizeiliche Bezeichnungen und bürokratische Formulierungen stellen sich im Arbeitsalltag nicht selten als konflikthaft heraus. So berichtete mir eine Frau, dass sie in einen Auffahrunfall verwickelt war, sprich: Sie war in ein anderes Auto gefahren. Als dann die Beamten kamen, habe sie jedoch einen riesigen Schreck bekommen, sowie sie die Polizisten gesehen habe. Das Schlimmste allerdings sei gewesen, dass sie wahrheitsgemäß erzählt habe, was passiert sei, und auch, dass sie selbst schuld am Unfall gewesen sei.

»Da fragt der Polizist mich, ob ich das jetzt wirklich zugeben will, dass ich Schuld am Unfall habe. Als ob ich bescheuert wäre. [...] Da stehe ich da und erzähle schon, wahrheitsgemäß, wie es war. Und das ist doch richtig so. Da muss ich mir von der Polizei doch nicht anhören, dass ich bescheuert bin, das zu sagen« (FN-32083).

Vordergründig wird hier ein Konflikt zwischen der alltagssprachlichen Verwendung von Schuld und der rechtlich gerahmten Schuld, wie sie als Termini in der Polizei verwendet wird, offenbar. Die Beamten reagieren auf das »Geständnis«, am Unfall schuld gewesen zu sein, mit Unverständnis. Das Eingestehen von Fehlverhalten und damit eine (rechtliche) Schuldanerkennung wird hier von den Beamten kritisiert. Damit beziehen sie sich auf das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht⁴⁸ und verstehen Schuld in diesem Kontext als einen rechtsdogmatischen Begriff. Die Frau jedoch meint den moralisch-normativen Begriff der Schuld und versteht so die Aussage der Polizisten als moralische Rüge – eine (vermeintliche) Zurechtweisung, die durch die Herrschaftsposition der Polizei noch einmal verstärkt wird (vgl. Schmidt 2018). Die Sprecherposition der Polizisten wirkt hier als performativer Akt: So wird die Frau durch ihr Eingeständnis, schuld am Unfall gewesen zu sein, das sie offen vor den Beamten äußert, zugleich schuldig im rechtlichen Sinne. Eine Information, welche die Beamten nicht ignorieren können, weil sie qua Amt verpflichtet sind, alle »sachverhaltsrelevanten Informationen« aufzunehmen und aufzuschreiben, wodurch sie – übertragen in die Schriftsprache – eine (anscheinend) rechtlich fundierte Situation schaffen, die in einer konkreten Ordnungsstrafe gegenüber der Frau endet.

Über dieses sprachliche Missverstehen hinaus lässt die Szene auch einen Blick auf die Funktion des Gebrauchs der Alltagssprache in der Polizei zu. Als der Polizist nämlich bemerkt, dass die Frau sich gerade sprachlich für (rechtlich) schuldig erklärt, wechselt er von der formellen in die informelle Ansprache. Als er die Frau fragt, ob sie »wirklich jetzt zugeben« wolle, dass sie schuld sei, rügt er sie nicht moralisch, so wie die Frau es versteht. Vielmehr gibt er ihr durch den Wechsel in eine andere Sprechweise eine Rechtsberatung (nämlich den Hinweis, besser ruhig zu sein), die er formell (als Polizist) nicht geben dürfte. Damit tritt er, zumindest sprachlich, für einen kurzen Zeitraum aus seiner sozialen Position als sprechender Staat heraus. Während in der bürokratischen Bezeichnung sozialer Situationen performativ Recht gesetzt wird, ermöglicht die informelle Alltagssprache den Polizist:innen *anders* über die gleichen Situationen zu sprechen. Dass

48 In §163a StPO sowie §136 StPO wird das Recht von Beschuldigten geregelt, sich in Vernehmungen mit der Polizei nicht zu den Vorwürfen äußern zu müssen. Dies gilt ebenso für Ordnungswidrigkeiten, sodass nach §55 OWiG Beschuldigten die Möglichkeit gegeben wird sich nicht zu äußern.

derartige Sprachwechsel auch über die Polizei hinaus eng mit Sagbarkeiten innerhalb sozialer Positionierungen verbunden sind, formulierte nicht nur Bourdieu (vgl. Bourdieu 1991). Auch Graeber (2017) verweist auf ein ähnliches Beispiel aus seinen Forschungen im ländlichen Madagaskar. Aufgrund der kolonialen Besetzung des Landes durch Frankreich von 1896 bis 1960 und der damit einhergehenden vom Französischen dominierten bürokratischen Staatsstrukturen, verfestigte sich auch sprachlich die enge Verbindung von Französisch als Herrschaftssprache. So waren »Beziehungen mit Befehlscharakter, insbesondere in bürokratischen Zusammenhängen, sprachlich kodiert: Sie wurden beharrlich mit dem Französischen identifiziert« (Graeber 2017: 79). Offizielle Anweisungen, die keinen Widerspruch duldeten und im Zweifel auch gewaltvoll durchgesetzt wurden, wurden von Amtsträger:innen auf Französisch formuliert, »auf Madagassisch hingegen konnten Erörterungen, Erläuterungen und einvernehmliche Entscheidungen angemessen vorgenommen werden« (ebd.). Während die madagassische Alltagssprache Erklärungen, Erwägungen sowie eine mögliche Einvernehmlichkeit über einen Sachverhalt ermöglichte, wurde »die französische Sprache als *ny teny baiko* (die Sprache des Befehls) bezeichnet« (ebd.: 80, kursiv im Original), die gewöhnlich dann verwendet wird, wenn eine derartige Einvernehmlichkeit nicht erforderlich ist und die Situationen »durch die Annahme eines ungleichen Zugangs zu physischer Gewalt bestimmt« (ebd.) sind.

Im Arbeitsalltag der Polizist:innen werden beide Sprechstile (sowohl der bürokratisch-formelle, wie der alltagssprachlich-informelle) relevant. Zwar erlernen die Polizist:innen in ihrer Ausbildung die bürokratische Arbeitssprache wie auch das klare Hochdeutsch als »richtige« Sprache im Umgang mit den Bürger:innen, jedoch ist der polizeiliche Alltag auch von einer informellen, dialektalen sowie teils vulgären Alltagssprache geprägt.⁴⁹ Sei es auf der Dienststelle, im Streifenwagen oder in der Teeküche: die Polizist:innen plaudern, witzeln, schimpfen, fluchen und sticheln. Informelle Gespräche über Alltäglichkeiten, gerade erlebte (oder auch länger zurückliegende) Einsätze, Privates oder medial Diskutiertes nehmen im Arbeitsalltag einen großen Raum ein; erzählt auf den Fluren der Dienststelle, im gemeinsamen Stehen auf der Wache oder während des gemeinsamen Essens im Gemeinschaftsraum. Auch während polizeilicher Einsätze werden Verhaltensweisen anderer Akteure kommentiert, der eigene Unmut über die Situation kundgetan und sich mit Dingen abseits des Einsatzes beschäftigt, sofern dies möglich ist. Dann spielen Bereitschaftspolizist:innen während der Wartephasen in der Begleitung von Fußballfans mit dem Handy (FN-32012) oder Polizist:innen unterhalten sich während einer Kontrollfahrt durch einen Park über Möglichkeiten Eichhörnchen als Haustiere zu halten (FN-32081). So existiert eine sich überlagernde Gleichzeitigkeit von arbeitsrelevanten und privaten Themen, die auch sprachlich unterschieden werden. Während die arbeitsrelevanten Ereignisse über Funk oder vis-à-vis zu den Kolleg:innen mittels formeller Arbeitssprache kommuniziert werden (z.B. »Eine Gefahrenstelle mit einem eventuellen Alleinunfall auf der Autobahn«, FN-32088), werden Aussagen über diese Ereignisse informell und nicht zuletzt auch wertend getätigt (»Der war bestimmt besoffen«,

49 So entgegnete mir einer der Beamten auf meine Aussage, dass ich keine tierischen Produkte zu mir nehme, überraschend vulgär: »Vegan essen ist wie ficken ohne reinstecken« (FN-32067). Zur Verwendung vulgärer Sprechweisen vgl. Schöne 2011: 205.

ebd.). Durch die verschiedenen Sprachstile werden auch die verschiedene Sprecher:innenpositionen markiert. Während in der formellen Sprache der Staat spricht, spricht in der informellen Alltagssprache das Individuum, das bewertet, kommentiert oder sich lustig macht.

Besonders im Kolleg:innenkreis sprechen die Polizist:innen offener, »machen ihrem Ärger frei von der Leber weg Luft, tauschen Informationen aus, geben Urteile ab, erfahren Bestätigung, mitunter auch Korrektive« (Schöne 2011: 198). Diese Gespräche dienen der Vergemeinschaftung und ermöglichen es Dinge zu sagen, die innerhalb einer formellen und bürokratischen Arbeitssprache nicht nur nicht sagbar sind, sondern vielmehr folgenreich wären. So ist es informell durchaus möglich Handlungen von Kolleg:innen zu problematisieren (»Hättest du verknäueln könn, ne.«, INT-32034), während sie rechtlich zu bezeichnen, bspw. als Beleidigung oder Körperverletzung im Amt,⁵⁰ unmittelbar zu rechtlichen Konsequenzen führen würde.⁵¹ Damit werden informelle Gespräche, nicht selten als Witz oder zynische Bemerkung getarnt, genutzt, um vergangene Entscheidungen im Umgang mit Personen zu besprechen, Verhalten anderer Polizist:innen zu kritisieren oder eine ernsthafte Diskussion über Schiefgegangenes anzufangen.

»Aber das war scheiße gewesen, das hat mir nicht gefallen, irgendwie. Da hab ich dann mit dem Kollegen auch nochmal gesprochen und hab gesagt: ›Naja (...) war blöd, aber war halt richtig. Ist halt so.« (Mario, Berlin, INT-32020).

Durch ihre enge Rechtsbindung diszipliniert die bürokratische Arbeitssprache die Beamt:innen und begrenzt zugleich die Art und Weise, wie über was gesprochen werden kann. Innerhalb einer informellen Sprechweise jedoch ist es möglich unbürokratisch über Geschehenes, das auf der formellen, bürokratischen Ebene stattfand, zu sprechen. Der Wechsel in der Sprachebene erlaubt den Polizist:innen so nicht nur eine andere Sprechweise, sondern auch über andere Dinge *anders* zu sprechen und so mögliche Fehlritte von Kolleg:innen anzusprechen ohne den Eindruck eines offiziellen (und damit justiziablen) Gesprächs zu erwecken. Damit wird auch eine kritische Distanz zur Arbeit möglich: die »Maßnahmen« werden (scherzhaft) kritisiert oder Ereignisse auf andere Handlungsmöglichkeiten hin diskutiert.

Während die bürokratische Arbeitssprache Objektivität und Rechtsbindung gewährleisten soll, können sich die Polizist:innen im informellen Sprechen-Über einem gemeinsam geteilten Normen- und Wertesystem versichern, das sich auf die arbeitsrelevanten Sozialbeziehungen untereinander bezieht. Diese Sprechweisen bilden einen wesentlichen Aspekt der Vergemeinschaftung der Polizist:innen (zur Vergemeinschaftung auf dem Polizeirevier vgl. Feest/Blankenburg 1972: 25ff.). So werden Grenzen von Handlungen der Beamt:innen durch andere aufgezeigt (im Sinne eines »so gehen wir hier nicht mit Personen um«), ohne dass ein:e Vorgesetzte:r aktiv werden muss. Damit sind derartige Gespräche auch Teil einer polizeilichen Sozialisierung in die subkulturellen Hand-

50 Die Körperverletzung im Amt ist nach §340 StGB ein sogenanntes unechtes Amtsdelikt, weil Körperverletzung *per se* bereits strafbar ist, die Strafandrohung sich für Amtsträger jedoch erhöht. Zugleich handelt es sich um ein Delikt, das im Hinblick auf die Gewalttätigkeit der Polizist:innen immer wieder diskutiert wird.

51 Ähnliches trifft auf das Vertexten polizeilicher Ereignisse zu.

lungsmuster der *cop culture*. Besonders häufig werden daher solche Gespräche am Anfang der Ausbildung sowie mit neuen Mitarbeiter:innen auf den Dienststellen geführt, um sie in die dienststellenspezifischen Praktiken einzuführen, die abseits eines organisationalen Zugriffs liegen.⁵²

In der informellen Sprechweise ist es Polizist:innen allerdings auch möglich diskriminierende Äußerungen zu tätigen, die in der rechtsgebundenen Sprache nicht möglich wären. Dann wird ein Bus mit geflüchteten Personen, die abgeschoben werden sollen, kommentiert mit »Ja, wenn das Mittelmeer nicht seinen Job tut«, dann müsse man eben als Polizist:innen aktiv werden (FN-32086), Linke werden als »Gesindel« bezeichnet (FN-32056) oder es wird über Frauen in der Polizei gesprochen, die »zu klein und schwach« seien und »körperlich« sei das »mal nichts« (FN-32076). Innerhalb dieser Sprechweisen und durch den fehlenden kritischen Diskurs darüber⁵³ werden sprachlich auch die Grenzen des Sagbaren in der polizeilichen Subgruppe markiert und teilweise verschoben. Dadurch werden Feindbilder formuliert und gefestigt, die auch eine arbeitsspezifische Wirksamkeit entfalten. Dieser Sprachstil ist jedoch nur aufgrund des erwarteten Loyalitäts- und Verschwiegenheitsraums unter den Polizist:innen möglich (vgl. Schöne 2011: 133). Dies bedeutet, dass informell Gesprochenes nicht in den offiziellen Sprachraum, bspw. in eine Dienstbesprechung, getragen werden darf. Damit würden die Polizist:innen »gegen den Loyalitätskodex des Feldes verstoßen« (ebd.: 202). Während das informelle Sprechen eher auf gleicher Ebene, sprich unter statusgleichen Kolleg:innen, möglich ist, wird in der hierarchischen Ordnung der Polizei von oben nach unten wie von unten nach oben nahezu ausschließlich formell kommuniziert. Die symbolischen Machtverhältnisse in der Polizei sind also durch bestimmte Sprachstile markiert, die den entsprechenden sozialen Status der Polizist:innen in der Institution markieren.

Ebenso wie die Uniform sind verschiedene Sprechweisen Teil des polizeilichen Habitus und damit auch in Praktiken der Gefühlsarbeit eingebunden. Während in der bürokratischen Arbeitssprache die Objektivität der polizeilichen Maßnahmen und so auch eine Entemotionalisierung der Polizist:innen und ihrer Handlungen sprachlich hergestellt wird, ermöglichen informelle Sprechweisen den Polizist:innen Aussagen abseits des polizeilich normierten Sprechens zu tätigen. Gerade das Changieren zwischen beiden Sprechweisen wird auch für Gespräche mit den Bürger:innen relevant.

Gesprochene Bürgernähe und Staatsdistanz

Im Sprechen beziehen Polizist:innen ihre Autorität und Legitimität nicht nur aus ihren Insignien, die ihre Sprechposition stützen, sondern auch aus der bürokratischen Sprache selbst, die auf die jeweiligen Positionen der kommunizierenden Akteuren im sozia-

52 Siehe hierzu die Unterteilung von Behr von offizieller institutioneller Polizeikultur sowie der subkulturellen *cop culture*, um die es hier geht. Die *cop culture* bildet die »gelebte Kultur der handarbeitenden Polizisten«, während die Polizeikultur »eine vorgestellte Gesamtidée der Organisation« bildet (vgl. Behr 2008: 24f.).

53 Sehr selten gibt es bei derartigen abwertenden Äußerungen Widerspruch der Kolleg:innen. Ein Nichteinverständnis mit dem Gesagten wird zumeist im Weggehen markiert, sofern diese Gespräche in einer Situation stattfinden, in der ein Weggehen möglich ist.

len Raum verweist. Oder kurz: Wenn Polizist:innen in *dieser* Art sprechen, dann spricht der Staat. Damit nehmen sie eine auf dem Markt der Sprachprodukte (vgl. Bourdieu 1991) erkannte und anerkannte herausgehobene Sprecher:innenposition ein. Dies findet auch dann statt, wenn die Polizist:innen durch zivile Kleidung nicht als solche erkennbar sind. Die Art und Weise des Sprechens als habitualisierte Praxis ist charakteristisch für die soziale Position, selbst wenn wesentliche Insignien wie die Uniform fehlen oder reduziert sind (indem z.B. nur der Dienstausweis gezeigt wird). Während die bürokratische Sprache die Distanz zwischen Polizei und Bürger:innen markiert und die Polizist:innen in ihrer Sprecher:innenposition eindeutig exponiert, stellt die unbürokratische Sprache eine wie auch immer strukturierte Nähe zwischen den Interagierenden her – eine Praxis, die von den Polizist:innen häufig bewusst gewählt wird, wie bereits am ersten Tag meiner Forschung deutlich wurde.

Es ist Montag, es ist 11 Uhr und mein erster Tag in Berlin. Ich sitze bei zwei Polizeibeamten im Funkwagen und wir sind auf dem Weg zu einem Verkehrsunfall. Der wortkarge Manfred blickt schweigend aus dem Fenster, während der gut gelaunte Peter, der von allen nur Patze genannt wird, über die »Klientel« im Bezirk plaudert. »Immer die gleichen Klopsköpfe«, sagt er und steuert den Wagen durch die überfüllten Straßen in Berlin. Sein Umgangston ist rau, seine Stimme laut. Doch nicht nur die Stimme selbst, auch seine Gesten sind ausladend und expressiv. Er ist bereits seit mehr als 25 Jahren bei der Polizei, erst in Kreuzberg, jetzt hier. Er ist Polizist aus Leidenschaft und hat in seinem ganzen Leben nur eine Bewerbung geschrieben: die zur Polizei. Das wollte er schon immer. Auch weil man damals in der Ausbildung mehr Geld bekommen habe als in anderen Berufen. 1400 Mark seien es gewesen. Im ersten Lehrjahr. Und das, während andere für 350 Mark hätten arbeiten müssen. Anfangs wollte er zur Bereitschaftspolizei – »Einsatzhundertschaft, bist ein junger Kerl, machste! Machste viel Sport, is ja genau dein Ding«, habe er gesagt. Geschickt wurde er dann allerdings zur Streifenpolizei. Das habe man sich nicht aussuchen können: »Das ist eine Entscheidung von der Führung, also von der Personalstelle. Die haben halt nen Personalschlüssel, wie viele Leute sie wo hinstecken müssen. Weil sie halt gewisse Soll- und Ist-Zahlen haben, also eine Soll-Stärke – und die müssen sie nach Möglichkeit irgendwie versuchen zu erreichen« (FN-32067). Also sei er nach Kreuzberg gekommen. Als er anfang auf dem Abschnitt, habe er sich beweisen müssen gegenüber den »ganzen alten Abschnittshasen« (ebd.) – heute ist er selbst einer. Wenn er über seine Arbeit spricht, spricht er von *seinem* Bezirk, *seinen* arabischen Familien im Viertel und *seinen* Jugendlichen, die seinen Arbeitsalltag bestimmen. Nicht selten schwelgt er in Erinnerungen. Ein ganz anderes Kreuzberg sei es damals gewesen: Häuserkämpfe, die linke Szene, türkische Unternehmen, türkische Dönerläden, Gemüseläden, eben »Multikulti und schon immer ein bisschen verrückter als andere Bezirke«. Es sei jedoch für ihn ein bisschen zu hip geworden und vor allem voller Jurastudenten, die »anscheinend immer der Meinung sind, sie müssen der Polizei ihren Job erklären« (ebd.). Ein Eskalationsfaktor, wie er meint. Wir kommen nur langsam voran auf der dicht befahrenen Straße, aber ein Verkehrsunfall ist auch kein dringender Einsatz.⁵⁴ Peter und Manfred haben Zeit mir ihren Bereich zu zeigen. Die Straßen sind

54 Bei einem Verkehrsunfall oder abkürzt VU handelt es sich in der Konsequenz meist um einen kleineren Blechschaden an einem oder mehreren Autos. Das heißt in den meisten Fällen geht es hier um zivilrechtliche Ansprüche und keine Straftaten, die genuiner Arbeitsgegenstand der Polizei

voll und immer wieder parken Personen in zweiter Reihe, um kurze Besorgungen in den Geschäften am Rande der Straße zu machen – und geben damit auch immer wieder den beiden Polizisten Grund, die Personen darauf anzusprechen. Große Gesten, eine laute Stimme und das dominante Berliner »Icke« sind bezeichnend für den Umgang von Peter mit den Bürger:innen. Absichtlich, wie er sagt.

»Wenn du in Zehlendorf so sprichst wie hier, dann verstehen die dich nicht. Genauso in Neukölln. Wenn du da Hochdeutsch sprichst, denken die, du willst dich über die stellen und bist arrogant. Deswegen spricht man mit denen so, dass sie es verstehen«

Deshalb spricht er die Bürger:innen unterschiedlich an, je nachdem woher er vermutet, dass die Personen kommen. Während er vor wenigen Minuten einen in zweiter Reihe parkenden Mann in Jogginghose anpöbelt »Was soll denn der Mist? Park hier nicht, mach dich ab, Junge! Das ist ja wie im Irrenhaus«, wechselt er kurz darauf bei der ebenfalls zweiten Reihe parkenden aber wohlhabend aussehenden Frau mittleren Alters zu einem klaren Hochdeutsch: »Hallo, Sie dürfen hier nicht parken. Bitte fahren Sie weiter« (FN-32067). Dafür steigt er nicht extra aus. Ein Zuruf aus dem Fenster des Funkwagens genügt, um die Personen zum Handeln zu bringen. Gefolgt von einem Kopfschütteln der Beamten nach jeder Ermahnung. Einen Strafzettel⁵⁵ bekommt heute jedoch keiner (FN-32067).

Für Peter ist diese Anpassung seines Sprachstils arbeitspraktisch und »bürgernah« – er spricht die Personen in der Weise an, wie er glaubt, dass es ihren gesellschaftlichen Sprachkonventionen entspricht. Sich und seine Anweisungen verständlich zu machen heißt für ihn damit auch zwischen formeller und informeller Sprache zu wechseln. Dabei folgt er einer klassentheoretischen Einteilung: Personen, die er als gesellschaftlich gehobener einstuft, werden mit einem formellen »Sie« angesprochen und das polizeiliche Anliegen wird sogar als Bitte formuliert. Personen in einem proletarischen Kleidungsstil spricht er flapsiger, mit weniger Distanz und vor allem informell an. Diese professionelle Distanzlosigkeit ist dabei nicht als eine grundlegende Geringschätzung gegenüber Letzteren misszuverstehen, sondern vielmehr Teil eines in Szene gesetzten Näheverhältnisses, dass Peter zu seiner Arbeit und den Personen im Stadtteil einnimmt. Während er bei der Frau vermutete, dass diese durch die Gegend nur durchfahre oder eventuell kurz etwas zu erledigen habe, aber keine Bewohnerin des Stadtteils sei(n könne), geht er bei dem Mann davon aus, dass dieser, nicht zuletzt weil er ihn als türkischstämmig verortet, ein Bewohner des Stadtteils sei. Damit versteht er ihn als einen *seiner* Bürger:innen und stellt dieses Näheverhältnis durch einen veränderten Habitus, die Expressivität seiner

sind. Aus diesem Grund sind Einsätze zu einem VU verhältnismäßig unbeliebt, wenngleich sie einen Großteil der täglichen Arbeit ausmachen. 2016 wurde die Berliner Polizei alle vier Minuten zu einem Verkehrsunfall gerufen. Insgesamt gab es 141.155 Verkehrsunfälle, bei denen die Polizei angefordert wurde. Eine Erfassung in der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt aufgrund ihrer mangelnden Relevanz für die Strafverfolgung allerdings nicht (vgl. Polizei Berlin 2016).

- 55 Das sogenannte Knöllchen ahndet Verkehrsordnungswidrigkeiten und beinhaltet ein Bußgeld. Die Verantwortlichkeit für die BOWi (Berliner Ordnungswidrigkeiten) teilt sich die Polizei Berlin mit den Ordnungsämtern. Während Letztere für den ruhenden Verkehr verantwortlich sind, bearbeiten die Polizist:innen alles was den fließenden Verkehr beeinträchtigen könnte.

Gesten wie auch eine veränderte Sprachweise performativ dar.⁵⁶ In der veränderten Art und Weise der Ansprache schreibt er Bürger:innen aber nicht nur verschiedene soziale Positionen zu, sondern manifestiert diese Positionen gleichzeitig. Denn Peter spricht aus einer gehobenen, gesellschaftlichen Position heraus: eben als Polizist und damit als Teil des Staates.

Auf Basis einer präventiven Sicherheitspolitik finden seit Ende der 1980er Jahre vermehrt Diskussionen über eine polizeiliche Entwicklung hin zu einer sogenannten bürger-nahen Polizei statt, die Polizist:innen als Dienstleister:innen und Bürger:innen als Kund:innen versteht. Diese Ansätze fanden in den 1990er Jahren in Deutschland schließlich ihre Umsetzung in unterschiedlichsten *community-policing*-Konzepten.⁵⁷ Diese Idee der bürger-nahen Polizei beinhaltet dabei auch den Anspruch sprachlich »nah am Bürger« zu sein, wie ihn Peter formuliert (zu weiteren Entwicklungen vgl. Scheffer et al. 2017). Auch für ihn ist die Veränderung seiner Ansprache Teil einer Bemühung um bürger-nahe Kommunikation, damit die Personen nicht denken »*du willst dich über die stellen und bist arrogant. Deswegen spricht man mit denen so, dass sie es verstehen*«. Die sprachliche Anpassung an die Bürger:innen kann dabei funktional geschehen (nicht selten zur Arbeitserleichterung) und vor allem von einem Sprecher:innenort aus, der diese Anpassung überhaupt ermöglicht. Bourdieu nennt diese Praktiken »Strategien der Herablassung« (Bourdieu 1991: 74) und charakterisiert sie als Strategien, die »Profit aus dem objektiven Machtverhältnis zwischen Sprachen« schlagen.

»Möglich ist dergleichen immer dann, wenn die objektive Distanz zwischen den beteiligten Personen [...] hinreichend bekannt und anerkannt ist« (Bourdieu 1991: 75).

Diese Anpassung ist nur erfolgreich, wenn sie die objektiven sozialen Hierarchien ignoriert und so tut *als ob* man sich auf einer (sozialen) Ebene befinden würde und scheinbar *auf Augenhöhe* miteinander spräche, zugleich aber alle Beteiligten um die existierende objektive Distanz wissen und diese auch nicht in Frage stellen. In diesem Fall mehrt sich das symbolische Kapital der Sprecher:innen, weil sie sich »herablassen« mit den »normalen« Bürger:innen in »normaler« Sprache zu sprechen – trotz ihrer gehobenen Position.⁵⁸ So beschreibt auch Gregor die Fähigkeit zur sprachlichen Anpassung an »*die Klientel*« als ein Merkmal eines guten Polizisten:

»Manchmal fehlt dann auch ein bisschen auch das kompliziertere, komplexe Denken. Da formulier ich mit Absicht, aber ohne jemanden vorzuführen, natürlich auch meinen Sachverhalt und was ich möchte, natürlich auch einfacher. Und versuche vor allem das, was sozusagen an Gesetzesbuchstaben abstrakt dasteht, wofür ich studiert habe, denen das auf laienhafte Art

56 Diese Art des sprachlichen Paternalismus lässt sich häufiger bei Polizist:innen mit einem Selbstverständnis als sogenannte Street Cops (vgl. Behr 2008) finden, die ihr berufliches Selbstbild aus der strengen, väterlichen Fürsorge für *ihre* Klientel schöpfen.

57 Eine Entwicklung daraus bilden die sogenannten Kontaktbereichsbeamte:innen (KoB), die als Ansprechpartner:innen für Bürger:innen fungieren und ihre Bereich auch zu Fuß durchstreifen, um so im steten Kontakt mit den Bewohner:innen des Stadtteils zu sein.

58 Bourdieu analysiert dies sehr eindrücklich an einem Beispiel einer Gemeinde in Frankreich, bei der der Bürgermeister sich auf einer anderen Sprache als dem offiziellen Französisch an das Publikum wendet (vgl. Bourdieu 1991: 74ff.).

und Weise zu vermitteln. Also dass es wirklich jeder versteht. [...] Alles mach ich sozusagen so, dass es sowohl den Buchstaben des Gesetzes entspricht, als auch von denen verstanden wird« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Neben der offensichtlichen Schwierigkeit, komplexe Gesetzestexte vollumfänglich richtig und in einfacherer Sprache verständlich zu übersetzen, liegt hier noch ein anderes, zunächst weniger offensichtliches Problem. Denn die durch die veränderte Sprechweise versuchte Herstellung von Bürgernähe funktioniert nur dann, wenn tatsächlichen allen Beteiligten einer Kommunikation das (wechselnde) Setting inklusive seiner (wechselnden) impliziten Kommunikationsregeln bewusst ist. Während eines Einsatzes wegen eines Verkehrsunfalls wurde jedoch deutlich, dass das häufig nicht der Fall ist und das hierarchisch strukturierte Machtverhältnis, das gegenüber der Polizei besteht, durch diese bürgernahe Ansprache teilweise invisibilisiert wird.

Als wir am Unfallort ankommen, stehen am Straßenrand bereits zwei Autos hintereinander. Darum verteilt die beteiligten Personen, die sich zu unterhalten scheinen. Es ist eine junge Familie mit zwei Kindern sowie zwei Männer mittleren Alters. Heute bin ich mit Oliver, einem jungen Polizeibeamten von 27 Jahren, und Vanessa, einer Polizeibeamtin Anfang 20, die erst seit kurzem auf der Dienststelle angefangen hat, unterwegs. Es ist ein sonniger Vormittag und entsprechend gut gelaunt sind die beiden Beamt:innen, als wir den Unfallort erreichen. Oliver steigt aus dem Funkwagen aus und geht auf die Personengruppe zu: »Na was ist denn hier passiert?« Sofort reagiert der Familienvater und ergreift das Wort. Er sei aus der Nebenstraße gekommen und von oben – er zeigt auf die Straße – sei dann das andere Auto gekommen. Die Vorfahrt habe es ihm genommen und »sei halt reingefahren«. Oliver wendet sich nun an die Umstehenden und fragt, ob »noch jemand der Beteiligten etwas hinzufügen möchte?« Niemand jedoch reagiert und sagt etwas. Nun gehen Oliver und Vanessa zu den Erwachsenen und lassen sich deren Ausweise geben. Dann begutachten sie das Auto und suchen nach eventuellen Schäden. »Ein lila Auto!« ruft plötzlich die kleine zweijährige Tochter der Familie und unterbricht damit die Situation, als ein lilafarbenes Auto an dem Geschehen vorbeifährt. Sie ist entzückt. »Ei, ein lila Auto. Das hast du noch nicht gesehen«, freut sich die Mutter gemeinsam mit der Kleinen und lacht herzlich. Währenddessen haben Oliver und Vanessa ihren Rundgang beendet. Viel kaputt sei nicht. Ein kleiner Kratzer. Das war's. Wieder zurück im Streifenwagen beugen sie sich nun über ihre Formulare. Der Unfall muss nun »aufgenommen« werden. Dazu schreibt Vanessa vorgefertigte Zettel mit der sogenannten Vorgangsnummer, welche die Personen für die Versicherung benötigen. Sie geht hinaus und übergibt den Personen die Zettel mit der Anweisung jeweils ihre Daten aufzuschreiben und die Zettel anschließend einander auszutauschen. Als sie wieder im Auto sitzt, blättert sie gemeinsam mit Oliver im Bußgeldkatalog und sucht die Bezeichnung des genauen Ordnungswidrigkeitsbestands. »Oh, 120 Euro und zwei Punkte«, ruft Vanessa erstaunt aus, als sie den entsprechenden Paragraphen gefunden hat (FN-32089).

Für mich in dem Moment nicht sichtbar, haben die Polizist:innen während des Gesprächs mit den Unfallbeteiligten sofort eine rechtliche Einordnung der Situation vorgenommen und sie gedanklich *bezeichnet*. Während das Gespräch auch für mich den Ein-

druck einer zwar beruflich bedingten, aber dennoch informellen Kommunikation erweckte, nahmen die Polizist:innen das Gesagte als offizielle Aussagen zum Geschehen auf. Bereits mit der Frage des Beamten: »Na, was ist denn hier passiert?« hat eine offizielle Befragung stattgefunden. Alle Auskünfte, die innerhalb dieser vermeintlich freundlichen und informellen Situation getätigt wurden, sind bereits (rechtlich relevante) Aussagen. Da der Mann auf die Frage des Polizisten, ob noch jemand etwas hinzufügen möchte, nicht seine eigene Version des Geschehen erklärte und der Beschreibung des Familienvaters damit nicht widersprach, hat er aus Sicht der Polizist:innen seine Handlung als unrechtmäßig eingestanden. Als Resultat darauf notieren die Polizist:innen ihm nicht nur ein Bußgeld, sondern formulieren darüber hinaus auch einen Straftatbestand. Denn das »Vorfahrtnehmen« und dabei »jemanden schneiden« ist ein sogenannter Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,⁵⁹ ein Straftatbestand, und wird daher mit einer hohen Ordnungsstrafe und einem Strafverfahren geahndet.

Trotz Uniform eröffnet die informelle Ansprache der Polizist:innen auch ein informelles Gespräch (nur scheinbar auf Augenhöhe), auf das die Unfallbeteiligten sofort eingehen. Zugleich aber *sind* die Beamt:innen staatliche Vertreter:innen vor Ort und qua Amt verpflichtet, alle (auch informell) getroffenen Aussagen als ›Informationen‹ zum ›Sachverhalt‹ zu bewerten. Es scheint den Personen gerade nicht klar, dass ihre Antworten und ihre Nichtantworten als Aussagen bzw. Nichtaussagen in einem bürokratisch-rechtlichen Rahmen behandelt werden. Aus ihrer Perspektive fand durch die informelle Ansprache der Polizist:innen eine Veränderung des Kommunikationssettings statt, bei dem andere Regeln als in einer offiziellen Befragung gelten. Wirksam werden in diesen informellen Settings bspw. Höflichkeitsregeln, wodurch der Mann zum Unfallhergang möglicherweise auch deshalb schweigt, damit er sich gegenüber dem anderen Mann nicht despektierlich verhält (zu Höflichkeit vgl. Watts/Ide/Ehlich 2019). In diesem anders gerahmten Setting ist es für die einzelnen Personen nicht handlungsleitend, die eigenen rechtlichen Interessen vor dem Staat zu vertreten, sondern vielmehr eine *soziale* Kommunikation zu führen.

Für die Polizist:innen bilden Sprechwechsel zwischen formeller und informeller Sprache die Möglichkeit (arbeitspraktisch orientiert) zwischen Nähe und Distanz zu den Bürger:innen zu changieren, um z.B. deeskalativ auf die Personen einzuwirken. Der Rückzug auf eine formelle Sprache kann daher auch Teil eines Distanznehmens zum Geschehen und einer Rückversicherung der eigenen Position als Staat sein, um sich nicht zu involvieren. So werden Diskussionen mit Demonstrant:innen in Polizeiketten nicht selten durch die stete Wiederholung bürokratischer Formulierungen beendet, um nicht »rumdiskutieren« zu müssen; dann hieße es »*professionell bleiben*« (Thorsten, Frankfurt, INT-32043). In diesen Fällen berufen sich die Polizist:innen auf die bürokratische

59 Dieser Straftatbestand wird im §315b des deutschen Strafgesetzbuchs beschrieben und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Diese Straffestlegung erfolgt vor Gericht bzw. ob es zu einem Verfahren kommt, entscheidet die Staatsanwaltschaft. Die Ordnungsstrafe von 120 Euro ist eine separate Strafe und wird von den Beamt:innen vor Ort ausgestellt. In diesem Fall ist unklar, ob die Situation tatsächlich später vor Gericht verhandelt wurde. Den Beamt:innen obliegt nur eine Ersteinschätzung der Situation, nicht aber ein endgültiges Urteil. In jedem Fall hat der Mann erstmal einen Brief der Polizeibehörde bekommen, in dem er zu einer Aussage diesbezüglich vorgeladen wurde.

Sprache, die sie als sprechender Staat exponiert und wiederholen ihren polizeilichen Auftrag für die Bürger:innen: »Hier ist gesperrt. Da können Sie nicht durch« (GI-32035). In der passiven Formulierung (»hier ist gesperrt« statt »Ich sperre diese Strecke«) binden sie sich sprachlich an die *blaue Masse* zurück und markieren die Verantwortlichkeit für die Situation in der Organisation, weg vom Privaten der einzelnen Beamt:in.⁶⁰ So performen sie auch sprachlich eine bürokratische Unpersönlichkeit, die sie als sprechender Staat exponiert.

Ein weiterer Grund für sprachliche Wechsel ist eng mit dem Gefühl der Sicherheit in der eigenen Position als Polizist:innen verknüpft. So sind sich Polizist:innen im Alltag und während ihrer Maßnahmen nicht immer sicher, ob sie eine Situation richtig bezeichnen und ihre »Maßnahmen« entsprechend angemessen sind. In diesen Unsicherheitssituationen ziehen sich die Beamt:innen ebenfalls auf die Sprache der Bürokratie zurück, die ihnen die Macht und Autorität sichert und damit auch ihre Handlungen legitimiert. Dann werden Maßnahmen für die Bürger:innen eben nicht »bürgernah« erklärt und kommuniziert, sondern Gespräche durch bürokratische Kurzformulierungen beendet, um so einer Diskussion über die Rechtmäßigkeit dieser »Maßnahmen« keinen Raum zu geben.

Im Changieren zwischen verschiedenen Sprechweisen loten die Polizist:innen Nähe und Distanz zu den Bürger:innen und den Situationen selbst aus. Während bei einigen Situationen eine sprachliche Nähe sinnvoll erscheint und den Polizist:innen ein *So-Tun-Als-Ob* sie involviert sind erleichtert, ermöglicht es die bürokratische Sprache den Polizist:innen die Distanzhaftigkeit zum Geschehen auch nach außen sichtbar (und hörbar) darzustellen. Die Entscheidung über das kommunikative Setting einer Situation und damit einhergehend auch über den Grad an Formalität im Gespräch liegt allerdings wesentlich bei den Polizist:innen. Auf informelle Ansprachen von Bürger:innen durch bspw. Duzen reagieren sie eher mit Unmut. Aus ihrer Perspektive obliegt ihnen die Deutungshoheit und Strukturierung sozialer Situationen, was sich auch auf die Nähe-Distanz-Strukturierung von Gesprächen bezieht. Doch in der Verwendung bürokratischer Sprache exponieren Polizist:innen sich nicht nur als sprechender Staat, wodurch sie eine maximale Distanz zu den Bürger:innen bilden, vielmehr versachlichen diese Sprechweisen Situationen und stellen damit eine sprachliche Objektivität her, die ihre Handlungen (auch sprachlich) als legitim bekundet. Die Verwendung bürokratischer Sprechweisen kann so als Teil eines *doing Staatsgewalt* und damit zugleich als Habitusarbeit verstanden werden, in der eine objektive, entemotionalisierte Positionierung als Polizist:in hergestellt wird.

60 Was *de facto* natürlich stimmt. Die Polizist:innen in Polizeiketten befolgen in den meisten Fällen lediglich die Anweisung, eine Kette stellen zu müssen. Nicht selten erfahren sie nicht mal den genauen Grund dafür.

Ohne Emotionen schreiben

- Stephanie Schmidt: »Kommen in den Texten Emotionen vor?«⁶¹
- Maurice: »Emotionen nicht – eher Beschreibungen, Verhaltensbeschreibungen, würd ich sagen. Wie hat sich ein Beschuldigter verhalten vor Ort? Aggressiv, ruhig, weinend, einsichtig, nicht einsichtig...«
- Stephanie Schmidt: »Aber sowas wie wütend oder nicht wütend kommt nicht vor?«
- Maurice: »Na, wenn der Beschuldigte wütend war, kommt das durchaus vor. Ob ich selber wütend war, hat in der Strafanzeige nichts zu suchen.« (INT-32026)

Die Komplexität und Vielschichtigkeit sozialen Alltagslebens muss, wenn es durch die Polizei und gegebenenfalls anschließend durch das Rechtssystem bearbeitbar werden soll, in eine möglichst behördenübergreifende, eindeutige Schriftsprache übersetzt werden. Dabei stehen die Polizist:innen vor der Herausforderung, soziale Situationen schriftlich so zu beschreiben, dass sie den (strafrechtlichen) Kern der Situationen identifizieren, diesen als einen rechtlich relevanten »Sachverhalt« benennen und dann ausschließlich die Informationen beifügen, die zur weiteren Bearbeitung des Ereignisses nötig sind. In diesem Übersetzungsprozess wird aus einer komplexen Situation ein »Fall« und aus vielschichtigen Ereignissen spezifische »Informationen«, die sich am identifizierten Kern der Situation, dem »Sachverhalt«, orientieren. Durch die Einfügung der dynamischen sozialen Realität in vorgegebene Kategorien wird polizeiliches Material erzeugt (vgl. Knopp 2020), das durch die Transformation des Vergänglichen ins Beständige – im Idealfall ein Dokument oder Formular – bürokratische Anschlussfähigkeit gewährleisten soll (vgl. Jacobsen 2005).

Doch auch der Umgang mit Formularen, das Schreiben und Formulieren von Berichten oder das Ausfüllen der digitalen Vordrucke der polizeilichen Sachbearbeitungssoftware POLIKS ist Teil von Deutungs- und Produktionsprozessen, in denen das als objektiv postulierte Wissen sozial hergestellt wird. Polizeiliche Arbeit ist so immer auch als Interpretations- und Konstruktionsleistung zu verstehen (vgl. ebd.: 65; vgl. Schmidt 2019). Astrid Jacobsen vergleicht die polizeilichen Formen der Wissensbearbeitung mit der ethnografischen Erhebung und Dokumentation empirischen Datenmaterials:

»Alltagsgeschehen wie auch die eigenen Maßnahmen sind Gegenstand systematischer Beobachtungen, Befragungen, Beschreibungen und Analysen. In dieser Hinsicht weist die Polizeiarbeit Elemente ethnographischer Wissenschaftspraxis auf. [...] Sie verfassen Protokolle in Form von Formularen und Berichten, in denen sie das gesammelte Datenmaterial verschriftlichen. Das protokollierte Material wird anschließend ausgewertet: Es wird selektiert, kategorisiert und klassifiziert. Es wird in neuen Berichten verfasst und in verschiedene Zusammenhänge gestellt. Mit anderen Worten:

61 Gemeint sind hier alle möglichen schriftlichen Arbeiten, die Polizist:innen in ihrem Alltag anfertigen. Das auf die Frage folgende Gespräch dreht sich allerdings vorwiegend um Einsatzberichte.

Polizeiliches Material wird erzeugt und bearbeitet, geradeso als seien ethnographische Forscherinnen am Werk« (Jacobsen 2005: 65).

Auch Clifford Geertz weist darauf hin, dass durchaus Ähnlichkeiten zwischen anthropologischen Wissenschaftler:innen und den Feldteilnehmer:innen im Hinblick auf die geleistete Interpretations- und Dokumentationsarbeit bestehen, da auch letztere »alles, was sie tun, deutend tun« (ebd.; vgl. Geertz 1983: 20ff.; Schmidt 2019). Dabei gilt es allerdings einen fundamentalen Unterschied zu beachten: Im Gegensatz zur ethnografischen Datenerhebung dient die Erhebung und Dokumentation von Material in der Polizei nicht dazu, die Alltagswelten von Akteuren zu verstehen, sondern vielmehr der »beweissicheren Aufnahme« (FN-32079) von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, um das Geschehene für die Judikative aufzubereiten und eine entsprechende gerichtliche Würdigung der Tat zu erreichen. Obwohl dieses Vorgehen im Grunde wertbefreit, interesselos und unpersönlich durchgeführt werden und eine abschließende Beurteilung der Situation erst vor Gericht geschehen soll, liegt es im Interesse der Polizist:innen, ein Ergebnis zu erhalten. Gerade weil die postulierten Produkte polizeilichen Arbeitens (Sicherheit oder Ordnung) diffus und schwer fassbar sind und es im Alltag häufig unklar scheint, wie Polizist:innen nun Sicherheit oder Ordnung herstellen, richtet sich ihr Fokus zur Evaluation ihrer Tätigkeiten unter anderem auf Personen, die von ihren Maßnahmen betroffen sind. So werden nicht Handlungen durch die Polizei bearbeitet, sondern vielmehr Personen. Die Verurteilung einer Person wird so nicht nur als eine Art Arbeitsnachweis bzw. Erfolgsnachweis ihrer Arbeit verstanden, sondern ist für die Polizist:innen prägend für das Verständnis von der Sinnhaftigkeit ihrer Arbeit und der Effektivität ihrer Handlungen.

Das führt u.a. dazu, dass Dinge in einer bestimmten Art und Weise geschrieben werden, um eine Verurteilung wahrscheinlicher zu machen und daher der eigenen Arbeit auch nachhaltig Sinn zu verleihen. Man müsse Dinge dann »ein bisschen schön schreiben« (FN-32067) oder sie formulieren, »sodass klar wird, welchen Unterton das Ganze habe« (FN-32083). Das können sie jedoch nicht beliebig tun. Die bürokratische Institution Polizei und mit ihr auch die ebenfalls im Gewaltregime verankerten Institutionen, wie Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Ordnungsämter, haben bestimmte formalisierte Sprech- und Schreibweisen etabliert, die die Art und Weise des Schreibens normieren. Die derart ausgeübte »epistemologische Schriftmacht« (Oldörp 2009: 410, in Bezug auf Foucault 1994) leitet nicht nur an, *was* geschrieben wird, sondern auch *wie* es geschrieben werden muss. Durch diese Vertextungspraxis wird die »Welt in einen lesbaren Text verwandelt«, in der »die Performativität des Sprechens damit zu etwas Zeichenhaftem, Repräsentationalem transformiert, eben ver-textet [wird]« (Oldörp 2009: 414), und damit zugleich auch Faktizität herstellt. Doch nicht nur das Sprechen, sondern auch die Performativität des Handelns und die Komplexität einer Interaktion wird vertextet. Diese vorgegebene Schreibweise dient damit der Herstellung eines objektiven, unpersönlichen Schreibstils und ist Teil einer institutionellen Invisibilisierung der Emotionalität von Polizist:innen (vgl. Hochschild 1990: 66ff.). So wundert es wenig, dass emotionale Ausdrücke in diesen Berichten nur dann verwendet werden, wenn sie das Gefühlsleben der anderen, bspw. der Betroffenen, Zeug:innen oder der Täter:innen, betreffen, während die Emotionen der Polizist:innen im Einsatz nicht verschriftlicht

werden. Diese hätten »in der Strafanzeige nichts zu suchen« (Maurice, Berlin, INT-32026). Strafanzeigen, Formulare und Berichte sind damit auch Abstraktionen sozialer Interaktionen, die sozial hergestellt werden und im Kontext eines Staates als neutralem Ort verstanden werden müssen (vgl. Bourdieu 2017: 19ff.).

Polizeiarbeit als Schreibarbeit

Dass Polizeiarbeit auch Schreibarbeit und damit die Produktion von Papier bedeutet,⁶² lernen die Polizist:innen schnell, wenngleich dies den Wenigsten vor Beginn der Ausbildung klar war. So berichtet Simon, der mittlerweile seit fast 20 Jahren Polizeibeamter ist, von seiner anfänglichen Irritation und den Herausforderungen, die sich hinsichtlich der bürokratischen Aufgaben in der Polizei stellen:

»Ich hätte nicht gedacht vorher, dass wir so bürokratisch sind – und auch sein müssen. Dass wir Sachen zehn, zwölf und fünfzehnfach machen und abklären müssen. Und ich hätte nicht gedacht, dass es so schlimm ist oder schwerwiegend ist, dass man Menschen die Tat zu 200 % im Prinzip nachweisen muss. Die Unschuldsvermutung gilt und die soll auch gelten, die ist auch gut und ist was Richtiges – sie darf aber nicht ad absurdum geführt werden. Mittlerweile sind wir so ein bisschen an dem Punkt angekommen, wo man manchmal denkt: Was brauchen wir denn noch? Damit das so verurteilt wird oder so abgeurteilt wird, wie das auch stattgefunden hat?« (Simon, Berlin, INT-32028).

So ist auch erklärlich, dass die Aufnahme von Straftaten und das Schreiben von Anzeigen gerade dann zur Unlust bei den Beamt:innen führt, wenn das Arbeitsergebnis unklar bleibt und die Aufwand-Ergebnis-Kalkulation (vgl. Behr 2008: 205) zu ihrem Nachteil ausfällt:

»Das ist ein großer Kritikpunkt, den ich habe, dass man selten leider erfährt, was am Ende [rauskommt]. Wie effektiv die Arbeit wirklich ist, das erfahre ich halt nur dann, wenn ich weiß, was am Ende dabei rumkommt. Und das kommt viel zu kurz. [...] Ich habe keinen Rücklauf, was mit einer Straftat am Ende passiert ist [...] dabei bemisst sich auch mein persönlicher Erfolg bei der Arbeit daran. Ich schreibe nur dann auch wirklich gern Straftaten, wenn ich weiß, es gibt eine Konsequenz oder es passiert irgendwas« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Trotz oder gerade aufgrund seiner Bürokratisierung ist der polizeiliche Arbeitsalltag von einer eher skeptischen Haltung zum Schriftlichen geprägt: »the average policeman does not like to prepare reports no matter how short they are« (Parnas 1967, zit.n. Feest/Blankenburg 1972: 136). In einer »wesentlich schriftlich kommunizierenden, aber nicht sonderlich schriftaffinen Polizist:innenkultur« (Knopp 2020: 73) scheint es nachvollziehbar, dass vielen Polizist:innen ihre bürokratischen Arbeiten besonders dann als sinnlos erscheinen, wenn sie davon ausgehen, dass diese unnütz sind. Dann heißt

62 Wenngleich durch Digitalisierungs- und Mediatisierungsprozesse in der Polizei digitale Formulare und der digitale Zugriff auf Datenbanken mittlerweile Standard sind, ließ sich dennoch ein hohes Papieraufkommen im polizeilichen Alltag beobachten. So wurden viele digital eingegebene Formulare oder Berichte letztendlich ausgedruckt, um sie dann weiterzuversenden oder in Ordern abzuheften. Zu den Mediatisierungsprozessen in der Polizei allgemein siehe Bidlo 2018.

es »man produziert Schriften für den Abfalleimer« (Maurice, Berlin, FN-32084) oder »für den Schredder« (Johann, Berlin, FN-32085). Die damit einhergehende Entwertung der eigenen polizeilichen Arbeit, die Unnützes – also Müll⁶³ – produziere, wird von den Polizist:innen immer wieder als ein Grund für Unmut in ihrem Arbeitsalltag angegeben. So erzählte mir ein Polizist aus einer anderen Dienststelle, dass es bei ihm regelmäßig zu Wut führe, wenn er sich »Mühe gibt: arbeitet, schreibt und einen Täter fasst« und er dann dieser Person nach kurzer Zeit wieder auf der Straße begegne. Immerhin sei es selten genug, dass man eine Tat einem bestimmten Täter zuordnen könne, denn im Regelfall »bekommt man die nicht« (FN-32088). Damit verweist er nicht nur auf eine fehlende Resonanz auf seine Arbeit, sondern er zeichnet auch eine klare Vorstellung von dem, was er unter erfolgreicher Arbeit versteht. Er sieht sie dann als erfolgreich an, wenn die tatverdächtige Person (zumindest zeitweise) der gesellschaftlichen Öffentlichkeit entzogen wird. Eine Betrachtungsweise, die auch Maurice teilt:

Maurice: *»Dann gabs noch ein[en Fall], da war ich noch Beamter auf Probe, da gabs eine Verfolgungsfahrt, eine frische. Da haben wir den Täter auch bekommen – und da, das war der erste Moment, wo ich sagte: Das kann nicht wahr sein! Weil der wurde halt festgenommen. Der hatte halt mehrere Autos demoliert, der ist vor der Polizei geflüchtet, der war unter Drogen gestanden, das Auto war geklaut, die Kennzeichen waren geklaut, und am Ende wurden bei dem noch Fingerabdrücke genommen, also ihm wurde Blut abgenommen – dann konnte er gehen! Das ist halt frustrierend. Das beißt sich mit meinem Rechtsempfinden. Das ist nicht gut.«*

Stephanie Schmidt: *»Was hättest du am liebsten gemacht?«*

Maurice: *»Zwei Wochen Arrest. Zwei Wochen erstmal ihn aus dem Verkehr ziehen. Einfach gleich eine Sofortbestrafung.« (INT-32026)*

Eine Position, die verwundern mag, ist in der Gesetzgebung doch die *Handlung* oder ein *Verhalten* von Personen ausschlaggebend für polizeiliche Maßnahmen – nicht die Person selbst. Gleichzeitig sind es *Personen*, die (gesetzwidrig) handeln.⁶⁴ Deren Tat erscheint den Beamt:innen als Störung in der gesellschaftlichen Ordnung und, je nach Schwere des Vergehens, sogar als Durchbrechen dieser (vgl. Schmidt 2018). Weil die Polizei sich für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich sieht, erscheint es ihnen als Affront, wenn die Person nur wenig später wieder in dieser Ordnung sichtbar wird.

63 Aus der emischen Perspektive der Polizist:innen ist diese Zuordnung unhinterfragt. Für eine kulturwissenschaftliche Perspektive liegen in dieser Zuordnung tausende weitere Fragen verborgen. So ist das Nichtgenutzte nicht identisch mit dem Unnützen. Vielmehr ist das Bezeichnen von Gegenständen, Ideen oder Menschen als Müll oder Abfall eine von außen herangetragene (Un-)Wertkategorie. Etwas wird erst zu Müll *erklärt* und ist es nicht aus sich heraus. Diesen Transformationsprozessen wäre an anderer Stelle auch in der Polizei nachzuspüren. Zum Wegwerfen aus kulturwissenschaftlicher Perspektive siehe Windmüller 2004.

64 So formuliert auch Schöne, dass Polizist:innen »ihre Aufmerksamkeit nicht auf Taten, sondern auf Täter richten« (Schöne 2011: 235).

Dabei verbinden Polizist:innen Taten eng mit der Person, sodass die Irritation der Ordnung, ursprünglich von der Tat hervorgerufen, nun in unauflösliche Verbindung mit der Person gebracht wird. Während die Tat durch polizeiliche Maßnahmen zumindest kurzzeitig gesühnt wurde – durch bspw. eine Geldstrafe – erscheint den Polizist:innen die Tat mit dem Wiedersehen und -erkennen der Person nur wenig später wieder als gegenwärtig und damit als ungesühnt, was in der Konsequenz die polizeiliche Arbeit in Frage stellt.

In Anzeigen, Bußgeldbescheiden oder internen Berichten können die Polizist:innen gegen diesen Umstand anschreiben und in der ›richtigen‹ Formulierung der Sätze Ordnung schaffen. Damit werden diese Vertextungen auch »Instrumente zur Aneignung des äußeren Raumes« (Cereau 1988: 245), die, durch die Ingangsetzung weiterer justizieller Handlungen, auf diesen *zurück-* und damit zugleich *einwirken*. Das Schreiben ist damit selbst als eine polizeiliche Praktik (im Sinne eines *policing*) zu verstehen, die nicht nur wirkmächtig ist, sondern auch eine maßgebliche Rolle in der Formalisierung und Versachlichung polizeilicher Handlungen einnimmt.

Formalisieren und Versachlichen

»Ach wir fahren mal hin, gucken, für Steffi«, sagt Oliver und weiß noch nicht, dass ihn diese Entscheidung – getroffen zum Wohle der Ethnografin – nun die nächsten fünf Stunden beschäftigen wird. Es ist kurz nach halb vier am Nachmittag in Berlin und ich sitze gemeinsam mit Oliver und Marcel, zwei jungen Polizeibeamten Mitte 20, im Streifenwagen, als über Funk eine Verfolgungsfahrt gemeldet wird. »So ein Idiot. Versucht wirklich weg zu kommen«, kommentiert Marcel das Gehörte, während wir an der Ampel stehen und durch den Bereich fahren. Durch den Funk wird der aktuelle Standort des Flüchtenden durchgegeben: Er kommt uns entgegen. Marcel macht in Absprache mit Oliver das Blaulicht an und fährt in die angegebene Richtung. Nur wenig später meldet der Funk, dass das Fahrzeug gestellt wurde. »Ach wir fahren mal hin, gucken, für Steffi«.

Vor Ort stellt sich schnell heraus, dass »das Fahrzeug wurde gestellt« eine formalistische Beschreibung dafür war, dass ein Funkwagen von hinten in das Fahrzeug des Flüchtenden gefahren ist, um ihn zu stoppen. Das Auto des Flüchtenden selbst ist auf ein weiteres, parkendes Auto aufgefahren. »Ein Funkwagen defekt, ein Fahrzeug defekt und mehrere parkende Autos defekt«, heißt es über Funk. Da ein Streifenwagen und damit die Polizei selbst am Unfall beteiligt ist, ist nun eigentlich eine unabhängige Untersuchung der Unfallstelle nötig. Üblicherweise übernimmt dies der Verkehrsunfalldienst (VUD), eine Sonderdienststelle der Berliner Polizei, die auf die Aufnahme von Verkehrsunfällen spezialisiert ist. Die jedoch lehnen den Einsatz ab, was zu Unmut bei den Polizist:innen vor Ort führt. »Was? Sind die bescheuert?« will Marcel wissen. Oliver zuckt mit den Schultern und erklärt: »Es ist keiner verletzt.« Seit einer Änderung der Geschäftsanweisungen übernimmt der VUD die Aufnahme eines Unfalls nur noch dann, wenn es sich um einen Unfall mit Personenschaden handelt, also wenn sich jemand verletzt hat. So stehen die Polizist:innen vor Ort nun vor der Aufgabe die »unabhängige Aufnahme des Unfalls« zu gewährleisten, da die beteiligten Beamt:innen sonst »etwas zu ihren Gunsten schreiben« könnten (FN-32079). Weil Oliver und Marcel das einzige Streifenteam sind, das zu einer anderen Dienststelle gehört, sind sie die unabhängigsten Personen vor Ort, die einen

Unfall aufnehmen könnten. Zwar sehen sich Oliver und Marcel angesichts der Komplexität des Unfalls nicht als ausreichend kompetent für diese Aufgabe an, sie haben jedoch keine andere Wahl.

So werden alle Dinge in unmittelbarer Nähe, im oder um das Auto, angesehen, angefasst, vermessen, gegebenenfalls fotografiert und in Dokumenten festgehalten. Die Vermessung der Unfallstelle gehört ebenso dazu wie die Durchsuchung des Autos des Flüchtlenden, nach Dingen, die sich für den Unfall als relevant herausstellen könnten.⁶⁵ Alles, was sie finden, wird schriftlich festgehalten und später in POLIKS übertragen. Durch diese Vertextungspraktik transformieren sich alltägliche Gegenstände in ›Beweise‹, die beschrieben, klassifiziert und dokumentiert werden. So erschaffen die Polizist:innen einen »bürokratischen Repräsentanten« (Doering/Hirschauer 1997: 276) eines jeden Objektes, das sie für relevant erachten (vgl. Jacobsen 2005). Die Formalisierung und Versachlichung von Situationen und Geschehenem ist damit auch ein Prozess der Sinngebung, in dem Objekte sinnhaft in eine Beziehung zu dem Geschehen gesetzt und damit als Beweise klassifiziert werden.⁶⁶

Nach diesen Tätigkeiten muss der Unfallhergang möglichst akkurat in Formulare eingepasst und verschriftlicht werden. Dadurch werden weitere bürokratische Repräsentanten erzeugt, die durch Vertextung des Vergänglichen (und Vergangenen) eine bürokratische Anschlussfähigkeit gewährleisten sollen. Deshalb sitzen nun Oliver und Marcel gemeinsam mit dem anderen Streifenteam zusammen, um den Unfall und die Verfolgung zu rekonstruieren. Sie beginnen damit, dass sie sich einzeln an die freien Computer setzen und die verschiedenen Vorgänge⁶⁷ aufeinander aufteilen und darüber sprechen, was genau sie eigentlich schreiben sollen; ob es sich um eine Strafanzeige mit vier Tatvorwürfen oder um mehrere einzelne Strafanzeigen handelt. Weil es arbeitspraktisch »deutlich einfacher« ist, nur einen Vorgang mit mehreren Tatvorwürfen zu schreiben, entscheiden sie sich letztendlich dafür. Für die Rekonstruktion

65 Grundsätzlich unterscheidet man zwischen den sogenannten objektiven Spuren, d.h. alle »objektiven Veränderungen des Tatorts, welche durch die Tat verursacht wurden«, und subjektiven Spuren, also »Aussagen von Zeugen und Verdächtigen«. Alle diese Spuren werden gesammelt, verschriftlicht (bei Aussagen) und in Dokumenten festgehalten (Reichertz/Wilz 2016: 37).

66 Ist die Täterschaft einer Straftat unbekannt, wird an dieser Stelle von ›Spuren‹ gesprochen, die zu dem:der Täter:in führen (können). Innerhalb der Kriminalpolizei wird bei der Erhebung und Verdattung von Informationen und Objekten dann von »objektiven Spuren« (Tatspuren) gesprochen, denen das kriminalpolizeiliche Hauptinteresse gilt. Darüber hinaus klassifiziert die Kriminalpolizei u.a. in sogenannte Trugspuren, die sich zwar am Tatort befinden, jedoch mit der Tat selbst nicht in Verbindung stehen, fingierte Spuren (bewusst falsch gelegte Spuren) und Tarnspuren, zur Verdeckung der Tat etc. (vgl. Reichertz 1996). Eine derart detaillierte Ausbildung in der Spuren- und Beweissicherung weisen die hier handelnden Schutzpolizist:innen jedoch nicht auf.

67 Ein *Vorgang* ist ein Begriff aus der Verwaltungssprache. Mit der Eingabe von Informationen in das polizeiliche Datensystem (in Berlin: POLIKS) wird ein sogenannter *Vorgang* erstellt, der durch verschiedene Sachbearbeiter:innen weiter bearbeitet werden kann. Ein einzelnes Geschehen kann dabei verschiedene Vorgänge nach sich ziehen, so wird für jeden Straftatbestand und jede erfolgte Ordnungswidrigkeit ein jeweils einzelner Vorgang erstellt, der einzeln geprüft und durch Sachbearbeiter:innen bearbeitet werden muss. In einzelnen Fällen können auch verschiedene Taten innerhalb eines Vorgangs beschrieben werden, wann genau das möglich ist, führt immer wieder zu Diskussionen unter den Beamten:innen.

des gefahrenen Weges druckt sich das Streifenteam, das den Flüchtenden stoppte, die Stadtpläne der gefahrenen Straßen aus. Die Nachzeichnung des Weges jedoch gestaltet sich teilweise als schwierig, weil sie »*ja nicht auf den Weg geachtet haben*«. Sie seien eben »*nur gefahren*«. Darüber hinaus haben sie vergessen die Kamera im Inneren des Funkwagens anzuschalten, sodass sie sich vollständig auf ihre Erinnerung verlassen müssen (FN-32079).

Das polizeiinterne POLIKS, in das die Daten nun eingegeben werden müssen, ist sehr formell, ähnelt im Design Windows 98 und gibt den Polizist:innen verschiedene Begriffe und rechtliche Zuordnungen vor. Dabei ermöglicht das System, durch Eintragungen parallele Abfragen zu machen und persönliche Daten von Beschuldigten und/oder Zeug:innen automatisch in das Formular einzufügen. Die Erzählung über das Geschehene wird von den Polizist:innen dabei stets auf ihre Passung in die entsprechenden Kategorien des Formulars geprüft und entsprechend eingefügt, wodurch sie eine Übersetzerfunktion zwischen Erzählung und Formular einnehmen (vgl. Jacobsen 2005: 36). Während sie die Felder des digitalen Formulars ausfüllen, versichern sich die Polizist:innen immer wieder untereinander über den konkreten Vorgang. Was ist genau wann passiert? Wo waren Ampeln? Welche Vergehen gab es auf der Straße? Gab es Rotlichtvergehen? Wenn ja: Wo? Wann? So geht es die folgende Stunde weiter – immer wieder werden Formalia diskutiert und Bezeichnungen im Gespräch mit den anderen Polizist:innen überprüft (FN-32079).

In dieser Szene wird deutlich, dass die Produktion von Wissen in der Polizei nicht zuletzt Gemeinschaftsarbeit ist. Anders als es in Krimis inszeniert wird, ist ein Ermittlungsergebnis zumeist nicht der kreativen Einzelleistung einer:r Kommissar:in zu verdanken, sondern das Ergebnis kollektiver Entscheidungen der beteiligten Beamt:innen. Dabei müssen die Beamt:innen von ihren Entscheidungen nicht einmal überzeugt sein, vielmehr sie treffen diese u.a. weil sie von Kolleg:innen als richtig erachtet werden (ebd.). Besonders in uneindeutigen Situationen spielen dabei Aspekte der internen Machtkonstellationen und sozialer Dynamiken eine bedeutende Rolle. Dann wird u.a. das intern zugeschriebene Wissen von bestimmten Personen wichtig, denen in der Bearbeitung entsprechender Sachverhalte dann eine größere Rolle in der Deutung des Geschehenen zugeschrieben wird. Dieses intern zugeschriebene Expert:innenwissen ist eng an die sozialen Gruppenstrukturen auf der Dienststelle gebunden und verläuft nicht zwangsläufig entlang der organisational existierenden Hierarchien (vgl. Behr 2008: 47f.).

Die Bearbeitung von polizeirelevanten Ereignissen geschieht zwar aufgrund komplexer (auch sozial bedingter) Entscheidungen, nicht aber beliebig. Organisational entwickelte und u.a. durch die Ausbildung vermittelte Routinen in der Bearbeitung von Ereignissen, die in den polizeilichen Aufgabenbereich fallen, helfen bei einer systematischen Abarbeitung dieser. Auch Vordrucke, Formulare sowie die intern bei POLIKS formulierten Eingabehilfen sollen die Polizist:innen in ihren Schreibarbeiten und der Versachlichung sozialer Ereignisse unterstützen. Ähnlich wie bei der Annahme des Notrufes und der Einpassung des Sozialen in vorgegebene Kategorien, finden hier Verdichtungen sozialer Realitäten statt, durch die polizeilicher Sinn entsteht (vgl. Gilsian 1989). Am Beispiel eines sogenannten Einführungsbelegs, der von Polizist:innen ausgefüllt wird, um eine Person in die Gefangenensammelstelle bringen zu können, kann dies nachgezeich-

net werden. Dort werden unter anderem die persönlichen Daten der einzubringenden Person sowie der Grund für die Inhaftierung erfragt.

Bei dem Kästchen für Nationalität ist sich Peter unsicher und fragt bei dem Mann nochmal nach: »Aserbaidtschan warst du, oder? Als Nationalität.« – »Ja, aber auch deutsch« antwortet dieser. Peter trägt Aserbaidtschan ein. Es gibt nur ein Feld (FN-32083).

Abbildung 6: Blick in den Schrank mit Formularen



Das Formular, das Peter ausfüllt, enthält keine Option auf eine Mehrfachnationalität und die Zeile, auf der die Nationalität angegeben werden muss, ist zu kurz, um mehrere Länder anzugeben. Formalisierungs- und Versachlichungspraktiken sind daher nicht ohne die Einbeziehung einer Analyse ihrer Objekte zu verstehen. So kann das Formular aus der Perspektive der Affordanztheorie als ein Objekt mit eingeschriebenen Praxisaufforderungen und -beschränkungen betrachtet werden. Damit ist gemeint, dass Objekte (und Medien) aufgrund ihrer Struktur und Funktionsweise spezifische Umgangsweisen ermöglichen, während sie zugleich andere verunmöglichen. Diese Praxisaufforderungen (und -beschränkungen) bezeichnet der Psychologe James Gibson als »affordances« (dt. Affordanzen, vgl. Gibson 1986). Bareither macht diese Theorie für einen kulturanalytischen Zugang fruchtbar und erläutert das Konzept anhand eines Stuhls:

»Ein Stuhl, beispielsweise, zwingt uns nicht, uns auf ihn zu setzen, aber er ist zugleich auch kein völlig beliebiges Objekt. Vielmehr legt er uns nahe, uns in einer spezifischen Weise auf ihn zu setzen, oder: er *affordiert* eine spezifische Art des Sitzens« (Bareither 2019: 10).

Das Affordanzkonzept setzt so eine »wechselseitige Bezugnahme von Subjekt und Objekt« voraus, insofern die Affordanzen eines Gegenstandes »einerseits als objektiv zu bezeichnen [sind], da sie invariant sind – das heißt unabhängig von der Interpretation oder Einschätzung eines Akteurs existieren. Sie haben jedoch gleichzeitig subjektiven Charakter, da sie sich auf die Handlungsmöglichkeiten eines Akteurs beziehen« (Zillien 2008: 165). So ist es gerade die Wechselseitigkeit zwischen Objekt und Subjekt, die das Konzept anschlussfähig für eine praxistheoretische Analyse macht.⁶⁸ In diesem Sinne legt das Formular Peter nahe (es *affordiert*) eine Entscheidung hinsichtlich der Nationalität zu treffen und führt so letztendlich zu der Eintragung einer aserbajdschanischen Nationalität, während die deutsche Nationalität nicht notiert wird.⁶⁹ Damit begrenzen Formulare durch ihre (teils sehr engen) Vorgaben das, was in sie eingepasst werden soll und in welcher Art und Weise es beschrieben wird.⁷⁰ Sie sind damit Teil einer organisationalen Kontrolle, die auf die Art und Weise, wie polizeiliche Handlungen beschrieben werden, wirkt.

Invisibilisierungen

Ich befinde mich mit Manfred und Karsten gemeinsam auf der GeSa, der zentralen Gefangenensammelstelle in Berlin, und die beiden Polizist:innen sitzen an den Computern im Schreibraum und fertigen die notwendigen Formulare und Berichte an, die sie benötigen, um zwei des Diebstahls beschuldigte junge Männer der GeSa zu übergeben. Die beiden Polizist:innen haben mittlerweile Unmengen von Papier ausgedruckt: Formulare für die Einweisung, einen Bericht des Geschehenen, Kopien eines am gleichen Tag begangenen Diebstahls und die sogenannten Kurzvernehmungen, die immer dann zum Einsatz kommen, wenn die Polizist:innen mit nicht deutschsprachigen Personen zu

-
- 68 Dabei ist zu beachten, dass Praxisaufforderungen nicht ohne soziale und kulturelle Einbindungen existieren. Der Umgang mit Objekten muss auch zu einem gewissen Teil erlernt werden. Gerade bei neuen Technologien oder unbekannten Objekten, wie sie in der ethnologischen Feldforschung oder in Museen auftauchen können, sind die Affordanzen nicht immer eindeutig und führen teilweise zu einem Miss- oder Nichtverstehen. Zillien unterscheidet daher zwischen »direkt wahrnehmbaren Affordanzen«, »versteckten Affordanzen« und »falsch wahrgenommenen Affordanzen«. Darüber hinaus lassen sich auch nicht intendierte Nutzungsweisen finden, so wie Geschirr bspw. auch geworfen werden kann, anstatt nur von ihm zu essen (vgl. Zillien 2008).
- 69 Darüber hinaus ist natürlich zu fragen, wieso sich Peter in diesem Fall für die Fixierung der Fremdheit entscheidet, statt auf die deutsche Staatsbürgerschaft zu verweisen. In diesem Fall hat er selbst dazu keine Aussage getroffen, einen Analyseansatz bezüglich der engen Verbindung von Fremdheit und Kriminalität bietet allerdings das Kapitel »Eine kleine Geschichte von Ordnung und Polizei«.
- 70 Hieran anknüpfend stellt sich auch die Frage, welche Rolle die Bürokratie und vor allem die Formulare durch ihre Objekthaftigkeit im Hinblick auf die (Re-)Produktion von Ungleichheiten und Diskriminierungen zukommt.

tun haben. Diese Kurzvernehmungen sind einseitige Formulare, in denen durch Ankreuzen verschiedener Auswahlmöglichkeiten (»Ich möchte mich äußern«, »Ich möchte mich nicht äußern«, »Ich bestreite die Tat«, »Ich gestehe die Tat« etc.) eine Aussage von nicht deutschsprachigen Personen möglich wird, ohne dass ein:e Dolmetscher:in bestellt werden muss.⁷¹ Diese Formulare sind daher zweisprachig und enthalten jeweils Erklärungen auf Deutsch sowie auf derjenigen Sprache, welche die Tatverdächtigen sprechen.⁷² Karsten geht mit diesen Kurzvernehmungen zu den beiden Tatverdächtigen. Er zeigt der ersten Person das Formular, erklärt einiges kurz auf Deutsch und zeigt dann auf die entsprechenden Stellen auf dem Formular, auf dem der Mann ankreuzen soll. Er zeigt dabei zwar immer auf beide Möglichkeiten, jedoch zeigt er zuerst auf den Komplex »Ich gestehe« oder »Ich gestehe nicht« und dann erst auf den Teil »Ich möchte mich äußern« oder »Ich möchte mich nicht äußern«. Dadurch kommt es zu widersprüchlichen Angaben des Tatverdächtigen. Er kreuzt bei »Ich möchte mich nicht äußern« und zugleich bei »Ich gestehe nicht« an. Durch Letzteres hat er, trotz der Angabe sich nicht äußern zu wollen, zum Tatvorwurf eine Aussage getroffen. Dieses Missverständnis kann Karsten aufgrund mangelnder Kommunikationsfähigkeit allerdings nicht mehr aufklären. Er winkt ab. Nun soll der Tatverdächtige die Worte »Selbst unterzeichnet« schreiben sowie seinen Namen daruntersetzen. Allerdings schreibt der Tatverdächtige anscheinend etwas anderes auf das Feld, das laut Karsten nicht so aussehe wie das Wort, das er hätte schreiben sollen. Karsten zuckt mit den Schultern, bedankt sich freundlich und geht weiter zu dem zweiten Tatverdächtigen. Hier funktioniert das Ausfüllen des Formulars besser, der Mann kennt den Bogen bereits und weiß, welche Kreuze er wo setzen muss (FN-32077).

Die Szene zeigt, dass das Wissen in Formularen nicht unabhängig von Kontexten existiert, sondern gleichfalls Teil von Deutungs- und Produktionsprozessen ist, in denen es sozial hergestellt wird. Formulare werden ausgefüllt, es wird mit ihnen umgegangen und ihr Ergebnis ist daher als Teil eines *doings* zu betrachten. Karsten orientiert sich in seinem Umgang mit dem Formular an den organisationalen Regeln dazu: Er erklärt das Formular, zeigt die wichtigen Stellen und klärt den Beschuldigten über seine Rechte auf. Aufgrund der Sprachbarriere tut er dies jedoch unverständlich für den Mann, der kein Deutsch spricht, sodass es zu Missverständnissen kommt. Über den Prozess, wie es zu diesem missverständlichen Formular kommt, gibt das Formular selbst keinen Aufschluss: »Die zur Herstellung des Dokuments erbrachten Tätigkeiten beider Akteure sind dem Dokument nicht anzusehen; lediglich ihre Autorenschaft wird anhand ihres Namens verzeichnet, ebenso wie das Datum der Herstellung« (Jacobsen 2005: 39). Zugleich bildet das Formular ein Vertextungsobjekt, das durch seine vorgegebene Struktur die Kurzvernehmung anleitet, die wichtigsten Dinge erfragt und so eine bürokratische

71 Argumentiert wird dies häufig mit den hohen Kosten, die mit der Einbestellung eines:einer Dolmetscher:in einhergehen.

72 Es kann allerdings auch vorkommen, dass nicht alle Sprachen durch die Vernehmungsbögen abgedeckt sind, dann greifen die Polizist:innen auf andere Sprachen zurück. So bei einer Vernehmung mit einem jungen Turkmenen, für den keine Kurzvernehmungsbogen in Turkmenisch vorhanden war: »Auf die Nachfrage, welche Sprache er spräche, wenn es keinen Bogen für Turkmenistan gibt, antwortete der Beschuldigte: »Russisch«. So bekommt er nun einen Bogen auf Russisch und füllt diesen aus« (FN-32073).

Verfahrensförmigkeit unabhängig von den Polizist:innen gewährleisten soll. Es invisibilisiert so bereits in seiner Struktur die Handlungen der Polizist:innen und ist ganz auf die Aussagen und Tätigkeiten des Beschuldigten zugeschnitten.

Auch in den weitaus ausführlicheren Berichten, die Polizist:innen nach Einsätzen formulieren, lassen sich ähnliche Invisibilisierungen beobachten. Ley stellt fest, dass in den von ihm untersuchten Polizeiberichten »die Polizeibeamten nicht oder nur schematisch beobachtbar waren, während sich dies beim Täter deutlich anders verhielt« (Ley 1996: 115). So werden diese Berichte unter anderem durch die Verwendung passiver Formulierungen und polizeilicher »Berichtsformeln« (ebd.: 114) so geschrieben, dass die polizeilichen Subjekte als Handelnde nur angedeutet werden. Deutlich wird dies bei einem Auszug aus einem Polizeibericht, den ein Rechtsanwalt 2015 in einem Blogbeitrag auf seiner Homepage veröffentlichte:⁷³

»Eine männliche Person öffnet uns die Wohnungstür. Nach Eröffnung des Grundes unseres Erscheinens wurde die männliche Person gefragt, ob sie [...] und Halter von des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XXXX sei. Auf der Frage wer das Fahrzeug zur Tatzeit geführt hatte, gab die männliche Person an, dass sie Fahrer gewesen und mit dem Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt unterwegs gewesen war. Daraufhin wurde der männlichen Person der in der Ausgangsanzeige zugrunde gelegte Tatvorwurf gemacht und sie wurde rechtlich belehrt. Die männliche Person gab an, dass sie die rechtliche Belehrung verstanden habe. Weiterhin wollte sie erst einen Anwalt konsultieren« (Just & Partner Rechtsanwälte vom 10.06.2015).

In diesem Bericht steht der Beschuldigte narrativ im Vordergrund. Alle Tätigkeiten der Polizist:innen werden durch formelhafte Formulierungen lediglich angedeutet, wodurch diese als handelnde Subjekte nicht explizit gemacht werden. So wird bspw. nicht deutlich, wer von den Polizist:innen die Frage danach, »wer das Fahrzeug zur Tatzeit geführt hatte«, gestellt hat und wie diese Frage formuliert wurde. Ley zeichnet in seinem Artikel nach, dass viele Situationsdetails auf der Berichtsebene verloren gehen (vgl. Ley 1996). Dies liegt unter anderem in der Funktion dieser Berichte begründet, deren Inhalte sich am »Sachverhalt« orientieren sollen, und deren Formulierungsstil sich daher an einer bürokratischen und unpersönlichen Schreibweise orientiert. Diese Formulierungen sind nicht zuletzt die Folge einer routinenhaften Verwendung polizeilicher Bezeichnungen, um Sachlichkeit und Objektivität in den Berichten herzustellen. In der Verwendung einer organisationalen Schreibweise wird so die legitime Schriftkompetenz und damit zugleich die Deutungshoheit der Polizist:innen über das Geschehene inszeniert.

Um die bürokratische Anschlussfähigkeit des Geschriebenen zu gewährleisten ist die polizeiliche Wissensproduktion daher geprägt von Aushandlungen und steten Versicherungen das »Richtige« zu schreiben. Damit sind nicht nur die korrekten rechtlichen Bezeichnungen für Ereignisse gemeint oder die Ergebnisorientierung des Geschriebenen, sondern auch die Anpasstheit des Geschriebenen an die »Sachlage«. Subjektive Relevanzsetzungen und Erfolgserwartungen der Polizist:innen drücken sich so auch in der

73 Polizeiberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich. Daher war mir der Zugriff auf polizeilich erstellte Berichte von in meiner Feldforschung beobachteten Szenen nicht möglich.

Länge und Dichte des Berichts aus. Sie schreiben sehr ausführliche Texte, wenn sie davon ausgehen, dass eine Verurteilung gerecht und gerechtfertigt wäre. Routinetätigkeiten und alltägliche Fälle ohne Aussichten auf Weiterverfolgung durch die Staatsanwaltschaften formulieren sie hingegen als kurze »3-Zeiler« (Engin, Berlin, INT-32023). Darüber hinaus geht es um die (erfolgreiche) bürokratische Weiterbearbeitung des Formulierten:

»Na, der Staatsanwalt mag kurze präzise Texte, deswegen muss halt das herausgefiltert werden, was unnütz ist und halt sich auf das beschränkt werden, was wesentlich ist« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Auch die Polizist:innen bei Ley argumentieren, dass sie Berichte unter anderem so schreiben, »dass nichts nachkommt« (Ley 1996: 121). Dies geschieht umso mehr im Wissen, dass alle Berichte, bevor sie die Dienststelle verlassen und weiterversendet werden, von den Vorgesetzten der Dienstgruppe kontrolliert und gegebenenfalls zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Im »richtigen« Schreiben der Berichte können Polizist:innen damit ihre Kompetenzen vor ihren Vorgesetzten:innen unter Beweis stellen.⁷⁴

»Es ist daher auch kaum übertrieben, wenn man formuliert, daß die Berichtsautoren mit ihren Berichten nicht auf eine Diskussion über den vergangenen Einsatz zielen, sondern ihre Schreibintentionen in erster Linie darin besteht, ihren vorgesetzten Stellen zu rapportieren, daß eine Operation erfolgreich abgeschlossen wurde« (Ley 1996: 122).

Durch die Überprüfung des Geschriebenen durch die Vorgesetzten tragen diese gewissermaßen eine (Teil-)Verantwortung für das Geschriebene. Was geschieht, wenn eine Person in ihren Berichten zu detailliert berichtet, zeigt ein Beispiel, das Behr in seinem Buch aufführt. Dort schrieb eine junge Polizistin einen Bericht über die Personalienfeststellung einer Schwarzfahrerin, der anschließend »an die Dienststelle für Amtsdelikte« weitergegeben wurde, da »aus ihm objektiv eine Körperverletzung im Amt hervorging« (Behr 2008: 204). Behr zitiert einen Ausschnitt aus diesem Bericht:

»Auf den Hinweis, dass so eine Überprüfung halt etwas dauert, begann sie (*die Betroffene, R.B.*) Uz. (*Unterzeichnerin, R.B.*) zu beschimpfen (»Arschloch«). Nach mehrmaliger Aufforderung, die Beleidigung, die sich wiederholten, zu unterlassen, erhielt die R. von Uz. eine schallende Ohrfeige (mit der flachen Hand ins Gesicht), um die Beleidigung endlich zu beenden. Da sich die Beleidigungen dennoch fortsetzten wurde die R. von Uz. mit der Hand ins Gesicht gepackt, sodass die Wangen zwischen Ober- und Unterkiefer gedrückt wurden, wodurch die Fortsetzung der Beleidigungen schließlich unterbunden werden konnte« (ebd., kursiv im Original).

Zum Konflikt innerhalb der Dienststelle führte die »Art und Weise, wie sie es letztlich niederschrieb« (ebd.) nicht ihr Verhalten im Einsatz an sich. Vielmehr wurde sie dafür kritisiert, dass sie nicht »etwas konstruiert« habe, »um die Schläge zu legitimieren, z.B.

74 Dies ist vor allem auch deshalb relevant, weil die schriftlichen Berichte eine Bewertungsgrundlage für die Arbeitsevaluationen und die damit verbundenen möglichen Beförderungen darstellen.

einen Widerstand oder einen Fluchtversuch« (ebd.). Die Art und Weise des Schreibens von polizeilichen Texten ist also nicht nur geregelt, sondern auch normiert. So ist es unter anderem wichtig, »hermetisch sichere Formulierungen« (ebd.: 84) zu wählen, die von den Kolleg:innen auf der Dienststelle erlernt werden. Dabei gilt: »Je mehr du schreibst, desto eher könnt sie dich an'n Arsch kriegen« (ebd.: 203).

»Wer also unsicher im Formulieren von Texten ist oder die Komplexität eines Vorfalls nicht vollständig durchdringt, vertextet die Angelegenheit so, dass seine Maßnahmen nicht beanstandet werden können« (ebd.).

Der Grad der Involviertheit in die bürokratischen Erzählungen soll daher maximal minimiert werden. Wenngleich sich polizeiliches Handeln auf Personen bezieht, sind es die rechtlich relevanten *Handlungen* dieser Personen, die in den Vertextungen bedeutsam werden. Daher wählen die Polizist:innen nicht nur passive Formulierungen sowie formelhafte Beschreibungen, sondern darüber hinaus Verhaltenswörter anstatt von Emotionswörtern; so heißt es statt »er war wütend« vielmehr »er zeigte aggressives Verhalten«.

»Derartige Formen impliziter Umdeutungen bzw. Neurahmungen von Ereignissen vernebeln das Gefühl für Ursache und Wirkung. Das Objekt wird von der Aussage und die Aussage vom Subjekt gelöst« (Hochschild 1990: 107).

Auch Hochschild verweist auf die systematische Nutzung bestimmter Formulierungen als Teil von Distanzierungsprozessen (vgl. ebd. 115). Aus diesem Grund tauchen emotionale Ausdrücke nur dann auf, wenn sie das Gefühlsleben der anderen bezeichnen. Die mögliche Involviertheit der Polizist:innen jedoch wird nicht verschriftlicht. Damit entsteht aus einem Ereignis ein »Bericht«, der das Geschehene versachlicht und aus dem alle subjektiven Eindrücke entfernt werden. Zugleich werden die Polizist:innen so in ihrer Funktion als Wissensträger:innen entindividualisiert.

Diese Formalisierung und die damit einhergehende Erzeugung bürokratischen Materials sind als regulierende Emotionspraktiken der Distanzierung und Distanziertheit zu verstehen, die als Teil eines »un-doing affects« (Penz et al. 2015: 28) zu einem komplexen Gefühlsmanagement innerhalb von bürokratischen Institutionen gehören, das zwar »nicht gefühllos ist, das aber Gefühle zu verbergen sucht« (ebd.). Sie sind darüber hinaus Techniken, polizeilich produziertes Wissen als objektiv und professionell bekunden. Einheitlichkeit durch bürokratische Formulare, die Verwendung formalistischer Sprache sowie die Verbürgung für die Regelmäßigkeit polizeilichen Handelns sind Teile der polizeilichen Wissensproduktion, die Unabhängigkeit und Neutralität in der Beurteilung sozialer Situationen gewährleisten und die Handlungen der Polizist:innen als Teil eines neutralen Staates exponieren sollen.

4. Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen

- Stephanie Schmidt: »Was ist die Aufgabe der Polizei?«
- Henning: »Naja, allgemein für öffentliche Sicherheit und Ordnung sorgen, wie's im Gesetz ja steht.«
- Stephanie Schmidt: »Wie sorgt man denn für Sicherheit und Ordnung?«
- Henning: »Einfach, ich würde einfach sagen: Präsenz zeigen, ja. (...) Ja, ich würd einfach sagen durch Präsenz. Einfach Präsenz zeigen. Da sein.« (INT-32022)

Henning ist ein junger Polizeibeamter aus Berlin, der zum Zeitpunkt des Interviews bereits seit fünf Jahren Polizist ist – ein Kindheitstraum, wie er sagt. Er ist seit etwas über einem Jahr nun auf der Dienststelle in Berlin, als er bei mir zum Interview sitzt. Er ist einer der Ersten, die ich während meiner Feldforschung in Berlin begleitete, und der Einzige, der mich in seinen offiziellen Einsatzberichten als anwesende Akteurin erwähnt: »Weil es eben reingehört.« Seine Vorstellung davon, was es heißt Polizist zu sein, scheint sehr klar, nämlich: »Einfach einen guten Job zu machen.« Für ihn bedeutet das, die rechtlichen Vorgaben möglichst genau zu befolgen und den rechtlich zugestandenen Handlungsraum so gering wie möglich zu halten. »Mit Henning kannst du keine Schandtaten begehen«, sagen andere Polizist:innen über ihn (FN-32074). Es wundert also nicht, dass er in seinem Verständnis polizeilichen Arbeitens (eben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen) auf die rechtlich formulierten Aufgaben der Polizei rekurriert. Diese gesetzliche Aufgabenbeschreibung polizeilichen Arbeitens findet sich in verschiedener Formulierung in den jeweiligen Polizeiaufgabengesetzen der Länder.¹ In Berlin lässt sich die Aufgaben-

1 Grundsätzlich obliegt den Ländern die Kompetenz zur Ausgestaltung ihrer Polizeien. Aus diesem Grund unterscheiden sie sich u.a. in der Struktur, Ausbildung und Ausstattung. Unabhängig davon gibt es auch Polizeien, die auf der Ebene des Bundes organisiert sind. Das sind die Bundespolizei (bis 1. Juli 2005 Bundesgrenzschutz), die für polizeiliche Maßnahmen im Grenzraum sowie für den Bahn-, Schienen und Luftverkehr in Deutschland verantwortlich ist, das Bundeskriminalamt, das als zentrale Datensammelstelle für länderübergreifende Aktivitäten fungiert, Ermittlungsauf-

beschreibung in dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) nachlesen. Dort heißt es:

»Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

[...]

Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)« (§1 ASOG Bln).

Während die Verfolgung (und Vorbeugung) von Straftaten in den Gesprächen mit den Polizist:innen zwar stets Erwähnung fand, verwies jedoch ein Großteil der Polizist:innen, nach dem Selbstverständnis ihrer Arbeit gefragt, auf ihre Funktion als Beauftragte für Sicherheit und Ordnung. Teilweise gaben sie diese Funktion sogar als Grund an, sich für den Beruf des:der Polizist:in entschieden zu haben.

Ungeachtet der semantischen Unterscheidung in der rechtlichen Formulierung, die von »Sicherheit *oder* Ordnung« spricht und der formelhaften Wiedergabe der Polizist:innen, die sich als Beauftragte für »Sicherheit *und* Ordnung« sehen, sind beide Begriffe eng mit polizeilichem Arbeiten verbunden. Sie sind nicht nur die postulierten Produkte, die am Ende (guten) polizeilichen Arbeitens stehen sollen, sondern strukturieren zudem die handlungsleitenden Gerechtigkeitsvorstellungen in der Polizei. Dabei wird vor allem der Begriff der Sicherheit als Narrativ wirksam, um die polizeiliche Arbeit (gesellschaftlich wie innerorganisational) als richtig und notwendig zu rahmen – und so auch möglicherweise überzogene polizeiliche Handlungen zu rechtfertigen. Sicherheit erscheint dabei nicht nur als kategorischer Imperativ, der unwidersprochen bleibt, sondern wirkt in dieser Absolutheit ebenso auf »die Art und Weise, wie wir über uns und andere, die soziale Welt, nachdenken« (Schwell 2014: 277). Dennoch ist Sicherheit »keine objektivierbare Größe, sondern ein soziales Konstrukt, das auf Gewissheiten, Emotionen, Vertrauen und Vertrautheiten basiert« (ebd.: 278). Die Herstellung von Sicherheit ist daher nicht nur emotional strukturiert, wie es im Begriff des Sicherheits*gefühls* aufscheint, sondern lässt auch Vorstellungen einer als normativ verstandenen Ordnung sichtbar werden, in der die Grenzen von ›normal‹ und ›unnormale‹ sowie ›richtig‹ und ›falsch‹ Relevanz entfalten.

gaben der Bundesanwaltschaft und die internationale Zusammenarbeit mit bspw. Interpol oder Europol übernimmt, und die Polizei im Deutschen Bundestag, die in den Gebäuden und auf dem Gelände des Bundestages agiert. Eine detaillierte Übersicht zu polizeilichen Organisationsstrukturen, der Ausbildung, Ausstattung und der rechtlichen Rahmungen findet sich bei Groß/Frevel/Dams 2008.

Normative Ordnung(en)

»Zorn habe ich auf Menschen, die die Gesellschaft nachhaltig schädigen durch ihr Verhalten. Die eklatant, eklatante, eklatant Rechtsbrüche; eklatante Rechtsbrüche begehen und die Gesellschaft dadurch schwerwiegend schädigen.«

Maurice, Berlin, INT-32026

Maurice ist zum Zeitpunkt des Interviews seit fast fünf Jahren Polizist in Berlin und schimpft häufig über das Strafrechtssystem, seinen polizeilichen Alltag und besonders über Personen, die Straftaten begehen. Sein Verhältnis zu seinem Beruf und zum Recht selbst ist durchaus als emotional zu bezeichnen. Für ihn ist Polizist-Sein nicht nur ein Beruf; es ist ihm auch persönlich wichtig, dass Gesetze eingehalten werden und Personen, die gegen Gesetze verstoßen, entsprechende Strafen erhalten. Aus diesem Grund weist er eine, wie er sagt, hohe Eigenmotivation für den Beruf auf – eine Eigenschaft, die er für wichtig hält:

»Man muss motiviert sein [...] in dem Beruf. Weil auch, glaube ich, viel mit der Motivation steht oder fällt. Ich meine, man kann halt bei einem x-beliebigen Sachverhalt einfach nur die Personalien [aufnehmen] und wieder nach Hause fahren, also zum Abschnitt fahren – oder vielleicht doch nochmal nachermitteln, doch nochmal nachhaken, nochmal nachfragen, doch nochmal eine Videokamera sichten, eine Aufnahme sichten. Oder doch nochmal nen Zeugen intensiver befragen. Motivation ist sehr wichtig. Und die kann man nicht lernen, die hat man oder hat man einfach nicht« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Maurice verbindet sprachlich hier nicht nur das Private (zu Hause) mit dem Beruflichen (dem Abschnitt), sondern knüpft seine Vorstellung von Motivation im Beruf eng an einen Mehraufwand an (Ermittlungs-)Handlungen. *Tätig* zu sein ist ihm für sein Selbstbild als Polizist wichtig. Maurice ist daher einer der wenigen Polizist:innen, der kaum eine Gelegenheit auslässt, Ordnungswidrigkeiten wie Parkverstöße im Viertel zu ahnden. Während andere Polizist:innen sich durchaus mit einer verbalen Zurechtweisung von Falschparker:innen begnügen, ist für Maurice die Ahndung von Parkvergehen eine Art Grundlagenarbeit, um einer »Verrohung« und einem »Verfall sozialer Werte« in seinem Arbeitsbereich Einhalt zu gebieten (INT-32026). Er ist zur Polizei gegangen, um zu »helfen« und für eine bessere Gesellschaft einzustehen, indem er »die Gesellschaft« vor Straftäter:innen schützt. Seine Vorstellung von Gesellschaft steht dabei in einem engen Verhältnis zu einem normativen Ordnungsbegriff, in der die Subjektpositionen klar verteilt sind: Während Polizist:innen die Aufrechterhaltung dieser sozialen Ordnung obliegt, stören Personen, die Straftaten begehen, eben jene Ordnung oder stehen (je nach Schwere der Tat) sogar außerhalb dieser. Aus der Perspektive von Maurice richten sich daher gesetzwidrige Handlungen nicht nur gegen einzelne Personen, sondern immer auch gegen die Gesellschaft als solche. Er sieht seine Arbeit daher als eine Art Erziehungsarbeit, um den Personen im Viertel »*Recht und Gesetz*« (INT-32026) beizubringen. Für ihn ist es die Aufgabe der Polizei, gewissermaßen Integrationsarbeit in die Gesellschaft zu leisten, sei es

durch Belehrungen, Strafen oder dadurch, bei Uneinsichtigkeit, die störenden Personen aus der Gesellschaft zu ziehen.²

Während eine kulturwissenschaftliche Analyse von einem dynamischen Begriff von (Interaktions-)Ordnungen (im Plural) ausgeht (vgl. Langreiter et al. 2010: 14ff.), referiert Maurice auf einen normativen Begriff der Ordnung (im Singular), wie er in der Polizei häufig postuliert wird. Eine Kulturanalyse der Ordnung nimmt an, dass sich implizite oder explizite Vorstellungen von Ordnung u.a. in Interaktionen (heraus-)bilden, sich durch Handeln internalisieren und reproduzieren, sie zugleich aber infrage gestellt oder neu verhandelt werden können (vgl. Groth/Müllli 2018: 7). Ein normativer Ordnungsbegriff zielt stattdessen auf »das Durchsetzen und Verbreiten einer einzigen, jedoch ebenfalls kontingent gewählten, gewissermaßen beliebigen Ordnung« (Langreiter et al. 2010: 15). Dieser Begriff von Ordnung ist es, der die Polizist:innen in ihrem Alltag und ihrer Arbeit bestimmt. Daher konzipiere ich Polizei in dieser Arbeit über den analytischen Begriff der Ordnung. Ich beziehe mich dabei auf Rancière, der Polizei in Anlehnung an den historischen *Policey*-Begriff als die etablierte gesellschaftliche Ordnung versteht und damit eben nicht nur den uniformierten Teil des Staatsapparats meint (vgl. Rancière 2002). Er formuliert:

»Die Polizei ist in ihrem Wesen das im Allgemeinen unausgesprochene Gesetz, das den Anteil oder die Abwesenheit des Anteils der Teile bestimmt. [...] Die Polizei ist somit zuerst eine Ordnung der Körper, die die Aufteilung unter den Weisen des Machens, den Weisen des Seins und den Weisen des Sagens bestimmt, die dafür zuständig ist, dass diese Körper durch ihre Namen diesem Platz und jener Aufgabe zugewiesen sind; sie ist eine Ordnung des Sichtbaren und des Sagbaren, die dafür zuständig ist, dass diese Tätigkeit sichtbar ist und jene andere es nicht ist, dass dieses Wort als Rede verstanden wird, und jenes andere als Lärm« (ebd.: 39f.).

Indem die Polizei also größer gefasst wird, nämlich als Teil eines Ensembles gouvernementaler Techniken zur Verwaltung und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, ist es möglich polizeiliches Handeln im Kontext gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen zu verstehen. Wenn also mit Polizei die etablierte gesellschaftliche Ordnung gemeint ist, »in der jeder Teil an seinem rechten Platz ist« (Žižek 2001: 257), dann ist es die Aufgabe der Polizist:innen im Alltag, den Subjekten in der Gesellschaft ihren Platz in der sozialen Ordnung zuzuweisen und diesen auch gegen deren Widerstand durchzusetzen. Damit werden im Handeln von Polizist:innen gesellschaftliche (Nicht-)Zugehörigkeiten staatlich und damit auf Basis einer Deutungshoheit geklärt, um so die Ordnung zu erhalten und letztendlich auch das, was als Sicherheit gilt, zu schaffen. Durch diese Perspektivierung ist es möglich, polizeiliche Praktiken abseits von Sicherheitsdiskursen zu betrachten und sie damit zugleich nicht *nur* als Herrschaftshandlungen zu verstehen, wenngleich sie das zweifelsohne auch sind.

Für Polizist:innen ist die Herstellung und/oder Aufrechterhaltung einer als normativ verstandenen Ordnung ihre ihnen gesetzlich übertragene Arbeitsaufgabe. Innerhalb

2 Er plädiert daher für längere und schneller vollstreckte Haftstrafen, um Straftäter:innen möglichst schnell aus der Gesellschaft und »aus dem Verkehr zu ziehen« (INT-32026).

ihres Arbeitsfeldes ist der Begriff der Ordnung eng mit dem Recht verbunden. So referieren sie auf die rechtlich normierte sogenannte öffentliche Ordnung, die verstanden wird als:

»die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird« (BVerfGE 69, 315, zit.n. Götz/Geis 2017: 33; Gusy 2017: 96ff.).

Den Schutz von »ungeschriebenen Regeln«, d.h. von gesellschaftlichen Normen, als Aufgabenbereich der Polizei zu formulieren, ist rechtlich wie auch im polizeilichen Arbeitsalltag umstritten.³ Darüber hinaus rückt es die Polizei in die Nähe eines »Moralunternehmens« (Winter 1997: 15), das im Widerspruch steht zu der geforderten Interesselosigkeit der Polizei und ihrer Positionierung »als Mittel und nur als Mittel« (Loick 2010: 161) des Staates. Doch auch Götz/Geis verweisen auf den alltagspraktischen Hintergrund des Begriffs der öffentlichen Ordnung, bei dem es darum gehe »fehlende Gemeinverträglichkeit eines Verhaltens nach objektiven Kriterien zu begründen« (Götz/Geis 2017: 33).⁴ Wenngleich mittlerweile (zumindest rechtlich) eine polizeiliche Aufgabenverschiebung von der öffentlichen Ordnung hin zur öffentlichen Sicherheit stattgefunden hat, trägt sich die implizite Idee einer (einzigen) normativen Ordnung im polizeilichen Alltag weiter. Dort ist der Begriff im polizeilichen Sprachgebrauch eng mit der Abwesenheit von Unordnung und Störung verknüpft (vgl. Albrecht/Kyed 2016; Schmidt 2017)⁵ – eine Verbindung, wie sie auch Maurice eingangs herstellt.

Ordnungen sind wirkmächtig und können als »konstituiertes und konstituierendes Element von Gesellschaft verstanden werden« (Groth 2018: 17). Aus der Perspektive einer Konzeption von Polizei, die davon ausgeht, dass Polizist:innen die Aufgabe zukommt, eine als normativ verstandene Ordnung im Alltag durchzusetzen und den Subjekten ihren Platz in dieser zuzuweisen (vgl. Schmidt 2018), kommt ihnen zugleich auch eine wichtige Rolle in der Konstituierung von Ordnung(en) zu. Das Herstellen von Ordnung ist daher auch unabhängig von der rechtlichen Aufgabenformulierung Teil polizeilichen Arbeitens:

»Policing actors are continuously preoccupied with enacting and negotiating boundaries, not only of particular territorial spaces and populations, but also between order and disorder, right and wrong, and between who is a criminal and who is not« (Albrecht/Kyed 2016: 349).

- 3 Aufgrund dieser Problematik wurde der Begriff der öffentlichen Ordnung in einigen Ländern aus Polizeiaufgabengesetzen gestrichen, so bspw. in Bremen (1983) und Schleswig-Holstein (1992), in einigen Ländern jedoch nach seiner Streichung bereits wieder eingeführt [Stand Sept. 2021]. Zur rechtlichen Debatte darum siehe Götz/Geis 2017.
- 4 Zu erwähnen ist hier, dass aus juristischer Perspektive Anwendungen des Begriffes zumindest rechtlich gesehen gegenstandslos sind, weil sie nunmehr durch eigene gesetzliche Regelungen erfasst werden, so wie bspw. der Selbsttötungsversuch, der lange in den Bereich der öffentlichen Ordnung fiel nunmehr aber der öffentlichen Sicherheit zugeordnet wird (vgl. von Stoephasius 2014: 48).
- 5 Beispielsweise werden im polizeilichen Sprachgebrauch Personen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen u.a. als »Störer« bezeichnet.

Grenzziehungen, Unterscheidungen zwischen ›richtig‹ und ›falsch‹, zwischen ›angemessen‹ und ›unangemessen‹ und auch darin, welche Personen als (potenziell) kriminell gelesen werden, sind Entscheidungen, die von den Polizist:innen nicht nur aufgrund einer bestehenden Rechtslage getroffen, sondern auch vor dem Hintergrund eines »Bauchgefühls« (GI-32035; FN-32073) oder von Erfahrungswissen (Maurice, Berlin, INT-32026) argumentiert werden. Während letzteres auf eine scheinbare Rationalität in der Entscheidung verweist, deutet ersteres auf eine maßgebliche Rolle von Emotionen in diesem Kontext hin.⁶ Auch Sara Ahmed zeigt, dass Emotionen im Hinblick auf Weltbildung (vgl. Ahmed 2004: 12) bedeutsam werden. Diese Weltbildungen sind u.a. moralisch strukturiert und bilden so moralische Ordnungen, in denen Grenzen zwischen ›richtig‹ und ›falsch‹ sowie zwischen Ordnung und Unordnung gezogen werden. In diesem Kontext werden Emotionen wie Wut und Zorn in ihrer Konzeption als sogenannte moralische oder Gerechtigkeitsgefühle relevant (zum Begriff der Wut als Gerechtigkeitsgefühl und moralische Emotion siehe Bens/Zenker 2017, aus ethnologischer Perspektive vgl. Scheidecker 2017). Denn Wutpraktiken verweisen nicht nur auf implizite wie explizite normative Ordnungen in der Polizei, sie fungieren auch als kommunizierende Emotionspraktiken, die Vorstellungen einer als normativ verstandenen gesellschaftlichen Ordnung nach außen vermitteln (vgl. Rosenwein 2006: 36).

Eine kleine Geschichte von Ordnung und Polizei

Die Genese der Polizei ist eng mit dem Begriff der gesellschaftlichen Ordnung verbunden, viel enger gar als mit dem Begriff der Sicherheit, der ein noch verhältnismäßig junger Begriff zur Beschreibung polizeilicher Arbeit ist. Der historisch situierte Begriff der Ordnung beschreibt dabei mehr als nur eine Struktur. Vielmehr verweist er auf eine handlungsleitende Vorstellung gesellschaftlicher Ordnung sowie ihrer expliziten wie impliziten Regeln und Wertvorstellungen. Um sich polizeilichem Handeln im Alltag analytisch zu nähern, ist es daher hilfreich sich die Ambivalenzen und Spannungen zwischen den arbeitsstrukturierenden Begriffen der Ordnung und der Sicherheit anzusehen.

Policey und Wohlfahrt

Den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen bildet der historische Begriff der allumfassenden *Policey* des 15. Jahrhunderts, also ein Begriff, der den Zustand *guter Ordnung* der Gesellschaft und allgemeiner *Wohlfahrt* beschreibt sowie (ab 1700) auch alle Maßnahmen und Gesetze, die zu Herstellung und/oder Erhaltung dieser Ordnung nötig scheinen (vgl. Nitschke 1992). *Policey* bezog sich im Wesentlichen auf die interne (politische) Struktur

6 Zugleich sind Erfahrungswissen und das sogenannte Bauchgefühl im polizeilichen Alltag nicht nur sprachlich eng verbunden. Beide dienen als diffuse Erklärungen für (erfolgreiche) polizeiliche Arbeit, bspw. bei Verdachtskontrollen, und verweisen zugleich auf implizites Wissen, das die Polizist:innen selbst nicht artikulieren können. So lassen sich Bauchgefühl wie Intuition als (ein-)geübtes Wiedererkennen bezeichnen und sind damit nah am Begriff des Habitus.

der Gemeinde und damit auch auf eine normative Vorstellung *guter Ordnung*, die geprägt war von einer obrigkeitlichen Perspektive. In diesem Kontext ist auch der Begriff der *Wohlfahrt* zu verstehen. Entgegen modernen Vorstellungen von *Wohlfahrt* als einer sozialpolitischen Idee im Sinne einer staatlichen Fürsorge, waren hier die herrschaftlichen Vorgaben der Obrigkeit leitend und wiesen auch eine sozialdisziplinierende Dimension auf:

»Der Anspruch auf Policy erhob das Ziel einer gemeinschaftlichen – und von jedermann als legitim empfundenen – Ordnung zur allgemeingültigen idealen Norm. Eine Mißachtung dieser als verbindlich deklarierten Gemeinschaftsperspektive mußte infolgedessen zwangsläufig Sanktionsmechanismen und Drohpotentiale des jeweiligen territorialen Herrschaftssystems hervorrufen« (ebd.: 14).

Vorstellungen von einer guten gesellschaftlichen Ordnung (im Singular) waren daher nicht nur normativ, sondern auch von einer hegemonialen Herrschaftsperspektive geprägt, die bis weit in den Alltag der Bevölkerung hineinreichte. Weil es der Staat nicht nur als seine Aufgabe sah, Bürger:innen vor inneren und äußeren Gefahren zu schützen, sondern sich selbst auch als »aktiver Förderer der Wohlfahrt« verstand, griff er zunehmend in das Leben der Bürger:innen ein, indem er versuchte, »alle Lebensbereiche mit dem Ziel der Optimierung des Funktionierens des gesellschaftlichen Ganzen zu reglementieren« (Celikates 2004: 114). Damit einher gingen verschiedenste Anweisungen, durch die »jede Facette des Territoriums und der Untertanen obrigkeitlicher Aufsicht unterworfen werden« sollte und die sich auf »die ›Disziplin‹ der Körper, Sinne und Geister jedes und jeder einzelnen« bezogen (Lüdtke 1992: 11). Geregelt wurde in diesen Verordnungen daher alles, was irgendwie ordnungsbedürftig erschien, so bspw. der Wirtschaftsverkehr (Zölle, Maße, Gewichte, Preise und Lebensmittelrecht), was in Konflikt mit einem gottgefälligen Leben geriet (z.B. Gotteslästerungen, Kuppeleien, allzu aufwändiger Luxus bei Festen), den Alltag strukturierte (z.B. welche Tracht jemand tragen durfte) oder was die gesellschaftliche Konfliktregelung betraf (z.B. Landfriedensbruch⁷).

Auch die *Policy*-Bestimmungen des 18. Jahrhunderts formulierten es als staatliche Aufgabe, die »Zucht und Ordnung unter den Untertanen« (Lüdtke 1992: 11) zu gewährleisten und diese auch durch Zwang herzustellen. Nach Lüdtke zielte der obrigkeitliche Argwohn gegen potenzielle Störer:innen der Ordnung in zwei Richtungen: Dabei galt es, zum einen Angriffe oder Beeinträchtigungen von Privateigentum abzuwehren, zum anderen zielten diese Bestimmungen darauf, die »herkömmliche[n] besondere[n] Gewaltverhältnisse« (Lüdtke 1993: 35) zu wahren. Gerade Letzteres erklärt auch die staatliche Sorge um unsittliches Verhalten auf öffentlichen Plätzen. Während das »richtige« und disziplinierte Verhalten in der Öffentlichkeit als ein Indiz für eine generelle Bereitschaft

7 Beim Landfriedensbruch handelt es sich um einen Gesetzesverstoß, der auch heute noch im Strafgesetzbuch unter §125 verankert ist und der eine lange Geschichte aufweist. Sein Ursprung liegt in der mittelalterlichen Gesetzgebung, in der sich um ein Fehdeverbot bemüht wurde, wenngleich dies nur zeitlich und territorial begrenzt durchgesetzt werden konnte. Fehden sind Formen der nicht staatlichen Konfliktausübung, die gewaltförmig und teils tödlich sein konnten. Mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 wurden Fehden verboten und der weitere Gebrauch des Fehde- und Faustrechts als Bruch des Landfriedens strafbar.

zum Gehorsam gedeutet wurde, galt unkontrolliertes und als undiszipliniert verstandenes Verhalten als Risiko (vgl. ebd.: 35ff.). Hieran knüpft auch die Kritik von Mark Neocleous an, der die Polizei als ein im Grunde konservatives Projekt bezeichnet, das auf die »Reformierung – im Sinne des Zurückkehrens zu einer ursprünglichen Form – all dessen abzielte, was als unordentlich erscheint« (Neocleous 2018: 61). Die Beseitigung von unordentlichen Verhaltensweisen im öffentlichen Raum und die damit einhergehende (Wieder-)Herstellung von Ordnung scheint hier bereits als entscheidender Aspekt polizeilichen Arbeitens auf.

Ordnung und Sicherheit

Mit der Französischen Revolution entwickelten sich (auch in Deutschland) bürgerliche Sorgen bezüglich einer generellen Erschütterung der gesellschaftlichen Ordnung und die Furcht vor der Revolution wurde Teil des »Seelenrepertoire[s] der ›guten Bürger‹« (Lüdtke 1993: 12). In diesem Zuge wurde der Appell zur Aufrechterhaltung der *Wohlfahrt* zunehmend an die Forderung nach der polizeilichen Gewährleistung von Sicherheit gebunden, sodass *Wohlfahrt* ohne Sicherheit kaum zu denken war. Gesellschaftliche Ordnung und vor allem die *Wohlfahrt* aufrechtzuerhalten, hieß so auch für Sicherheit zu sorgen. In dieser begrifflichen Verknüpfung scheint bereits die enge Verflechtung des Begriffs der individuellen Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit Einzelner (*safety*) mit dem der politischen und institutionellen Sicherheit der Gemeinschaft (*security*) auf, wie sie auch in den aktuellen Debatten um Sicherheit und polizeiliche Maßnahmen eine wichtige Rolle spielt (zu dem Komplex von *safety* und *security* in Alltagsdiskursen und Praktiken siehe Eisch-Angus 2011; dies. 2019). Durch die zunehmende Fokussierung auf die (innere) Sicherheit als Aufgabenbereich staatlicher Souveränität wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts, und damit unter dem Einfluss der Aufklärung, auch der *Policey*-Begriff qualitativ verändert. Den Verordnungen der *Policey* und ihren Zwangsmitteln im absolutistischen Staat waren lange keine rechtlichen Begrenzungen gesetzt, vielmehr wurden sie nur durch das »Macht-Prinzip des Souveräns« (Nitschke 1992: 17) reglementiert. Im Zuge der Aufklärung und des damit einhergehenden neuen Selbstverständnisses der Bürger:innen als mündig sowie einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die der Freiheit des Einzelnen ein hohes Gut zumaß, wurden die (fehlenden) Grenzen staatlicher Eingriffe zunehmend problematisiert. In diesem Rahmen wurde die »staatsbestimmte, die Menschen bevormundende Glückseligkeit [...] geradezu als Feindin der individuellen, korporativen und gesellschaftlichen Freiheit« (Stolleis 1992: 247, zit.n. Pichl 2018: 108) verstanden. Im Zuge einer breiten gesellschaftlichen Kritik an der umfassenden staatlichen Kontrolle wurden die Aufgaben der Polizei daher grundlegend neu bestimmt. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten wurde 1794 die Aufgabenstellung der Polizei formuliert, wie sie auch heute in verschiedener Form in den jeweiligen Polizeiaufgabengesetzen zu finden ist:

»Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey« (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, §10, Teil II, Titel 17, zit.n. Nitschke 1992: 19).

Mit dieser Definition war für den Aufgabenbereich der *Policey* das Prinzip der Gefahrenabwehr im Bereich der inneren Sicherheit zumindest theoretisch formuliert und damit die umfassende *Wohlfahrtspflege* als ihr Aufgabenfeld eliminiert.⁸ Doch trotz dieser programmatischen Norm (die nur für preußische Verhältnisse galt) gelang es vorerst nicht, die Staatsgewalt auch in der Praxis rechtsstaatlich zu begrenzen. Vielmehr wurde argumentiert, dass sich »in der Praxis des Lebens« Wohlfahrtsförderung und Sicherheitspflege »nicht streng scheiden lassen«; so wirke »die polizeiliche Tätigkeit zugleich nach beiden Seiten« (Lüdtke 1992: 13). Die Herstellung von Sicherheit war also auch hier eng mit der Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung und vor allem der Idee der *Wohlfahrt* verwoben.

Erst das sogenannte Kreuzberg-Urteil von 1882 nahm die Formulierung von 1794 wieder auf, engte die grenzenlose Kompetenz der Polizei ein und formulierte einen rechtlich begrenzten Polizei-Begriff im Sinne der Gefahrenabwehr (vgl. Nitschke 1992: 23). Mit diesem Urteil wurde schließlich der Erhalt der öffentlichen Sicherheit zur Aufgabe der Polizei erklärt, eine Gewaltenteilung gewährleistet und damit auch die Entpolizeilichung der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben. Das Urteil entsteht vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Diskussion über vermehrt eskalierende militärische Einsätze, bei denen mit Säbelhieben, Bajonettstößen und Schusswaffen gegen Arbeiterstreiks vorgegangen wurde (vgl. Lüdtke 1992: 13). Die rechtsstaatliche Einhegung polizeilicher Aufgaben diene so nicht der Kompetenzstärkung der Polizei, sondern vielmehr der Abgrenzung von militärischer Gewalt und sollte Bürger:innen vor der Eskalation von Konflikten durch Polizei und Gendamerie schützen. So formuliert auch Maximilian Pichl:

»Der Rechtsstaat entstand gerade nicht als Schutzmacht für die Staatsapparate oder als legitimierendes Vehikel exekutiver Eingriffe. Neben seiner Ordnungsfunktion entstand er gleichursprünglich als Misstrauensvotum des Bürgertums gegenüber exekutiven Behörden und als Schutzmechanismus für die Rechte der Einzelnen« (Pichl 2018: 104).

Dieses Urteil steht im Kontext der rechtstaatlichen Abgrenzung von polizeilicher und militärischer Gewalt sowie der Institutionalisierung und fachlichen Ausdifferenzierung der Polizeien. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ist daher im Wesentlichen von einem den Alltag durchdringenden staatlichen Verwaltungsregime, weniger aber von einer professionalisierten polizeilichen Staatsmacht zu sprechen. Erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts kann von verschiedenen institutionalisierten Formen von Polizei gesprochen werden, die in den einzelnen Staaten jedoch unterschiedlich entwickelt und strukturiert waren.⁹

8 Die Eliminierung der polizeilichen Verantwortung für die Wohlfahrtspflege ist vor dem Hintergrund fehlender Gewaltenteilung und damit fehlender Kontrolle polizeilicher Tätigkeiten als Maßnahme zu verstehen, staatliche Befugnisse gegenüber den Bürger:innen zu beschränken. Sie ist damit als Schutzmaßnahme für die Rechte Einzelner zu verstehen.

9 Die Entwicklung zu einer klaren rechtlichen Aufgabenbeschreibung der Polizei sowie der damit einhergehenden rechtlichen Begrenzung staatlicher Gewaltakte, ging auch mit einer Ablöse des Militärs als innenpolitisches Gewaltmittel einher. Die Debatten über die militärische Brutalität führten zu der Erkenntnis, dass ein »Übermaß an Gewalt die Legitimität des preußischen Staates als Rechtsstaat unterminiert«. In der Besorgnis darum, dass dieses Übermaß »Sozialdemokraten

Eine Polizei im engeren Sinne entstand so erst Ende der 1860er Jahre und dort vor allem in großen Städten (vgl. ebd.: 522).¹⁰

Historische *Verbrecherbilder*

In der historischen Entwicklung polizeilicher Ordnungsbildung lassen sich zwei Faktoren finden, die als grundlegend für historische *Verbrecherbilder* anzusehen sind: zum einen entwickelte sich im Zuge eines entstehenden »Geist des Kapitalismus« (vgl. Weber 1992) die Vorstellung von Arbeit als einer unwidersprechlichen Pflicht, die einen zentralen lebensweltlichen Bezugspunkt der Bevölkerung bildete. Diese Vorstellung von Arbeit als absoluter Selbstzweck verstärkte das Verständnis von Fleiß und Disziplin als maßgebliche Tugenden und von Personen ohne Arbeit als abseitig (zu diesen Entwicklungen vgl. Weber 2013). Zum anderen wurden Recht und Rechtmäßigkeit zunehmend an die Zugehörigkeit zu Verwaltungseinheiten, wie z.B. Nationalstaaten oder die Stadt geknüpft, die durch ihre Grenzen wiederum Zugehörigkeit und Fremdheit konstruierten. Damit wurden Personen, die nicht eindeutig zugehörig waren oder als »unstet« galten, als Unsicherheitsfaktoren wahrgenommen. Von Beginn an waren es daher besonders Besitzlose, die durch die *Policey*-Verordnungen einer besonderen Beobachtung und Kontrolle unterlagen und dem Verdacht ausgesetzt waren, Störende der Ordnung zu sein.¹¹ Zwar konnten sich auch Besitzarme oder Besitzlose grundsätzlich an die Polizei wenden, sodass z.B. die sogenannte Gesindepolizei¹² auch gegen die Maßlosigkeit von Hausherrn tätig wurde, doch entstanden bereits seit den Anfängen der *Policey* verschiedene Bestimmungen, die »in monotoner Regelmäßigkeit gegen das ›Laster der Bettelei‹ angeführt wurden« (Lüdtke 1992: 16). Nach Lüdtke ist es gerade die »Unstetigkeit der Besitzlosen« (Lüdtke 1993: 39), die mit Sorgen betrachtet wurde und gegenüber Besitzlosen immer wieder auch zu Zwangsmaßnahmen führte: »Fürsorge für das ›Gemeinwohl‹¹³

züchtet«, die Ende des 19. Jahrhunderts ein erklärter politischer Feind waren, wurde der Gewalteinsatz des Militärs nur noch bei größeren Einsätzen genehmigt und war nicht mehr generell möglich (vgl. Winter 2003: 523ff.).

- 10 Die Polizeien in den Städten nannten sich Schutzmannschaften, ein Begriff, der in der Bezeichnung Schutzpolizei heute noch in ähnlicher Weise existiert. Zusätzlich agierten seit Anfang des 19. Jahrhunderts die aus dem Militär entstandenen Gendarmerien im ländlichen Raum.
- 11 Dies gilt im Übrigen nicht nur für Deutschland. Aus anderen europäischen Ländern ist bspw. bekannt, dass zumeist sogenannte Vagabunden oder Bettler:innen zur Zwangsarbeit auf Schiffen zur Kolonialisierung eingesetzt wurden. So wurden 1529 in Venedig Verhaftungen fremder Bettler:innen angeordnet, um diese dann zur Zwangsarbeit für Schiffsflotten einzusetzen. Und auch in Frankreich unter Louis XVI fanden »Obdachlosenjagden« zum selben Zweck statt (vgl. Pilone 2021).
- 12 Die Gesindeordnungen regelten grundlegend das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Bediensteten, die landläufig als Gesinde (ahd. *Gesint*, »Gefolgsmann«) bezeichnet wurden. Darin wurden Kündigungen aber bspw. auch das Zuchtrecht der Dienstherrn gegenüber den Bediensteten geregelt.
- 13 Dazu ist zu ergänzen, dass Wohlfahrtsmaßnahmen für Besitzlose nur für die »eigenen« Besitzlosen galten. Eine rechtliche Zuordnung zu einem bestimmten Ort oder Gebiet wurde daher Besitzlosen weitestgehend erschwert. Keinen (rechtlich) gesicherten Ort innerhalb der Gesellschaft zugestanden zu bekommen, führt so nicht nur zu einem erhöhten Risiko Adressat:in polizeilicher Maßnahmen zu werden, sondern darüber hinaus werden diesen »fremden« Besitzlosen auch

erforderte in den Augen vieler Beamter immer auch ›Zwangsmittel‹ – etwa bei der ›Korrektion‹ von ›Arbeitsscheu‹ oder ›Frechheit‹ (Lüdtke 1992: 13).

Neben impliziten Vorstellungen von Ordnung dienten den Akteuren im Alltag auch explizite Ordnungs- und Kategorienschemata zur Orientierung. In den polizeilichen Handbüchern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts erscheint der Begriff des sogenannten *Verbrechers*¹⁴ als eine abstrakte Entität auf, die sowohl Personen, die Gewalt- und Eigentumsdelikte begingen, wie auch Störer:innen der öffentlichen Ordnung bezeichnete (vgl. Becker 1992: 99). Konzipiert wurden diese sogenannten *Verbrecherbilder* Anfang des 19. Jahrhunderts in einem engen Zusammenhang mit Vorstellungen von einem moralischen Versagen der einzelnen kriminellen Person. Zugleich aber wurde auch auf die Rolle der sozialen (Un-)Ordnung hingewiesen, die eine derartige Kriminalität erst ermöglichte:

»Erst ein Gemeinwesen ohne Ordnung gäbe dem ›unordentlichen, saumseligen, schlecht denkenden Menschen ... dem Müßiggänger, ... dem Betrüger, dem Dieb ... die Gelegenheit, seine schändliche Tätigkeit zu entfalten.« (Becker 1992: 103).

Becker betont hier die Bedeutung, die in den Handbüchern des 19. Jahrhunderts der Herstellung einer gesellschaftlichen Ordnung zugeschrieben wird und aufgrund derer es, auch aus Sicherheitsperspektive, vorrangig scheint eine soziale Ordnung zu schaffen, die Ursachen für delinquentes Verhalten beseitigt. Dabei wird die (vermeintliche) Kriminalität einzelner nicht zuletzt auch an der Unordentlichkeit der Kleidung festgemacht. So berichtet Ernst Dronke, Schriftsteller und Weggefährte von Karl Marx, von seinen Erfahrungen in Berlin 1846:

»Die Gesetze über die Bettler, Vagabunden und Arbeitsscheuen geben durch ihre weiten Bestimmungen die ganze Klasse der Besitzlosen, Geplünderten und verhungerten Armen offen der Barbarei der Polizeiwillkür anheim. Das Verbrechen, welches in diesen Bestimmungen bestraft wird, ist die Not, und diese ›Not‹ ist konstatiert in der Besitzlosigkeit. Die Polizei hat demnach gar nicht einmal nötig, den Grund des Verbrechens, des ›Umhertreibens‹, der ›Arbeitslosigkeit‹ und des ›Bettelns‹ zu konstatieren; sie braucht nur nach ihrer Willkür die ersten besten Leuten zu verhaften, welche mit zerrissenen Kleidern, entkräftet von Entbehrungen ihres Lebens, bleich und mit verkümmerten Gesichtern, aus denen der Hunger spricht, einhergehen« (Dronke 1974: 297, zit.n. Lüdtke 1992: 45).

Wohltätigkeitsmaßnahmen verweigert. Letztendlich handelte es sich bei dieser Unterscheidung nicht zuletzt um Maßnahmen gegen Sinti:zze und Rom:nja, die als ›fremde‹ Besitzlose galten. So lässt sich bereits seit Anfang des frühen 18. Jahrhunderts der Begriff ›Zigeuner‹ als Polizeikategorie finden (vgl. End 2019: 24).

14 Der Begriff des Verbrechers (von mhd. *verbrechen*, »etwas zerstören«) ist in seiner Wortgenese stark normativ, weil er die Tat unauflöslich mit dem Subjekt verbindet. Darüber hinaus bezeichnet der Begriff des Verbrechens in Deutschlands spezifische Straftatbestände, die mit einem Mindestmaß an Freiheitsstrafe von einem Jahr definiert sind (z.B. Raub, Mord, Geiselnahme etc.) und die sich von den sogenannten Vergehen (Mindestmaß unter einem Jahr oder Geldstrafe) unterscheiden. Historisch wurden selbst Personen, die Ordnungstaten begangen, als Verbrecher bezeichnet. Aufgrund der begrifflichen Unklarheit verwende ich das Wort hier nur als historische Bezeichnung.

Historisch lässt sich darüber hinaus auch eine enge Verbindung zwischen dem Begriff der *Klasse* und dem Begriff der *Rasse* feststellen. Die Entwicklung des letzteren begann in Spanien der Frühen Neuzeit und wurde dort als eine ständische Distanzbezeichnung genutzt, indem man die »gute Rasse« des Adels von der »schlechten Rasse« (Hund 2020) der Bauern unterschied. Zugleich wurde der Begriff auch zur Diskreditierung von Juden:Jüdinnen, Muslim:innen und Häretiker:innen wegen ihres vermeintlich »unreinen Blutes« verwendet (vgl. ebd.). Damit diente er zur Bezeichnung »einer genealogisch begriffenen sozialen Distanz« (ebd.), mit dem auch Vorstellungen einer vermeintlich »niederen Kultur« bestimmter Personengruppen einhergingen. Es handelt sich also um einen vornehmlich durch Klassen- und Abhängigkeitsverhältnisse geprägten Begriff, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ethnisiert wurde (vgl. Balibar/Wallerstein 2018: 250ff.).¹⁵ Erst 1684 kategorisierte der französische Arzt Francois Bernier die Weltbevölkerung nach diesem Schema, in dem er die u.a. Menschen in Europa, Nordafrika, Vorderasien und Indien als »erste Rasse« bezeichnete. Zwar verknüpfte Bernier hier den Begriff der Rasse eng an den der Nation, damit wurde dem Weißsein allerdings noch keine Exklusivität zugeschrieben. Die Rückbindung auf eine vermeintliche kulturelle wie soziale Überlegenheit des Weißseins wurde in Deutschland nicht zuletzt durch Immanuel Kant gefördert. Trotz dessen, dass er sich der sozialen Konstruktion des Begriffes durchaus bewusst war, »kennzeichnete [er] die Rassen nicht nur als die »Weißen«, die »Schwarzen«, die »Gelben« und die »Kupferrothen«, sondern ordnete sie auch nach ihren angeblich unterschiedlichen kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten« (Hund 2020). In dieser diskriminierenden Bedeutung, die (vermeintliche) soziale wie kulturelle Unterschiede an die Herkunft band, verbreitete sich der Begriff *Rasse* schließlich im deutschen Sprachgebrauch (vgl. ebd.). Der Begriff war also von Beginn an eine Kategorie, um soziale (wie religiöse) Distanzen zu markieren. Damit ist er nicht zuletzt auch eng mit Klassenverhältnissen verwoben (vgl. Balibar/Wallerstein 2018: 251).¹⁶

Unter dem Einfluss neuer Wissenschaften wie der forensischen Psychiatrie aber auch der Biologie und Anthropologie, die sich zunehmend mit Kriminalität beschäftigten, fand im ausgehenden 19. Jahrhundert dann eine zunehmende Biologisierung und Essentialisierung sozialen Verhaltens statt. Besonders die Physiognomik und die Phrenologie führten zu biologistischen, klassistischen und rassistischen Typisierungen sozialen Verhaltens, die bestimmten Personen moralische und intellektuelle Minderwertigkeit zuschrieben.¹⁷ Damit entsteht ein *Verbrecherbild*, das Verhalten essentialisiert

15 So diente der Begriff bspw. in Frankreich dazu den alten Adel als »Blutadel« von »edler Rasse« von dem neuen Amtsadel zu unterscheiden (vgl. Hund 2020).

16 Noch Mitte des 19. Jahrhunderts wurde im »Manifest der Kommunistischen Partei« der »Arbeiter« als »Race« bezeichnet (vgl. Hund 2020). Zu der Verwobenheit von *race*, *class* und *gender* siehe hooks 2020. Darüber hinaus trifft das in besonderer Weise auf den Umgang mit Sinti:zze und Rom:nja zu. Häufig als (billige) Wander- und Saisonarbeiter:innen angeworben wurde ihnen der Wohnsitz in den Gemeinden verwehrt und sie zur Wohnungslosigkeit gezwungen. Die damit einhergehende Unstetigkeit, die Armut und ihre fremde Herkunft verdichtete sich zu den historischen und bis heute wirksamen antiziganistischen Bildern eines potenziell verdächtigen »fahrenden Volks« (vgl. Fings 2016; Hund 2014).

17 Als Beispiel sind hier die rassistischen wie klassistischen kriminologischen Lehren des italienischen Arztes und Psychiaters Cesare Lombroso aufzuführen. Er begründet Ende des 19. Jahrhun-

und so einen anthropologisch determinierten Typus eines Kriminellen (vgl. Regener 1999) schafft. In der praktischen Polizeiarbeit führten diese biologistischen Theorien zu einer imaginierten Verflechtung von Kriminalität und einer bestimmten sozialen Schicht: der besitzlosen Arbeiter:innenklasse. Gemeint waren damit jedoch nicht nur die örtlich ansässigen Arbeiter:innen, sondern vor allem auch die slawischen Wander- und Saisonarbeiter:innen für die Begriffe wie »Vagabunden«, »(herrenloses) Gesindel«, »Landstreicher« oder auch »Zigeuner« als polizeiliche Kategorien genutzt wurden (vgl. Feuerhelm 1987). Derartige biologistische und nicht zuletzt ethnisierende Theorien von Kriminalität führten weiterhin zu einer veränderten Perspektive auf Strafen:

»Das Konzept des moralischen Versagens wurde dadurch von einem biologischen Determinismus ersetzt, ohne den Begriff des ›Verbrechers‹ von seinen sozialen Bezügen zu lösen. Die Delinquenten, gleichgültig ob sie als Landstreicher oder als Mörder handelten, waren für ihre Taten nicht mehr verantwortlich zu machen. [...] Das Vorgehen gegen ›Verbrecher‹ richtete sich nicht mehr gegen ein schuldiges oder fehlendes Individuum, sondern gegen das Mitglied einer sozialen Gemeinschaft, die sich vor solchem Verhalten schützen mußte [...] Das bedeutete in der Regel die Forderung nach einer lebenslänglichen Sicherungsverwahrung, wie sie im Dritten Reich weitestgehend in die Tat umgesetzt worden ist« (Becker 1992: 107).

Die soziale und ökonomische Position wurde so innerhalb einer spezifischen gesellschaftlichen Ordnung ganz explizit an Kriminalität gebunden. Personen, die sich außerhalb einer bürgerlichen oder gehobenen Schicht befanden, fielen nun generell dem Verdacht anheim, eine wie auch immer geartete Gefahr für die soziale Ordnung (und damit zugleich auch für die Sicherheit) zu sein.

Kriminelle Klasse und Berufsverbrecher

Die Konzeption einer kriminellen Klasse ist eng mit der Konzeption einer vermeintlich gefährlichen, proletarischen Wut – einer Wut »von unten« – verbunden. So sind es nicht zuletzt die undisziplinierten Emotionen jener »Menschenklassen« (Becker 1992: 118), die im engen Zusammenhang mit Kriminalität gedacht werden und als besonders verdächtig galten (vgl. ebd.; vgl. Lüdtke 1992: 41f.). Nach Balibar/Wallerstein verdichten sich hier nun

»alle typischen Aspekte der Rassierung einer sozialen Gruppe in ein und demselben Diskurs: das materielle und geistige Elend, die Kriminalität, das Laster (Alkohol und Drogen), körperliche und moralische Merkmale, Ungepflegtheit und sexuelle Zügellos-

derts eine Kriminologie, die von einem »geborenen Verbrecher« sprach und kriminelles Handeln als deterministische Folge biologischer Voraussetzungen verstand. Körperliche Merkmale wie zusammengewachsene Augenbrauen oder eine bestimmte Kopfform setzte er in ein direktes Verhältnis zu einem vermeintlichen gewalttätigeren und moralisch minderwertigeren Charakter. Lombroso bezeichnete sich selbst als Rassist und Eugeniker und seine Lehren bildeten nicht zuletzt eine Vorlage für die rassenbiologischen Theorien der Nationalsozialisten (vgl. dazu Strasser 1984).

sigkeit, spezifische Krankheiten, die die Menschen mit ›Entartung‹ bedroht« (Balibar/Wallerstein 2018: 252).

Darüber hinaus war es die Beweglichkeit und Mobilität verschiedener Personen »geringen Standes« (Becker 1992: 119), die sich für die Polizeien als eine Schwierigkeit in der Kontrolle und Disziplinierung dieser Personen herausstellte und diese dadurch als ein potenzielles Ordnungsproblem rahmte:

»Da man glaubte, die ›arbeitsscheuen und mittellosen‹ Individuen nur an ihren Heimatorten entsprechend beaufsichtigen zu können, wo ihre Vorstrafen mühelos greifbar waren und sie zudem unter sozialer Kontrolle standen, erschienen die Vaganten auch unter diesem Gesichtspunkt als ein potentiellies Ordnungsproblem und somit als allgemein verdächtig« (ebd.).

Antiziganismusforscher¹⁸ wie Markus End und Wolfgang Feuerhelm zeichnen darüber hinaus nach, dass mit derartigen Kategorien einer zugeschriebenen regionalen Nichtverortung insbesondere auch Vorstellungen moralischer Unstetigkeit einhergingen (vgl. End 2019; Feuerhelm 1987). So verschmelzen sozioökonomische Kategorien mit anthropologisch-moralischen Vorstellungen, »die der Untermauerung aller Varianten des soziobiologischen (und psychiatrischen) Determinismus dien[en]« (Balibar/Wallerstein 2018: 252). Anfang des 20. Jahrhunderts ist es auch die »kriminelle Klasse« der Arbeiterbewegung, die als *classes dangereuses* (»gefährliche Klasse«) zu einer polizeilichen Aufgabe wird und denen die Polizei in der Weimarer Republik durch die Aufstellung von geschlossenen und kasernierten Polizeieinheiten zu begegnen versucht. Wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch das Militär zur Niederschlagung von Aufständen eingesetzt, war es nun die an der militärischen Aufstellung orientierte Polizei. So formuliert Winter nur scheinbar paradox, dass »die Militarisierung (von Teilen) der Polizei [...] Voraussetzung dafür war, das Militär aus dem Bereich der Inneren Sicherheit herauszuhalten« (Winter 2003: 524).

Der spätere Versuch, die paramilitärischen Polizeiverbände zu entmilitarisieren und sie in die weiterhin existierenden Polizeistrukturen der Schutzmannschaften zu integrieren, wurde jedoch mit Ende der Weimarer Republik unterbrochen. Im »Dritten Reich« dann wurde die Polizei zentralisiert, als eine militärisch geprägte Landespolizei organisiert und in großen Teilen auch in den Militärapparat integriert. Durch die Ernennung Heinrich Himmlers als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wurde die Polizei schließlich mit der Schutzstaffel (SS) der NSDAP zusammengelegt. Dies ging mit einer Entgrenzung von Polizeiaufgaben und -befugnissen einher und schuf so eine

18 Der Begriff Antiziganismus ist umstritten, weil durch ihn der Begriff »Zigeuner« reproduziert wird. Als alternative Bezeichnung wird u.a. der Begriff Gadjé-Rassismus vorgeschlagen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gibt dem Begriff des Antiziganismus den Vorzug, denn durch seine »sprachliche Nähe zum ›Antisemitismus‹ weist der Begriff ›Antiziganismus‹ schlagartig auf die jahrhundertealte Geschichte von Gewalt gegen unsere Minderheiten hin, die wie bei den Juden auch zu Übergriffen und Pogromen führte«. Damit sei er »der einzige wissenschaftlich fundierte Begriff, der das Konstrukt des ›Zigeuners‹ und die damit verbundene Gewalt mit bedenkt« (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vom 05.03.2021). Aus diesem Grund habe ich mich entschlossen in der vorliegenden Arbeit diesen Begriff ebenfalls zu verwenden.

»Zentrale des nationalistischen Unterdrückungs- und Vernichtungsapparates« (ebd.: 525). Dabei wurden die Polizeien in zwei verschiedene Polizeiverbände gegliedert: zum einen die Sicherheitspolizei, zu der die Geheime Staatspolizei (Gestapo) gehörte, die gegen politische Gegner eingesetzt wurde, sowie die Kriminalpolizei (Kripo), die für unpolitische Verbrechen eingesetzt wurde. Zum anderen war dies die Ordnungspolizei, zu der die städtischen Schutzpolizeieinheiten, die Gendarmerien auf dem Land sowie die kleineren Gemeindepolizeien gehörten. Aus den Polizeihundertschaften letzterer wurden schließlich die Polizeibataillone gebildet, die vor allem im Osten unmittelbar an der Vernichtung von Juden:Jüdinnen, Osteuropäer:innen und an der Partisan:innenbekämpfung beteiligt waren (vgl. Browning 2013: 23ff.). Im »Dritten Reiche« pervertierten sich die polizeilichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung nochmal in besonderer Weise und richteten sich gegen ein breites Feld von Gruppen, die nicht mehr nur als Störer:innen, sondern als Feinde der gesellschaftlichen Ordnung verstanden wurden: neben Juden:Jüdinnen auch Vertreter:innen linkspolitischer Parteien oder Gewerkschaftler:innen, Homosexuelle, »Berufsverbrecher«¹⁹ und »Asoziale«²⁰ (vgl. dazu Deppich 2016). Besonders bei den beiden letzten lassen sich enge Verbindungen zu den im 19. Jahrhundert entstandenen klassistischen wie rassistischen *Verbrecherbildern* finden.

Protest Policing und Sozialarbeit

In den Nachkriegsjahren wurden die Polizeien in Deutschland durch die Alliierten koordiniert. Zu ihren Forderungen gehörten die Demilitarisierung und Dezentralisierung der Polizei sowie die Reduktion und Beschränkung der Stärke der einzelnen Polizeieinheiten. Damit einher ging auch die Entwaffnung der deutschen Polizei. Während die Volkspolizei in der sowjetischen Besatzungszone bereits ab 1946 wieder Waffen erhielt, wurde die westdeutsche Polizei erst mit der Gründung des Bundesgrenzschutzes 1952 wiederbewaffnet. Dabei waren es vorwiegend die Befürchtung vor bewaffneten Aufständen im Inneren, die zur Argumentation der Wiederbewaffnung ins Feld geführt wurde: »Befürchtet wurden (kommunistische) Aufstände, denen man wirksame paramilitärische Polizeitruppen nach Weimarer Vorbild entgegensetzen wollte« (Winter 2003: 527). Es ist also wieder die bereits vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts bekannte Narration der »umstürzlerischen Umtriebe« (ebd.) und der Angst vor der Revolution von unten, die zu einem Umbau der Polizei führte. So hatte auch der Bundesgrenzschutz bei seiner Gründung den Hauptzweck darin, »geschlossene Einheiten zur Bekämpfung (vornehmlich kommunistischer) Aufständischer und Partisanen in Bürgerkriegssituationen [bereitzustellen]« (ebd.: 528).

19 Der Begriff des Berufsverbrechers knüpft an die *Verbrecherbilder* der »unverbesserlichen« Straftäter:innen, die gewerbsmäßig Straftaten begehen würden, an. Diese Bezeichnung wurde vor allem für wiederholt straffällig gewordene Einbrecher:innen oder Personen, die Eigentumsdelikte wie Diebstahl begingen, verwendet (vgl. Becker 1992: 104ff.).

20 Unter diesen Begriff fielen insbesondere sozial und ökonomisch randständige Personengruppen, wie Arbeitslose, Obdachlose, Bettler:innen, Alkoholiker:innen, Sexarbeiter:innen sowie Sinti:zze und Rom:nja.

Mit den Studierendenprotesten der 1960er und 1970er Jahre wurde schließlich das *Protest Policing* ein zunehmender Bestandteil polizeilicher Arbeit.²¹ Zugleich setzte auch eine Entmilitarisierung der Polizei ein, die nun bei Demonstrationen vermehrt nichtletale Waffen wie Wasserwerfer, Tränengas und Schlagstock einsetzte. Eine Entwicklung, die u. a. auch mit veränderten politischen Akteuren in Verbindung stand – so war es nun nicht mehr die gefürchtete Arbeiterklasse, sondern es waren vor allem die von akademischen Bürgerlichen getragenen Demonstrationen der Studenten- oder Friedensbewegung, mit denen die Polizei sich konfrontiert sah (vgl. Busch et al. 1988).²² Darüber hinaus fanden auch Veränderungen in der schutzpolizeilichen Arbeit statt. So entwickelte sich im Zuge von Demokratisierungsprozessen der Polizeien auch die Idee der Polizei als Sozialarbeiterin. Diese Vorstellung stammt aus der 1970 von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) herausgegebenen Zeitschrift *Polizeiinotruf*. Dort heißt es: »Der moderne Schutzpolizeibeamte ist Sozialarbeiter, nicht mechanisch funktionierendes Instrument des Ministeriums« (Gewerkschaft der Polizei 1970: 18, zit. n. Winter 1998: 141). Der Begriff wurde auch polizeiintern kritisiert, weil sich die helfende Tätigkeit der Sozialarbeit nur schwer mit den repressiven Tätigkeiten der Polizei in Einklang bringen lässt. So wechselte auch die GdP vom Begriff des Sozialarbeiters zum Begriff des »Sozialingenieurs«, einem »Fachmann für Fragen der öffentlichen Sicherheit, der imstande ist, wissenschaftliche Erkenntnisse über Ursachen von Sicherheitsstörungen, insbesondere solcher, die von menschlichem Verhalten ausgehen, in die Praxis der Prävention um[zusetzen]« (Gintzel/Möllers 1987: 39, zit. n. Winter 1998: 141), bis sie ihn schließlich komplett aufgab. Wenngleich der Begriff des Sozialingenieurs und Fachmanns aufgegeben wurde, hält sich die Vorstellung einer Polizei »mit dem Anspruch eines ›wissenden Gesellschaftsdiagnostikers‹« (Cremer-Schäfer 2014: 66) bis heute. Im Kontext der neoliberalen Entwicklungen der 1980er Jahre schließlich entwickelte sich ein polizeiliches Selbstverständnis von der Polizei als einem Dienstleistungsunternehmen für Bürger:innen, die als Kund:innen angesprochen und verstanden werden (vgl. Winter 1998: 433; Behr 2008). Beide Auffassungen, die der sozialarbeiterischen Tätigkeit wie auch die eines Dienstleisters, lassen sich in Teilen noch heute in den Selbst- und Arbeitsbeschreibungen der Polizist:innen finden. So wird bspw. bei wiederholt auffällig gewordenen Personen u. a. abfällig von »Stammkunden« gesprochen. Darüber hinaus scheinen in diesen Debatten auch die historischen Diskussionen um die Grenzen polizeilicher Arbeit zwischen Sicherheit und gesellschaftlicher Ordnung (oder gar Wohlfahrt) wieder auf.

Alexandra Schwell weist außerdem darauf hin, dass sich nach Ende des Kalten Krieges eine allgemeine europäische Sicherheitsidentität entwickelte, die Identitätsfragen mit Themen der Sicherheit verknüpft und so zu neuen »Codierungen von Risiko«

21 Winter beschreibt, dass noch zu Beginn der 1960er Jahre in polizeilichen Handbüchern nichts über Proteste und Demonstrationen zu finden war: »Das Phänomen (politische) Demonstration überraschte die Polizei und avancierte zu einem zentralen Thema im Polizeidiskurs, weil die Polizei und ihre Einsätze [...] in das Rampenlicht der öffentlichen Aufmerksamkeit gerät, und zwar in einem Maße, wie es vorher nicht für möglich gehalten wurde« (Winter 2000: 208).

22 In diese Zeit fallen außerdem die terroristischen Taten der Roten Armee Fraktion (RAF), die zwischen 1968 (beginnend mit der Brandstiftung in Frankfurter Kaufhäusern als Protest gegen den Vietnamkrieg) bis 1998 (offizielle Selbstauflösung der RAF) verschiedene Straftaten beging. Darunter u. a. über 30 Morde (vertiefend dazu siehe Aust 2008).

(Schwell 2008: 307) führt, die eng mit der Kontrolle von und über Grenzen verbunden sind. Klassifizierungen von »Religion und Terrorismus, Migration und Drogenhandel, Organisierte Kriminalität und Osteuropa« werden in einen »quasi natürlichen Zusammenhang gestellt, und in dieser Darstellung sind sie alle dazu geeignet, die *specific order* nicht nur einzelner Staaten, sondern der europäischen Sicherheitsgemeinschaft zu unterminieren« (ebd.). So wird bereits in den 1970er Jahren der Begriff der Sicherheit »werbewirksam von der Polizei vermarktet« (Reinke 1993: 11) und prägt damit eine primär sicherheitsbezogene Aufgabedefinition im Selbstverständnis der Polizist:innen. In diesem Kontext verweisen auch die Polizist:innen im Alltag immer wieder auf verschiedene gesellschaftliche Ereignisse, die als Zäsuren polizeilichen Arbeitens verstanden werden und eng mit dem Begriff der Sicherheit verwoben sind. In diesen Erzählungen wird ein breites Spektrum verschiedener außergewöhnlicher Ereignisse abgebildet, beginnend mit der RAF in den 1970er und 1980er Jahren, den Amokläufen in Schulen (hier besonders der Amoklauf von Erfurt 2002) bis zu dem islamistischen Terroranschlag in Paris 2015 sowie dem LKW-Anschlag von Anis Amri auf dem Berliner Breitscheidplatz 2017 (vgl. Schmidt/Knopp 2018).²³ Vor allem durch Letztere wurde die Diffusität einer (jederzeit) möglichen Bedrohung auch für den polizeilichen Alltag relevant und führte zu einem vermehrten polizeilichen Bezug auf den Begriff der Sicherheit. Dazu kommt eine Ausweitung der polizeilichen Aufgabenfelder, z.B. durch erhöhte Zahlen zu begleitender Proteste, das Verwalten von Migrationsbewegungen, die polizeiliche Arbeit um Geflüchtetenunterkünfte und nicht zuletzt auch die Durchsetzung pandemiebedingter Verordnungen und Seuchenschutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie.

Wenngleich die polizeiliche Arbeit vorwiegend durch den Begriff der Sicherheit gerahmt wird, spricht aus dieser Orientierung auch ein umfassender Ordnungsbegriff, wie er in Teilen bereits seit dem Beginn der *Policey* zu finden ist. So zeigen verschiedenste kriminologische und sozialwissenschaftliche Studien, dass auch heute besonders randständige, von Armut betroffene sowie durch bspw. die Hautfarbe als fremd markierte Personengruppen zum Ziel polizeilicher Arbeit werden (vgl. exemplarisch Feest/Blankenburg 1972; Girtler 1980; Feuerhelm 1987; Leser 2020). In der sozialen wie ethnischen Selektivität polizeilicher Arbeit zeigen sich Kontinuitäten zwischen der historisch situierten *Policey* und der heutigen Polizei, die auf eine enge Verbindung der beiden verweisen. Im Zentrum steht dabei die normative Idee von Ordnung, die polizeiliches Handeln strukturiert und die u.a. von einer Vorstellung von Ordentlichkeit getragen ist. Ordnung, Ordentlichkeit und Normalität werden so zu Fixpunkten, die Verhaltensweisen in »richtig«, »falsch«, »gut« oder »schlecht« einordnen und so auch die Qualitäten abseitigen Verhaltens bestimmen. Nach Lüdtkke zeigen sich hier auch die engen Verbindungen zwischen der äußerlichen (Un-)Ordentlichkeit und Normalität, die als Maßstab für Handeln gesetzt werden (vgl. Lüdtkke 1992: 20). Das heißt nicht, dass die Polizei nicht auch tatsächlich in Gefahrensituationen eingreift. Ob nun häusliche Bedrohungen, tödlich endende

23 Darüber hinaus werden verschiedene Demonstrationen und Proteste als Zäsuren verstanden. So bspw. die Umweltschutzproteste im Zuge der Startbahn West in den 1970er und 1980er Jahren, die Proteste der Anti-AKW-Bewegung in den 1980er Jahren und sowie die Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 und gegen den G20-Gipfel in Hamburg 2017.

Angriffe²⁴ oder eben auch Amok- oder Terrorlagen, es ist gerade die Spezifik polizeilicher Arbeit, dass sie sowohl für diese Ereignisse wie auch für Routinetätigkeiten verantwortlich ist. Während in den Narrationen ersteres überwiegt, ist der tatsächliche Alltag allerdings mehr durch die Beseitigung vermeintlicher Unordnungen und die Herstellung von Ordnung – nicht selten unter dem Narrativ der Sicherheit – strukturiert.

Polizist:innen als Teil der guten Ordnung

»Ich habe vorher was anderes gemacht [...] Mit der Zeit habe ich irgendwie gemerkt: Okay das ist nichts, was ich die nächsten 40 Jahre machen will, oder so. [...] und hab dann quasi berufliche Veränderung gesucht und mich entschieden zur Polizei zu gehen. [...] Aber es ist halt, dass man irgendwie was machen will, wo man die Ergebnisse gleich sieht, ja. Indem man irgendwie, was weiß ich, Menschen hilft oder sowas. Das ist halt in meinem Beruf vorher nicht der Fall gewesen. Das ist einfach, wenn du in der freien Marktwirtschaft unterwegs bist, dann ist es einfach nur Optimierung. Es geht um Geld. [...] Du machst einfach nur das Unternehmen, wo du tätig bist, einfach noch größer. Es ist halt, das sind einfach Werte, die ich irgendwann nicht mehr teilen wollte. Nicht mehr teilen konnte.«
Deniz, Berlin, INT-32030

Deniz ist Mitte 30 und seit drei Jahren Polizist in Berlin. Er entschied sich mit Ende 20 dazu, seinen Beruf in der freien Wirtschaft zu kündigen, um zur Polizei zu gehen. Er wollte keine Dienstreisen mehr machen, nicht mehr *»wie ein Globetrotter durch die Welt reisen«* und vor allem war er gelangweilt von seinem Arbeitsalltag. *»Ich habe die Veränderung gesucht«*, sagt er. Der Wechsel zur Polizei sei dann *»wirklich ein krasser Cut«* gewesen, den er jedoch nicht bereue.²⁵ Von Beginn an fühlte er sich verhältnismäßig gut vorbereitet auf den Polizeialltag und wusste, was es bedeutet Polizist zu sein: *»Also ich muss ehrlich sagen, ich hab's mir auch wirklich so vorgestellt, wie's (.), ja wies dann jetzt im Endeffekt dann ist«* (INT-32030). Nicht nur die Entscheidung für die Polizei selbst, sondern auch die Wahl

24 So erschoss 2015 vor einer Bar ein 62-jähriger Mann den ihm unbekannten 31-jährigen Luke Holland mit einer Schrotflinte. Die Hintergründe dieser Tat sind bislang ungeklärt. Auch aus diesem Grund ist es ein Ereignis, das für die Polizist:innen in ihrem Alltag präsent war und von ihnen immer wieder diskutiert wurde.

25 Seiteneinsteiger:innen sind in der Polizei nicht unüblich. Schöne verweist darauf, dass der Polizeiberuf häufig nicht die erste Wahl von Berufsanfänger:innen ist und sich viele erst nach einer abgeschlossenen/begonnenen Ausbildung oder einem Studium für die Polizei entschieden haben (vgl. Schöne 2011: 248).

des Arbeitsortes war für ihn eine bewusste Entscheidung. Aufgewachsen in einem benachbarten Kiez fühlt er sich den Menschen und dem Alltag hier im Stadtteil verbunden: »[Das] ist ja quasi um die Ecke und die Menschen sind im Endeffekt dieselben wie auch in [Stadtteil]. Und deswegen hat sich das angeboten.« Er verstehe die Menschen im Stadtteil, sagt er. Er spricht fließend Englisch und Türkisch und doch meint Deniz, wenn er von Verstehen spricht, nicht nur seine sprachlichen Kompetenzen, die ihm den Arbeitsalltag gerade im Kontakt mit nicht deutschsprechenden Personen erleichtern. Vielmehr bezieht er sich auf das Verständnis, das er für den Alltag der Menschen in dieser Gegend mitbringt und das ihm für seine Arbeit wichtig ist: »Ich denke, dass ich [hier] auf jeden Fall besser aufgehoben bin als in Marzahn oder in Zehlendorf oder so« (INT-32030).

Wege in die Institution

Im Vergleich zu Deniz, der die eigene Nähe zum Stadtteil und den Menschen dort betont, distanzierten sich die meisten anderen Polizist:innen im Gespräch sehr deutlich von ihrem Arbeitsort. Zwar wohnten viele der Polizist:innen ebenfalls in Berlin oder Umgebung, jedoch wohnten sie dort vorwiegend in mittelständigen Gegenden; nicht selten in Einfamilienhäusern oder sie waren gerade mit dem Bau eines selbigen beschäftigt.²⁶ Die soziale wie räumliche Distanz zu ihrem Arbeitsort war den meisten Polizist:innen nicht nur wichtig zu betonen, sondern ist auch eine von den Polizeibehörden bewusst hergestellte Distanz, die eine zu starke persönliche Nähe zu den Stadtteilen und die damit möglichen privaten Verwicklungen bei der polizeilichen Arbeit verhindern soll. So sei das Arbeiten im »Heimatabschnitt« auch behördlich nicht erwünscht (Deniz, Berlin, INT-32030). Die Zuteilung der Polizist:innen auf die Stadtteile erfolgt zentral und richtet sich nicht zuletzt nach dem Bedarf an Polizist:innen auf den entsprechenden Abschnitten. Wenngleich die Polizist:innen Wünsche für einen bevorzugten Arbeitsort äußern dürfen, haben sie auf die letztendliche Zuteilung wenig Einfluss.²⁷ Auch die Wahl der Städte und Bundesländer kann von verschiedenen Faktoren abhängig sein, bspw. der Schnelligkeit von Zusagen bei mehreren Bewerbungen oder auch von verschiedenen Anforderungen an den Polizeiberuf.²⁸ Während eine junge Polizistin aus Berlin berichtet, dass sie in einem anderen Bundesland aufgrund ihrer Größe nicht zugelassen wurde und

26 Ähnliches traf auch auf die Polizist:innen in der Bereitschaftspolizei wie auf die Schutzpolizist:innen in Frankfurt a.M. zu.

27 Sind Polizist:innen unzufrieden mit einem zugewiesenen Arbeitsort können sie theoretisch einen Tauschpartner:in an ihrem gewünschten Arbeitsort suchen und so einen Tausch in der Behördenleitung anfragen. Möglich ist dies auch über Bundesländer hinweg, sofern Dienstgrad, Besoldung und Arbeitsbereich übereinstimmen. Die Gewerkschaften bieten daher sogenannte Stellentauschbörsen an, bei denen Polizist:innen entsprechende Tauschpartner:innen suchen können.

28 Da die Landespolizeien innerhalb der Bundesländer organisiert sind, gestalten sich die Anforderungen für die Aufnahme bei der Polizei teilweise unterschiedlich, bspw. bei Anforderungen zur Mindestgröße, erforderlichen Sportabzeichen oder hinsichtlich der Bedingungen zur Staatsbürgerschaft. Bewerber:innen müssen bspw. nicht in allen Bundesländern eine deutsche Staatsbürgerschaft aufweisen, in den meisten Fällen genügt eine EU-Bürgerschaft; teilweise (in Bremen und Hamburg) kann man auch ohne EU-Staatsangehörigkeit Polizist:in werden, sofern man sich legal in Deutschland aufhält und dauerhaft dort wohnt.

daher für sie nur Berlin geblieben sei (Michelle, Berlin, INT-32027), erzählt ein ehemaliger Polizist, dass er Mitte der 1980er Jahre vorwiegend auf Wunsch seines Vaters zur Polizei ging:

»Ja, wie bin ich zu Polizei gekommen? Mein Vater hat mich hingbracht. (lacht) [...] Die Entscheidungsfindung war ähnlich. Ich bin hier sehr ländlich aufgewachsen. Hier ist nichts. [...] Also ich hätte alles Mögliche Handwerkliche machen können, da bin ich aber eher unbegabt. [...] Deswegen hab ich nur die Chance gehabt: Bundeswehr, Polizei oder Bankkaufmann. Tatsächlich nur diese drei. (...) Mehr war da nicht zu sehen am Horizont. (...) Und mein Vater sagte dann: »Joa, dann geh doch zur Polizei. Dann hast du wirklich Beiß, dann hast du nachher deine Pension auch, alles ist gut.« Und er kannte auch eine Familie, da war der Sohn auch Polizist und die waren ganz stolz auf den. Und dann sollte ich das auch machen. Und dann hab ich tatsächlich zwei Bewerbungen geschrieben. In meinem ganzen Leben nur zwei Bewerbungen. Eine an die Landespolizei hier und eine an die Bundespolizei. Und die Landespolizei war einfach schneller« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).

Einen besonders außergewöhnlichen Weg in die Polizei beschreibt Manfred, der selbst lange in der Hundertschaft in Berlin war, bevor er vor einigen Jahren auf den Abschnitt kam. Bei der Polizei zu arbeiten, habe er so nämlich nicht gewollt, das sei »so passiert« (FN-32067).

Manfred erzählt: An einem Abend, während er mit Freunden trinken war, die selbst bei der Polizei waren, haben diese ihm die Polizei als Arbeitsort vorgeschlagen. Er habe aber abgewinkt: »Ich bei den Bullen? Nein danke.« Am nächsten Tag kam ein Freund auf ihn zu, hielt ihm ein Schreiben unter die Nase und bat ihn zu unterschreiben. Noch benommen und verkatert las er sich das Schreiben nicht durch, unterschrieb und erhielt wenige Monate später die Benachrichtigung, dass er zur Aufnahmeprüfung der Polizei zugelassen worden sei. Da er allerdings zu diesem Zeitpunkt im Ausland lebte, musste er einen extra Termin mit der Polizei ausmachen, weil er nicht so spontan nach Deutschland gekonnt hätte. Die Polizei ließ sich darauf ein. Er machte den Test, bestand und zog wieder nach Deutschland zurück. So sei er Polizist geworden (FN-32067).

Wenngleich diese durchaus erzählwürdige Geschichte in ihrem Wahrheitsgehalt nicht zu überprüfen ist (so benötigt es für das Ausfüllen eines Bewerbungsformulars durchaus einiges an persönlichen Angaben), ist sie aufschlussreich, um Manfreds Selbstverortung als Polizist zu verstehen: Er positioniert sich hier als ein *Polizist aus Versehen* und distanzisiert sich damit von der Vorstellung des Polizist:in-Seins als Berufung,²⁹ wie sie andere Polizist:innen beschreiben.

29 Bourdieu weist darauf hin, dass Berufung als ein dialektaler Prozess verstanden werden muss, »durch den man ›sich zu dem macht‹, durch das man gemacht wird, ›wählt‹, was einen wählt, und an dessen Ende die verschiedenen Felder genau zu den Handelnden kommen, die mit dem für das reibungslose Funktionieren dieser Felder erforderlichen Habitus ausgestattet sind« (Bourdieu 1987: 124). Manfred verortet sich hier nicht als jemand, der Polizist ist, sondern als eine Person, die in der Polizei arbeitet.

Polizist:in-Sein als Berufung

*»Ich bin der Meinung Beruf kommt von Berufung.
War schon immer mein Ding anderen zu helfen,
Kontakt zu haben, so ein bisschen für Sicherheit
und Ordnung zu sorgen ... es war mein Ding, hat
mich interessiert und deswegen bin ich hier.«*

Julian, Berlin, INT-32031

Julian ist nicht der Einzige, der seine Berufswahl mit eigenen Interessen und Persönlichkeitsmerkmalen verknüpft und damit das Polizist-Sein als ein für ihn Leichtes beschreibt.³⁰ Auch andere Polizist:innen nahmen in ihren Antworten Bezug auf Sicherheit und Ordnung als normative Werte, die sie teilen und für deren Erhaltung sie eintreten möchten.³¹ Dies wundert wenig, entstammen doch die meisten Polizist:innen einer (teils kleinbürgerlichen) Mittelschicht, für die Werte wie Stabilität sowie geordnete soziale und gesellschaftliche Verhältnisse wichtig sind und die sich in der Regel mit der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung identifizieren (vgl. Grutzpalk 2015).³² Es sind also vor allem Menschen mit wertkonservativen Haltungen, die sich im Polizeiberuf aufgehoben fühlen (vgl. Feltes/Plank 2020). Viele der Polizist:innen nennen besonders die mit dem Beamtenberuf verbundenen sozialen und ökonomischen Sicherheiten sowie die damit einhergehende *»gute soziale Stellung«* (Maurice, Berlin, INT-32026) als Argumente für ihre Entscheidung, zur Polizei zu gehen. Andere wiederum betonten eine familiäre Nähe zur Polizei (Christian, Berlin, INT-32024),³³ den *»interessanten und abwechslungsreichen Alltag«* (FN-32054) oder schlicht die Möglichkeit, während der Arbeitszeit bezahlt Sport machen zu können (bspw. Philipp, Berlin, INT-32021; leitender

-
- 30 Diese Aussage ist besonders vor dem Hintergrund einer subjektanalytischen Frage: *»Wie wird man Polizist:in?«* interessant. Julians Antwort darauf ist, dass er faktisch schon immer irgendwie Polizist war, nun aber erst den Beruf erlernt habe.
- 31 Auch Schöne 2011 verweist auf ein Interesse an der *»Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit«* als eine wichtige Motivation für die Berufswahl von Polizist:innen. Darüber hinaus spielen immer wieder auch Themen der Gerechtigkeit und des Helfens eine Rolle (Michelle, Berlin, INT-32027; Arne, Berlin, INT-32029).
- 32 Die Rekrutierung von Polizist:innen aus der Mittelschicht hat bereits lange Tradition. Im Zuge des Versuchs einer Demokratisierung (und zugleich Demilitarisierung) der Polizei in der Weimarer Republik gab es Versuche der *»Diversifizierung«* der Polizei, indem Arbeiter für den Polizeidienst angeworben wurden. *»Attraktiv war der Beruf für Arbeiter (in proletarisch geprägten Stadtteilen) aber nicht, weil sie dann in ihrem sozialen Umfeld mit Ausgrenzung rechnen mussten«* (Schäfer 2021: 37).
- 33 Bei einer Studie von 2007 haben 54 % der Polizeianwärter:innen angegeben, dass sie durch familiäre oder freundschaftliche Kontakte Interesse an dem Polizeiberuf entwickelt haben, für Hessen stellte eine Studie 2011 ähnliches bei einem Viertel der Anwärter:innen fest (vgl. Grutzpalk 2015: 198).

Beamter BFE, FN-32096; Jan, Polizist, INT-32015)³⁴.³⁵ Trotz dessen, dass es sich bei der Polizei um ein Berufsfeld handelt, das sich durch eine Trias von Körper, Männlichkeit und einer spezifischen Form der Gewaltarbeit konstituiert (vgl. Behr 2008), lässt sich die Attraktivität des Berufs nicht vornehmlich durch eine außergewöhnliche Gewaltneigung der angehenden Polizist:innen erklären. Sie ist vielmehr getragen durch eine den Polizist:innen gemeinsame Vorstellung einer *guten Ordnung* (im Singular), die bewahrt und geschützt werden müsse.³⁶ Gewalt selbst wurde von den Polizist:innen als etwas beschrieben, dass sie einzusetzen erst lernen mussten, von deren Nutzen und Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung jener *guten Ordnung* sie aber überzeugt sind.

Die Welt in Ordnung halten

Die enge Verknüpfung von persönlichen Wertvorstellungen mit dem, was polizeiliche Arbeit bedeutet, also Sicherheit und Ordnung herstellen, ist nicht nur für die anfängliche Entscheidung zur Polizei zu gehen relevant, sondern wird darüber hinaus für die individuelle Sinnggebung der polizeilichen Arbeit wirkmächtig.

»Kein polizeilicher Akteur kann sich auf Dauer im polizeilichen Feld halten, in diesem erfolgreich agieren, Positionen einnehmen, Kapital akkumulieren, wenn sein Habitus konträr zur Logik des Feldes Polizei ausgeprägt ist, er also nicht den Glauben an das Feld und seine Einsätze teilt« (Schöne 2011: 254).

Der Glaube daran, auf der »richtigen Seite« zu stehen, sowie daran, dass polizeiliche Arbeit auch normativ gut und richtig ist und vor allem die polizeiliche Gewaltanwendung einen (übergeordneten) Sinn verfolgt, rahmen das polizeiliche Alltagshandeln. Dies gilt besonders, weil polizeiliche (Gewalt-)Handlungen nicht zuletzt (situativ) in Grund- und Menschenrechte eingreifen und daher einer besonderen Begründung bedürfen. Es ist

34 Dieser Aspekt wurde besonders von Polizist:innen in körperdominierten Polizeieinheiten wie der BFE, den Hundertschaften oder dem SEK betont. Auch Behr stellt heraus, dass sich in bestimmten polizeilichen Arbeitsfeldern besonders junge männliche Polizisten mit »der Figur des starken Staates« identifizieren (vgl. Behr 2017b: 546).

35 Bei all diesen Angaben ist zu beachten, dass meine Frage danach, *wie* die einzelnen Polizist:innen zur Polizei gekommen sind, sehr der Frage danach, *warum* sie zur Polizei wollen, ähnelt – eine Frage, die üblicherweise in den Bewerbungsgesprächen zum Polizeiberuf gestellt wird und daher den Polizist:innen durchaus bekannt vorkommen dürfte. Viele der Polizist:innen schienen auf die Frage vorbereitet, sodass einige Antworten formelhaft formuliert waren. So glichen die Antworten den Leitfäden zur Polizei, wie sie bspw. von der Gewerkschaft der Polizei für Interessierte an dem Beruf vermittelt werden. Dort werden u.a. »die interessante und vielseitige Tätigkeit«, der »krisensichere Arbeitsplatz«, die »Bezahlung«, »gute soziale Absicherung« sowie eine »hohe Akzeptanz« des Berufes als »gute Gründe« für den Polizeiberuf genannt (vgl. GdP 2010). Insofern spiegeln diese Angaben möglicherweise nur die Bandbreite der als legitim geltenden Gründe für den Polizeiberuf wider.

36 Ein ähnliches Bild zeigt sich bereits für die Polizisten in der Weimarer Republik, bei denen sich »ein durch Herkunft und Erziehung überwiegend obrigkeitsstaatliches Denken« zeigt, wenngleich sowohl Republikaner als auch Republikgegner Polizisten waren (vgl. Leßmann 1989: 302, zit.n. Schäfer 2021: 39).

für eine demokratische Polizei daher konstitutiv, dass ihre Handlungen von der Gesellschaft als richtig und notwendig angesehen werden.³⁷ Dabei beziehen sich Polizist:innen nicht zuletzt auf die Vorstellung einer normativ sicheren und guten Ordnung in der Gesellschaft, die sie zu erhalten und herzustellen suchen. Auch der Dienstgruppenleiter Simon fasst seine Arbeit so zusammen:

»Ich versuche immer hier die Welt so ein bisschen in Ordnung zu halten und [...] d[en]jenigen, die dieses System in Ordnung und richtig finden, irgendwie ne ruhige Nacht oder einen ruhigen Tag zu bescheren« (Simon, Berlin, INT-32038).

Als materialisierter Staat gilt es für die Polizist:innen, diese *gute Ordnung* in ihrem Handeln und Benehmen (sprich in ihrer umfassenden Performanz von Polizei) zu vertreten. Für die gute gesellschaftliche Ordnung zu stehen, ist Teil der kollektiven Identität als Polizei, die sich nicht nur durch die (auch füreinander sichtbaren) Uniformen, habituelle Sprach- und Bewegungsweisen, sondern auch durch eine gegenseitige Versicherung der Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Positionierungen herausbildet. Als Teil dieser normativ verstandenen *guten Ordnung* verstehen sich Polizist:innen als *good guys*, denen es obliegt diese *gute Ordnung* gegen die als antagonistisch verstandenen *bad guys* zu verteidigen.

Wie stark sich die Polizist:innen selbst als Teil der *guten Ordnung* verstehen (wie es bei Julian oder Maurice der Fall ist) oder lediglich als Ordnungsarbeiter:innen (wie bei Henning) ist nicht zuletzt von dem persönlichen Nähe- und Distanzverhältnis zu ihrer Arbeit abhängig. Der Grad der Involviertheit und damit der emotionalen Verbundenheit zu ihrer Arbeit ist u. a. dadurch bestimmt, ob sie Polizeiarbeit als ihre Berufung oder schlicht als Arbeit verstehen. Unabhängig aber davon, wie stark sie *order-making* als persönliche oder berufliche Arbeit begreifen, ist die Herstellung (und Vermittlung) einer als normativ verstandenen *guten Ordnung* Teil polizeilicher Arbeit. Vor allem, weil Ordnung eng an den Begriff der Sicherheit gebunden ist. Nicht nur werden irreguläre oder »unordentliche« Verhaltensweisen häufig von Sicherheitsnarrativen gerahmt, sondern eine »ordentliche« Umgebung, in der »alles am rechten Platz ist« (Žižek 2001: 257), schafft auch ein Gefühl von Sicherheit.

Präsenz zeigen und Sicherheit fühlbar machen

- Stephanie Schmidt: »Was umfasst die Arbeit als Polizeibeamter?«
- Philipp: »Phu [...] Sicherheit ausstrahlen, denk ich. Ja, ausstrahlen, verbreiten und halt aufklären, letztendlich irgendwie.«
- Stephanie Schmidt: »Wie strahlt man Sicherheit aus? Und wie verbreitet man sie?«
- Philipp: »Naja, meistens, wenn wir über die Bahnhöfe laufen in unseren tollen Warnwesten – da wird man schon gesehen. Und ich glaube, gerade ältere Leute freuen sich darüber und fühlen sich dann sicherer [...] Ich glaube schon, dass das ganz gut den Leuten gefällt, wenn sie die Polizei sehen. Zumindest die Leute, die die Polizei gernhaben.«
(INT-32021)

Ebenso wie Henning vorher, knüpft auch Philipp polizeiliche Arbeit eng an den Begriff der Sicherheit. Er arbeitet seit einigen Jahren gemeinsam mit Henning in Berlin. Davor war er bei der Hundertschaft gewesen, musste jedoch zur Schutzpolizei wechseln, »um die Abschnitte zu verjüngen«, sprich um das Durchschnittsalter der Polizist:innen im Schutzdienst zu senken. Darüber ist er nicht ganz glücklich, weil er dadurch zu wenig Zeit für Sport hat. Gleichwohl arrangiert er sich auch mit seiner Arbeit in Berlin. Für ihn ist die Polizei vorwiegend ein »sicherer Arbeitsgeber«, der ihm eine finanzielle und soziale Absicherung verspricht. Entsprechend pragmatisch sieht er auch den Polizeidienst: »Das, was ich erwartet habe, war halt nicht zu viel. Und das ist alles so eingetroffen« (INT-32021). Er ist einer der geduldigsten Polizisten, den ich während meiner Feldforschung kennengelernt habe, und ist auch während der drei Jahre im Streifendienst, nach eigenen Angaben, noch nie in eine Situation gekommen, in der er einen sogenannten Widerstand³⁸ hatte.

Philipps Rekurs auf Sicherheit als maßgebliche Aufgabe polizeilichen Arbeitens ist nicht unerwartet – nicht nur weil die Polizei rechtlich als Beauftragte für die Aufrechterhaltung und Herstellung dieser gilt, sondern auch weil Polizist:innen (als staatliche Beauftragte für Sicherheit) im Kontext einer *Securitization*, also einem Prozess, der gesellschaftlich diskutierte Themen als Sicherheitsthemen rahmt, als Problemlöser:innen erscheinen (vgl. Schwell 2008). Kurz: Die Polizei gilt als Produzentin von Sicherheit (vgl. Schöne 2011: 149). Sicherheit herzustellen, sie zu »verbreiten« (Deniz, Berlin, INT-32030), sie »ausstrahlen« (Philipp, Berlin, INT-32021) oder für sie »zu sorgen« (Julian, Berlin,

37 In diesem Kontext lassen sich auch die medialen Diskussionen nach Aufsehen erregenden Einsätzen als gesellschaftlicher Diskurs um die (moralische) Richtigkeit polizeilichen Handelns verstehen.

38 Mit dem Begriff des Widerstands werden körperliche Abwehrreaktionen von Adressat:innen polizeilicher Maßnahmen bezeichnet, dies geschieht vor allem dann, wenn sich Personen gegen eine Festnahme wehren. Rechtlich verankert ist dieser Straftatbestand im §113 StGB. Dabei häufen sich Widerstandshandlungen bei einigen (männlichen) Polizisten auffallend. Diese werden dann informell als »Widerstandsbeamte« bezeichnet.

INT-32031) wird immer wieder auch von anderen Polizist:innen als vorrangiger Bestandteil ihrer Arbeit angegeben. Entgegen meiner Erwartung, dass Polizist:innen für die Wichtigkeit ihrer Sicherheitsarbeit vor dem Hintergrund von Terror-/Amoktaten oder andern Gefahrensituationen argumentieren, verwiesen fast alle auf die Bedeutsamkeit der *alltäglichen* Herstellung von Sicherheit, in der sie ihre Hauptaufgabe sehen. Wichtig sei, darin waren sie sich einig, dass sich die Bürger:innen im Alltag sicher *fühlen*. Auch auf die Frage, *wie* die Polizist:innen dies herstellen, ist die Antwort einhellig: in der Öffentlichkeit als Polizei sichtbar auftreten, eben »Präsenz zeigen« (Henning, Berlin, INT-32022). Doch was ist mit Präsenzzeigen gemeint, in welcher Art und Weise werden Praktiken des Präsenzzeigens für den polizeilichen Arbeitsalltag relevant und vor allem: Wie wirken sie auf das Gefühlsleben der Bürger:innen?

Präsenz im Raum

Ob nun das Umherfahren im Streifenwagen, das Flanieren uniformierter Polizist:innen in der Fußgängerzone oder die polizeiliche Begleitung von Fußballfans, die Polizei ist in verschiedener Weise im Alltag sichtbar. Polizeiliche Insignien wie Uniform oder Streifenwagen lassen die Polizist:innen bereits auf den ersten Blick als staatliche Akteure erkennbar werden. Grundsätzlich dient die öffentliche Sichtbarkeit von Polizist:innen dazu, einen Teil des öffentlichen Raums situativ als einen polizeilichen zu bestimmen. So wird der Ort mittels Absperungen durch Funkwagen, durch polizeiliches Absperrband oder durch einzelne Beamt:innen abgegrenzt und damit auch als ein Raum gekennzeichnet, in dem sich das Alltagsgeschehen unterzuordnen hat. Dies geschieht sowohl bei kleineren Alltäglichkeiten wie auch bei (größeren) Autounfällen oder polizeilichen Einsätzen wie vermuteten Sprengstoffen,³⁹ die größere Absperungen erfordern. Durch diese polizeiliche Umgrenzung werden die Situationen als ein Geschehen markiert, das (nun) in der staatlichen Verantwortung liegt. Damit ordnet die Polizei den öffentlichen Raum, begrenzt ihn situativ und entzieht ihn damit temporär auch der gesellschaftlichen Verfügbarkeit. Durch die Sichtbarkeit polizeilicher Insignien wird der eigentlich egalitäre öffentliche Raum situativ als ein polizeilicher Ort markiert, in dem die Polizist:innen die Situation für andere verbindlich definieren (vgl. Schmidt 2018: 384).

Polizist:innen ordnen und kontrollieren den öffentlichen Raum und entscheiden damit auch über dessen Betreten und Verlassen (vgl. Belina 2006). Zugleich verfügen sie damit gewissermaßen über das Geschehen innerhalb des polizeilichen Raums. Narrativ verdichtet findet man diesen Vorgang in der von Polizist:innen gemachten Aussage: »*Gehen Sie bitte weiter – es gibt hier nichts zu sehen*« (FN-32079). Indem die Polizist:innen Personen den Blick auf den Ort des Geschehens verwehren, treffen sie die Entscheidung darüber, *wen* die Situation etwas angeht. »Es gibt hier nichts zu sehen« bedeutet dann »Es gibt hier *für euch* nichts zu sehen« und ist nicht deskriptiv, sondern normativ gemeint.

39 Diese Einsätze sind häufiger als ich erwartet hatte, in allen Fällen bei denen ich vor Ort war, stellten sich die sogenannten »verdächtigen Gegenstände« allerdings als harmlos heraus. Mir wurde berichtet, dass in einigen Fällen auch das Räumkommando und Sprengstoffexperten hinzugezogen wurden (FN-32073).

Obwohl es subjektiv für Anwesende Gründe zum Verweilen⁴⁰ geben kann, steckt die Polizei so ihren Verantwortlichkeitsbereich ab und bedeutet den Umstehenden, dass sie nicht berechtigt sind zu sehen. Indem die Polizist:innen erklären, dass es sich hier um eine Sache des Staates handelt, entziehen sie das Geschehene dem öffentlichen Raum und damit auch der Verantwortung der Gesellschaft (vgl. Schmidt 2018). Praktiken der Präsenz kommen in diesem Kontext nicht nur eine Ordnungsfunktion hinsichtlich des Raums, sondern auch hinsichtlich der Deutung und Entscheidung über die Legitimität im Betreten und Betrachten des Raums zu. Zugleich wird damit die Verantwortung über den Umgang mit Situationen geklärt. Die Verantwortung über das Handeln in und mit dem Geschehen obliegt nun den Polizist:innen: Sie sind *Herren der Lage*.⁴¹

Aktive Sichtbarkeit und das Gefühl von Sicherheit

Herren der Lage zu sein ist nicht nur eine Positionierung, die den Polizist:innen durch ihre (sichtbare) Präsenz zugeschrieben wird und die sie auch aktiv übernehmen, sondern es ist auch eine Positionierung, die sie stets performativ her- und darstellen. Dabei gilt es »Ruhig [zu] bleiben« (Henning, Berlin, INT-32022), den »Überblick [zu] behalten« (Mario, Berlin, INT-32020) und den Umstehenden (selbst bei Unwissenheit) zu vermitteln, dass die Polizei die Situation im Griff habe. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um hektische, gewaltförmige oder emotional aufwühlende Situationen handelt:

»Du musst gar nicht so viel Fachwissen haben. Also das ist (...) du musst jetzt nicht als Volljurist hierherkommen und alles rechtlich einordnen können. Wichtig ist, dass du dich immer auf neue Situationen schnell einstellen kannst, dass du schnell draufreagieren kannst und dass du zusammen mit deinen Kollegen jede Situation irgendwie bewerkstelligen kannst. Ohne dass du jetzt dabei zusammenbrichst, oder dass du in eine Schockstarre verfallst, also das ist eine ganz schlechte Eigenschaft – also kann ja keiner was für, aber das ist manchmal so – hatte ich selber so einen Kollegen in der Ausbildung, der ist dann in so ne Schockstarre verfallen, wenn's brenzlig wurde und stand dann neben dir, weiß wie die Wand, und hat nichts mehr gemacht. Wenn du diese Eigenschaft an dir hast, ist es schwierig. Ganz schwierig. Zumindest im Außendienst, ne« (Simon, Berlin, INT-32038).

Das Zeigen von Ruhe und Kontrolliertheit in selbst stressigen Situationen wird hier als regulierende wie kommunizierende Emotionspraktik (vgl. Scheer 2012; dies. 2016) wichtig, um das Vertrauen von Betroffenen wie Umstehenden (und nicht zuletzt auch von anderen Polizist:innen) zu gewinnen. Präsenz wird hier also in einer spezifischen Weise gezeigt, um die Situation zu beruhigen, damit auch um auf das Gefühlsleben anderer

40 Dabei kann es sich um schlichte Neugier handeln, den Anspruch auf eine gesellschaftliche Kontrolle polizeilicher Maßnahmen oder schlicht um ein Abwarten bis der begrenzte Bereich wieder zugänglich ist und man seinen Weg nach Hause fortsetzen kann. Besonders bei schweren Unfällen mit Verletzten ist die teils ungezügelte Neugier und Sensationslust von Passant:innen problematisch. In diesen Fällen fungiert die polizeiliche Abschirmung als Sichtschutz für die vom Unfall betroffenen Personen vor den unberechtigten Blicken anderer.

41 »Herr« bezeichnete ursprünglich den Höhergestellten gegenüber einer ihm unterstellten Person und war ein sozial strukturierter Distanzbegriff. Gleichwohl zeigt sich die Redewendung »Herr der Lage sein« als vorwiegend männlich konnotiert.

zu wirken und um polizeiliches Arbeiten zu ermöglichen. Präsenz zu zeigen ist für die Polizist:innen jedoch nicht nur situativ relevant, um Situationen zu beruhigen, sondern wird als Teil präventiven Policings wirksam – nicht zuletzt auch, um Sicherheit *fühlbar* zu machen.

Die polizeiliche Präventionsarbeit zielt, nach Jacobsen, »auf die Verhinderung von Straften und anderen Handlungen, die die öffentliche Ordnung gefährden« und beinhaltet u.a. »die gezielte Positionierung von möglichst unmittelbar erkennbaren Polizeimitgliedern in der Alltagswelt« (Jacobsen 2005: 19). Die Erkennbarkeit von Polizei auch abseits polizeilicher Einsätze wird dabei als ein wichtiges Element polizeilichen Arbeitens herausgestellt. Auch eine Polizeibeamtin in der Studie von Marcel Schöne formuliert: »Die eigentliche Arbeit ist die, dass wir da sind.« Sie präzisiert: »Und dass die Leute das wissen« (Schöne 2011: 156). Es ist also nicht die Sichtbarkeit der Polizei allein, die polizeiliche Präsenz ausmacht – vielmehr muss diese auch bemerkt, gesehen und gewusst werden. In diesem Sinne ist es vielmehr die *aktive* Sichtbarkeit, eben das »ausstrahlen« und »verbreiten« von Sicherheit, der von den Polizist:innen eine maßgebliche Rolle zugeschrieben wird. Dabei wird Sicherheit als ein Gut gerahmt, über das die Polizei verfügt und das sie beliebig verteilen und verbreiten kann. In dieser Vorstellung ist die Polizei Sicherheit, sodass die Polizist:innen als Teil materialisierter Sicherheit gelten, durch deren Sichtbarkeit im öffentlichen Raum Sicherheit hergestellt wird.

Auch in den Selbstbeschreibungen von Polizist:innen wird die polizeiliche Sichtbarkeit als Sicherheitspraktik gerahmt:

»Worauf es ankommt? Auf jeden Fall Präsenz zeigen, weil Präsenz zeigen heißt: irgendwo, wenn die Menschen dich sehen, [zu zeigen]: Also die Polizei ist hier. Wenn was sein sollte, dann werden die Polizisten eingreifen. Also, quasi sowas wie ein Sicherheitsgefühl. [...] Deswegen: aktiv sein. Draußen sein. Versuchen Sicherheit zu verbreiten« (Deniz, Berlin, INT-32030).

Nach Deniz ist es nicht die tatsächliche Kriminalitätslage, sondern vor allem das *Sicherheitsgefühl*, das durch die Praktiken des Präsenzzeigens adressiert wird.⁴² Dass die Polizist:innen sich in dieser Weise als Emotionsarbeiter:innen (vgl. Hochschild 1990) verstehen und polizeiliche Maßnahmen auf ein *Gefühl* von Sicherheit ausrichten, hat auf den ersten Blick wenig mit der in den Polizeigesetzen verankerten rechtlichen Aufgabenstellung der Polizei zu tun. Ein Blick in die PDV 100 jedoch zeigt, dass die Orientierung auf

42 Dieses subjektive Sicherheitsgefühl (oder die Kriminalitätsfurcht) beruht auf der persönlichen Einschätzung Einzelner hinsichtlich ihrer eigenen Sicherheit (*safety*) und spiegelt daher nicht die objektive Gefährdungslage in der Gesellschaft wider (zur kritischen Einordnung der Studien über Kriminalitätsfurcht siehe Belina 2006). Auch in empirischen Studien lässt sich kein linearer Zusammenhang zwischen einem Gefühl von Unsicherheit und einer erhöhten Kriminalitätslage nachweisen. Tatsächlich weisen Bevölkerungsgruppen, die ein besonders hohes Unsicherheitsgefühl besitzen, statistisch gesehen ein geringes Viktimisierungsrisiko auf und gelten daher als nicht besonders gefährdet (vgl. Singelstein/Stolle 2012: 37). Im Gegensatz dazu lassen sich allerdings Verflechtungen der empfundenen Kriminalitätsfurcht mit »dem Grad der Sozialstaatlichkeit und der Verteilungsgerechtigkeit sowie der Effektivität des staatlichen Gewaltmonopols« (ebd.: 40) feststellen. Die Ausrichtung polizeilichen Arbeitens auf subjektive Sicherheitsbedürfnisse ist daher als Teil einer *Securitization* zu lesen, in der soziale Problemlagen versicherheitlicht werden (vgl. Schwell 2014).

das Sicherheitsgefühl im Selbstverständnis der Polizist:innen kein neues Phänomen ist. So wird in der PDV 100 aus dem Jahre 1999 unter der Überschrift »Rolle und Selbstverständnis« formuliert:

»Die Polizei hat sich in ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln« (PDV 100: 10).

Sichtbarkeit wird dabei nicht nur als Teil von Prävention verstanden, sondern gilt auch als ein Aspekt zur Herstellung von Bürgernähe. Diese sei nötig, so steht es in der PDV weiter, weil »Sicherheitsprobleme [...] letztlich nur gemeinsam mit dem Bürger gelöst werden [können]« (PDV 100: 10). Auch Jacobsen stellt fest, dass für Präsenzpraktiken in der Polizei vor dem Hintergrund der Bürgernähe argumentiert wird, »weil die Polizei – wenn es denn mal wirklich brennt« – auf die Zusammenarbeit und Zeugenschaften eben dieser Leute angewiesen ist« (Jacobsen 2005: 157).⁴³ Es ist also gerade die Herstellung von Vertrauen und die Darstellung einer sichtbaren Verfügbarkeit von Polizei (zumindest für bestimmte Personen),⁴⁴ die hier als polizeiliches Ziel relevant wird. Für die Polizist:innen gilt es dabei auch durch »ordentliche« Kleidung und das »richtige« Tragen der Uniform die Staatsgewalt (»richtig«) zu präsentieren und so das Vertrauen der Bürger:innen in die Polizei und in deren Handlungen herzustellen. Praktiken der Präsenz richten sich also an diejenigen, die als zu Ordnung gehörend verstanden werden, sprich die »normalen Bürger« (Deniz, Berlin, INT-32030), die sich sicher fühlen sollen. Zugleich richten sie sich an bestimmte Personengruppen, die als potenzielle Störer:innen gelten und die sich gerade *nicht* sicher fühlen sollen. In diesem Fall fungieren polizeiliche Akteure als »ambulatorisches Symbol« (Schöne 2011: 156), die »in manchen Situationen nichts anders tun [müssen] als da zu sein« (ebd.), um Verhaltensänderungen bei Personen auszulösen:

»So muss auf dem Autobahnrandstreifen nur ein Funkwagen stehen, um das Verhalten der Autofahrer zu beeinflussen. Ob die polizeilichen Akteure dabei im Funkwagen ein Nickerchen machen oder aufmerksam nach Rechtsbrechern Ausschau halten, spielt keine Rolle für das Funktionieren dieses Reflexes. Gleich verhält es sich, wenn an einer Straßenecke ein Polizist steht. In der Regel fahren dann die Autofahrer den Vorschriften gemäß oder gar übervorsichtig und die meisten Fußgänger und Fahrradfahrer queren nicht mehr ohne weiteres den Fahrdamm an roten Ampeln« (ebd.).

Zugleich aber meint aktive Sichtbarkeit mehr als nur Dasein und Umherfahren. Während die relativ tatenlose Sichtbarkeit des Umherfahrens der Polizist:innen vorwiegend

43 Wilson und Kelling verweisen darauf, dass polizeiliche Präsenz (besonders Fußstreifen) das Vertrauen der Bewohner:innen im Stadtteil gegenüber der polizeilichen Arbeit stärken kann (vgl. Wilson/Kelling 1982).

44 Polizist:innen werden nicht von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen in Notlagen oder verunsichernden Situationen adressiert. Gerade prekäre Bevölkerungsgruppen werden eher Adressat polizeilichen Handelns, als dass sie die Polizei rufen. So ist es nicht zuletzt die bürgerliche Mittelschicht, die polizeiliche Einsätze gegenüber Wohnungslosen, Drogennutzer:innen oder anderen als Störer:innen verstandene Personen auslöst, während sich Akteure in diesen Milieus – selbst in Notlagen – selten an die Polizei wenden.

die *normalen* Bürger:innen adressiert und ihnen eine stete polizeiliche Verfüg- und Ansprechbarkeit vermitteln soll, argumentieren die Polizist:innen, dass das *aktive* Tätigsein vor allem gegenüber potenziellen Straftäter:innen relevant für eine erfolgreiche oder effektive Präsenz ist. So bekräftigt auch Simon, dass die Präsenzpraktiken bei potenziellen Straftäter:innen nur dann funktionieren, wenn sie gesehen werden. Ein Ziel, das nicht zuletzt auch durch »*permanentem Kontrolldruck*« (Simon, Berlin, INT-32028) erreicht werde:

»*Eigentlich musst du denen immer zeigen: Wir sind da. Man sieht uns auch. Und wenn ihr irgendwo auch nur im Geringsten auffällig werdet, sind wir da und kontrollieren euch. Und ziehen auch das volle Programm zur Not durch. Anders geht's nicht*« (Simon, Berlin, INT-32028).

Aktiv sichtbar zu sein bedeutet so auch Kontrollmaßnahmen durchzuführen, nämlich »*indem man die Möglichkeiten, die Instrumente, die uns zur Verfügung stehen auch nutzt. [...] man kann auch ziellos durch die Gegend fahren, das bringt auch nichts*« (Deniz, Berlin, INT-32030). Präsenzzeigen ist daher auch eine spezifische Form des Policing – selbst dann, wenn die Polizist:innen nicht tätig werden. So hat Roman Thurn am Beispiel des im Bereich des Münchner Bahnhofs tätigen Kommunalen Außendienst (KAD) festgestellt, dass »Präsenzpolicing [...] insofern präventiv [wirkt], als es einen beobachtbaren Verdrängungseffekt zur Folge hat« (Thurn 2021). Dies stimmt besonders für Maßnahmen, die sich gegen »unordentliche« Verhaltensweisen wie Betteln, den (gemeinschaftlichen) Konsum von Alkohol⁴⁵ sowie das unerlaubte Nächtigen in einem Bereich richten. Die Sanktionen in diesen Fällen beinhalten zumeist Platzverweise, die in der Regel dazu führen, dass die betreffenden Personen sich an anderen Stellen der Stadt eine Möglichkeit zum Übernachten, Betteln oder gemeinsamen Trinken suchen. Während durch die polizeiliche Präsenz das Sicherheitsgefühl der einen verstärkt werden soll, verstärkt es zugleich auch die reale Unsicherheit anderer.

Praktiken der Präsenz zielen daher im Wesentlichen nicht auf die *Herstellung* von Sicherheit im Sinne der Verhinderung oder Bekämpfung von Kriminalität.⁴⁶ Vielmehr sind sie als kommunizierende und regulative Emotionspraktiken zu verstehen, die das Sicherheitsgefühl sowie das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungen der Polizei (und auch in die Polizei an sich) adressieren. Behr weist darauf hin, dass die maßgebliche Funktion der Polizei gerade nicht darin besteht, »die Gesellschaft von Kriminalität zu befreien«, sondern vielmehr darin, »der Öffentlichkeit das Vertrauen zu geben, dass sie dazu in der Lage und willens ist« (Behr 2003: 225). Der amerikanische Politikwissenschaftler David H. Bayley spitzt zu:

-
- 45 Der gemeinschaftliche Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist an sich weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit. Die Polizist:innen werden in diesen Fällen zumeist aufgrund der damit teilweise einhergehenden Lautstärke von den Bewohner:innen der Viertel gerufen. Die Maßnahmen geschehen hier auf Grundlage der Ruhestörung nach §117 OWiG, »Unzulässiger Lärm«. Gleichwohl richten sie sich häufig vor allem gegen bestimmte Personengruppen, wie bspw. Wohnungslose.
 - 46 Von einigen Akteuren wurde diese Praxis als zumindest potenzielle Handlung zur Verhinderung von Straftaten bezeichnet; immerhin wisse man nicht, welche Straftaten man verhindert habe, indem man durch die Straßen gefahren sei.

»The police do not prevent crime. This is one of the best kept secrets of modern life. Experts know it, the police know it, but the public does not know it. Yet the police pretend that they are society's best defense against crime and continually argue that if they are given more resources, especially personnel, they will be able to protect communities against crime. This is a myth« (Beyley 1994: 3, zit.n. Schöne 2011: 157).

In ihrer (aktiven) Präsenz produzieren sie einen »Mythos von Sicherheit«, der »konstitutiv [ist] für die gesellschaftliche Rolle der Polizei und im Weiteren für die staatliche Möglichkeit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Gesellschaft« (ebd.). Mehr als die Produktion von Sicherheit ist es polizeiliche Aufgabe, Ordnung sichtbar und dadurch Sicherheit *fühlbar* zu machen.

III. *Policing the Anger* – Arbeit und Affekt

5. Wutfigurationen von Polizisten, Bürgern und dem Gegenüber

»Also, Wut und Zorn ist eher, in meinen Augen, beim Gegenüber als bei uns – sag ich mal. Bei uns ist eher Ärger, wenn bei uns was schief läuft, sag ich mal. Oder, ja ... oder es hätte besser laufen können ... und dann ärgerst du dich darüber. Und Wut ist eher beim Gegenüber.«

Christian, Berlin, INT-32024

Die Polizei und ihr *polizeiliches Gegenüber* – kaum eine Erzählung der Polizist:innen in meinem Feld kam ohne diese dichotome und mitunter antagonistische Figurenkonstellation aus. Dies war nicht zuletzt dann der Fall, wenn sie die Handlungen dieses *polizeilichen Gegenübers* als ursächlich für die eigenen polizeilichen Maßnahmen bezeichnen. Dabei wird ein Narrativ polizeilicher Arbeit aufgerufen, in dem Polizist:innen sich selbst und ihre Handlungen als stets *reaktiv* erzählen, während das *aktive* Agieren außerhalb des staatlichen Apparats verortet wird. Ein Beamter der Hundertschaft bringt dieses Narrativ auf den Punkt: »Also von uns eskaliert es regelmäßig überhaupt gar nicht, weil wir nur reagieren« (GI-32035). Es handelt sich dabei um Grenzziehungen eines Wir-und-die-anderen, die sich aus dem Selbstverständnis speisen, dass Polizist:innen Teil der *guten* Ordnung seien, die verteidigt werden müsse gegen Irritationen, Unordnung und einem eindringenden Chaos, das durch Personen abseits der Ordnung hervorgebracht werde. Polizeiliches Handeln wird so als eine Reaktion erzählt, die auf ein als abseitig verstandenes Handeln antwortet, das die Ordnung stören oder gar zu Fall bringen will. Polizist:innen weisen sich selbst und ihren Kolleg:innen in diesen Erzählungen eine reaktive Rolle im Alltag zu und erklären, dass ihr Handeln maßgeblich vom *polizeilichen Gegenüber* bestimmt werde und sie reagieren müssten. Damit suggerieren sie zum einen, dass ihre Handlungen in einer direkten Abhängigkeit zu den Handlungen anderer stehen, zum anderen formulieren sie damit zugleich eine relative Ohnmacht, der sie sich angesichts der scheinbar fehlenden Entscheidungsmöglichkeit zum Nichthandeln ausgesetzt fühlen. Das Narrativ, Reagieren zu *müssen*, wenn andere Personen in spezifischer

Weise handeln, wird jedoch nicht nur bei Straftaten angeführt, wo es rechtlich durch das Legalitätsprinzip verankert ist, sondern auch dann, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder auch rechtlich nicht relevante Verhaltensweisen handelt. Dieses Narrativ und die entsprechenden Erzählungen sind Teil einer Figuration im polizeilichen Alltag, in der Polizist:innen als Polizei sowie zugleich alle anderen als Nichtpolizei in Erscheinung treten und in der das *polizeiliche Gegenüber* über das polizeiliche Feld hinweg als Konterpart polizeilichen Handelns fungiert.

Dabei handelt es sich bei dem *polizeilichen Gegenüber* nicht um einen festen Sozialtyp, der arbeitsübergreifend für die Polizeien relevant wird, sondern vielmehr um eine im polizeilichen Alltag verbreitete Figurationsschablone, die dazu dient, die als unbescholten geltenden Bürger:innen (die zur Ordnung gehören und sich entsprechend verhalten) von Störer:innen dieser Ordnung sowie von (potenziellen) Straftäter:innen zu unterscheiden. Als Schablone vereint das *polizeiliche Gegenüber* verschiedene Figuren unter sich, die episodenhaft und situativ für die Polizist:innen Relevanz entfalten. Je nach Kontext handelt es sich dabei um sozial-ökonomische Figuren, wie »der Junkie«, »der Drogendealer« oder »der Asoziale« oder um subkulturell verankerte Figuren, wie »der Hooligan«, »der (linke) Chaot« oder »der (Graffiti-)Sprayer«. Die Figuren sind »zum Typus geronnene Gestalten« (vgl. Binder 2012: 97), die ihre Glaubwürdigkeit als *echte* Figuren durch eine Reihe von Metaerzählungen gewinnen, die sich aus gesellschaftlichen Diskursen, medial vermittelten Bildern sowie polizeilichen Narrationen speisen – und die sich nicht zuletzt im direkten Kontakt mit Menschen während polizeilicher Praktiken materialisieren.

Derartige Typisierungen dienen den Polizist:innen dazu, Ordnung in die Vielfalt ihrer alltäglichen Begegnungen zu bringen, aber auch ihr Handeln an die verschiedenen Umstände und Personen(-gruppen) anzupassen, um den rechtlichen Anspruch auf Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns zu gewährleisten. Sie »formieren und strukturieren dabei nachhaltig die Wahrnehmung dieser sozialen Welt – einschließlich der eigenen Person respektive Gruppe« (Binder 2012: 94). Bei Figurationen geht es also nicht darum, welche Subjekte die Figuren *für sich selbst* sind, sondern darum, wer und vor allem auch wie sie *gemeinsam* sind. Im Rahmen polizeilicher Arbeit werden dementsprechend verschiedenen Figuren verschiedene (erwartete) Verhaltensweisen und damit auch verschiedene Gefährlichkeiten zugeschrieben, die zum Bezugspunkt für polizeiliches (Nicht-)Handeln werden. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Vorstellung einer *guten Ordnung*, in der die gegenseitige Abhängigkeit von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit behauptet wird, wie sie sich auch in der populär gewordenen Broken-Window-Theorie wiederfinden lässt.¹ Im Alltag werden so soziale Kategorien verwoben mit sprachlichen, gestischen, ästhetischen aber auch affektiven

1 Die Broken-Window-Theorie stammt aus den 1980er Jahren und wurde von James Q. Wilson und George L. Kelling formuliert. Sie geht davon aus, dass Unordnung eines Stadtteils, bspw. durch ein zerbrochenes Fenster, und Kriminalität untrennbar miteinander verbunden sind (»usually inextricably linked«, Wilson/Kelling 1982). Dabei knüpft die Theorie eng an die historisch vermittelten und klassistisch strukturierten Vorstellungen der Verbindung von Armut und Kriminalität an (»The unchecked panhandler is, in effect, the first broken window.«; Wilson/Kelling 1982), die sich im Zuge der Popularisierung dieser Thesen auch gesamtgesellschaftlich weiterverbreitet haben. Zur Kritik daran und den sicherheitspolitischen Auswirkungen der Theorie in den USA siehe Belina 2006.

Performanzen, die für sie als Aufmerksamkeitsmarker für eine potenzielle Dringlichkeit polizeilicher Handlungen fungieren. Ästhetische Einordnungen (z.B. durch das Tragen einer Jogginghose) werden dann u.a. mit sozialen und ethnischen Differenzierungen (z.B. migrantische Jugendliche aus der Unterschicht), affektiven Zuschreibungen (z.B. haben ihre Gefühle nicht im Griff) und einer moralischen Beurteilung (z.B. es sind problematische Jugendliche) verknüpft und können die Grundlage für polizeiliches Handeln bilden. Durch die diskursive Macht dieser so gebildeten Figuren ergibt sich aus polizeilicher Perspektive ein unterschiedlicher Handlungsdruck, durch den sich bspw. bei Personen, die von der Polizei dem sogenannten *Schwarzen Block*² zugeordnet werden, eine andere Dringlichkeit zu handeln ergibt, als dies bei *Frauen in Sommerkleidern*³ der Fall ist.

Beim *polizeilichen Gegenüber* handelt es sich also um eine Differenzkategorie, die Personen und ihre Handlungen im Verhältnis und vor allem *in Distanz* zur Polizei verortet. Zugleich sind sowohl Polizei wie auch die Figuren des *polizeilichen Gegenübers* Teil einer umfassenden kulturellen Figuration, die sich eben nicht durch ein distanzhaftes Verhältnis auszeichnet, sondern sich als ein interdependentes Beziehungsgefüge beschreiben lässt (vgl. Ege 2013). Derartige Figuren – und das ist wichtig – sind dabei nicht einfach *wahr* (ganz gleich, ob einige Figuren einen hohen Bekanntheits- und Verbreitungsgrad aufweisen). Vielmehr sind sie das (vorläufige) Produkt einer Figurierung – also eines komplexen, kulturellen Prozesses, »in dem kulturelle Figuren entstehen, verbreitet, umgedeutet und angeeignet werden« (Ege/Wietschorke 2014: 32). In diesem Sinne entstehen Figuren in uns und um uns herum; oder wie Donna Haraway schreibt: »We inhabit and are inhabited by such figures that map universes of knowledge, practice and power« (Haraway 1997, zit. n. Binder 2012: 94). Für eine kulturalanalytische Auseinandersetzung liegt daher der Fokus unweigerlich auf den Figurierungspraktiken und der Ausgestaltung von Figurationen – und gerade nicht darauf, den Wahrheitsgehalt verschiedener Figuren zu prüfen.

Praktiken der Figurierung sind dabei mehr als stereotyp-klassifizierende Benennungen, wie sie im Rahmen des *labeling approach* diskutiert werden, sondern sind stets auch eingebunden in »relativ fluide und variable soziale Interaktionen in der jeweiligen lokal spezifischen kulturellen Praxis« (Ege/Wietschorke 2014: 35). Diese Interaktionen ge-

- 2 Der *Schwarze Block* (Black Bloc) ist eine sich situativ formende Protestpraktik, in der verschiedene Personen(-gruppen) durch gleiche, schwarze Kleidung sowie durch Vermummung eine militant autonome Protestästhetik im Rahmen von Demonstrationen herstellen. Entgegen landläufiger Meinung handelt es sich dabei nicht um eine feste Organisation oder miteinander bekannte Einzelpersonen, sondern um eine Protestform, die von Gruppen oder Personen der (autonomen) Linken aber auch von rechtsextremen Akteuren verwendet wird (vgl. Schönberger/Sutter 2009). Unabhängig davon wird die Figur des *Schwarzen Blocks* von Polizist:innen immer wieder aufgerufen um gewaltsame Einsätze gegenüber Demonstrationen zu rechtfertigen.
- 3 Die Figur der *Frau in Sommerkleid* wurde im Zuge der 2020 aufkommenden Anti-Corona-Demonstrationen medial verbreitet, als nach gesellschaftlicher Kritik am permissiven Umgang der Polizei mit diesen Demonstrationen die Berliner Polizeipräsidentin den Polizeieinsatz damit verteidigte, dass dort »Frauen im Sommerkleid die Kollegen überrannt haben.« Und dies sei für die Polizist:innen eine »neue Situation« gewesen, in der es »eine gewisse Hemmung [gebe], bei so einer Frau aufzutreten wie bei einem vielleicht vollvermummten Angreifer« (vgl. Berliner Morgenpost am 26.10.2020).

hen einher mit verschiedenen Aushandlungsspielräumen und sind eingebettet in »ökonomisch-strukturelle Prozesse, die sich [...] historisch akkumulieren und der Fluidität der kulturellen Praxis gewisse Grenzen setzen« (ebd.). Für die Herausbildung kultureller Figuren sind Bezeichnungsprozesse und Repräsentationen ebenso relevant wie figurierende Diskurse und (subkulturelle) Stilisierungen, die im Sinne einer Selbstfigurierung durch die performative Herstellung von Identitäten wirken, ohne dass dies den Akteuren immer bewusst sein muss.

Dieses Kapitel zeichnet nach, wie in der Polizei diese Figurierungsprozesse auch von affektiven Komponenten geprägt sind, in deren Kontext sich die Polizist:innen selbst als neutral figurieren und ihre Aggressionen ihnen als Arbeitsmittel gelten. Zugleich werden die Aggressionen anderer Personen diskursiviert als Arbeitsgegenstand, den es zu polizieren gilt. Dabei lässt sich zeigen, dass nicht alle Aggressionen anderer von der Polizei gleichermaßen behandelt werden. Ganz im Gegenteil lassen sich am Beispiel von Figurierungen der *normalen Bürger* und dem *polizeilichen Gegenüber* deutliche Unterschiede in der polizeilichen Einordnung der vermuteten (Un-)Gefährlichkeit von Aggressionen und Wutausbrüchen verschiedener Personen nachzeichnen, die ihren Ursprung u.a. in der Zuschreibung von Eigenschaften unterschiedlicher Figuren hat.

Grenzziehungen und Selbstfigurationen

Früher sei der Bereich die »Hochburg der Autonomen« gewesen, erzählt Jörg. Er ist Beamter in einem Stadtteil von Berlin, der in den 1990er Jahren Austragungsort intensiver politischer Konflikte war, die im Kontext von Gentrifizierung und Verdrängungsmechanismen im Stadtteil geführt wurden. Auf genau diese Zeit referiert Jörg, als er von seinem polizeilichen Alltag und seiner Arbeit auf der Dienststelle berichtet. Jetzt sei der Stadtteil befriedet. Das, so Jörg, sei nicht nur Ergebnis stadtpolitischer Entscheidungen und Resultat von Gentrifizierungsprozessen – denen er grundsätzlich skeptisch gegenübersteht –, sondern auch der polizeilichen Arbeit vor Ort geschuldet. Regelmäßig hätten er und seine Kolleg:innen im nahegelegenen Park gewaltförmige Konflikte mit Autonomen gehabt. Damals noch mit weißen (und damit im Dunkeln gut sichtbaren) Schutzhelmen ausgerüstet, seien sie besonders in der Nacht durch gelegte Feuer in den Park »gelockt« (FN-32063) und dann unverzüglich von Autonomen auf den dortigen Hügeln angegriffen und mit Flaschen und Steinen beworfen worden. Da habe es regelmäßig »mit einer Intensität geknallt«. Sie hätten sich entsprechend wehren müssen. »Respekt durch Härte« habe geholfen. Viele der Akteure hätten sie »bekommen« und einige hätten »kassiert«. Das sei allerdings lange vorbei. Heute sei der Stadtteil gentrifiziert und der Hauptteil polizeilicher Arbeit bestehe nun darin, Kellereinbrüche und Fahrraddiebstähle aufzuklären und ab und an die »Trinkerszene« von den öffentlichen Plätzen zu vertreiben: »Die Trinker fangen 18 Uhr das Trinken an, 22 Uhr rasten sie dann völlig aus. Das nervt die Schönen und Reichen« (FN-32063).

Sinnstiftung antagonistischer Figurationen im Alltag

In Jörgs Erzählungen sind es die Zugezogenen, die gemeinsam mit »wütenden Rentnern« und den »Sprittis« auf den öffentlichen Plätzen, heutzutage das eigentliche Konfliktpotenzial des Stadtteils bilden. Während er auf die »Süddeutschen« schimpft, die von der Polizei die Verdrängung der »Trinkerszene« für den Bau von Kindergärten fordern, schwelgt Jörg fast sehnsüchtig in Erinnerungen an die Konfrontationen mit der linksradikalen Szene Berlins (FN-32063). Während er (mittels Rückgriff auf stereotype Figuren) die Alltagskonflikte im Stadtteil als lästig und teils unnötig beschreibt, präsentiert er die Konflikte mit linken Autonomen leidenschaftlich als Heldengeschichten, in denen er und seine Kolleg:innen intensiv körperlich herausgefordert wurden und die sie erfolgreich bewältigt haben. Rafael Behr hat diese Form der Mystifizierung von Erinnerung in ihrer Funktion zur Konstitution einer spezifischen polizeilichen Männlichkeit (der von Behr sogenannten Krieger-Männlichkeit) beschrieben (vgl. Behr 2008: 88ff.). Derartige Erzählungen sind jedoch nicht nur Teil des Identitätsmanagements einzelner Polizist:innen (vgl. Goffman 1991; vgl. Meyer 2020), sondern immer auch »konstruierte Repräsentationen« der sozialen Welt (Meyer 2020: 324) und damit zugleich »Weisen des Bedeutens« (Barthes 2016: 251) eben dieser:

»Narrativität ist ein kognitives Schema der Rekonstruktion, das Orientierung leistet und Sinn stiftet. Es braucht eine Geschichte, um sinnvoll und identitätsstiftend vom ersten Sprung vom Fünfmeterbrett, vom ersten Kuss oder vom platten Reifen vor einem wichtigen Termin zu erzählen« (Meyer 2020: 325).

In diesem Sinne ist Erzählen eine narrative Praxis, in der sinnstiftend die Welt geordnet und Komplexität reduziert wird (vgl. ebd.). Die Erzählungen Jörgs sind daher nicht nur narrativ geformte Erlebnisse, die Identitäten konstruieren und persönliche Einstellungen präsentieren. Sie knüpfen darüber hinaus an übergeordnete Narrative an, durch die sie an Legitimität und Glaubwürdigkeit gewinnen. Dahingehend können diese Erzählungen auch als Teil einer kollektiv getragenen Darstellung des polizeilichen Arbeitsalltags verstanden werden (vgl. Meyer 2020).

In seiner Erzählung knüpft Jörg an ein polizeiliches Narrativ an, das von der Gefährlichkeit des Polizeiberufes und zugleich auch von der Effektivität der polizeilichen Arbeit zu berichten weiß: So ist der Stadtteil eben nicht nur friedlich – er ist befriedet worden. Dadurch figuriert Jörg sich und seine Kolleg:innen zum einen als unerschrockene und stets einsatzfähige Polizist:innen, zum anderen aber auch als effektiv Handelnde zur Herstellung von Friedlichkeit, wie sie den Stadtteil (der Erzählung nach) prägt. Diese nun hergestellte *gute Ordnung* rahmt er als Resultat seiner polizeilichen Einsatzbereitschaft, ohne die eine derartige Ordnung nicht möglich wäre. Für Jörg ist ein befriedeter Stadtteil eben nicht voraussetzungslos vorhanden, sondern stellt vielmehr das Ergebnis Jörgs eigener und der polizeilichen Arbeit im Allgemeinen dar. Zugleich erzählt er damit seine aktuelle polizeiliche Arbeit (lediglich Fahrraddiebstähle und Kellereinbrüche zu bearbeiten und ansonsten auf der Wache Anzeigen entgegenzunehmen) als eine (Un-)Tä-

tigkeit,⁴ die er sich durch die Bewältigung der Konflikte in den 1990er Jahren verdient habe. In den Erzählungen über seine ›verdiente (Un-)Tätigkeit‹ und die relative Friedlichkeit des Stadtteils tauchen die anfänglich von Jörg berichteten Stadtteilkonflikte mit der »Trinkerszene« und den »Süddeutschen« gar nicht mehr auf, stattdessen werden sie unter dem Terminus des »alltäglichen Wahnsinns« subsumiert, dessen routiniertes Abarbeiten der erzählten Passivität nicht entgegensteht. Trotz dieser als verdient erzählten Untätigkeit kann Jörg eine gewisse Sehnsucht nach den ›alten Tagen‹ nicht verbergen und zieht aus diesen Erinnerungen nicht nur eine persönliche Befriedigung, sich als Polizist bewährt zu haben, sondern gewinnt aus ihnen auch Sinn für seine aktuelle Arbeit. Durch diese Weise der Erzählung verweist Jörg auf das interdependente Beziehungsgeflecht (vgl. Ege 2013) zwischen der Figur des *Polizisten*⁵ und seinen alltäglichen Gegenfiguren. Zugleich zeigt sich, dass innerhalb dieses Beziehungsgeflechts die Figuren des *polizeilichen Gegenübers* für die Polizist:innen unterschiedliche Relevanz entfalten: Während die erwähnten »Trinker«, »Süddeutschen« und »Schönen und Reichen« (FN-32063) trotz aller ihrer Unterschiede unter die Figur des *Bürgers* fallen, der aus polizeilicher Sicht als eher unbedarft und lästig gilt (vgl. Schäfer 2021), stellen die Autonomen in Jörgs Erzählung wiederum eine antagonistische Gegenfigur dar, die für sein Selbstverständnis als *guter Polizist* wichtiger scheint als Erstere. Es ist hier der materialisierte und damit figurierte Antagonismus zur *guten Ordnung*, durch den sich Jörg der Sinnhaftigkeit seiner Arbeit versichern kann – sogar noch Jahre danach.

Interdependenzen erzählten Unrechts

In einem späteren Gespräch mit einem politischen Akteur des Stadtteils, berichtete mir dieser von der gleichen Geschichte wie Jörg. Er erzählte sie ebenso sehnsüchtig und leidenschaftlich – diesmal jedoch aus der Perspektive der Autonomen auf den Hügeln, welche die Polizist:innen mit Gegenständen bewarfen. Beide Akteure, sowohl Jörg als auch der politische Akteur, erzählten diese Situation nicht anklagend, sondern vielmehr als eine Heldengeschichte, die das antagonistische Figurenpaar Polizei-Autonome aufgreift und einen wichtigen Platz in ihrem politischen wie beruflichen Selbstverständnis einnimmt. In beiden Erzählungen tauchten sie jeweils als Gewinner der erzählten Situationen auf: Während Jörg mit Genugtuung davon spricht, viele der Akteure auf dem Hügel festgenommen zu haben, spricht der Stadtteilbewohner ebenso genugtuend über ihren Erfolg, die Polizist:innen überrascht zu haben, und dass die meisten Akteure erfolgreich vor der Polizei geflohen seien. Der Wahrheitsgehalt dieser Schilderungen ist für mich nicht überprüfbar. Für das Verständnis figurativer Praktiken im polizeilichen Alltag ist diese Perspektive allerdings zweitrangig. Denn dass beide Personen von sich selbst als

-
- 4 Die Polizist:innen auf dieser Dienststelle sind natürlich nicht im Wortsinne untätig – auch Jörg nicht. Er referiert bei dieser Selbstbeschreibung auf eine in der Polizei verbreitete Vorstellung davon, dass sich Polizeiarbeit zentral als eine körperliche Gewaltarbeit mit direkter Konfrontation auszeichnet. Fehlt diese, verstanden sich Polizist:innen in meinen Interviews häufig als untätig und führten verschiedene Argumente zur Rechtfertigung dessen an.
 - 5 Die Figur des *Polizisten* ist hier absichtlich als ein männlicher Typus formuliert. Der *ideale Polizist* taucht in den Erzählungen der Beamt:innen stets als ein wehrhafter, körperlich gewaltfähiger und kopfstarker Mann auf (vgl. dazu auch Behr 2008).

aktive Sieger erzählen, ist Teil der Herstellung narrativer Agency, die vergangenes wie gegenwärtiges Handeln rechtfertigt und den eigenen Handlungen in spezifischer Weise Sinn verleiht. Dabei bedienen sich beide Erzählenden populärer Erzählmuster, die erfahrendes Unrecht in das Zentrum ihres Erzählens stellen und das Rächen dieses Unrechts zum entscheidenden Motiv des Handlungsverlaufes machen.⁶ Während das erzählte Unrecht auf Seiten der Polizei davon handelt, dass sie unverhohlen von Straftäter:innen angegriffen wurden (ein Angriff, den sie gleichsam als Angriff auf den demokratischen Staat selbst verstehen), bezieht sich das erzählte Unrecht auf Seiten des Stadtbewohners auf die polizeiliche Unterstützung der Gentrifizierung des Stadtteils z. B. durch die Durchführung von Wohnungsräumungen sowie das Policing sichtbarer Armut und irregulären Verhaltens im öffentlichen Raum. Von beiden Akteuren wird dieses Unrecht ins Zentrum ihrer Erzählungen gestellt, um die gewaltförmigen Handlungen sinnstiftend zu erklären. Darüber hinaus weckt die Erzählung bei den Erzählenden auch einen Lustgewinn, sodass sich beide sehnsuchtsvoll an die Geschehnisse erinnern. Wie Silke Meyer anhand ihrer Analyse von Heldenerzählungen gezeigt hat, basieren derartige Erzählstrukturen auf der Aushandlung konträrer Moral- und gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen, sodass durch ihre narrative Struktur aus einer Handlung eine heroische Tat konstruiert wird (vgl. Meyer 2010: 31). In der Selbsterzählung der Akteure wird dann aus dem Jagen und dem gewalttätigen Verhalten der Polizist:innen gegenüber den Autonomen ein Dienst an der Gesellschaft, der zur Aufrechterhaltung der *guten Ordnung* dient, während aus dem Verhalten der Autonomen Widerstand gegen eine ungerechte staatliche Übermacht wird.

Heldenerzählungen und die *thin blue line*

Für die Polizei ist die Bedeutung heroischer Erfolgsgeschichten bereits vielfach diskutiert worden (vgl. Mensching 2008; Reichertz 2003; Behr 2008; Schäfer 2021; für die Sinnstiftung politischer Handlungen bei Autonomen vgl. Schuhmacher 2014). Unabhängig davon, dass diese Erzählungen nicht selten weit spektakulärer anmuten als das, was eigentlich geschehen ist, dienen sie nicht nur dazu, Erfolge polizeilichen Arbeitens zu präsentieren und entsprechend zu tradieren (vgl. Mensching 2008: 86ff.). Vielmehr werden für das zentrale Erzählmotiv die (gute) polizeiliche Arbeit und die gesellschaftliche Ordnung Bezugspunkt einer Erzählung, die sich bis hin zu einem erzählten Kampf um die *gute Ordnung* und der Verteidigung dieser gegenüber den Angriffen eines *polizeilichen Gegenübers* erstrecken können. Dabei stärken die in diesem Erzählmotiv enthaltenen Kriegs- und Kampfmetaphern den antagonistischen Aspekt der Figuration.

Doch trotz dessen, dass mir dieses Motiv im Grunde in allen Polizeibereichen begegnete, lassen sich im Alltag durchaus Unterschiede in der Trennschärfe dieser Wir-und-

6 Eine ähnliche Erzählstruktur lässt sich in historischen, aber auch in zeitgenössischen Heldenerzählungen finden. Und auch wenn der klassische Held sich durch verschiedene Aspekte von Außergewöhnlichkeit auszeichnet, gleichen sich die narrativen Strukturen in der Herstellung des heldenhaften, wie sie sich auch für die sogenannten Helden des Alltags finden lassen (vgl. Meyer 2010).

die-anderen-Figuration feststellen. Während einige Polizist:innen das *polizeiliche Gegenüber* vorrangig als situativ relevanten Arbeitsbegriff nutzten und damit lediglich diejenigen bezeichneten, die sich gerade in polizeilichen Maßnahmen befanden, nicht aber bestimmte Personen generell, zogen andere sehr grundsätzliche Linien zwischen denjenigen, die sie als Kolleg:innen und damit als Polizei identifizierten und anderen, die sie unter Nichtpolizei subsumierten. Besonders ausgeprägt findet sich letztere Position in der Vorstellung der Polizei als Teil einer *thin blue line*, also als Hüterin einer verletzlichen Grenzlinie, die zwischen der *guten Ordnung* und dem gesellschaftlichen und gewaltförmigen Chaos steht.⁷ Die Vorstellung von einer brüchigen und verletzlichen Linie, die zwischen einem guten und einem bedrohlichen Teil der Gesellschaft gezogen ist, transportiert nicht nur das (falsche) Bild einer starren und dichotomen Gesellschaftsstruktur in der soziale wie moralische Positionen klar verteilt sind, sondern gilt durch ihr implizites Othering und das simplifizierende Gesellschaftsbild besonders für rechtsradikale Positionen als anschlussfähig.⁸ Im Kontext dieser Vorstellung entstand 2016 als Reaktion auf die Black-Lives-Matter-Bewegung in den USA, die (tödliche) rassistische Gewalt durch Polizei thematisiert, die sogenannte Blue-Lives-Matter-Bewegung, die sich als ein Konterpart zu ersterer versteht und sich u.a. für eine höhere Bestrafung von Gewalt gegen Polizist:innen einsetzt. Dabei handelt es sich um eine Bewegung aus der Polizei, die direkt an die *thin-blue-line*-Idee anschließt und die ihren Namen, laut dem Polizisten und Sprecher der Bewegung, »nicht nur [als] Anspielung, sondern [als] bewusste[n] Angriff auf die schwarze Bürgerrechtsbewegung ›Black Lives Matter‹« versteht (*Der Tagesspiegel* vom 11.07.2016). In Deutschland bezieht sich der innerpolizeiliche Diskurs vorwiegend auf gegen die Polizist:innen gerichtete Gewalt, in dessen Kontext die *thin blue line* als »Symbol für Solidarität mit der Polizei« (Braun 2019: 18) steht. 2019 popularisierte die deutsche Gewerkschaft der Polizei (GdP) das Symbol auch für die deutsche Polizei, indem sie ein eigenes Patch entwickelte, auf dem das Logo der Gewerkschaft auf schwarzem Grund an eine blaue Linie anschließt. Laut dem damaligen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Michael Mertens lag der Grund für die Entwicklung des Patches unter anderem darin, ein positiv besetztes Gegensymbol für die »gute und richtige Seite«

- 7 Das Symbol der *thin blue line* wird durch eine dünne blaue Linie auf einem schwarzen Hintergrund dargestellt und stammt ursprünglich aus der US-amerikanischen Polizei (daher auch das blau als Uniformfarbe der Polizist:innen in den USA). Die Symbolik schließt an den Terminus der *thin red line* aus dem britischen Militär an und bezieht sich auf eine militärische Formation, in der sich 1894 im Rahmen des Krimkriegs schottische Highlander und russische Kavallerie gegenüberstanden (vgl. *Timeline* vom 14.07.2016). Für die Polizei wurde der Begriff vor allem in den 1950er Jahren populär, u.a. durch eine Fernsehsendung mit dem Namen »The Thin Blue Line«, in welcher der Polizeichef des Los Angeles Police Department aus dem Polizeialltag berichtet. Auch dort stand der Begriff bereits für »eine Barriere zwischen Recht und Ordnung einerseits und einer kriminellen Szene andererseits« (Braun 2019: 18). Doch auch in der deutschen Polizei hat das Symbol in den letzten Jahren zunehmend an Popularität gewonnen und wird als inoffizieller Patch auch von Polizist:innen in Deutschland getragen.
- 8 In den USA bedient sich vor allem die amerikanische Alt-Right-Bewegung dieses Symbols und auch die Anhänger Trumps trugen bei dem gewaltsamen Angriff auf das Kapitol im Januar 2021, bei dem fünf Personen (u.a. ein Polizist) starben, Flaggen mit dem Thin-Blue-Line-Symbol (vgl. *The Washington Post* vom 09.01.2021). Und auch in Deutschland beziehen sich verschiedene Vertreter:innen der AfD und andere rechte Akteure auf dieses Symbol (vgl. *taz* vom 25.02.2021).

(ebd.) etablieren zu wollen: »Während die einen ganz schnell Zeichen und Bilder für die Respektlosigkeit gegenüber der Polizei verbreiten, tun wir uns oft schwer mit Symbolen, die uns stärken« (zit.n. ebd.). Wenngleich die Vertreter:innen der *thin blue line* betonen, dass es ihnen vorrangig um Solidarität zur Polizei und um Verurteilung von Gewalt gegen Polizist:innen geht, weist eine derartige Grenzziehung über eine formale Analyse polizeilicher Arbeit hinaus und trägt durch ihre Heroisierung des Polizeiberufes vor allem eine normative und moralische Beurteilung der formulierten Grenze in sich. Diese generalisierende normative Grenzziehung ist es, weshalb die Idee der *thin blue line* auch in der Polizei teils kritisch gesehen wird.⁹

Die Polizei als Spiegelbild der Gesellschaft

Grenzziehungen zwischen Polizei und Nichtpolizei sind auch abseits der *thin blue line*-Idee immer wieder Thema im polizeilichen Alltag und werden nicht nur von Polizist:innen formuliert, die sich der *Thin-Blue-Line*-Symbolik bedienen. Dabei ist es vor allem das real bestehende Macht- und Gewaltungleichgewicht zwischen Polizei und Bevölkerung, das in einem teils paternalistischen Verhältnis gegenüber der Bevölkerung mündet. In einigen Kontexten werden darüber hinaus sogar Endzeitszenarien aufgerufen, die von einem »kompletten Chaos« (GI-32037) sprechen, das entstünde, wenn die Polizei nicht aktiv handeln würde. Damit implizieren die Polizist:innen nicht nur ihre ausschlaggebende Funktion als Ordnungsmacht (die vor diesem Chaos schützt), sondern zeichnen zugleich ein Verständnis von Gesellschaft, in der sie Bürger:innen als wenig handlungsmächtig oder gar bedürftig einschätzen (vgl. Behr 2008; Schäfer 2021).

Trotz dieser dichotomen Grenzziehungen zu den Bürger:innen der Gesellschaft bildet die Figur der Polizei als ein *Spiegelbild der Gesellschaft* einen starken Bezugspunkt für die Polizist:innen. Dabei handelt es sich um eine Bezeichnung, die eine fast egalitäre gesellschaftliche Position der Polizei aufruft und damit eine Behauptung impliziert, die allein demographisch nicht haltbar ist: Natürlich ist die Polizei Teil einer Macht- und Gewaltstruktur, die aus der Gesellschaft stammt, so wie die Polizist:innen selbst Mitglieder der Gesellschaft sind. Dennoch besteht die Polizei in großen Teilen aus Männern, zumeist ohne Migrationsbiografie, die einem bestimmten gesellschaftlichen Milieu entstammen (nämlich einer (klein-)bürgerlichen Mittelschicht) und die nicht aus gesellschaftlichen Bereichen kommen, die z.B. durch starke Armut, Prekarität oder (auf der anderen Seite) durch großen Reichtum charakterisiert sind. Bei dieser Figur handelt es sich also nicht um eine formale Analyse der polizeilichen Struktur, sondern vielmehr um die figurierte Vorstellung einer idealtypischen Gesellschaft (im Sinne einer *guten Ordnung*) in der Polizist:innen als idealtypische Vertreter:innen dieser Gesellschaft stilisiert werden. Durch diese Attribuierung wird ihren Handlungen eine spezifische normative Qua-

9 2015 wurde britischen Polizeibeamt:innen das Tragen des Patches verboten, weil es von der Polizeiführung als unzulässige politische Äußerung eingeordnet wurde. In Deutschland hat das saarländische Innenministerium 2019 das Tragen des Thin-Blue-Line-Patches der GdP im Dienst offiziell verboten. Auch für Berlin und Sachsen sind Verbote diesbezüglich bekannt. Darüber hinaus haben sich bspw. Vertreter:innen der den politischen Grünen nahestehenden Berufsvereinigung Polizei Grün öffentlich kritisch gegenüber der *Thin-Blue-Line*-Symbolik geäußert.

lität zugeschrieben: nämlich als Handlungen, die im Dienste dieser idealen Gesellschaft stehen und damit *per se* einen Vertrauensvorschuss genießen sollten. In diesem Sinne erscheint es folgerichtig, dass die Figur der Polizei als *Spiegelbild der Gesellschaft* von polizeilichen Akteuren insbesondere dann aufgerufen wird, wenn Fehlverhalten von Polizist:innen erklärt oder relativiert werden soll (vgl. Behr 2009: 163f.).¹⁰ Figuriert wird die Polizei hier als Spiegelbild einer *idealen* von bürgerlichen Ordnungsvorstellungen getragenen Gesellschaft, deren Ansprüche und Normen sie nach außen tragen. Zugleich werden durch diese Figuration Grenzzlinien zu denjenigen Personen und Handlungen gezogen, die diesem Ideal nicht entsprechen oder die gar als zu weit davon entfernt wahrgenommen werden.

Im Anschluss daran bildet vor allem die Figur des *aufrechten Polizisten*, der sich in seinem Alltag zum Wohle der Gesellschaft verschiedensten Gefahren stellt und diese – ganz im Einklang mit den gängigen Heldenerzählungen – stets meistert, ein zentrales Erzählmotiv. So stilisiert der Berliner Polizist Gregor die Polizei gar als »Friedenswächter«¹¹:

»Wir haben Grundrechte zu gewährleisten und da ist das Konzept zu fassen: der gefährliche und gewalttätige Teil [der Gesellschaft] wird isoliert und der Rest hat natürlich sein Recht wahrzunehmen. Die [anderen] haben ihr Recht verwirkt und werden in polizeiliche Maßnahmen gebunden. [...] Man kann nicht dulden, dass Leute gewalttätig werden und den Frieden auch in der Gesellschaft, ob nun durch gewalttätige Aktionen oder durch Propagandadelikte, oder wie man das nennt, durch Verbrennen von israelischen Fahnen, durch das Zeigen von verbotenen Nazigegegenständen oder Öcalan-Bildern, stören. [...] Dafür sind wir da, dass wir sozusagen als ja Friedensgeister sind, mehr oder weniger. Ja, das ist manchmal schwer zu begrenzen, dass das die Polizei sein soll [...] aber in der Tat ist das so« (Gregor, Berlin, INT-32034).

Gregor figuriert hier die Polizei in Distanz zur Gesellschaft und fügt ihr in diesem Bild zugleich Aspekte einer abstrakten Entität im Sinne eines geisthaften Wesens hinzu, das über die Gesellschaft und die Einhaltung der Normen und Werte innerhalb dieser wacht.¹² Dieses mystisch anmutende Selbstbild greift er später wieder auf, wenn er Polizist:innen als »Hüter des Gesetzes« oder gar als geistige Kinder der Aufklärung beschreibt: »Wir sind Kinder, Kinder einer Historie, sind Kinder mit Verantwortung und sind Kinder, die ja

-
- 10 In derartigen Kontexten wurde in meinem Feld außerdem immer wieder auf die Entschuldigung, *auch nur Mensch zu sein*, zurückgegriffen. Dabei wurde nicht nur impliziert, dass man von der Mangelhaftigkeit des Menschseins überwältigt und daher in gewisser Weise schuldlos am eigenen Verhalten sei, sondern auch, dass sich alle anderen in dieser Situation ähnlich moralisch oder rechtlich fehlverhalten hätten. Eine Behauptung, die zum einen ohne empirische Evidenz ist und zum anderen die herausgehobene gesellschaftliche Position der Polizei und der damit einhergehenden besonderen Verantwortung für ihr Verhalten ignoriert: Polizist:innen sind eben nie *nur* auch Menschen.
- 11 Diese Bezeichnung klingt für deutsche Ohren, die Polizei mit Begriffen wie Sicherheit oder Ordnung verbindet, durchaus ungewöhnlich. In Frankreich jedoch wird die Schutzpolizei als *Gardien de la paix* bezeichnet, was wörtlich übersetzt *Hüter des Friedens* bedeutet.
- 12 In ähnlicher Weise aber mit einer anderen Stoßrichtung hat Jacques Derrida, in Anlehnung an Walter Benjamin, die Polizei als gespenstiges Wesen bezeichnet, das »sinnestäuschend« wirke, »weil sie alles heimsucht; sie ist überall, ebenfalls dort, wo sie nicht ist« (Derrida 1991: 95).

den Frieden der Gesellschaft gewährleisten sollen« (Gregor, Berlin, INT-32034). Wenngleich dieser ausgeprägte Mystizismus und die fast esoterische Heroisierung des Polizeiberufs in meinem Feld einmalig blieb, beschreibt Gregor mit seinen Ausführungen einen Kernaspekt polizeilicher Selbstfiguration, in der Polizist:innen sich selbst in einer Schlüsselposition in der Gesellschaft sehen und in der sie sich, aufgrund dieser herausgehobenen Position, als verantwortlich für die *moralische* Ordnung der Gesellschaft verstehen. Die mit dieser Selbstfiguration einhergehende polizeiliche Vorstellung, qua Amt in gewisser Weise über den Dingen zu stehen und über einen besonderen Weitblick zu verfügen, ist eng verbunden mit der behaupteten polizeilichen Wissenshoheit über Gesellschaft und Konfliktsituationen, wie sie unter dem Schlagwort der Deutungshoheit vielfach diskutiert wurde (vgl. Behr 2008; Schmidt 2019). Bei Gregor klingt bereits an, dass zur Figur des *aufrechten Polizisten* auch die enge Bezugnahme auf das Gesetz, speziell auf das Grundgesetz, gehört. In ihrer Selbstfiguration gilt es für Polizist:innen wahlweise »das Gesetz zu schützen« (FN-32081), es »durchzusetzen« (INT-32044), es »durchzudrücken« (GI-32037) oder auch ihm »über die Straße zu helfen«¹³ (INT-32001).¹⁴ Unabhängig davon, dass polizeiliches Handeln sowieso stets an Gesetze gebunden sein muss, impliziert diese rechtliche Bezugnahme auch eine normative Richtigkeit des eigenen Handelns: Wessen Handlungen auf Gesetzen beruhen, der kann moralisch nicht falsch liegen. Diese Normativität, und das ist vor allem für die hier vorliegende Arbeit wichtig, ist dabei stets an eine Idee der Neutralität, Objektivität und *entemotionalisiertes* Verhalten der Polizist:innen gebunden. Die Figur des *aufrechten Polizisten* ist so stets verwoben mit der Vorstellung eines neutralen, unabhängigen und möglichst nicht involvierten, *aufrechten* und *gerechten* Polizisten.

Wenngleich diese Selbstfigurationen und Grenzziehungen von nicht allen Polizist:innen gleichermaßen getragen werden; sie teilweise herausgefordert, diskutiert, kritisiert oder konterkariert werden: derartige Wir-Bilder sind in der Polizei hegemonial wirkmächtig und figurieren damit nach außen wie auch nach innen. So bildet sich ein einendes Selbstverständnis der Polizei als eine zusammengehörige »blaue Masse« oder gar als eine »Polizeifamilie«, in der sich die einzelnen Personen als Teil einer Gefahren- und Schicksalsgemeinschaft verstehen, die durch das »gemeinsame Wissen von (den Schattenseiten) der Gesellschaft« (Behr 2008: 83) verbunden sind. Dieses Wir-Gefühl wird dadurch gestärkt, dass Polizist:innen auch im Privaten vorrangig mit anderen Polizist:innen oder Personen aus dem »Blaulicht«-Bereich, wie Feuerwehr und Rettungsdiensten, verkehren und Freundeskreise vorwiegend aus Kolleg:innen bestehen:

-
- 13 Eine Formulierung, die zwar durchaus selten vorkam, dafür aber u.a. von zentralen Führungspersonen in der Polizei verwendet wurde. In dieser Formulierung erscheint das Gesetz als ein besonders linkisches und bedürftiges, dem geholfen werden müsse. In einem Interview beschrieb ein leitender Polizeibeamter die polizeiliche Arbeit gar zugleich als eine, die dazu da sei »*Omis über die Straße zu bringen*«, wie auch als eine, die dem »*Gesetz über die Straße [verhilft]*« (Führungsperson, Hamburg, INT-32001). Eine sprachliche Gleichsetzung, die eine Bedürftigkeit des Gesetzes impliziert.
- 14 Innerhalb derartiger Selbstdarstellungen des polizeilichen Verhältnisses zum Gesetz stellen sie sich in gewisser Weise über das Gesetz, das sie hüten und schützen. Dass rechtliche Regelungen aber auch polizeiliches Handeln einhegen (sollen), spielt in diesen Beschreibungen keine Rolle.

»Die Folge ist eine emotionale Gemeinschaft, in der manch einem der entfernteste Kollege noch näher steht als der naheste Nicht-Kollege« (Kempen 2021: 141).

Das heißt auch, dass diese Figurationen den polizeilichen Alltag in der Dienststelle durchziehen. Durch Alltagspraktiken und nicht zuletzt durch Erzählungen werden sie an junge Beamt:innen weitergeben und entfalten dort Subjektivierungspotenzial – unterstützt durch eine polizeipolitische Öffentlichkeitsarbeit, die sich ebenfalls auf diese Figurationen bezieht. Damit werden diese Grenzziehungen, selbst wenn sie nicht geglaubt werden, im polizeilichen Alltag wirksam als ein Narrativ auf das Polizist:innen zur Legitimierung ihrer Arbeit (vor sich selbst oder anderen) zurückgreifen können. Derartige Grenzziehungen und Selbstfigurationen sind Teil eines wechselseitigen Beziehungsgeflechts, in dem allein durch die angenommene Existenz eines *Gegenübers* der polizeiliche Blick auf die Sinnhaftigkeit und Wichtigkeit des eigenen Handelns sowie der eigenen Arbeit Bestätigung findet (vgl. van Maanen 1978: 322).

Normale Bürger – (Un-)Gefährlichkeiten im alltäglichen Wahnsinn

»Du hast Leute, die fleißig arbeiten, die Existenzen aufgebaut haben und die gut ausgebildet sind. Und du hast primitive Leute und hochkriminelle Leute, die den Aufstieg nicht geschafft haben oder nie drüber nachgedacht haben.«

Gregor, Berlin, INT-32032

Die Charakterisierung des Stadtteils und damit des räumlich begrenzten Arbeitsortes samt den Menschen, die darin leben, bildete im gesamten Verlauf der Forschungen eines der zentralen Gesprächsinhalte. Dabei ging es nicht nur darum, dass die Polizist:innen mir als Fremde ihren Arbeitsort näherbringen und ihre Handlungen vor dem Hintergrund der Stadtteilstruktur erklären wollten; sie waren auch unabhängig von mir ständig damit beschäftigt, sich die Interaktionen und gesellschaftlichen Strukturen im Stadtteil (gegenseitig) zu erklären und diese vor allem vor dem Hintergrund ihrer polizeilichen Tätigkeiten einzuordnen. Während derartige Beschreibungen des Arbeitsortes vor den neuen Kolleg:innen auf der Dienststelle sehr explizit gemacht wurden, genügte im Gespräch mit älteren und dienst erfahrenen Polizist:innen ein kurzer Verweis auf den eben üblichen *alltäglichen Wahnsinn* des Kiezes, um zu erklären, wieso nach einem Einsatz ein Kollege ausgesprochen schlecht gelaunt in die Dienststelle zurückgekommen ist. Dabei sind es vor allem die sogenannten *war stories* (van Hulst 2013: 626), in denen vergangene Ereignisse, berüchtigte Orte, aber auch bekannte lokale Kriminelle oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung narrativ dargestellt werden. Derartige Geschichten fungieren als Wissensträger in der Organisation, durch die, während eines Kaffees, auf dem Flur, während der Streifenfahrt aber auch per Nachricht in einer Chatgruppe, das Wissen über den Stadtteil, seiner sozialräumlichen Struktur und vor allem über die Menschen in diesem Stadtteil weitergegeben wird. Es ist diesen Erzählungen gemein, dass es ihnen nicht darum geht, dass sie wahr sind, sondern vor allem darum, dass sie Wissen erfassen, das in der polizeilichen Praxis funktioniert

(vgl. Smith/Pedersen/Burnett 2014: 8; van Hulst 2013). In diesem Sinne ist das Erzählen von Geschichten »an essential part of the officer's equipment« (Fletcher 1996: 36, zit.n. Smith/Pedersen/Burnett 2014: 5). Der Polizist und Forscher Robert Smith beschreibt dies anhand seiner eigenen Erfahrungen:

»Listening to war stories helped me build up an encyclopaedic knowledge of local criminals to the extent where I became known as ›the oracle‹. This was the knowledge base upon which I built my ability to source useful criminal intelligence and I valued such stories because often one learned important facets about criminals that can not be narrated in intelligence logs such as rumoured sexual proclivities and in the case of criminal businessmen – ›who was at it‹« (Smith/Pedersen/Burnett 2014: 18).

Diese Erzählungen dienen dazu vor allem informelle (Erfahrungs-)Wissensbestände über einzelne Personen(-gruppen) zu speichern und narrativ weiterzugeben, die in den faktenbasierten, bürokratisch strukturierten Protokollen und Berichten keinen Platz haben (vgl. Behr 1996; Smith/Pedersen/Burnett 2014). *War stories* sind daher nicht nur Teil eines Ergänzungswissens, das die Polizist:innen zur Kategorisierung im Alltag nutzen, sondern erfüllen ihre Funktion vielmehr als sinnstiftende und sinngebende Heuristiken in der Konstruktion von Wissen in der Polizei: »To create ›common-sense‹ and order in their world to bring evidential order from dramatic and the chaotic« (Smith/Pedersen/Burnett 2014: 25).¹⁵

Insofern verwundert es wenig, dass die Polizist:innen nicht nur mir gegenüber, sondern sich auch untereinander ständig Geschichten über kriminelle Orte, berüchtigte Straßen, beeindruckende Ereignisse und vor allem auch über (außer-)gewöhnliche Interaktionen und Personen erzählten.¹⁶ Die in diesen Erzählungen figurierten Personen(-gruppen) verdichteten sich dabei sehr schnell zu teils stereotypen und undifferenzierten Figuren, die den Polizist:innen als Kategorisierungsschablonen im Alltag dienen und die mit verschiedenen Verhaltenszuschreibungen verbunden sind, wie sie die Forschungsliteratur bereits vielfach beschrieben hat:

»So sei der Ausländer nicht nur tendenziell kriminell, sondern auch verlogen, der Obdachlose nicht nur schmutzig, sondern auch Alkoholiker, der Asylbewerber nicht nur ein Sozialschmarotzer, sondern auch faul« (Schweer/Strasser/Zdun 2008: 20).

Wirksamkeit entfalteten diese Figuren samt ihrer zugeschriebenen positiven wie negativen Eigenschaften vor allem hinsichtlich ihrer zugeschriebenen (Un-)Gefährlichkeit, die dann wiederum das polizeiliche (Nicht-)Handeln anleitet. Dabei zeigte sich vor allem eine Grenzlinie als wichtig: nämlich die Unterscheidung von denjenigen, die Polizist:in-

15 Zugleich dienen sie dazu, die Polizist:innen für die Praxis des Erzählens akzeptabler Geschichten zu sozialisieren. Die Beamt:innen lernen so schnell, *wie* über *was*, *wann*, *warum* und vor allem *wem* gesprochen werden kann.

16 Einige der Erzählungen werden bereits seit Jahren immer und immer wieder erzählt und scheinen an ihrer Erzählattraktivität nichts zu verlieren – selbst dann nicht, wenn die Inhalte bereits als unwahr belegt wurden und sie damit die Form einer Lügengeschichte annehmen. Durch das wiederholte Erzählen nehmen die Geschichten außerdem an Dramatik zu, so werden bspw. aus kleinen Raufereien epische Schlägereien (vgl. dazu Smith/Pedersen/Burnett 2014).

nen als das *polizeiliche Gegenüber* bezeichnen, und denjenigen, die ihnen als *normale Leute* gelten – eine Unterscheidung, auf die von den Polizist:innen stets Wert gelegt wurde.

Der Stadtteil und die *normalen Leute*

Gefragt danach, mit wem die Polizist:innen im Alltag zu tun haben, charakterisierten die Beamt:innen in Berlin ihren Arbeitsort hauptsächlich als eine Gegend, die durch einen hohen Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte geprägt ist: »Wir leben in [Berlin], also die Mehrzahl der Leute, die hier leben, haben Migrationshintergrund« (Gregor, Berlin, INT-32032).¹⁷ Daher sei es nicht verwunderlich, so die Polizist:innen, dass sie im Alltag vorwiegend viel mit »Migranten und Ausländern und Asylanten auch mittlerweile« (Engin, Berlin, INT-32023) zu tun hätten. Je nach Dienststelle und Arbeitsgebiet verschob sich der Fokus in den Antworten der Polizist:innen. Während »türkische Jugendliche«, »arabische Großfamilien« oder »Rumänen und Bulgaren«¹⁸ vor allem von den Berliner Polizist:innen genannt wurden, waren es auf anderen Dienststellen »Russen und Osteuropäer«, »Rocker«, »die Trinker«, »Studenten« oder – besonders von den Bereitschaftspolizist:innen – auch die »Linken« und »Fußballfans«, auf die die Polizist:innen hinwiesen. Darüber hinaus hätten sie vorwiegend mit Personen zu tun, »die am Rande der Gesellschaft sind« (Henning, Berlin, INT-32022), womit sie Drogennutzer:innen, Wohnungslose aber auch Menschen mit verschiedensten psychischen Krankheiten¹⁹ meinten; eben die »Problemfälle draußen, ne« (Philipp, Berlin, INT-32021).²⁰ Sie alle seien Teil des *alltäglichen Wahnsinns*, der in den Straßen der Stadt herrsche und mit dem sie als Polizist:innen umgehen müssten. Während sich die dissonanten Figuren dieses *Wahnsinns* innerhalb der Antworten unterschieden und ein breites wie diffuses Spektrum von Student:innen bis zu Gruppen organisierter Kriminalität umfassten, zeigte sich, dass die Polizist:innen in ihren Antworten immer wieder auf die Figur des sogenannten *normalen Bürgers* verwiesen und dabei weit

17 Bei einigen der Gesprächspartner:innen hatte ich den Eindruck, dass sie mir gegenüber dadurch nicht nur den Stadtteil darstellen, sondern bereits vorsorglich dem möglichen Vorwurf entgegenreten wollten, dass sie ihre polizeilichen Maßnahmen vorwiegend gegen marginalisierte Personen bzw. Menschen mit Migrationsgeschichte richten. Statistisch lag der Anteil von Deutschen mit Migrationsgeschichte in diesem Stadtteil 2020 bei etwa 21 %, der Anteil von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bei etwa 26 % (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 31.12.2020). Zur Zeit der Forschung bewegte sich der Anteil der Personen in einem ähnlichen Verhältnis.

18 »Rumänen«, »Bulgaren« und auch das folgende »Osteuropäer« sind in der Regel Chiffren für Sinti:zze und Rom:nja (vgl. End 2019; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021).

19 In Berlin gab es bspw. eine psychisch kranke Frau, die mehrmals am Tag auf der Dienststelle anrief und deren Anliegen stets mit einem »Ja, ja, wir kümmern uns drum« weggewischt wurden. Für die Polizist:innen gehörte sie einfach zum Stadtteil dazu und war eine Person, die sie alle kannten und die von den Polizist:innen als »ihre Verrückte« bezeichnet wurde, deren (teils sehr wirr vorgebrachten) Anliegen aber aufgrund ihrer psychischen Erkrankung keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt wurde (FN-32085).

20 Sexarbeit und Prostitution spielte in meinem Feld kaum eine Rolle, da sich im direkten Arbeitsgebiet der Beamt:innen keine (offiziellen) Bordelle befanden. Während meiner Feldforschung habe ich selbst nur einen Einsatz begleitet, bei dem der Verdacht bestand, dass sich ein junger Mann prostituierte. Für die Polizist:innen war dieser Umstand im Kontext der hohen Drogendosis, die die Person genommen hatte, verhältnismäßig belanglos. Zu dem Thema Staat, Polizei und Sexarbeit siehe Künkel 2020 sowie Leser 2020.

weniger differenzierten. Dabei betonten die Polizist:innen unabhängig von Dienststelle oder Arbeitsgebiet stets, dass sie eben »*eigentlich mit allen Leuten [...] von A bis Z*« (Christian, Berlin, INT-32024) in Kontakt kämen und vor allem im Kontext von Verkehrsunfällen oder als Betroffene von Straftaten würden sie auch auf »*ganz normale Leute*« (Yannik, Frankfurt a.M., INT-32046) treffen. Es wird deutlich, dass die Polizist:innen übergreifend einen Unterschied machten zwischen den *normalen Leuten*, die sie schlicht *Bürger* nennen (und unter die auch Opfer von Straftaten fallen), und denjenigen, die sie als potenzielle Straftäter:innen oder allgemein als *polizeiliches Gegenüber* verstehen.

Während die Polizist:innen im Interview von ihren *Gegenübern* sehr umfangreiche Beschreibung lieferten, wurden die *normalen Bürger* vorwiegend durch ihr Nichttun und damit in Abgrenzung zu abweichenden Verhaltensweisen anderer figuriert. So erscheint der *normale Bürger* stets als derjenige, der sich (im Unterschied zu anderen) eben *nicht* deviant, abseitig oder irgendwie signifikant auffällig verhält, sondern den Polizist:innen maximal als lästig, nervig oder bedürftig, nicht aber als Antagonist begegnet (vgl. Schäfer 2021; Behr 2008; Schöne 2011). In diesem Sinne bleibt die Figur der *normalen Leute* (inklusive ihrer Varianten *Ottormalverbraucher*, *Normalbürger* oder *normaler Bürger*) weitgehend unbestimmt und umfasst ein breites Spektrum an Personen. Laut Peter Ullrich liegt die Unbestimmtheit der Figur vor allem darin begründet, dass der »Normalbürger [...] gerade wegen seiner unterstellten Normalität und Selbstverständlichkeit gar nicht definiert werden muss« (Ullrich 2017: 86). Die Figur dient den Polizist:innen als Normalitätsschablone, die als Verkörperung einer guten bürgerlichen Ordnung gilt und in der sich die polizeilichen Vorstellungen vom *guten Bürger* verdichten. Dementsprechend zieht auch Gregor im Eingangszitat die Grenze zwischen *normalen Bürgern* und dem *Gegenüber* unter anderem entlang sozioökonomischer Zuschreibungen, durch die er die »*fleißig arbeitenden Leute*«, die gut ausgebildet und an einem sozialen wie ökonomischen Aufstieg interessiert sind (und damit klassische Mittelstandsinteressen vertreten), von den (von ihm so bezeichneten) »*primitiven Leuten*« unterscheidet, die »*den Aufstieg nicht geschafft haben*« oder (für Gregor noch schlimmer) nicht mal »*drüber nachgedacht haben*« (Gregor, Berlin, INT-32032). Keinen gefestigten sozialen Status oder keinen anerkannten Schulabschluss zu haben sowie keine durchgehende und aus bürgerlicher Sicht *ordentliche* Arbeitstätigkeit auszuüben, sind für ihn Hinweise darauf, es mit potenziellen Kriminellen zu tun zu haben. Dass für Gregor ökonomische Prekarität und Kriminalität zusammengehören, macht er nur wenig später im Interview explizit:

»Natürlich hast du im Rahmen der Einsatzanlässe immer mit speziellen Leuten zu tun [...] du hast Ladendiebe – das ist eine Klientel, die nicht zu typisieren ist. Das ist durch die Bank weg. Und da der Bezirk hier und die Leute, die hier sich hier regelmäßig aufhalten überwiegend Leute mit Migrationshintergrund sind, dann kannst du sagen: ist es ein bestimmtes Merkmal? Ich [finde] nicht, nein. Das ist dann wahrscheinlich eher die Armut oder die Gewohnheit, die da eine Rolle spielt« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Als *normale Leute* gelten für Gregor damit folgerichtig all jene, die er als sozial und ökonomisch gefestigt einschätzt und die diesen Eindruck auch durch ihren (bürgerlichen) Habitus und ihr (respektvolles) Verhalten in Interaktionen mit der Polizei bestätigen. Nor-

male Leute sind für ihn diejenigen, die sich aus Sicht der Polizei *ordentlich* verhalten.²¹ Die Figur des *normalen Bürgers* ist daher nicht nur ordentlich und sauber gekleidet, sondern zeigt in ihrer Kommunikation mit der Polizei auch ein für die Polizist:innen angemessenes Maß an Respekt und Anerkennung ihrer Autorität. Auf dieses zugewandte bis indifferente Verhältnis zum Staat referiert auch ein Beamter der Bereitschaftspolizei, für den der *normale Bürger* vor allem derjenige ist, der »jetzt keinerlei Ansichten gegenüber [der Polizei] hat« und der während eines Einsatzes auch mal zu den Polizist:innen kommt und sich bedankt (Lukas, BePo, GI-32035). Damit fungiert diese Figur in der Polizei auch als Referenz für die Richtigkeit und Legitimität polizeilichen Handelns: Solange der *Normalbürger*, der »nicht mit den rechten oder linken Rand ist« (Paul, BePo, GI-32037) ihre Handlungen als gut und richtig einschätzt, fühlen sie sich in der Richtigkeit ihrer Arbeit bestätigt. Vor diesem Hintergrund begründeten Polizist:innen mir gegenüber ihre Einsätze oder auch einzelne polizeiliche Maßnahmen unter anderem mit Verweis auf die Ängste oder Bedürfnisse des *normalen Bürgers*, um die sie sich kümmern und die sie ernst nehmen müssten. Dies argumentierten einige sogar dann, wenn sie selbst nicht der Ansicht waren, dass die Annahmen der Bürger:innen richtig und deren Bedürfnisse entsprechend angebracht wären.²²

Die Ungefährlichkeit bürgerlicher Wut

Die nicht gegenderte Figur des *Normalbürgers* wird für die Polizist:innen vor allem im Kontext von Gefährlichkeitszuschreibungen relevant und strukturiert damit das polizeiliche Gewalthandeln. Grundsätzlich gilt *der Bürger* in der Polizei als eher bedürftig, nicht gewaltaffin und entsprechend als normalerweise nicht gewalttätig. Wenn *der Bürger* mit der Polizei in Kontakt tritt, dann in den meisten Fällen, weil er von Gewalt- oder Straftaten betroffen ist, um Hilfe bittet oder im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten (vor allem im Kontext des Straßenverkehrs) auffällig wird. Zugleich wird ihm vielfach eine nahezu grenzenlose Unwissenheit über den gesellschaftlichen Alltag vor allem aber auch über das polizeiliche Arbeiten zugeschrieben (vgl. dazu auch Behr 2008; Schäfer 2021; Schöne 2011). Das Verhältnis der Polizei zu dieser Figur zeigte sich in meinem Feld daher in einigen Fällen als ausgesprochen paternalistisch. Einige der Polizist:innen fühlten sich von Personen, die sie kontaktierten, eher belästigt. Dementsprechend wurden Anrufe von Personen auf der Wache mit einem lakonischen »Oh, der Bürger ruft an!« (FN-32054) und das Klingeln an der Tür zur Dienststelle mit einem spöttischen »Was will denn der Bürger heute?« (FN-32054) kommentiert. Begleitet waren diese Kommentare von dem unterschwelligem Vorwurf, dass es sich bei den Anliegen der Personen in den meisten Fällen

21 Was passiert, wenn sich habituell bürgerliche Personen plötzlich nicht mehr *ordentlich* verhalten, diskutiere ich im Kapitel »Bunte Antagonist:innen«.

22 Dies geschieht primär in Situationen in denen die polizeilichen Maßnahmen (in welcher Weise auch immer) moralisch diskutabel sind. So erklärte mir ein Beamter, nachdem er im Winter einen wohnungslosen Mann aus dem Keller eines Mehrfamilienhauses geschickt hatte: »Die Bewohner haben halt Angst, dass die [Wohnungslosen] aggressiv werden und so.« Auch wenn er diese Gefahr selbst nicht sieht, argumentierte er sein (für ihn selbst) moralisch zweifelhaftes Handeln, als Handlung für die *normalen Bürger*. Zu dieser Szene ausführlicher siehe Schmidt 2017.

um keine echten und wichtigen Ansuchen handle, sondern *der Bürger* mal wieder einfach nur nerve.

Ein derartiges Verhältnis zu Bürger:innen zeigte sich im meinem Feld jedoch nur begrenzt.²³ Von anderen Polizist:innen wurde den Anliegen von *normalen Bürgern* mehr Wichtigkeit zugeschrieben:

»Ich glaube auch, dass eh dass der normale Ottonormalverbraucher, also der normale Bürger, auch eine gewisse Hemmschwelle hat, die Polizei zu rufen und wenn er sie ruft, dann hat das schon einen triftigen Grund und [er] ist erstmal froh, wenn die Polizei da ist« (Deniz, Berlin, INT-32030).

Gleichwohl konnte ich während meines Feldaufenthalts Situationen beobachten, in denen Polizist:innen vereinzelt die Augen rollten, weil jemand aus ihrer Perspektive wieder »eine besonders dumme Anfrage« (FN-32054) hatte. Dennoch wurden auch derartige Anfragen – zumindest, wenn sie von *normalen Bürgern* kamen – mit einer gewissen Rücksichtnahme und dem professionellen Abarbeiten der Anliegen begegnet (vgl. van Maanen 1978: 5).²⁴ Über die Banalität oder Absurdität der Anfrage lustig gemacht wurde sich im Zweifel erst dann, wenn die Bürger:innen aus dem Sicht- und Hörfeld waren. Hierin zeigt sich nicht nur das paternalistische Verhältnis, das die Polizei situativ zu verschiedenen Personen einnimmt, sondern auch, dass Polizist:innen *normale Bürger* als weder besonders verdächtig noch als besonders gefährlich einschätzen. Sie vermuten von ihnen eine eher zugewandte Positionierung zur Polizei und ein ihnen gegenüber offenes Verhältnis in der Interaktion. Dementsprechend wird mit den *normalen Bürgern*, im Gegensatz zu Personen, die als (potenzielle) *Gegenüber* gelten, gern auch mal »ein Schwätzchen [ge]halten«:

»Also ich selbst, ich trete auch mit dem normalen Bürger in Kontakt, weil ich gern mal ein Schwätzchen halte und allgemein relativ kontaktfreudig bin, auch was die normale Bevölkerung angeht. Und auch gern mal ein kurzes Gespräch mit jemanden, der auf der Straße steht oder der ein Gespräch führen will, einfach nur einen Hinweis geben will oder einen Tipp ge-

23 Auf einigen Dienststellen hat sich ein ausgesprochen fest verankertes Verhältnis zu *dem Bürger* gezeigt. Die Sozialstrukturen und normativen Rahmungen auf den Dienststellen spielen daher eine wichtige Rolle bei der Ausprägung und vor allem dem Ausleben eines solchen Verhältnisses. Dabei zeigten gerade junge Beamt:innen ein starkes Bemühen, alle Belange erst einmal ernst zu nehmen, selbst wenn diese noch so banal erschienen, während ältere Beamt:innen Bitten und Anliegen von Personen auf der Wache wesentlich schneller beiseite winkten und diese als unnötig oder als »nichts für die Polizei« deklarierten.

24 Dies liegt u.a. daran, dass dem *normalen Bürger* üblicherweise eine hohe Sprecherposition zugeschrieben wird. Deren Anliegen rüde zurückzuweisen oder ihnen anders abfällig zu begegnen, würde in der Regel zu gewichtigen Beschwerden führen. Anders war der Umgang mit Personen, die nicht über diese Sprecher:innenposition verfügen. Aus Studien ist bekannt, dass Anzeigerestattungen bspw. von Personen mit Migrationshintergrund, vor allem wenn sie über nur brüchige Deutschkenntnisse verfügten, aber auch von anderen marginalisierten Personen, wie psychisch Kranken oder Drogennutzer:innen, teilweise verweigert sowie die Personen beleidigt und weggeschickt werden (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2021).

ben will oder eine Frage hat (...) immer freundlich und unterhalte mich gern mit den Leuten« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Die Polizist:innen referierten in ihrem Umgang mit den *normalen Bürgern* stets auf eine spezifische Nähe, die sie zu ihnen aufweisen – entweder, weil sie sich als »*da für die Bürger*« und als »*Freund des Bürgers*« verstehen (Engin, Berlin, INT-32023), oder weil sie sich selbst als *Bürger in Uniform* sehen: »*Die Polizei ist der Bürger – nur in Uniform*« (Arne, Berlin, INT-32029). Diese Nähe verwundert kaum, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, dass das übliche Herkunftsmilieu der Polizist:innen in Deutschland nahezu deckungsgleich ist mit den prototypischen Darstellungen eines *normalen Bürgers*. In der polizeilichen Praxis hat diese Nähe auch Auswirkungen darauf, wie Polizist:innen das Verhalten von Personen einschätzen, die sie als *normale Bürger* kategorisieren. Dabei werden Emotionen als Teil von Klassifizierungsprozessen relevant, in deren Kontext es vor allem die emotionalen Darstellungen sind, welche das Interaktionsverhalten von Polizist:innen und den anderen Akteuren strukturieren (vgl. Leser/Pates 2019).

Für die Polizist:innen ist es in den Einsätzen, zu denen sie gerufen werden, wichtig, die emotionalen Reaktionen anderer einschätzen zu können, um entsprechend angemessen mit diesen umgehen oder auf diese reagieren zu können. Maßgeblich dafür ist ihnen die Einschätzung der (potenziellen) Gefährlichkeit einer Person und/oder einer möglichen Eskalation der Interaktion, auf dessen Gehalt sie die jeweiligen Situationen prüfen. Die Frage, die sich Polizist:innen also stellen, ist vor allem die danach, wie (un-)gefährlich eine Situation für sie und für andere ist und ob ein mögliches Gewalthandeln von einer Person ausgehen kann. In der Polizei wird ein vertikales Konfliktmodell gelehrt, in dem Gewalthandeln Teil einer Eskalationstreppe ist, die durch in einem Steigerungsverhältnis stehende Emotionen strukturiert ist. In diesem Kontext sind es vor allem emotionale Ausdrücke von Aggressivität, die der Polizei als erste Stufe einer möglichen Gefährlichkeit und potenziellen Gewalttätigkeit gelten. Doch gelten in der Polizei nicht die Aggressionen aller als gleich gefährlich.²⁵ Die Wut der *normalen Bürger* ist dabei im Regelfall für die Polizist:innen kein Grund zur Beunruhigung. Im Gegenteil herrscht in der Polizei gerade gegenüber Personen, die sie als *normale Bürger* verorten, ein hohes Maß an Verständnis für deren Wut- und Aggressionsausbrüche. Diese Ausbrüche zu verstehen und sie in ihrem Entstehen nachvollziehen zu können, wurde mir von den Polizist:innen als eine wichtige Kompetenz polizeilicher Arbeit genannt, die vor allem auch deshalb wichtig sei, weil sie ermögliche, die Situation ohne Anwendung von Gewalt zu lösen:

»Das Untereinander mit dem Bürger [ist] ganz wichtig. Man muss versuchen die Emotionen der Bürger nachzuvollziehen – zu verstehen. Man muss versuchen mit den Bürgern klar bzw.

25 Dabei sind es u.a. räumliche und sozioökonomische Zuschreibungen, die in einem engen Zusammenhang mit den polizeilichen Gefahrenkonstruktionen stehen, und die Personen als verdächtig oder unverdächtig wie auch als gefährlich oder ungefährlich erscheinen lassen (vgl. Belina 2006, Hunold 2015). Es handelt sich dabei stets um relationale Figuren, die sich nicht nur durch ihr bloßes optisches Erscheinungsbild, sondern die sich durch ihren Habitus sowie ihr räumliches und zeitliches Umfeld figurieren. Der *normale Bürger* ist keine in Zeit und Raum ungebundene Figur, sondern kann durchaus in anderen Kontexten dubios wirken, bspw. weil er sich zu einer ungewöhnlichen Zeit in einem Viertel aufhält, das von bürgerlichen Personen in der Regel nicht aufgesucht wird.

gut auszukommen. Ehm immer versuchen sich von der netten Seite zu zeigen» (Engin, Berlin, INT-32023).

Ein derartiges Verständnis gegenüber der bürgerlichen Wut zeigte sich dienststellen- und arbeitsortübergreifend. In der Streifenpolizei wurde es vor allem im Rahmen von alltäglichen und eher ereignislosen Einsätzen, wie bei Verkehrsunfällen, artikuliert.

»Wut, Aggressionen gibt's immer. Das ist ja auch beim Verkehrsunfall – so lapidare Sachen. Die Leute regen sich total auf, wo ich sage: Man, da ist nen Kratzer [am Auto]. Ja, aber die Leute arbeiten dafür. Die haben sich vielleicht das Auto geliehen, wollten eigentlich schnell weiter. Und jetzt müssen sie auf die Polizei warten (...) das sind ja immer viele Sachen, die da mit reinspielen, wieso Leute wütend werden. Das ist ja nicht nur, weil der Kratzer drin ist« (Arne, Berlin, INT-32029).

In der Bereitschaftspolizei wurde bezüglich der bürgerlichen Wut selbst in eher konfrontativen Situationen, bspw. im Rahmen eines Protestgeschehens, in ähnlicher Weise verständnisvoll argumentiert.

»Ich kann das oftmals nachempfinden, gerade wir als Bereitschaftspolizei, die oft Gitter sperren zu Veranstaltungen, und wenn dann Anwohner kommen und sagen, sie wollen nur kurz durch. Aber wir dann halt die Information haben, oder – ich sag mal – Befehl, dass da keiner durch kann. (...) Und wir versuchen's schon immer so human wie möglich zu machen, dass wir dann die Anwohner an die Hand nehmen – also nicht wirklich an die Hand nehmen, aber vom Gefühl her – und dann nach Hause eskortieren. Aber ich kann auch nachvollziehen, dass dann der eine oder andere Anwohner sagt: Ja, was soll das jetzt?« (Paul, BePo, GI-32037).

»Teilweise sind die Bürger, glaube aber auch, wütend auf die Polizei, weil sie einfach den Zusammenhang nicht verstehen: Warum sollen irgendwelche Grundrechte beschnitten werden? Egal jetzt welche. Genau das können wir als einfache Einsatzbeamte in einem größeren Einsatz [...] ja selbst schon gar nicht abschätzen. Wie soll das denn der Bürger jetzt verstehen, warum er jetzt nicht da lang darf oder das nicht darf oder das nicht darf? Das hat zu 99 % jetzt schon seinen tieferen Sinn. Das hat auch seine Berechtigung, aber der Bürger kanns dann teilweise gar nicht verstehen und dann ist es stückweit auch verständlich, dass er wütend wird« (Clemens, BePo, GI-32037).

Während auf die gleichen Diskussionen oder Beschwerden von Linken oder Migrant:innen von den Polizist:innen mit Unverständnis und Abwehr reagierte wurde, wird gegenüber den *normalen Bürgern* Verständnis gezeigt, selbst dann, wenn diese ihre Wut sehr deutlich und lautstark äußerten. Dabei charakterisierten die Polizist:innen *Bürger* als Personen, die zwar in verschiedenen Situationen durchaus wütend sein können, grundsätzlich aber als ansprechbar, zugänglich und damit vor allem als händel- und kontrollierbar gelten. Sie schrieben den *Bürgern* zugleich zu, dass diese über ein hohes Maß an Selbstkontrolle verfügen, die sie in der Situation von einer tatsächlichen Eskalation abhalte. Damit deuten die Polizist:innen die Wut der *normalen Bürger* im Kontext einer bürgerlichen Affektkontrolle, wie Elias sie im Prozess der Zivilisation dargestellt hat (vgl. Elias 1939). Die Wut der *normalen Bürger* und selbst ihre – zum Teil expressiven und laut-

starken – Darstellung gelten bei den Polizist:innen daher als grundsätzlich *situativ* bedingt, während die Wut und die Aggressionen von Personen, die als *Gegenüber* gelesen werden, schnell essentialisiert und als Charaktereigenschaft von »denen« naturalisiert werden. Während den *polizeilichen Gegenübern* daher häufig unterstellt wird, dass sie entweder keinen *guten* Grund für ihre Wut hätten, diese teilweise strategisch nutzen würden oder die Wut elementarer Bestandteil ihres Charakter sei (denn »*die sind* [einfach] so«, FN-32083), gestehen die Polizist:innen den *normalen Bürgern* zu, dass die Wut für sie kein Normalzustand ist, sondern sich situativ begründet. Selbst wenn die Polizist:innen diese Gründe nicht immer nachvollziehen können und sie schon gar nicht immer als legitim erachten, gaben sie sich oft Mühe, die Gründe für das Verhalten der Personen zu verstehen. Sie subsumierten Wutausbrüche und Verärgerungen der *normalen Bürger* als Teil des *alltäglichen Wahnsinns*, der zwar nervig und lästig, in Teilen sogar äußerst arbeitsaufwendig ist, in der Regel aber als nicht grundlegend gefährlich oder riskant eingeschätzt wird.

Die Glaubwürdigkeit wütender Normalbürger

Derartige Figurationen und damit auch emotionale Darbietungen einzelner Personen strukturieren die Dynamik von Ermessensentscheidungen in der polizeilichen Praxis (vgl. Leser 2020; Leser/Pates 2019). Weil *normale Bürger* der Polizei in der Regel zugeneigter sind und damit deren Autorität und situative Macht über die Situation grundsätzlich anerkennen, verhalten sie sich auch emotional gegenüber der Polizei eher so, wie es den polizeilichen Erwartungen an eine situative emotionale Angemessenheit entspricht.²⁶ Aufgrund ihrer gemeinsamen Herkunft greifen sie auf das gleiche Wissen über das situativ *richtige* Zeigen von Emotionen (*feeling rules*) zurück, sowohl in der Art und Weise des Ausdrucks als auch hinsichtlich der Lautstärke und der Grenze der raumgreifenden Performanz. Die Darstellungsform ihrer Wut erscheint den Polizist:innen daher häufig als legitim, weil sie, selbst wenn die Wut eskaliert, ihr eine zeitliche wie situative Begrenztheit zuschreiben, die im Einklang mit bürgerlichen Verhaltensweisen steht. Dabei gilt den Polizist:innen vor allem die bürgerliche Affektkontrolle (vgl. Elias 1939) als wichtiges Kriterium, das nicht nur Einfluss hat auf die Angemessenheit des polizeilichen Umgangs mit den Akteuren, sondern auch auf die Glaubwürdigkeit der Personen, wie der nachfolgende Feldauszug verdeutlicht.

Ein Eilauftrag: Zwei Männer prügeln auf einen Mann ein. Wir fahren mit Eile an den angegebenen Ort. Dort steht bereits Gregor und unterhält sich mit drei Männern. Es handelt sich dabei um zwei Männer um die 40, die auf die Polizist:innen einen gut situierten Eindruck machen und anscheinend zusammengehören. Vor ihnen steht ein weit jüngerer Mann, der eine kaputte Jacke in der Hand hält. Alle drei Männer haben einen arabischen Migrationshintergrund. Die Männer sprechen aufgeregt durcheinander. Gregor koordiniert nun: Erst die beiden älteren Männer. Sie erklären, dass einer

26 Dass das *richtige Verhalten* zu einer angemessenen Behandlung führt, haben Leser/Pates 2019 unter anderen für Opferverhalten im Kontext von Sexarbeit untersucht und herausgestellt, dass es vor allem die »suitable« victims sind, die Angemessenheit im Verhalten der Polizei erwarten können.

der Männer eine Hose zum Nähen bringen wollte – zu dem Freund des jungen Mannes. Dann seien sie unvermittelt angegriffen, rausgeschmissen und betrogen worden. Und das, obwohl die Hose nicht richtig genäht worden sei. Während die Männer berichten, versucht der junge Mann immer wieder in das Gespräch einzugreifen. Er rauft sich die Haare, springt nach vorn. Das stimme alles nicht. Gregor beruhigt ihn, er könne gleich etwas dazu sagen. Der junge Mann nimmt sich zurück. Es fällt ihm sichtlich schwer. Immer wieder schüttelt er heftig den Kopf, wenn einer der Männer etwas erzählt. Er ist aufgebracht. Dann aber ist auch er dran mit seiner Aussage und kann endlich seine Sicht der Dinge schildern. Er erklärt, dass die Männer etwas genäht haben wollten, sein Freund sei allerdings in der Ausbildung. Er lerne noch. Das wissen die Männer, trotzdem waren diese mit der Naht nicht zufrieden und wollten die Polizei rufen. Er hat die Männer gebeten zu gehen und nicht die Polizei zu rufen. »*Er ist ein Flüchtling*« ruft einer der Männer ihm zu, während der junge Mann erzählt. »*und hat Angst vor der Polizei*«. Der junge Mann ist aufgeregt. Er wolle keine Anzeige, aber aus seiner Jacke sei ein Stück komplett ausgerissen worden. Das haben die Männer ihm kaputt gemacht, sagt er, als sie ihn am Kragen hatten. »*Das hat er sich selbst ausgerissen*« behaupten die Männer. Während der junge Mann seine Aufregung und Sorge kaum verstecken kann, sind die beiden ganz ruhig. Immer wieder greifen sie in ihrer ruhigen, soliden Art den jungen Mann an. Sie halten ihm die Hose vor die Nase und drohen ihm damit, eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung aufzugeben. Der junge Mann wird blass. Er ist stark erregt. »*Der war schon im Knast und hat jetzt Angst vor der Polizei*«. So diffamieren die Männer den jungen Mann gegenüber der Polizei. »*Ich habe nichts getan, dann habe ich auch keine Angst vor der Polizei*« ruft der junge Mann zurück. Er streicht sich immer wieder nervös durch die Haare. Von der Seite kommt ein weiterer Mann. Es ist der Schneider und auch er bestätigt die Version des jungen Mannes. Immer noch will keiner der Polizist:innen eine Strafanzeige aufnehmen. Eine informelle Einigung der Akteure ist ihnen lieber. Irgendwann gibt der junge Mann auf. Er würde jetzt die Sache mit der Jacke vergessen, wenn sie das mit der schlecht genähten Hose vergessen. Die älteren Männer blicken zufrieden, deuten nochmal die Steuerfahndung an und willigen dann schließlich ein (FN-32084).

Für die Beamt:innen ist es in dieser Situation kaum möglich herauszufinden, was genau passiert ist. Wem sie glauben und wie sie mit der Situation umgehen, entscheiden sie hier anhand dessen, wieviel Glaubwürdigkeit sie den einzelnen Personen zugestehen. Dabei ist es vor allem das den Polizist:innen unangemessen und unhöflich erscheinende Emotionsverhalten des jüngeren Mannes, der sie im Gespräch mit den älteren Männern immer wieder unterbricht, das den Polizist:innen missfällt. Während die beiden älteren Männer sich nicht nur sprachlich besser ausdrücken können (der junge Mann spricht nur gebrochen Deutsch), ist es vor allem ihre scheinbar ruhige und besonnene Art, die bei den Polizist:innen dazu führt, dass diese deren Version der Geschichte eine erhöhte Glaubwürdigkeit zuschreiben.²⁷ Dabei ist es keineswegs so, dass die beiden Männer

27 Die Szene ist vor allem durch das Thema der mittelständigen (Nicht-)Zugehörigkeit sowie der sozioökonomischen Situiertheit der Männer strukturiert, was von ihnen sowohl durch konkrete Angaben zu ihrer Person, wie auch durch ihre habituellen Verhaltensweisen dargestellt wurde.

die ganze Zeit nur still dastehen. Sie gestikulieren und artikulieren ihre Wut, gehen immer wieder einen Schritt nach vorn auf den jungen Mann zu und kommunizieren ihren Ärger über die fehlende Naht durchaus deutlich. Sie regulieren ihre Wut allerdings sofort, sobald sie von den Polizist:innen angesprochen werden. Dann sprechen sie mit den Beamt:innen ruhig und antworten strukturiert auf die gestellten Fragen. Durch ihre emotionale Zurückhaltung gegenüber den Polizist:innen zeigen sie nicht nur Respekt vor der Autorität und der herrschaftlichen Ansprache durch die Polizei, sondern sie machen zugleich klar: Ihre Wut ist begründet und ist zielgerichtet auf den Verursacher ihres Ärgers – adressiert aber in keinem Fall die Polizei. Gleichzeitig versuchen die Männer im Gesprächsverlauf die Glaubwürdigkeit des jungen Mannes durch einen Verweis darauf, dass er »Angst vor der Polizei« habe, wiederholt zu erschüttern. Damit verweisen sie auf ein zentrales Narrativ, das besagt: Wer nichts zu verbergen hat, muss auch vor der Polizei nichts zu befürchten haben. Mit Verweis auf die vermeintliche Furcht des jungen Mannes suggerieren sie, dass er (möglicherweise) etwas zu verbergen habe. Die (durchaus nachvollziehbare) Emotionalität des jungen Mannes, nämlich die Angst vor rechtlichen Konsequenzen, wird hier durch einen moralischen Impetus verkehrt, der Verdacht bewirkt und die Aussagen des jungen Mannes als strittig rahmt. Das von ihnen so herausgestellte Verdächtigsein des jungen Mannes unterstreichen sie noch zusätzlich, indem sie seinen prekären sozioökonomischen Status als Geflüchteter anführen, um es so für die Polizist:innen wahrscheinlicher zu machen, dass der junge Mann derjenige ist, der in der Situation lügen würde. Es handelt sich um eine umfassende Wutperformanz der älteren Männer, durch die sie sich selbst Glaubwürdigkeit und dem jungen Mann Unglaubwürdigkeit zuweisen. Dieses Deutungsangebot der Situation stößt bei den Polizist:innen durchaus auf Resonanz. Vor allem Gregor zeigt sich sichtlich genervt von der Emotionalität des jungen Mannes und weist ihn im Gespräch immer wieder zurecht. Aus seiner Perspektive verhält sich dieser einem Opfer nicht angemessen, sondern zeigt sich als lästig und anstrengend in der Situation. Er hält ihn aufgrund dessen für unglaublich und ist von ihm genervt. Zugleich schreibt Gregor den älteren Männern zu, dass diese zwar gute Gründe für ihre Wut haben, dass von ihnen aber kaum eine Gewalt ausgeht, während er dem jungen Mann unterstellt zu übertreiben. Eine Einschätzung, die vor allem vor dem Hintergrund des durch den Funk genannten Einsatzgrundes (»Zwei Männer prügeln auf einen Mann ein.«) fragwürdig scheint. Trotz der Hinweise auf eine körperliche Auseinandersetzung sowie einer Sachbeschädigung rahmt sich für Gregor die Situation als eine lapidare Streitigkeit, in der zwei Männer ihren Unmut über das Verhalten eines anderen Mannes ausdrücken, die aber keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen sollte.²⁸

Die emotionalen Praktiken der einzelnen Akteure haben in dieser Interaktion maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf der Situation und vor allem auch auf die Ermessensentscheidungen der Polizist:innen. Bereits Hochschild hat herausgestellt, dass

28 Dieses Verhalten wird von einem ebenfalls anwesenden Kollegen im Nachgang kritisiert: »Das ist Strafreitelung im Amt«, kommentiert Maik. »Das hat niemand gehört«, kommentiert ein anderer (FN-32084). Dazu kommt der Umstand, dass Gregor von sich selbst behauptet, dass er Konflikte durch Gespräche allein lösen könne. Sein Vorschlag die Situation informell, quasi durch Einigung der Konfliktparteien, zu lösen, muss daher in diesem Kontext gelesen werden.

Menschen, denen man einen hohen gesellschaftlichen Status zuschreibt »in der Regel das Privileg [genießen], dass man ihre Gefühle zur Kenntnis nimmt und für wichtig hält«, während die Gefühle von Menschen mit einem geringeren zugeschriebenen Status »weniger beachtet und als belanglos abgetan werden« (Hochschild 1990: 142). Während die beiden älteren Männer von Gregor als gesellschaftlich gefestigte *normale Bürger* gelesen werden und ihr Wuthandeln auch in diesem Kontext gedeutet wird, erscheint ihm der junge Mann, wenngleich nicht direkt als *Gegenüber*, so doch aber als eine Person, die sich eher dubios verhält und in jedem Fall nicht seinen Vorstellungen eines *normalen Bürgers* entspricht. Dessen Wut wird als stärker affektiv gedeutet und als nicht berechtigt zurückgewiesen, während die Wut der beiden Männer als kontrolliert und begründet gedeutet wird. Dabei wird auch das gesetzte Alter der beiden Männer relevant, das einen körperlichen Angriff von diesen für Gregor noch unwahrscheinlicher macht. Für die Polizei wird hier also nicht nur relevant, *ob* sich jemand deviant verhält, sondern auch *wer* sich *wie* verhält. Emotionale Praktiken werden dann auch Teil einer Figurierung von Personen als glaubwürdig oder unglaubwürdig, die sich u.a. daran orientiert, ob Personen als *normale Bürger* oder als *polizeiliche Gegenüber* eingeschätzt werden und ob sie diese Einschätzung auch durch ihr habituelles Auftreten in der Situation bestätigen.

***Out of Control* – die aggressiven Gegenüber**

»Das ist eine ganz andere Mentalität, wenn du//wir haben hier ganz viel mit arabischen Familien zu tun, die gegenüber der Polizei ganz anders reagieren als damals die Türken [...] Und wir haben es eher erlebt, oder ich hab's damals mehr erlebt, wenn wir in eine Stresssituation gekommen sind, dass wir von türkischen Familien oder von türkischen Leuten, die sich dann eingemischt haben in die Situation dann gesagt haben: »Lass die Polizei in Ruhe.« [...] Hier [im Kiez] (lacht) – wenn sich ein Araber einmischt, dann wird's laut, die holt dann ganz viele und dann stehste plötzlich in einer Traube 40, 50 Mann und die alle auf dich versuchen einzuwirken, dann wird's stressig.«

Horst, Berlin, INT-32034

Horst beschreibt mir hier eine, wie er findet, sehr typische Situation bei der sich aus einem »*ganz normalen Einsatz*« plötzlich eine Situation entwickelt, die es ihm und seinen Kolleg:innen schwer macht die Interaktion unter Kontrolle zu halten. Die von ihm beschriebene Szene ist daher eine, von der er auch als Paradebeispiel des zentralen Narrativs *Es-kann-immer-alles-passieren* erzählt. Die Ursache dafür sieht er weniger im Einsatz selbst oder gar in den Handlungen der Polizist:innen, sondern vielmehr darin, wie

sich das *polizeiliche Gegenüber* zur Polizei positioniert und wie diese Positionierung die Interaktion letztlich strukturiert. Dabei beschreibt er die türkischen Bewohner:innen von Kreuzberg als der Polizei eher zugewandt, sodass diese, selbst wenn sie Straftaten begangen haben, andere noch dazu aufrufen, die Polizei in Ruhe ihre Arbeit machen zu lassen. Diesen gegenüber stellt er Araber:innen in Berlin, die er als laut, aggressiv und vor allem die Polizei ablehnend beschreibt. Es sei dabei der Respekt vor der Polizei, der bei ihnen fehle und »fast gegen Null« gehe, während dieser bei Türk:innen durchaus noch vorhanden wäre (INT-32034). Horsts Erzählung ist eine, die sich verschiedenen vergangenen Ereignissen generalisierend zuwendet und diese aus der Perspektive der Gegenwart sinnhaft formt und einordnet. Dabei ist es zweitrangig, ob die Zuordnung der Handlungsmotive der Akteure in der erzählten Situation auch übergeordnet wahr ist. Horsts Anliegen ist es vielmehr, durch Rekurs auf die Figuren des *aggressiven Gegenübers* seinen jetzigen Arbeitsort als herausfordernder (im Unterschied zum vorherigen) zu beschreiben und damit auch seine Handlungen auf Basis jenes interdependenten Beziehungsgefüges zu erklären. Denn, wenn man in solchen Situation nicht sofort und kompromisslos seine Maßnahmen durchziehe, dann würde man in eine Situation kommen, die außer Kontrolle gerate und ein maßvolles Handeln der Polizist:innen verunmögliche. Man müsse eben »auch mal härter anpacken«, sonst »tanzen die auf der Nase rum« (INT-32034). Damit erklärt mir Horst nicht nur seinen von Antagonismen geprägten Umgang mit Personen, die er als *polizeiliches Gegenüber* einordnet, sondern suggeriert zugleich, dass er innerhalb dieser Figurationsschablone durchaus Unterschiede mache und seine Handlungen damit als verhältnismäßig zu werten seien. Diese würden, ganz im Sinne eines polizeilichen Selbstverständnisses als reaktiv Handelnde, lediglich auf das Verhalten der anderen reagieren. Deren Verhalten und Position zur Polizei würde damit maßgeblich die Interaktion in der polizeilichen Maßnahme bestimmen. Mit dieser Bindung des polizeilichen Handelns an das Verhalten des *polizeilichen Gegenübers* steht Horst nicht allein. Auch über Arbeitsbereiche hinweg konstatieren Polizist:innen: »Die Einsatztaktik bestimmt immer das polizeiliche Gegenüber. Das ist ein alter polizeilicher Grundsatz« (Winter 1998: 252).

Zwar gilt der Begriff des *polizeilichen Gegenübers* als eine »sprachliche Universalie des Feldes Polizei« (Schöne 2011: 211), dennoch umfasst er, trotz seiner übergreifenden Verwendung, verschiedenste Figuren, die sich nicht nur nach Arbeitsbereich in der Polizei unterscheiden, sondern auch differenziert sind nach ihrer ihnen zugeschriebenen Gefährlichkeit. Differenzierungen anhand des Arbeitsbereiches lassen sich in der Regel als funktionale Beschreibungen fassen, die im Wesentlichen Personifizierungen von strafbaren Handlungen darstellen. So ist der (*Laden-*)*Dieb* diejenige Person, die im Kontext eines Diebstahls dieser Tat verdächtigt wird, während der *Störer* diejenige Person ist, die durch verschiedenste Verhaltensweisen den geplanten Ablauf einer Versammlung oder eines anderen Ereignisses stört (oder stören könnte).²⁹ Doch innerhalb der divergenten Ansammlung verschiedenster Figuren und Subjekte, die unter dem Begriff des *polizeilichen Gegenübers* subsumiert werden, sind es nur einige, die den Polizist:innen auch als potenziell gefährlich gelten. In diesem Kontext wird für die Polizist:innen relevant, in

29 Während die polizeilichen Bezeichnungen *Störer* oder *Zielpersonen* vorwiegend in der Bereitschaftspolizei verortet sind, sind *Randalierer*, (*Laden-*)*Diebe* oder *Dealer* typische Bezeichnungen, die sich im Bereich der Streifenpolizei finden lassen.

welchen emotionalen Zuständen sich die Personen befinden und in welcher Art und Weise sie diese Emotionalität nach außen zeigen. Wut, Hass und Ärger gelten in der Polizei als Gewalthandeln begünstigende oder gar initiierende Emotionen, die sich an der Grenze zur (Gewalt-)Eskalation befinden können. Die Einschätzung davon, für wie brüchig Polizist:innen diese Grenze halten, inwiefern sie den Akteuren zugestehen den Grenzgang zu kontrollieren und vor allem als wie hoch sie die Bereitschaft der Akteure zur Übertretung dieser Grenze einschätzen, ist davon geprägt, in welchem Rahmen die Polizist:innen soziale, politische und ethnische Differenzierungen vornehmen. Dabei zeigte sich in meinem Feld, dass sich sowohl die Polizist:innen wie auch eine die Polizei rufende Gesellschaft partiell auf naturalisierende und essentialisierende Wutzuschreibungen stützten, aufgrund derer sie Wut und Gewalt teils ethnisch (*aggressive Araber, eskalierende Türken*), sozioökonomisch (*randalierende Obdachlose, unzulängliche Asoziale*) oder politisch (*hassende Linke*) figurierten. Innerhalb dieser Figuration werden auch Gender-Zuschreibungen der Akteure sowie Kontexte wie die räumliche und zeitliche Umgebung der Interaktion relevant, in derer sich verschiedene Arten von Gefährlichkeiten konstruieren. Anders als bei der Wut von den *normalen Bürgern*, die als situativ begründet, kontrolliert, gerichtet und eher nicht in Gewalt mündend wahrgenommen wurde, finden sich hier nun Zuschreibungen von Wut als einem vorkulturellen Affekt, dem das Subjekt ausgeliefert ist und den es entweder kaum zu kontrollieren in der Lage ist oder dessen Kontrolle ihm aufgrund anderer normativer Rahmungen egal ist. In diesem Kontext wird relevant, wie und in welcher Weise *polizeiliche Gegenüber* in der Polizei figuriert und vor allem mit welchen Gefährlichkeitszuschreibungen diese attribuiert werden. Wer also gilt aus polizeilicher Sicht als potenziell *out of control*?

Differenzierungen

Vor dem Hintergrund verschiedener eigener Erlebnisse, der Erzählungen der Kolleg:innen und auf Basis von Normalitäts- und Ordnungsvorstellungen lernen Polizist:innen bestimmte Situationen und Typen von Personen mit Gefährlichkeit zu assoziieren. Dabei zogen die meisten Polizist:innen in meinem Feld ihre Grenzen zwischen der Wahrnehmung von Personen als gefährlich oder ungefährlich entlang von Deutungen des Handelns eines *polizeilichen Gegenübers*. Aus ihrer Perspektive sind es ausschließlich diese Handlungen, die im Fokus polizeilichen Interesses stehen, nicht aber Kategorisierungen wie bspw. eine zugeschriebene Ethnizität. Im Einklang mit den meisten seiner Kolleg:innen argumentiert Gregor:

»Mir persönlich fällt das [die mögliche Migrationsgeschichte von Personen] nicht mehr auf. Ich unterscheide niemanden und sehe niemanden dann mehr. Wenn sich jemand danebenbenimmt, ist es für mich per se ein Idiot. Und dann ist es für mich egal ob das Leute sind, die schon länger hier leben: Deutsche. Oder ob das Leute sind die hier auch schon länger leben, nämlich Generationen von Familien die Migrationshintergrund haben« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Es sei allein die Frage, ob sich »jemand danebenbenimmt« (INT-32032), die leitend dafür ist, wer in den Fokus der Polizei gerät und welche Gefährlichkeit mit dem *polizeilichen Gegenüber* attribuiert wird – und zwar ganz unabhängig von ethnischen, sozioökonomischen

oder politischen Zuschreibungen. Auch Horst betont, dass es für ihn nicht wichtig sei, ob die Personen *Türken* oder *Araber* sind, sondern ob sie »*Arschlöcher*« seien:

»Wir haben Arschlöcher: Wir haben weiße, hellhäutige, wir haben Araber, wir haben Türken [...] Es gibt so viele Arschlöcher überall« (Horst, Berlin, INT-32032).

Diese Aussagen stehen ganz im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, welche die Durchführung polizeilicher Maßnahmen aufgrund von »Merkmalen wie ›Rasse‹, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft« und zwar »ohne objektive und vernünftige Begründung« (ECRI 2020: 38) als diskriminierend sowie als grund- und menschenrechtswidrig bezeichnen.³⁰ Gleichwohl stellt nicht nur die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)³¹ wie auch der im Mai 2021 veröffentlichte Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021), sondern auch eine Vielzahl verschiedener zivilgesellschaftlicher wie wissenschaftlicher Untersuchungen fest, dass rassistische Diskriminierungen Teil polizeilicher Alltagspraxis sind (vgl. Thompson 2020; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling in der Schweiz 2019; Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016; Cremer 2017; Belina 2016; Behr 2017; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2013; Melter 2017; Wa Baile et al. 2019).³² Forschungen aus der empirischen Polizeiforschung konstatieren darüber hinaus schon seit langem eine Strukturierung polizeilicher Praktiken durch Kategorisierungen von Menschen aufgrund ihrer zugeschriebenen ethnischen wie sozioökonomischen Herkunft (vgl. Feest/Lautmann 1971; Feest/Blankenburg 1972; Girtler 1981; Belina 2006; Jobard/Lévy 2011; Fassin 2013). Empirische Studien zum Thema Rassismus wenden sich vornehmlich der Analyse möglicher individueller rassistischer Dispositionen oder Einstellungen in der Polizei zu. 1996 wurde im Rahmen einer quantitativen Befragung von Polizeianwärter:innen festgestellt, dass ein Viertel der befragten Personen im zweiten Jahr der Ausbildung ein »nicht unerhebliches ›fremdenfeindliches‹ und rechtsextremes Einstellungspotenzial«³³ unter ihren Kolleg:innen vermuteten (vgl. Hunold/Wegner

30 Rechtlich verstößt *Racial Profiling* gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, wie er in Art. 3 Abs. 3 im Grundgesetz formuliert ist: »Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden« (vgl. dazu die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom Juli 2020).

31 2020 empfiehlt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) der Bundesregierung in Deutschland »eine Studie zum Racial Profiling in Auftrag zu geben und sich an ihr mit dem Ziel zu beteiligten, Maßnahmen zur Beendigung bestehenden Racial Profilings und zur Verhinderung zukünftigen Racial Profilings zu entwickeln und umzusetzen« (ECRI 2020: 40).

32 Die meisten der Studien beziehen sich auf das Thema *Racial Profiling* und stellen damit diskriminierende Kontrollpraktiken der Polizei in den Mittelpunkt, die vor dem Hintergrund von sogenannten verdachtsunabhängigen oder anlasslosen Personenkontrollen (auch als Stop-and-Search-Praktiken bezeichnet) diskutiert werden. Es fehlt jedoch an umfassenden wissenschaftlichen Forschungen, die das Thema einer institutionellen und strukturellen Diskriminierung aus rassismuskritischer Perspektive beleuchten. Eine Heuristik dazu haben Alexander Bosch und Roman Thurn (2022) entwickelt.

33 Der in der Studie verwendete Begriff der Fremdenfeindlichkeit gilt als unscharf und wird in der gegenwärtigen Debatte kaum noch verwendet. Nichtweiße Menschen, Muslime oder auch Geflüch-

2020). In einer Studie von 2008 waren nicht nur zwei Drittel der befragten Polizeibeamt:innen davon überzeugt, dass »die in Deutschland lebenden Ausländer häufiger Straftaten verüben als die Deutschen« (Schweer/Strasser/Zdun 2008: 20),³⁴ ein großer Teil der befragten Personen war ebenfalls der Meinung, dass sich ausgeprägte Vorurteile von Polizist:innen gegenüber Migrant:innen auch im Umgang der Polizei mit migrantischen Personen zeigen: Während 18,6 % der befragten Polizist:innen von sich selbst angaben, dass sie Migrant:innen in polizeilichen Maßnahmen benachteiligend behandeln, berichtete fast jeder zweite Polizist:in, dass Kolleg:innen Migrant:innen eher benachteiligend behandeln würden (vgl. Schwer/Strasser/Zdun 2008: 22).³⁵ Eine Langzeitstudie aus Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass »fremdenfeindliche Einstellungen« bei Anwärter:innen während ihrer Ausbildung zu Polizist:innen abnehmen; diese jedoch nach Beendigung des Studiums und mit Arbeitsbeginn auf den Dienststellen wieder zunahm (vgl. Krott/Krott/Zeitner 2019).³⁶ Der Fokus von Studien auf die individuellen Dispositionen und Haltungen einzelner Subjekte führt allerdings dazu, dass sie das Problemfeld von diskriminierenden Differenzierungen anhand der Zuschreibung äußerer Kriterien in der polizeilichen Arbeit nur ungenau erfassen.³⁷ So argumentiert auch Rafael Behr, dass diskriminierende Praxen nicht zwingend Teil einer »individuellen Pathologie« sind, sondern vielmehr »aus (sub)kulturell geteilten Menschenbildern« (Behr 2019: 38f.) entstehen, die, so ergänzen Thomas Feltes und

tete können von rassistischer Diskriminierung betroffen sein, ohne dass sie »fremd« in Deutschland sind. Treffender ist es daher von Rassismus bzw. rassistischer Diskriminierung zu sprechen.

- 34 Diese Vorstellung wurde mir auch in meinem Feld so kommuniziert. So hieß es bspw. es sei »*ganz selten, dass ein Deutscher mal was angestellt hat*« (Henning, Berlin, INT-32022). Dass hier die Nationalität nun explizit gemacht wird, während die Relevanz derartiger Kategorien an anderer Stelle verneint wird, zeigt dass Widersprüchlichkeiten im Feld problemlos nebeneinanderstehen können.
- 35 Strasser, Schwer und Zdun sprechen in ihrer Studie von »Ausländern«, erklären jedoch nicht, ob damit nur Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gemeint sind oder grundsätzlich alle Personen mit (zugeschriebener) Migrationsgeschichte. Die Ergebnisse der Befragungen lassen vermuten, dass hiermit Menschen mit Migrationsgeschichte unabhängig von staatsbürgerschaftlichen Zuordnungen gemeint sind.
- 36 Um zu klären, wie sich diese Ergebnisse nach einer längeren Dienstzeit gestalten, wurde 2019 eine Nachfolgestudie mit einer Laufzeit bis 2024 initiiert. 2019 wurde überdies eine Studie in Hessen in Auftrag gegeben, in deren Rahmen Polizeibedienstete zu ihren politischen Einstellungen befragt wurden. Dort verorteten sich die meisten Befragten zwar grundsätzlich in der politischen Mitte, zugleich stimmte jeder Vierte dem rechten Narrativ zu, dass eine Gefahr bestünde, dass Deutschland ein islamisches Land werde. 3,5 % stimmten außerdem zu, dass die Verbrechen im Nationalsozialismus übertrieben dargestellt würden. Darüber hinaus verorteten sich insgesamt 20,5 % der Personen bei »mäßig rechts«, »rechts« oder »ausgeprägt rechts« (vgl. Hessische Polizeistudie 2020). Die Studie wurde von anderen Wissenschaftler:innen stark kritisiert, weil das Innenministerium mehrere Fragen zu extremen Positionen herausgestrichen hatte. Aufgrund eines technischen Fehlers hatte außerdem ein großer Teil der Polizeibeschäftigten den Fragebogen überhaupt nicht erhalten.
- 37 Rafael Behr hat außerdem darauf hingewiesen, dass sich rassistische Einstellungen von Polizist:innen nicht zwangsläufig in ihren polizeilichen Handlungen zeigen müssen, sondern diese, trotz rassistischer Dispositionen, professionell und im Einklang mit den formalen wie informellen Regeln der Organisation durchgeführt werden können (vgl. Behr 2019: 23).

Holger Plank, »sich z.B. nach wohlstrukturierter Ausbildung mitunter gerade in den ersten Jahren der Berufspraxis herausbilden und ggf. verfestigen« (Feldes/Plank 2020: 4). Polizeiliche Alltagsarbeit kann also auch unabhängig von der Intention oder Einstellung einzelner Beamt:innen durch diskriminierende Differenzierungen strukturiert und institutionell und/oder strukturell rassistisch sein (vgl. Bosch/Thurn 2022).³⁸

Auch Horst und Gregor machen ethnisch wie sozioökonomisch strukturierte Klassifizierungen zur Grundlage polizeilichen Handelns – und zwar in Überzeugung ihrer Neutralität und relationalen Angemessenheit. Sie würden ihre Handlungen eben auf *Arschlöcher* ausrichten, weil sich diese »daneben benehmen«, und nicht aufgrund ethnischer oder sozioökonomischer Zuschreibungen agieren. Gleichwohl greifen sie in ihrer Figurierung des *Arschlochs* auf gesellschaftlich verbreitete Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien zurück, die ihre Vorstellung von Normalität und Abweichung strukturieren und die u.a. durch diskriminierende Differenzierungen strukturiert sind. Das tun sie auch, weil sich diese für ihren Arbeitsalltag als praktikabel erwiesen haben: »It is easier to justify an ›us versus them‹ mentality when the ›them‹ is a different skin color or speaks a different language« (Crank 1998: 213).

Assholes³⁹ – Antagonismen und Essentialisierungen

Die von ethnischen wie sozioökonomischen Zuschreibungen geprägte Figur des *Arschlochs* stellt eine für die Polizist:innen im Alltag dienliche und praktikable Kategorisierung dar, die als Adressat polizeilicher Maßnahmen auch in der Gesellschaft eine hohe Legitimität erfährt. Der amerikanische Ethnolog John van Maanen hat die Relevanz der Figur des *Arschlochs* bereits 1978 für die amerikanische Polizei beschreiben. Sie gilt in der Polizei als ein materialisierter Anderer (»a sort of reified others«), der symbolisch für alle diejenigen Personen steht, »who would question, limit, or otherwise attempt to control the police« (van Maanen 1978: 18). Es ist vor allem das Herausfordern und Infragestellen der Autorität von Polizist:innen sowie der Legitimität ihres Handelns, das Personen als

38 Bosch/Thurn unterscheiden einen *direkten* oder *indirekten institutionellen Rassismus* von einem *strukturellen Rassismus*. Mit ersterem werden organisational gefestigte Praktiken bezeichnet, die (unabhängig von der Disposition einzelner) im polizeilichen Arbeiten handlungsleitend werden, weil sie u.a. auf diskriminierenden organisationalen Wissensbeständen basieren oder aus der »Fortsetzung diskriminierender Praktiken unter egalitären Vorzeichen« bestehen, die rechtlich gesehen, also *de jure*, korrekt sind, *de facto* jedoch eine »diskriminierende Fokussierung [...] auf bestimmte ethnisierte Gruppe« (Bosch/Thurn 2022) aufweisen. Mit *strukturellem Rassismus* ist die Verwobenheit polizeilicher Praktiken mit den Praktiken anderer bspw. rechtlicher, politischer und ökonomischer Felder in der Gesellschaft gemeint, die durch strukturelle und diskriminierende Ausschlüsse auf das polizeiliche Feld wirken und so zu diskriminierenden Praktiken führen (können). Dies ist bspw. bei der sogenannten Residenzpflicht der Fall, bei der sich Geflüchtete nur innerhalb eines ihnen zugewiesenen Gebietes in Deutschland bewegen dürfen (vgl. Bosch/Thurn 2022).

39 Der Titel bezieht sich auf den 1978 erschienen Artikel »The Asshole« von dem amerikanischen Organisationstheoretiker John van Maanen, in dem er die Gegenfiguren der Polizei unterteilt in drei verschiedene Kategorien: Verdächtige Personen, Nichtwisser und Normalbürger sowie *Arschlöcher* (Assholes).

Assholes figuriert. Weil es aus Sicht der Polizei keine legitimen Gründe gibt, ihr zu misstrauen, betrachten die Polizist:innen all diejenigen mit Skepsis oder Abwehr, die durch ihre Aussagen, Handlungen oder Verhaltensweisen ein Misstrauen gegenüber der Institution zum Ausdruck bringen. Die Figur des *Arschlochs* dient als Symbol für all diejenigen, die sich »da draußen« unangreifbar, unbelehrbar und ungestraft (*»untouched, untaught, and unpunished«*, ebd.: 18) aufhalten. Ein Umstand, der auch polizeiliches Erziehungs- oder Strafhandeln legitimieren kann: *»In meinen Augen/Den haste jetzt schon so oft gehabt/in meinen Augen ist er ein Arschloch [und] bleibt ein Arschloch. Der soll mal seine Strafe kriegen«* (INT-32034).⁴⁰ Doch wie genau erkennt man jenes zu strafende *Arschloch* und inwiefern ist diese Figur mit der Zuschreibung von Gefährlichkeit verknüpft?

Der amerikanische Kriminologe Jerome H. Skolnick führt zur Klärung dieser Frage die Figur des *symbolic assailant* ein, der aufgrund seiner Sprache, seines Habitus und seiner Verhaltensweisen den Polizist:innen als ein devianter und potenziell gefährlicher Anderer erscheint (vgl. Skolnick 2011: 45ff.).⁴¹ Auch die Polizist:innen selbst, gefragt danach, wie sie im Alltag Gefährlichkeiten von Personen erkennen würden, antworteten meist lapidar mit einem Verweis auf optische Merkmale und Verhaltensweisen: *»Das sieht man halt einfach.«* Es wäre das, wie jemand stehe oder sich verhalte, wie jemand blicke, wenn die Polizei kommt oder wie jemand auf Ansprache reagiere, das den Argwohn der Polizist:innen erregt und ihnen Gefährlichkeit suggeriert. Der Ethnologe Gregor Sterzenbach hat in seiner Studie darauf hingewiesen, dass es vor allem Verhaltensweisen sind, die »von den Wertvorstellungen der Polizisten abweichen« (Sterzenbach 2013 :121) und die von den Polizist:innen als verdächtig oder unangenehm empfunden werden. Ähnlich wie bei den Polizist:innen bei van Maanen und Skolnick handelt es sich vor allem um Verhalten, das die Polizist:innen als respektlos oder ignorant ihnen gegenüber wahrnehmen. Dies betrifft nicht nur aggressive Verhaltensweisen, wie ein zu lautes Schreien oder das Rufen von Schimpfwörtern und Beleidigungen, sondern bspw. auch ein Lächeln, das aus Sicht der Polizist:innen zu lang, zu einem falschen Zeitpunkt oder gegenüber einer falschen Person gezeigt wird und das sie als ein Zeichen der Verächtlichmachung und des Lustigmachens interpretieren. Derartige Zeichen (vermeintlich) mangelnden Respekts gegenüber den Polizist:innen und ihrer Autorität können Personen nicht nur verdächtig wirken lassen, sondern auch als Anzeichen einer subtil ausgedrückten Aggression der Person gegenüber den Polizist:innen gelesen werden (vgl. Sterzenbach 2013: 122).

40 Dies führt dazu, dass sich die Polizei (auch durch den Einsatz gewaltförmiger, extralegalen Mittel) an der (aus ihrer Sicht notwendigen) Erziehung und Bestrafung von *Arschlöchern* versucht. Neben Gewaltakten können auch »Erniedrigungszeremonien« (*»degradations ceremonies«* vgl. van Maanen 1978: 15) Teil davon sein, die polizeiliche Kontrolle wiederherzustellen und dem *polizeilichen Gegenüber* zu demonstrieren, dass ihr Verhalten unangemessen ist.

41 Die Figur ist hier grundlegend als eine männliche Figur angelegt und steht damit im Einklang des typischerweise als männlich figurierten *polizeilichen Gegenübers*. Auch innerhalb meines Feldes spielten Frauen im Hinblick auf Gefährlichkeit kaum eine Rolle. Als Polizistinnen wurden sie immer dann als Eskalationsfaktor benannt, wenn den anderen ein adäquater Umgang mit weiblicher Polizei abgesprochen wurde. Als *polizeiliches Gegenüber* tauchen Frauen entweder als Opfer oder aber als Verdächtige auf. Nur selten aber richteten sich Zuschreibungen von Gefährlichkeit auf Frauen selbst.

Doch auch gegenteiliges Verhalten, nämlich das *Ruhigsein* also das bewusste Nicht(aggressiv)handeln, kann von den Polizist:innen als Hinweis auf eine mögliche Gefährlichkeit interpretiert werden und die Subjekte als *Arschlöcher* figurieren:

»Dann haben wir eben im Einsatztraining, oder im Situationstraining eben auch ein paar Tipps bekommen, woran man eben vielleicht merkt, dass Menschen wütend sind oder dass sie aggressiv sind und vielleicht gleich ausbrechen können. Also, dass die zum Beispiel ruhig werden und dann vielleicht schon überlegen: Ja womit könnte ich den jetzt verletzen?« (Michelle, Berlin, INT-32027).

Doch nicht jedes Nichthandeln wird zur Gefährlichkeit, wie auch nicht jeder Wutausbruch von den Polizist:innen als eine Gewalt initiiierende Handlung gelesen wird. In den polizeilichen Deutungen von Verhaltensweisen kommt auch dem handelnden Subjekt selbst durchaus Bedeutung zu. Bereits van Maanen argumentiert, dass die Zuschreibung, ein *Arschloch* zu sein, nicht zwingend davon abhängig ist, ob sich Personen auch tatsächlich deviant oder straffällig verhalten. Stattdessen werden ethnische, sozioökonomische, politische und geschlechtliche Zuschreibungen für die Deutung von Verhalten einzelner Akteure relevant. So werden bspw. Jugendliche, Menschen mit einem bestimmten Migrationshintergrund⁴² aber auch Linke als »a sort of permanent asshole grouping« (van Maanen 1978: 10) figuriert. Wenngleich die Kategorie *race* für den von Skolnick konzipierten *symbolic assailant* kaum eine Rolle spielt, weil dieser sich vorwiegend durch Handlungen und Kontexte konzipiert, stellt Skolnick fest, dass besonders schwarze Männer von der Polizei als *symbolic assailant* identifiziert werden. Als antagonistisch und im Kontext eventueller Gefährlichkeiten figuriert, werden *polizeiliche Gegenüber* daher nicht nur in Abhängigkeit ihrer sprachlichen, gestischen, ästhetischen und affektiven Performanz in der Interaktion selbst, sondern vor allem auch vor dem Hintergrund des handelnden Subjekts. Relevant ist daher das *wie* von *wem*.⁴³

Teilweise gehen diese Figurationen einher mit der Essentialisierung von Verhaltensweisen, die den Personen(-gruppen) zugeschrieben werden, die als unveränderliche

42 Ich verwende diese Einschränkung hier deshalb, weil der Migrationshintergrund im Kontext einer intersektionalen Verflechtung von *class* und *race* steht. Von der Polizei wird daher nicht die weiße, bürgerliche Kanadierin, sondern der jugendliche, schwarze Geflüchtete adressiert. So formuliert auch Rafael Behr: »Insofern sind Menschen aus Kanada, Frankreich, US-Amerika, Japan oder auch der polnische Botschafter oder die jordanische Bankmanagerin in ihrem Pass nach Ausländer:innen, aber unauffällig, weil sie zum einen als wenig anders/fremd und auf gleicher oder höherer Augenhöhe wahrgenommen werden und zum anderen, weil sie gut ausgebildet und gut verdienend sind. So halten sie sich auch nicht an den (polizeilich) einschlägigen Orten auf. Sie werden insgesamt, gesellschaftlich weit weniger mit negativen oder rassistischen Stereotypen überzogen und irritieren auch die Sinnwelten der Polizist:innen nicht nachhaltig« (Behr 2019: 34).

43 Die amerikanische Kriminologin Jeannine Bell weist darauf hin, dass sich der Kontext von Handlungen für die Figuration als *symbolic assailant* relational zur Bedeutung von ethnischen Zuschreibungen (*race*) verhält. So ist der Kontext für schwarze Männer quasi egal: »Though the original symbolic assailant is heavily context driven, context is irrelevant to the black male symbolic assailant – blackness is all that matters in the officers' decision that an individual is suspicious and in need of further investigation. The Black symbolic assailant means that black men irrespective of age, class, behavior or contextual factors require investigation« (Bell 2017: 20).

Charaktereigenschaften dieser gelten und die mir gegenüber vor allem vor dem Hintergrund ethnischer wie sozioökonomischer Differenzierungen begründet wurden.⁴⁴ So kommunizierten mir einige Beamt:innen, dass Menschen mit Migrationsgeschichte über *andere* Emotionen verfügten: »Wenn du Kurde bist, biste anders drauf. Is ja klar« (FN-32064).⁴⁵ Emotionshandeln, vor allem im Kontext von Aggression und Wut, wurde dabei u.a. vor dem Hintergrund zugeschriebener »kulturell bedingter anderer Werte« (FN-32063) gedeutet: »Araber haben andere Werte, den' sind die Konsequenzen egal. Es geht um Ehre« (FN-32063). Wutausbrüche wurden dann, statt sie als situativ bedingt und kontrolliert zu verstehen wie bei den *Normalbürgern*, essentialisiert und als »generell lautes und aggressives Handeln von Türken« oder als »latente Gewaltbereitschaft der Araber« kontextualisiert. Im Unterschied zu den *normalen Bürgern*, seien diese in ihren Emotionen nicht kontrolliert oder würden sich um eine derartige Emotionsarbeit nicht bemühen. Sie würden nicht über die Fähigkeiten einer bürgerlichen Affektkontrolle verfügen, sondern eben »total durchdrehen« und »ohne Rücksicht ausrasten« (FN-32063). In derartigen Erzählungen und Beschreibungen erzählten die Polizist:innen aber nicht nur von einer vermeintlich anderen Frequenz oder Intensität von Wutausbrüchen des *polizeilichen Gegenübers*, sondern verwiesen auch darauf, dass es sich hierbei um *andere* Darstellungsweisen von Wut handle, die sie als potenziell gefährlich markierten. So beschrieb mir ein Beamter gar, dass Araber:innen, wenn sie wütend seien, »skurrile Fratzen« schneiden würden, »wie, wenn sie unter Drogen« wären (ebd.).⁴⁶ Es ist gerade die in diesen rassistischen Figuren enthaltene zugeschriebene Unvernunft und fehlende Affektkontrolle, die das Wuthandeln derjenigen Personen als potenziell gefährlich markiert und die nicht zuletzt im Kontext eines kolonialen Topos des *vernunftsfernen und kulturlosen Wilden* steht.⁴⁷ Dass rassistische Typisierungen von Verhaltensweisen derart explizit gemacht wurden, war in meinem Feld eher selten der Fall und lies sich vor allem

44 Dies gilt im Übrigen auch für die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung innerhalb der Polizei. Je nach Behinderung können sie als unzurechnungsfähig gelten, wodurch sie schneller als aggressiv und potenziell gefährlich wahrgenommen werden. Während meiner Feldforschung gab es allerdings keine Berührungspunkte zwischen Polizei und Menschen mit Behinderung, daher sei dies hier nur eine Randnotiz (vgl. dazu Schweer/Strasser/Zdun 2008: 34).

45 Rassistisches Verhalten beobachtete ich auch gegenüber Polizist:innen mit Migrationsgeschichte. Beispielsweise gegenüber Deniz, der zwar in Deutschland geboren wurde, dessen Eltern aber aus der Türkei immigriert waren. Als Gregor ihm einen Zopf käse anbietet und Deniz ablehnt, reagiert Gregor irritiert. Immerhin sei Deniz doch Türke, ob er das nicht esse? Was er für ein Türke sei? (FN-32092). Ein anderes Mal bezeichnet ihn ein weiterer Beamter als »Muselmann«, weil Deniz zu Mittag kein Schweinefleisch essen wollte (FN-32071). Dazu vgl. Hunold/Behr et al. 2010.

46 Dass solche rassistischen Stereotypen nicht gerade selten sind, zeigt das Beispiel eines polizeilichen Lehrbuchs für Vernehmungen mit dem Titel *Türken und Araber verstehen und vernehmen. Empfehlungen zur interkulturellen Vernehmung*, das im Verlag für Polizeiwissenschaften erschien und ein Sammelsurium rassistischer und klassistischer Kategorisierungen von Verhaltensweisen enthält, die Personen mit Migrationsgeschichte als unbeherrschte, unvernünftige, stets emotionale und ignorante Personen zeichnen.

47 Ähnliches kommunizierten Polizist:innen auch im Hinblick auf Schwarze, die sie allgemein nur als »(Schwarz-)Afrikaner« subsumierten und von denen sie stets vermuteten Drogendealer zu sein. Zu den Verflechtungen von Kolonialisierung und Polizeipraktiken siehe Thompson 2020, zum Thema Kolonialpolizei siehe bspw. Zollmann 2010.

auf einer Dienststelle finden.⁴⁸ Subtilere Varianten dieser Figurationen waren jedoch in der Polizei übergreifend sichtbar.

Es kam auch vor, dass Polizist:innen mit Rassismus von Bürger:innen konfrontiert waren, die sich über Verhalten anderer beschwerten oder aufgrund ihrer Deutungen die Polizei erst als Akteur aktivierten.⁴⁹ Ähnlich geschah dies während eines Einsatzes zu einem eigentlich unspektakulären Auffahrunfall, bei dem ein betrunkenen Fahrer in ein Auto vor einer Shisha-Bar fuhr. Er wurde noch vor Eintreffen der Polizei von den Besuchern der Bar vom Wegfahren abgehalten. Als die Polizei kam, war die Situation selbst ruhig. Adressat polizeilicher Maßnahmen war hier der betrunkenen Mann; die Besucher der Shisha-Bar hatten sich als Zeugen zur Verfügung gestellt. Doch nur kurze Zeit später kam ein eigentlich unbeteiligter Mann, der die Personen aus der Shisha-Bar adressierte, auf sie zugehend und sie als Ursache des Polizeiaufgebots vermutete: »Wir sind hier in Deutschland. Ihr müsst euch hier benehmen! Wir sind doch nicht im Irak.« Auch als Polizisten ihn wegschickten, schrie er weiter:

»Scheiß aggressive Araber. Immer das gleiche! [...] Warum können diese arabischen Männer keine normalen Verkehrsunfälle haben? Die Deutschen haben einen Unfall, dann gehen sie hin und sagen hier und hier deine Daten. Und gut ist! Und die Araber: die können das nicht. Die sind so aggressiv« (FN-32083).⁵⁰

Obwohl die Polizist:innen in der Situation dieser Deutung nicht folgten, sondern dem schreienden Mann einen Platzverweis erteilten und ihn wegschickten, kommentierte ein Polizist im Anschluss an dessen Geschrei, die ruhige und umgängliche Interaktion mit den Männern aus der Shisha-Bar sei eine Ausnahme: »Klar, sind die Araber gerade total nett und kooperativ. Wenn du auf deren Seite bist, sind die das immer. Aber wenn du was von denen willst, dann kann das ganz schnell anders aussehen« (Philipp, Berlin, FN-32083). Hieran lässt sich zeigen, wie die Situiertheit von Wut beim polizeilichen *Gegenüber* im Verhältnis zum *normalen Bürger* verdreht wird: Während der *normale Bürger* aus Sicht der Polizei generell umgänglich, kontrolliert und lediglich situationsbedingt wütend und eskalierend agiert, verhält sich das ethnisch wie sozioökonomisch figurierte *Gegenüber* aus ihrer Sicht nur in der Ausnahme umgänglich und kontrolliert. Ihnen wird unterstellt, dass sie sich in einer opportunistischen Gegenposition zur Polizei (und damit auch zur *guten Ordnung*) befinden. Damit wird ihnen zugeschrieben, dass sie einem anderen Normen- und Wertekonsens folgen und daher außerhalb der *guten Ordnung* agieren. Es ist dieser genera-

48 Möglich sind hier natürlich methodische Verzerrungen, in dem Sinne, dass ich als Organisationsfremde einen normativen und kontrollierend wirkenden Blick mitbrachte, der vor allem bei denjenigen wirkte, die ich länger begleitete. Unabhängig davon ließ sich auf dieser Dienststelle allgemein ein besorgniserregend offenes Klima für rassistische, sexistische und klassistische Positionen feststellen.

49 Derartige in der Gesellschaft verbreitete rassistische Stereotypisierungen führten z.B. dazu, dass die Polizist:innen über Funk einen Einsatz zu einer Schlägerei erhielten, obgleich sich die Personen während eines Boule-Spiels nur laut auf Arabisch unterhalten hatten (vgl. FN-32082).

50 Der Mann beschwerte sich den gesamten Einsatz lang darüber, dass »die Araber« aufgrund ihrer Kultur aggressiv seien und daher nicht integrierbar (die Araber, »die sind so«). Dabei versuchte er eine Bestätigung für seine Aussagen von den Polizist:innen zu erhalten. Seine Ausfälle wurden von den Beamt:innen jedoch ignoriert (FN-32083).

lisierend zugeschriebene Antagonismus jener Personen, der die Personen aus Sicht der Polizei zu generellen *Gegenübern* figuriert.⁵¹

Derartige antagonistische Figuren von *Arschlöchern* gestalten sich jedoch nicht nur entlang ethnischer Zuschreibungen, sondern können sich auch auf politische Positionierungen beziehen. So bildet u.a. die politische (radikale) Linke ein starkes Feindbild in der Polizei, das sich nicht nur auf das Arbeitsfeld der Bereitschaftspolizei beschränkt: »Gesindel sind das alles, die vermehrt stören und nerven. Linkes Gesindel« (FN-32069). Dabei ist es ebenso das den Personen zugeschriebene antagonistische Verhältnis zu Staat und Polizei, das sie aus Sicht der Polizist:innen als *Arschlöcher* figuriert:

»Die Linken, das brauch ich dir nicht sagen, die hassen uns. Das merkst du auch wirklich: Die hassen uns abgrundtief. Das merkst du//den ansiehst du das in deren Augen. Die beschmeißen uns mit Steinen, ungeschützt« (Simon, Berlin, INT-32038).

»Meistens hat man Leute, Gutmenschen oder sag ich mal vom linken Spektrum ... die kommen an, zu irgendeinem Einsatzort – und da ist es egal, was passiert ist. Derjenige, der gerade im Polizeigewahrsam ist, ist halt das Opfer und die Polizei will halt nur den lynchen und die schlägt ihn gleich zusammen. [...] Im Endeffekt sind sie einfach nur gegen den Staat oder gegen die Polizei« (Julian, Berlin, INT-32031).

Diese Figur als *Arschloch* ließ es in einigen Situationen für die Polizist:innen auch legitim erscheinen, bei ihrer Arbeit weniger Sorgfalt walten zu lassen. Im Kontext eines Einsatzes zu einem Wohnungseinbruch, bei dem die Bewohner:innen nicht vor Ort waren, veränderte ein Beamter der Kriminalpolizei seine Arbeitsweise sofort, als er erfuhr, dass in der Wohnung Personen leben, die von der Polizei aufgrund der Einrichtung und Gestaltung der Wohnung der politischen (radikalen) Linken zugeordnet wurden.⁵²

Während er seine Arbeit so minimal wie möglich fortsetzt, inszeniert er deutlich seine Verachtung und spricht von »linken Scheißkerlen« bei denen er »das Kotzen« kriege. Während er unmotiviert nach Gegenständen sucht, die von den mutmaßlichen Einbrecher:innen berührt worden sind, um dort Spuren zu nehmen, schlendert er zum Bett. Er stellt den Koffer ab, holt einen der Pinsel heraus und durchforstet lieblos die dort gefundenen Dinge. Einige wenige hebt er auf und pinselt sie ab. Danach legt er sie jedoch nicht wieder zurück auf das Bett, sondern lässt sie einfach fallen. Er hebt wieder etwas hoch. Ein Feuerzeug. Er probiert es aus, pinselt ein wenig drüber,

51 Dies steht im klaren Gegensatz zu den *normalen Bürgern*, die nur situativ und gelegentlich zu *polizeilichen Gegenübern* werden können. Dazu ist zu ergänzen, dass die Polizist:innen Menschen mit einer zugeschriebenen Migrationsgeschichte auch als *normale Bürger* lesen können. Die Figur zum *Gegenüber* ist also nicht zwingend, sondern abhängig von der Herstellung eines antagonistischen Verhältnisses (siehe dazu Kapitel »Die Glaubwürdigkeit wütender *Normalbürger*«).

52 Gerufen wurde die Polizei von aufmerksamen Nachbar:innen, denen die offen stehende und sichtbar aufgebrochene Wohnungstür aufgefallen ist. Die Polizist:innen betraten daraufhin die Wohnung, um zu sehen, ob sich darin bspw. eine verletzte Person befindet und um eine Telefonnummer der Bewohner:innen zu finden, um diese über den Einbruch zu informieren. Aufgrund der eindeutigen Einbruchsspuren wurde dann die Kriminalpolizei verständigt, um Spuren zu nehmen, die möglicherweise zu den Täter:innen des Einbruchs führen könnten.

schmeißt es wieder lieblos aufs Bett. Hebt etwas auf, öffnet eine kleine Schachtel, blättert durch den Inhalt und lässt ihn fallen. Er landet auf dem Fußboden, Blätter verteilen sich entsprechend quer über den Teppich. So macht er weiter, bis der Boden grau ist von dem Fingerabdruckpulver und gefüllt mit verschiedensten Gegenständen. Dann nimmt er den Koffer und geht wieder hinaus (FN-32088).

Die Figuration als *Arschloch* wird hier allein aufgrund der Zuschreibung einer politischen wie gesellschaftlichen Position wirksam, ganz unabhängig davon, ob und wie sich die Personen (die nicht vor Ort sind) verhalten. Figuren des *polizeilichen Gegenübers* wird dabei (nicht zuletzt entlang ethnischer, sozioökonomischer und politischer Zuschreibungen) vorgeworfen, einer *anderen* Normalität im Umgang mit Polizei, Konfliktsituationen sowie der Gesellschaft im Allgemeinen zu folgen. Diese Konstruktion ist Teil einer Technik zur Herstellung von Distanz, die dazu dient, die Grenze zwischen Polizei und Gesellschaft zu ziehen und aufrechtzuerhalten. Während die Polizist:innen sich bei der Person des *normalen Bürgers* durchaus um Herstellung von Nähe bemühten, indem sie sich selbst auch als *Normalbürger* inszenierten, sind die Figurationen um Figuren des *polizeilichen Gegenübers* (und vor allem um die Figur des *Arschlochs*) davon geprägt, eine soziale Distanz in jedweder Weise herzustellen. So sind es auch die zugeschriebenen anderen Gefühlswelten und emotionalen Darstellungen, die den Polizist:innen als Differenzkriterium dienen. Abseits von Kategorien wie Klasse und Ethnie werden aber auch Kategorien wie Raum und Zeit wirksam, um innerhalb der komplexen, kulturellen Figurierungen die Herausbildung von Gefährlichkeiten der Figuren eines *polizeilichen Gegenübers* hervorzubringen und vor allem diese situativ zu begründen (vgl. Hunold et al. 2021).

Raum – Zeit – Gefährlichkeit

»Jemand fuchtelte mit einem Messer« – Peters lapidare Erläuterung des Eilauftrags steht in keinem Verhältnis zu der Dringlichkeit, die in dieser Beschreibung liegt. Während den meisten Personen das Messer als ein Alltagsobjekt bekannt ist, das der täglichen Nahrungszubereitung und -einnahme wie auch als Werkzeug für zahllose andere Handlungen dienen kann, gilt das Messer in der Polizei als ein *gefährlicher Gegenstand*.⁵³ Für Polizist:innen ist das Messer ein nahezu antagonistisches Objekt, das als grundsätzlich lebensgefährlich diskursiviert ist und daher auch den Einsatz von Schusswaffen rechtfertigt: »Beim Messer [...] gibt's nichts zu diskutieren, das heißt: Waffe raus. Im Idealfall kannst du's abwehren, aber eigentlich: Waffe raus!« (Johann, Berlin, FN-32071). Entsprechend dringlich erscheint das Handeln der Polizei und entsprechend schnell eilen die Polizist:innen nun zu ihren Funkwagen. Verstärkt wird die wahrgenommene Dringlichkeit auch durch die Einsatzleitzentrale, die (wie immer bei einem Einsatz mit einer gewissen Gefährlichkeitsstufe) zeitgleich mehrere Funkwagen zum Ort des Geschehens entsendet. Dass die situativ vermutete Gefährlichkeit hier jedoch nicht nur an das Objekt Messer gebunden

53 Im deutschen Strafrecht taucht eine ähnliche Bezeichnung zumeist im Rahmen von Körperverletzungsdelikten auf. Dort wird von einem »gefährlichen Werkzeug« (§ 223 StGB) gesprochen. Damit gemeint ist ein »beweglicher Gegenstand, der durch die Art seiner konkreten Verwendung eine Gefahr für Leib und Leben darstellt« (BGHSt 14: 152).

ist, sondern auch durch den Einsatzort bestimmt wird, wird bereits durch Peters eindringlichen Hinweis während des Herausileins aus der Dienststelle deutlich: »Das ist das Rumänenhaus!« Auch während des Einsatzes erklärt mir Julian, ein anderer Polizist, dass er von dem stressigen und undurchsichtigen Einsatz nicht überrascht ist. Schließlich handle es sich bei diesem Haus, um ein sogenanntes *Problemhaus*. Das kennen sie schon. Die Polizei würde sehr häufig zu dem Haus gerufen werden und immer seien es Streitereien zwischen »Bulgaren und Rumänen«, um die es ginge. Aber was will man machen? Woanders könnten diese nicht wohnen, weil die »normalen Bürger« sie dort nicht wollen: »Die bekommen so viele Kinder und arbeiten nicht, sind unsauber und klauen. Das will doch keiner« (FN-32068).

In dieser Feldsequenz wird deutlich, dass für die polizeiliche Einschätzung einer möglichen Gefährlichkeit eines Einsatzes nicht nur der Einsatzgrund selbst, sondern auch die sozial-räumliche Verortung des Einsatzes relevant wird. Die Wichtigkeit der Kategorie Raum für den Kontext des Einsatzes wurde bereits durch Peters Hinweis darauf, dass es sich bei dem Einsatzort um »das Rumänenhaus« handle, explizit gemacht. Der Raum steht dabei in einem relationalen Verhältnis zu der dort verorteten Personengruppe, die als ein Prototyp der Konstruktion eines negativen Anderen (vgl. Stückrad 2010: 63) gilt. Denn, wenn Julian »Bulgaren und Rumänen« sagt, dann meint er Sinti:zze und Rom:nja und greift damit auf eine antiziganistische Figuration zurück, die in der Polizei eine lange Tradition hat. Markus End (2019) und Wolfgang Feuerhelm (1987) haben in ihren Studien nachgezeichnet, wie der Begriff des »Zigeuners« spätestens seit dem 18. Jahrhundert als alltagsrelevante Polizeikategorie wirksam ist und innerpolizeilich als »Etikett für bestimmte Formen unerwünschten Verhaltens« (End 2019: 23) etabliert wurde. Die Bezeichnung »Bulgaren und Rumänen« ist Teil eines sprachlichen Chiffrierungsprozesses, in dem von »mobilen ethnischen Minderheiten«, »mobilen Tätergruppen« oder eben auch »Rumänen und Bulgaren« anstatt von »Zigeunern« gesprochen wird (vgl. End 2019; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021).⁵⁴

Julian zieht hier eine klare Grenzen zwischen den *normalen Bürgern* und Sinti:zze und Rom:nja, die er im Unterschied zu Ersteren als diffuse Andere kategorisiert und denen er Unsauberkeit ebenso wie deviantes Verhalten unterstellt. Er klassifiziert sie als in jeder Hinsicht anders und fremd. Damit entwirft er sie als konkrete, distinktive Figuren, wie sie bei mir im Feld auch an anderer Stelle immer wieder auftauchten. In der Polizei bilden Sinti:zze und Rom:nja einen Prototyp von Unstetigkeit und Unordnung, sodass ihnen auch zugeschrieben wird, keiner moralischen Ordnung zugehörig zu sein, sich in Deutschland nicht einzufügen und sich diesbezüglich auch keine Mühe zu geben (vgl. Feuerhelm 1987; End 2019; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021). Es handelt sich dabei um essentialistische Verhaltenszuschreibungen, die aus Sicht der Polizei keine Verhaltensänderungen erwarten lassen: »Zigeunerpack! Immer das gleiche. Die können sich nicht benehmen« (FN-32056). Die bei Julian und Peter hier explizit gemachten rassistischen und klassistischen Figurierungen, sind in meinem Feld – wenngleich nicht immer

54 End führt an, dass es weder sprachliche noch äußerliche Gemeinsamkeiten zwischen Bulgar:innen und Rumän:innen gibt, die hier leitend sein könnten: »Die gemeinsame Kategorie »RuBu« [Rumänen und Bulgaren] ergibt erst dann Sinn, wenn sie vor dem Hintergrund antiziganistischer Debatten um »Armutszuwanderung« verstanden wird« (End 2019: 33).

so explizit – stark verbreitet gewesen. Dabei war es die »ideologische Gleichsetzung von ›arm‹ und ›gefährlich‹« (Belina 2006: 117), die sich in den alltäglichen Gefährlichkeitszuschreibungen spiegelte und für die Sinti:zze und Rom:nja als Prototypen galten.⁵⁵

Die Szene steht damit im Kontext einer am Raum orientierten sozioökonomischen Verdachts- und Gefährlichkeitskonstitution, wie sie von Forscher:innen bereits vielfach beschrieben wurde (vgl. Belina 2006; Belina/Wehrheim 2011; Hunold 2015; Hunold et al. 2021). Diese Forschungen zeigen, dass sich die Bedeutung sozialer und geographischer Räume für die polizeiliche Arbeit nicht darin erschöpft, dass Polizist:innen über eine Raumorientierung verfügen, durch die sie den Streifenwagen durch Straßen, Gebäudezüge und Parks navigieren können. Vielmehr konstituieren sich Räume in der Polizei über sozioökonomische und ethnische Merkmale derjenigen Personen, die an diesen Orten leben oder sich dort aufhalten (vgl. Belina/Wehrheim 2011; Hunold et al. 2021). Damit gemeint sind nicht nur die von den Polizist:innen wahrgenommenen Inkongruenzen einer Situation, bspw. durch eine vermeintliche Nichtpassung in den sozialräumlichen Kontext von Personen (weil sich bspw. eine junge migrantische Person in einem wohlsituierten weißen Vorort aufhält), sondern auch konkrete Räume oder Orte (wie hier das *Rumänenhaus*⁵⁶), die als *per se* dubiose Orte diskursiv konstruiert werden und in denen die Gefahr auf Eskalation und körperliche Auseinandersetzungen als hoch gilt – und zwar ganz unabhängig vom konkreten Einsatzgrund. So warnt auch Peter: »Das kann hier schnell eskalieren. Auch wenn es so aussieht, als ob die Sache erledigt ist« (FN-32068).

In meiner Forschung kannte jede Dienststelle Orte in ihrem Arbeitsgebiet, die aufgrund antizipierter erhöhter Kriminalität als besonders gefährlich oder zumindest als hochverdächtig galten und die durch die Polizist:innen daher auch häufiger angefahren wurden.⁵⁷ Es gibt eine Vielzahl verschiedener Straßenzüge, Gebäude und Plätze innerhalb des polizeilichen Arbeitsgebiets, in denen die physischen und sozialen Merkmale der Gebiete miteinander in Beziehung gesetzt werden und damit die polizeilichen Deu-

55 Sinti:zze und Rom:nja werden, wie auch Türk:innen und Araber:innen, immer wieder mit der sogenannten Clankriminalität assoziiert. Explizit wurde dies bei der Beschreibung eines Einsatzes zu einem Ladendiebstahl, der über Funk kam: »Hauptstraße 130, ein Diebstahl, vermutlich rumänische Diebesbande« (FN-32029). Der Banden- oder Clanbegriff impliziert die Vorstellung, dass Personen die Ladendiebstahl begangen haben und die von den Polizist:innen als Sinti:zze und Rom:nja zugeordnet werden, nicht aus Notwendigkeit Lebensmittel gestohlen haben, sondern ihre Handlungen im Rahmen organisierter Kriminalitätsstrukturen stehen (vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021; zur Konstruktion sogenannter Clankriminalität Hunold et al. 2021).

56 Auch auf anderen Dienststellen gab es ähnlich konstruierte gefährliche Wohnhäuser. Dabei handelte es sich in allen Fällen, um Wohngebäude, die von Angehörigen einer armen und prekären Klasse bewohnt wurden. Auf einer Dienststelle gab es ein Gebäude, das äquivalent zu dem Berliner *Rumänenhaus* als »Zigeunerhaus« (FN-32054) bezeichnet wurde.

57 Rechtlich ausgewiesen sind einige dieser Räume als sogenannte *kriminalitätsbelastete Orte* (kBO) oder *gefährliche Orte*. Innerhalb dieser rechtlichen Sonderräume bieten sich für die Polizist:innen erweiterte rechtliche Möglichkeiten, wie bspw. polizeiliche Maßnahmen gegen Personen ohne das Bestehen eines konkreten Tatverdachts durchzuführen (vgl. dazu Ullrich/Tullney 2012). Doch nicht alle der im polizeilichen Alltag als verdächtig oder gefährlich geltenden Orte sind rechtlich als derartige Zonen verankert.

tungen von Verhalten in diesen Räumen beeinflussen (vgl. Hunold et al. 2021).⁵⁸ Die Erzählungen über diese Orte handelten nicht immer von gewaltvollen oder aufsehenerregenden Einsätzen: Mal ging es um ein falsch abgestelltes Auto, das an einen jungen Geflüchteten vermietet wurde, der durch das Abschleppen des Autos schließlich seinen Schlafraum verlor (FN-32093), oder auch um eine für die Polizist:innen unheimliche Begegnung, in der ein psychisch auffälliger Mann sie durch das geöffnete Autofenster ansprach und sie fragte, wie es denn in der Psychiatrie sei (vgl. INT-32027). Grundlegend ist diesen Erzählungen aber, dass sie eine wichtige Rolle dabei spielen, wie sich das polizeiliche Raumwissen konstituiert und vor allem mit welchen Eigenschaften und Gefährlichkeiten die Polizist:innen einzelne Orte verbinden. Derartigen Erzählungen kommt auch ein appellativer Charakter zu, um den Blick der Kolleg:innen für die räumlich konzentrierten Gefährlichkeiten im Stadtteil zu schärfen (vgl. auch Hunold et al. 2021). Damit sind sie Teil einer Wissensproduktion im Sinne eines »knowing through narrative« (Smith/Pedersen/Burnett 2014: 4), durch die Polizist:innen nicht nur lernen, *wer* das *polizeiliche Gegenüber* ist, sondern auch *wo* man es in der Regel antrifft.

In diesem Sinne richten sich die polizeilichen Einschätzungen möglicher Eskalationen oder potenziellen Gewalthandelns auch nach der Örtlichkeit des Einsatzes; es gäbe eben »*bestimmte Örtlichkeiten, wo sich viele mal kloppen*« (Engin, Berlin, INT-32023). Und auch Simon erklärt:

»[Eskalation ist] *ganz groß ortabhängig. Also wenn ich z.B. in der Rigaer Straße bin [oder] wenn ich hier z.B. in einer bekannten Lokalität bin, in der sich immer arabische Großfamilien treffen ... Immer da, wo derjenige, um den es geht, also unser Adressat, weiß, dass er ganz viel Solidarität hinter sich hat und dass er ganz schnell Leute auf seine Seite kriegt. Da eskaliert so eine Situation erfahrungsgemäß deutlich schneller als woanders*« (Simon, Berlin, INT-32038).

Simons Aussage zeigt, wie die raumbasierten Wissensbestände in der Polizei mit »sozialen Kategorien und individuellen Erfahrungen verknüpft sind und Aussagen darüber beinhalten, wo Straftaten passieren und sich Tatverdächtige aufhalten könnten« (Hunold et al. 2021: 24). Wer als potenziell *aggressives Gegenüber* gilt, kann bereits mit dem durch den Funk durchgegebenen Einsatzgrund sowie der Einsatzörtlichkeit nahegelegt werden, noch bevor die Polizei am Einsatzort auftaucht. Gleichzeitig wird der Raum selbst als ein dubioser oder gefährlicher konstituiert, je nachdem welche Personen sich dort üblicherweise aufhalten und inwiefern diese bereits Figuren des *polizeilichen Gegenübers* sind. Damit wird der Raum zu einem wesentlichen Aspekt in der Figurierung von Gefährlichkeiten in der Polizei. Die Erwartung an bestimmten Orten auf antagonistische Figuren zu treffen, wie es hier Sinti:zze und Rom:nja sind, wird dann als wichtiger Wissensbestand über den erwarteten Einsatz narrativ verdichtet weitergegeben und der Ort hinsichtlich seiner Figuren bestimmt: das *Rumänenhaus*. Der Raum und auch die Zeit des

58 Teilweise sind Orte, Räume oder Gebäude auch mit Unheimlichkeitszuschreibungen verbunden. So berichteten mit einige Beamt:innen, dass vor einer linken Szenekneipe immer der Funkkontakt gestört sei und der Funk teilweise gar komplett ausfallen würde, selbst, wenn man nur kurz vorbei fahren würde. Ein Umstand, den ich nicht bestätigen konnte, der bei den Beamt:innen aber ein Gefühl von Unheimlichkeit auslöste.

Einsatzes⁵⁹ haben einen wesentlichen Einfluss darauf, wen die Polizist:innen vor Ort erwarten und für wie wahrscheinlich sie eine eskalative oder gewaltförmige Entwicklung der Situation halten.⁶⁰ Auch Peter sieht die Eskalationsgefahr des Einsatzes vor allem in der sozioökonomischen Dynamik vor dem Haus begründet; nämlich deshalb, weil sich hier mehrere Menschen zugleich aufhalten, die sich gegen die Polizei und ihre Maßnahmen solidarisieren könnten. Es sei das aus derartigen Solidarisierungen entstehende hohe »Aggressionspotenzial«, das andere als unberechenbar und im Zweifel überwältigend einschätzen – und dann habe man »keine Chance« (FN-32067).

Während in gutbürgerlichen Gegenden trotz einer großen Anzahl von Personen während eines Einsatzes in der Regel nicht davon ausgegangen wird, dass es zu Solidarisierungen und entsprechend unkontrollierbaren Aggressionen komme, gestaltet sich die Einschätzung bei den Polizist:innen eher dubios erscheinenden Orten durchaus anders. Aufgrund der diesen Orten zugeschriebenen Gefährlichkeit werden bei Einsätzen in diesen Gebieten, selbst wenn diese Einsätze noch so marginal erscheinen, immer mindestens zwei Streifenwagen losgeschickt. Eine Praktik, die als Eigensicherung von den Polizist:innen begründet wird (eben als eine Vorsichtsmaßnahme), die aber zugleich auf die Polizist:innen wirkt und damit performativ die Gefährlichkeit des Ortes (und damit auch die Gefährlichkeit der Personen an diesem Ort) zu bestätigen scheint.⁶¹ In der ständigen Wiederholung dieser Praxis wird ein Einsatz wegen Ruhestörung in einer studentischen WG in einem bürgerlichen Stadtteil hinsichtlich ihrer zugeschriebenen Gefährlichkeit so zunehmend differenziert von einer Ruhestörung in einer Wohnung in einem als dubios verstandenen Wohnblock. Raum und Zeit ebenso wie ethnische, sozioökonomische und politische Zuschreibungen sind also Teil eines Wirkungsgefüges, das Gefährlichkeiten in der Polizei konstituiert und Einfluss darauf hat, wie Aggressionen oder Wut einzelner gedeutet werden. Eine Figuration bestätigt sich in der Wahrnehmung der Polizist:innen jedoch häufig erst im Kontext des konkreten Verhaltens der Akteure in der Interaktion als *echt* oder *wahr* – nämlich dann, wenn die Verhaltensweisen im Kontext einer diskursiven Macht der Figurierung sinnhaft gedeutet werden können.

-
- 59 Dabei war es für die Polizist:innen vorrangig wichtig, ob es sich um eine typische Zeit für den Einsatz handelt. Erwartungen von Einsätzen knüpften sich dabei u.a. an Tageszeiten, sodass bspw. Ruhestörungen meist in den Abend- oder Nachstunden vorkommen, während Verkehrsunfälle am Tag und während eines hohen Verkehrsaufkommens zu erwarten sind. Andere Einsätze waren eher mit der Nacht verknüpft (bspw. Einbrüche oder Diebstahl von PKW). Andere aus Sicht der Polizist:innen typischen Zeitigkeiten betrafen bspw. Gewalttaten. So erwarteten Polizist:innen vor allem am Monatsanfang (»wenn das Geld kommt«) oder am Wochenende (»in der Disco- und Kneipenzeit«) vermehrt Körperverletzungen, häusliche Gewalt oder Streitigkeiten.
- 60 Diese raum- und zeitgebundenen Figurationen haben u.a. Einfluss darauf, wie viele Fahrzeuge zum Einsatzort geschickt werden, wie sich die Polizist:innen vorher ausrüsten (ob sie bspw. vor dem Aussteigen Handschuhe anziehen), aber auch wie sie auf die einzelnen Personen zugehen und diese ansprechen.
- 61 Das gilt umso mehr auch für unbeteiligte Beobachter:innen, die das erhöhte Polizeiaufkommen ebenfalls wahrnehmen und damit den Ort auch für sich als gefährlich ausmachen. Aus ihrer Perspektive würde die Polizei schließlich nicht so viele Ressourcen aufwenden, wenn es nicht dringlich und nötig wäre.

Die Echtheit der Figuration

»Eile – ein Wagen!« ruft der diensthabende Beamte auf der Wache. Er ist für die Annahme von Telefonanrufen verantwortlich, die direkt auf der Dienststelle eingehen und nicht über die Notrufnummer 110 an die Polizei vermittelt werden.⁶² »Eine randalierende Person im Supermarkt nach Diebstahl« erklärt er, während er den herankommenden Beamt:innen den Zettel mit dem Einsatzgrund in die Hand drückt. »Der 708⁶³ meldet sich zur randalierenden Person im Supermarkt«, gibt Vanessa an die Einsatzleitzentrale weiter und übernimmt so offiziell den Einsatz. Am Supermarkt angekommen gehen die Polizist:innen zügig an den ersten Regalreihen vorbei, biegen in den Lagerbereich ab und betreten die Umkleide des Supermarktes, in deren Mitte ein Mann mit dem Kopf nach unten blickend auf einem Stuhl sitzt. Um ihn herum stehen zwei weibliche Mitarbeiterinnen des Supermarktes sowie ein schwarzgekleideter Mann mit einem Schlüsselbund um den Hals, der sich breitbeinig vor den Mann gestellt hat.⁶⁴ Oliver wendet sich an die Mitarbeiterinnen und lässt sich von diesen abwechselnd die Situation erklären. Währenddessen sitzt der Mann ruhig auf dem Stuhl und blickt vor sich auf den Boden. Er habe bereits am Morgen etwas im Laden gestohlen. Da aber die beiden Frauen allein im Laden waren, haben sie ihn nicht aufhalten können und ihn einfach weggeschickt. Dann sei er wiedergekommen und als sie ihn diesmal aufhalten wollten, sei er weggerannt. Der nebenstehende Mann habe ihn auf- und festgehalten. Weil dieser nicht wusste, »ob der Mann aggressiv sei«, haben sie dann die Polizei verständigt. Die Beamt:innen nicken und gehen nun ihrer Routine nach, fragen den Mann nach seinem Ausweis und durchsuchen ihn auf mögliche weitere gestohlene Gegenstände. Der Mann ist stark alkoholisiert, hat nach eigenen Angaben jede Menge Wodka getrunken und schnauft immer wieder hörbar aus, während er unverständlich vor sich hinmurmelt. Deniz spricht ihn freundlich an und legt ihm, nach Vorankündigung, Handschellen an: »Ich habe das extra locker gemacht, ja?«. Während die Polizist:innen warten bis die Mitarbeiterinnen das Diebstahlprotokoll fertig geschrieben haben, beginnt der Mann im Versuch sich hinzulegen sich plötzlich hin und her zu winden. Immer wieder versucht er mit dem Kopf unter den Tisch zu rutschen. Martin, ein junger Beamter, hat Mühe seinen Kopf zu halten, um ihn vor Verletzungen zu schützen.

62 Üblicherweise werden Anrufe, die über die Notrufnummer 110 getätigt werden, in der zentralen Einsatzleitzentrale (ELZ) angenommen und von dort aus an die entsprechend verantwortlichen Polizeidienststellen und Einsatzkräfte weitergeleitet. Es ist jedoch durchaus möglich, wenn den Anrufenden die verantwortliche Dienststelle bekannt ist, auch in der Wache dieser direkt anzurufen, so wie hier geschehen.

63 Als 708 können verschiedene Fahrzeuge fungieren, welches Fahrzeug heute 708 ist oder morgen als 709 fährt, wird von der Dienstleitung festgelegt. Die Streifenwagen der Polizei sind durchnummeriert und können durch diese Nummerierung auch den einzelnen Dienststellen zugeordnet werden. Daher ist die hier genannte Nummer fiktiv, um eine Zuordnung zum Polizeiabschnitt zu vermeiden. An der ersten Stelle steht immer die Nummer der Direktion bspw. 1 für Nord, 3 für Ost und 5 für City, eine 7 gibt es also nicht.

64 Die Polizist:innen halten den Mann, nicht zuletzt aufgrund seiner Kleidung und seines Habitus, für einen Ladendetektiv. Dieser erklärt, dass er nur da sei, um die Regale einzuräumen und den Frauen zur Hilfe zu eilen. Er verabschiedet sich allerdings nicht aus der Situation, als er sieht, dass sich Polizist:innen nun um die Situation kümmern, sondern tritt lediglich beiseite und steht weiterhin, mit dem Rücken an einen Schrank gelehnt, beobachtend im Raum.

»Willst du schlafen?« fragt ihn Deniz. Der Mann murmelt etwas, hat sich nun aber auf den Boden gelegt. Er würde nur russisch sprechen, sagt einer der Beamten.⁶⁵ Wieder windet sich der Mann hin und her. Deniz fragt ihn, ob er einen Arzt brauche. Der Mann antwortet nicht. Oliver entscheidet nun, dass ein Rettungswagen (RTW) gerufen werden soll und greift sogleich zum Telefon, um die Rettung zu rufen. Er gibt durch, dass der Mann krampft.⁶⁶ Währenddessen verdreht der Mann seine Hände, was durch die Handschellen zu Schmerzen führt und von den Beamten bemerkt wird. Deniz geht nochmal zu dem Mann und kontrolliert die Handschellen: »Ich habe sie dir extra locker angelegt. Du darfst deine Hände nicht drehen, sonst tut es weh.« Nun versucht der Mann aufzustehen. Zwei Beamte helfen ihm und packen ihn jeweils rechts und links unter dem Arm, während ein weiterer die Füße hält und sie dadurch den Mann erst aufrichten und dann wieder auf den Stuhl setzen können. »Passt auf, dass er sich nicht gleich einkackt oder pinkelt«, schaltet sich nun der Mann an der Seite ein, der bisher still zugesehen hatte. Der Mann auf dem Stuhl blickt auf, funkelt ihn wütend an und beleidigt ihn auf Russisch. Sofort treten die Beamten einen Schritt nach vorn und weisen den Mann auf dem Stuhl zurecht. Er solle sich beruhigen. Zu dem Mann an der Seite sagen sie nichts (FN-32089).

Eine *randalierende Person*, wie in der Szene beschrieben, ist nicht nur eine bürokratische Bezeichnung eines polizeilichen Einsatzes, sondern ist darüber hinaus eine kulturelle Figur (vgl. Ege 2013), die polizeiliche Wahrnehmungen von und Handlungen in Situationen strukturiert, zugleich aber durch diese hergestellt wird. Deutlich wird das in dieser Szene, als die Polizist:innen dem Mann Handschellen anlegen, obwohl dieser bei Eintreffen der Polizei ruhig auf dem Stuhl sitzt. Der durch den Funk kommunizierte Einsatzgrund der *randalierenden Person* suggeriert den Beamten eine potenziell eskalierende Situation, auf die sie sich durch vorsorgende Maßnahmen (Handschellen zur körperlichen Kontrolle des Mannes) vorbereiten.⁶⁷ Dies liegt u.a. an dem durch die Figur des *Randalierers* kommunizierten Gefährlichkeitspotenzial, das aus dem Mann ein *polizeiliches Gegenüber* macht und ihn damit als (möglichen) Antagonisten in der Interaktion figuriert. Zugleich verweist diese bereits durch den Funkspruch angelegte Figuration damit auf die Gefahr einer möglichen Eskalation des Einsatzes und wird in der Situation derartig wirkmächtig, dass durch sie selbst das in der Situation ruhige und

65 Kurz vorher hatte der Mann auf die Frage von Deniz, wo er denn wohne, geantwortet, dass er in Dortmund wohne aber in Berlin arbeite. Zwar nuschelte er die Antwort und formulierte sie auch ohne Verben, aber er hatte die Frage von Deniz offensichtlich verstanden. Trotzdem gehen die Beamten nun davon aus, dass er kein Deutsch spricht.

66 Es handelt sich dabei um eine missverständliche Formulierung. Der Mann wandte sich zwar hin und her und gab auch unverständliche Worte von sich, von einem Krampfen (im Sinne eines Krampfanfalles) konnte aber nicht die Rede sein. Hier wird deutlich, dass sich die Schwierigkeit der Bezeichnung einer Situation nicht nur bei Bürger:innen in der Beschreibung von Notfällen stellt, sondern auch die Polizist:innen nicht immer eindeutig in der Bezeichnung von Situationen sind. So korrigiert sich auch Oliver nochmal, und schiebt hinterher, dass der Mann »nicht so richtige Krampfanfälle, nicht wie bei Epilepsie habe«, aber dass ihm die Beschreibung der Symptome schwerfalle (FN-32089).

67 Innerhalb der Polizei werden derartige Handlungen als *Eigensicherung* bezeichnet. Damit gemeint sind alle (aktiven) Handlungen, die dazu dienen, sich selbst vor eventuellen Gefahren zu schützen. Geregelt sind diese Handlungen bundesweit in der PDV 450 (Selbstschutz der Polizei) sowie dem Leitfaden 371 (Eigensicherung im Polizeidienst) – beide eingestuft als VS-NfD.

entspannte Verhalten des Mannes überlagert wird und die Polizist:innen ihm vorsorglich Handschellen anlegen.⁶⁸

In diesem Rahmen wird die Wut des Mannes kontextualisiert. Anders als bei den Wutpraktiken von Personen, die als *normale Bürger* figuriert werden, wird seine Wut als ein erster Schritt auf einer Eskalationstreppe verstanden. Aus Sicht der Polizist:innen muss diese daher sofort sanktioniert und beendet werden, um zu verhindern, dass es zu weiteren eskalativen Handlungen kommt. Aus diesem Grund reagieren sie sofort, als der Mann beginnt den ihn beleidigenden Mann zu beschimpfen, und rügen ihn, ruhig zu sein. Dabei spielt es für die Polizist:innen offenbar keine Rolle, dass die Wut des Mannes als Reaktion auf die respektlose und demütigende Aussage des an der Seite gelehten Beobachters situativ durchaus begründet ist. Wichtiger ist ihre Einschätzung des Mannes, dass dieser, u. a. auch bedingt durch seinen erhöhten Alkoholkonsum, seine Affekte nicht kontrollieren kann. Daher sehen sie in dem situativ durchaus begründeten Wutausbruch einen möglichen Ansatz zu einem umfassenderen Gewalthandeln des Mannes – trotz dessen, dass dieser sich die Zeit über nicht gewaltvoll verhalten hatte.

Die potenzielle Gewalttätigkeit des alkoholisierten Mannes wird kurze Zeit später wieder relevant, als der Mann in die Gefangenessammelstelle gebracht wird. Dort gibt Oliver den Beamten den Hinweis: »*Taktisch noch: Er ist Gewalttäter.*«⁶⁹ Eine Angabe, die den Mann nicht nur weiter hinsichtlich seines ihm zugeschriebenen antagonistischen Charakters figuriert, sondern seine Wutausbrüche als wesentlichen Teil der Figur des *Randalierers* essentialisiert. Und es ist eine Angabe, die sich für die Beamten unmittelbar bestätigt, denn als die Beamten vor den Mann treten und ihn ohne Vorwarnung oder Ansprache fotografieren, reagiert dieser überrascht, reißt den Kopf wütend nach vorn und tritt schlagartig einen Schritt auf den fotografierenden Beamten zu. Dadurch kontextualisiert sich die von den Polizist:innen zugeschriebene potenzielle Gewalttätigkeit des Mannes nun als *wahr*.⁷⁰ Infolgedessen wird er von den Wachbeamten härter angefasst. Sie greifen ihm unter die Arme und gehen mit ihm zu den Zellen. Auf dem Weg dahin versucht sich der Mann zu wehren und schlägt mit dem linken Bein aus. Dabei trifft er beinahe einen entgegenkommenden Beamten, was nun dazu führt, dass die Wachbeamten ihm gegenüber gewaltvoller werden. Einer greift ihm ins Gesicht, drückt dann seinen Kopf nach unten und führt ihn rüde davon (FN-32089).⁷¹

68 Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Leitnarrativs *Es-kann-immer-alles-passieren*.

69 »*Taktisch noch*«, ist ein Appell, der auf die Handlungsebene der Wachbeamten zielt und diese zur Vorsicht und erhöhter Achtsamkeit anhält. Sie sollen sich vorbereiten und ihre Handlungen an dem Hinweis »*Gewalttäter*« ausrichten.

70 Das Verhalten des Mannes ist, trotz Alkoholkonsum, höchst relational und auch davon abhängig, wie sich Personen ihm gegenüber verhalten. Dies zeigte sich kurz vorher, als der von Oliver gerufene Rettungsdienst eintraf. Während sich der Mann von den Polizist:innen nicht ohne Widerstand anfassen ließ, war dies beim Rettungsdienst anders. Einer der Sanitäter kniete sich vor den Mann und sprach ihn sehr freundlich und ruhig an. Er sagte ihm genau, was passieren wird. Er wolle ihm jetzt etwas Blut am Ohr nehmen, weil es am Finger aufgrund der Handschellen nicht gehe. Der Mann zuckte zurück. Daraufhin zeigte ihm der Sanitäter, was er jetzt macht und bittet ihn um das Blut. Seine Stimme blieb dabei ruhig und freundlich. Entsprechend ruhig und freundlich reagierte auch der Mann. Er nickte und gestattete die Blutabnahme (FN-32089).

71 Bei dieser Handlung handelt es sich um einen Einsatzgriff, der den Beamt:innen gelernt wird, um auch sich widerstrebende Personen aus einer Situation führen zu können.

Die Figur des *Randalierers* als ein *polizeiliches Gegenüber* konstituiert sich nicht allein aus der Aussage des Funks (»*randalierende Person*«), denn nicht selten werden Einsatzgründe korrigiert und den Bezeichnungen des Funks vor Ort dann nachträglich misstraut. Benennungen tragen zwar dazu bei, »amorphe Bedeutungsfelder zu fixieren und konkrete, distinktive Figuren zu konturieren« (Bausinger 1989, zit.n. Ege 2013: 56), die Figuration ist jedoch Resultat komplexer Figurierungspraxen, in denen sie performativ hergestellt wird. Es sind derartige Figuren, die (wie Typen oder Stereotypen auch) als analytische Pseudo-Objekte (Ege 2013: 39) fungieren, die nicht mit der Wirklichkeit identisch sind, aber als kulturelle Repräsentationen »zwischen Diskursen und Erfahrungen« vermitteln (Ege 2013: 40). Figuren erschließen sich dabei nur über ihre Relationen, d.h. sie stehen stets im Kontext des Handelns spezifischer Akteure, von Diskursen und Narrativen sowie von Räumen und Zeiten. Dabei haften ihnen zugleich emotionale Zuschreibungen an, die sie bspw. als Figuren der Abweichung konstituieren, die Ekel oder Bedrohungsempfindungen evozieren.⁷² Die Bezeichnung als *randalierende Person* erhält erst im Kontext des konkreten Verhaltens vor Ort ihren vermeintlich *echten* und *wahren* Charakter – und bestätigt damit wiederum die Figuration. Zugleich heißt das, dass die Verhaltensweisen des Mannes vor dem Hintergrund der Bezeichnung gedeutet und im Kontext der damit einhergehenden zugeschriebenen Charaktereigenschaften sinnhaft eingeordnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Bezeichnung des Mannes als »Gewalttäter« zu verstehen. Der Begriff lehnt sich an den Begriff der »Gewaltkriminalität« der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) an und bezeichnet Personen, die aufgrund schwerwiegender gewaltförmiger Handlungen, bspw. Mord, Totschlag, Raubdelikte, Geiselnahmen sowie gefährlicher und schwerer Körperverletzung, verurteilt werden. Eigentlich wurde der Mann nur wegen Ladendiebstahl und Hausfriedensbruch einer Erkennungsdienstlichen Behandlung (ED) unterzogen, beides keine Delikte, die unter den Begriff der Gewaltkriminalität fallen. Jedoch hat Oliver bei der Überprüfung seines Namens einen alten Eintrag zu einem Körperverletzungsdelikt gefunden: »Er sei bereits aufgefallen, allerdings vor einigen Jahren« (FN-32089). Dieser Umstand ist zum einen der Grund, wieso die Beamten »neue Bilder«, sprich eine ED, von ihm wollen und er überhaupt erst in die Gefangenensammelstelle gebracht wird, zum anderen wird durch diese Information sein Verhalten als Teil seiner Persönlichkeit essentialisiert: er *ist* Gewalttäter. Zugleich sind damit affektive Zuschreibungen verbunden, die ein Bedrohungsempfinden bei den Polizist:innen evozieren und ihn als eine potenziell gefährliche Person klassifizieren.⁷³ Entsprechend beschreibt Oliver ihn den Beamten in der GeSa auch hinsichtlich seiner Emotionalität: »*Er ist sprunghaft in seinen Emotionen*« (FN-32089). Die in dieser Weise erzählte Plötzlichkeit der Aggression des Mannes ordnet damit die erlebte Differenz zwischen der Beschreibung des Mannes als *Randalierer* und seinem ersten Erscheinen

72 Ege weist darauf hin, dass es in verschiedenen subkulturellen Kreisen eine besondere Vorliebe für Figuren gibt, die in dominanten Diskursen mit sozialem Ekel oder Abwehr verbunden sind und die dann eine besondere, charismatische Anziehungskraft auszuüben scheinen (vgl. Ege 2013: 72).

73 Gestützt wird diese Deutung noch von der faktischen Alkoholisierung des Mannes. Ein hoher Alkoholkonsum sowie eine hohe Alkoholisierung in der Situation gilt als ein Eskalationsfaktor, der plötzliches gewaltförmiges Verhalten auslösen kann.

als ruhig und entspannt sinnhaft ein. Beide Verhaltensweisen werden so in die Figurati-
on eingefügt, zum Teil der emotional sprunghaften Figur des *Randalierers* zusammenge-
fasst und dadurch sinnhaft eingeordnet. In diesem Sinne konstituiert sich die Figur des
Randalierers situativ als eine *echte* Figur, in der die Erwartungen an Verhaltensweisen im
Einklang stehen mit den Deutungen der Handlungen *in situ*.

Bürger und Gegenüber im Protest

*»Wir hatten Frauen im Sommerkleid, die Kolle-
gen überrannt haben. Das ist für die Kollegen
eine neue Situation. Da gibt es eine gewisse
Hemmung, bei so einer Frau aufzutreten wie bei
einem vielleicht vollvermummten Angreifer.«*

Barbara Slowik, Polizeipräsidentin Berlin,
Berliner Morgenpost vom 26.10.2020

Im August 2020 erstürmte eine Gruppe aus Rechtsextremen, Reichsbürger:innen und Corona-Leugner:innen im Rahmen einer »Querdenken«⁷⁴-Demonstration gegen die deutsche Corona-Politik die Treppe des Berliner Reichstag. Aufgehalten wurde die Gruppe von nur einer Handvoll Polizisten, die sich vor den Türen des Haupteingangs am Reichstag befanden und die Protestierenden zurückwiesen (vgl. *taz* vom 30.08.2020). Bereits im Vorfeld haben Demonstrierende vor der russischen Botschaft Steine und Flaschen auf die Polizei geworfen und eine Gefangenenbefreiung versucht (vgl. *taz* vom 30.08.2020). Nur wenige Monate später brechen mehrere Teilnehmer:innen durch eine Absperrung der Polizei, andere legten sich unter Einsatzfahrzeuge oder kesselten und bedrängten Polizist:innen. Die Personen waren ebenfalls Teilnehmer:innen einer »Querdenken«-Demonstration gegen die Corona-Schutzmaßnahmen (vgl. *Berliner Morgenpost* vom 26.10.2020). Im Kontext der daraufhin lautgewordenen Kritik am Einsatz der Berliner Polizei kommunizierte die Polizei Schwierigkeiten im Umgang mit eben diesen Demonstrationen. »Die Anti-Corona-Demos sind einsatztaktisch schwer zu handeln«, erklärte bspw. Stephan Kelm, ein Sprecher der Gewerkschaft der Polizei (vgl. *Berliner Morgenpost* vom 26.10.2020). Auch der Hamburger Polizeiforscher Rafael Behr argumentiert, dass diese Demonstrationen für die Polizei eine »neue Herausforderung« darstellen, »mit der sie noch nicht umzugehen weiß«. Er argumentiert weiter: »Im Gegensatz zu linken Demonstrationen oder Fußballspielen fehlt die Erfahrung mit diesem Spektrum, das ja tatsächlich sehr breit ist« (vgl. *Tagesschau* vom 26.03.2021).

74 Die Demonstration wurde von dem Stuttgarter Bündnis »Querdenken 711« angemeldet. Ähnliche Initiativen entstanden in ganz Deutschland. Sie zeichnen sich aus durch eine »diffuse Oppositionshaltung gegenüber einer als bedrohlich und fremd empfundenen Politik« (Teune 2021). Einen inhaltlich einenden Kern dieser Initiativen bildet die Infragestellung der Sinnhaftigkeit verschiedener Schutzmaßnahmen, die von der deutschen Regierung im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie 2020 etabliert wurden, so wie das Tragen von Masken oder die Einhaltung von Sicherheitsabständen. Sie sehen »die Gefährlichkeit des Virus drastisch überbewertet und von daher die Maßnahmen als nicht verhältnismäßig an« (Nachtwey/Schäfer/Frei 2020: 1).

Diese Aussagen mögen auf den ersten Blick irritieren, sind doch die Protestpraktiken, wie das Demonstrieren auf öffentlichen Straßen, die Durchführung von Sitzblockaden, gemeinsames Singen oder kollektive Sprechchöre durchaus vergleichbar mit denen von bspw. linken Demonstrationen. Und selbst Durchbrüche von Polizeisperren oder ungenehmigte Protestgänge durch die Innenstadt scheinen auf den ersten Blick keine derart außergewöhnliche Praktiken zu sein, die Polizist:innen mit *Protest-Policing*-Erfahrung nicht zu händeln wüssten. Es liegt nah zu vermuten, dass der Kern der Problematik im Umgang mit diesen Protesten weniger an den Formen des Protests liegt, sondern vielmehr in den Schwierigkeiten eines polizeilichen Umgangs mit dem, von Behr so bezeichneten, »Spektrum« der Protestierenden. So sei es für die Polizei schwer »gegen Versammlungen mit polizeilicher Härte vorzugehen, die auch aus Familien und Rentnern« bestehen (vgl. *Tagesschau* vom 26.03.2021). Auch die Protestforschung registriert eine auf den ersten Blick ungewöhnliche »Heterogenität der an den Protesten beteiligten Gruppen« innerhalb jener »Querdenken«-Demonstrationen, bei denen »von bürgerlichen Grünwähler:innen über kauzige Hippies bis hin zu strammen Neonazis« eine breite Masse an verschiedenen Akteuren vertreten ist – in »von Ort zu Ort zu unterschiedlichen Mischungsverhältnissen dieser Gruppen, die kein klares Gesamtbild ergeben« (Teune 2021). Gestützt wird der Eindruck der ungewöhnlichen Heterogenität im Protest durch ein »Nebeneinander von sich widersprechenden Symbolen«, die »ein zusätzliches Moment der Verwirrung bei der Betrachtung der Querdenker-Proteste« schaffen (vgl. Teune 2021): Neben der schwarz-weiß-roten Reichsflagge, finden sich Regenbogenflaggen, Flaggen mit dem Symbol der Friedenstaube wie auch Plakate, die sich auf den Widerstand gegen den Nationalsozialismus beziehen oder die Abschaffung der »Merkel-Diktatur« fordern.⁷⁵ Dieses Neben- und Durcheinander von Symbolen ist bedingt durch die unterschiedlichen Protesttraditionen der Akteure, die jeweils die Symbole ihrer Bewegungen in den Protest einbringen (vgl. Teune 2021). Es ist also die diffuse Heterogenität der Akteure sowie die »vielgestaltige und zum Teil widersprüchliche Verwendung von Symbolen, die gewohnte Bedeutungszuschreibungen in Frage stellt« (ebd.). Wenngleich Teune hier aus der Perspektive der Protest- und Bewegungsforschung spricht und problematisiert, welche analytischen Herausforderungen diese Demonstrationen für Forschende bedeuten, so lässt sich die Wahrnehmung dieser Diffusität und uneindeutigen Heterogenität auch für die Polizei feststellen.

Bunt-grüne Friedlichkeit

Aus Sicht der Polizei handelt es sich bei den »Querdenken«-Demonstrationen um einen heterogenen und im Wortsinne *bunten* Protest, der für die Polizist:innen allgemein in einer engen Verbindung zu Friedlichkeit steht: »*Alles friedlich, bunt, lustig*« (leitender Beamter, Hamburg, INT-32001). Die Kategorisierung von Personen als »*friedliche, bunt gekleidete*« Akteure (Markus, Hamburg, INT-32008) ist eng an eine Figurierung als *normale Bürger*

75 Mit Bezugnahme auf die Zeit des Nationalsozialismus ziehen die Protestierenden eine (fragwürdige und geschichtsrevisionistische) Linie zur gegenwärtigen Gesellschaft. Damit suggerieren sie (oder machen dies auch explizit), dass sie sich heute in einer Diktatur wähnen und dieser als Teil eines organisierten Widerstands entgegentreten.

gekoppelt und bildet eine (farblich differenzierte) Kontrastfolie zur Figur des *Schwarzen Blocks*, der als gewalttätig und eskalativ gilt. Im Kontext der »Querdenken«-Demonstrationen haben es Polizist:innen mit Personengruppen zu tun, die sie üblicherweise als *normale Bürger* kategorisieren, denen sie grundsätzlich kein oder nur situativ begrenztes Gewalthandeln zuschreiben. Diese Einschätzung ist grundlegend dafür, wie Polizei mit Protesten umgeht und welche polizeilichen Maßnahmen getroffen werden. Für die Polizei ist die Wahrung von Verhältnismäßigkeit in ihrem Handeln eine entscheidende Prämisse. Im Rahmen eines polizeilichen Umgangs mit Versammlungen, ist diese umso wichtiger, weil der Schutz des Versammlungsrechts in Deutschland als Grundrecht einen hohen Status genießt (vgl. Art. 8 GG). Polizeiliche Eingriffe in Demonstrationen, Proteste oder Versammlungen aller Art sind daher an enge rechtliche Vorgaben gebunden und unterliegen speziellen Rahmenbedingungen. Orientierung geben hier die potenziellen oder tatsächlichen Gewalthandlungen einzelner Personen(-gruppen) in einer Versammlung sowie potenzielle Eskalationsbedingungen, wie die räumlichen Gegebenheiten, das Wetter, der Zeitpunkt, aber auch die mögliche Unterstützung durch Unbeteiligte. Es ist also die (potenzielle) *(Un-)Friedlichkeit* von Versammlungen, an der sich polizeiliches Handeln orientieren muss. In Bezug darauf ist die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im polizeilichen Handeln umso wichtiger, wenn es um den polizeilichen Umgang mit Demonstrationen oder Protesten geht, die im Fokus der medialen wie gesellschaftlichen Aufmerksamkeit stehen. In diesem Rahmen wurde mir von den Polizist:innen immer wieder von einer Sorge um »*die Bilder*« berichtet, die ihre Handlungen in den Medien produzieren. Auch im Kontext der »Querdenken«-Demonstrationen aus Berlin kommentierte ein Polizeibeamter das Nichtvorgehen gegen die teils gewalttätigen Proteste mit einem Verweis auf die Bilder: »Natürlich hätten wir sie aufhalten können. Aber wir wollen diese Bilder nicht« (*Der Spiegel* vom 25.10.2020). Doch was ist damit genau gemeint?

Ob die Polizist:innen ihre Handlungen als verhältnismäßig einschätzen, ist von den Gefährlichkeitszuschreibungen der Personen(-gruppen), mit denen sie konfrontiert sind, abhängig. Diese basieren auf den sogenannten Lageeinschätzungen, die ein wichtiges Erkenntnisinstrument der Polizei bilden und deren Grundlage die polizeiliche Bewertung der sogenannten *Lage* ist, also der »Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmen und beeinflussen« (PDV 100: 9). Bei der *Lage* handelt es sich um einen zentralen, fetischisierten Begriff in der Polizei, der das polizeiliche Arbeiten zeitlich und räumlich strukturiert, und zwar stets entlang der Frage, welche sozialen Tätigkeiten in der Gesellschaft, wann, wie lang und in welcher Weise für die Polizei interessant werden und zu polizeilichem Handeln führen. Die *Lage* markiert den polizeilichen Zuständigkeitsbereich, der beginnt, wenn etwas auftaucht »that-ought-not-to-be-happening-and-about-which-someone-had-better-do-something-now« (Bittner 1990: 249). Die *Lage* ist also ein »Ordnungskonstrukt, das in unterschiedlichen polizeilichen Aussagen Sinnbezüge herstellt« (Jacobsen 2005: 71) und durch das polizeixterne Situationen als polizeirelevante Ereignisse qualifiziert werden. Damit umreißt ein Lagebericht nicht nur ein Tätigkeitsfeld, wie dies bspw. eine Versammlung ist, sondern impliziert zugleich einen Handlungsbedarf, nämlich eine bestimmte Art und Weise des polizeilichen Umgangs, wie er aufgrund der Lageeinschätzung geboten scheint (vgl. Jacobsen 2005). Zeit, Ort wie Thema und

Anmelder:innen einer Versammlung ebenso wie die polizeiliche Wahrnehmung der zu erwartenden Personengruppen bestimmen hierbei die polizeiliche Einsatztaktik im Umgang mit dem Protest (vgl. Winter 1998). Die Polizei greift dabei auf eine vereinfachende, aber im Arbeitsalltag durchaus praktikable farblichen Dreiteilung des *polizeilichen Gegenübers* zurück: Sie unterteilen dieses in die friedlichen guten (*grün*), eine Minderheit der militanten bösen (*rot*) sowie die situativ-sporadisch gewalttätigen Personen (*gelb*) (vgl. Winter 1998: 344). Mit dieser lagebedingten Figuration geht auch die Zuschreibung von erwartbarer Gefährlichkeit einher, sodass von Personen, die als *grün* klassifiziert werden, aus polizeilicher Sicht kaum mit Gewalt zu rechnen ist, während von *rot* eskalatives und gewaltförmiges Verhalten erwartet wird (vgl. Winter 1998). Die von den Polizist:innen im Rahmen der »Querdenker«-Demonstrationen als *bunt* wahrgenommenen Protestierenden (bspw. die *Frauen im Sommerkleid* und die *Familien und Rentner*) sind grundsätzlich Personengruppen, die unter der Figur des *Normalbürgers* subsumiert werden und daher unter die taktisch *grün* markierten *friedlichen Guten* fallen. Es sind das bunte und bürgerliche Aussehen sowie der habituelle Gestus jener Personen, das die Polizist:innen in ihrer Einschätzung von Friedlichkeit und Ungefährlichkeit der Personen zu bestätigen scheint. Eine Wahrnehmung, mit der die Polizei nicht alleinsteht und die Peter Ullrich allgemein problematisiert:

»Der optische Fehleindruck, dass es eigentlich eine ganz bunte, friedlich-freundliche Mischung wäre, ist ein Problem. Der Anschein von Friedlichkeit deckt sich nicht mit dem autoritären Potenzial und dem Gewaltpotenzial, das von diesem Protest ausgeht« (srf vom 04.08.2020).

Es ist der habituell wie argumentativ von den Protestierenden hergestellte »Anschein von Friedlichkeit« (ebd.), der sie (für Polizei wie eine breite Gesellschaft) im Kontext einer Protestfigur des *normalen Bürgers* verorten lässt. Gewaltförmige Maßnahmen der Polizei gegenüber jenen Personen, die in ihrer Figuration für die bürgerliche Mitte stehen, erscheinen den Polizist:innen damit zugleich als Maßnahmen gegen einen entscheidenden Teil der *guten Ordnung*, der für sie eigentlich als ein positiv besetzter Referenzpunkt im polizeilichen Handeln gilt. Es sind eben jene Bilder von Polizist:innen, die gewaltsam gegen Akteure der bürgerliche Mitte vorgehen, welche die Polizist:innen vermeiden wollten. Zugleich entstammen die Polizist:innen großteils dem gleichen bürgerlichen Mittemilieu, das sie auf den ersten Blick auch den »Querdenken«-Protestierenden zuschreiben.⁷⁶ Aus dieser Perspektive erschienen die heterogenen Demonstrationen als ungefährliche Proteste der *normalen Bürger*.

In diesem Kontext werden dann Wutausbrüche und gewaltförmige Handlungen, die von Akteuren der Demonstrationen ausgehen, gedeutet – nämlich als Praktiken von *normalen Bürgern*. Innerhalb dieser Figuration folgerichtig, werden dann die Wutausbrüche

76 Einige Polizist:innen sind sogar Teil der »Querdenken«-Bewegung. So gründete sich 2021 in Schleswig-Holstein der Verein »Polizisten für Aufklärung«, dessen Vorsitzender, ein ehemaliger Polizist, auf Podien von »Querdenken« den »vermeintlich berechtigten Widerstand gegen »Merkel-Diktatur« und kommenden Faschismus« ausruft. Ein anderer Beamter des Vereins wurde aufgrund seiner Auftritte bei den »Querdenken«-Demonstrationen bereits vom Dienst suspendiert (vgl. taz vom 06.05.2021).

als außergewöhnlich und situationsgebunden verstanden und eine latente Gefährlichkeit, wie sie bspw. dem *Schwarzen Block* unterstellt wird, für unwahrscheinlich erklärt. Im Rahmen einer Sondersitzung des Stuttgarter Gemeinderats am 15. April 2021 zu einem viel diskutierten Einsatz einer dortigen Demonstration von »Querdenken«, macht der Einsatzleiter der Polizei diese Figurierungen explizit:

»Wir hatten Tausende von Menschen, wir hatten 30-Jährige, 40-, 50-, 60-Jährige mit Hund, ohne Hund, mit Kindern. Wir hatten tausende Menschen unserer bürgerlichen Mitte, die völlig friedlich dort stehen. Manche nennen das ziviler Ungehorsam. Und dann sollen wir diese Menschen notfalls mit unmittelbarem Zwang, also mit Pfefferspray, mit Schlagstock, mit Wasserwerfern [...] von dem Wasengelände runtertreiben. (...) Das ist unverhältnismäßig. Krieg' ich als Einsatzleiter nicht hin. Und deswegen hab ich mich auch eindeutig dagegen ausgesprochen. Dafür stehe ich als Einsatzleiter nicht zur Verfügung« (Polizeidirektor Carsten Höfler, Stuttgart, Gemeinderatssitzung vom 15.04.2021).

In Stuttgart wie auch in Berlin ist es die Verortung der Personen als *normale Bürger*, die für die Polizei zu einem Hindernis wird, gewaltförmige Maßnahmen anzuwenden. Und dies, obwohl mittlerweile von einem großen Teil der »Querdenken«-Demonstrationen »aggressives Verhalten und Übergriffe« gegenüber Journalist:innen, Gegendemonstrant:innen aber auch gegen Polizeibeamt:innen bekannt sind und die Proteste »immer häufiger auch mit der Anwendung von Gewalt« (Teune 2021) einhergehen. Dabei zeigte sich u.a. in Berlin, dass gewalttätiges Handeln nicht nur von einzelnen rechten Akteuren innerhalb der Proteste ausging, sondern dass Polizist:innen auch von Personen angegriffen wurden, die optisch und habituell eher den *normalen Bürgern* zuzuordnen sind (vgl. Teune 2021). Trotz dessen, dass Polizist:innen dieses Gewalthandeln als Straftaten erkannt haben, äußerten sie vermehrt Hemmungen in der gewaltförmigen Anwendung polizeilicher Maßnahmen. Hier wird sichtbar, wie unterschiedlich die gleichen Praktiken im Kontext verschiedener Figurationen gedeutet und entsprechend mit unterschiedlichen polizeilichen Maßnahmen adressiert werden. So gibt es für die Polizist:innen eben »eine gewisse Hemmung, bei [...] einer Frau [im Sommerkleid] aufzutreten, wie bei einem vielleicht vollvermummten Angreifer« (Berliner Morgenpost vom 26.10.2020).

Das heißt gleichwohl nicht, dass die Polizei Straftaten auf diesen Demonstrationen unbeantwortet lies. Ermittlungen und Strafverfolgung wurden durch einzelne Festnahmen am Rande, wie auch durch eine Auswertung von Bildmaterial, das während der Proteste teilweise angefertigt wurde, zeitlich verlagert. Die Polizei entschied sich damit für eine der Öffentlichkeit verborgene Verfolgung von Straftaten, die eben keine jener Bilder produzierte, die von den Polizist:innen befürchtet wurden. Durch das situativ nur begrenzt sichtbare Reagieren der Polizei auf das Gewalthandeln in diesen Demonstrationen erscheint es der Öffentlichkeit als eine Praktik des Gewährenlassens, so »agiere der Rechtsstaat hier verhaltener, als es sich manche wünschten« (Tagesschau vom 26.03.2021). Bedingt war die (zumindest anfängliche) polizeiliche Verhaltenheit im Umgang mit Straftaten durch die Lageeinschätzung der Demonstrationen, wegen der nur ein begrenztes Polizeiaufgebot vor Ort war, was die Durchsetzung der Auflösung jener Demonstrationen erschwert hätte. Im Laufe der Zeit, vor allem mit zunehmenden Gewalthandeln der »Querdenken«-Protestierenden, hat sich die Einschätzung der

Polizist:innen verändert. Hat die Polizei die Proteste am Anfang noch umfänglich als *grün* und unproblematisch eingeschätzt, wurden die Lagebeurteilungen zunehmend differenzierter und folgten der Einschätzung, es mit friedlichen *normalen Bürgern* zu tun zu haben, nicht mehr uneingeschränkt. So konstatierte die Berliner Polizei im Frühjahr 2021, dass sie zwar immer noch davon ausginge, dass sich die »Teilnehmenden bei maßnahmenkritischen Versammlungen [...] seit Beginn aus unterschiedlichen, breit gefächerten politischen und sozialen Schichten aus allen Bereichen der Gesellschaft« zusammensetzten, sie aber gleichwohl »Radikalisierungstendenzen innerhalb der Bewegung« festgestellt habe und daraufhin mit »einem entsprechenden Kräfte- und Einsatzmitteleinsatz« reagiere, der »nach langer Zeit wieder im Einsatz von Wasserwerfern im Rahmen einer Versammlung im Land Berlin mündete« (Tagesschau vom 26.03.2021).

Hierin zeigt sich, wie wirkmächtig Figurationen für die Lageeinschätzung und für das dadurch bedingte polizeiliche Handeln sind. In einer polizeilichen Praxis, die auf (relativer) Eindeutigkeit beruht, können situative und sich überlagernde Vieldeutigkeiten sozialer Situationen zu Schwierigkeiten im polizeilichen Umgang mit diesen führen. Es zeigt sich auch, dass sich Figuren erst anhand komplexer kultureller Prozesse konstituieren, innerhalb derer sie sich aktualisieren oder verworfen werden können – und nicht immer sind die Polizist:innen in der Lage, diesen Irritationen und Ambiguitäten in ihren Praktiken zu begegnen.

Bunte Antagonist:innen

Auch im Rahmen meiner Interviews zu den Protesten um den G20-Gipfel 2017 in Hamburg berichteten Polizist:innen von Problemen, die sie aufgrund von Mehr- und Uneindeutigkeiten der Zuschreibung von Verhaltensweisen der ihnen gegenüberstehenden Akteure hatten. Als Paradebeispiel der Polizist:innen galten dabei die Ereignisse um die Auflösung der Welcome-to-Hell-Demonstration am 6. Juli 2017. Laut Aussagen verschiedener leitender Polizei-beamt:innen war von der Polizei lediglich die Abspaltung der ersten Reihen der Demonstration angedacht, weil sich dort Akteure in Teilen verummumt hatten. Dieser Versuch des polizeilichen Eingreifens führte jedoch in eine eskalative Dynamik und endete sehr schnell in einer (auch für die Polizei) unübersichtlichen Situation. Die Ursache für die Eskalation sahen die Polizist:innen dabei u.a. in den für sie unerwarteten Handlungen bestimmter Akteure:

»In dem Aufzug ist die Lage ziemlich schnell und dramatisch eskaliert. Da kam es dann zu dieser Einwirkung erst einmal aus dem Aufzug heraus, aber auch aus dem bis dahin noch so eingestuft bunten, friedlichen Teil, der eigentlich//mit dem ein neuer Weg kooperiert werden sollte, und insbesondere auch von den//von der Vielzahl der Person, die oben auf dieser Flutschutzmauer standen, die wir bis dahin auch als Schaulustige eingestuft haben. Und die sich dann relativ schnell nicht mehr Schaulustige erwiesen haben, sondern eben als als Sympathisanten, sodass wir also dann aus dem Aufzug heraus aus dem schwarzen Teil, aus den bunten Teil von oben von der Flutschutzmauer massiv angegriffen worden sind« (Markus, Hamburg, INT-32008).

Während der Beamte die Polizei als defensive Akteurin erzählt, verortet er den Grund der Eskalation bei der Demonstration selbst. Zugleich drückt er seine Verwunderung darüber aus, dass der »bunte, friedliche Teil« der Protestierenden auf die polizeilich (versuchte) Abspaltung der (schwarz gekleideten) ersten Reihen nicht verständnisvoll reagierte und mit der Polizeiführung danach einen neuen Demonstrationsweg aushandelte, sondern sich in Opposition zur Polizei stellte. Er differenziert hier ebenfalls die *bunten* und als friedlich eingeschätzten Personen von dem als potenzielles *Gegenüber* figurierten *schwarzen* Teil der Demonstration. Dass nun, für die Polizei überraschend und in der Situation als plötzlich erscheinend, gewaltförmiges Handeln von den als *grün* klassifizierten *bunten* Akteuren ausgeht, ist für ihn ein Zeichen, die gesamte Situation und vor allem die Akteure nicht unter Kontrolle zu haben.⁷⁷ Um diesen Ambiguitäten zu begegnen und dieses Verhalten dennoch sinnhaft einzuordnen, ohne die Kategorisierung von *bunt* gleich *friedlich* in Frage zu stellen, figuriert er diese Personen nun als Sympathisant:innen des *Schwarzen Blocks*. Damit stellt er narrativ eine Nähe zwischen den *bunten*, friedlichen Akteuren zu dem als *Gegenüber* geltenden *schwarzen Block* her, die es ihm ermöglicht, diese für ihn überraschende Situation sinnhaft zu deuten und sich damit den scheinbaren Widersprüchlichkeiten der ambigen Figuration zu entledigen.

Die von den Polizist:innen erzählte Plötzlichkeit bezieht sich jedoch nicht nur auf Veränderungen, die sie bspw. durch Kleidungswechsel⁷⁸ optisch wahrnehmen, sondern auch auf Veränderungen im Verhalten der Akteure. Mit dem Umkleiden und dem damit einhergehenden optischen Wechsel von »schwarz zu bürgerlich und von bürgerlich in schwarz« (Sandra, Hamburg, INT-32012), finde so gleichfalls eine Verhaltensänderung statt:

»Dann ist es so, dass man einfach sagt: ja ... [...] ich mein, man hat ne erste Wahrnehmung, die hat sich dann aber nicht bestätigt, weil das Verhalten dieser Personen sich plötzlich komplett verändert« (Sandra, Hamburg, INT-32012).

Die schnelle und situative Zuordnung von potenziellen Gefährlichkeiten, sowie den angemessenen Umgang mit der Plötzlichkeit eines Wechsels in der Figuration, bezeichnet eine Beamtin daher als »hohe Kunst«:

»Das kann man nicht festmachen an einzelnen Fakten, sondern das sind eben [...] das sind Erfahrungswerte, die dazu führen, ähm, berufliche Erfahrung, indem du beobachtest, indem du, die Umgebung wahrnimmst. Das sind Verhaltensweisen. Ähm, ganz viele verschiedene Fakten. [...] und die kann sich auch immer mal wieder noch verändern ... 'ne Momentaufnahme zu treffen. Ich hab jetzt hier 50 grün, gelb, rot, lila – sag ich jetzt mal ganz platt – das ist für den Moment und das kann in der Betrachtung dann des gesamten Tages zum Beispiel oder

77 Derartige Einschätzungen verdichten sich häufig in der Beschreibung, es mit *unkontrollierten Personen* zu tun zu haben. Die Unkontrolliertheit der Personen bezieht sich dabei aber nicht nur darauf, dass die *Personen* sich selbst und ihre Emotionen nicht unter Kontrolle haben, sondern vor allem darauf, dass die Polizist:innen die *Personen* nicht unter Kontrolle haben; sie sind eben in diesem Sinne (von der Staatsmacht) unkontrollierte Personen.

78 Während verschiedener Proteste weltweit (zuletzt u.a. in Hongkong) nutzen Protestierende Wechselkleidung, durch die sie zwischen schwarzer und farbiger Kleidung hin und her wechseln können, um so eine Identifikation zu erschweren.

schon nach zehn Minuten kann sich das immer wieder anpassen und verändern. Das ist die hohe Kunst» (Sandra, Hamburg INT-32012).

Das Erfahrungswissen, auf das die Beamtin hier verweist und das sie als üblicherweise sehr hilfreich und effektiv im polizeilichen Umgang mit einem Protestgeschehen ausweist, kam während des G20-Gipfels jedoch an seine Grenzen. Denn, trotz dessen, dass die Polizist:innen sagten, dass ihnen die Verwendung von Wechselkleidung im Rahmen radikaler Proteste bekannt sei, zeigten sie sich hinsichtlich der »Dimension« (ebd.) des Umkleidens überrascht. Die hier erzählte überraschende Dimensionalität bezieht sich dabei auf die erhöhte Anzahl von Menschen, die sich aus ihrer Perspektive nicht mehr eindeutig bürgerlich und friedlich (obwohl *grün*) verhielten. Aus Perspektive der Polizist:innen schienen so die Grenzen zwischen *grünen* und *roten* Akteuren zunehmend zu verschwimmen.

Die meisten Polizist:innen im Interview erklärten sich diesen Umstand in zwei Weisen: Entweder sie argumentierten, dass sich die eigentlich friedlichen *bunten* Personengruppen im Kontext der Gewaltdynamiken zu einem lustvollen Gewalthandeln hätten hinreißen lassen, womit sie den *bunten* Akteuren zuschrieben, keine politischen oder anders gelagerten guten Gründe für ihr Verhalten zu haben, sondern lediglich affektiv (nämlich lust- und sensationsgetrieben) zu handeln. Oder sie unterstellten ihnen eine taktisch-operative Handlungslogik, wie sie dem militanten *polizeilichen* *Gegenüber* häufig zugeschrieben wird (vgl. Winter 1998: 330). Nach dieser Deutung sind jene Personen *eigentlich* Teil des *Schwarzen Blocks* und versuchten die Polizei durch ihre Optik nur zu täuschen. Auf jene Deutung verweist auch der Polizeipräsident Ralf Martin Meyer in der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses, als er die Uneindeutigkeit der Zuordnung von *normalem* *Bürger* und *polizeilichem* *Gegenüber* problematisiert:

»Überraschend und damit besonders herausfordernd war das in der Art und Weise nicht erwartete strategische Verhalten von militanten Extremisten, die durch permanenten Kleidungswechsel die ihnen gegenüberstehenden Einsatzkräfte an Grenzen der Erkennbarkeit und der Beweisbarkeit brachten, was Vollzugsmaßnahmen wie Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen schwächte« (Meyer, Wortprotokoll 21/20 vom 19.07.2017).

Ein Beamter einer Spezialeinheit bezieht sich auf eine ähnliche Deutung, als er mir im Interview von den Schwierigkeiten im Kontext von Festnahmen berichtet:

»Weil, wir haben im G20-Einsatz auch Demonstrationsteilnehmer gehabt [...] die sich umgezogen haben, die Kleidungsdepots angelaufen haben, die sich umgezogen haben, so dass sie [die Polizist:innen] eigentlich nur eingrenzen können: Ja, das ist nun kein altes Mütterchen. Das ist kein Familienvater mit Bierbauch. Das ist kein 12-Jähriger – und dazwischen gibt es eine Bandbreite in der alles möglich ist. [...] Wie die am Anfang da rumstehen, dann die Kleidung wechseln, in schwarz Straftaten begehen, die Kleidung wieder wechseln – zum Teil erkennt man sie an Rucksäcken oder an Einzelheiten – da kann man nicht sagen, wenn man in dem Moment jemanden festgenommen hat und der nicht offensichtlich aus dem Raster rausfällt: das ist einer oder das ist keiner« (Lars, Hamburg, INT-32002).

Die Deutung, es hier mit einem taktischen Verhalten zu tun zu haben, schließt an das (Erfahrungs-)Wissen der Polizei an, das von der Nutzung von Wechselkleidung im Rahmen radikaler Proteste zu berichten weiß. Durch diese Verknüpfung erscheint ihnen diese Deutung auch für diese Situation als wahr.⁷⁹ Zugleich ermöglicht diese Deutung den Polizist:innen, ihre Kategorisierungen der Akteure aufrechtzuerhalten und die Widersprüche in den Figurierungen sinnhaft einzuordnen. Situative Unklarheiten und Uneindeutigkeiten werden damit narrativ vereindeutigt (nämlich als taktisch gewollte Effekte vom *polizeilichen Gegenüber*) und ermöglichen es den Polizist:innen zugleich, eine mögliche Schuld an eskalativen Umständen von sich zu weisen; denn immerhin seien sie ja lediglich hinters Licht geführt worden. Weil die Polizist:innen nur noch unter Schwierigkeiten unterscheiden konnten, welche der Akteure ihnen als Antagonist:innen und welche ihnen zugewandt gegenüberstanden, gewannen die Polizist:innen zunehmend den Eindruck, stets von ihnen oppositionell positionierten Personen umgeben zu sein.⁸⁰

Ein Aspekt, der den polizeilichen Umgang mit den »Querdenken«-Demonstrationen von dem Policing der G20-Proteste unterscheidet, liegt in der Verschiedenheit der Figurationen begründet: Während die Polizist:innen bei den »Querdenker«-Demonstrationen davon ausgehen, dass sie es vorwiegend mit den *grünen Normalbürgern* zu tun haben, die sich lediglich situativ gewaltförmig verhalten, unterlagen die Polizist:innen während des G20-Gipfels dem Eindruck, dass sie es in vielen Fällen *eigentlich* mit verschiedenen *bunten* Varianten des antagonistischen *Schwarzen Blocks* und seinen Sympathisant:innen zu tun haben.⁸¹ Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht nur Ergebnis einer situativen (Um-)Deutung von Figuren in der Interaktion. Figurierungen sind stets Teil sozialer wie politischer Rahmenbedingungen, die einen Deutungskontext schaffen, der bestimmte Figurationen für die Polizist:innen wahrscheinlicher erscheinen lässt als andere. Im Kontext dieser Prozesse und einer diskursiven Macht der Figuren gestalten sich polizeiliche Maßnahmen, die sich situativ eben nicht nur nach den Handlungen von Akteuren richten, sondern eben auch danach, von wem die Polizei glaubt, dass diese Handlungen ausgehen. Aus diesem Grund ergibt sich für die Polizei bei Akteuren des *Schwarzen Blocks* eine andere Dringlichkeit zu handeln, als dies bei den *Frauen im Sommerkleid* der Fall ist. Trotz ähnlicher Protestformen erscheinen so die Aggressionen und/oder Wut-

79 Auszuschließen ist der Wahrheitsgehalt dieser Deutung natürlich nicht. Gleichwohl greifen beide Deutungen zu kurz und negieren, dass es auch andere Gründe für eine (gewaltförmige) Oppositionshaltung gegenüber dem polizeilichen Agieren geben kann. In späteren Ermittlungen bspw. wurde eine der *bunten* Person, die eine Dose auf die Polizei geworfen hatte, gefasst. Es handelte sich um einen Polizisten, der sich nicht im Dienst befand, vom Verhalten seiner Kolleg:innen aber derart empört war, dass er daraufhin die Dose warf. Er sagte vor Gericht aus, dass er sich das erste Mal mit seinem Beruf nicht mehr habe identifizieren können. Der G20-Einsatz und das Handeln der Polizei habe »dazu beigetragen, dass ich nicht mehr Polizeibeamter sein wollte und nicht mehr bin« (vgl. *Augsburger Allgemeine* vom 26.06.2020).

80 Wie sich dieser Eindruck auch durch Kommunikationsmedien der Polizist:innen untereinander bestätigte, diskutiere ich im Kapitel »Kollektiver Aggressivität – Kollektive Gewalt«. Siehe dazu auch Schmidt 2020.

81 Diese Wahrnehmung ist natürlich nicht nur durch die Figurationen bedingt, sondern ist Ergebnis einer umfassenden und über einen längeren Zeitraum bereits diskursiven Deutung.

darstellungen verschiedener Akteure als emotionale Praktiken, denen unterschiedlich (polizeilich) begegnet werden muss.

Derartige Figurationen zeigen sich über verschiedene Arbeitsbereiche hinweg als präsent. Polizeiarbeit agiert stets vor dem Hintergrund des zentralen Narrativs *Es-kann-immer-alles-passieren*. Damit werden die Polizist:innen narrativ darauf vorbereitet, dass es zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten und vor allem ausgehend von bestimmten Personen zu einem Gewalthandeln gegen die Polizei oder andere Akteure kommen kann. Figurationen dienen den Polizist:innen in diesem Kontext dazu, die Vielfalt ihrer alltäglichen Begegnungen zu ordnen, um diese hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit einschätzen zu können, um ihr polizeiliches Handeln an die verschiedenen Umstände und Personen(-gruppen) anzupassen. Figurationen formieren und strukturieren so die polizeiliche Wahrnehmung der sozialen Welt und verorten davon ausgehend sich selbst und die anderen in dieser (vgl. Binder 2012: 94). Figurationen sind als Reaktionen auf die *situative Unsicherheit* des Arbeitsalltags zu lesen, wie sie der amerikanische Forscher Crank bereits unter dem Begriff *situational uncertainty* beschrieben hat (Crank 1998: 113). Figuren können in der Polizei daher als »vergegenständlichte Repräsentationen« gelesen werden: Sie »treten auf, sie sind das Personal von typisierten Dramen, alltäglich und massenmedial« (Ege 2013: 65). Sie sind stets gestalthaft und damit »abstrakte Konfigurationen sozialer Ungleichheit, die verschiedene Determinanten (race, class, gender etc.) enthalten, verdichten sich [...] in gestalthaft-konkrete Figuren ›solcher Leute‹« (Ege 2013: 69). Die Figurationen von *Polizei*, *Bürger* und *Gegenüber* stehen daher nicht nur in (sich situativ aktualisierenden) interdependenten Beziehungsgefügen, sondern sind Teil moralischer Ökonomien, innerhalb derer sie relevant werden, um Handlungen zu rechtfertigen und moralische Positionen zu stärken. In diesem Sinne werden Figuren und Figurierungen nicht nur für die temporal begrenzten Interaktionen wichtig, sondern haben auch übergreifend subjektivierenden Charakter. Sie sind für Akteure alltagspraktisch und ethisch selbst dann relevant, wenn die Figurierung in Frage gestellt wird und Klassifizierungen als »Schubladendenken« kritisiert werden (vgl. Ege 2013: 72). Die Selbstverortung ein *guter* und *richtiger Polizist* zu sein, kann so innerhalb der Figuration auch mit der sinnhaften Einordnung und Rechtfertigung von (gewaltförmigen) Maßnahmen gegenüber dem *aggressiven, polizeilichen Gegenüber* einhergehen.

6. Vom Schimpfen zum Hieb – Praktiken verbaler Aggression

»Ende der 90er hab ich bei Ausbildungsvorhaben mitgemacht als Statist. [...] Da hab ich einen häuslichen Streit gespielt mit der Kollegin. Also wir, da gabs so eine richtige Übungswohnung auch, so und ich hab sie dann beschimpft. Richtig, richtig aus tiefster Schublade. Das war immer total witzig, weil wir auch tierisch lachen mussten. Aber das dürfen wir natürlich nicht. Wir haben uns da gegenseitig richtig, richtig beschimpft. Richtig primitiv.«

Konrad, ehem. Polizist, INT-32016

Konrad sitzt vor mir im Interview, als er sich lachend an diese Szene aus seiner Zeit als Polizist erinnert. Bereits seit einigen Jahren ist Konrad kein Polizist mehr. Eigentlich sei er nie so richtig einer gewesen, sagt er von sich selbst: »[Ich] hab immer das Gefühl, ich hab über 30 Jahre lang so getan als ob. Weil man das so macht«¹ (INT-32016). Nun blickt er auf seine Erfahrungen zurück und erklärt, wie man als Polizist aggressive Personen erkennt und vor allem wie man lernt mit diesen umzugehen. Schreien, Beleidigen und Schimpfen gelten dabei als Ausgangspunkte einer möglichen Eskalation und wecken die polizeiliche Aufmerksamkeit. Bereits dort, so Konrad, müsse man als Polizist:in handeln; die Personen voneinander trennen und vor allem kommunizieren: »Es wird eben gesprochen, auch mit kommunikativen Skills eben gearbeitet.« Die rein sprachliche Kontrolle der Situation sei »eine hohe Kunst«, denn wenn die »Lunte brennt«, führt er weiter aus, sei es herausfordernd

1 Diese Perspektive erweitert die bereits beschriebenen Habitualisierungspraktiken der Organisation und verweisen darauf, dass die Subjektbildung zur Polizist:in stets bis zu einem gewissen Grad unvollständig bleibt – oder, wie bei Konrad, als falsch und künstlich erfahren wird. Der »Umgang des Königs« war für ihn mehr Verkleidung und Maskerade als dass er ein (unhinterfragter) Teil seines Selbstverständnisses wurde.

diese »rechtzeitig auszutreten«, damit man sich »bei solchen Gelegenheiten [nicht] drei Mal die Woche prügeln muss« (INT-32016).

Konrad ist nicht der Einzige, der das Schimpfen in eine mehr oder weniger direkte Linie zu einem körperlichen oder gewaltförmigen Handeln stellt. Auch andere Polizist:innen beschreiben Beleidigungen und Beschimpfungen als verbale Aggressionen², die für sie als Aufmerksamkeitsmarker für eine erhöhte Achtsamkeit in der Situation fungieren. Der Schritt vom Schimpfwort zum Hieb sei klein, zitiert Bausinger und ergänzt, dass es »im allgemeinen nicht der Schritt vom gesprochenen Schimpfwort, sondern der vom Gehörten« (Bausinger 1986: 359) sei, der zur Gewalt führen kann. Es sei also eher derjenige, der beschimpft wird, als derjenige der schimpft, der den Schritt zum Hieb geht – ein Schritt, der vom Schimpfenden weder zwingend gewollt noch einkalkuliert sein muss.

Ausgebildet wurde Konrad in 1980er Jahren und durchlief daher eine stark militärisch geprägte Polizeiausbildung. Gleich zu Anfang sei man, ganz wortwörtlich, »auf Linie« gebracht worden:

»Also das Antreten in Dreierreihe. Drei hintereinander, viele nebeneinander, nach Größe geordnet.³ [...] Ja, [das war] wirklich so da. Das wurde auch von Anfang an massiv geübt dann, das Antreten. [Es wurde] sehr laut gebrüllt auch: »Erster Zug, auf den Flur antreten« [...] und dann mussten wir rennen. Wirklich schnell dann auch. Und es war nie schnell genug. Es wurde auch immer noch »Schneller, schneller« verlangt. (.) Sehr, sehr autoritäre Sprache« (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).

Mittlerweile aber habe sich die Polizei weiterentwickelt; weg von einem autoritären und rigiden Habitus hin zu einer stärker kommunizierenden Polizei, die Emotionalitäten anderer ernst nimmt und das eigene Verhalten daran ausrichtet.⁴ Was im Rahmen dieser Arbeit bereits in seiner gesamtgesellschaftlichen Entwicklung hergeleitet wurde,⁵ erklärt Konrad nun an einem Beispiel aus dem polizeilichen Arbeitsalltag: dem Überbringen von Todesnachrichten. Dies sei früher »auch sehr hart« gemacht worden. »Man hat die Leute auch teilweise angerufen und hats am Telefon gesagt. [...] Oder fährt einfach hin mit harter Miene und knallt den Leuten da die Nachricht an den Kopf und haut wieder ab.« Heute allerdings

2 Diese Bezeichnung bezieht sich auf eine psychologische Einordnung des Schimpfens, wie sie in der Polizei gelehrt wird. Aus kulturanalytischer Perspektive schlägt die Kulturwissenschaftlerin Juliane Stückrad vor, von verschiedenen Formen unflätigen Redens oder dem Schimpfen als einer pejorativen Rede zu sprechen (vgl. Stückrad 2010: 35).

3 Das In-Reihe-Ordnen der jungen Anwärter:innen nach Größe hat nicht nur disziplinierenden Charakter, sondern ist Teil von Subjektivierungspraktiken, die Anwärter:innen als polizeiliche Masse konstituieren. Die verschiedenen individuellen Eigenschaften der Anfänger:innen werden mit der Aufreihung bedeutungslos, im Gegensatz dazu werden ihr Körper und ihr Körpersein als (polizeilich) relevante Merkmale hervorgehoben.

4 Ähnliches beschreibt auch der ebenfalls in den 1980er Jahren ausgebildete Jan (INT-32015). Beide sind ehemalige SEK-Beamte, die in ihrer späteren polizeilichen Laufbahn eine spezifische Ausbildung erhalten haben. Übereinstimmend sprachen auch die älteren Polizist:innen in Berlin von einer derartigen Entwicklung. Auch in der empirischen Polizeiforschung ist eine solche Veränderung weitestgehend unstrittig, allerdings beobachten Wissenschaftler:innen in verschiedenen Bereichen aktuell einen »neuen Rigorismus« vor allem in den Praktiken der Bereitschaftspolizeien (vgl. Behr 2018).

5 Siehe u.a. die Entwicklungen eines Selbstverständnisses der Polizei als Dienstleister.

sei das »ein absolutes No-Go«. In der Ausbildung werde den Polizist:innen mittlerweile beigebracht, wie sie so agieren, dass ihr Verhalten nicht dazu führt, »dass es die Leute nochmal aus den Latschen haut. Die Nachricht ist ja schon schlimm genug. Aber ich muss mit meinem Verhalten ja nicht noch einen draufsetzen« (INT-32016).

(Ein-)Geübt werden diese regulativen Emotionspraktiken unter anderem in Rollenspielen, die von den Ausbilder:innen in artifiziellen Wohnungen und Stadtgebieten inszeniert werden, um die Polizeianwärter:innen in einer möglichst realitätsgetreuen Szenerie auf den Polizeialltag vorzubereiten.⁶ Nicht nur Konrad sondern auch die anderen Polizist:innen durchliefen in ihrer Ausbildung derartige Alltagssimulationen, in denen idealtypische Situationen polizeilicher Einsätze nachgespielt und anschließend das Verhalten der Polizist:innen ausgewertet wird: »Wir machen viele Szenarien, die wir durchüben und trainieren. [...] Das halten wir alles videografisch für uns fest, um dann zu sagen: hier sind Schwachstellen, da kannst du/hättest du mal mehr reden müssen« (Timo, BePo, GI-32036). Diese Darstellungen sind materialisierte Imaginationen, die sich aus verschiedenen real erlebten Ereignissen, stereotypen Vorstellungen (z.B. vom polizeilichen Gegenüber) sowie (lustvollen) Dramatisierungen zusammensetzen. Das Üben und Trainieren dieser Szenarien beschrieben die Polizist:innen als einen der wesentlichen Ausbildungsaspekte, um sich auf die situative Plötzlichkeit von eskalativen und/oder gewaltförmigen Interaktionen im Arbeitsalltag vorzubereiten. Dabei referieren sie auf ein Konfliktmodell, das Gewalthandeln als Teil einer Eskalationstreppe versteht und auf der Schimpfen als Konfliktaspekt auf einer der ersten Stufen einer Eskalation verortet wird.⁷ Werden die Polizist:innen aufgefordert, eine eskalative Situation zu inszenieren, beginnen sie häufig damit, wie auch Konrad und seine Kollegin, sich gegenseitig zu beschimpfen. Für die Polizist:innen gilt besonders das laute (Be-)Schimpfen als eine verbale Aggressivität, die als konfliktreich eingeschätzt wird – und zwar unabhängig davon, ob sich die verbalen Äußerungen gegen die Polizist:innen selbst richten oder (bei mehreren Interaktionspartner:innen) gegen andere Personen.

Aus kulturanalytischer Perspektive stellt sich das jedoch differenzierter dar. Hermann Bausinger bezeichnet das Schimpfen als einen »vernachlässigten Kommunikationsakt« (Bausinger 1986: 353), der aufgrund seiner Alltäglichkeit oft unbeachtet bleibt. Vor sich hin zu schimpfen, jemanden auszuschimpfen oder jemanden zu beschimpfen – die Möglichkeiten des Schimpfens im Alltag sind nicht nur vielfältig, sie sind auch sozial und kulturell gerahmt. »Das Schimpfen erschöpft sich nicht in der Anwendung bestimmter Wörter; es gehören Spielregeln dazu« (ebd.: 354). So zeigt sich, dass sich Konrad und seine Kollegin durchaus gegenseitig beschimpfen können (sogar »aus tiefster Schublade«), ohne dass dies zu dem beschworenen Hieb führt. Der Kontext der artifiziellen Umgebung, ihre Rolle als Darsteller:innen einer imaginierten Situation und nicht

6 Zu den polizeilichen Trainings innerhalb dieser »polizeilichen Simulationsräume« im Hinblick auf *Protest Policing* siehe Kretschmann 2020.

7 Je nach Modell steht vor dieser Stufe die »Emotionalisierung«, d.h. eine »Konfliktspannung durch Überlagerndes emotionales Denken, z.B. durch Vorurteile, Intoleranz, Pauschalisierungen, affektive Spannung mit situativem Stress, Frustrations- und Aggressionsaspekten« (Hücker 2005: 38) oder eine sogenannte visuelle Phase, in der vermeintliche Täter »Blickkontakt [suchen], das mögliche Opfer an [visieren] und es ein[schätzen]« (Bongartz 2013).

zuletzt die durch das Lachen erreichte, humoristische Einbindung des Schimpfens, kontextualisiert es als ›nicht so gemeint‹ und damit als Teil einer harmlosen Inszenierung. Doch auch abseits inszenierter Wirklichkeiten ist Schimpfen für Polizist:innen in verschiedener Weise relevant und bedarf einer detaillierten Analyse. Unter dem Begriff des Schimpfens werden im Alltag verschiedene Formen von Wutdarstellungen sprachlich vereint, die sich vom gemeinsamen Schimpfen, über das scheltende Ausschimpfen bis hin zu Ehrverletzungen durch Beleidigungen erstrecken können. Nur einige davon werden für die Polizist:innen als mögliche Eskalationsmomente relevant, alle jedoch sind als benennende, mobilisierende oder regulative Emotionspraktiken fester Bestandteil des polizeilichen Alltags und dienen in verschiedener Weise dazu, sich und/oder andere sozial und moralisch in einer Ordnung zu verorten.

(Lustvoll) Schimpfen – vergemeinschaftender Ärger

»Drei Stunden hat mich das gekostet! Drei Stunden!« Manfred wirft seinen Notizblock auf einen der Tische im Schreibraum, rückt den Stuhl rüde davor und lässt sich schwerfällig darauf fallen. »Drei Stunden!«, wiederholt er laut und schüttelt den Kopf. Normalerweise ist der Schreibraum der Dienststelle ein ruhiger Ort, an dem sich nur das Klackern der Computertastaturen und das leise Umblättern von Notizbüchern vernehmen lässt. Der große Raum liegt im hinteren Teil der Dienststelle in Berlin und ist daher der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Hier sitzen die Polizist:innen jeden Tag, klicken sich durch die Formularaten von POLIKS, geben alle strafrechtlich relevanten Fälle aus ihrer Schicht in das System ein und erstellen damit sogenannte Vorgänge (FN-32069).

Trotz der vielen Arbeitsplätze, auf denen jeweils ein Computer steht und die zu Car-rés mit jeweils drei Tischen zusammengestellt sind, wirkt der Raum leer. Inmitten des fahlen Weiß der Wände, dem grauen Linoleumboden und der weiß-grauen Ausstattung der Arbeitsplätze bilden die orangenen Lamellenvorhänge an den Fenstern den einzigen farblichen Kontrast in dem sonst eher tristen und funktionalen Arrangement des Raums. Er wirkt aufgeräumt, wenngleich auf irgendeinem Tisch stets eine leere Kaffeetasse steht, ein aufgeschlagenes Notizbuch oder ein halbaufgeessener Schokoriegel liegen. Mit seinen blassen Farben, seinem unpersönlichen Arrangement und seiner spartanischen Einrichtung strahlt er genau jenes Maß an Wärme aus, das ein Raum, in dem bloße Verwaltungstätigkeiten erledigt werden sollen, erfordert (vgl. Hochschild 1990: 68). Er könnte damit der Inbegriff eines bürokratischen und nüchternen Raums sein, wenn sich nicht über die hintere Wand eine riesige Pinnwand spannen würde, die gespickt ist mit ausgedruckten Fotografien von den und humoristischen Bildern über die Polizist:innen. Eigentlich gedacht als Möglichkeit wichtige Informationen für ihre Arbeit dort festzupinnen, wird die Wand dafür genutzt, allerlei Dinge aus dem Polizeialltag dort zu verewigen. Nur ein einziger Zettel ganz rechts an der Wand erfüllt seine Pflicht und informiert über die einzelnen Schritte der Vorgangsbearbeitung. Direkt daneben hängen ausgedruckte Mails verschiedener Personen, die aufgrund ihrer Rechtschreibung oder der Scurrilität ihrer Situationsbeschreibung einen Platz an der Wand gefunden haben. Auch Internet-Memes, private Fotos der Polizist:innen von bspw. Hochzeiten sowie Fo-

tos die von Kolleg:innen oder einem Journalisten während eines Einsatzes gemacht wurden, wurden an die Wand gepinnt.⁸

Die Pinnwand ist Ausdruck einer Arbeitskultur, die über die bloße Tätigkeit hinausgeht. Sie ist Zeugnis sozialer Strukturen auf dem Abschnitt, in den Dienstgruppen und vor allem hinsichtlich der Interaktionen der Polizist:innen mit Bürger:innen. Kein einziges der humoristischen Bilder ist persönlich an eine Person gerichtet und damit vergleichbar mit den aufgestellten Bildern von Familienmitgliedern auf den Schreibtischen der Führungskräfte eine Etage weiter oben. Sie alle adressieren die Gruppe der *arbeitenden* Polizist:innen und zeigen humoristische Einblicke in den Arbeitsalltag, die von allen verstanden werden.⁹ Sie zeugen so von einer sozialen Bindung auf der Dienststelle, die durch mehr als die Tätigkeit als Polizist:in strukturiert ist (zu den vergemeinschaftenden Funktionen von Witzen und Humor siehe u.a. Bausinger 1992, Zijdeveld 1976). So fügt sich das scheinbar persönliche der Wand in die Struktur des Raums, in dem alles hinsichtlich seiner funktionalen Bedeutung für die Arbeit ausgerichtet ist. Eine Straßenkarte des Bezirks sowie ein großes Regal, gefüllt mit Formularen und Vordrucken für bestimmte Anträge, komplettieren den Raum.

Vor genau diesem Regal hat sich Manfred nun fallen lassen, tippt seine dienstliche Kennung samt Passwort in den Computer ein und schimpft weiter vor sich hin. Eigentlich sei es ein normaler Einsatz gewesen. »Diebstahl – kam über Funk« (Manfred, Berlin, FN-32069). Während der Überprüfung der Personalien des Mannes stellte sich jedoch heraus, dass die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen war und er deswegen per Haftbefehl gesucht wurde. Als sie den Mann durchsuchten, fanden sie dann noch ein Messer. Das ist es nun, was Manfred wirklich wütend macht. Nicht das Messer an sich oder dass der Mann es bei sich trug, sondern der bürokratische Aufwand, den dieser Umstand nun nach sich zog. Denn während die meisten Einsätze zu einem Diebstahl nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen und sich in POLIKS recht schnell erledigen lassen – ein Umstand mit dem Manfred unzweifelhaft gerechnet hatte – erhöhte sich die bürokratische Komplexität nun sprunghaft. Er schimpft: »Das sind vier Tatbestände, vier! Damit musste ich vier Vorgänge schreiben!« (FN-32069).

Schimpfen als soziales Drama

Das Schimpfen von Manfred ist Teil eines sozialen Dramas (vgl. Stückrad 2010; Turner 1995), das dazu dient ein Gespräch zu initiieren und mit anderen einen gemeinsamen Standpunkt über das Geschehene einzunehmen. Dabei schimpft er nicht nur lautstark, sondern setzt sich ebenso bestimmt hin und wirft sein Notizbuch auf einen der Arbeitsplätze. Er kommuniziert seinen Ärger mit dem gesamten Körper. Es ist eine auditive, visuelle und raumgreifende Performanz, die es den anderen im Raum unmöglich macht, ihn zu ignorieren. Und sie reagieren. Einzelne Beamt:innen kommen aus dem

8 Es ist im Übrigen nicht die einzige Wand auf der Polizist:innen verschiedenen Memes gepinnt haben. Auch die Pinnwand, die mit »Dienstliches« überschrieben ist und auf dem Flur zum hinteren Teil der Dienststelle führt, ist gefüllt mit entsprechenden Ausdrucken.

9 Dabei gleichen sie den historischen Schimpfbildern, die (ähnlich den heutigen Karikaturen) durch eine Mischung aus Humor und Anklage soziale (hier: Arbeits-) Kontexte komisch überzeichnen.

Nebenraum, stellen sich neben ihn und fragen nach dem Grund seines schimpfenden Ausbruchs. Manfred gibt Auskunft. Während er in großen Gesten moniert, wie unnötig das polizeiliche Arbeiten bei Flüchtlingen doch sei, weil diese sowieso nicht abgeschoben werden würden, lachen einige der Polizisten, während sie ihm beipflichten. Sie bekunden scherzend ihr Mitgefühl für Manfred und seinen Streifenpartner, die nun nicht die erwarteten 30 Minuten, sondern drei Stunden mit diesem Einsatz verbracht haben. Auch auf die vermeintliche Überflüssigkeit bürokratischer Schreibaarbeit kann man sich schnell einigen. Dabei scheint es weder Manfred noch seinen Kollegen darum zu gehen, welche Straftat begangen wurde, in welcher Höhe gestohlen wurde oder wo der Diebstahl stattfand. Während Polizist:innen in Gesprächen üblicherweise betonen, wie verwerflich bestimmte Taten seien, erscheint die Tat hier als nebensächlich – es ist vielmehr die vermeintlich gestohlene Arbeitszeit von Manfred und seinem Kollegen, um die sich die Schimpftirade dreht.

Manfred schimpft lustvoll. Er hat sichtlich Spaß dabei immer neue Schimpfwörter zu formulieren und immer wieder Gesagtes aus der erlebten Situation zu zitieren, um die Dramatik des Geschehenen auch für die anderen erlebbar zu machen. Das Zitieren bildet einen wichtigen Aspekt in der narrativen Produktion von Ärger, das nicht zuletzt den Unterhaltungswert des Schimpfens für die anderen steigert.¹⁰ Der Unterhaltungsaspekt ist mit dem Schimpfen bereits in der Wortgenese eng verbunden. Ursprünglich leitet sich das Wort Schimpfen von dem mittelhochdeutschen *schimpf* ab und wurde bis ins 17. Jahrhundert hinein im Sinne von Scherz, Spaß oder Spiel verwendet (vgl. Röhrich 1977: 381). Darüber hinaus wurden Kampfspiele oder Turniere als *ritterlicher Schimpf* bezeichnet – gemeint waren damit sowohl spielerische wie auch ernsthafte Kämpfe. Der scherzende *Schimpf* in seiner Variante als Hohn oder Spott richtet sich dabei nicht zuletzt immer *gegen* jemanden, sodass sich die Bedeutung von *schimpf* zunehmend hin zu einer Ehrverletzung verschob und damit beleidigendes, verletzendes oder scheltendes Verhalten bezeichnete (vgl. Stückrad 2010: 34ff.). Das Schimpfen stand daher bereits in der frühen Neuzeit in einem Spannungsverhältnis zwischen Lust und Heiterkeit auf der einen und Verletzung und Beleidigung auf der anderen Seite. Es wundert wenig, dass Schimpfen bereits früh hinsichtlich seines lustvollen Charakters beschrieben wurde (vgl. ebd.). Dabei ist die Lust am Schimpfen nicht mit einer Energetisierung von Ärger gleichzusetzen.¹¹ Denn obwohl Manfred zwar vor sich hin schimpft (heißt: er *beschimpft* niemanden) handelt es sich dabei nicht um einen kathartischen Monolog mit sich selbst, vielmehr wird sein Ärger im Schimpfen *getan*. Natürlich kann Manfred das Schimpfen als lustvoll und befreiend erleben. Es handelt sich darüber hinaus aber um einen publikumswirksamen symbolischen Akt (vgl. Stückrad 2010: 38), der narrativ produziert wird (durch bspw. Schimpfwörter) und in dem durch die auditive, visuelle und raumgreifende Schimpfweise darüber hinaus eine Kollektivität im Schimpfen selbst hergestellt wird.

10 Stückrad verweist darauf, dass die häufige Verwendung von Zitaten wichtig für den Lustcharakter des Schimpfens ist. Darin ähnelt es dem Klatsch bei dem die Verwendung von Zitaten ebenfalls ein »stilistisches Mittel der szenischen Inszenierung« bildet (Stückrad 2010: 39).

11 Zur Kritik an dieser und Diskussion über diese Vorstellung siehe die Ausführungen zum hydraulischen Emotionsmodell.

Wie bei den humoristischen Bildern an der Pinnwand kommt dem Schimpf(en) Manfreds eine vergemeinschaftende Funktion zu. Durch verbale und nicht zuletzt humoristische Bestätigungen anderer Polizist:innen ist es so kein monologisches, sondern vielmehr ein gemeinsames Schimpfen, das ein Zentrum von Unterhaltung bildet.

Schimpfen und Sinnstiftung

Im Schimpfen wird versucht »die Kluft zwischen Erfahrung und Erwartung zu überbrücken« (ebd.: 115) und das Unkontrollierbare, das in dieser Kluft liegt, sprachlich zu fassen. Im Schimpfen Manfreds passiert so zweierlei: Zum einen konstituiert er den von der Kontrolle betroffenen Mann als Ursache und damit als Schuldigen an seiner Misere. Indem er den Bruch zwischen seiner Erwartung an den Einsatz und der stattfindenden tatsächlichen Situation externalisiert und personifiziert, wird dieser für ihn beschreibbar. So kann das Gefühl des Kontrollverlustes im Schimpfen überwunden werden (vgl. ebd.: 114). Zum anderen greift er auf die polizeilich wie gesamtgesellschaftlich verbreitete Figur des *nicht abschiebbaren Flüchtlings* zurück, der durch seine Irregularität den Polizist:innen Arbeit verursacht, ohne dass dies zu einem Ergebnis führen würde.¹² Diese Figuration steht in einem engen Zusammenhang mit der individuellen Sinnggebung polizeilichen Arbeitens, die sich nicht zuletzt aus der Idee der Wirksamkeit speist.¹³ Sinnvoll erscheint den Polizist:innen ihre Arbeit dann, wenn sie wirksam ist. Wirksam ist sie, wenn sich eine eindeutige Veränderung der Situation herstellt. Das kann (bei kleineren Delikten) ein reumütiges Verhalten der von den Maßnahmen betroffenen Personen sein oder auch, dass die Person vor Gericht verurteilt wird. Weil Letzteres zeitlich versetzt erst in der Zukunft stattfindet (oder auch nicht), ist für die Polizist:innen die unmittelbare Überprüfung der Wirksamkeit ihres Handelns schwer oder gar nicht abzuschätzen.

12 Diese Figur ist rassistisch wie klassistisch strukturiert. Die einzigen Personen, die gegen eine Residenzpflicht verstoßen können oder überhaupt Gefahr laufen aus Deutschland abgeschoben zu werden, sind Migrant:innen. Auf diesen liegt ein besonderer Fokus polizeilichen Arbeitens, der zu einer erhöhten Kontrollfrequenz dieser Personen führt. Weil ein Verstoß gegen die Residenzpflicht nicht zu einer Inhaftierung führt, kann es so dazu kommen, dass eine Person mehrmals am Tag wegen des gleichen Delikts (Verstoß gegen die Residenzpflicht nach §56 AsylG, §61 AufenthG) von Polizist:innen aufgegriffen wird. So kann sich bei der Person im polizeiinternen Datensystem eine große Anzahl von Einträgen wegen des gleichen Verstoßes sammeln. Dies wiederum führt bei den Polizist:innen zu dem Eindruck, dass ihre Maßnahmen nicht wirksam wären. Dieser Umstand betrifft im Übrigen nicht nur Geflüchtete, die im Zuge der Migrationsbewegungen ab 2015 nach Deutschland kamen, sondern auch Sinti:zze und Rom:nja. So schimpft ein Polizist aus Frankfurt a.M. über einen jungen Rom: »Immer das Gleiche. Die können sich nicht benehmen und man hat keine Handhabe! Ein Katz-und-Maus-Spiel ist das. Wenn wir jemanden beim Verstoß gegen das Bestimmungsrecht aufgreifen, müssen wir den laufen lassen. Dann kann er eine Stunde später wieder aufgegriffen werden. Wieso sollte man dem Typen mehrere Einträge bescheren, ohne dass etwas passiert? Das ist unnötige und sinnlose Schreiarbeit!« (FN-32054).

13 Ausschlaggebend hierbei ist das Problem, dass Polizeiarbeit eine Arbeit ohne (sichtbares) Produkt ist. Das postulierte Produkt der Polizeiarbeit ist das diffuse wie kaum greifbare Begriffspaar Sicherheit und Ordnung. Der Erfolg dieser Produktion entzieht sich jedoch weitestgehend einer Überprüfung.

Indem Manfred moniert, dass polizeiliche Maßnahmen »nichts bringen« würden und daher der »Papierkram« unnötig sei, stellt er in seinem Schimpfen die grundlegende Frage nach dem Sinn seiner Arbeit, nach deren Wirksamkeit und ihrem Zweck.

Manfred will diese Frage auch kollektiv beantwortet wissen, indem er seine Kolleg:innen immer wieder auffordert, sich dazu zu verhalten. Seine Performanz des Schimpfens entsteht so nur scheinbar aus einem individuellen Frust, dem er sich entledigen muss. Vielmehr scheinen in ihr Diskrepanzen polizeilicher Arbeit auf, die, kollektiv bestärkt, außerhalb des Persönlichen liegen. Die Erfahrung der Abhängigkeit der eigenen Arbeit(szeit) von anderen und die damit verbundene eingeschränkte Kontrolle über die Situation ist eine, die dem polizeilichen Arbeiten innewohnt und daher als eine kollektive Erfahrung der Polizist:innen aufscheint. Wie sich die Arbeit strukturiert, wie aufwändig und zeitintensiv sie ist, steht daher nicht zuletzt in Relation zu der tatverdächtigen Person und ist vor dem Hintergrund einer bürokratischen Organisation, die jede Handlung schriftlich fixiert wissen will, zu verstehen. Manfreds Schimpfen dient so auch der Versicherung einer gemeinsamen Identität der Polizist:innen als gemeinsam Arbeitende, die in einer vornehmlich bürokratisch strukturierten Arbeitsumgebung mit all ihren Tücken und Hindernissen agieren müssen.

Schimpfen und Schelten – sanktionierender Unmut

»Ist doch egal, ob kurz oder nicht. Es ist nie kurz. [...] Reiner Egoismus ist das. Wenn er wenigstens sagen würde: ›Ich habe einen Fehler gemacht‹ und gut. Aber nein! Da kommt immer ein ›Aber‹.«

Maurice, Berlin, FN-32078

Es ist eine Szene, wie sie so oft während meiner Feldforschung stattgefunden hat: Ein:e Polizist:in (in diesem Fall Maurice) sitzt im Streifenwagen und schimpft laut über einen sogenannten Falschparker. »Verkehrsbehinderung vor einer Tiefgarage« lautete der Einsatzgrund, der dem Streifenteam über Funk mitgeteilt wurde und der die beiden Polizisten, Lutz und Maurice, in ihrem Gespräch über Erlebnisse mit »Parksündern«¹⁴ unterbricht. Die Schicht der Beamten hatte vor knapp eineinhalb Stunden begonnen und die beiden haben bislang jede freie Minute der Streifenfahrt dafür genutzt, Ordnungswidrigkeitsanzeigen (von den Beamten liebevoll BOWis genannt) zu schreiben. Besonders falsch abgestellte PKW in zweiter Reihe veranlassen Maurice zum Handeln: »Das ist so egoistisch. Nur weil die denken: ›Ich muss mal hier hin und da.‹ Und parken dann da. Reiner Egoismus«

14 Sowohl *Falschparker* als auch *Verkehrssünder* sind geläufige Bezeichnungen der Polizist:innen für Personen, die ihre Fahrzeuge rechtswidrig abgestellt haben. Während *Falschparker* ein bezeichnender Begriff ist (jemand hat falsch geparkt), ist der Begriff des *Verkehrssünders* weit normativer gerahmt und verweist nicht nur auf die Regelwidrigkeit des Verhaltens, sondern auch auf einen darin enthaltenen Normbruch, der durch die religiöse Konnotation der Sündhaftigkeit eine besondere Wichtigkeit erhält.

(Maurice, Berlin, FN-32078). Maurice wie auch Lutz gehören zu denjenigen Polizist:innen, die das Verteilen von Strafzetteln als einen wichtigen Beitrag zu einer geordneten Gesellschaft verstehen. Wenn sie gerade keinen Auftrag aus der Leitzentrale erhalten, beschäftigen sie sich mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Auf der richtigen Seite stehen

Es ist ein ruhiger Arbeitstag in Berlin und so werden die Beamt:innen an diesem Tag so viele Strafzettel wegen Falschparkens verteilen, wie in keinem anderen Streifendienst, den ich begleitete. Nun jedoch der Einsatz über Funk zu der »Verkehrsbehinderung«: Maurice wendet den Streifenwagen und fährt zu dem angegebenen Ort. Als wir dort ankommen, wartet bereits eine junge Frau Mitte 30, die zur Arbeit fahren möchte, mit ihrem Wagen aber nicht aus der Garage herauskommt, weil ein davor abgestelltes Fahrzeug den Ausgang versperrt: eine klassische Verkehrsbehinderung.¹⁵ Weil die Frau den Halter nicht zu kennen scheint, will Maurice nun das Kennzeichen des blockierenden Wagens von einem Kollegen in der Dienststelle prüfen lassen, um sich den Namen und eine Adresse des Halters aus den Daten des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) geben zu lassen. Würde sich kein Halter ermitteln lassen oder wäre der Halter nicht erreichbar, würde er einen Abschleppdienst rufen müssen, erklärt Maurice mir, während er das Diensthandy¹⁶ an sein Ohr hält und darauf wartet, dass sein Kollege den Anruf erwidert. Während er wartet, kommt ein Mann mit einem Kind auf dem Arm aus dem Haus und geht auf das Auto und die Polizisten zu. Mit großen Schritten geht er der Gruppe entgegen und beginnt fast unmittelbar damit zu schimpfen – weniger aber über die beiden Polizisten als vielmehr über die Frau, bei der es sich anscheinend um seine Nachbarin handelt. Er verstehe vollkommen, dass Maurice und Lutz einen Strafzettel schreiben müssen – schließlich dürfe man da nicht parken, erklärt er sich gegenüber den Polizisten, aber, referiert er auf eine unbestimmte Alltagsnorm, es würden ja alle so machen. »Und sie«, richtet er sich unvermittelt an die danebenstehende Frau, sie wisse »ganz genau«, dass er da wohne und könne einfach klingeln. »Aber nein! Sie ruft immer die Polizei. So klärt man das nicht!« Trotz dessen, dass der Mann in seiner Schimpftirade explizit erklärt, dass er die polizeiliche Maßnahme als durchaus gerechtfertigt versteht und sich sein Ärger auf das Verhalten der Frau bezieht, hält Maurice im Schreiben des Strafzettels inne. Er blickt auf und sieht den Mann vorwurfsvoll an. Ob dieser ihm denn jetzt erzählen möchte, dass er nichts falsch gemacht habe, fragt er. »Nein!«, erwidert der Mann eilig. Es gehe ihm gera-

15 Eine Verkehrsbehinderung ist eine (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeit nach §1 StVO. Im Unterschied zu einer Verkehrsstraftat, wie dem Fahren unter Alkohol oder Drogeneinfluss, wird die Ordnungswidrigkeit in der Regel lediglich mit einem Verwarn- oder Bußgeld belegt.

16 Teilweise fragen die Beamt:innen Daten auch über Funk ab. Weil aber beim Funk auch andere Kolleg:innen zuhören können, sollen sensible Daten wie Personaldaten ausschließlich über die Diensthandys telefonisch erfragt werden. Teilweise wurde ein Funkgespräch zwischendrin unterbrochen, um das Gespräch auf dem Handy weiterzuführen. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich bei den Diensthandys in Berlin um kleine analoge Telefone, die über keinen Internetzugang verfügten. Mittlerweile sind einige Dienststellen in Deutschland auch mit Smartphones und entsprechenden Apps zur sicheren Abfrage derartiger Daten ausgerüstet.

de darum, dass die Frau weiß, wo er wohnt, wer er ist und NICHT klingelt! Das sei nicht das einzige Mal. Es passiere ständig! (FN-32078).

Während der Mann die Frau beschuldigt, die eigentliche Verursacherin der Situation zu sein, steht diese die ganze Zeit über in wenigen Metern Abstand und schweigt. Sie überlässt die Kommunikation den Polizist:innen und wartet, bis der Mann (weiter schimpfend) in sein Auto steigt und es an die Seite fährt. Dann holt sie ihren Wagen aus der Garage, bedankt sich bei den Beamten, während sie den Mann weiter ignoriert und fährt schließlich weg. Obwohl die Ursache seines Ärgers damit aus dem Blickfeld verschwunden ist, schimpft der Mann noch immer weiter. Ähnlich wie Manfred im vorherigen Kapitel wiederholt er gegenüber den Polizisten immer wieder, dass er nur kurz dort geparkt habe und versucht sich so durch sein Schimpfen der (moralischen) Richtigkeit seiner Position zu versichern. Anders aber als bei Manfred teilen die Beamten seine Position nicht. Im Gegenteil: Das Schimpfen des Mannes erweckt bei Maurice vielmehr den Eindruck, dass dieser uneinsichtig sei. So regt er sich später im Streifenwagen über den Mann und vor allem über dessen Aussage, nur kurz im Haus gewesen zu sein, auf: »*Is doch egal, ob kurz oder nicht. Es ist nie kurz. Und die Frau meinte ja, sie warte bereits 20 Minuten. Das ist nicht kurz. Reiner Egoismus ist das. Wenn er wenigstens sagen würde: ich habe einen Fehler gemacht und gut. Aber nein, da kommt immer ein Aber.*« Auch Lutz unterstützt diese Position: »*Immer rausreden wollen die sich. Immer Rechtfertigungen*« (FN-32078).

Nicht immer also vergemeinschaftet Schimpfen so wie erhofft. Schimpfen kann als eine kommunizierende Emotionspraktik verstanden werden und gilt als eine »besondere Art des moralischen Spiels« (Stückrad 2010: 49), in dem durch eine narrative Produktion von Unmut die Bedeutung einer situativen Aktion überhöht und diese Wichtigkeit nach außen vermittelt wird. Durch emotionale Dramatisierung einer Situation können darunter liegende Themen (wie z. B. der anscheinend bereits länger andauernde Konflikt mit der Nachbarin) sichtbar gemacht werden. Dies geschieht auch hier, denn eigentlich geht es um nichts. Der Strafzettel selbst hat nicht nur einen verhältnismäßig geringen Betrag (etwa 35–40 Euro), er steht auch nicht im Interesse des Mannes. Offensichtlich schimpft er auch gerade nicht auf die den Strafzettel ausstellenden Beamten, sondern vielmehr auf die Frau und ihr Verhalten. Dem Mann geht es darum, sich vor den Polizisten als auf der »guten Seite« stehend zu inszenieren und sich durch sein Schimpfen dem Vorwurf der Schuldigkeit zu entledigen. Die Schuld sieht er ganz bei der Frau, die durch ihr seiner Meinung nach unsoziales Verhalten diese Situation erst herbeigeführt habe (»*so macht man das nicht.*«). Diese Sichtweise kommuniziert er den Polizist:innen durch sein Schimpfen nicht nur dramatisch und mit Nachdruck, sondern er ruft diese zugleich auf, ihn für sein Verhalten zu *entschuldigen*. Gerade in Streitsituationen wird der Polizei die Position des neutralen Schlichters zugeschrieben, der qua Amtes über die rechtliche wie moralische Schuld des einen und damit zugleich über die Unschuld des anderen entscheiden soll: eine Aufgabe, die nicht zur genuinen Arbeit der Beamten:innen gehört.¹⁷

17 Ihre Arbeit ist es, lediglich den Unfall dokumentarisch festzuhalten, die Unfallstelle (falls nötig) abzusichern, verkehrsregelnde oder verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, die beteiligten Personen auf Verkehrsrückständigkeit sowie die Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit zu prüfen und durch eine detaillierte Aufnahme der Aussagen der Beteiligten und Beobachter:innen mögliche zivilrechtliche Ansprüche zu sichern (vgl. PDV 100: 44).

Aufgrund ihrer herausgehobenen Position jedoch implizieren sie durch die Benennung einer Situation (als z.B. Verkehrsbehinderung, Unfall oder schwerer Unfall) und die Bezeichnung der Akteure als bspw. Verursacher eine hegemoniale Deutung über die Situation und so zugleich eine staatliche Verortung der Personen als schuldig oder nicht schuldig.¹⁸ Als Teil der Staatsmacht wird den Polizist:innen dabei nicht nur die Kompetenz zugeschrieben, über die *rechtliche* Situation zu entscheiden, sondern auch, über die *Gerechtigkeit* der Situation zu befinden. Es ist genau diese Position, auf die der Mann in seinem Schimpfen referiert und wegen der er die Polizisten auffordert, ihn wenn nicht rechtlich, dann doch wenigstens moralisch zu entschuldigen und ihm Verständnis entgegenzubringen. In seinem gegen die Frau gerichteten Schimpfen versucht er sich daher auch *für* die Polizisten zu positionieren, indem er sie darauf hinweist, dass diese, wenn es nach ihm ginge, überhaupt nicht hätten gerufen werden müssen und es ihm sehr leid tue, dass diese jetzt (»wegen der Frau«) diese Arbeit machen müssten. Wie bei Manfred dient das Kundtun des eigenen Ärgers einer sozialen Positionierung und wirkt so abgrenzend wie identitätsstiftend (vgl. Stückrad 2010: 37). Der schimpfende Vergemeinschaftungsversuch gelingt jedoch nicht in der erwarteten Weise. Für Maurice und Lutz ist er bereits ein *Parksünder* und damit ein *polizeiliches Gegenüber*. Die Gründe, wieso der Mann dort parkt, interessieren sie nicht. Für sie ist vorrangig, dass der Mann falsch geparkt hat und vor allem, dass er sich anscheinend uneinsichtig diesbezüglich zeigt. Für sie ist es vor allem das (aus ihrer Sicht) unangemessene Verhalten des Mannes, das in ihrem Fokus liegt und für ihre Maßnahmen relevant wird.

Emotionale Angemessenheit

Parkvergehen unterliegen als Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich dem Opportunitätsprinzip, d.h. es liegt im Ermessen der Polizist:innen, ob eine Verfolgung dieser stattfindet oder nicht. Bei der Entscheidung, *ob* und *wie* eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, verfügen die Beamt:innen über einen relativ großen Handlungsraum, der es ihnen ermöglicht, von der mündlichen Verwarnung über eine geringe Strafe bis hin zu erhöhten Geldsätzen, Maßnahmen zu ergreifen.¹⁹ In der Entscheidung, ob sie eine Ordnungs-

18 Dabei treffen die verschiedenen Bedeutungen der Alltagssprachlichen Verwendung von Schuld und der rechtlich gerahmten Schuldigkeit aufeinander.

19 Die Wahl des Gebührensatzes unterliegt natürlich Vorgaben, sodass es den Beamt:innen nicht möglich ist, willkürliche Geldsätze anzuführen. Allerdings ist bereits die Entscheidung, welches Vergehen genau relevant ist, sprich welche Paragraphen wo Anwendung finden und wo in dem Formular was eingetragen wird, ein Aushandlungsprozess, der zumeist gemeinsam mit dem:der Streifenpartner:in geschieht. Durch das vorgefertigte Formular werden die Beamt:innen gezwungen, eine Entscheidung über den Sachverhalt zu treffen, so wie im folgenden Beispiel: »Auf der Straße hat eine Mutter mit zwei Kindern im Auto ein Verkehrsschild auf einer Mittelinsel der Straße übersehen, es umgefahren, gegengelenkt und dann ein parkendes Auto mit der rechten Seite geschnitten. [...] Christian füllt im Funkwagen das Formular aus und weiß nicht genau, wie er es schreiben soll. Welche Ursache soll in das Formular eingetragen werden? Er fragt Grit, seine Streifenpartnerin. Ao (Bußgeld bis 35 Euro, kann auch nur verwahrt werden) oder A1 (Bußgeld ab 35 Euro, Verletzung der Sorgfaltspflicht)? Hat die Frau denn ihre Sorgfaltspflicht verletzt? Sie diskutieren und entscheiden sich dann für das, was für die Frau am günstigsten ist. Immerhin sei sie einsichtig gewesen« (FN-32074).

widrigkeit ausstellen oder nicht, geht es den Polizist:innen allerdings nicht nur darum, dass jemand gegen eine Verordnung verstoßen hat. Vielmehr interessiert sie die Frage, in welcher Art und Weise sich die Person zu diesem Verstoß verhält.²⁰ Sich gegenüber den Polizist:innen als uneinsichtig hinsichtlich des eigenen Verhaltens zu zeigen, führt so regelmäßig dazu, dass eine Ordnungswidrigkeit nicht nur mit einer kurzen mündlichen Ermahnung, sondern mit dem Ausstellen eines Bußgeldbescheids endet. Aus Sicht von Maurice und Lutz ist ein Parkvergehen darüber hinaus nicht nur ein rechtlich fehlerhaftes Verhalten, sondern auch ein Verstoß gegen die *gute Ordnung*, durch den sich die Personen in einem sozialen und moralischen Sinne falsch verhalten. Sehr häufig finden sich in den polizeilichen Belehrungen und ihrem Schimpfen über Falschparker:innen daher immer wieder Bezugnahmen auf Wertvorstellungen, die sich im Vorwurf des Egoismus (*»Reiner Egoismus ist das«* FN-32078) verdichten. Für die Polizist:innen ist es daher relevant, ob die Personen in ihrer Reaktion auf die polizeiliche Zurechtweisung ein übergeordnetes Wertesystem anerkennen oder nicht. In diesem Sinne versteht Maurice das von ihm monierte *»Aber«* des Falschparkenden (*»Aber nein, da kommt immer ein Aber.«*) weniger als einen Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen, sondern vielmehr als eine Nichtanerkennung der eigenen Schuldhaftigkeit und damit als eine Ablehnung der als richtig geltenden Verhaltensweisen der *guten Ordnung*. Auch die geschehene Verkehrsbehinderung wird von Maurice und Lutz, wie auch von dem Mann selbst, sowohl als ein rechtlich wie auch als ein moralisch relevantes Geschehen gelesen. Der Unterschied besteht darin, was beide Seiten unter einem angemessenen Umgang mit der moralischen Komponente des Verstoßes verstehen.

Soziale Interaktionen sind durch Gefühlsnormen strukturiert, welche »die verbindlichen Gesten bei der Begegnung mit anderen Menschen« (Hochschild 1990: 85) vorschreiben. Nach Hochschild ist die Einhaltung dieser Gefühlsnormen Teil davon, Respekt vor dem anderen zu zeigen: »Wir verbeugen uns nicht nur mit dem Körper, sondern auch mit dem Herzen voreinander« (ebd.). Dabei ist es unerheblich, ob das Gefühl, das nach außen gezeigt wird, der tatsächlichen Emotion entspricht, relevant für die Interaktion ist vielmehr die (möglichst authentische) *Darstellung* der Emotion.²¹ Maurice' Frage danach, ob der Mann meine, dass er nichts falsch gemacht habe, kommt Aufforderungscharakter zu und soll den Mann daran erinnern, welche (emotionale) Reaktion aus Sicht der Polizisten in dieser Situation angemessen ist (vgl. ebd.). Aus Sicht der Polizisten »schuldet« der Mann ihnen eine spezifische Emotion – nämlich Scham oder Schuld – damit die (mündlich von dem Mann kommunizierte) Anerkennung seines Fehlverhaltens von den Beamten wahrgenommen und wertgeschätzt werden kann:

20 Dazu kommt auch die Frage danach, *wer* den Verstoß begangen hat. Diese Frage ist eng an die Frage nach dem Verhalten geknüpft, weil verschiedene stereotypen Vorstellungen auch mit Verhaltenserwartungen und Verhaltenslesarten einhergehen.

21 Ein klassisches Beispiel ist hier das Zeigen von Freude und/oder Überraschung bei einem nicht gewollten Weihnachtsgeschenk. Die Freude wird nicht nur gezeigt, weil sie erwartet wird, sondern auch weil durch das Zeigen der Freude zugleich Anerkennung und Achtung gegenüber der schenkenden Person ausgedrückt wird. Wird das Zeigen der Freude verweigert und bspw. die Ablehnung des Geschenkes deutlich, kann dies – sofern es innerhalb der sozialen Gruppe keine Aushandlung darüber gab, die dieses Verhalten legitim macht – als Affront, Respektlosigkeit oder Unhöflichkeit verstanden werden (vgl. Hochschild 1990: 85ff.).

»Scham stellt eine Identitätskrise dar, weil sich der Schämende von sich selbst entfremdet. Er erkennt sich nicht selbst in dem Menschen, der die Norm verletzt hat« (ebd.: 79).

Die Beteuerungen des Mannes, die Maßnahmen der Beamten gerechtfertigt zu finden, reichen nicht aus, um die Polizisten von der Wahrheit seiner Aussagen zu überzeugen. Denn ohne ein dazu passendes Emotionshandeln, wie schuldig, schamhaft oder demütig zu sein, wird den Beteuerungen ihre Glaubhaftigkeit abgesprochen. In diesem Sinne kommt Emotionen auch ein Tauschwert zu (eine normgerechte Antwort auf Wut bilden Scham oder Schuld), der von den Polizist:innen aufgrund ihrer statushöheren Position eingefordert werden kann.²² Wie entscheidend dieses (erwartete) Emotionshandeln ist, zeigte sich kurz vorher, als Lutz und Maurice auf das Ausstellen eines Strafzettels verzichteten, weil sich die Fahrerin sofort bei den Polizisten für ihr falsch abgestelltes Fahrzeug entschuldigt hat:

Gerade, als Lutz den Strafzettel zu schreiben beginnen will, kommt die Fahrerin angerannt. Sie geht sofort zu ihm und entschuldigt sich. Sie habe ewig gesucht, keinen Parkplatz gefunden und habe sich nun extra beeilt. Sie schwitzt und ist sichtlich außer Puste. Maurice warnt sie mündlich und Lutz steckt den Block wieder ein. Warum er das getan habe, frage ich später. »Weil sie wohl wirklich nicht gelogen hat ... und sich entschuldigt hat – ohne ein ›aber‹ anschließend. Einfach nur entschuldigt« (FN-32078).

Während also die emotionale Reaktion der Frau (sich schuldig fühlen) die Glaubhaftigkeit ihrer sprachlichen Entschuldigung stützt, steht die schimpfende Reaktion des Mannes der Glaubwürdigkeit seiner Versicherung entgegen.²³ Die Wichtigkeit emotionalen Handelns ist jedoch nicht nur für Maurice und Lutz bedeutsam, sondern zeigte sich in meiner Feldforschung als wichtig im Umgang mit Ordnungsvergehen.

Schimpfen in erzieherischer Absicht

Nur wenige Wochen vorher begleitete ich ein anderes Streifenteam im gleichen Bezirk. Während Bernd den Streifenwagen gerade auf einer zentralen, vielbefahrenen Straße in Berlin entlang lenkt, durchbricht sein Streifenpartner die Stille. »Das ist aber frech«, sagt Henning. Mitten auf einer der Hauptverkehrsstraßen des Viertels steht ein großer LKW quer auf der Fahrbahn. Der Fahrer des Wagens läuft geschäftig zwischen Fahrzeug und Hauseingang hin und her und lädt Material ein. Henning und Bernd zögern nicht lange, steigen aus und gehen zu ihm. Der Fahrer jedoch scheint unbeeindruckt, ignoriert die

22 Zur Schuldigkeit von Emotionen in sozialen Beziehungen siehe Hochschild 1990: 85ff. Emotionen in dieser Weise als Ware zu betrachten hat u.a. Illouz weitergedacht und sich der Kommodifizierung von Emotionen zugewendet (vgl. Illouz 2003; dies. 2019).

23 Hochschild verweist darauf, dass Frauen sich häufiger emotional angemessen verhalten, weil sie ihre Emotionen stärker steuern. Sie sind also nicht emotionaler, wie die Polizist:innen häufig annehmen, sondern entwickeln ausgeprägtere Anpassungs- und Kooperationspraktiken. Hochschild argumentiert, dass Männer häufig weniger dazu erzogen werden, Gefühle als Hilfsmittel einzusetzen, und daher geringere Fähigkeiten zum Gefühlsmanagement ausbilden (vgl. Hochschild 1990: 134f.).

Beamten und lädt weiter ein. Nun stellt sich ihm Bernd sichtbar in den Weg. Die Hände seitlich in die Schutzweste gesteckt, informiert er den Fahrer darüber, dass dieser falsch parke und damit den fließenden Verkehr behindere. Der Fahrer antwortet nicht, dreht sich weg und arbeitet unbeirrt weiter. Daraufhin dreht sich Bernd um, nimmt die Hände aus der Schutzweste und sagt zu Henning, dass er nun »etwas schreiben« gehe. Eine übliche Floskel dafür, dass er nun eine Anzeige fertigt. Während er mit den Händen unter der Weste zum Funkwagen schlendert, geht Henning zu dem Fahrer und informiert ihn darüber, dass der »Kollege nun etwas schreibt«, dafür brauche er den Führerschein und die Fahrzeugpapiere des Mannes. Nun reagiert der Mann und schimpft: »So ein Unsinn. Ich habe mich extra so gestellt, dass die Autos drumherum fahren können. Wo greife ich denn in den fließenden Verkehr ein?« Gerade das sei die Gefahr, erwidert Henning ruhig, denn gerade das Umfahren der Situation stelle eine Verkehrsbehinderung dar. Er fügt an: »Wenn das alle machen würden, würde der Verkehr in Berlin überhaupt nicht mehr funktionieren.« Und er setzt nach: »Und ganz unter uns: ich finde das ein egoistisches Verhalten von Ihnen, so den Verkehr zu blockieren. Sie könnten auch am Rand parken und die fünf Meter einfach drumherum gehen.« Nun hört der Mann auf zu packen und imitiert Henning: »So ganz unter uns?! Dann sage ich jetzt auch mal was: Das ist reine Schikane. Ich blockiere überhaupt nichts!« Es nutzt ihm nichts. Henning wechselt die Sprechweise und belehrt ihn nun formal über seine Rechte und Pflichten. Er gebe nichts zu, sagt der Fahrer und packt weiter das Material in das Fahrzeug. »Fahrzeugscheine und Papiere hätte ich dann gern«, fordert Henning ruhig, aber bestimmt. Der Fahrer runzelt die Stirn. Er packt seine Sachen nun aggressiver zusammen, wirft sie nun fast in den Wagen, lässt sich von seiner Tätigkeit selbst aber nicht abbringen. Als er fertig ist, greift er in seinen Brustbeutel, holt die geforderten Papiere raus und übergibt sie Henning. Der Führerschein aber sei in der Fahrerkabine. Während der Mann zur Fahrerkabine geht, dreht sich Henning zu mir um und blickt verschmitzt: »Na da ist aber einer wütend.«²⁴ Als der Fahrer seinen Führerschein ebenfalls an Henning übergeben hat, geht Henning zurück zum Streifenwagen, in dem Bernd bereits sitzt und die BOWi schreibt. Ein normaler Parkverstoß ist ihm jedoch zu simpel. »Mal sehen was sich da noch finden lässt.« Er blättert in einem Handbuch »Weißte«, sagt er zu mir, »wenn er einfach einsichtig gewesen wäre, dann wäre das was anderes. Dann hätten wir ihn belehrt und gut. Aber so ... So ignorant und dann über zwei Fahrspuren. Offensichtlich hat er sich auch nicht gekümmert. Man kann ja Lieferzonen beantragen. Gibt's nicht. Hat er also nicht gemacht. Und dann so parken. Da verliert man als Polizei, als Rechtsstaat, ja das Gesicht.« – »Vielleicht kann man eine Erhöhung des Bußgelds draufschreiben, weil er so uneinsichtig war«, meint Henning. »Vorsatz, Ignoranz halt.« Bernd bestätigt, dass man das versuchen könne (FN-32073).

Unmut, Empörung und Wut im Schimpfen referieren stets auf eine moralische und soziale Ordnung, die sich narrativ konstituiert. Im Schimpfen wird Verhalten anderer kritisiert, während der eigene Standpunkt implizit als richtig ausgewiesen wird, und die Anerkennung dieses Fehlverhaltens angemahnt. Schimpfen fungiert so als ein Mittel der sozialen Kontrolle – dies gilt auch wenn es sich um Situationen handelt, die nicht durch öffentliche Institutionen verfolgt werden können (vgl. Stückrad 2010: 37). Viele allgemeine Konflikte im Alltag wie auch kleinere Zusammenstöße im Straßenverkehr sind durch

24 Natürlich rahmt Henning die Situation zu mir gewandt mit dem Begriff der Wut auch deshalb, weil er von meiner Arbeit weiß. Mit meiner Präsenz im Feld war stets die Wut als Thema präsent.

(gegenseitiges) Beschimpfen geprägt, ohne dass eine Institution wie die Polizei einbezogen wird. Sie kommt zumeist erst dann in die Situation, wenn es tatsächlich zu einer Kollision (bspw. von Fahrzeugen) kommt, der Streit zwischen den Akteuren sich räumlich konzentriert und die Polizei als Problemlöserin hinzugerufen wird – oder wenn sie, wie hier, ein Ereignis als ihr Aufgabengebiet definiert. Aufgrund ihrer herausgehobenen Position in der Gesellschaft verstehen sich die Polizist:innen in diesen Interaktionen als die einzigen, die legitim Schimpfen dürfen, weil sie für sich die Position auf der »guten« Seite zu stehen, in Anspruch nehmen, aus der sie ihren Anspruch auf legitimen Ärger ziehen. Sie sind es also, die schimpfen dürfen, während das Schimpfen der anderen als Gegenhandeln gegenüber der *guten Ordnung* verstanden wird. Diese Position ist es auch, die die Interaktion zwischen den beiden Polizisten und dem LKW-Fahrer maßgeblich strukturiert. Während der Mann sich in einer moralisch richtigen Position wägt und dies auch durch seinen schimpfend dargestellten Unmut an die Polizisten vermittelt, fassen die Polizisten, wie bereits Maurice und Lutz in der ersten Szene, gerade diese Darstellung als Affront auf und verstehen dieses Verhalten als Ignoranz (*»Ignoranz halt«*) gegenüber einer *guten* gesellschaftlichen Ordnung. Doch anders als in der ersten Szene wird der Mann nicht durch (rhetorische) Fragen auf seine als unangemessen verstandene emotionale Reaktion hingewiesen, vielmehr wird er durch Henning *ausgeschimpft*. Im Schimpfen kann nicht nur einer Situation Wichtigkeit zugesprochen werden, vielmehr kann das (Aus-)Schimpfen auch als eine Praktik des Scheltens für unangebrachtes Verhalten fungieren, indem es »die von Unordnung bedrohten Verhältnisse wieder ins Gleichgewicht« (Stückrad 2010: 79) bringt. Schimpfen, so gerahmt, kann dann nicht nur akzeptiert sein, um eine Normverletzung zu sanktionieren, sondern kann darüber hinaus als eine starke Positionierung für oder gegen ein Verhalten *gefordert* sein, um die soziale Ordnung auch sprachlich zu verteidigen (vgl. ebd.: 80). In diesem Sinne agieren die Polizist:innen nicht nur als Ordnungsarbeiter:innen, sondern sehen sich zugleich in einer paternalisierenden Position als Erziehende, in der das Schimpfen als kommunizierenden und regulierende Emotionspraktik relevant wird.

Juliane Stückrad verweist darauf, dass Schimpfen für den Ausgeschimpften immer auch die Möglichkeit eröffnet sich durch z.B. das Zeigen von Scham oder das Zugeben, falsch gehandelt zu haben, zu rehabilitieren (vgl. Stückrad 2010: 74ff.). Auch Henning erwartet eine emotionale Reaktion wie Scham oder Schuld auf sein (Aus-)Schimpfen, indem er den Mann auch explizit auf dessen Normbruch hinweist (*»Wenn das alle machen würden, würde der Verkehr in Berlin überhaupt nicht mehr funktionieren. Ich finde das ein egoistisches Verhalten von Ihnen, so den Verkehr zu blockieren.«*). Die als *»Ignoranz«* verstandene Reaktion des Mannes – sprich die Weigerung einer angemessenen emotionalen Reaktion und der damit einhergehenden (auch emotionalen) Anerkennung der Autorität der Polizisten – ist es, die Henning wie auch Bernd sichtlich aufregt. Ihr Unmut verweist auf den Normbruch im Handeln des Mannes und so dient auch ihr scheltendes (Aus-)Schimpfen einer »Kontrolle der Abweichler von der Norm« (ebd.: 103)²⁵ und folgt

25 Stückrad weist darauf hin, dass sanktionierendes Schimpfen nicht nur Normabweichlern gilt, sondern auch gegen diejenigen gerichtet wird, die eine Norm übererfüllen und »sich so ein Prestige verschaffen, welches die gesellschaftlichen Strukturen gefährden könnte«.

einer erzieherischen Intention. Schimpfen und Schelten sind häufig eng mit Strafpraktiken verwoben. Stückrad konstatiert, dass, »wenn [verbale Aggressionen] nicht allein als Sanktionsmittel auftreten, [sie] zumeist die getreuen Begleiter aller weiteren strafenden Handlungen sind« (ebd.: 96). Entsprechend bedienen sich auch die Beamten aufgrund der scheinbar fehlenden Einsicht des Mannes einer Strafhandlung: dem Schreiben eines besonders hohen Strafzettels. Dabei stellen sie (ebenfalls schimpfend) das Schreiben der Ordnungsanzeige in einen höheren Zusammenhang – nämlich als Vorsorgehandlung, damit der »Rechtsstaat« nicht das »Gesicht verliert«. Dem Schimpfen kommt damit noch eine weitere Bedeutung zu: der Banalität des Schreibens von Ordnungsanzeigen – einer trockenen Verwaltungstätigkeit, die so gar nicht dem Bild eines heldenhaften Polizisten entspricht, Sinn und Bedeutung zu geben. Die Banalität des Handelns wird so in einen höheren Zusammenhang – nämlich als Grundlage zur Herstellung und Erhalt der *guten Ordnung* gesetzt.²⁶ Aus diesem Grund wird (auch abseits vom (Aus-)Schimpfen) kaum ein Strafzettel geschrieben, ohne eine zusätzliche mündliche Zurechtweisung, die das Verhalten der Person normativ kontextualisiert. So sind das Ausstellen des Bußgeldbescheides, die mündliche (formale) Belehrung wie auch das Schimpfen eng ineinander verschränkt. Während der Strafzettel das Vergehen an sich sanktioniert, zielen die Belehrungen der Polizist:innen auf die subjektive Positionierung der Person zu ihrem ›Vergehen‹ und verweisen auf eine soziale Ordnung und ein damit einhergehendes impliziten Wert- und Normensystem (im Sinne eines: ›Das tut man nicht‹), dessen Verletzung gestraft werden muss.

Beschimpfen als Drama von kollektiver Bedeutung

»Ihr, Idioten! Verdammt nochmal«, schimpft Oliver von hinten. »Fahrt über die verdamnte Ampell!« Anders als üblich sitzt er heute nicht auf dem Beifahrersitz neben seiner Kollegin Vanessa, sondern hinter ihr auf der Rückbank. Der Grund dafür ist der Mann, der stark betrunken neben ihm sitzt und der für die Aufnahme aktueller Fotos zur sogenannten ED (Erkennungsdienstliche Behandlung)²⁷ auf die Gefangenensammelstelle gebracht werden soll. Immer wieder schnauft der Mann laut aus, ist unruhig und versucht sein Ge-

26 Auf das Verhältnis von Ordnungswidrigkeit und dem Erhalt der gesellschaftlichen Ordnung weist auch ein Streifenbeamter aus Frankfurt a. M., als er über einen Falschparker auf einem Behindertenparkplatz schimpft: »Das geht nicht, das macht man nicht. Und es sind immer die Bonzenkarren auf den Behindertenparkplätzen. Ich weiß, das bringt nix – das juckt die nicht. Aber die bekommen ein Knöllchen. Immer!« (FN-32052).

27 Als Erkennungsdienstliche Behandlung (ED) wird die polizeiliche Erfassung personenbezogener und biometrischer Daten bezeichnet. Dazu gehören neben den üblichen Personendaten, die sich auf Ausweisen und Reisepässen finden lassen, auch Lichtbilder, Angaben über Körperhöhe und -gewicht, besondere Merkmale wie Tattoos, Muttermale oder Narben, und Fingerabdrücke. ED finden in der Regel bei Straftaten statt. Darüber hinaus werden sie aber auch im Kontext von Asylverfahren durchgeführt. In diesem Fall wird (häufig bei Grenzübertritt) eine Tonaufnahme der Person erstellt, um bspw. die Angaben der Herkunft durch Überprüfung der Dialektmerkmale verifizieren zu können (vgl. *netzpolitik.org* vom 09.01.2020).

sicht an den Polstern des Autos abzuwischen.²⁸ Oliver hat große Mühe ihn davon abzuhalten, denn immer wieder wirft der Mann ruckartig seinen Kopf nach vorn. Deshalb ruft Oliver seiner Kollegin Vanessa zu, dass sie mit ›Eile‹ fahren solle. Diese manövriert gerade den Streifenwagen durch eine Fülle von Autos, die in einer langen Zweierreihe vor einer Kreuzung an der Ampel stehen. Doch obwohl der Streifenwagen Blaulicht und Sirene angeschaltet hat, fahren nicht alle Autofahrer:innen sofort an die Seite: eine Fahrerin scheint die Sirene nicht zu bemerken und bleibt in der Reihe stehen. Vanessa beschimpft sie und schlägt mit der Hand auf die Hupe im Auto. Sie hupt und hupt. Doch erst das intensive, lang andauernde Geräusch der durchgedrückten Hupe ist es schließlich, das zum Erfolg führt: Die Autofahrerin bemerkt den Streifenwagen hinter sich und lenkt ihren Wagen an die linke Seite, sodass Vanessa (immer noch schimpfend) an ihr vorbeifahren kann. »Gucken, du blöde Kuh!«, beschimpft sie die Frau im Vorbeifahren, während sie die Frau mit zusammengekniffenen Augen wütend anblickt und zugleich ihre Hand empört in die Höhe reißt.

Unterdessen scheinen die anderen Autofahrer:innen im Stress. Sie rudern und rangieren ihre Autos teils umständlich an den Rand; müssen korrigieren, fahren zurück, fahren wieder vor. Doch all den Bemühungen zum Trotz reichen die Rangierübungen nicht aus, um sowohl dem Funkwagen eine Durchfahrt zu ermöglichen als auch vor der roten Ampel stehen zu bleiben. Ein Umstand, der Oliver zum Schimpfen veranlasst: »Ihr Idioten! Verdammt nochmal! Fahrt über die verdamnte Ampel!« Dass es Autofahrer:innen im Fall eines Notfalls, wie ihn hier der Streifenwagen mit Blaulicht vermittelt, durchaus erlaubt ist über eine rote Ampel zu fahren (sofern es nötig ist, um dem Wagen Platz zu machen, und gleichzeitig keine weitere Gefährdung dadurch entsteht) ist den Autofahrer:innen anscheinend unklar. Eine Unwissenheit, auf die Oliver in seinem Schimpfen referiert (»Ihr Idioten«), weil er nicht begreifen kann, wieso die Fahrer:innen nicht einfach über die Ampel fahren. Stattdessen versuchen sie im Rangieren ihrer Autos dem Streifenwagen die Durchfahrt zu ermöglichen und zugleich das Rot der Ampel zu beachten. Sie versuchen daher vor der Ampel Platz zur Durchfahrt zu schaffen. Ein Unterfangen, das allein aufgrund der Anzahl der Autos nicht möglich ist. Und: ein Unterfangen, das Oliver, dem diese Unmöglichkeit bewusst ist, wütend macht (FN-32089).

Becoming pissed off – Ausrasten im Straßenverkehr

Dass der Straßenverkehr ein besonders tauglicher Ort für vielerlei Beschimpfungen und Beleidigungen ist, vermutete bereits Bausinger (vgl. Bausinger 1986: 359). Auch der amerikanische Soziologe Jack Katz beschreibt das »Ausrasten« (»becoming pissed off«, Katz 1999: 18) und das damit häufig einhergehende Schimpfen und Beleidigen als einen »unfortunately inescapable fact of public life in many places« (ebd.). 1999 veröffentlicht er

28 Im Regelfall sitzen Personen, die festgenommen wurden immer hinter der:m Beifahrer:in des Streifenwagens, niemals hinter der:m Fahrer:in, um das Risiko für eventuelle Unfälle durch ein Agieren der festgenommenen Person mit der:m Fahrer:in zu verringern. Bei unruhigen Personen sitzt auch ein:e Beamte:in mit auf der Rückbank. Hier ist das der Fall, weil ich mich ebenfalls im Streifenwagen befinde, aber nicht neben dem Mann sitzen soll. Daher sitze ich vorn und Oliver auf der Rückbank.

seine Forschungen zu schimpfenden Autofahrer:innen in Los Angeles,²⁹ in denen er feststellt, dass »die Wut [...] eine ständige Begleiterin beim Autofahren zu sein [scheint], und zwar unabhängig vom Geschlecht, vom Alter oder der ethnischen Zugehörigkeit« (Katz 1999, zit.n. Knoblauch 2015: 8). In den allermeisten Fällen handelt es sich dabei um Konfrontationen, die weder in körperlichen Auseinandersetzungen noch unweigerlich in der Einbeziehung der Polizei enden, vielmehr handelt es sich um kurze, situative Ausraster, die sich fast so schnell zerstreuen, wie sie entstehen: »A driver who, in being cut off, had just rushed to the brink of madness, often will be pulled back by nothing more than a retrospective nod of acknowledgment« (Katz 1999: 21). Dieses Ausrasten wird von den Autofahrenden als emotional überwältigend erlebt und als eine situative Reaktion gerahmt, bei der sie selbst nicht wissen, woher sie komme. Um die eigene Überwältigung von Wut zu erklären, knüpfen sie an psychologische oder soziokulturelle Erklärungsmuster an, die für sie als Erklärung des eigenen Ausrastens wie auch als Erklärung des Wuthandelns der anderen dienen (vgl. ebd.: 21ff.). Während die eigene Reaktion häufig in Referenz auf die Frustrations-Aggressions-Hypothese argumentiert wird, wird anderen (besonders dann, wenn sie männlich sind) Machoverhalten oder ein Zuviel an Testosteron zugeschrieben. Katz jedoch legt das Ausrasten im Straßenverkehr als Folge einer wahrgenommenen Asymmetrie innerhalb der sozialen Interaktion dar: »A perception of asymmetrical awareness is a condition of becoming pissed off while driving« (ebd.: 28). Diese Asymmetrie entsteht dadurch, dass Menschen während des Autofahrens in einer spezifischen Art und Weise distanzhaft interagieren und nur eingeschränkt miteinander kommunizieren können. So wird durch die Ummantelung des Selbst durch das Auto und die damit einhergehenden Distanz der persönliche Zugang zum Anderen erschwert: Die sinnlichen Wahrnehmungen sind beschränkt, Geräusche gedämpft und die Blicke und Gesichter der Fahrenden bleiben verborgen. Es ist daher nicht leicht möglich zu erkennen, ob und inwiefern sich die anderen Straßenteilnehmenden den Auswirkungen ihres Handelns bewusst sind. Es ist diese zugeschriebene Ignoranz den Belangen anderer gegenüber, die für den Unmut der Autofahrer:innen relevant wird.

»What drivers get mad about is their own dumbness, experienced as a sensed inability to get other drivers to take them into account. [...] what is essentially disturbing is that the other driver appears to be deaf to one's own concerns« (ebd.).

Auch bei Oliver und Vanessa ist es nicht nur die von außen kommende Unterbrechung der eigenen Handlung (sprich: die Behinderung bei der zügigen Durchfahrt zur Gefangenensammelstelle), die sie wütend macht. Vielmehr sind es die offensichtlichen Schwierigkeiten der anderen Verkehrsteilnehmer:innen, ihnen Platz zu machen, sowie das Nichtgehörtwerden von der Frau, das ihnen als ein inkompetentes und rücksichtsloses Handeln erscheint. Diese Zuschreibung von Unfähigkeit äußert sich bildlich u.a. in der Beschimpfung der Autofahrer:innen als »Idioten«.

»In effect, drivers project onto each other, in accusations of idiosyncratic personal incompetence, the systematic incapacity that driving, as a method of going about in

29 Das Thema bildet das erste Kapitel in seinem Buch über Emotionshandeln.

public, constructs for all. If the pedestrian is, relative to the driver, made blind, the driver relative to the pedestrian is rendered dumb« (ebd.: 25).

Es ist gerade die, u.a. durch die Materialität des Autos bedingte, (scheinbar) fehlende Wahrnehmung und Anerkennung der polizeilichen Präsenz und der damit einhergehenden Nichtbeachtung der Dringlichkeit ihrer Ansprüche, die die beiden Streifenbeamt:innen wütend macht.

Die Körperlichkeit des Beschimpfens

Beschimpfungen erschöpfen sich jedoch nicht in der Verwendung von Schimpfwörtern; unterstützt werden sie durch eine Reihe von Gesten, die die Dramatik des gesprochenen Wortes nach außen vermitteln. Autofahrer:innen nutzen so nicht nur ihren Körper, sondern auch das gesamte Fahrzeug, um ihren (häufig nicht hörbaren) Worten sinnlich Nachdruck zu verleihen und ihre Wut hör- und sichtbar nach außen zu vermitteln.³⁰ Sie fahren dichter an die anderen Autos heran oder fahren langsam an diesen vorbei, so dass die anderen die Möglichkeit haben, in das wütende Gesicht der Autofahrer:innen zu blicken. Es werden Lichtzeichen gegeben, andere Fahrzeuge ausgebremst oder, wie bei Vanessa, in verschiedener Weise nachdrücklich gehupt. Im Zweifel werden Fenster heruntergeklappt, mit der Faust gedroht oder der Mittelfinger gezeigt. Beschimpfungen sind so nicht als rein narrative Wutpraktiken zu betrachten, sondern vielmehr als ein Handlungskomplex zu verstehen, in dem die Wut und der Ärger über das Handeln anderer (u.a. durch Schimpfwörter) narrativ vermittelt sowie körperlich *getan* wird. Als Vanessa mit dem Streifenwagen an der Frau vorbeifährt, die sie lange nicht wahrgenommen hatte, beschimpft sie diese nicht nur (*»Gucken, du blöde Kuh!«*) und verzieht wütend das Gesicht, sondern unterstreicht ihre Wut mit einer Empörungsgeste, indem sie, ihre Handfläche nach innen gerichtet, die Hand ruckartig nach oben zieht, als ob sie die in ihr explodierende Wut nach außen nachzeichnet. Eine Geste, die sinnhaft als körperliche Darstellung der Äußerung *»Was zur Hölle soll das?«* gilt.³¹ Durch eine auditive wie visuelle Performanz wird so das Schimpfen auch körperlich erfahrbar – und zwar nicht nur für Vanessa und die adressierte Frau, sondern für all diejenigen, welche die Szene beobachten können.

30 Katz verweist auf ein enges Verhältnis von Fahrendem und Fahrzeug, indem die Fahrzeuge als Teil eines verkörperten Handelns verstanden werden können. Autofahren erfordert, so Katz, eine spezifische metaphysische Verschmelzung von Fahrenden und Fahrzeug zu einer »automobilisierten Gesamtperson« (Katz 1999, zit.n. Knoblauch 2015: 31). Dies ist für ihn auch der Grund, wieso die emotionale Involviertheit (und damit der Ärger im Straßenverkehr) von Beifahrenden in den meisten Fällen wesentlich geringer ist als bei den Fahrenden (vgl. Katz 1999: 41ff.).

31 Anders als Drohgesten, wie die drohende Faust, Erziehungsgesten, wie die angedeutete Ohrfeige, oder Aufforderungsgesten, wie die zum Kampf auffordernde Geste (offenen Handflächen nach außen, während die Arme zwar nach unten aber vom Körper weggestreckt sind und die Fingerspitzen den Gegner locken), dienen Empörungsgesten nicht dazu eine körperliche (gewaltförmige) Handlung zu imaginieren (Drohgesten, Erziehungsgesten) oder zu initiieren (Aufforderungsgesten), sondern unterstreichen die Empörung und Wut der Person und dienen so der körperlichen Vermittlung dieser Emotionen, selbst wenn die Schimpfworte ungehört bleiben.

Eine besonders beliebte und häufig gezeigte Empörungsgeste bildet das Zeigen des Mittelfingers. Das phallische Symbol des gestreckten Mittelfingers, der aus einer geballten Hand herausragt, eignet sich wie kaum ein anderes den Unmut und die Wut über eine Situation nach außen zu vermitteln und das gemeinte ›Fick dich‹ körperlich darzustellen.³² Während der gestreckte Mittelfinger konkret auf das gemeinte Subjekt zielt, verbleibt die ruckartig gehobene Hand von Vanessa in der Empörung und macht, ebenso wie ihre Beschimpfungen, keine Anstalten in körperliche Aktion zu treten und die andere Person zu einer Reaktion aufzufordern. Anstatt den beschworenen Hieb herauszufordern, verbleibt die Geste im Verweis auf den Ärger, während sie gleichzeitig das Handeln der Frau als ursächlich dafür markiert.

Derartige Wutpraktiken zielen darauf, die Aufmerksamkeit der anderen auf die Verletzung und Ignoranz der eigenen Bedürfnisse zu lenken und von diesen eine Anerkennung dieses Umstandes sowie eine angemessene Reaktion darauf zu erhalten.³³ Aus diesem Grund ist es auch möglich, dass sich der Ärger einer:ines Autofahrenden durch eine kurze Geste der Entschuldigung (und damit eine Geste der Anerkennung der eigenen Schuldhaftigkeit) auflöst. Ein kurzes Nicken oder eine gehobene Hand (mit der Handfläche nach außen gedreht) dienen so als Zeichen zur Entschuldigung und können die Wut des Fahrenden besänftigen. Schimpfen und (Empörungs-)Gesten, verstanden als mobilisierende und kommunizierende Emotionspraktiken, verweisen daher nicht nur auf eine soziale Situation, die als ungerecht wahrgenommen wird, sondern fordern die adressierte Person auch zu einem spezifischen Emotionshandeln auf, durch das eine Anerkennung dieses Umstandes sichtbar wird.

Darstellung kollektiver Relevanz

Es ist jedoch keineswegs eine Bedingung, dass die Beschimpfungen von anderen Personen gehört (oder gesehen) werden (vgl. Bausinger 1986: 359). So kann es durchaus vorkommen, dass Schimpfwörter nicht gehört, pejorative Gesten nicht gesehen oder die veränderte Fahrweise von anderen nicht verstanden wird, ohne dass dies dem Schimpfen und seiner als befreiend verstandenen Wirkung einen Abbruch täte. Dies liegt darin begründet, dass Beschimpfungen nicht für sich selbst stehen, sondern Teil eines sozialen Dramas (vgl. Turner 1995) sind, in dem die Verletzung von moralischen, sozialen oder auch gesetzlichen Regeln (handelnd) erzählt wird. Ein Umstand, der auch außerhalb von

32 Dabei ist es wichtig den Mittelfinger ›richtig‹ zu zeigen. »Man beachte, dass der Finger nicht die beabsichtigte Bedeutung annimmt, wenn er waagrecht in Richtung des Zieles zeigt, noch weniger, wenn er auf die gestikulierende Person gerichtet ist. Der Finger muss nach oben zeigen, und zwar mindestens in einem dreißig-Grad-Winkel bis zu einem rechten Winkel, damit die Botschaft richtig nach außen vermittelt wird. Auf diese Weise gestikuliert, teilt der Finger ein wichtiges Merkmal mit dem geschrienem Fluch, der auf eine andere Weise tief in den Körper hineinreicht, um daraus etwas sehr Hässliches zu entnehmen, das auf den Übeltäter geworfen werden kann« (Katz 1999, zit.n. Knoblauch 2015: 67).

33 Katz weist darauf hin, dass diese Gesten – vor allem das Hupen – auch dazu dienen die anderen Autofahrer:innen und Passant:innen auf die vermeintliche moralische Inkompetenz der:des Angehupten aufmerksam zu machen (vgl. Katz 1999: 25ff.).

einem Zusammentreffen im Straßenverkehr relevant wird. So wartete ich kurz nach einem schweren Autounfall gemeinsam mit zwei Polizisten aus Frankfurt a. M. im dortigen Krankenhaus auf einen Arzt, der dem verletzten und verwirrten Fahrer des Autos Blut abnehmen sollte. Die Polizisten vermuteten einen hohen Alkoholspiegel als Ursache für den Autounfall, wenngleich der Mann immer wieder beteuert nichts getrunken zu haben. Ein Schnellalkoholtest ergab einen Wert von 0,95 Promille, einen Wert, der noch als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat gilt.³⁴ Zur Prüfung ihres Verdachts bestehen die Polizisten auf eine Blutabnahme.

Nun warten sie bereits anderthalb Stunden darauf, dass ein Arzt die versprochene Effusion durchführt – immer wieder jedoch werden sie von dem Krankenhauspersonal vertröstet. Ein Umstand, der Viktor wütend macht. Er beschimpft und beleidigt die Ärzte, allerdings immer nur dann, wenn diese gerade nicht da sind. Während er immer wieder in großen Schritten den Flur des Krankenhauses auf und ab geht, regt er sich über die »Ignoranz der Ärzte« auf, die durch diese »Ignoranz« die »Anzeige wegen Blutalkohols gefährden«. Mit lauter Stimme wirft er den (nicht anwesenden) Ärzten vor, damit auch seine »Ermittlungen [zu] gefährden«. ³⁵ Immerhin habe der Mann »andere Teilnehmer [im Straßenverkehr] gefährdet« (FN-32053). Dass die Ärzte diesem Umstand nicht hinreichend Rechnung tragen, indem sie die Ermittlungen der Polizisten durch eine schnellstmögliche Blutabnahme unterstützen, sieht er als eine Behinderung seiner Arbeit und als Affront gegenüber der Gesellschaft an.³⁶

In seiner Wut und seiner Empörung über die Ärzte, die seinem Verlangen auf eine sofortige Blutentnahme nicht nachkommen, rahmt Viktor dieses Nichtstun als einen offenen Widerstand gegen ihn und den Staat und vor allem rahmt er das Verhalten der Ärzte als ein im Kern verwerfliches Verhalten (FN-32053).³⁷ Diese moralisierende Deu-

34 Regulär wird der Alkoholpegel durch ein Handmessgerät ermittelt, das den Atemalkoholgehalt misst. Grundlage für die Einordnung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist der Blutalkoholgehalt, der entweder durch Blutentnahme gemessen oder aufgrund des Atemalkoholgehalts berechnet wird. Ab 1,1 Promille ist nicht mehr von einer Ordnungswidrigkeit, sondern einer Straftat und der »Absoluten Fahruntüchtigkeit« zu sprechen. Es sind hier also nur wenige Promille, die die Ordnungswidrigkeit von der Straftat unterscheiden und die aufgrund dessen für die Polizisten so relevant werden, dass sie eine Blutentnahme angefordert haben.

35 Pro Stunde baut der Körper in etwa 0,1 bis 0,2 Promille Blutalkohol ab, sodass jede Verzögerung der Blutentnahme und der damit einhergehenden Ermittlung des Blutalkoholspiegels für die Polizisten zum Problem wird. Zwar kann der Wert zurückgerechnet werden, jedoch wird diese Rechnung von den Polizisten als eine Unwägbarkeit in ihrer Beweisdarstellung wahrgenommen, die möglicherweise Ermittlungsverfahren gefährden könnte.

36 Ob und inwiefern die Ärzte die Blutentnahme tatsächlich bewusst herausgezögert haben oder ob sie, wie kommuniziert, aufgrund einer Unterbesetzung es zeitlich nicht eher geschafft haben, war für mich nicht ersichtlich. Grundsätzlich kommt in Notaufnahmen derartigen Blutentnahmen keine medizinische Priorität zu, daher haben diagnostische Maßnahmen und die Versorgung medizinischer Notfälle stets Vorrang. Es kommt darüber hinaus nicht selten vor, dass medizinisches Personal ihr Unwohlsein darüber ausgedrückt, Personen unter Zwang und ohne medizinische Indikation Blut entnehmen zu müssen – eine Handlung, die einem ärztlichen, pflegerischen oder rettungsdienstlichen Selbstverständnis entgegenstehen kann.

37 Dies ist umso interessanter, als es den beiden Polizisten anscheinend weniger um die Sache als vielmehr um die ihnen verweigerte Anerkennung ihrer sozialen Position ging. Als sie schließlich einen Arzt fanden, der ihnen das Blut abnahm, fuhren sie damit nicht etwa direkt zum Präsi-

tung der Situation wird von Viktor in Gestalt eines körperlich wie narrativ dargestellten sozialen Dramas zum Ausdruck gebracht, das dazu dient eine sinnliche Wahrnehmbarkeit seines Problems zu produzieren und zugleich die eigene moralische Überlegenheit zu erzählen – ein Verhalten, das für wütende Personen nicht untypisch ist:

»First, angry people do sensational things because they are trying to create a sensuality through which they can overcome their anger. Second, people in rage want to express their understandings in the form of dramatic stories. The link between the sensual and moral dynamics of anger is at the heart of the causal career of this emotion« (Katz 1999: 61).

Narrativ wird die Schuldigkeit an einer Situation (wie bei Viktor) oder die Ursache für die eigene Frustration (wie bei Vanessa) bei den anderen verortet (denn diese sind ja die inkompetenten Idioten) und im Sinne einer Performanz auch kommunikativ hergestellt. Das Schimpfen als eine kommunizierende und nicht zuletzt auch mobilisierende Emotionspraktik ist so Teil einer moralischen Inszenierung, in der die Personen von sich selbst als Betroffenen einer Ungerechtigkeit (körperlich) erzählen und wodurch einer sozialen Situation moralische Bedeutung verliehen wird. Wie bei Viktor geschieht dies auch unabhängig davon, ob diese Inszenierung für andere sichtbar wird:

»Once the situation has been given morally transcendent meaning, it does not matter that no one else is watching, since the relevant audience is universal and could never be physically in attendance anyway« (ebd.: 49).

Das (auch körperlich dargestellte) Beschimpfen wird damit Teil davon, eine soziale Situation als ein »Drama von kollektiver Bedeutung« (Katz 1999, zit. n. Knoblauch 2015: 51) darzustellen, in dem die persönliche Widerfahrnis (wie z. B. im Straßenverkehr geschnitten worden zu sein) als eine Verletzung der allgemeinen gemeinschaftlichen Regeln verstanden wird. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, dass sich das Beschimpfen an eine Person richtet, die dieses auch wahrnehmen kann, im Gegenteil richtet es sich gerade an die *unbestimmte* Allgemeinheit und damit an ein soziales Kollektiv, das als identisch mit einer *guten Ordnung* verstanden wird. Anders als Beleidigungen benötigt das Beschimpfen, so gerahmt, lediglich ein (imaginiertes) Subjekt, an das sich die pejorative Generalisierung richten kann, um die rechtmäßige Empörung erfolgreich narrativ zu inszenieren.³⁸

um, um die einem Beweismittel angemessene Lagerung sicherzustellen, sondern sie fuhren damit zurück zum Abschnitt und stellten das Blut neben das Mittagessen in den Kühlschrank im Aufenthaltssaal. Sie brauchten erstmal eine Raucherpause. Erst vier Stunden später wird das Blut schließlich in das Präsidium gebracht (FN-32053).

38 In diesem Punkt unterscheidet sich das Be-Schimpfen auch vom Schimpfen. Während letzteres ungerichtet stattfindet, ist das Beschimpfen stets zielgerichtet (vgl. Stückrad 2010: 58). Dafür werden häufig Figuren aufgerufen, die als derartige Subjekte fungieren und für die u. a. diskriminierende Stereotype die Basis bilden, so z. B. »die Porschefahrer«, »die (nicht Autofahren könnenden) Frauen«, »Machos«, »alte Männer mit Hut«, »Mütter« etc. (vgl. Katz 1999: 46ff.).

Ehrverletzungen und Gesichtsverlust

»*Verpiss dich, du Eselsficker. Sonst wird es eng für dich!*« Wegen dieser Worte, so erzählt Peter, wurde in Hannover ein Verfahren wegen Beleidigung gegen einen Polizisten eingeleitet, der sie gegenüber einem Verdächtigen genutzt haben soll. Der Richter aber meinte »*Ich kann mir nicht vorstellen, dass das ein Beamter zu Ihnen gesagt hat*« und habe den Beamten freigesprochen (FN-32088).³⁹ Peter lacht schallend, während er mir die Geschichte erzählt und auch sein Kollege Gregor stimmt in das Lachen mit ein. Anders als der Richter können sie sich nämlich durchaus vorstellen, dass der Polizist das gesagt hat.⁴⁰ Beschimpfungen und Beleidigungen sind für sie besonders in dynamischen, hektischen und unübersichtlichen Situationen nicht ungewöhnlich. Aber auch in weniger aufregenderen Situationen werden Personen von den Polizist:innen als »*Idioten*« (FN-32089), »*Arschloch*« (INT-32029), »*Pisser*« (FN-32102), »*Wichser*« (FN-32090), »*kleine Ratte*« (FN-32070), »*linke Scheißkerle*« (FN-32088) »*Scheiß Pack*« (FN-32056)⁴¹ oder harmloser als »*Chaoten*« (GI-32036) oder »*Spinner*« (FN-32088) bezeichnet (zu ähnlichen Bezeichnungen wie »*assholes*« und »*bastards*« siehe Fassin 2013. Für die deutsche Polizei siehe Behr 2008, Schöne 2011 sowie Asmus/Enke 2016). Auch rassistische Beleidigungen spielen im Alltag immer wieder eine Rolle (z.B. FN-32069 und FN-32056)⁴². Ein Befund, den auch andere Forscher:innen stellen:

»Bürger werden informell in einer zumeist despektierlichen Weise je nach Geschlecht, Ethnie, Alter, Bildungsgrad, Klassen-, resp. Schichtzugehörigkeit, Aussehen und anderen Klassifikationskriterien apostrophiert« (Schöne 2011: 210f.).

Doch nicht nur gegen andere, auch gegenseitig apostrophieren sich Polizist:innen in ihrem Arbeitsalltag, geben sich pejorative Spott- und Kosenamen und werden untereinander auch beleidigend.⁴³ Geschieht die Verwendung von Schimpfwörtern in den meisten

39 Ich konnte diese Geschichte nicht verifizieren. Schöne 2011 beschreibt allerdings einen ähnlichen Vorfall, der in einem internen Lagebericht der Polizei festgehalten wurde. Dort wird einem MEK-Beamten vorgeworfen einer Person »*Verpiss dich Eselsficker, sonst wird das hier ganz eng für dich*« entgegnet zu haben. Auch dort notiert der Vorgesetzte, dass er sich das »überhaupt nicht vorstellen [kann], denn das gehört nicht zum Wortschatz eines MEK-Beamten« (Schöne 2011: 210). Möglicherweise ist die Erzählung von Peter eine tradierte Version des als Dokument vorliegenden (und damit belegten) Vorfalls bei Schöne.

40 Mit einer derartigen Einschätzung ist der Richter nicht allein. Beleidigungen durch Polizist:innen gelten häufig als undenkbar und werden kaum rechtlich verfolgt (vgl. Schöne 2010: 84).

41 Alan Dundes hat in seinem Text »*Life is like a chicken coop ladder. A portrait of german culture through Folklore*« auf die auffällige Häufung skatologischer Bezeichnungen im Deutschen speziell auch im Schimpfen hingewiesen. So wird gerade »*Scheiße*« (anders als das englische »*shit*«) in verschiedensten Varianten (scheißegal, Scheißdreck, scheiß drauf, Scheißding, Hosenscheißer etc.) verwendet. Auch wenn seine Idee einer Rekonstruktion eines Nationalcharakters durch eine Analyse kulturspezifischer Mündlichkeit zurückzuweisen ist, bietet sein Buch eine beeindruckende Sammlung Alltagssprachlicher Varianten skatologischer Bezeichnungen (vgl. Dundes 1985).

42 Zu rassistischen Beleidigungen siehe Schöne 2011 sowie Thompson 2018.

43 So wurde ein junger Praktikant in Frankfurt a.M. stets nur als »*Stift*« bezeichnet. Diese aus dem Militär stammende Bezeichnung war dort nicht nur gebräuchlich, sondern auch eng verbunden mit verschiedenen anderen demütigenden und herabsetzenden Äußerungen. So wurde dem Praktikanten stets gesagt, dass er nichts hinbekomme und völlig unfähig sei. Besonders die für den

Fällen scherzhaft gerahmt, ist die Grenze zur ernsthaft gemeinten Beleidigung in einigen Situationen schmal und wird schnell überschritten. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um pejorative Bezeichnungen gegenüber Bürger:innen handelt.

Schimpfen als (spielerischer) Grenzgang

Schimpfwörter sind nicht selten unpräzise und ähneln eher Formeln, auf die einzelne zurückgreifen können, als dass sie eindeutig bezeichnen. So formuliert der Schriftsteller Robert Musil:

»Das Schimpfwort vertritt nicht, was es vorstellt, sondern ein Gemisch von Vorstellungen, Gefühlen und Absichten, das es nicht im mindesten auszudrücken, sondern nur zu signalisieren vermag« (Musil 1955, zit.n. Bausinger 1986: 354).

Das Schimpfen ist stets Teil einer inszenierten Unhöflichkeit, in der der Lustgewinn gerade in der Überschreitung von Konventionen des guten Benehmens liegt (vgl. Stückrad 2010). Nach Bausinger handelt es sich beim Schimpfen um eine spielerische Kunst, die darin besteht »sich dem Ernstfall Beleidigung zwar bis auf Millimeter zu nähern« (Bausinger 1986: 360), ohne jedoch die Grenze zu überschreiten. Es sei genau dieser Grenzgang, der das spielerische Ritual vom direkten Angriff, der so gemeinten Beleidigung, unterscheidet. Das Spielerische liegt unter anderem in der »verhüllenden Übertreibung« (Stückrad 2010: 71) der Schimpfwörter begründet, die auf den Abstand zwischen Äußerung und Handlung verweist und das implizite Nicht-so-gemeint in sich trägt. Es ist ein Sprachspiel, das einen Neck-, Spitz- oder Spottnamen von einer Beleidigung unterscheiden kann, und das abhängig von den sozialen Kontexten ist, in denen es geschieht. Das Schimpfen über andere und das gegenseitige Beleidigen kann in einem sozial sicheren und egalitären Kontext durchaus für Amüsement sorgen, während es außerhalb dieses Kontextes als Beleidigung aufgefasst wird:

Gregor und Peter warten auf die Autobahnpolizei, damit diese eine Suche auf der Autobahn übernehmen kann und sie ihre eigentliche Streifentätigkeit weiter fortsetzen können. »Die sind ja auch schon da«, sagt Peter sarkastisch zu Gregor, als er das ankommende Streifenteam der Autobahnpolizei entdeckt. Gregor ist gerade damit beschäftigt das Ergebnis der Absuche dem Funk mitzuteilen. Allerdings klemmt »mal wieder« eine der Statustasten. Im Funk kann also kein Sprechwunsch durchgestellt werden und die Beamten müssen warten, bis ein Funkkontakt zu Stande kommt. Sie vertreiben sich die Zeit damit, darüber zu sprechen, was ein Auto der Autobahnpolizei kosten mag. Immerhin sind diese mit kompletter Kameraausrüstung vorn und hinten ausgestattet. 100.000 Euro meint Peter, inklusive kompletter Verkehrstechnik. Das hätten sie auch gern. Allerdings sind die aktuellen Streifenwagen bereits so bestückt, dass für diese Technik kein Platz mehr wäre. Und so überlegen sie nun, welche Dinge sie in ihrem Auto loswerden könnten, um eine Kameraausrüstung unterzubekommen. Sie einigen sich auf die Überflüssigkeit des Scheinwerfers. [...] Sie

Praktikanten verantwortliche Polizistin kommentierte alle seine Tätigkeiten pejorativ und rief ihm mehrmals am Tag hinterher, dass er mit den Beinen nicht so »schlurfen« solle (wenngleich er völlig normal ging) (FN-32053).

wechseln das Thema und Gregor erzählt nun stolz, dass er sich letztens »*künstlerisch ausgetobt*« habe. »*Ach, deine Graffiti-schleiße*«, kommentiert Peter. Gregor widerspricht. Gelobt worden sei er von dem Dienstgruppenleiter. Peter zuckt mit den Schultern, er steht den oberen Leitungsebenen grundsätzlich skeptisch gegenüber. »*Wer glaubt, dass Abschnittsleiter Abschnitte leiten, der glaubt auch, dass Zitronenfalter Zitronen falten*«, meint er dazu. Nun lachen beide. Peter erzählt, dass er den Abschnittsleiter eines anderen Abschnitts »*zur Weißglut gebracht*« habe. Denn im Flur der Dienststelle habe jemand eine Leiter stehen lassen und er habe dann einen Zettel angebracht auf dem »Abschnitts-Leiter« stand. Er lacht, während er das erzählt. Er habe das aber dann zügig wieder entfernen müssen. Der Abschnittsleiter habe das weniger amüsant gefunden (FN-32088).

Während des gemeinsamen Wartens vergemeinschaften sich Peter und Gregor auch kommunikativ, indem sie gemeinsam Witze über andere machen und auf diese gemeinsam schimpfen. Die so hergestellte soziale Egalität ermöglicht es Peter Gregors künstlerische Tätigkeit sprachlich abzuwerten (»*Graffiti-schleiße*«), ohne dass es zu einem Konflikt zwischen den beiden kommt. Nur einen Moment später schimpfen sie beide gemeinsam auf die oberen Leitungsebenen in der Polizei. Damit macht Peter deutlich, dass es ihm in seiner Benennung nicht um Gregor selbst ging, sondern die Beleidigung als pejorative Bezeichnung Teil eines Sprachgebrauchs ist, der nicht auf Gregor und seine Fähigkeiten selbst zielt; ihn nicht *meint*. Anders scheint dies in der von Peter erzählten Geschichte zu sein. Dort wird das Sprachspiel (»Abschnitts-Leiter«) von der Führungsperson der Dienststelle als Beleidigung aufgefasst – die spielerische Bezeichnung *trifft*.

Beleidigungen als soziale Verortungen

Etymologisch ist die Beleidigung (lat. *injuria*) mit der Zufügung von Leid verbunden und zielt, anders als dies bei dem lustvollen Schimpfen oder dem scheltenden Beschimpfen der Fall ist, auf die Verletzung der Ehre eines Subjektes ab. Im deutschen Strafgesetzbuch zählt sie daher zu den Ehrdelikten, worin alle Aussagen, Gesten oder Handlungen impliziert sind, die Personen herabwürdigen oder demütigen und so die Ehre der Person verletzen (vgl. §185 StGB).⁴⁴ Nicht alle Beleidigungen fungieren auch als Demütigungen. Was sie aber teilen, ist ihre enge Verwobenheit in soziale Macht- und Hierarchiebeziehungen, die sowohl Demütigungen wie auch Beleidigungen strukturieren (vgl. Frevert 2017: 13f.). So unterscheiden sich Beleidigungen von Polizist:innen gegenüber anderen grundlegend von Beleidigungen anderer gegenüber Polizist:innen: nicht nur, weil die Polizei als Kollektiv zumindest strafrechtlich nicht als Ehrträger gilt und daher juristisch keine Persönlichkeit besitzt, die Opfer einer Ehrverletzung sein könnte,⁴⁵ sondern auch,

44 Davon zu unterscheiden sind die Üble Nachrede (§ 186 StGB) oder die Verleumdung (§187 StGB), die eigene Straftatbestände darstellen.

45 Damit gilt die Polizei als ein nicht beleidigungsfähiges Kollektiv. In Deutschland gibt es keinen Straftatbestand der Beamtenbeleidigung, wie dies in Frankreich der Fall ist. Zeigen Polizist:innen Beleidigungen an, muss für eine Verurteilung nachgewiesen werden, dass sich die Beleidigung nicht auf das Kollektiv Polizei, sondern auf das Subjekt Polizist:in bezieht.

weil Polizist:innen in ihrer herausgehobenen Position als gesellschaftliche Ordnungskraft im Sinne Rancières durch ihre sprachlichen Bezeichnungen Personen in spezifischer Weise subjektivieren, während dies andersherum zumindest fraglich ist. Die soziale Verortung des Sprechenden ist daher wichtig, um ein Subjekt im Sinne Althusser anzurufen und damit zu konstituieren.⁴⁶ Die eingangs genannten Beleidigungen sind nicht nur als Ausdruck eines polizeilichen und/oder persönlichen (Distanz-)Verhältnisses zu verschiedenen sozialen Gruppen oder gar Milieus zu verstehen. Weil durch die Aussagen der Polizist:innen immer auch der Staat (mit-)spricht, werden durch sie Personen zugleich bezeichnet und damit gesellschaftlich wie sozial verortet (vgl. Butler 2006: 52f.).

Es ist eine Verortung, die auch ganz ohne Nutzung von auf einzelne Subjekte zielende (Schimpf-)Worte geschehen kann. Beispielhaft zeigt dies eine Szene aus meiner Feldforschung, in der ich mich gerade am Rande einer Demonstration gegen die rechtsradikalen und rassistischen Ausschreitungen in Heidenau 2015 befand, als ein Teilnehmer der Demonstration dringend austreten musste. Die Demonstration lief gerade an einem Park entlang, sodass er die Gelegenheit ergriff sich schnell in die Büsche zurückzuziehen. Im Park jedoch setzte sich sofort eine Gruppe gewaltbereiter Neonazis in Bewegung, die sich, Handschuhe anziehend, auf ihn zu bewegte. Aufgrund dieser Bedrohungssituation wollten andere Personen der Demonstration die Person nicht allein lassen und blieben stehen, während die Demonstration selbst weiter ging. Ein Umstand, der den Polizist:innen, die hinter der Demonstration liefen, missfiel. Sie stießen die Personen nach vorn und fuhren sie an, dass diese weitergehen sollten. Trotz der Hinweise der Personen, dass es sich um eine gefährliche Situation handle, schubsten die Polizist:innen weiter und schrien die Personen an: »Weitergehen!«. Als sich dann eine Person bei dem leitenden Gruppenführer beschwerte »Könnt ihr nicht normal mit Menschen reden?«, erwiderte dieser »Mit Menschen würden wir auch normal sprechen« (FN-32105). Obwohl in diesem Fall weder ein Schimpfwort noch eine andere pejorative Bezeichnung formuliert wurde, implizierte die Betonung des Polizisten auf »Menschen«, dass er gerade dieses Menschsein den Demonstrierenden (situativ) abspricht. Es ist hier ein spezifischer Modus der Ansprache, der das Subjekt als minderwertig bezeichnet, es damit herabsetzt und erniedrigt – und der für seine Effektivität keine Schimpfworte benötigt (vgl. Butler 2006; Stückrad 2010: 70ff.). Der wirkmächtige Charakter des pejorativen Sprechens und letztendlich auch, ob etwas als eine Beleidigung aufgefasst wird oder nicht, ist daher nicht zwangsläufig abhängig vom Schimpfwort selbst, sondern vielmehr von der Art und Weise, wie etwas wann und wo gesagt wird – und vor allem auch, von wem etwas gesagt wird.

46 Polizeiliche Bezeichnungen subjektivieren – so wie sich durch die Bezeichnung von Personen als *Tatverdächtige* deren rechtlicher und politischer Subjektstatus vom unbescholtenen zum potenziell schuldigen Bürger transformiert (vgl. Butler 2006: 52ff.; Althusser 2016).

Das Gesicht verlieren – Angriffe auf die Ehre

Während das spielerische Schimpfen und Beleidigen in egalitären Interaktionsbeziehungen durchaus bis zu einem gewissen Grad akzeptiert sein kann,⁴⁷ ist die Grenze in hierarchischen Beziehungen ungleich schmäler. Dies liegt nicht nur daran, dass statushöhere Personen mit mehr Macht und Druckmitteln ausgestattet sind, mögliche Beleidigungen zu bestrafen, sondern ist auch darin begründet, dass derartige Positionen in der Regel mit einem stärkeren Anspruch auf emotionale Gratifikation einhergehen. Der Anspruch darauf, anerkannt und entsprechend wertgeschätzt zu werden, wird von der Polizei in spezifischer Weise erhoben und ist eng mit ihrer Position als legitime staatliche Gewaltmacht verbunden. Es sind hier nicht zuletzt die häufig beschworenen Schlagworte Respekt und Vertrauen, die von den Polizist:innen als notwendig verstanden und entsprechend von Bürger:innen eingefordert werden. Dem Vertrauen kommt dabei eine entscheidende Rolle im Verhältnis von Polizist:innen zu der Gesellschaft zu. Reemtsma bezeichnet den Begriff des Vertrauens gar als zentral für die Konstitution einer monopolisierten Gewaltmacht in einem demokratischen Staat. Er argumentiert, dass das Vertrauensverhältnis des Staates zu seinen gewaltausübenden Organisationen notwendig ist, um die Delegation (und damit zugleich Monopolisierung) von Gewalt legitimieren zu können, selbst dann, wenn diese Organisationen in der Regel weniger kontrolliert sind als der Rest der Gesellschaft. Er schreibt: »Ein Staat monopolisierter Gewalt kann sich gegen einen Staatsstreich nur durch forciertes Vertrauen schützen« (Reemtsma 2003: 12). Aufgrund der nahezu grenzenlosen (wenn auch rechtlich eingegegten) Möglichkeiten der Polizei, in die Grundrechte von Menschen einzugreifen, muss das Verhältnis der Gesellschaft zur Polizei gleichzeitig aber stets ambivalent sein. In dieser Ambivalenz sieht Reemtsma auch die Ursache für die Bedeutung von Vertrauen im Verhältnis Polizei und Gesellschaft, die auch die polizeilich immer wieder eingeforderte Anerkennung von eben diesem bedingt:

»Und weil das so ist, und weil permanent einer ambivalenten Haltung gegenüberzustehen belastend ist, ›will die Polizei geliebt werden«, denn Liebe ist ja oft nichts weiter als eine Form sehr drastischer Ambivalenzverleugnung« (ebd.: 22).

Auch die polizeilichen Wertschätzungsansprüche und der erhobene Anspruch auf eine emotionale Gratifikation ist in diesem Spannungsfeld zu denken. In einer Situation wertgeschätzt zu werden, heißt für die Polizist:innen in ihrer sozialen Position anerkannt zu werden und die eigene Autorität respektiert zu sehen. Verweigerungen von Personen diese Wertschätzungsansprüche der Polizist:innen anzuerkennen, bspw. durch ein angemessenes (emotionales) Verhalten, werden daher häufig auch als eine Weigerung der Anerkennung der Autorität der Beamt:innen und damit als ein sprichwörtlicher

47 Dies lässt sich teilweise in jugendkulturellen Umgangsweisen miteinander beobachten, findet aber auch seine künstlerische Gestaltung im bspw. Battlerap oder als sogenannte *rants* (engl. für »schimpfen«) bei Comedy-Veranstaltungen. Diskriminierende Bezeichnungen können in diesen Kontexten ihren Beleidigungscharakter bspw. durch ermächtigende Selbstzeichnungen auch verlieren (vgl. Ege 2013: 56ff.).

Gesichtsverlust verstanden (vgl. Hochschild 1990: 93; Stückrad 2010: 81f.).⁴⁸ Sein Gesicht zu verlieren ist eine Redensart, die sich auf das Gesicht im Sinne einer sozialen Maske⁴⁹ bezieht. Damit ist das Gesicht auch als ein *Image*⁵⁰, also ein soziales Bild von etwas, zu verstehen. Beleidigungen beziehen sich nicht zuletzt auf dieses Gesicht und sind damit als Ehrangriffe zu verstehen:

»Wer jemanden beschimpft, greift die ›Ehre‹, den ›Wertschätzungsanspruch‹, einer Person an. Dieser ›Wertschätzungsanspruch‹ bildet die Voraussetzung der Beleidigung, die sich immer aus der Herabsetzung und somit der Verletzung der Ehre ergibt« (Stückrad 2010: 75).

Beleidigungen sind daher Angriffe auf die Ehre eines Menschen, auf seine Selbstachtung und sein soziales und gesellschaftliches Gesicht. Von Polizist:innen kann so die Zurückweisung von Gratifikation und Wertschätzung ihrer herausgehobenen gesellschaftlichen Position selbst als eine Beleidigung verstanden werden. So kam es 1995 u.a. zu einer Verurteilung wegen Beleidigung eines Polizeibeamten durch die Frage: »Sind Sie verrückt?« (vgl. Steven 2002). In diesem Sinne wird das Unterbinden von Beleidigungen mittels Verwaltungsstrafen oder gar physischer Gewalt von den Polizist:innen nicht zuletzt auch als eine Maßnahme gerahmt, die nötig sei, da man sonst »als Rechtsstaat ja das Gesicht [verliert]« (FN-32074).

Es ist im Wesentlichen der soziale und kulturelle Kontext eines Schimpfworts, der ihm seine (verletzende) Bedeutung verleiht. Es zeigt sich bspw. an der Bezeichnung *Bulle* für Polizist:innen, dass der pejorative Charakter von Schimpfwörtern durch gesellschaftliche Prozesse transformiert werden kann (vgl. Bausinger 1986: 358). Nachweisen lässt sich die Bezeichnung *Bulle* in Bezug auf die Polizei das erste Mal um 1900 im devianten Milieu Berlins und wird in den 1920er Jahren auch von Journalist:innen und Schriftsteller:innen verwendet. Sie taucht verschiedentlich gar in Reiseführern für Berlin auf und wird einem breiten Publikum durch den Film »M – eine Stadt sucht einen Mörder« von 1931 bekannt (vgl. FAZ vom 13.04.2016: N3). Seinen etymologischen Ursprung hat der Begriff vermutlich im Rotwelsch,⁵¹ wo er für diejenigen Kriminalpolizisten verwendet wurde, die selbst Rotwelsch konnten und sich im kriminellen Milieu auskannten. Abgeleitet wurde er daher vermutlich von dem jiddischen Wort *Balhochem* (»kluger Mann«). Erst Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich *Balhochem* zum Wort *Bulle* und nahm dort auch die metaphorische Umdeutung als Bezeichnung im Sinne eines gefährlichen und

48 Teilweise wird bereits das Nachfragen nach der Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen als beleidigend und als ein Angriff auf das Gesicht und die Autorität der Polizist:innen aufgefasst.

49 Historisch wurde das Gesicht in dieser Bedeutung als soziale Maske auch als *Larv* oder *Larve* bezeichnet. *Jemanden entlarven* meinte so, dessen (wahre) Absichten und Gestalt zu enthüllen (vgl. Röhrich 1977: 573).

50 Dieses soziale Gesicht meint damit das eigene Bild von sich selbst, das in »Termini sozial anerkannter Eigenschaften umschriebene Selbstbild« (Goffman 1986: 10, zit.n. Stückrad 2010: 74), das immer wieder durch bspw. *Image*-Arbeit performativ hergestellt und vor dessen Verlust sich geschützt werden muss (vgl. Goffman 1991).

51 Rotwelsch gilt als »Gauzersprache« und ist ein Sammelbegriff für Soziolekte randständiger Personengruppen. Die Wörter werden u.a. aus dem mittelhochdeutsch, jiddischen, italienischen oder tschechisch entlehnt.

blindwütigen Stiers an (vgl. ebd.). Während *Bulle* lange lediglich als eine Statusbezeichnung für dominante und statushöhere Personen fungierte, wurde der Begriff im Zuge der Konfrontationen zwischen Polizei und Demonstrant:innen in den 1960er Jahren zu einem Schmähwort und erhielt dort einen pejorativen Charakter. Ähnlich transportierte sich auch das amerikanische *pig*, mit dem die amerikanischen Black Panthers und die Weathermen Polizist:innen bezeichneten, nach Deutschland (vgl. ebd.).

»Seitdem hat ›Bullenschwein‹ eine steile Karriere gemacht als Hasswort, das die politischen Grenzen überschritten hat und bei Punks und Autonomen ebenso populär ist wie bei Hooligans, Skinheads und Neonazis« (FAZ vom 13.04.2016).

Im Alltag wird das Wort nicht nur milieuübergreifend als Ausdruck einer distanzierten Grundposition zur Polizei verwendet, sondern auch von Polizist:innen untereinander für sich selbst oder andere genutzt. Es ist gerade die Veralltäglichsung des Wortes, die ihm seinen generell ehrverletzenden Charakter nimmt. So stellt auch das Amtsgericht Bremen 2018 fest, dass mit der Verwendung des Begriffes

»keine Herabsetzung des Polizeibeamten verbunden sein [muss]. Dies wird durch Krimiserien wie ›Der letzte Bulle‹, ›Der Bulle von Tölz‹, die Fernsehfilme ›Tod eines Bullen‹ oder ›Der gute Bulle‹ sowie einer Vielzahl von Büchern, deren Titel die Bezeichnung ›Bulle‹ oder ›Bullen‹ enthalten und damit Polizisten meinen und der Bezeichnung gerade keine negative Bedeutung mehr beimessen, belegt« (AG Bremen 2018, Aktenzeichen: 81b Cs 690 Js 20261/17 (354/17)).⁵²

Vielmehr als die reine Wortbezeichnung ist es, nach Bausinger, die »Abfolge des praktischen Gebrauchs als Schimpfwort« (Bausinger 1986: 358), die einem Wort einen beleidigenden Kontext gibt.

Während der Begriff des Bullen bei den Polizist:innen durchaus auf breite Akzeptanz stieß und in den seltensten Fällen zu Anzeigen wegen Beleidigung führte, gestaltete sich das Verhältnis der Polizist:innen zu dem Akronym ACAB (»All Cops are Bastards«) weit aus emotionaler.

»All Cops are Bastards, das ist ACAB. Da hatten wir auch mal eine Anzeige. Da war ein Jugendlicher, der angeben wollte in seiner Gruppe. Dann fahren wir vorbei, im Sommer, Fenster auf und er so: ACAB. Und wir, gebremst, zurück: Was hast du gesagt? ›Nüx, nüx.‹ Und da war der ganz klein. Dann haben wir den mitgenommen, der sollte zum Unterricht. Dann haben wir ihn mitgenommen und Anzeige gemacht. Das wurde eingestellt, weil es zu allgemein ist« (Jerome, Frankfurt, INT-32039).

In Bezug auf diese Bezeichnung herrschte in meinem Feld große Einigkeit darüber, dass es sich hierbei um eine außerordentlich ehrverletzende Beleidigung handelt, die polizeiliche Konsequenzen nach sich ziehen müsse, um das Gesicht nicht zu verlieren. Beließen es die meisten Polizist:innen bei Anzeigen oder Drohungen mit Anzeigen (selbst dann, wenn die Einstellung des Verfahrens wahrscheinlich ist), forderte eine Person im Gespräch »für das Ding« gar Jugendarrest (FN-32104). Stets erschien das Kürzel, ob als

52 Dazu sei angemerkt, dass andere Gerichte anders entschieden haben.

Sticker, von Personen gerufen oder auf einem T-Shirt getragen, als ein Aufmerksamkeitsmarker, der die Polizist:innen zu einem Kommentar (»Du hast ja ein schönes Shirt an«, FN-32083⁵³) oder einer Handlung veranlasste. Auch weil es direkt mit der (radikalen) Linken in Zusammenhang gebracht wird steht, ACAB für die Polizist:innen wie kaum eine andere Bezeichnung für eine Beleidigung, die aus ihrer Sicht direkt auf die antagonistische, soziale und gesellschaftliche Selbstverortung des Tragenden, Klebenden oder Sagenden verweist. In einem Interview erklärten mehrere Bereitschaftspolizist:innen, dass sie ACAB als Teil eines »Modetrends« verstehen, der für sie auf ein zunehmendes antagonistisches Verhältnis der Gesellschaft zur Polizei verweist:

»Also mich verärgert so ein bisschen und enttäuscht diese, ja, gesellschaftskritische Einstellung gegenüber der Polizei, die so ein bisschen auch als Modetrend schick geworden ist. ACAB als Schlagwort auf dem Auto, auf der Kleidung. Das ist ja heutzutage cool. Egal, ob's begründet ist, oder nicht. Und das ist, das geht so ein bisschen auch ein Stückweit an die Substanz. Weil man sich das halt auch nicht erklären kann, warum das so in dieser Breite so vorhanden ist« (Stephan, BePo, Gl-32035).

ACAB steht für die Polizist:innen daher nicht als Beleidigung allein, sondern wird vielmehr als ein spezifischer, kommunikativer Ausdruck eines Distanzverhältnisses zur Polizei und damit zugleich zum Staat verstanden. Diese Kontextualisierung ist es, die sie die Bezeichnung als eine ehrverletzende Beleidigung verstehen lässt. Die Gefahr für die Polizist:innen, ihr Gesicht zu verlieren, besteht jedoch nicht nur darin, Beleidigungen und Beschimpfungen tatenlos über sich ergehen zu lassen, sondern auch darin, die eigenen Emotionen während der Handlungen nicht kontrollieren zu können. Das »richtige« Schimpfen erfordert das kommunikative Geschick »im Schimpfen Wertschätzung zu zeigen, dem Gegenüber die Möglichkeit zu gewähren, sein Gesicht zu wahren und somit dem eigenen *Gesichtsverlust* vorzubeugen« (Stückrad 2010: 81). Schimpfen und Beleidigen ist eine Gratwanderung, in der das »falsche«, d.h. das zu laute, zu lange oder zu intensive, Schimpfen, den Eindruck erwecken kann, seine eigenen Emotionen nicht mehr unter Kontrolle zu haben und *sein Gesicht zu verlieren*. Die eigenen Emotionen zu kontrollieren und eine angemessene Reaktion in Konflikten zu zeigen, ist daher wesentlich, um das eigene Gesicht auch vor den Kolleg:innen wahren zu können (vgl. Goffman 1991: 197; Stückrad 2010: 77).⁵⁴ Die Angemessenheit des Wut- wie auch des Gewalthandelns selbst ist daher notwendig, um nicht der Eindruck zu wecken, einer Situation nicht gewachsen zu sein.

53 Dass die Person ein T-Shirt mit ACAB-Aufschrift trug, wurde in dieser Szene auch später auf der Dienststelle weitererzählt und dort entsprechend kommentiert: »Weeste, so höflich und kleinlaut und vorher bestimmt einen Stein geschmissen« (FN-32083).

54 Dazu sei ergänzt, dass Schimpfen auch zur Wahrung dieses Gesichts beitragen kann, bspw. um eine Normverletzung sicht- und hörbar für andere zu sanktionieren.

7. Maßhalten und Maßlosigkeit. An und mit Aggressivität arbeiten

»Man kann professionell Zwang anwenden und immer wieder für sich selber prüfen, wie weit muss ich noch gehen? Und natürlich, wenn der sich wehrt wie ein Verrückter, muss ich dem auch Schmerzpunkte setzen. Und dann muss ich im Zweifelsfall dann auch mal eine reinhauen. Das ist dann eben so. Aber das mach ich ja nicht, weil ich aggressiv demgegenüber werde, sondern weil ich einfach unverletzt aus dieser Situation rauskommen will. Und meine Maßnahme vollstrecken muss. Ich hab ja keine Wahl.«

Simon, Berlin INT-32038

Simon ist seit mittlerweile fast 20 Jahren Polizeibeamter und übt seit ein paar Jahren nun auch eine leitende Funktion auf einer Polizeidienststelle in Berlin aus. Er habe nie einen »Uniformknall oder irgendwie so'n Autoritätsknall« gehabt, sei aber stets von Polizist:innen fasziniert gewesen: »Wie die an einen Ort kommen, nicht wissen, was sie da vorfinden, nicht wissen, was da passiert und irgendwie auf ne Situation reagieren müssen« (Simon, Berlin, INT-32038). Der Reiz des Unbekannten sei es, der ihn in die Polizei geführt habe, und der auch heute noch für ihn die Lust an seinem Beruf ausmache. Dabei geht es Simon nicht nur darum, dass er in seinem Beruf auf Unerwartetes und Unbekanntes trifft, sondern vor allem darum, dass er in der Lage ist, diesem wirkungsvoll und effektiv zu begegnen – und zwar in jeder Situation. Mit Plötzlichkeiten umgehen zu können, sieht er daher auch als eine der wichtigsten Eigenschaften von Polizist:innen an. Sich auf neue Situationen einzustellen, adäquat darauf zu reagieren und gemeinsam mit anderen Polizist:innen, »jede Situation irgendwie bewerkstelligen« zu können, sind für ihn Eigenschaften, die Polizist:innen brauchen, um erfolgreich im Arbeitsalltag zu bestehen. Situationen zu bewältigen in einem Beruf, in dem »immer alles passieren kann«, impliziert für ihn allerdings auch jemanden »mal eine rein[zu]hauen«. Manchmal habe man als

Polizist eben »keine Wahl« – immerhin müsse man, wie es erwartet wird, Maßnahmen vollstrecken und wenn sich das *Gegenüber* als unzugänglich und unkontrolliert erweist (»wie ein Verrückter«), dann gilt ihm auch intensive körperliche Gewalt als geboten. Damit beschreibt Simon in seinen Aussagen, was auch van Maanen in seinen Forschungen bestätigt fand: »Für Polizei ist die Anwendung von Gewalt keine philosophische Frage, sondern eher eine des Wer, Wo, Wann und Wieviel« (Reiss 1971, zit.n. van Maanen 1987: 24).

Simon ist erst seit wenigen Jahren auf jener Dienststelle in Berlin. Er war vorher in verschiedenen anderen Bereichen tätig, u.a. auch in zivilen Einheiten, die sich mit Formen organisierter Gewalt beschäftigt haben. Während seiner Arbeit dort habe er auch mit dem SEK zusammengearbeitet. Er steht der Darstellung aggressiver Männlichkeit im SEK (vgl. Behr 2008) allerdings skeptisch gegenüber. Idioten seien sie oft. Simon erzählt einige Geschichten, die diese Einschätzung belegen sollen.

»In meiner Zeit in der zivilen Einheit/Sind wir gemeinsam mit dem SEK in ein Haus. Der Typ fragt sechs Mal: ›Ist das die Tür?‹ ›Ja das ist die Tür.‹ ›Ist das wirklich die Tür?‹ ›Ja das ist die Tür.‹ Gehen rein und zack. Falsche Tür« (Simon, Berlin, FN-32093).

Auch am Tag nach dem terroristischen Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin steht er gemeinsam mit anderen Polizisten in der Wache. Sie unterhalten sich über das Attentat. Was eigentlich mit dem armen Typen sei, dem sie den Sack über den Kopf gezogen haben, dann nach Karlsruhe brachten und dem sie dann sagten: »Ups. Das war eine Verwechslung?«¹ Die Beamten witzeln, dass sie gern sehen würden, wie einer der »SEK-Gorillas« am nächsten Tag mit einem Blumenstrauß vor der Wohnung des Mannes steht und sich entschuldigt. Sie sprechen über das SEK, deren Fehler und was für Idioten das manchmal seien. »Das darf man ja nicht so«, sagt Simon und meint den Umgang mit dem Unschuldigen vom Breitscheidplatz.

»Also, die sind schon gut ausgebildet. Aber wenn ich//wir hatten hier mal einen Einsatz. Da sind wir ins Hinterhaus. Haftbefehl vollstrecken und die sind rein, dann haben die erstmal Stopp gemacht, einer hat noch seine Waffe nachgeladen und geprüft. In der Zwischenzeit hat derjenige, gegen den der Haftbefehl ausstand, bereits selbst die Polizei gerufen, weil im Hof Vermummte stehen und er wusste nicht, was das soll. Er kam dem SEK dann schon auf der Treppe entgegen. Wurde trotzdem erstmal umgerummt« (FN-32093).

Simon problematisiert das martialische Selbstbild der Beamten des Spezialeinsatzkommandos, für die, so Simon, die Selbstdarstellung als besonders gewaltfähige Polizisten manchmal vor der taktisch klugen Bewältigung von Einsatzlagen stehe. Es ist diese Prioritätensetzung, die er für falsch und problematisch hält, und die für ihn der Grund ist,

1 Aufgrund einer Zeugenbeschreibung griffen Polizist:innen innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag einen jungen pakistanischen Geflüchteten auf. Dem Mann wurden die Augen verbunden, er wurde jedoch nicht nach Karlsruhe geflogen, sondern in Berlin vernommen. Schnell stellte sich heraus, dass er mit dem Terroranschlag nichts zu tun hatte. Er wurde daraufhin freigelassen. Laut seinen Aussagen hielten ihn die Beamt:innen für einen Kriminellen, weil er über die Straße gerannt sei. In einem späteren Interview mit dem *Guardian* berichtet er außerdem von körperlicher Gewalt durch die Polizist:innen (vgl. *The Guardian* vom 29.12.2016).

den SEK-Beamten skeptisch gegenüberzustehen und sie für Idioten zu halten. Dabei hat Simon nicht grundsätzlich ein Problem mit dem Einsatz von Gewalt – entscheidend sei das Maß.

Es ist das der »*Lage angepasste Reagieren*«, das Simon hervorhebt und das eben auch den Einsatz körperlicher Gewalt einschließt. Denn diese sei, wenngleich in verschiedenen Situationen durchaus effektiv, nicht immer angemessen:

»Naja, klar/Natürlich, also wenn ich eine Situation habe in der [die Person] vor mir will nicht mitkommen und ich werd ganz aggressiv und hau den k.o. und nehm den mit, dann ist die Situation gelöst. Ist nicht das/ist nicht der Anspruch, den ich an mich habe, die Situation [so] zu bereinigen. Also ich würde meine Aggression unter Kontrolle halten wollen« (Simon, Berlin, INT-32028).

Dabei macht Simon einen Unterschied zwischen Gewalthandeln, das er formalrechtlich als *unmittelbaren Zwang*² bezeichnet und das für ihn Teil seiner Arbeit ist, und einer unkontrollierten, affektiven Gewalttätigkeit, die über das Maß der Arbeit hinausgeht und die er entweder als unnötig gewaltvoll oder gar als kontraproduktiv einschätzt. Eine Schlüsselrolle im Unterschied zwischen beiden Formen der Gewaltanwendung, liegt für ihn u.a. in der Emotionskontrolle von Aggressivität begründet. Aggressivität selbst, so Simon, kann durchaus ein Teil des professionellen Gewalthandelns sein, wenngleich »*Zwang und Aggression nicht notwendigerweise einhergehen*« (Simon, Berlin, INT-32038). Essenziell sei es aber »*für sich selber [zu] prüfen*«, ob das (Aus-)Maß der Gewalt noch angemessen ist oder nicht. Es sei bei der Gewaltanwendung entscheidend, dass Polizist:innen nicht *an sich* aggressiv sind, sondern dass sie Aggressivität lediglich im Sinne eines Werkzeuges verwenden, um zu einem bestimmten (dienstlichen) Ergebnis zu kommen – das müsse in langen Prozessen während der Ausbildung wie im alltäglichen Dienst erlernt werden. Ein *guter Polizist* zu werden, bedeutet für Simon daher nicht nur die Gesetzesparagraphen zu pauken oder zu lernen sich als Polizist *richtig* nach außen darzustellen, sondern vor allem jederzeit, auch in unerwarteten Situationen, maßvoll *gewaltfähig* zu werden, ohne zugleich *gewaltaffin* zu sein (vgl. Behr 2008: 34).

Kontrollierte Gewaltausübung ist »eine erworbene Fähigkeit, die kollektiv durch die fortgesetzte Unterwerfung des Körpers [...] produziert wird« (Wacquant 2003: 95). In diesem Sinne ist Polizeiarbeit auch Körperarbeit, in der die zu erlernenden Bewegungstechniken, wie das richtige Stehen in der Kette, das gemeinsame Laufen im Verbund der Bereitschaftspolizei, die (körperliche) Darstellung von Autorität, die richtige Verwendung von Waffen (wie Tonfa oder Schusswaffe) aber auch der Einsatz von Gewalthandlungen

2 Unter dem Begriff des Unmittelbaren Zwangs (UZ) fällt neben der körperlichen Gewalt auch der Einsatz von bspw. Schlagstöcken, Schusswaffen aber auch Diensthunden, Wasserwerfern oder Handfesseln – eben alle Hilfsmittel oder Waffen, die den Polizist:innen zur Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme legal zustehen. Das kann auch bspw. den Einsatz der Faust bedeuten. Unmittelbarer Zwang ist nur dann rechtmäßig, wenn er von Hoheitsträgern wie der Polizei zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung geschieht und verhältnismäßig ist (für Berlin vgl. UZwG Bln). Ist dieser Rahmen nicht gegeben, spricht man von einer Körperverletzung im Amt nach §340 StGB. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs kann auch bspw. im Rahmen der Strafverfolgung angeordnet werden und muss dann befolgt werden.

erlernt werden und in eine Körperpraxis übergehen. Jene Praxis ist Ergebnis von Körpertechnologien, die sich Polizist:innen im Alltag aneignen und durch die eine für den Beruf notwendige intentionale Überformung des Körpers (vgl. Kienitz 2016: 30) stattfindet. In ihrer Ausbildung wie auch im praktischen Alltag werden von den Polizist:innen durch Routinen und Wiederholungen Bewegungsabläufe eingeübt und internalisiert, die zum Ziel haben, die Polizist:innen zu effektiven Handlungen zu ermächtigen. Diese Praktiken sind Teil einer organisationalen Einhegung von Emotionen, um eine Distanz zum Geschehen herzustellen, wie sie innerhalb der Gefühlsnormen der Polizei gefordert ist (vgl. Hochschild 1990), und die dazu beitragen soll, dass Aggressivität als Werkzeug eingesetzt wird und Polizist:innen nicht das Bedürfnis entwickeln, »alle um dich herum am liebsten irgendwie aus den Weg [zu] räumen« (Simon, Berlin, INT-32038). Polizist:innen erlernen in ihrer Ausbildung und in der Praxis des Arbeitsalltags verschiedene Darstellungsweisen von Aggressivität (*doing anger*) und Gewalt, die ihnen dienlich sind und die sich in verschiedener Weise an dem Begriff des Maß(-haltens) orientieren.

Die im polizeilichen wie gesellschaftlichen Diskurs immer wieder reproduzierte (in-)formelle Norm des Maßhaltens prägt den Charakter der Institution Polizei und legitimiert deren Gewaltsamkeit nach innen wie nach außen (vgl. Behr 2008: 164). In meinem Feld zeigt sich zugleich, dass sich das beschworene Maß nicht zwingend an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, sondern vielmehr durch eine spezifische Nähe der Polizist:innen zu ihrem Beruf geprägt ist, in der sie sich selbst als eine übergeordnete Entität zur Wahrung und zum Schutz der sozialen Ordnung begreifen. Damit wird die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung zu einer persönlichen Angelegenheit jedes-jeder einzelnen Polizist:in und das als geboten geltende Maß an Aggressivität entspannt sich in einem Netz von persönlichen, organisationalen, arbeitspraktischen wie situativ dienlichen Normen- und Wertesystemen. Jene Gleichzeitigkeit eines Nähe-Distanz-Dualismus prägt auch den polizeilichen Umgang mit Aggressivität und Gewalt. Zum einen ist die Arbeit an und mit Aggressivität in der Polizei mit verschiedensten Disziplinierungen verbunden, welche die Enthemmung des Individuums rational gestalten, normativ begrenzen und institutionell berechenbar machen sollen (vgl. Behr 2008: 35). Zum anderen taucht Aggressivität in der Polizei als eine gebotene Norm auf, wenn sie den Polizist:innen in Situationen als nützlich und notwendig erscheint – selbst, wenn sie eskalativ, gewaltvoll und gefährlich ist. Dies betrifft nicht nur die Gewaltausübung, sondern auch die performative Darstellung von Aggressivität, die von den Polizist:innen teils taktisch, teils aufgrund eines für sie drohenden Autoritätsverlustes genutzt wird, um bspw. Kontrolle in einer Situation auszuüben. Die von Simon kritisierten martialischen Selbstdarstellungen des SEK können so von den Beamten selbst durchaus als zwingend erachtet werden – und sei es nur, weil sie die Darstellung harter und aggressiver Männlichkeit als notwendig für ihren sozialen Status in der Polizei erachten (vgl. Behr 2008). Die Aggressivität und ihr Maßhalten realisiert sich daher im Feld regulativer, mobilisierender und kommunizierender Emotionspraktiken und wird so auch zu einem Kapital der Polizei, durch das Polizist:innen Autorität, Kontrolle und nicht zuletzt die Gewaltbereitschaft des Staates nach außen performativ herstellen, um das, was sie für die *gute Ordnung* halten, zu verteidigen (vgl. Hochschild 1990).

Das Maß und die Aggression

Als »Organisation mit Gewaltlizenz« bezeichnet der Soziologe Jan Philipp Reemtsma die Polizei und nennt dies zugleich »ein zivilisatorisches Grundproblem« (Reemtsma 2003: 7). Das Problem besteht, nach Reemtsma, in der Delegation von Gewalt des Staates an eine Institution, die in diesem Zuge die Berechtigung und Legitimation zur legalen Gewaltausübung erhält. Damit gibt der Staat zugleich ein gewisses Maß an Kontrolle über eben diese Institution ab. So delegiert er Gewalt »an eine Organisation, die er nicht auf dieselbe Weise kontrollieren kann, in der er die Bereiche der Gesellschaft, denen keine Gewaltlizenz erteilt worden ist, mittels dieser Organisation kontrolliert. Staatsmonopolisierte Gewalt bedeutet also Delegation von Gewalt an eine Organisation, die weniger kontrolliert ist als der Rest der Gesellschaft« (Reemtsma 2003: 11).

Kontrolle sei nur dann möglich, wenn »die Institution mit Gewaltlizenz *sich kontrollieren lässt*« (ebd., kursiv im Original). Um »im Akt der Delegation die Macht nicht zu verlieren« (ebd.: 12), ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Repräsentant:innen der Macht und denjenigen, die eine Lizenz zur legitimen Gewaltanwendung erhalten, vorausgesetzt. Damit meint Reemtsma ein Vertrauen des Staates in die Polizei und damit zugleich in einem demokratischen Staat auch das Vertrauen der Bürger:innen in die Rechtmäßigkeit und gewissermaßen auch in die Gerechtigkeit der polizeilichen Handlungen. In diesem Sinne ist die demokratische Legitimation der Polizei auch direkt von ihrem Handeln in der Gesellschaft und dessen diskursiver Rahmung abhängig.³

Doch ist Gewalt tatsächlich so konstitutiv für die Funktion der Polizei? Natürlich erhalten polizeiliche Handlungen ihre Bedeutung nicht zuletzt auch durch die Tatsache, dass Anweisungen im Zweifel mit Gewalt durchgesetzt werden. Und so formuliert Fritz Sack in Anlehnung an den Soziologen Egon Bittner: »Die Essenz von Polizei ist Gewalt« (vgl. Heise vom 06.10.2017).⁴ Der legale Einsatz von Gewalt als Mittel zur Problemlösung durch Polizist:innen sowie das Wissen darüber in der breiten Gesellschaft unterscheidet Polizist:innen daher grundsätzlich von anderen Menschen (vgl. Fassin 2013: 126).

»In other words, above and beyond the diversity of tasks entrusted to the police – whether arresting a wrongdoer, containing a demonstration, preventing a domestic dispute from degenerating giving verbal warnings to careless drivers or providing first aid to an injured person – what is distinguishes them from other professional groups and even from other citizens is the possibility, if they judge it necessary, of use force

3 Dies ist einer der Gründe für die kontrovers und teils leidenschaftlich geführten politischen, gesellschaftlichen und medialen Debatten über polizeiliches Handeln. Dort finden besonders nach gewaltförmigen Ereignissen immer wieder Deutungskämpfe über das Geschehene statt, in denen die Legitimität polizeilicher Handlungen verhandelt und diskursiv Polizeigewalt von den sogenannten Maßnahmen körperlichen Zwangs unterschieden werden. Diese Diskussionen dienen nicht zuletzt auch der gesellschaftlichen Versicherung über die Legitimität gewaltvoller Handlungen der Polizei. Fritz Sack bezeichnet diese Diskurse auch als einen Kampf um die Wirklichkeit (vgl. Heise vom 06.10.2017).

4 Bittner selbst formuliert »the capacity to use force« als »the core of the police role« (Bittner 1970: 36).

to resolve the problem, and also the fact that everyone is aware of this, and behaves accordingly« (Fassin 2013: 125f.).

Dementsprechend ist es nicht nur die *Anwendung* der Gewalt durch Polizist:innen, sondern vielmehr die ungestrafte *Möglichkeit* diese anzuwenden, aus der sich die herausgehobene Position der Polizei in der Gesellschaft schöpft. Im polizeilichen Alltag findet sich die körperliche Gewaltanwendung allerdings erstaunlich selten. So argumentiert der Kanadier Jean-Paul Brodeur, dass das entscheidende und eigentliche Merkmal der Polizei die »legal lawlessness« ist (Brodeur 2010: 130, zit.n. Jobard 2014: 3). Eine Konzeptualisierung von Polizei sollte daher nicht darauf beruhen, was die Polizei selten oder nie anwendet: »The concept of police cannot be grounded in what it may, or might, or might not be« (Jobard 2014: 3). Gewalt ist aus dieser Perspektive als *eine von vielen* Ausdrucksformen der der Polizei zugestandenen »legal lawlessness« (vgl. Jobard 2014: 3) konzeptualisiert. Körperliche Gewalt ist damit lediglich *Teil* polizeilicher Arbeit und eines von vielen Mitteln, um die *gute Ordnung* aufrechtzuerhalten.

»In this perspective, policing could be said to be defined no longer by its means, but by its ends; and its primary end or finality is to maintain order, i.e. ensure the coexistence of social groups in the city, in other words to perpetuate the (social or economic) domination of a given group over minorities« (Jobard 2014: 4).

Auch Aggressivität lässt sich als ein solches Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung beschreiben, das zwar in Verbindung zu Gewalt steht, deren Beziehung sich aber nicht als kausal bestimmt. Gewalt wie auch Aggressivität sind beides Ausdrucksformen einer polizeilichen Arbeit, durch die Polizist:innen die Aufrechterhaltung einer situativen wie umfassenden Ordnung zu gewährleisten suchen. In diesem Sinne bildet die Polizei ein soziales Milieu, in dem Aggressivität ein Wert zukommt. Sie wird zu einem kulturellen und auch zu einem sozialen Kapital (vgl. Bourdieu 1982: 193ff.), durch das die Polizist:innen Situationen bewältigen, ohne in den (rechtlich verankerten) Bereich der körperlichen Gewaltanwendung zu kommen. Die emotionalen wie sozialen Interaktionsordnungen jenes sozialen Milieus sind es, die bestimmen, welche Art von Polizeiarbeit betrieben wird und auch welches Maß an Gewalt und Aggressivität in verschiedenen Situationen als geboten erscheint. So konstatiert der französische Polizeiforscher Fabien Jobard: »Contrary to what happens with other, more tightly regulated institutions, the occupational environment is not a tempering element of policing: it is a *key* element of policing« (Jobard 2014: 11). Es sind die gemeinsam erlebten oder erzählten Alltagserfahrungen während der Arbeit, in denen Polizist:innen austarieren, wann und wie Praktiken von Aggressivität geboten scheinen, aber auch wie sie maßvolles oder maßloses Gewalt handeln bestimmen.

Sich im Griff haben – Professionelle Gelassenheit

»Wut und Aggression finde ich [wichtig] im Griff zu haben, weil wer wütend und aggressiv reagiert macht Fehler. Und zwar Fehler, die dich auch in eine ganz blöde Lage hinterher bringen können. Einmal gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, dass du selber vielleicht was machst, was hinterher strafrechtlich gewürdigt werden kann, muss, soll ... und zum anderen machst du auch Fehler im Einsatz selber. Also, du denkst nicht mehr klar. Du bist nur noch sauer. Du willst da nur noch alle um dich herum am liebsten irgendwie aus dem Weg räumen. Und dann bist du nicht mehr Herr deiner Sinne.«
Simon, Berlin, INT-32038

Wenn Simon darüber spricht, wie sich maßvolle Polizeiarbeit gestaltet, dann verweist er immer wieder darauf, dass es darauf ankomme sich und seine Emotionen *»im Griff zu haben«* und stets *Herr seiner Sinne* zu sein. *Herr seiner Sinne* zu sein meint Simon hier ganz wörtlich. Der distanzierte Umgang mit teils überwältigenden sinnlichen Eindrücken wie lauten Geräuschen (bspw. das Durcheinanderschreien verschiedener Personen), einem unvermittelten Angefasstwerden oder mit dem Geruch von Blut oder Verwesung wurde mir auch von anderen Polizist:innen als wichtiger Teil der Herstellung einer professionellen Gelassenheit im Dienst erzählt. Zu einer Geräuschkulisse eine Distanz aufzubauen, Geräusche wie Personen nicht zu nah an sich heranzulassen, zugleich aber den Überblick über eine Situation zu behalten ohne in Stress zu geraten, wird von den Polizist:innen als Elemente in einem emotionalen Distanzierungsprozess beschrieben, durch die das Geschehene lediglich als Teil der polizeilichen Arbeit begriffen werden soll, nicht aber als ein Ereignis, das die Beamt:innen persönlich angeht. Sich von der schieren Masse sinnlicher Eindrücke nicht überwältigen zu lassen und zugleich *»sich selber dann im Griff [zu] haben«* (Henning, Berlin, INT-32022), sei maßgeblich, um in der Situation professionell zu handeln.

Ein Schritt zur Distanz besteht darin das Ereignis zu separieren, in seine einzelnen Fragmente zu zerlegen und so herauszufinden, welche Elemente des Geschehens für die Polizist:innen relevant sind, um der Situation wirksam zu begegnen:

»Also, man hat natürlich was Geräuschentwicklung//was zum Beispiel ein größerer Personenkreis aufgeregt hat/am Einsatzort, dass alle durcheinanderrufen, dass vielleicht der eine blutet, der andere schreit, also dass da irgendwie ein unklarer Sachverhalt ist. Man kennt diese Situation und man weiß: Das kriegt man irgendwie alles geklärt. Man weiß, der Rettungsdienst ist unterwegs, da ist vielleicht auch nicht jemand aktuell lebensbedrohlich verletzt. Man kriegt in der Folge auch die Personalien festgestellt, auch wenn einer nochmal wegläuft, den kriegt man irgendwie doch noch ermittelt. Also man entwickelt irgendwie so eine gewisse Gelassenheit. Also, dass man sagt: Also diesen Sachverhalt kriegen wir polizeilich gelöst. [...] Wir sind zwar personell in der Unterzahl, neh, wir sind hier nur zu zweit in dem Streifen-

wagen. Es sind aber acht in der Gaststätte. Alle reden sie durcheinander und schreien, wie die Wilden und lassen einen auch nicht ausreden. Aber, einfach diese Wiederholung von ähnlichen Sachverhalten, wo man sagt, sowas hatte ich schonmal. Und ähm da hat die Ruhe geholfen und dass einfach auch//dass man Sachen einfach auch trennen kann. Dass man Blut und Lautstärke und Hektik und wilde Schreie durcheinander einfach auch völlig separieren kann von der Klärung des Sachverhaltes, dass man einfach auch weiß: Das bringt diese Situation mit sich, trotzdem greifen die einen nicht sofort an« (Jan, Polizist, INT-32015).

Jan beschreibt, wie er gedanklich eine laute, unübersichtliche und stressige Situation in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und für sich polizeilich Wichtiges von polizeilich Irrelevantem trennt. Er versucht sich von dem sinnlichen Durcheinander nicht irritieren zu lassen und bringt eine gedankliche Ordnung in das Geschehen. Dabei prüft er die Situation auf ihre (potenzielle) Gefährlichkeit, indem er u.a. die Zahl der involvierten und umstehenden Personen ins Verhältnis setzt zu der Anzahl der Polizisten vor Ort. Es ist vor allem der Kontext der Machbarkeit, vor deren Hintergrund er das Zahlenverhältnis prüft. Um zu evaluieren, ob er und sein Kollege, die sich in der Unterzahl befinden, mit dieser Situation erfolgreich umgehen können, geht er die wesentlichen Kriterien durch: Ist es möglich einen potenziellen Straftäter zu ermitteln, selbst wenn die Polizisten nicht unmittelbar in das Geschehen eingreifen? Gibt es verletzte oder anders geschädigte Personen, die Hilfe benötigen? Und: Wie hoch ist die Gefahr einer möglichen Eskalation? Zur Erörterung von Letzterem vergleicht er die Situation mit anderen Ereignissen aus seiner polizeilichen Dienstzeit, um herauszufinden, für wie wahrscheinlich er es hält, dass sich eine Dynamik entwickelt, die es für die Polizisten unmöglich macht, die Situation adäquat zu handeln. Diese gedankliche Separation der einzelnen Interaktionsmomente ist Teil einer Emotionsarbeit, die Jan dabei hilft, die Situation als eine zu rahmen, die trotz der Lautstärke und der ihm entgegengebrachten Wut keine außergewöhnliche ist, sondern sich in eine Vielzahl ähnlicher Interaktionen reiht, die er aus seinem Dienstalltag bereits kennt und mit denen umzugehen er ausgebildet ist. Ihm dient dieser gedankliche Abgleich dazu, konflikthafte Interaktionen als übergeordnete und in komplexen Kontexten stehende Handlungen zu begreifen. Beschimpfungen, Beleidigungen, Lautstärke und andere Faktoren sind dann eben Teil einer Interaktionsdynamik, nicht aber Umstände die ihn persönlich betreffen – selbst wenn sie sich direkt gegen die Polizist:innen richten.

»Also auch wir sind jetzt auch nicht nur Projektionsfläche für die Bürger, ne, sondern das entsteht einfach auch. Da sind ja oft zwei Parteien aneinandergeraten, da, was weiß ich, die Familie mit dem und gegen die anderen oder derjenige, oder der Wirt mit dem Gast, weil die Zeche nicht bezahlt wird. Also, es gibt da immer irgendwelche zwei Parteien, wo man hinkommt. Wo irgendetwas diesen Konflikt hat entstehen lassen und ja, dass man lernt diese Sachen zu trennen. Und dass man auch nicht alles gleich überbewertet« (Jan, Polizist, INT-32015).

Für Jan ist es »so *eine gewisse Routine*«, die sich Polizist:innen im Alltag erwerben und die es ihnen erleichtert, Situationen entsprechend zu sequenzieren und sich selbst von diesen Ereignissen zu distanzieren und nicht involvieren zu lassen.

»So eine gewisse Routine [die man hat und] einfach sagt: Lautstärke kann ich mit um[gehen], also wildes Durcheinandergerufe, neh, dann lässt die einfach mal 10 Sekunden

oder eine Minute durcheinander Schreien. Und die Wunde am Kopf – das sieht zwar wild aus, aber man weiß genau, das wird mit drei Stichen genäht. Oder in fünf Minuten ist der Rettungssanitäter da. Das ist morgen wieder mit dem Pflaster verheilt. Da stirbt jetzt nicht gleich jemand. Und auch Personalien, also wenn irgendjemand flüchtet, [...] den kriegt man ermittelt und wenn nicht – gut, dann geht die Welt auch nicht unter. Also man hat schon vergleichbare Fälle, die man erlebt hat, wo man einfach so eine Ablaufroutine auch entwickeln kann. Wie man diese polizeilichen Sachverhalte abarbeiten kann. Weil das ja unser täglich Brot in der Nacht oder im Rahmen von Rufbereitschaften ist. Wo sich zwar immer Ähnlichkeiten auftun, aber ich glaube schon eine ganze Menge von Routinen auch entwickelt. Dass man einfach auch mit gewissen Dingen anders umgeht. [...] Ich glaube schon, dass Lebens- und Berufserfahrung, insbesondere Berufserfahrung, dort auch eine große Rolle spielt, dass man da anders mit umgehen kann« (Jan, Polizist, INT-32015).

Es sind Praktiken des Separierens, des Sortierens und Ordners, die Jan anwendet, um Emotionen aus der Arbeit herauszuhalten, die Situation als einen Arbeitsgegenstand zu objektivieren und so emotionale Distanz zum Geschehen herzustellen. Die so herausgestellte imaginierte Grundstruktur der Situation nutzt Jan dann, um sie mit der Essenz anderer Situationen zu vergleichen und damit eine Handlungssicherheit zu erhalten, die es ihm ermöglicht der Situation mit Gelassenheit zu begegnen und diese Gelassenheit auch nach außen darzustellen.

Sich Zeit nehmen und Situationen einfrieren

Gelassen sein, sich im Griff haben und mit Distanz auf das Geschehen blicken, ohne sich der Situation zu entziehen, sind Emotionspraktiken, die von den Polizist:innen durch »immerwährende Wiederholung eingeübter Routinen« (Schwell 2008: 141) angeeignet werden. Die Eintönigkeit der Wiederholung lässt das Ereignis schablonenhaft werden und macht es zu einem professionell bearbeitbaren Einsatz, dem die Polizist:innen unaufgeregt mit schematischen – und im Idealfall verhältnismäßigen – Handlungen begegnen. Eine in diesem Kontext verortbare Praktik bildet bspw. das Ausweis-zeigen-lassen – eine der üblichen Forderungen, die Polizist:innen an die involvierten Personen vor Ort stellen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine in der Ausbildung und Berufspraxis erlernte Handlung der rechtlich richtigen Vorgehensweise in einer Situation, sondern sie zeigt sich in meinem Feld auch als eine Praxis der Emotionskontrolle.

Mit der Forderung nach dem Ausweis stellen die Polizist:innen erst einmal sicher, dass sie nun die Handlungshoheit über den Interaktionsraum haben. Sie werden hier nicht nur sichtbar, weil sie in Uniform in der Situation auftauchen, sondern sie werden direkt als Polizei und Hoheitsträger:innen sichtbar *tätig*, indem sie den Zugriff auf die Identität der Personen fordern. Damit holen die Beamt:innen die beteiligten Personen aus der gesellschaftlichen Masse und fordern ein, dass diese sich dem Staat gegenüber individuell erkennbar machen. Das Einfordern des Ausweises ist darüber hinaus auch eine Routinehandlung, welche die Beamt:innen dazu nutzen, sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen, die Interaktionen einzuordnen und sich den weiteren polizeilichen Umgang zu überlegen. Diese Forderung kann nicht nur eine gouvernementale Praxis sein, sondern sich auch als eine regulative Emotionspraktik zeigen, die da-

zu dient, Interaktionsdynamiken zu unterbrechen und eine Beruhigung der Situation herbeizuführen.⁵ Dabei konstituieren sich die Polizist:innen als Herrschende über den Raum und die Zeit. Die Ausweise zu überprüfen, dauerte in den meisten Fällen nicht besonders lang. Die Polizist:innen rufen auf der Wache an und erhalten in der Regel recht schnell eine Rückmeldung darüber, ob die vor ihnen stehenden Personen bereits in irgendeiner Weise straffällig geworden sind.⁶ Wenn sich die Polizist:innen jedoch einer eher undurchsichtigen Situation gegenüber sehen, nehmen sie sich Zeit.⁷ In solchen Fällen nutzen sie die offiziell als Ausweisprüfung gerahmte Zeitspanne, um sich untereinander über mögliche strafrechtliche Einordnungen der Situation und darauf folgende Maßnahmen zu unterhalten. Hier zeigt sich die Forderung nach dem Ausweis als eine regulative wie kommunikative Emotionspraktik, die den Polizist:innen dazu dient, Interaktionsdynamiken zu unterbrechen, die Emotionalität aus der Situation zu nehmen und damit das Geschehen zu beruhigen. Sie ist Teil dessen, was mir die Polizist:innen als *Einfrieren* von Situationen beschrieben:

»Du musst erstmal den Status quo herstellen. Du musst ermitteln. Was ist passiert? Du musst die befragen, du musst die befragen. Du musst quasi alles einfrieren. Und dann fängst du deine Maßnahmen an, von unten nach oben. Ja, also ist halt immer viel mit befragen: Was ist passiert und wer ist verletzt und ist jemand geflüchtet? Und die Beschreibungen der Person oder Personen. War eine Waffe im Spiel? Und sowas halt. Du musst dann halt deine Maßnahmen von A bis Z aufbauen und die ziehst du dann durch« (Christian, Berlin, INT-32024).

Eine Situation einzufrieren meint daher Dynamiken zur Erstarrung zu bringen, sie verharren zu lassen und so die Akteure zum temporären Warten zu verpflichten. Dies geschieht im Kleinen, wie während der Zeit einer Ausweiskontrolle, es geschieht aber auch im Großen, wenn mehrere Polizist:innen eine Situation umstellen und die Akteure in ihrem Handlungsraum auch körperlich begrenzen. Das Verharren in der Situation wird erst dann wieder gelöst, wenn die Polizist:innen den Anstoß dazu geben und ihre Maßnahmen beginnen. Polizeiliche Forderungen nach einem Ausweis sind so Teil einer emotional strukturierten »Choreografie polizeilicher Macht« (Behr 2008: 76), in der von den Polizist:innen »Macht, Dominanz und Überlegenheit *inszeniert* werden« (ebd.: 78, kursiv im Original), um im situativ hergestellten polizeilichen Raum Bewegungen, Handlungen und emotionale Ausdrucksformen zu dirigieren (vgl. ebd.). Diese Praktiken sind routinierte Handlungen, die Polizist:innen erlernen, um einer Situation professionell und angemessen zu begegnen und sich selbst wie auch die Situation *in den Griff zu kriegen*.

-
- 5 Gleichwohl kann die Forderung nach dem Ausweis den Betroffenen auch als ein Hinweis darauf gelten, dass es nun ernst wird und eine mögliche eskalative Wirkung haben.
 - 6 Manchmal waren die dort angegebenen Daten uneindeutig bspw. mit mehreren Meldeadressen, manchmal war ein Haftbefehl offen, der Ausweis war abgelaufen oder er stammte aus einem anderen Land und die Polizist:innen mussten herausfinden, ob der Ausweis »echt« ist. Solche Verzögerungen waren dennoch selten.
 - 7 Sich Zeit zu nehmen und damit die temporale Struktur einer Kontrolle zu bestimmen, wird von den Polizist:innen auch als Degradierungs- und Strafpraktik genutzt. Ohne Selbstbestimmung über die zeitliche Struktur der Interaktion und ohne Möglichkeit der effektiven Intervention werden Personen einer temporalen wie räumlichen Macht der Polizist:innen unterworfen.

Erworbene Gelassenheit

In diesem Kontext ist auch Jans Verweis auf die Berufserfahrung als ein wesentliches Element professionellen Arbeitens zu verstehen. Berufserfahrung ist dabei nicht nur die bloße Ansammlung von Arbeitszeit, die eine gewisse Variabilität der Einsatzerfahrung mit sich bringt, sondern ist vor allem angereichert durch sinnstiftende Narrative, durch die Handlungen und Geschehnisse der Vergangenheit sinnhaft eingeordnet werden, Handlungsdynamiken und Eskalationen in einen kausalen Zusammenhang gesetzt werden und sich so ein Fundus schablonenhafter Ereignisse bildet, auf den Polizist:innen retrospektiv zurückgreifen können (vgl. Szymenderski 2014; Reichertz 1990). Sowohl die Deutungen als auch die Narrationen in deren Kontext das Vergangene steht, sind eingebunden in Sinnstrukturen, die den Polizist:innen Maß und zeitliche Struktur des polizeilichen Handelns kommunizieren. Es ist diese dadurch erlebte Sicherheit, zu wissen, *wann* sie in einer Situation *wie* tätig sein müssen und ab wann eine Handlung notwendig scheint, die den Polizist:innen den Eindruck vermittelt, die Situation unter Kontrolle zu haben, und eine entsprechende Gelassenheit bedingt. Dabei gestaltet sich die Gelassenheit jedoch in unterschiedlicher Weise. So berichtete mir ein Beamter, dass seine durch Berufserfahrung erworbene Gelassenheit im Wesentlichen das Ergebnis einer Kapitulation vor der geringen Wirksamkeit im Arbeitsalltag sei.

Ein Beamter erzählt, er selbst sei nun seit vier Jahren dabei, aber er rege sich bei weitem nicht mehr so auf wie früher. Am Anfang wollte er alles richtigmachen und Verbrecher jagen und alles. Dann merkte er; so läuft es nicht. Es lohnt sich nicht, sich so reinzuhängen (FN-32088).

Seine Distanz zum Geschehen und Gelassenheit im Arbeitsalltag sind das Ergebnis seiner persönlichen Erkenntnis über die Grenzen polizeilicher Arbeit und seiner eigenen Wirksamkeit im Beruf. Eine Erkenntnis, die er als wichtiges Resultat seiner Berufserfahrung markiert. Andere Polizist:innen wiederum beschrieben mir ihre Gelassenheit als Resultat einer Ermächtigungserfahrung, die sie durch die routinierte Einübung verschiedener Praktiken der Emotionskontrolle im Laufe der beruflichen Ausbildung erfahren und durch die sie Professionalität im Umgang mit Situationen erworben haben.

»Je länger man hier dabei ist, umso mehr stumpft man irgendwie ab. Weil früher hatte man, wenn man, weiß nicht, gehört hat: Hier arabische Großfamilien, und hat irgendwie einen Einsatz ... dann hatte man Angst, wenn man dahinfährt und hat gedacht: Oh Gott, das sind ja richtig schlimme Typen und wenn die mich sehen, bewaffnet ... vielleicht knallen die mich ab und/Umso länger man dabei ist, umso mehr man mit denen zu tun hat, wird man souveräner, stärker auch vom Auftreten und verspürt keine Angst mehr, sondern irgendwie sieht das professioneller. Ich weiß nicht, weil komplett emotionslos geht man ja nicht ran, aber man geht halt mit einer gewissen Professionalität ran, weil man halt weiß, wie man mit denen umzugehen hat. Wie man's gelernt hat, auch von Fachdienststellen und so, die kommen ja dann her, geben irgendwelche Seminare, und ähm umso mehr man damit zu tun hat, umso einfacher laufen die Einsätze und umso besser. Und ähm sowas wie Angst verspür ich eigentlich kaum mehr, das war irgendwie so am Anfang« (Christian, Berlin, INT-32024).

Christian macht hier explizit, wie erworbenes Wissen und routinierte Konfrontationen mit konflikthaftern Ereignissen auf das emotionale Erleben wie auch auf die körperliche Selbstdarstellung als professionell handelnder Akteur gleichermaßen wirken. Jene performative Professionalität ist Ergebnis eines *embodied knowledge* (Scheer 2012: 209), also eines inkorporierten Wissens, das sich u.a. durch Routinen und Wiederholungen bildet. Vor diesem Hintergrund können Aggressivität, Gewalt aber auch Gelassenheit als Praktiken erfahrbaren Körper verstanden werden, die von Akteuren hervorgebracht, verändert, kommuniziert, beschrieben oder auch unterdrückt werden.

Performative Aggressivität

Die amerikanische Forscherin Elizabeth Reuss-Ianni stellt in ihren Forschungen der New Yorker Polizei zwei Prinzipien fest, denen die von ihr untersuchten Polizist:innen zuschrieben, für ihre Arbeit relevant zu sein. Zum einen sei dies ein Prinzip, das sie als »show balls« bezeichnet. Damit meint sie eine Praktik des Nichtzurückweichens, die in der Polizei als genuin männliches Verhalten gerahmt ist: »This enjoins an individual to be a man and not to back down, particularly in front of civilians: Once you've got yourself into a situation, take control and see it through« (Reuss-Ianni 1983, zit. n. Crank 1998: 131). Zum anderen handelt es sich um den Einsatz maßvoller Aggressivität: »Be aggressive when you have to, but don't be too eager« (ebd.). Hochschild hat in ihren Analysen von Mitarbeitenden in einem Inkassounternehmen dargestellt, dass derartige Prinzipien vor allem in stark männlich strukturierten Arbeitsumfeldern auftauchen und auch mit dieser Männlichkeit in Verbindung stehen. In diesen Berufen wird Aggressivität zu einer arbeitsstrukturierenden (männlichen) Norm:

»In diesem Unternehmen ist Aggressivität die Norm. Ein Anfänger sagte: »Mein Chef kommt ins Büro und sagt: »Können Sie nicht noch frecher sein als gerade eben? Erzeugen Sie Angst! – genauso hat es mein Chef formuliert.« Wie ein Feldwebel bei der Armee, sprach auch der Chef manchmal von seinen Angestellten, daß sie »keine Männer« wären, solange sie nicht einen gehörigen Wutausbruch gezeigt hätten« (Hochschild 1990: 118).

Aggressivität als Norm lässt sich auch in der deutschen Polizei finden. So zeigt Behr, dass die Darstellung von »Krieger-Männlichkeit« (Behr 2008: 75) mit Ausdrücken aggressiver Expression verbunden ist und vor allem in Situationen genutzt wird, »um Dinge durchzusetzen, von denen sie [die Polizei] glaubt, dass sie sie durchsetzen muss« (ebd.). Die Prinzipien des Nichtzurückweichens und der (dienlichen) performativen Darstellung von Aggressivität zeigten sich auch in meinem Feld als arbeitsrelevante Prinzipien, die von Männern wie von Frauen als wichtig erachtet wurden: »Immer entschlossen« zu reagieren, sei »das Allerwichtigste«, bekundeten die Polizist:innen immer wieder: »Du musst deine Maßnahmen durchziehen« (Simon, Berlin, INT-32038). Die Entschlossenheit des Staates auch auf der Straße performativ herzustellen, galt den Polizist:innen übergreifend als ein weiser Rat, um die Eskalation von Situationen zu verhindern: »Du darfst dich auf gar keinen Fall einschüchtern lassen. Das merkt das [Berliner] Gegenüber leider sofort. Die merken sofort, wenn du unsicher wirst und haken da auch sofort rein« (Simon, Berlin,

INT-32038). Entschlossenheit und Kontrolle sollten von den Polizist:innen nicht nur gefühlt, sondern vor allem für das *Gegenüber* sichtbar nach außen gezeigt werden und damit, ganz im Sinne Reuss-Iannis, eine Praxis des »show balls« sein.

Maßvolle Aggressivität

Dabei ist es vor allem die Darstellung *maßvoller Aggressivität*, die den Polizist:innen situativ dienlich ist, um die Kontrolle über eine Situation zu erhalten und diese nicht wieder zu verlieren. Sie zeigt sich im Regelfall in Form von Subordinationspraxen, die vor allem »die Herstellung der Machtbalance zugunsten der Polizei respektive der Polizist:innen« (Schäfer 2021: 215) zum Ziel haben und durch die ein Ereignis situativ als ein polizeilicher Raum behauptet wird. Das können körperliche Positionierungen von Polizist:innen im sozialen Raum sein, wie sie bspw. Behr im Rahmen einer Choreografie polizeilicher Macht beschrieben hat (vgl. Behr 2008: 76). Es kann sich aber auch um verbale Zurechtweisungen handeln, die sich im Schimpfen ausdrücken, oder aber auch um im entschlossenen Imperativ formulierte Befehle. Um wirkungsvoll zu sein, werden diese aber nicht nur ausgesprochen, sondern durch eine umfassende körperlich vollzogene und sinnlich erfahrbare Performanz der Polizist:innen unterstützt, die den Befehlen Nachdruck verleiht und in der zugleich eine Drohung mit körperlicher Gewalt liegen kann – für den Fall, dass der Anordnung nicht nachgekommen wird:

Als wir im Supermarkt ankommen, betritt Manfred dem Raum des Ladendetektivs, wo sich die beiden mutmaßlichen Ladendiebe befinden. Schnellen Schrittes geht er auf die Personen zu und weist sie sofort zurecht: »Setzen!« Dabei drängt er einen der mutmaßlichen Ladendiebe körperlich zurück, ohne ihn anzufassen. »Hinsetzen!«, wiederholt Manfred lauter. Die Person setzt sich, blickt nach unten und ist still. Manfred ist zufrieden. Die Situation ist beruhigt. »Randale« mache niemand. Später erklärt mir Manfred, dass das Auftreten in einer solchen Situation entscheidend ist: »Wenn man gleich reinght und eine Ansage macht/man zeigt, dass man keine Faxen duldet, passiert auch meistens nichts mehr« (FN-32077).

Der Einsatz war bereits angekündigt als eine dringliche Situation, in der zwei Personen, die bei einem Ladendiebstahl erwischt worden sein sollen, »Randale« machen. Es ist jene vom Funk kommunizierte Figuration *randalierender Personen*, die Manfred als Ausgangspunkt nimmt, um zu entscheiden, dass er den Raum nicht wie üblich entspannten Schrittes betritt, sondern durch sein entschiedenes und aggressives Auftreten den Personen zeigt, dass er nun Kontrolle über die Situation ausübt und keinen Widerspruch duldet. Manfred nimmt dabei viel Raum ein. Grundsätzlich ist er bereits eine imposante Erscheinung. Er ist breit gebaut und groß gewachsen, ohne jedoch muskulös zu sein. Sitzt er in der Dienststelle oder schlendert lächelnd durch den Gang, strahlt er trotz seiner Uniform eine entspannte Friedlichkeit aus. Im Kontakt mit Personen aber, die er als *polizeiliche Gegenüber* wahrnimmt, verändert sich sein Gang und seine Körpersprache. Dann fällt er in ein dominant aggressives Auftreten, das er sich, wie er selbst sagt, durch seine jahrelange Erfahrung in der Einsatzhundertschaft angeeignet hat. Durch Manfreds habituelles Verhalten, seine auditive, visuelle und raumgreifende Performanz, stellt er seine Aggressivität und Verärgerung über die Situation unmissverständlich für

alle Anwesenden dar. Er zeigt so, dass er, hier wie auch in anderen Situationen, sich als Staat *in persona* nichts gefallen lässt. Dabei ist es nicht einmal notwendig, dass er körperlich gewalttätig wird. Er dominiert, er engt ein und er begrenzt den Handlungsraum der anwesenden Personen; vor allem derjenigen, die er als *polizeiliche Gegenüber* identifiziert. Damit ordnet er auch den sozialen Raum und verweist die Subjekte in diesem auf ihren Platz (vgl. Žižek 2001: 257). Und er tut das ganz bewusst. Er ist nicht *außer sich*, ist nicht von seinen Emotionen *überwältigt* oder hat sich *nicht im Griff*, wie es den Eindruck von außen durchaus machen kann. Er setzt die Aggressivität situativ und temporär ein und beendet sie auch sofort, sobald der Ladendetektiv des Supermarktes ihn anspricht. Aus seiner Perspektive ist die von ihm umfassend dargestellte Aggressivität eine maßvolle Handlung, die vor allem dazu führt, Gewalt zu verhindern. Was er als maßvoll beschreibt, orientiert sich daher nicht an einer rechtlichen Definition von Verhältnismäßigkeit,⁸ sondern vor allem daran, was er aufgrund seiner Einsatzerfahrung und auf Basis der Figurationsschablone des *polizeilichen Gegenübers* als in der Situation dienlich einschätzt. Damit rahmt Manfred sein Verhalten als eine sinnvolle und notwendige polizeiliche Handlung.

Manfred ist mit dieser Einschätzung nicht allein, so erklärten mir auch andere Polizist:innen: »Bei Beamten ist es immer so, wenn es enge Bereiche sind, hektisch und laut wird, dann wird man körperlich aggressiv, um die Situation eben zu klären« (FN-32071). Auch in Gesprächen zeigte sich wiederholt, dass Polizist:innen nach Einsätzen darüber sprachen, ob ein früheres aggressiveres Eingreifen von ihnen die Interaktionsdynamik besser hätte beeinflussen können. So berichtet Horst, dass er mit seinen Kolleg:innen Einsätze immer wieder intensiv, wenngleich auch informell, nachbespricht und dort vor allem Diskussionen über das angemessene Maß an Aggressivität eine ausschlaggebende Rolle spielen.

»Also man hat schon, schon Situationen, wo man sich da anschließend mal zusammensetzt und sagt: Irgendwie kacke gelaufen, ne. Und wäre toll, wenns beim nächsten Mal nicht so eskaliert. Wiederum ist es aber auch so, dass manchen Leuten/oder manche Situationen auch, einfach zu lasch geahndet worden sind. Die dann einfach sagen: Hätte man gleich/oder wenn du mal gleich auf dem Putz gehauen hättest, so ungefähr, oder: wenn du mal gleich klar und deutlich ne Ansage gemacht hättest ... wär vielleicht erst gar nicht mehr so eskaliert, dass der sich so aufbauen konnte, dein Gegenüber, und sich so profilieren konnte« (Horst, Berlin, INT-32025).

Bei Horsts Darstellung der Diskussionen zeigt sich deutlich, dass die Polizist:innen das Maß ihrer Aggressivität u. a. daran bestimmen, ob und wie sehr eine andere Person als die Polizist:innen die Kontrolle über eine Situation ausübt. Darstellungen von Aggressivität werden so relevant als Teil von Ritualen zur Aufrechterhaltung polizeilicher Autorität, in denen »ein guter Polizist [...] lieber zu aggressiv auftreten [muss], als zuzulassen, dass die andere Seite die Kontrolle über die Situation übernimmt« (Collins 2011: 569). Das Prinzip des Nichtzurückweichens in der Polizei ist daher eng mit Praktiken aggressiven Verhaltens verknüpft, ohne dass diese zwingend in Gewalthandeln enden

8 Das rechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip bezieht sich auf jede hoheitliche Tätigkeit. Damit fokussiert es im Wesentlichen polizeiliche Maßnahmen als Verwaltungsakte, wie Inge- wahrsamnahmen, Abnahme von Fingerabdrücken oder auch den Einsatz körperlicher Gewalt.

müssen. In diesem Kontext sind es vor allem als unübersichtlich geltende Einsätze, wie Schlägereien mit mehreren beteiligten Personen, innerhalb derer die Polizist:innen eine umfassende Aggressivitätsperformanz nutzen, um die Situation direkt und unmittelbar zu klären und ihren Status als Autorität über die Interaktion zu behaupten. Während sich die Polizist:innen in anderen Einsätzen zumeist auf die Effektivität ihres uniformierten Auftauchens verlassen können, um eine Hoheit über die Situation herzustellen, gestaltet sich allein das Ankommen der Polizist:innen bei diffuseren und als eskalativ eingeschätzten Einsätzen weit dynamischer. Statt eines oder weniger langsam heranfahrenden Streifenwagen, fahren dann meist mehrere Streifenwagen mit Blaulicht und Sirene sehr schnell an das Geschehen heran. Allein die bloße Anzahl der schnell ankommenden Streifenwagen und der herauspringenden entschlossen-aggressiv auftretenden Polizist:innen zeigt in den meisten Fällen bereits Wirkung.

Darstellungsformen von Aggressivität sind jedoch nicht zwingend an aktive und dynamische Handlungen gebunden. Bereits die Ausstattung der Uniform kann als Teil einer Aggressivitätsperformanz gelesen werden. So argumentiert bspw. Jan, dass allein die »martialische« Ausstattung einiger Polizist:innen Aggressivität nach außen darstellt:

»Heute ist man so martialisch auch schon ausgestattet. Am Gürtel hängt alles Mögliche dran. Man glaubt, man zieht in den Krieg, dann hat man Handschuhe an, dann hat man irgendwie Schutz[-ausstattung]/Also man sieht ja schon so aus, als wenn man auf Widerstand aus ist, neh« (Jan, Polizist, INT-32015).

Er macht deutlich, dass derartige Ausstattungen nicht nur nach außen martialisch wirken (können) und durch sie eine erhöhte Gewaltbereitschaft der Polizist:innen suggeriert wird, sondern dass die Ausstattung auch einen Einfluss auf das Verhalten und die körperliche Darstellung der Polizist:innen selbst hat. Diesen würde durch ihre Kleidung selbst auch suggeriert, dass sie »in den Krieg ziehen«. Auch Feltes und Plank verweisen darauf, dass »die veränderte Ausrüstung auch Auswirkungen auf das Selbstbild der Polizeibeamt:innen hat« und von diesen als eine Bestätigung des medialen Diskurses verstanden wird. So wird der Eindruck erweckt, dass »wir generell eine aggressiver werdende Situation in unserer Gesellschaft haben, auf die die Polizei mit Gewalt reagieren muss, um das Heft des Handelns in der Hand zu behalten« (Feltes/Plank 2020: 11). Diese Aussagen sind Teil einer Diskussion, die im Rahmen der Streifenpolizei, vielmehr aber noch im Rahmen von geschlossenen Einsätzen geführt wird (in denen die Polizist:innen mit umfangreicher Körperschutzausstattung sowie Helmen und wie beim G20-Einsatz mit gesichtsverdeckenden Sturmhauben ausgestattet sind) und in der diesem Aussehen ein Eskalationsfaktor zugeschrieben wird (vgl. Malthaner et al. 2018).⁹ Ein derartiges Aussehen wirkt auch wenn die Polizist:innen sich selbst nicht bewegen, weil sie bspw. Teil einer Polizeikette sind und sich daher weder nach vorn noch zurück bewegen sollten. Dort lassen sich Darstellungsformen finden, die auch ohne eine raumgreifende Performanz auskommen. Die bereits durch die Ausrüstung breiter und gewaltfähiger aussehenden Körper werden dann durch ein bewusst aufgerichtetes und breitbeiniges Stehen sowie einen

9 Behr weist darauf hin, dass die martialische Ausstattung von Polizist:innen Teil einer Distanzierungsstrategie ist, durch die sich die Beamt:innen in möglichst große Distanz zum Gegenüber setzen (vgl. Behr 2008: 241).

starren und stierenden Blick, der vor den Blicken der anderen nicht zurückweicht, zu einer umfangreichen Aggressivitätsperformanz vereint, durch die Polizist:innen selbst im Nichts-Tun darstellen, dass sie nicht zurückweichen werden. Sie zeigen performativ Entschlossenheit, indem sie anderen suggerieren, dass sie jederzeit gewaltbereit sind und ein eventuelles Durchbrechen oder Ignorieren der polizeilich gestellten Grenze nicht zu akzeptieren bereit sind. Für eine aus Sicht der Polizist:innen erfolgreiche Performanz ist es dabei weniger relevant, ob die Polizist:innen wirklich gewalttätig handeln würden, wichtiger ist vielmehr, dass der Darstellung, dass sie willens sind, geglaubt wird.¹⁰

Diese Praktiken performativer Aggressivität sind jedoch nicht reine Darstellungsformen polizeilicher Autorität und Macht, sondern selbst eine Form des Policing, das Menschen in ihrem Tun unterbrechen, sanktionieren oder sie von eventuellen Handlungen abhalten soll. Strukturiert wird die Situation dabei nicht zuletzt durch die von jener Performanz implizierte Gewaltandrohung. Während die Darstellung eines stehenden Beamten in der Polizeikette noch als stumme Drohung gelesen werden kann, sind es vor allem dynamische Darstellungsweisen, wie bei Manfred, die dazu führen, dass nach einer solchen Aggressivitätsperformanz auch unwillige Personen den Anweisungen der Polizei folgen. In diesem Sinne wird Aggressivität ein Kapital in der Polizei, das den Polizist:innen im Rahmen ihrer Arbeit dazu dienen kann, ein bestimmtes Ergebnis zu erhalten. Nicht immer also dienen Aggressivitätspraktiken der Vorbereitung von Gewalthandlungen, wenngleich Aggressivität auch in diesem Rahmen Teil mobilisierender Emotionspraktiken sein kann. Performative Darstellungen von Aggressivität können auch dazu dienen, Gewalthandlungen – vom *Gegenüber* wie von den Polizist:innen – zu vermeiden. Sie konstituieren sich als Emotionspraktiken, die auf Seiten der Polizist:innen mobilisieren, während sie diejenigen, die durch sie adressiert werden sollen, (emotional) regulieren. Aggressivität zeigt sich hier als eine von vielen Ausdrucksformen, die den Polizist:innen zur Aufrechterhaltung der situativen wie allgemeinen sozialen Ordnung dient. Ihr Maß orientiert sich dementsprechend daran, was den Polizist:innen situativ als dienlich erscheint.

10 Die Darstellung von Autorität ist im Gegensatz zur Darstellung von Aggressivität weit entschleunigter. Für Autoritätsdarstellungen ist die aggressive Expression nicht notwendig. Im Gegenteil realisiert sie sich durch die Darstellung performativer Ruhe und Gelassenheit, die mit der Durchführung von zügigen und nicht zögerlichen Handlungen einhergeht. Dazu gehört bspw. die nach außen dargestellte Überzeugung von der Richtigkeit der eigenen Handlungen und davon, genau zu wissen, was zu tun ist.

Plötzlichkeit und die Skalarität von Aggressionen

»Manche Worte oder manche Sätze, die man sagt, die einem gar nicht so bewusst sind, ne. [...] manchmal kommt einfach aus einem raus, man denkt gar nicht darüber nach. Das ist aber auch so ne Situation, wo du was sagst und plötzlich bei deinem Gegenüber genau dieser Satz so dafür sorgt, dass der völlig ausrastet.«

Peter, Berlin, INT-32025

Peter berichtet mir von dieser Situation voller Unverständnis. Er habe gerade in der Situation *»locker«* gesprochen, das sei von der Person allerdings *»gar nicht locker aufgenommen worden«* (INT-32025). Er habe sich *»keine Gedanken gemacht«*, sondern einfach aus sich heraus gesprochen und das habe für ihn überraschend *»völlig zu einer Eskalation dieser Situation [geführt]«*. Es ist diese für ihn überraschend kommende Plötzlichkeit, die er problematisiert und für deren Entstehen er, wie er berichtet, lange keine Erklärung hatte.

»Man ist sich da im ersten Moment keiner Schuld bewusst. Aber später dann, wenn man mal in Ruhe, mal ein paar Tage später oder vielleicht nochmal Monate später über den Einsatz redet//ja, hätte man anders machen können« (Peter, Berlin, INT-32025).

Peters Erzählung ist eine von unzähligen ähnlichen Geschichten, wie ich sie auch von anderen Polizist:innen gehört habe und in denen mir verschiedene erlebte Eskalationen beschrieben wurden. Sie alle hatten zum Thema, dass irgendetwas *plötzlich* ganz anders war, als es schien, und sie sich in der Situation überrumpelt oder überfordert gefühlt haben.

»Aus einer Lappalie kann so eine Situation entstehen, ja. [...] Meistens ist es so, wenn's heißt Schlägerei mit einer gewissen Anzahl von Personen, und du kommst dahin, rechnest ja eigentlich schon damit, dass die Leute ziemlich aufgebracht und wütend sind. Und wenn du da hinkommst hat sich in der Regel schon alles beruhigt. Ja, weil so viel Zeit verstrichen ist. Und meistens ist es dann so .../bei so Situationen, wo du gar nicht damit rechnest, sei es eine ganz einfache Ruhestörung oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, die sich schon über einen gewissen Zeitraum hinziehen und du kommst im Endeffekt als Unbeteiligter dazu, dann sind die Leute einfach nur am ausrasten« (Andreas, Frankfurt a.M., INT-32044).

»Intensiv und überraschend ist es oft. Also, ich komm irgendwo an ... als Beispiel das soll eine ganz normale Ruhestörung sein. [...] und man kommt an und sagt: Ja, es ist ja ne ganz normale Ruhestörung. Ich klopfe und auf einmal steht der mit einem Messer da. Also hat uns schon erwartet. Und ähm uns einfach ins Feindbild genommen« (Arne, Berlin, INT-32029).

Es sind, so beschrieben es mir die Polizist:innen, vor allem die Situationen in denen man es am wenigsten erwartet, wie hier die Ruhestörung, die zu einer gefährlichen, bedrohlichen oder eskalativen Situation werden können. Ständig gewahr zu sein, dass sich Situationen ändern können und sich die Polizist:innen nie so ganz auf ihre Einschätzung einer Situation und den erwarteten Verhaltensweisen von Akteuren verlassen sollten, ist

ein ständiges Narrativ in der Polizei. Durch das Erzählen von erlebten Plötzlichkeiten im Nachhinein werden diese im Nachgang gedeutet und, wie auch bei Peter, in ein sinnhaftes Verhältnis zum eigenen Handeln oder den umgebenden Kontexten gesetzt. Dadurch erscheinen sie den Polizist:innen nicht mehr als Situationen, denen sie sich ohnmächtig ausgeliefert gefühlt haben, sondern als solche, aus denen sie etwas für die Zukunft lernen können, um dann eventuellen Plötzlichkeiten aktiv zu begegnen oder diese durch ihr eigenes Verhalten gar zu vermeiden.

»An jeder Person lernt man ja auch fürs nächste Mal, automatisch. Ob nun bewusst oder unbewusst. Man lernt daraus. Man wird vielleicht automatisch nicht mehr das oder jenes machen, und wenn man von einem Kollegen gesagt kriegt: ›Pass uf, das ist nicht so ganz jut gelaufen.« Dann ist das auch nicht: ›Du bist jetzt schuld.« (.) Weil wir können's nicht mehr ändern, ja. Sondern/Das ist dann halt ... man muss da versuchen objektiv ranzugehen und zu sagen: so fürs nächste Mal lernst du draus, dass zumindest dir oder deinem Nebenmann oder Nebenfrau nichts passiert, ja. Und den Leuten auch nichts passiert« (Timo, BePo, GI-32036).

Erzählungen über Plötzlichkeiten sind in diesem Sinne handlungsleitend und organisieren polizeiliches Handeln innerhalb der erzählten Gleichzeitigkeit von Langeweile und Eskalation. Diese Unvorhersehbarkeit des polizeilichen Alltags schafft eine »street ambience of wildness and danger« (Crank 1998: 115), die es Polizist:innen ermöglicht sich selbst im Kampf gegen die Plötzlichkeiten der Welt zu verorten. Dabei ist es für die Beamt:innen wichtig, dass sie stets in der Lage sind, auch auf sich plötzlich ändernde und konträr erscheinende Situationen zu reagieren – nicht zuletzt auch mit Gewalt:

»Das sind die überraschenden Sachen, genau wie die Gewaltanwendung. Also, wo man ganz normal mit jemanden reden kann und seine Maßnahmen treffen kann. Also: ›Ausweis‹ – und auf einmal rastet der komplett aus. Und ähm man muss halt in dem Fall der Stärkere sein. Ähm wo man sich im Nachgang erst fragt: Wie ging das denn gerade jetzt? Muskelzittern und alles tut weh, weil einfach Adrenalin reingeschossen ist. Und, das hat man auch oft« (Arne, Berlin, INT-32029).

Plötzlichkeiten gehören zum (erzählten) Alltag der Institution dazu. Der Umgang mit diesen gestaltet sich aber unterschiedlich. Eine Form des Umgangs ist die narrative Einhegung von als irritierend wahrgenommenen Erscheinungen, wie es im Rahmen der G20-Demonstrationen geschah und wo eine sinnhafte Umdeutung von irritierend-gewaltförmigen Verhaltensweisen eigentlich *grün* markierter Personengruppen stattfand. Derartige Deutungen führen jedoch erst im Nachgang dazu, die Geschehnisse einzuordnen und eine mögliche Schuld an eskalativen Umständen von sich zu weisen (vgl. Crank 1998). Eine andere, wesentlich stärker ermächtigende Form des Umgangs liegt daher darin, Polizist:innen möglichst gut und effektiv darin auszubilden, auch plötzlich auftauchende Konflikte zu bewältigen. Dies geschieht im Rahmen sogenannter Einsatztrainings, die alle Polizist:innen in der Ausbildung durchlaufen müssen, die aber auch während der späteren Arbeitspraxis als verpflichtende Einheiten bewältigt werden müssen. Dort werden in artifiziellen Umgebungen idealtypische Einsatzsituationen nachgespielt, um die Polizist:innen auf die Einsatzrealität vorzubereiten. Diese spielerischen Darstellungen gestalten sich dabei als materialisierte Imaginationen, die sich aus verschiedenen real erlebten Ereignissen, stereotypen Vorstellungen von Verhaltensweisen

anderer (z. B. vom *polizeilichen Gegenüber*) sowie strategischen Dramatisierungen zusammensetzen (vgl. Kretschmann 2020). Während dieser Einsatztrainings bilden sich jedoch nicht nur Handlungsschablonen aus, die den Polizist:innen als Orientierung für den späteren Alltag dienen können. Sie beeinflussen auch die Vorstellung der Polizist:innen von bestimmten Interaktionsverläufen. Dies ist ein Effekt, der zwar gerade für die Vorbereitung auf den Arbeitsalltag gewünscht ist, der sich aber auch als problematisch herausstellen kann.

»Wir erleben das und haben es auch erlebt im Einsatztraining. Das wird ja im bestimmten Rhythmus, auch je nachdem in welcher Einheit man Dienst macht, ähm, aber mindestens zwei-, dreimal im Jahr durchgeführt. So Einsatztrainingslagen, wo man sagt, so normale Lagen, wie sie im Alltag auf der Straße vorkommen. Man sagte – ganz banales Beispiel: Da ruft die Nachbarin an und sagt: ›Ständig hat hier der Nachbar die Musik laut. Ich hab schon ein paar Mal geklingelt und trotzdem und der grölt rum oder schreit rechte Parolen oder beleidigt mich‹ – wie auch immer. Also, ich sag mal so, ein ganz normaler polizeilicher Einsatz, wo man damit rechnet: ›Ja gut, das könnte irgendwie Ärger geben, aber vielleicht kriegt man die Lage auch so hin, ne.‹ Und da erleb ich natürlich schon, auch in diesen Trainingslagen, dass so künstlich so diese [Eskalations-]Spirale so hochgedreht wird, ne. Dass so bei diesen Übungslagen einfach immer ne viel höhere Aggression da ist – auch auf Täterseite. Weil man offensichtlich immer glaubt, man muss ganz viele Elemente da in diese Übung reinpacken, als die die sich im Alltag irgendwie so stattfinden. Und ich glaube, dass es eher sogar einen negativen Touch oder negative Auswirkung haben kann auf die tatsächliche (.) das tatsächliche Erleben der Einsatzsituation« (Jan, Polizist, INT-32015).

Jan macht hier deutlich, dass Einsatztrainings eben nicht Realität abbilden, sondern stets nur Simulationen von Wirklichkeiten darstellen, die auch im Kontext von formalen Ausbildungsanforderungen stehen. In der zur Verfügung stehenden Zeit sollen die Polizist:innen möglichst viele, möglichst unterschiedliche und möglichst komplexe Interaktionen durchlaufen, die es gleichzeitig in dieser Weise, so zumindest die Meinung Jans, im eigentlichen Arbeitsalltag nicht gibt. Zugleich strukturieren diese als Prototypen dargestellten Konfliktsituationen nachhaltig die polizeiliche Wahrnehmung sozialer Interaktionen. Sie sind damit spezifische Formen eines artifiziellen *world making*, die über die Simulationen hinaus wirksam werden (sollen) (vgl. Kretschmann 2020). Sie sind auch der Ort an dem die Polizist:innen regulative Emotionspraktiken erlernen und den Umgang mit Emotionen in konflikthaften Interaktionen routinisieren sollen. Die Polizist:innen erlernen so nicht nur Körpertechniken, die sie im Konflikt anwenden sollen, sondern auch, was maßvolles Handeln in diesem Kontext bedeutet.

Eskalation und Deeskalation

Das sich situativ als geboten darstellende Maß im Handeln bewegt sich dabei im Regelfall innerhalb einer erzählten Dichotomie von Eskalation und Deeskalation. Beide Begriffe zeigen sich in der Polizei als spezifisch gerahmt. Anders als der landläufige Begriff der Deeskalation, der die Überwindung und Lösung des zugrundeliegenden Konflikts zum Ziel hat, basieren die Begriffe der Deeskalation und Eskalation in der Polizei auf einem sich als stets reaktiv verstehenden Selbstbild der Polizist:innen (vgl. Schäfer 2021). Aus-

gangspunkt ist dabei die Prämisse, dass die Polizei (im Regelfall)¹¹ keine Konfliktsituationen auslösen und noch viel weniger Konfliktsituationen zuspitzen soll. Dieses idealisierte Bild polizeilichen Handelns bietet trotz seiner Wirklichkeitsferne die Grundlage für ein Verständnis von Deeskalation, das nicht die gemeinsame Überwindung eines Konflikts zum Ziel hat, sondern vielmehr auf die Beendigung der *Eskalation* der *anderen* zielt. Dieses Deeskalationsverständnis greift auch Axon, ein Hersteller von Bodycams und Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG)¹² für deutsche Polizeibehörden, in seinen Präsentationen auf und macht es zum Verkaufsargument (vgl. Schmidt/Thurn 2019: 159).

Abbildung 7: Folie aus einer Präsentation von Axon 2019 (Bild: Axon)



Aus dieser Perspektive rahmen sich die Handlungen der Polizei stets als Handlungen zur Deeskalation, weil sie auf die Beendigung der Eskalation der anderen zielen. Der Einsatz einer »less lethal weapon«¹³, wie die Elektroschockpistole sie darstellt, wird

- 11 Ich verwende diese Einschränkung deshalb, weil im Rahmen sozialer Proteste die Deutung möglich ist, dass die hinsichtlich des Zeitpunktes kontrollierte Eskalation durchaus ein dienliches Mittel der Polizei sein kann, auch wenn diese Art des Policing der hier vorgestellten Prämisse (unter der Bezugnahme auf eine taktische Notwendigkeit) widerspricht. Im Rahmen von Diskussionen um den Einsatz von *agent provocateur* innerhalb sozialer Proteste wurden bspw. Stimmen laut, die argumentierten, dass Eskalationen von einzelnen zivilen Polizist:innen bewusst herbeigeführt wurden, um polizeiliche Maßnahmen zu begründen. So behauptete bspw. laut *Hamburger Abendblatt* ein Beamter »Ich weiß, dass wir bei brisanten Großdemos verdeckt agierende Beamte, die als taktische Provokateure als verummte Steinwerfer fungieren, unter die Demonstranten schleusen. Sie werfen auf Befehl Steine oder Flaschen in Richtung der Polizei, damit die dann mit der Räumung beginnen kann« (*Hamburger Abendblatt* vom 18.10.2010). Ich kann diese Vermutungen auf Basis meiner bisherigen Forschungen weder bestätigen noch verneinen, daher greife ich bei aller notwendigen Vorsicht auf die hier so einschränkende Formulierung zurück.
- 12 Distanz-Elektroimpulsgeräte oder Elektroschockgeräte werden nur dann als Taser bezeichnet, wenn sie von Axon (vormals TASER international) produziert wurden. Gleichwohl ist der Begriff Taser einer der landläufigen am gebräuchlichsten Namen für diese Geräte.
- 13 Während Axon seine Produkte selbst als nichttödliche Waffe bezeichnet, zeigt eine Studie für die USA von Amnesty International, dass es durchaus Todesfälle gibt, die im direkten Zusammen-

in diesem Verständnis dann sinnhaft als eine der effektivsten Maßnahmen zur Deeskalation gedeutet. Die hier von Axon als Wegnahme der Eskalation anderer verstandene Deeskalation zeigt sich daher als regulierende wie mobilisierende Emotionspraktik, die sich an die Emotionen und vor allem die Aggressivität anderer richtet. Deeskalation erscheint so als Teil einer Emotionsarbeit, die eine Kontrolle der eigenen wie die Regulation der Aggressivität der anderen zum Ziel hat. Wenngleich sich die hier von Axon so plakativ und undifferenziert dargestellte Dichotomie von Eskalation und Deeskalation nicht zur Gänze auf das Feld der Polizei übertragen lässt, zeigt sich auch dort, wie sich Emotionspraktiken in die Vorstellung der Skalarität von Aggressionen und Gewalt einfügen.

Wenn Polizist:innen versuchten, mir Eskalationen zu erklären, griffen sie auf verschiedene Modelle zurück und erklärten Eskalationsdynamiken entweder als Teil einer Eskalationstreppe oder als Teil einer Konfliktspirale. Gemein war beiden Modellen, dass sie sich auf eine sich sukzessiv gegenseitig verstärkende Interaktion zwischen Polizei und Gegenüber bezogen (vgl. dazu auch Collins 2011: 570). Ein Polizeilehrbuch von 2005, das sich dem Thema der Deeskalation genauer widmet, beschreibt Eskalationen ebenfalls als Teil einer »zirkulären Interaktion« (Hücker 2005: 37):

»Eskalationstreppe: Merkmal einer Eskalationstreppe ist, dass die Beteiligten sich gegenseitig stimulieren, jeder Schritt einer Seite wird beantwortet bzw. überboten, Reiz-Reaktions-Sequenzen sind die logische Folge (aufbauend), eigenes Handeln orientiert sich dabei am Handeln des anderen, wird sozusagen dadurch legitimiert« (Hücker 2005: 37).

Aus dieser Perspektive organisieren sich Gewalt und Aggressivität, ganz im Wortsinn von »Treppe« und »Spirale«, im Rahmen verschiedener Skalen. Zwar unterscheiden sie sich, je nach »Stufe«, hinsichtlich Intensität und Form, zugleich stehen die einzelnen Skalen miteinander in Verbindung. Wenngleich Konflikte durchaus im Komplex gedacht werden und die Wahrscheinlichkeit eines eskalativen Verlaufs bspw. anhand verschiedener Figurierungen, zeitlicher wie räumlicher Kontexte und anhand der Anzahl der Polizist:innen vor Ort geprüft werden, stimmten die Polizist:innen darin überein, dass Ihnen das Modell der Eskalationstreppe im Alltag dienlich ist.

Der amerikanische Soziologe Randall Collins stellt in Bezug auf die 2004 von Geoffrey P. Alpert und Roger G. Dunham veröffentlichte Studie zu polizeilicher Gewalt (vgl. Alpert/Dunham 2004) einen beispielhaften Verlauf einer derartigen Interaktion in der Polizei dar.

»Zu Beginn einer Begegnung erwarten Polizisten, dass man ihnen aufgrund ihrer bloßen Anwesenheit und ihrer verbalen Anweisungen Respekt entgegenbringt. Widersetzt sich ein Verdächtiger diesen ersten Schritten verbal, durch feindselige Blicke oder ganz dezidiert, indem er sich nicht durchsuchen lässt, sich keine Handschellen anlegen lässt, oder wegläuft, gehen die Polizisten zur Eskalation und zu immer aggressiveren Methoden über. Sie werden lauter. Sie packen den Verdächtigen, Schub-

hang mit dem Einsatz eines Elektroschockgerätes stehen. Gleichwohl ist ihr Ziel nicht die tödliche Wirkung. Aus diesem Grund ist bei diesen Geräten von *weniger tödlichen Waffen* zu sprechen (vgl. Amnesty International 2008).

sen ihn, drehen ihm den Arm auf den Rücken. Schließlich überwältigen sie den Verdächtigen, indem sie ihn in den Würgegriff nehmen, schlagen und treten. Auch der Verdächtige kann zur Eskalation beitragen, indem er immer aggressiver wird, bis hin zum Zücken einer Pistole oder einer anderen Waffe, oder dem Versuch, einen Polizisten mit dem Auto zu überfahren. In einem solchen Fall greifen Polizisten zu noch gewalttätigen Mitteln: Knüppeln, Elektroschockpistolen und schließlich Schusswaffen« (Collins 2011: 570).

Collins zeichnet hier die Auswirkung des gegenseitigen Bezugs auf die Handlungen des jeweils anderen im Kontext einer konflikthafter Interaktion nicht nur eindrücklich nach, er zeigt auch, dass es das Ziel polizeilicher Handlungen ist, die beim Gegenüber verortete Eskalation zu beenden. Polizeiliche Maßnahmen haben nicht den Zweck, in einen gemeinsamen Austausch über die dem Konflikt zugrundeliegenden Probleme zu kommen und eine Lösung zu finden, die für beide Parteien einvernehmlich ist, sondern zielen darauf ab, staatliche Interessen *in situ* durchzusetzen – im Zweifel auch gegen den Willen der adressierten Akteure (vgl. Schmidt 2018).

Vor dem Hintergrund des Prinzips des Nichtszurückweichens subsumieren sich unter dem Begriff der Deeskalation verschiedene polizeiliche Maßnahmen unterschiedlicher Intensität, die von den Polizist:innen angewendet werden, um zum Ziel ihrer Handlungen zu kommen, bspw. eine Festnahme, die Ausstellung einer Ordnungswidrigkeit oder die Abnahme von Fingerabdrücken. Die Wahl und Ausgestaltung der Praktiken richtet sich dabei vor dem Hintergrund einer maßvollen Interaktion aus, die möglichst unproblematisch verlaufen soll. Aus diesem Grund verwiesen die Polizist:innen in meinem Feld immer wieder darauf, dass man als Polizist:in stets entscheiden müsse, auf welchem Level oder mit welchem (Aggressions-)Pegel man in die Situation gehe.

»Es gibt unheimlich viele junge Kollegen, die sehr motiviert sind und dann mit einem sehr hohen Pegel, zum Beispiel, einsteigen. Ich sag mal, um bei der Junkiesituation zu bleiben, die da einsteigen und sofort Rumschreien: ›Spritzen weg! Das geht nicht! Wir machen jetzt ne Kontrolle!‹ Oder, dass man einfach anspricht und sagt: ›Macht ihr ruhig erstmal zu Ende. Ihr habt die Spritze gerade aufgezogen, danach machen wir aber eine Kontrolle.‹ – Dass man einfach da anders einsteigt. Das ist auch was, was man mit der Zeit für sich lernen muss. [...] Wir reden ja alle/das sind alles ganz normale Menschen und mit jedem Menschen, mit dem man normal spricht, kommt entsprechend eigentlich auch was Normales zurück. Und bei mir ist das so: Ich kann immer noch hochfahren, wenn das nicht funktioniert. Aber gleich hochgefahren einzusteigen eskaliert es in der Regel. Da gibt's ja auch wenig zurück, dann ist ja auch klar, dass die anderen genauso hoch einsteigen« (Margo, Frankfurt, INT-32040).¹⁴

Margo argumentiert für die Wichtigkeit einer maßvollen und kontrollierten Ansprache auch vor dem Hintergrund der Legitimität ihrer polizeilichen Maßnahme. Nur wenn

14 Margos Argumentation steht hier im Widerspruch zu der im vorherigen Kapitel von Manfred dargestellten Funktion des direkten Hochfahrens als Deeskalationsmaßnahme. Beide Annahmen existierten im Feld trotz ihrer scheinbaren Widersprüchlichkeit problemlos nebeneinander und standen stets in Relation zu den Interaktionsdynamiken des erzählten Einsatzes.

diese auch von außen als angemessen wahrgenommen werde, könne sie als professionell gelten. Die sprachliche Kommunikation, um jemanden bspw. aus seiner Aggressivität »*runterzusprechen*«, ist für sie dabei das maßvollste Mittel, eine Person angemessen zu adressieren, um zum einen die Person als *normalen Menschen* anzuerkennen und zum anderen keine unnötige Eskalation der Situation zu provozieren. Zugleich verweist sie darauf, dass sie durchaus zu einer anderen Intensität ihrer Handlungen fähig ist – sich aber bewusst dagegen entscheidet. Es ist diese kontrollierte und bewusste Emotionsarbeit, die sie als professionell und maßvoll rahmt und die sie von strafenden Handlungen unterscheidet:

»Das ist eben dieses Hoch- und Runterfahren, muss halt funktionieren, ne. Weil ich kann selbst wenn ich hochgefahren bin und zum Beispiel mal die Waffe gezogen habe und die Situation geklärt ist, muss ich mich trotzdem auch wieder runterfahren können. Und ich kann nicht einen Beschuldigten von einem Sexualdelikat am besten danach noch die Treppe runterschubsen, weil ich grad so wütend bin« (Margo, Frankfurt, INT-32040).

Margos Erläuterungen machen die polizeiliche Vorstellung einer skalenhaften Interaktion deutlich. Aggressivität und auch Gewalt gelten in einer polizeilichen Interaktion durchaus als legitim, zumindest dann, wenn sie geordnet skalieren. Aggressivität außerhalb der Skala erscheint zugleich als unkontrolliert und eskalativ. Wenn die Aggressivität und Wut nichtpolizeilicher Akteure nicht der erwarteten Skala entspricht – was häufiger der Fall ist –, dann kann dies von den Polizist:innen auch als Respektlosigkeit ausgelegt und Grundlage für strafende Handlungen werden. Es sind daher vor allem diese außerhalb der Skala verorteten Aggressivitäten, die, wenn sie sich besonders expressiv gestalten, von den Polizist:innen als Plötzlichkeiten wahrgenommen werden. Der maßvolle Einsatz von Aggressivität realisiert sich hier im Feld regulativer, mobilisierender und kommunizierender Emotionspraktiken, die sich u. a. am Verhalten der anderen Akteure orientieren, zugleich aber auf diese wirken. Die Fähigkeit, die eigenen Emotionen so zu dosieren, dass diese vor dem Hintergrund des Maßhaltens in ihrer Intensität und Expressivität hoch- und runtergefahren werden können, wird auch Teil polizeilicher Alltagsarbeit. Praktiken der Aggressivität zeigen sich so im Rahmen einer umfassenden Körper- und Emotionsarbeit, die Polizist:innen gegenüber den eigenen wie auch den fremden Aggressionen leisten. Ihnen kommt dabei auch eine Ordnungsfunktion zu, indem sie dazu dienen, eine unübersichtliche Situation für die Polizist:innen zu ordnen, aber auch bspw. Akteure auf ihren sozialen Platz zu verweisen und so die *gute Ordnung* aufrechtzuerhalten.

Gewalttätig sein – Gewalt als Arbeit

»Also man versucht natürlich hier die Wut/eine etwaige Wut, die menschlich ist und die man auch nie ganz unterdrücken kann, auszublenden. Weil, wenn man wütend ist, wird man unprofessionell. Man kann sich mehr auf die Sache konzentrieren. [...] die Wut vor Ort denk ich, kann man versuchen wegzuschlucken und indem man sich auf das eigentliche Geschehen konzentriert. [...] Und, wie gesagt, da gibt es sicherlich immer Ausreißer [...] Aber der überwiegende Teil versucht etwaige Wut gar nicht aufkommen zu lassen bzw. ähm wird sie nicht umgemünzt in Gewalt.«

Stephan, BePo, GI-32035

Stephan ist Anfang 30 und zum Zeitpunkt des Interviews seit über zehn Jahren bei der Polizei. Einen Großteil der Zeit hat er bei der Bereitschaftspolizei verbracht, wo er nun auch eine leitende Funktion einnimmt – oder, wie er sich selbst vorstellt: *»Also ich bin (.) vereinfacht gesagt: Chef von 37 Beamten aktuell – mit mir«* (Stephan, BePo, GI-32035). Auch wenn er sich kurz nach seiner selbstbewussten Vorstellung nicht mehr ganz sicher ist, ob sie wirklich 37 Personen sind (*»Sind wir 37?« – »36« – »mit mir 37?« – »Nein«*) und sich nochmal korrigiert (*»von 36 Beamten, oder 35. Mit mir 36.«*), ist er sich bezüglich einer Sache sehr sicher; nämlich, dass polizeiliche Gewaltausübung vor allem dann unprofessionell ist, wenn sie auf Wut basiert. Dazu passt, dass er, wenn er von Wut bei Polizist:innen spricht, sie immer eingrenzend als eine *etwaige Wut* bezeichnet oder von Wut zu sprechen gar ganz als übertrieben ansieht (*»Es ist eigentlich mehr ein Ärgern, sag ich mal. Wut ist schon zu sehr gesteigert«*). Stephan verwehrt sich der ungerichteten und exzesshaften Maßlosigkeit, die er mit dem Begriff der Wut verbindet – vor allem im Kontext von Gewalthandlungen. Wenn er bspw. eine Sitzblockade unter Anwendung körperlicher Gewalt auflösen muss, spricht er allenfalls von Ärger: *»Ich persönlich ärgere mich über solche Sachen. Aber ich bin nicht wütend und sage: »Ich hab mich nicht mehr unter Kontrolle.« Das wäre auch unprofessionell«* (GI-32035). Dabei gesteht er Polizist:innen durchaus zu während der Arbeit wütend werden zu können. Das sei vor allem bei längeren Einsätzen zu Großereignissen der Fall, wie dem 1. Mai oder der G20-Gipfel, die er als physische und psychische Grenzgänge beschreibt. Dort kann er Wut auch in Verbindung mit Gewalthandeln nachvollziehen – aber auch dann nur maßvoll: *»Aber ... nicht so, (.) dass da irgendwas eskaliert oder schief läuft oder so. Das darf auch nicht passieren«* (GI-32035).

Stephan sieht es im Kontext des Gruppeninterviews als seine Aufgabe an, vor seinen ihm unterstellten Kollegen immer wieder auf die Grenzen von Ärger, Wut und Aggressivität im Polizeialltag hinzuweisen. Während er sich auf der einen Seite stets verständnisvoll zeigt und den Unmut seiner Kolleg:innen über bspw. kritische Berichterstattung über polizeiliche Einsätze durchaus teilt, wird er auf der andere Seite nicht müde zu betonen, dass Frustrationen, Ärger oder Wut niemals polizeiliche Handlungen anleiten

dürfen. Stephan nimmt damit seine Rolle als Vorbildfunktion auch während des Interviews ernst. Als derjenige, der für die ihm unterstellten Polizist:innen Verantwortung trägt, übernimmt er die Pflicht ihnen zu zeigen, wie eine *richtige* Gewaltanwendung zu erfolgen hat. Dabei spricht er die Beamt:innen nicht direkt an oder korrigiert sie in ihren Aussagen. Stattdessen nimmt er auf ihre Bedürfnisse und Unmutsäußerungen zwar Bezug, verweist jedoch stets auf die Wichtigkeit einer Einhegung emotionaler Befindlichkeiten während der Arbeitszeit.

Was Stephan hier macht, lässt sich als Teil institutioneller Emotionsarbeit lesen, die er als leitender Beamter als seine Aufgabe ansieht. Er zeigt den Polizist:innen in ihrer Ausbildung nicht nur, welche Techniken der Gewaltanwendung es in der Polizei gibt und für welche Situationen sich welche als sinnvoll erweisen, sondern unterweist sie formell wie informell auch in das *richtige Fühlen* innerhalb einer gewaltvollen und bürokratischen Institution wie der Polizei. Hochschild hat in ihrer Studie darauf hingewiesen, dass Institutionen ein »Ort der Handlung des Gefühlsmanagements« (Hochschild 1990: 66) sind, in denen gewünschte Gefühle gefördert und unerwünschte begrenzt und eingehegt werden. Wichtig ist es, die Gefühle nicht nur nach außen auf die institutionell anerkannte Weise zu *zeigen*, sondern diese auch wirklich zu *fühlen*. Diese Art der Emotionsarbeit etabliert Techniken, durch die Akteure lernen, wie sie die Welt deuten können, und lehrt ihnen damit auch, wie sie sich dazu emotional verhalten sollten (vgl. Hochschild 1990: 66). In diesem Kontext kommt Institutionen eine entscheidende Rolle für die Emotionsarbeit der einzelnen Subjekte in ihr zu:

»Wir gehen üblicherweise davon aus, daß Institutionen ins Spiel kommen, wenn Einzelpersonen versagen: wer seine Gefühle nicht unter Kontrolle halten kann, wird in psychiatrische Kliniken, in Heime für verhaltensgestörte Kinder oder ins Gefängnis gebracht. Aus dieser Perspektive laufen wir Gefahr zu übersehen, daß individueller Kontrollverlust häufig Folge eines vorausgegangenen Versagens der Institutionen bei der Steuerung der Gefühle ist« (ebd.).¹⁵

Die *richtige* Art des Fühlens wird in der Institution Polizei unter dem Begriff der Professionalität gefasst, sprich: In der Institution gilt es für die Subjekte, professionell zu fühlen. Während es der Polizei als Institution weitgehend egal ist, wie emotional oder unemotional Polizist:innen sich informell auf der Dienststelle oder im Gespräch untereinander verhalten, ist es für sie von Bedeutung, welche Emotionalität die Polizist:innen im Kontext ihrer hoheitlichen, polizeilichen Handlungen (und damit auch im Kontext von Gewalt) haben. Gewalt professionell auszuüben, bedeutet vor allem, dass »Wut [...] nicht umgemünzt [wird] in Gewalt« (Stephan, BePo, GI-32035).

Professionellsein bezieht sich nicht nur darauf, eine Situation richtig einschätzen zu können, sich nicht überwältigen zu lassen und unkontrolliert zu agieren, sondern auch auf den Einsatz von professioneller Gewalt durch die Polizist:innen. Sich dabei *im Griff zu haben* und ein Versagen der Selbstkontrolle zu verhindern, erfordert eine spezifische

15 Dies impliziert, dass ein (wie auch immer) kontrollierter Kontrollverlust von Emotionalität sogar im Interesse einer Institution sein kann. Nämlich dann, wenn er als subjektiver Einzelfall dienlich ist, um die Aufgabe der Institution zu erfüllen, ohne einen wesentlichen Imageschaden nach sich zu ziehen.

Form der emotionalen Arbeit, wie sie Loic Wacquant beispielhaft für die professionelle Gewaltanwendung im Rahmen des Boxsports beschrieben hat:

»[Es ist] von zentraler Bedeutung, zu jedem Zeitpunkt die eigenen Affekte zu beherrschen. Sobald man zwischen den Seilen steht, muss man seine Emotionen zu steuern wissen und es verstehen, sie in der jeweiligen Situation entsprechend zu unterdrücken oder, im Gegenteil, sie freizusetzen und zu verstärken: manche Gefühle (Ärger, Nervosität, Frustration) müssen ausgeschaltet werden, um gegnerischen Schlägen, Provokationen und Beleidigungen widerstehen zu können, andere (z.B. Aggressivität und Wut) sind bei Bedarf »zu wecken«, ohne dass sie jedoch außer Kontrolle geraten dürfen« (Wacquant 2003: 95).

Bei der Ausübung körperlicher Gewalt eines Boxers gehe es darum, »businesslike« (ebd.) zu agieren und zu unterscheiden, dass das was im Ring geschieht keine persönliche emotionale Auseinandersetzung ist, sondern ein professioneller Sport.

Eine ähnliche Prämisse gilt offiziell auch in der Polizei, nämlich Gewalthandeln als Handeln des Staates zu verstehen und nicht als eine persönliche Auseinandersetzung. Im Rahmen von Einsatztrainings lernen die Polizist:innen, ihre Körper *gewaltfähig* zu machen und die ihnen zugestandenen Hilfsmittel wie Einsatzstock (Tonfa), Schusswaffe oder Pfefferspray einzusetzen. In welchen Kontexten es aber geboten ist, *wie* intensiv und *auf welche Weise* gewalttätig zu sein, erlernen Polizist:innen im Wesentlichen *habituell* und *informell* in der polizeilichen Arbeitspraxis: »[Gewalt wird] selten expliziert, sondern viel öfter erlebt, vollzogen, bewältigt, über- und durchgestanden« (Behr 2013: 90). Unter den Polizist:innen gilt daher der Grundsatz: »You can't police by book« (vgl. Jobard 2014: 11) oder wie es ein Beamter aus Berlin formuliert:

»Nicht alles, was im Lehrbuch steht, reicht für die alltägliche Arbeit, in meinen Augen. Weils ja auch Unterschiede gibt zwischen Theorie und Praxis. Wie immer. Das ist ja wie/wie lern ich in der Fahrschule Autofahren und wie fahre ich dann tatsächlich auf der Straße – das ist ja auch ein Unterschied« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Richtige Polizeiarbeit erlernen junge Polizist:innen vor allem im Rahmen von bspw. Gesprächen während des Mittagessens, informellen Nachbesprechungen von Einsätzen, im praktischen Vollzug und durch Nachahmung des Verhaltens erfahrenerer Kolleg:innen im Einsatz. Dort werden zugleich die als legitim geltenden *Ausnahmen von der Regel*, sprich die innerhalb des sozialen Milieus als legitim erachtete »pro-organisationale Devianz« (Zum-Bruch 2019), verhandelt. Durch Gespräche und Erzählungen werden Gewalthandlungen im Kontext eines persönlichen, organisationalen, arbeitspraktischen sowie situativ dienlichen Normen- und Wertesystems sinnhaft eingeordnet und informell legitimiert oder delegitimiert. Dabei zeigt sich, dass sich polizeiliches Gewalthandeln zwar durchaus an rechtlichen Bestimmungen orientiert, es aber zugleich geprägt ist von einer spezifischen Nähe der Polizist:innen zu ihrem Beruf. So stellt der Gewaltforscher Randall Collins für amerikanische Polizist:innen fest: »Gewalt scheint also nicht eine Folge jugendlichen Überschwangs zu sein, sondern typisch für jene, die am stärksten mit ihrem Beruf verwachsen sind« (Collins 2011: 570).

Gewalt(-tätigkeit) lernen – Körperarbeit und Legitimationen

»Als ich Praktikant war, da hatte ich eine Schlägerei gehabt zwischen zwei Leuten. Die haben sich einfach geprügelt auf dem Gehweg. Und ich bin mitgefahren und hab gesagt: Oh cool ne Schlägerei, jetzt geht's los. (.) Und ich stand daneben und ich wusste nicht was ich machen soll. Und da hab ich für mich erkannt: Also, ich hab noch niemals so ne Aggression zwischen Leuten gesehen. Klar, man hat sich geprügelt auf dem Schulhof und und und. Und da hab ich für mich gesagt, also, wenn ich das machen will in diesem Job [...], dann muss ich damit klar kommen.«

Arne, Berlin, INT-32029

Was Arne hier explizit macht, gilt in der Polizei als ein offenes Geheimnis. Zwar ist Polizist:innen vor Beginn ihrer Ausbildung in der Polizei durchaus bewusst, dass sie im Beruf auch gewalttätig sein werden, was das genau aber bedeutet, wird vielen erst im Laufe der Zeit bewusst. Geprägt von romantisierenden Heldenvorstellung zeigten sie sich bei ihrem ersten Kontakt mit Gewalt außerhalb der strukturierten Trainingseinheiten überrascht und überfordert hinsichtlich der Intensität, die der Gewalt implizit sein kann. Auch im weiteren Verlauf polizeilicher Karrieren zeigt sich ein durchaus ambivalentes Verhältnis der Polizist:innen zum Einsatz körperlicher Gewalt. Einige, vor allem junge, männliche Polizisten, bauen ihr Selbstbild als Polizist ganz erheblich darauf auf, dass sie sich als Experten im Gewalthandeln präsentieren.¹⁶ Andere sind froh, dass sie nur selten Gewalt anwenden müssen. Ihr Verhältnis zu Gewalt problematisierten sie vor allem dann, wenn es sich um Gewalttätigkeiten handelte, die über eine normale Festnahme hinaus gingen (vgl. auch Schmidt/Thurn 2019b). Allen war jedoch gemein, dass sie sich in ihren professionellen Selbstbildern nicht als primär gewalttätig, sondern vielmehr über Begriffe der Ordnung oder Sicherheit präsentierten (vgl. Schäfer 2021: 107). Auch in den offiziellen nach außen dargestellten Leitbildern der Polizei kommt die Gewalt nicht vor (vgl. Behr 2013; Schäfer 2021). Gleichwohl ist die Gewalthandlung für »violence worker[s]« (Seigel 2018), wie es die Polizist:innen sind, eine Tätigkeit, die zu ihrem Beruf und ihrem Arbeitsalltag dazugehört. Gewalt und Polizei gehören daher untrennbar zueinander (vgl. Kretschmann/Legnaro 2019).

16 In Frankfurt a.M. stellte sich mir ein Polizist selbst als Widerstandsbeamter vor. Eine Bezeichnung, die eigentlich von Kolleg:innen despektierlich oder abwertend gemeint ist, »da sie ausdrückt, dass der Kollege *etwas nicht verstanden* hat, nämlich die Dinge so zu regeln, dass sie *kein* gerichtliches Nachspiel haben und *keinen* formalen Mehraufwand erzeugen. Der *Widerstandsbeamte* handelt gegenüber den falschen Leuten in den falschen Situationen mit falschen Mitteln« (Behr 2008: 123, kursiv im Original). Hier jedoch übernahm der Polizist dies als eine, wie er selbst sagte, »*ehrenvolle*« Selbstbezeichnung (FN-32052).

Gewalt in einer Gesellschaft zu lernen, die körperliche Gewalt weitgehend ablehnt, stellte sich für viele Polizist:innen als eine Herausforderung dar. Polizeiausbilder:innen beschrieben mir einhellig, dass gerade die Ausbildung von *Gewalttätigkeit* eine Schwierigkeit für die Polizist:innen darstellt. Die professionelle Anwendung von Armhebeln, dem Setzen von Schmerzpunkten, koordinierten Tritten und Schlägen sowie der Einsatz von Hilfsmitteln wie dem Einsatzstock, dem Pfefferspray und auch der Schusswaffe zeigte sich für die meisten der Polizist:innen zuerst vor allem als eine technische Herausforderung. Der erlernte körperliche Vollzug von Gewalthandlungen wirkt dabei in zweierlei Richtung. Zum einen wird den Polizist:innen beigebracht, Gewalt technisch sauber zu handhaben, also Eingriffstechniken und andere für ihre Arbeit erforderliche körperliche Handlungs- und Vorgehensweisen in ihrem konkreten und korrekten Vollzug zu erlernen. Zugleich wird den Polizist:innen »mittels der Körperübungen ein tiefgehendes Verständnis für die umfassenden Wirkungsweisen physischer Gewalt vermittelt« (Schönege 2017: 77). Körperwissen und Bewegungserfahrungen werden so miteinander verknüpft, habitualisiert und ermöglichen auch, die Gewalthandlungen anderer zu lesen. Damit erarbeiten sich die Polizist:innen nicht nur ein Wissen darüber, wie eine gute Festnahme technisch funktioniert, sondern auch, welche Wirkung taktische Positionierungen im Raum (die eigene wie auch die von Kolleg:innen), die Bewegungen des eigenen Körpers sowie Gestik, Mimik, Sprache und Emotion auf die Festnahme haben (vgl. Schönege 2017: 77). Die Arbeit am eigenen Körper geht jedoch über die zeitlich wie räumlich begrenzten Ausbildungsseminare hinaus und wird auch in der praktischen Arbeit auf der Dienststelle fortgesetzt. Dort wird sie zu einer Gemeinschaftsarbeit, indem sich Polizist:innen im Arbeitsalltag oft gegenseitig in ihrer Ausführung von Maßnahmen korrigieren. Vor allem erfahrenere Beamt:innen zeigen ihren jüngeren Kolleg:innen, wie sie ihren Arm für einen effektiveren Hebel besser drehen können oder dass sie die Beine eines Verdächtigen, den sie durchsuchen, breiter stellen müssen, damit dieser hinreichend instabil ist. Praktiken der Gewaltanwendung zu lernen, bedeutet neben dem Erlernen der korrekten Techniken der Hebel, Schlag- und Druckhandlungen auch, dass die Polizist:innen lernen müssen, ihre Körper so zu bewegen, zu positionieren und darzustellen, dass Gewalthandlungen überhaupt möglich sind. Dies gilt auch für diejenigen Kolleg:innen, die nicht aktiv eine Gewalthandlung ausführen, sondern damit betraut sind, einen sozialen Raum zu schaffen, in dem die Gewalthandlung möglich ist, indem sie bspw. andere Akteure im Blick behalten und diese ggf. in ihrem Tun begrenzen. Die körperliche Gewalttätigkeit verdichtet sich so zu einem Handlungskomplex verschiedener Körper, die miteinander und gegeneinander wirken können. *Gewalttätigkeit* zu lernen ist daher Teil einer umfassenden Körperarbeit, die ein Wissen um die Wirkung des Körpers ebenso benötigt wie das Wissen um die korrekten Techniken der Gewalthandlung. Dabei zielt diese Arbeit darauf, Körpertechniken zu habitualisieren, ihre Anwendung durch routiniertes Handeln zur normalisieren und Gewalthandlungen so zu einem selbstverständlichen Werkzeug polizeilicher Arbeit werden zu lassen.

Neben der Arbeit am eigenen Körper bedeutet Gewaltarbeit auch, sich mit dem Dazwischen der Körper, sprich »sich mit einem anderen Umgang von Körpernähe bzw. Körperkontakt vertraut zu machen« (Schönege 2017: 83). Während im Alltag der körperliche Abstand in der Regel gewahrt wird, wird den Polizist:innen beigebracht, das Eindringen in die Intimsphäre des fremden Körpers zu professionalisieren. Dabei gilt, dass Körper-

distanzen immer von den Polizist:innen vorgegeben werden, wie auch das Überschreiten von Körpergrenzen nur durch diese möglich ist. Polizist:innen ungefragt zu berühren oder gar nur in ihre körperliche Intimsphäre einzudringen, gilt den Polizist:innen als Affront und wird oft sofort gewaltförmig zurückgewiesen. Damit liegt die Hoheit über die Berührung bei den Polizist:innen, während sie sich selbst als unberührbaren Staat verstehen. Trotz dieser staatlichen Berührungshoheit, können Handlungen, wie die körperliche Integrität zu verletzen, einen als höflich geltenden Körperabstand bewusst zu verringern und an einen Körper Hand anzulegen, der dem nicht freiwillig zugestimmt hat, auch für Polizist:innen mit Hemmungen verbunden sein. Die stete Wiederholung und das routinierte Training der immer gleichen Körpertechniken dient daher nicht nur der Einübung der Gewalthandlungen an sich, sondern soll durch Normalisierung dieser Handlungen auch einem Abbau dieser Hemmungen bewirken.¹⁷ Professionell Gewalt an einem Körper zu vollziehen, jemanden also bewusst (und als Teil der Arbeit) Schmerzen zuzufügen, ist das Ergebnis einer umfangreichen Körper- und Emotionsarbeit, die Polizist:innen ermächtigen soll, Gewalthandlungen distanziert als Arbeitsgegenstand zu vollführen, ohne sich von ihnen überwältigen und überfordern zu lassen. Es ist daher das Ziel der polizeilichen Ausbildung, »Verletzungsroutinen zu entwickeln, also einzuüben, wie es ist, unter besonderen Umständen Menschen Schmerzen zuzufügen, ohne dass man selbst in einen emotionalen Ausnahmezustand (Gewaltrausch, Angstchock) gerät« (Behr 2013: 87). Derartige Routinen von Verletzungshandlungen dienen zur Distanzierung und Normalisierung von Gewalthandlungen und sind in der Ausbildung wie auch in der Berufspraxis von Legitimationserzählungen geprägt, die sie auch moralisch normalisieren. Durch diese Erzählungen versichern sich Polizist:innen gegenseitig, dass ihre Gewalthandlungen nicht nur legitim, richtig und für ihren Beruf normal sind, sondern, dass sie auch notwendig und geboten sind. Gewalttätigkeiten wie auch ihre normative Qualität werden in diesem Sinne narrativ abgesichert.

Während die meisten Gewaltanwendungen unhinterfragt bleiben, weil sie innerhalb des Arbeitskontext *an sich* als legitim gelten oder sich ihre Notwendigkeit *ad hoc* erschließt, wie das Anlegen von Handfesseln oder das Abführen von verhafteten Personen, bedürfen andere Gewalthandlungen expliziter Sinngebung. So beziehen sich Legitimationen bspw. auf die notwendige Dringlichkeit der Gewalthandlungen, um einen Straftäter zu stellen.

Christian sei schon aus dem fahrenden Auto gesprungen, um jemandem hinterher zu laufen, erzählt Oliver. Es handelte sich um einen Motorradfahrer, der auffällig war, mit umgedrehter Schirmmütze. Dem seien sie hinterher, dann habe der das Motorrad weggeschmissen und ist gerannt. Christian sei dann hinterher. Oliver mit dem Auto an die Seite gefahren und habe irgendwas gebrüllt. Was genau, daran erinnerte er sich nicht. »Irgendwas sinnloses.« Das habe den weglauenden Typen irritiert, sodass er langsamer wurde, dann hat Christian ihn umgerannt; einfach »von hinten getackelt«. Der

17 Hemmungen können sich nicht nur darauf beziehen, in die Intimsphäre von Personen einzudringen, sondern können auch auf Scham (bspw. bei leicht bekleideten Personen) oder Ekel (bspw. bei Personen, die sich Erbrochen haben) basieren.

Mann hatte das Motorrad tatsächlich gestohlen, dann ist er auch noch ohne Führerschein gefahren und war minderjährig. Ohne Christians Einsatz wäre er ihnen durch die Lappen gegangen, meint Oliver (FN-32087).

Andere Legitimationserzählungen gründen sich vor allem auf die Intensität von Aggressivität oder Gewalt anderer Personen und beziehen sich so auf das polizeiliche Selbstverständnis, stets reaktiv zu sein – aber dabei das letzte Wort zu haben.

»[Es gibt] auch ein paar Situationen, die plötzlich für dich aus völlig unerklärlichen Gründen eskalieren. Du weißt gar nicht, was plötzlich passiert ist, und dann haste die übelste Hauerei da irgendwo – oder Rollerei. Da gibste alles was drin ist, vom mir aus. Bis die Hände wehtun, die Muskeln nicht mehr zu spüren sind. Alles schon gehabt. Alles schon« (Peter, Berlin, INT-32025).

Gemein ist diesen Erzählungen, dass sie in der Situation und im Nachgang eine normative Rahmung schaffen, die es den Polizist:innen ermöglicht, ihre eigenen Gewalthandlungen, selbst wenn sie diese als überraschend und exzessiv erleben, vor sich selbst und ihren Kolleg:innen zu legitimieren. Gewalttätigkeit zu lernen ist nicht nur ein Prozess, der gewaltfähige Körper produziert, die es ermöglichen Gewalt auszuüben, sondern er ist in den Kontext moralisch-normativer Bewertungen von Gewalt in der Polizeiarbeit eingebunden. Um als legitim zu gelten, muss sich Gewalttätigkeit in der Polizei also vor allem als sinnhaft erweisen.

An Vaters statt – erzieherische Gewalt

Wut könne er überhaupt nicht verstehen, sagt Henning. Wenn man jetzt als Polizei käme und jemanden auf frischer Tat erwischt, dass die dann wütend werden und ausrasten – das, so findet Henning, könne er gut verstehen. Das sei gerechtfertigt. »Ja, klar, wenn die jetzt Angst haben vor Repressionen, dass halt was passiert. Dass der dann hochgeht wie ein HB-Männchen.¹⁸ Klar.«, wirft auch Bernd ein. Gerade bei Verkehrskontrollen sei das ganz oft so. Da sind sich die beiden Polizisten einig. »Weißte«, argumentiert Bernd weiter, »wir machen das ja nicht ohne Grund, jemanden anhalten und kontrollieren. Meistens gibt es ja irgendwas. Und wenn wir dann jemanden auf einen Mangel am Fahrzeug aufmerksam machen, das ist ja nicht unsere Schuld, dass da ein Schaden oder Mangel ist, aber wenn wir den aufmerksam machen, dann geht der hoch wie ein HB-Männchen. Das ist doch nicht gerecht.« – »Ja, wenn die dann einen Elefanten machen«, bestätigt auch Henning. Er finde das immer schlecht, gerade wenn es dann soweit geht, dass die »nicht Folge leisten«. Dann würde da oft ein Widerstand draus und man müsse härter eingreifen. Wenn die gemacht hätten, was man

18 Die Redewendung »Hochgehen wie ein HB-Männchen« ist eine umgangssprachliche Beschreibung dafür, einen Wutanfall zu haben. Das HB-Männchen ist eine Werbefigur der Zigarettenmarke HB, die ab Mitte der 1950er bis in die 1980er Jahre in Werbespots auftaucht. Der Plot dieser kurzen Zeichentrickfilme ist dabei stets gleich: Die anfänglich gute Laune der Werbefigur wird durch verschiedene Frust erzeugende Alltagssituationen zunehmend schlechter, bis die Figur schließlich laut fluchend, mit hochrotem Kopf und »mit dem Geräusch einer startenden Rakete« in die Luft geht. Daraufhin spricht sie eine Stimme aus dem Off an: »Halt, mein Freund, wer wird denn gleich in die Luft gehen? Greife lieber zur HB, dann geht's alles wie von selbst« (vgl. Paul 2007).

sagt, wäre das nicht so schlimm geworden. Auch darin sind sich die Beamten einig. Henning setzt nach: »*Ich mag es nicht Gewalt anzuwenden. Menschen weg zu tun. Aber, wenn sie sich wehren (...)*« (FN-32073).

Bernd ist fast 15 Jahre lang Beamter einer Einsatzhundertschaft gewesen und er vermisst die Zeit dort. Er sagt von sich selbst, dass er ein Polizist mit Leib und Seele ist. Er ist in seinem Auftreten selten expressiv. Wenn er spricht, dann spricht er leise und mit bedacht. Das steht manchmal im Widerspruch zu dem, was er sagt. Vor allem, wenn er mit Leidenschaft von seiner Zeit bei der Hundertschaft spricht, von der Action, die es in Berlin gab und von den körperlichen Auseinandersetzungen mit Fußballfans und Linken, die er »*sportlich sehe*«. Während Bernd ein Verfechter polizeilicher »*Handarbeit*« ist, achtet Henning in seiner Arbeit stets darauf, die Vorschriften einzuhalten und sieht Kommunikation als wesentlichsten Teil seiner polizeilichen Arbeit. Wenngleich beide die Polizei als ihren Traumberuf ansehen, unterscheiden sie sich darin, wie sie diese Arbeit gestalten. Henning sieht sich als Demokrat in Uniform, dessen Handlungen stets unter einem kritischen Blick der Öffentlichkeit stehen müssen. Obwohl er das belastend findet, so findet er doch, dass polizeiliches Handeln sich nicht nur an rechtlichen Normen orientieren muss, sondern durch diese auch begrenzt sein sollte. Bernd dagegen ist der Meinung, dass die Gesellschaft viele Aspekte ihrer Arbeit überhaupt nicht richtig einschätzen kann und dass viele nicht wissen, *wie es wirklich ist*. Er sieht sich durch Vorgaben eher eingeschränkt und findet, dass auch unbürokratische Lösungen zu einer effektiven Polizeiarbeit gehören. Dabei verlässt er sich gern auf sein »*Bauchgefühl*«. Auch den Einsatz von Gewalt sieht er unaufgeregt. Während Henning Gewalt lediglich im Rahmen seiner Polizeiarbeit kennt, kennt Bernd einige Hooligans aus der Fußballszenen und gibt zu, durchaus Spaß an Gewalt zu haben (FN-32073). Trotz aller Unterschiede sind sich beide Polizisten einig, dass die polizeiliche Gewaltanwendung einen *guten* Grund haben müsse und nicht maßlos geschehen dürfe. Ein *guter* Grund, darauf einigen sie sich, liege vor allem dann vor, wenn Akteure ihre Maßnahmen aggressiv zurückweisen. Wenn diese »*nicht Folge leisten*«, »*hochgehen wie ein HB-Männchen*« oder »*einen Elefanten machen*« ist für sie der Punkt erreicht, an dem sie es legitim finden, körperliche Gewalt anzuwenden. Damit folgen sie dem polizeilichen Prinzip des Nichtzurückweichens, nach dem es gilt, »*alle Maßnahmen immer durchzuziehen*« (vgl. Simon, Berlin, INT-32038) – im Zweifel auch mit Gewalt. Zugleich wird die Art und Weise ihres Nichtzurückweichens wesentlich davon bestimmt, in welcher Weise die Akteure ihre polizeiliche Forderung opponieren. Denn es ist vor allem die ihnen entgegengebrachte Aggressivität, die sie als Affront gegen sich und ihre Maßnahmen deuten und damit zum Sanktionsanlass nehmen. Dabei leitet sie die normative Idee, dass man sich gegenüber Staat und Polizei *so* nicht benehmen darf (vor allem nicht, wenn die polizeilichen Maßnahmen gerechtfertigt sind). Diese Aussage braucht keine weitere Erklärung, sondern gilt als unhinterfragte Wahrheit. Henning und Bernd rahmen damit ihre Gewalttätigkeit als eine Reaktion, die auf das aggressive Gebaren der anderen reagiert, die aber nicht von Affekten geprägt ist, sondern in erzieherischer Absicht geschieht. Die Polizist:innen zeigen sich hier als paternalistische Emotionsarbeiter:innen, die sich nicht nur der Einhegung der eigenen Emotionen widmen, sondern sich ebenfalls als Beauftragte der Einhegung fremder Emotionen sehen, für die Gewalt auch dienlich sein kann. Was Behr für den polizeilichen Typus des Praktikers herausgestellt hat, gilt daher auch hier: »[Der Polizist] schlägt nicht blindlings zu, nicht aus

Aggressivität oder im Affekt, sondern *an Vaters statt*, erzieherisch. So legitimiert er seine Gewaltsamkeit« (Behr 2008: 124, kursiv im Original).

Die Idee polizeilicher Arbeit als erzieherische Praxis lässt sich in der Polizei übergreifend finden (vgl. Fassin 2013; vgl. Behr 2008: 124). Ihr liegt zu Grunde, dass die Polizist:innen ihre eigene ökonomisch wie sozial gesicherte Position und ihr (aus ihrer Perspektive) ordentliches Verhalten auf ihre Erziehung zurückführen und daraus schließen, dass eben jene Erziehung bei anderen fehle und diese sich deshalb deviant verhielten.

»Das kommt aus dem Elternhaus. Das ist einfach eine Sache der Erziehung, einfach. Dass man einfach lernt sich an Regeln und Gesetze zu halten. Dass ich einfach nur das mache, was mir einfach konstitutionell erlaubt ist, im Endeffekt« (Maurice, Berlin, INT-32026).

»Ich hab auch das Gefühl//auch ich war vor vielen, vielen Jahren noch kein Polizist. Das ist einfach eine Erziehungsfrage. Das driftet einfach ein kleines Stückchen oder doch ein ganzes Stück weit ab. Und ja, das Resultat sind dann 15-jährige Kinder, die mit einem reden als wäre man noch jünger als dieser 15-Jährige oder wie auch immer« (Carlo, BePo, Gl-32037).

Polizeiliche Praktiken zeigen sich daher nicht selten als Teil einer »wertbezogenen Prävention«, bei der die Polizist:innen als »öffentliches Moralunternehmen, als Institution des Gemeinsinns auftreten, deren Aufgabe es ist, Normen zu bewahren und ihre Geltung durchzusetzen, weil die Gesellschaft selbst nur noch eingeschränkt dazu in der Lage scheint« (Winter 1998: 461; vgl. Albrecht/Kyed 2016).¹⁹ Dann werden Strafbzettel²⁰ oder erhöhte Geldbußen geschrieben, um Personen für ihr als unanständig oder respektlos gedeutetes Verhalten zu strafen – oft begleitet von mündlichen Zurechtweisungen, die das Verhalten der Person normativ kontextualisieren. So werden Wertvorstellungen durch Sanktionen (bspw. in Form von Strafbzetteln) und/oder Maßregelungen (bspw. durch Ausschimpfen und Schelten) an die Bürger:innen weitervermittelt. Dahinter steckt nicht nur die Vorstellung von unvernünftigen und hilfsbedürftigen Menschen, die einer Normverdeutlichung bedürfen, sondern auch ein hierarchisch verstandener Erziehungsbegriff. Die beteiligten Personen werden in erziehende und zu Erziehende Subjekte eingeteilt, wobei die Polizist:innen aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Position davon ausgehen, über ein vermeintlich objektives Wissen darüber zu verfügen, was für das Individuum und die Gesellschaft gut oder schlecht ist. Durch ihre erzieherische Intervention soll eine Verbesserung des Verhaltens der Personen stattfinden, damit diese sich besser in die Ordnung einfügen (vgl. Behr 2008; Schmidt 2017). Verhaltensweisen,

19 Zum Teil nutzen Bürger:innen die Polizei, um sich gegenseitig zu bestrafen. Vor allem in Konflikten, in denen sich Personen antagonistisch gegenüberstehen und von keiner Seite ein Einlenken zu erwarten ist, drohen sich Parteien damit, die Polizei zu informieren. Teilweise wird die Polizei dann auch gerufen, in der Erwartung, dass diese den Konflikt dann löst und qua ihres Amtes entscheidet, wer Recht hat.

20 Ein Beamter berichtete von Polizist:innen eines benachbarten Stadtgebietes, in dem häufiger illegale Autorennen gefahren wurden. Die Polizist:innen vermuteten zwar, wer diese Rennen gefahren ist, konnten die Personen allerdings nicht erwischen. Daraufhin, so berichtet der Beamte, hätten sie konsequent über Monate jeden einzelnen Parkverstoß der vermuteten Personen aufgeschrieben und letztendlich sei einem dann der Führerschein entzogen worden (FN-32073).

die den Polizist:innen als ungebührlich und respektlos gelten, aber an sich weder straf- noch ordnungsrechtlich relevant sind, können dann dazu führen, dass Polizist:innen zur Sanktionierung sogar bürokratischen Aufwand in Kauf nehmen, den sie normalerweise meiden, weil sie ihn für zu wenig effektiv halten.

»Ich hatte noch einen Einsatz: Nebenstraße. Da hatten wir drei Personen überprüft, das waren so drei Jugendliche. [...] Da dachten wir, wir finden vielleicht was bei denen – aber ne, bei denen haben wir nur Geld gefunden [...] Und die waren dann auch so pampig zu uns, und haben dann, mich dann die ganze Zeit angezwinkert und so getan, als ob sie ja/ob sie ne Chance hätten bei mir, nicht? Aber sie wollten uns halt lächerlich machen, und da hab ich dann schon mal kurz gesagt, wenn also//dass er das sofort zu unterlassen hat. Also das war dann mir auch zu viel. Da bin ich schon bisschen wütend geworden. Weil man ... weil die halt Null Respekt/was heißt Null Respekt haben, man weiß ganz genau, dass die Dreck am Stecken haben, aber man kann nichts machen, weil sie halt nichts Schlimmes dabei hatten. Wir haben dann halt einen Tätigkeitsbericht geschrieben, mehr war da nicht rauszuholen« (Michelle, Berlin, INT-32027).

Michelle recurriert hier auf die normative Idee, dass es sich nicht schickt, sich in dieser Weise dem Staat und *in persona* den Polizist:innen gegenüber so zu verhalten. Diese setzt sie als Grundlage dafür, ihre bürokratischen Möglichkeiten zu nutzen, um die Jugendlichen für ihr Verhalten zu strafen. Das Schreiben eines Tätigkeitsberichtes konstituiert sich hier als eine regulative emotionale Praxis, in der Michelle versucht, ihre Verärgerung über das Verhalten der Jugendlichen zu kanalisieren, indem sie dem Geschehen eine offizielle Form gibt und es durch einen Tätigkeitsbericht im Wissensspeicher der Polizei bürokratisch verankert. Sie hat dadurch das Gefühl, dass sie der Szene Herr werden und den Jugendlichen zu der (aus ihrer Sicht notwendigen) Strafe verhelfen kann, selbst wenn diese in der Zukunft liegt. Hieran zeigt sich auch, dass die Polizist:innen auf despektierliche Verhaltensweisen nicht immer mit Gewalt reagieren, sondern auf ein umfangreiches Repertoire an erzieherischen Maßnahmen zurückgreifen.

»Man kann ja auch seine Wut dafür nutzen, wenn man schon aufgeladen ist, einfach mal dafür einen offiziellen Beschwerdeweg einfach dann zu gehen. Die Energie darin kanalisieren einfach mal einen guten Schriftsatz aufzusetzen und den dann entsprechend abzuschicken« (Maurice, Berlin, INT-32026).

Der Rückbezug auf das Schreiben, um gegen die unangemessenen Verhaltensweisen der anderen vorzugehen, steht im Kontext davon, die eigenen Maßnahmen als rechtmäßig, neutral und objektiv zu verorten. Im Schreiben eines offiziellen Berichts gestalten sich Polizist:innen einen augenscheinlich neutralen Raum, in dem sie sich als neutrale Bewertungsinstanz für gesellschaftlich richtiges oder verwerfliches Verhalten exponieren (vgl. Jacobsen 2005). Polizist:innen nutzen das Schreiben von Berichten teilweise auch, um andere Akteure für ihre als respektlos gedeutete Emotionalität zu strafen. Bereits die Drohung, einen polizeilichen Bericht oder eine Anzeige zu schreiben, wird von den Polizist:innen eingesetzt, um Aggressivität, die sie als unangemessen wahrnehmen, zu unterbrechen, wie in der folgenden Szene, von der mir Horst berichtet.

»Es ist ganz vielen egal, ob du da nun als Polizist stehst, als Polizistin, das ist denen egal. Also was du ganz oft hast der fehlende Respekt gegenüber unseren Kolleginnen, haste auch ganz oft. Da musste dann schon als männlicher Kollege, dann schonmal deutliche Worte finden und das kann sicherlich in manchen Augen beleidigend sein, aber nur diese Sprache verstehen sie. Äh//oder äh da muss man auch mal härter anpacken: Bis hier und nicht weiter. Wir haben hier letztens nen Einsatz gehabt, da [hat] der eine Kollegin von uns aufs übelste beleidigt. Die ganze Zeit. Neh, da hab ich ihn dann zum Funkwagen gebracht und hab gesagt: »Jetzt reicht. Du kommst jetzt mit.« Ist er auch ausgerastet. Da hat er ne Ordnungsschelle gekriegt, wollte mich anschließend anzeigen, wegen Körperverletzung. Hab ich gesagt: »Naja dann kriegst du von mir gleich die Anzeige wegen Widerstand.«²¹ Kannst dir überlegen. Dafür gehst du in Knast, bei deiner Karriere, die du gerade hast« (Horst, Berlin, INT-32025).

In der von Horst dargestellten Situation fällt die erzieherische Gewalttätigkeit des Polizisten (»Ordnungsschelle«), die den Akteur für sein ungebührliches Verhalten gegenüber der Polizistin bestraft, zusammen mit seinem Verweis auf die polizeiliche Schrift- und Deutungsmacht (vgl. Feest/Blankenburg 1972). So wird Horsts Macht- und Herrschaftsposition in der Situation verstärkt, indem er eine Strafe andeutet, die über die Situation hinaus wirksam werden könnte. Entsprechend defensiv reagierte der Mann daraufhin und entschuldigte sich für sein Verhalten, erzählt Horst weiter. Dies ist nun die Reaktion, die Horst bezwecken wollte und so lässt er den Mann los. Aus Horsts Perspektive war der Einsatz seiner Gewalt notwendig, um dem Mann mit »deutlichen Worten« zu erklären, dass dessen Verhalten unangemessen war. Die Gewalt gilt ihm dabei nicht nur als Verstärker seiner Worte, sondern auch als angemessene Reaktion auf die von ihm als eskalativ verstandene Aggressivität der Person. Dabei verweist er vor allem auf den »fehlenden Respekt« ihm und seinen Kolleginnen gegenüber, den es ihm zu korrigieren gilt.

Der Topos des fehlenden Respekts wurde immer wieder angeführt, um gewalttätiges Handeln als sinnvoll und notwendig darzustellen. Vor allem wenn es um Gewalthandeln gegenüber Jugendlichen geht:

»Ich denke mal, das Problem ist, dass du bei Jugendlichen, oder manche Jugendliche, die du mehrfach festnimmst und die auch immer wieder darauflegen, sich mit dir zu messen, also zu rollen. Damit sie vor den Kumpels gut dastehen. Und das ärgert einen dann. Der kann//früher hat man gesagt/der hat er mal ne Ordnungsschelle gekriegt und dann war gut. Dann hat er's verstanden: Bis hierhin und nicht weiter. Aber hier mittlerweile ist es denen mittlerweile egal. Die sagen dann »Naja Scheiß Bullen, fick dich, ich fick deine Mutter, ich bring dich um beim nächsten Mal.« Genau sone Dinger kommen uns teilweise entgegen geschnallt./Der oder die Leute die's auch nicht begreifen wollen. Dann bringste die irgendwann mal nach nem Widerstand nach Hause und da weißte ganz genau. Der Vater, gerade bei unseren arabischen Familien, der findets meistens nicht so klasse oder dem ist es auch egal. Der hat sein Kind so erzogen, nach dem Motto: Sie haben ihre Gesellschaft, wir haben unsere Gesellschaft und seine Kinder müssen sich nicht vielleicht an die Gesetze hier halten. Haste auch ganz oft. Dass die einfach sagen: »Pff, mir egal« (Horst, Berlin, INT-32025).

21 Der Kriminologe und Jurist Tobias Singelstein hat u.a. darauf hingewiesen, dass das Erstellen von Anzeigen wegen Widerstands keine unübliche Praxis von Polizist:innen ist (vgl. Singelstein 2014).

Horst rahmt damit seine Gewalttätigkeit (»rollen«²²) nicht nur als etwas, das von den Jugendlichen provoziert wurde, sondern auch als eine Tätigkeit, durch die er die Rolle des strafenden Vaters übernimmt. Für ihn sind diese Gewalthandlungen nicht problematisch, da er aus seiner Sicht nur das tut, was eigentlich jemand anders tun sollte (nämlich der Vater).²³ Horst erzählt sich selbst in der Rolle eines paternalistisch Erziehenden.

Verschiedene Aggressivitätsdarstellungen werden, vor allem wenn sie außerhalb der erwarteten Skala stattfinden, von den Polizist:innen vielfach als Darstellungen einer bewussten Ignoranz ihrer polizeilichen Autorität verstanden, durch die sie sich nicht ernstgenommen fühlen und dadurch auch ihre polizeilichen Maßnahmen gefährdet sehen.

»Aber ehrlich, wenn sich Beschuldigte nicht beruhigen lassen, muss auch irgendwann ein Machtwort gesprochen werden. Ich kann viel Verständnis aufbringen und es ist auch gut, dass man so die Leute ein bisschen runterpegelt, aber wenn es irgendwann nicht mehr geht. Dann muss man die Leute auch mal, den einnorden und sagen: ›So funktioniert das nicht mehr‹« (Margo, Frankfurt, INT-32040).

Margos Bezeichnung des »Einnordens« verweist bildhaft auf den Zweck ihrer Gewalthandlung, nämlich gesellschaftlichen Akteuren mittels Gewalt das richtige Verhalten auf der *emotionalen Landkarte* zu zeigen. Sie rahmt ihre Handlungen damit selbst als eine Praktik, die auf die Emotionalität, sprich auf das *richtige* Fühlen und die *richtige* Darstellung von Emotionen durch die Akteure, zielt (vgl. Hochschild 1990; Rosenwein 2006; Williams 2009). Zugleich liegt dieser Gewalttätigkeit damit eine strafende und erzieherische Funktion inne, wie sie auch andere Polizist:innen immer wieder hervorgehoben haben.

»Ich bin an dem Punkt gekommen, wo ich den Leuten zweimal was sage, und wenns dann nicht funktioniert, dann müssen sie halt einfach auf dem Boden liegen und dann muss ich ihnen klar machen: Jetzt ist Ruhe. Und wenn das nicht funktioniert, dann sind sie halt ein Fall fürs Krankenhaus – ganz einfach. Oder halt mal zwei Stunden für die Zelle« (Arne, Berlin, INT-32029).

Gewalttätigkeiten zeigen sich so als Teil eines Rituals zur Aufrechterhaltung polizeilicher Autorität, das nicht nur auf das Verhalten der Akteure zielt, sondern auch emotionale Darstellungsweisen adressiert. Dies gilt vor allem dann, wenn die Wut- und Aggressivitätsperformanzen der Akteure als zu viel, zu laut, zu unangemessen, zu lang oder zu intensiv gedeutet werden.²⁴ Obwohl sowohl Margo als weibliche Polizistin als auch Horst und Arne als männliche Polizisten auf diese Praktiken zurückgreifen,²⁵ sind Ge-

22 *Sich rollen* ist ein Alltagssprachlicher Ausdruck für eine intensive körperliche Auseinandersetzung mit mehreren Personen, die auch als Prügelei oder Schlägerei bezeichnet werden kann.

23 Gleichwohl wird hier von Horst eine so oder so übermäßige Gewalt erzählt, denn auch Erziehungspersonen sollten gegenüber Kindern nicht gewalttätig sein.

24 Diese Deutungen sind davon abhängig, mit wem sich die Polizist:innen konfrontiert sehen.

25 Peggy Szymenderski weist darauf hin, dass innerpolizeiliche Gefühlsanforderungen vor allem im Hinblick auf Gewalttätigkeiten normativ männlich sind. Während Männer als geschlechtsneutrale Arbeiter verstanden werden, sind Frauen mit Weiblichkeitszuschreibungen konfrontiert. Das führt dazu, dass weibliche Polizist:innen, wenn sie nicht im gleichen Maße Wut, Härte und Aggressivität zeigen, nicht als »regular cops« anerkannt werden (vgl. Szymenderski 2014: 218ff.).

waltinteraktionen dieser Art durch die Dominanz hegemonialer Männlichkeit strukturiert, wie sie für die Polizei vielfach problematisiert wurde (vgl. Behr 2008; Hüttermann 2000; Hunold 2019). Hier zeigt sich vor allem Horsts Gewalteininsatz, durch den er sich selbst als Beschützer und Verteidiger der Ehre seiner Kollegin kontextualisiert, als Ausdruck eines (aggressiven) männlichen Habitus (vgl. Behr 2008), welcher der Herstellung einer (zumindest situativen) Dominanz dient. Aggressivitätsperformanzen wie auch Gewalttätigkeiten können in diesem Kontext als Praktiken eines »doing masculinity« (Meusser 2002, zit.n. Hunold 2019; Seidensticker 2021) gelesen werden, in dem sich auch die Idee des Wettbewerbs um die Dominanz in der Situation findet. Die Relevanz derartiger »Platzhirschgebaren« (vgl. Hüttermann 2000) für die performative Darstellung eines polizeilichen Nichtzurückweichens macht auch Simon explizit. Er nennt es eine »eine tägliche Herausforderung, denen immer wieder zu zeigen: Wir sind Polizei. Wir sind das Exekutivorgan. Und das ist nicht eure Straße. Sondern die Straße gehört der Allgemeinheit und nicht euch alleine« (Simon, Berlin, INT-32038). Für ihn ist es wichtig, dass »die Polizei immer wieder sieht, dass sie da als Gewinner raus geht« (ebd.). Als Gewinner einer Situation zeige sich die Polizei jedoch nicht zwingend dann, wenn Personen verhaftet oder inhaftiert werden, sondern vor allem dann, »wenn einfach Ruhe einkehrt in diesem Bereich. [...] Wenn Ruhe ist und die Leute auseinander gehen und sich wieder runterregeln« (ebd.). Für ihn zeigt sich polizeiliche Autorität vor allem darin, dass sie in der Lage ist, auch das aggressive emotionale Verhalten von Akteuren zu kontrollieren – im Zweifel auch dadurch, dass es durch Gewalt beendet wird.

Gewalttätigkeiten in der Polizei können sich als allein dadurch sinnhaft erweisen, dass sie der Aufrechterhaltung der polizeilichen Präsenz und Autorität in der Situation dienlich sind und so ermöglichen das *Gesicht* des Rechtsstaates zu *wahren*. Ihnen kann dabei eine erzieherische Funktion zukommen, die darin besteht, die anderen Akteure hinsichtlich ihrer Aggressivität einzuhegen und sie für unangemessenes Verhalten zu bestrafen. Polizist:innen exponieren sich damit selbst als Vertreter:innen eines strafenden Vaterstaats, deren Gewalthandlungen vor allem deshalb legitim erscheinen, weil sie *an Vaters statt* geschehen. Zugleich wird damit die Kontrolle über die Situation implizit den nicht-polizeilichen Akteuren zugeschrieben, weil es deren (eskalative) Handlungen seien, die das Handeln der Polizist:innen bestimmen. Diese Prozesse sind Teil einer organisationalen Emotionsarbeit, in der die Gewalttätigkeit der Polizist:innen sinnhaft eingeordnet und damit informell legitimiert wird, während Gewalthandlungen und/oder Aggressivität anderer Akteure als eskalativ verstanden werden und damit als Sanktionsanlass gelten.

Entglittene Gewalt

»... nur [ein]mal [schnipst] irgendein falsches Wort, irgendeine dumme Geste, eine Handlung, die plötzlich bei dir den Rollladen runter gehen lässt. Und dann gehste nach Hinten und schlägst auf den ein. Es ist so. Das kann mir kein Kollege erzählen, dass das nicht//dass das er das innerlich noch nicht so erlebt hat.«

Horst, Berlin, INT-32025

»Und dann kamen also die ersten Fälle, wo man selbst dann rausgefahren ist, und die Wut an sich rangelassen hat und gemerkt hat, wie man selbst ein anderer Mensch wird, auf einmal plötzlich. Also, ich wird//ich bin immer noch ein anderer Mensch in bestimmten Sachen, also wo man sagt: Das war jetzt aber keine gute Nummer gerade. Ähm, keiner von uns/falsch – aber ich bin zumindest kein Gewalttäter.«

Arne, Berlin, INT-32029

Gewalt wird von Polizist:innen vor allem dann als legitim erachtet, wenn sie dazu dient »die Normbrüche der ›Bösen‹ zu ahnden und den ›Guten‹ zu helfen« (vgl. Zum-Bruch 2019: 212). Aufgrund dieser moralischen Rahmung menschlichen Handelns fällt es Polizist:innen leichter Gewalt gegen diejenigen auszuüben, die sie eindeutig als gefährlich oder problematisch klassifizieren. Im polizeilichen Alltag gibt es jedoch auch Situationen, in denen sie gewalttätig gegenüber Personen sind, von denen sich bspw. später herausstellt, dass diese nichts getan haben, oder in denen gegenüber Personen, die etwas getan haben, übermäßige bis hin zu exzessiver Gewalt angewendet wird. Während Horst eher unaufgeregt von solchen Ereignissen spricht, beschreibt Arne solche Situationen als Ereignisse, in denen er sich von dem Geschehen aber auch von sich selbst und seinen Handlungen als überwältigt erlebt. Er sei dann »ein anderer Mensch«, sagt er im Interview. Er möchte keine Gewalt anwenden; möchte Situationen auch anders lösen können, aber »wenns nicht geht, dann gehts nicht« (Arne, Berlin, INT-32029). Dabei wirft Arne implizit eine Frage auf, die sich in meinem Feld verschiedentlich stellte, nämlich die Frage danach, welche Gewalt von Polizist:innen eigentlich nicht mehr legitim ist und wie und ab wann Gewaltarbeiter:innen eigentlich zu Gewalttäter:innen werden.

Gewalt als affektive Ausnahme

Die Antwort darauf ist in verschiedener Weise uneindeutig, denn zum einen berichteten mir Polizist:innen zwar durchaus davon, dass ihnen oder Kolleg:innen bereits Maßnahmen *entglitten* seien, zum anderen sah sich aber keine:r der Beamt:innen als Gewalttä-

ter:in.²⁶ Auch Arne ist sich sicher, dass er selbst kein Gewalttäter ist, bei anderen Polizist:innen ist er jedoch vorsichtiger in seiner Bewertung. Damit ist er nicht allein. Fast jede:r der Beamt:innen in meinem Feld kannte Kolleg:innen oder Geschichten über Kolleg:innen, die im Alltag in ihrem Maßnahmen »über die Strenge schlugen«. Dabei handelte es sich in der Regel nicht um Erzählungen über schwere körperliche Gewalt, sondern vielmehr um Erzählungen über unnötige Maßnahmen oder Maßnahmen, die sich gegen die falschen Personen richteten. Sie berichteten von Kolleg:innen, die zu schnell Strafzettel ausstellen, unnötig ruppig Handfesseln anlegen oder vereinzelt von Polizist:innen, gegen die Strafverfahren eingeleitet worden sind.²⁷ Verschiedentlich berichteten mir Polizist:innen aber auch, dass sie selbst unnötig gewalttätig geworden sind und sich selbst nicht mehr *im Griff* hatten.

Lutz erzählt von seinem Fall, der am meisten mit Wut zu tun gehabt hat. Es handelte sich um eine häusliche Gewalt, bei der der Mann plötzlich auch ihm gegenüber gewalttätig wurde und Lutz die Hand brach. »Das wars aber noch nicht«, sagt Lutz. »Ein Jahr später, war wieder ein Einsatz da und wieder ich. Und ich komme rein und der Typ stellt sich hin und verhöhnt mich wegen der Hand.« Da sei Lutz richtig sauer gewesen, habe den Mann dann auch die Treppe »runtergeschubst«. Oliver hat ihn dann beiseite genommen und das ganze übernommen. »Sonst wäre da was passiert« (FN-32078).

Lutz Erzählung verweist hier auf eine Ambivalenz, die für die Gewaltarbeit der Polizei leitend ist, die darin besteht, dass Gewalt durchaus auch mit Gewalterleiden einhergehen kann. Polizist:innen zeigen sich zugleich verletzungsmächtig wie auch verletzungsopfer, ebenso wie sich Bürger:innen als gewalterleidende wie gewalttätige Akteure zeigen (vgl. Schäfer 2021: 31; vgl. Schmidt/Thurn 2019). Wenngleich derartige Situationen durch eine asymmetrische Machtbalance zugunsten der Polizist:innen geprägt sind, führten Polizist:innen das Erleiden von etwas als Ursache für ihr eigenes Gewalthandeln an.

»Als ich [den Mann] dann gefesselt habe, wollt ich weiter durchsuchen. Da hat er sich quasi in meine Richtung gedreht, rotzte mir in die Fresse und wollte mir anschließend noch einen Kopfstoß verpassen und daraufhin hab ich ihm dann einen Schlag ins Gesicht gegeben. Davon hat er dann eine Platzwunde erlitten und dann kam die Feuerwehr, hat ihn behandelt« (Christian, Berlin, INT-32024).

Auch andere Polizist:innen berichteten mir von Gewalttätigkeiten, die sie selbst als eindeutig eskaliert, unprofessionell und nicht legitim rahmten. Gleichzeitig kontextualisierten sie diese als zwar überzogene, aber grundsätzlich durch das Handeln der ande-

26 Das hat natürlich damit zu tun, dass der Begriff des Gewalttäters die strafrechtliche Relevanz der Handlung sichtbar macht. Wenn sich Polizist:innen mir gegenüber als Gewalttäter:innen bezeichnet hätten, hätten sie zugleich zugegeben, Straftaten begangen zu haben. Zugleich ist der Begriff des Gewalttäters eng mit dem *polizeilichen Gegenüber* verbunden, sodass die Polizist:innen durch eine derartige Eigenbezeichnung auch ihre symbolische Position wechseln würden.

27 Es handelte sich hier um die Erzählung über ein bereits mehrere Jahre zurück liegendes Verfahren gegen eine:n Polizist:in, das schließlich eingestellt wurde.

ren Akteure bedingte Gewalttätigkeiten. So berichtete mir ein Polizist aus Frankfurt a. M. sehr offen über eine Situation, in der er, wie er sagt, die Nerven verloren habe.

»[Es war ein] Straßenfest [...] wir hatten normal Dienst und wenn irgendwas ist, konnten wir die Festgenommenen abholen und dann bei uns in die Zelle bringen. [...] Und da war einer, den ich kannte und der war angetrunken und hatte die Handfessel schon auf dem Rücken. Da hab ich gesagt: ›Okay, wir gehen jetzt ins Auto und ich bring dich rein. Du schläfst die Nacht bei uns‹ [und er sagt]: ›Ja, ich will mit dem Kollegen X, ich will mit X reden‹, ich so: ›Ja, der ist jetzt draußen [...], sobald er Zeit hat, ich sag ihm das, der kommt zu dir.‹ – ›Ja ich weil ...‹ – ›Ich sags dir, der kommt zu dir‹ [Also, ich hab so vier, fünf Mal, ihm das sagen müssen. Dann hab ich gesagt: ›Jetzt reicht! Du gehst jetzt ins Auto!‹ Hab ich ihn ins Auto reingesetzt, dass ich meine Ruhe habe. Und hinten rechts sitzen die immer. Und die Tür ist mit Kindersicherung, dass die nicht rauskommen. Aber der ist dann rausgerutscht auf die andere Seite, hat die Tür aufgemacht und ist wieder ausgestiegen. UND DANN ... bin ich ausgerastet. Bin ich hin, rein, hab den wieder rein ins Auto, hab den wirklich auf den Sitz gedrückt, bis ein Kollege kam und mich dann von hinten zurücknahm und sagte: ›Jetzt reicht, Alter!‹ (Jerome, Frankfurt, INT-32039).

Jerome beschreibt nicht nur, dass er »ausgerastet ist«, sich also nicht mehr unter Kontrolle hatte, sondern auch, dass seine Kolleg:innen ihn dabei gesehen und intervenierend eingegriffen haben. Wenngleich er seine maßlose Gewalt vor dem Hintergrund des Verhaltens des Mannes rechtfertigt (er ist »wieder ausgestiegen UND DANN bin ich ausgerastet«), so gilt sie ihm selbst wie auch den Kolleg:innen nicht als gerechtfertigt, da sich der Mann zwar lästig, nicht aber aggressiv oder selbst gewalttätig zeigte. Jerome kann seine Gewalttätigkeit nicht als eine notwendige Praktik rahmen, die dem polizeilichen Ziel nutzte. Er stellt sie mir daher als eine Ausnahme dar – was er sich von den Kolleg:innen (»Die hatten mich auch noch nie, also viele Kollegen, hatte mich auch nicht so gesehen.«) wie auch von seinem Bekannten, gegenüber dem er gewalttätig wurde, (»Wir haben denn unten in der Zelle zusammen eine geraucht. Und er [fragt] dann: ›Oh, das war krass von dir, was war da los?‹) bestätigen lässt. Überzogene polizeiliche Gewalt als eine Ausnahme zu erzählen, erscheint für die Polizist:innen in einer Institution, die auf die Rechtmäßigkeit ihrer Gewalthandlungen angewiesen ist, als folgerichtig. Vor allem deshalb, weil sich die Polizist:innen darüber einig waren, dass es immer passieren kann, dass eine (rechtmäßige) polizeiliche Maßnahme *entgleitet* und sie nicht immer mächtig sind, dies zu verhindern oder darauf adäquat zu reagieren (vgl. Behr 2008). Der Begriff des Entgleitens impliziert, dass die Polizist:innen den Eindruck haben, dass die Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Obwohl es durchaus Interaktionsdynamiken im polizeilichen Alltag geben kann, durch die dieser Eindruck entsteht, ist dies natürlich nur zum Teil richtig und negiert, dass es auch eine gewisse Lust an der (Gewalt-)Eskalation bei Polizist:innen geben kann (vgl. Crank 1998: 135; Fassin 2013). So sprachen verschiedene Polizist:innen mit mir darüber, dass sie bei einigen Kolleg:innen den Eindruck hatten, dass diese die gewaltvolle Auseinandersetzung geradezu suchten – und fanden.

»Wenn ich mich prügeln will//wenn ich abends in den Streifenwagen steige und habe schlechte Laune und ich will mich prügeln, dann krieg ich das hin und krieg keinen Ärger. Da sprech ich einfach die richtigen Leute an, Jugendgruppen sind immer gut. Ausländische Jugendgrup-

pen. Wo es noch ein bisschen um Ehre auch geht. Da eins, zwei Sprüche und Sie haben die wunderschönste Schlägerei aller Zeiten. Das will eigentlich keiner, ist auch anstrengend. Und hinterher muss man das alles ausschreiben und vor Gericht und so. Aber wenn man das will, ist das kein Problem» (Konrad, ehem. Polizist, INT-32016).

Studien zeigen, dass Grenzüberschreitungen im polizeilichen Alltag vor allem in sozialen Konstellationen geschehen, die durch eine spezifische Vertrautheit geprägt sind und durch die sich die Kolleg:innen des Schweigens der anderen sicher sein können (vgl. Zum-Bruch 2019; Behr 2008; ders. 2009).²⁸

»Ganz oft ist es auch so, dass es einfach unter den Teppich gekehrt wird, oder so. Man versucht seine Kollegen letztendlich nicht in die Pfanne zu hauen. Es ist so, sowas gibt es. Und wer sagt, dass es sowas bei der Polizei nicht gibt, der lügt. Es gibt diese, ja, früher hat man immer gesagt, Vetternwirtschaft hier und und und eine Krähe hakt der anderen kein Auge aus und so, die Knüppelgarde hält sowieso immer zusammen, is nicht immer so. Aber ich denke mal, dass der Großteil gedeckt wird, innerhalb der Kollegen. Wenn da Scheiße gebaut wird, auf dem Funkwagen, oder wenn die Mist gebaut haben oder so. Man wird sich selber nicht versuchen die Beine wegzuhauen, das wird man nicht machen. Und dementsprechend, denk ich mal, gibts da eigentlich gar nicht so groß Bedenken bei den vielen Kollegen« (Horst, Berlin, INT-32025).

Um sozialen Dynamiken einer ungeeigneten Vertrautheit entgegenwirken, legte der Leiter eines Abschnitts Wert darauf, dass jede:r Polizist:in mit jeder anderen Person Streifenfahren können muss.²⁹ Aus diesem Grund wechseln die Streifenpartner:innen regelmäßig durch und werden von der Dienstgruppenleitung festgelegt. Feste Streifenpartner:innen, die jeden Dienst gemeinsam fahren, gibt es auf dieser Dienststelle nicht. Inwiefern dieses Vorgehen tatsächlich wirksam ist, lässt sich auf Basis meines Materials nicht sagen, auch weil ich allein durch externe Beobachtungsposition nicht in Situationen kam, in der ich derartige Gewalthandlungen beobachten konnte. Ich beobachtete allerdings eine Situation, in der Polizisten mit einem ebenso plötzlichen wie kurzfristigen *Entgleiten* einer Gewalthandlung eines Kollegen konfrontiert waren und den gemein-

28 Die sogenannte Mauer des Schweigens (oder engl. *code of silence*) in der Polizei lässt sich u.a. aufgrund der Sozialstrukturen erklären. So verweist Norbert Pütter darauf, dass polizeispezifische Elemente, wie »die polizeiliche Selbstbeschreibung, die PolizistInnen in der vordersten Front im Kampf gegen das gesellschaftliche Chaos sehe, das Gefühl der Zusammengehörigkeit (Kameradschaft), das daraus resultiere, dass der Polizeiberuf gefährlich sei und [dass] man sich in jeder Situation auf seinen Kollegen/seine Kollegin verlassen können müsse, die Anwendung von Gewalt als Handlungsoption« (Pütter 2000) wesentliche Elemente eines sozialen Umfelds seien, das dieses Schweigen begünstigt.

29 Dies trifft auch auf zerstrittene Kolleg:innen zu: *»Also das dulden wir auch nicht. Hier muss jeder mit jedem fahren können. Also, wenn wir dann merken, das funktioniert nicht, dann greifen wir auch direkt ein. Sprechen mit den Kollegen und sagen denen: Das funktioniert nicht. Ob ihr euch leiden könnt oder nicht ist vollkommen Wurst. Ihr sollt hier zusammenarbeiten! Und das klappt auch. [Woanders] hab ich's damals anders erlebt. Da waren zwei Kollegen, die sich also derart gefetzt und gestritten, dass die nicht mehr zusammenfahren sollten. Da wurde dann aber auch durchgegriffen. Da wurde gesagt, dann muss einer die Dienstgruppe eben verlassen und in eine andere Dienstgruppe gehen. Also, das darf nicht sein und das kann auch nicht sein, dass wir hier Leute haben, die sagen: Na, mit dem nicht. Das funktioniert nicht. Also, dann sind wir nicht arbeitsfähig« (Simon, Berlin, INT-32038).*

samen Raum im Streifenwagen dazu nutzten, sich gegenseitig ihrer Sichtweise auf das Verhalten zu versichern. Dabei handelte es sich um einen Einsatz wegen eines Diebstahls in einem Supermarkt im benachbarten Polizeiabschnitt. Die Polizisten waren noch vor den eigentlich verantwortlichen Kolleg:innen vor Ort und begannen daher damit den verdächtigen jungen Mann zu durchsuchen und nach seinen Ausweisdaten zu fragen sowie bereits erste Zeug:innenaussagen aufzunehmen. Der des Diebstahls verdächtige junge Mann stand an der Wand des Supermarktes und zeigte sich während der Maßnahmen sehr aufgeregt. Er bat immer wieder um Entschuldigung und wiederholte: »*Kein Problem, Polizei, Alles gut Polizei.*« Er war so aufgeregt, dass die Polizisten Schwierigkeiten hatten ihn zu durchsuchen und sie ihn harsch angingen (»*Nimm deine Hände nach oben!*«). Schließlich legten sie ihm Handschellen an, denn er sei »zu zappelig«. Als endlich die Streife des eigentlichen Abschnitts eintraf und den Einsatz offiziell übernahm, versuchte der junge Mann auch diesen Beamten gegenüber beschwichtigende Gesten.

»*Halt die Fresse*«, sagt der Beamte zu ihm. »*Das ist typisch. Kommt sicher wieder aus dem Haus da*«, sagt er und zeigt auf ein Eckhaus. Dort würden *die* alle wohnen. Als der junge Mann wieder zu sprechen beginnt, schnellt der Arm des Beamten vor und stößt den jungen Mann mit seiner Hand am Hals gewaltvoll nach hinten an die Wand. »*Halt die Fresse hab ich gesagt! Sei ruhig!*« Er lässt ihn ruckartig wieder los. Es ist nur ein Bruchteil einer Sekunde, dann verliert der Beamte das Interesse an dem Mann (FN-32015).³⁰

Ebenso plötzlich und gewaltvoll, wie der Beamte den jungen Mann am Hals nach hinten stieß, lies er auch wieder von ihm ab und widmete sich weiter seinen Notizen. Die Plötzlichkeit und vor allem die Schnelligkeit mit der die Handlung vergangen ist, ließ sie fast flüchtig erscheinen. Weil sie direkt wieder vorbei war, intervenierten auch die beiden Beamten, die ich begleitete, in der Situation nicht. Sie beschäftigten sich im Nachgang aber außergewöhnlich lang mit diesem Einsatz und sprachen dabei vor allem über die Inkompetenz der Beamten des Nachbarabschnitts (»*Die haben keine Ahnung. Vor allem: Das war eine OFW,³¹ da muss man die Kripo anrufen. Zumindest eine Kurzvernehmung.*« »*Ja dem wurde praktisch kein rechtliches Gehör geschenkt.*«). Auch über den Übergriff selbst sprechen die beiden Beamten: »*Und, woher kommt denn der Rumänenhass? Ist ja unglaublich, der war ja sofort aggro*« (FN-32092). Auffällig ist, dass sie die Handlung nicht als Gewalthandlung rahmen, sondern sie als einen Affekt (»*aggro*«) erzählen und den Übergriff damit nicht rechtlich bezeichnen. So vermeiden sie eine rechtliche Rahmung der Handlung, die sie zu einem Handeln, bspw. einer Anzeige wegen Körperverletzung im Amt gegenüber den Beamten, zwingen würde. Stattdessen versichern sie sich gegenseitig, dass sie die Handlung ablehnen, kontextualisieren sie jedoch zugleich als Ergebnis einer Überforderungssituation des Beamten im Nachbarbereich. Das tun sie zum einen, indem sie beiden Beamten eine ausgesprochene Inkompetenz in ihrer Arbeit zuschreiben und zum anderen, indem sie sich darauf einigen, dass dessen offen gezeigte Abneigung Resultat von Veränderungen des Stadtteils sei, in dem armutsbedingte Kriminalität nun häufiger sei. Damit rahmen sie die Gewalt des Beamten nicht nur als Ausnahme, sondern

30 Die Beamten des Nachbarabschnitts wussten nicht, dass ich Wissenschaftlerin bin. Möglicherweise hätte es die Situation verändert, wenn sie es gewusst hätten.

31 Gemeint ist damit eine Person ohne festen Wohnsitz.

auch als dynamisch bedingt durch den Arbeitsalltag, wodurch sie ihnen nachvollziehbar erscheint, wenngleich sie den Übergriff selbst ablehnen. Sie einigen sich so narrativ darauf, *wie* sie die Gewalthandlung *sehen* und *deuten*. Damit finden sie zugleich auch ein Erklärungsmuster, das es ihnen ermöglicht, die Handlung als eine affektive Ausnahme zu deuten, die jedem mal passieren kann. Es ist diese narrative Rückbindung auf den üblichen Arbeitsalltag mit seinen (Über-)Forderungen, Plötzlichkeiten und Belastungen, die ihr Schweigen für sie legitim erscheinen lässt, nicht aber eine strafrechtliche Verfolgung.³² Dabei zeigt sich das Schweigen hier als durchaus redselig, weil das Schweigen über das Ereignis durch die narrative Rahmung als *Ausnahme* überhaupt erst bedenkenlos ermöglicht wird. Das redselige Schweigen wird hier Teil einer polizeilichen Praxis, die der normativen und moralischen Rückversicherung dient, *wie* diese Gewalthandlung zu sehen ist.

Der professionelle Blick auf Gewalt

Der Semiotiker Charles Goodwin hat in seinen Analysen des Gerichtsprozesses von Rodney King³³ gezeigt, wie die polizeinhärenten Kodierungsschemata von Eskalation und Deeskalation nicht nur für die Interaktion selbst leitend waren, sondern auch ermöglichten, die (exzessive) Gewalt gegenüber King in den narrativen Rahmen professioneller Gewaltarbeit zu schieben. Dies ist eine Deutung der Ereignisse, die schließlich nicht nur von den Polizist:innen getragen wurde, sondern (u. a. aufgrund der besonderen polizeilichen Deutungsmacht) auch der Jury plausibel erschien (vgl. Goodwin 1994). *Wie* eine Situation gesehen und gedeutet wird, ist also das Ergebnis, einer sozial situierten Aktivität, die sich durch eine Reihe diskursiver Praktiken konstituiert und in deren Rahmen Akteure eine *professional vision* entwickeln, »which consists of socially organized ways of seeing and understanding events that are answerable to the distinctive interests of particular social group« (Goodwin 1994: 606).

Die *professional vision* zeigt sich in zwei Richtungen: zum einen organisiert sich durch sie soziales Handeln nach innen, indem verschiedene Interaktionen auf Basis des professionalisierten Sehens gedeutet und legitimiert werden. Zum anderen zeigt sie sich als eine autoritative Macht nach außen, welche die Fähigkeit zugeschrieben bekommt, bestimmte Handlungen und Ereignisse auf die *richtige* Art zu sehen. Nach Goodwin ist die

32 Zugleich wissen sie natürlich, dass sie sich innerhalb eines sozialen Milieus bewegen, in dem Anzeigen gegen Kolleg:innen für die Anzeigenden zum Problem werden. Es ist daher auch die Angst vor der Ausgrenzung aus dem kollegialen Arbeitsalltag, der erwartete Entzug von Solidarität und gegenseitiger Unterstützung, die gefühlte Verpflichtung, dass man »den eigenen Kollegen anderen Instanzen nicht ausliefert« (Behr 2009b: 4), sowie die eigene Abhängigkeit von der Diskretion der anderen, die sie schweigen lässt (vgl. Behr 2009b).

33 Rodney King war ein schwarzer Amerikaner, der nach einer Verfolgungsjagd 1991 von Polizisten gestoppt und von diesen brutal zusammengeschlagen wurde. Die Szene wurde zufällig von einem Nachbarn gefilmt. Dieser Film galt als das Hauptbeweisstück im späteren Gerichtsverfahren, das gegen die Polizisten wegen unverhältnismäßiger Polizeigewalt eingeleitet wurde. Im Gerichtsprozess setzten sich die Polizisten mit ihrer Deutung der Gewalttätigkeit als gerechtfertigt durch und wurden am Ende freigesprochen. Der Freispruch löste die mehrtägigen Los Angeles riots aus, in deren Rahmen über 50 Personen starben und mehrere tausend Menschen verletzt wurden.

»ability to shape events in the domain of its scrutiny into the phenomenal objects around which the discourse of the profession is organized« (Goodwin 1994: 626) von entscheidender Bedeutung. Er zeigt in seinen Analysen, wie Polizist:innen als professionelle Gewaltarbeiter:innen, denen eine herausgehobene Position in der Deutung von und im Umgang mit Aggressivität zugeschrieben wird, Gewalthandlungen sequenzieren, um die eigene exzessive Gewalt als eine professionelle Gewalttätigkeit in Reaktion auf das opponente Verhalten Rodney Kings zu rahmen. Wenngleich sie das im King-Prozess als Sachverständige und damit in einem Status als Expert:innen taten, zeigt sich in meinen Analysen, dass sich eine ähnliche Herangehensweise auch im Alltag der Organisation finden lässt, um vor sich selbst und vor anderen Polizist:innen Gewalthandlungen sinnhaft zu deuten.

Innerhalb des als etabliert geltenden Kodierungsschemas für Emotionen – dem Eskalation-Deeskalation-Modell – können die gewaltvollen Handlungen der Polizist:innen gegenüber sich aggressiv darstellenden Personen (selbst wenn diese unschuldig sind) vor allem deswegen legitim erscheinen, weil sie stets mit den Handlungen der anderen Akteure in Beziehung gesetzt werden: Zeigt sich ein Akteur ruhig und kooperativ, so würden sich auch die Beamt:innen gewaltfrei zeigen. Zeigt sich die Person jedoch aggressiv und wütend, würden die Beamt:innen zu Gewalthandeln greifen, um eine (mögliche) Eskalation zu unterbinden. So sequenziert betrachtet, verhalten sich die Polizist:innen aus ihrer Sicht maßvoll. Die Handlungen der Akteure werden vor dem Hintergrund eines als professionell behaupteten Wissens darüber, wie Aggressionen aussehen, begründet und miteinander in Beziehung gesetzt. Dadurch erscheint das Handeln der Polizist:innen nicht losgelöst, sondern gerade *in Verbindung* mit dem Handeln der Akteure sinnhaft. Die Gewalttätigkeiten der Polizist:innen werden so als typisierte und trainierte Prozesse verstanden, die lediglich durch das Handeln des anderen ausgelöst wurden (vgl. Goodwin 1994). Dadurch wird ein Deutungsrahmen bereitgestellt, durch den auch eskalative Handlungen in Anzeichen für eine sorgfältige, maßvolle und professionelle Polizeiarbeit gewandelt werden können (wie dies u.a. im King-Prozess geschah), denn die Polizist:innen beantworten die Handlungen genau so, wie sie es erlernt haben (vgl. Goodwin 1994: 617). Durch die Zuschreibung der aktiven Akteursposition bei den anderen Akteuren gelingt den Polizist:innen zugleich eine Selbstdarstellung als diszipliniert und leidenschaftslos.³⁴ Hieran zeigt sich, dass Gewalttätigkeit, selbst wenn sie sich als ungerecht und ungerechtfertigt erweist, aufgrund einer *professional vision* von den Polizist:innen sinnhaft eingeordnet und gedeutet wird. Wie also polizeiliche Handlungen von den Polizist:innen gesehen und bewertet werden, ist Teil eines erlernten professionellen Sehens, innerhalb dessen Sichtweisen und Deutungen von Ereignissen sozial organisiert und vor dessen Hintergrund fremde wie eigene Handlungen sinnhaft eingeordnet werden können (vgl. Goodwin 1994). Es lässt sich hierbei von einem spezifischen organisa-

34 In diesem Kontext ist der Satz »Man weiß ja nicht was vorher war« zu verstehen, der von Polizist:innen vor allem dann genutzt wird, wenn bspw. Videos von gewalttätigen Polizist:innen auftauchen und diese Gewalthandlungen medial diskutiert werden. Indem die Polizist:innen auf das Nichtwissen des *Vorhers* der Situation verweisen, implizieren sie sogleich, dass es dort Handlungen der Akteure gegeben haben könnte, die das gewaltförmige Handeln der Polizist:innen erklären und es als professionell rahmen.

tionalen Blick sprechen, den die Polizist:innen auf diese Handlungen werfen und der auch bedingt, dass selbst exzessive Gewalt (wie bei Rodney King) als professionelle und systematische Gewaltanwendung verstanden werden kann, die dazu diene, der Aggressivität der anderen effektiv zu begegnen. Im Erlernen von Gewalttätigkeit erlernen Polizist:innen zugleich auch, *wie sie welche* Handlungen sehen und entsprechend normativ einordnen sollen. So zeigt sich, dass die Lesart von Verhaltensweisen der einzelnen Personen nicht durch die Idiosynkrasie einzelner Polizist:innen bedingt ist, sondern Teil von sozial organisierten Wahrnehmungsmustern ist, die innerhalb des Polizeiberufs geteilt werden (vgl. Goodwin 1994: 616).

8. Kollektive Aggressivität – Kollektive Gewalt

Es ist Dezember und es fällt leichter Nieselregen, als die Polizist:innen der Bereitschaftspolizei sich für einen Einsatz zu einem Fußballspiel bereit machen. Der Leiter der Hundertschaft, die ich heute begleite, blickt mit einem leichten Lächeln zum Himmel. Eine sehr gute Situation sei der Regen, *»weil dann die Leute tendenziell keinen Ärger machen«*.

FN-32095

Das Wetter gilt in der Bereitschaftspolizei als ein lagebestimmender Faktor, der einen erheblichen Einfluss auf die Stimmung der Akteure haben kann und damit auch zu einem wesentlichen Aspekt in der erwarteten Interaktionsdynamik wird.¹ Kälte und Nässe gelten bei den Polizist:innen als günstige Kontextfaktoren, die dazu führen, dass Fußballfans oder Demonstrierende eher frustriert sind und schnell nach Hause wollen. Damit, so sagen sie, sinke die Wahrscheinlichkeit auf eskalierende Dynamiken, zumindest, schränken sie ein, wenn es sich nicht um militante und gewaltbereite Gruppen handelt. Denen sei auch das Wetter egal (FN-32095). Witterungsverhältnisse und ihr (vermuteter) Einfluss auf die Stimmung von Demonstrant:innen oder Fußballfans bildeten einen für mich überraschenden Aspekt in der polizeilichen Lageeinschätzung von Einsätzen, der für die Polizist:innen jedoch stets präsent war. Leichter Regen, strömender Regen, strahlende Sonne, glühende Hitze, starker Wind oder ein lauer Windstoß – fast alle Witterungen wurden von den Polizist:innen hinsichtlich ihres möglichen Einflusses auf den Verlauf des kommenden Einsatzes hin geprüft. Dabei versuchten die Polizist:innen vor allem einzuschätzen, inwiefern diese Kontextfaktoren auf die affektiven Dynamiken der

1 In der Schutzpolizei spielte das Wetter eine eher untergeordnete Rolle, lediglich bei sehr starkem Regen und/oder Gewitter erwarteten die Polizist:innen weniger Schlägereien in der Öffentlichkeit, weil sich bei solchem Wetter weniger Personen draußen aufhalten.

Menge und vor allem auf die Stimmung von Fußballfans oder Demonstrierenden wirken.² Selbst während des Einsatzes betrachten sie die Menge vor sich daher immer wieder kritisch und versuchten herauszufinden, welche Stimmung dort vorherrsche und ob eventuelle Veränderungen Gewalthandlungen des Gegenübers ankündigen könnten.

Die Bereitschaftspolizeien der Länder fungieren als geschlossene Einheiten, die als organisierte und strukturierte Masse vor allem mit dem Policing von Mengen betraut sind, d.h. sie agieren in Hundertschaften, Zügen, Gruppen und/oder Trupps und werden vornehmlich bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder bei Fußballspielen eingesetzt.³ Während für Polizist:innen im Streifendienst die Emotionalität *einzelner* Akteure relevant ist, richten sich die Maßnahmen der Bereitschaftspolizei daher vor allem auf die (potenzielle) Emotionalität der Masse.⁴ Räumliche Begrenzungen durch Gitter, einen Polizeikessel, eine enge polizeiliche Seitenbegleitung, aber auch die (sichtbare) Präsenz polizeilicher Technik (wie Wasserwerfer) oder der Einsatz von Überwachungsmaßnahmen durch bspw. Drohnen sind daher nicht nur Maßnahmen, die Bewegungen von Personengruppen kontrollieren, sondern die auch der Einhegung und Begrenzung von Emotionen dienen. Der britische Forscher Illan rua Wall hat derartige Praktiken als »atmotechnics« (Wall 2019) bezeichnet und meint damit Techniken, die dazu dienen *affektive Atmosphären* zu schaffen, zu verwalten oder zu verändern (vgl. ebd.: 5). Wall schließt damit an Theorien der *affective studies* an (vgl. Ahmed 2014; Brennan 2004; Massumi 2016), wonach Affekte als etwas begriffen werden, das zwischen Körpern zirkuliert und jene Körper ebenso affiziert werden, wie sie auch andere affizieren: »Affects can be, and are attached to things, people, ideas, sensations, relations, activities, ambitions, institutions, and any number of other things« (Sedgwick 2003: 19). In diesem Sinne entstehen in Massen affektive Atmosphären, die durch verschiedene Praktiken hergestellt werden.⁵ Doch selbst wenn Atmosphären produziert werden können, bedeutet das

-
- 2 Witterungsverhältnisse sind in diesem Kontext nur ein kleiner Faktor durch den versucht wird, die erwartete Stimmung von Mengen zu erfassen. Andere Faktoren sind bspw. das Ergebnis eines Fußballspiels (Wird das Spiel gewonnen oder verloren? Geht es um den Auf- oder Abstieg des Vereins?) oder die politische Rahmung einer Veranstaltung. Handelt es sich um eine Gegenveranstaltung zu einem neonazistischen Aufmarsch, wird die Stimmung bereits als generell aggressiver eingeschätzt, als dies bspw. bei einer Kundgebung für einen ›bunten Kiez‹ der Fall ist.
 - 3 Die Struktur der Bereitschaftspolizei orientiert sich stark an einem militärischen Aufbau. Die sogenannten Einsatzhundertschaften (EHu) bestehen aus etwa 80 bis 120 Personen und sind in weitere Arbeitseinheiten untergliedert. Eine Hundertschaft besteht daher aus mehreren Zügen (je etwa 35 Personen), diese wiederum aus mehreren Gruppen (je etwa 10 Personen) und Trupps (je etwa 5 Personen).
 - 4 Auch Wissenschaftler:innen haben sich dem Thema von Emotionalität von Mengen und einer potenziellen Eskalation angenommen. So versuchte 2015 ein Forschungsprojekt unter Leitung des Soziologen Jo Reichertz auf Basis von Feldforschungen und Videoauswertungen sowie in Kooperation mit Softwareentwickler:innen ein videobasiertes Verfahren zu entwickeln, das eine automatisierte oder teilautomatisierte Früherkennung von potenziell eskalativen Situationen aufgrund der Analyse von Emotionen in Gruppen ermöglicht. Das Projekt war nicht erfolgreich (vgl. Reichertz/Keyers 2018).
 - 5 Die Herstellung emotionaler Atmosphären wurde aus kulturalanalytischer Perspektive bspw. für die Gemütlichkeit (vgl. Schmidt-Lauber 2003) und das Alb-Glück beim Wandern (vgl. Weith 2014) erforscht.

nicht, dass diese »automatisch auf jeden wirken und schon gar nicht in der gleichen Weise« (Scheer 2012: 17).

Für die Arbeit der Bereitschaftspolizeien werden affektive Atmosphären sowie (mobilisierende) Emotionspraktiken vor allem in zwei Richtungen relevant: zum einen bedient sich die Polizei im Policing von Menschenmengen verschiedener Techniken, um einen Einfluss auf die emotionalen Dynamiken der Menge auszuüben und so eine Kontrolle über die Bewegungen der Masse zu erhalten. Diese sogenannten Atmotechniken zielen darauf, affektive Atmosphären zu modifizieren, um das Verhalten einer Menschenmenge zu verändern, zu unterbrechen oder zu koordinieren – und so die Kontrolle über Körper oder Raum (wieder) zu erlangen (vgl. Wall 2019: 7). Sie sind Teil eines polizeilichen Affektmanagements, das sich weniger an der Emotionalität des *Einzelnen* als vielmehr an der Emotionalität der *Masse* ausrichtet, und vor allem versucht kollektive Aggressivitäten oder Gewalthandlungen einzuhegen. Zum anderen wirken Emotionspraktiken nicht nur auf die Emotionalität von Personengruppen wie Demonstrierenden oder Fußballfans, sondern auch auf die Polizist:innen selbst. So wirkt bspw. das rhythmische Schlagen von Schlagstöcken auf Schutzschilde nicht nur (bedrohlich) auf Demonstrierende und soll diese zum Rückzug bewegen, sondern es wirkt zugleich vergemeinschaftend auf die Gruppe der Polizist:innen: »The rhythmic noise was supposed to steel the police against the protestors and valourise their sense of themselves« (Wall 2018: 8). Affektive Atmosphären werden bewusst oder unbewusst von Polizist:innen produziert und werden zugleich von diesen erfahren. Weil Bereitschaftspolizist:innen vor allem kollektiv handeln und sich in rhythmisierten und in eintrainierten Formationen gemeinsam bewegen, lässt sich so auch ein vor allem Aggressivität mobilisierender und durch das gemeinsame Aggressivitäts- und Gewalthandeln emotional vergemeinschaftender Effekt beobachten. Dabei spielen narrative Rahmungen von Ereignissen ebenso eine Rolle, wie das gemeinsame sinnliche und körperliche Erleben im kollektiven Handeln selbst.

Polizeiliches Affektmanagement

Das Fanverhältnis beider Vereine wird als **rivalisierend** eingeschätzt.

Diese Begegnung wurde [...] als Spiel mit erhöhtem Risiko eingestuft.

Im Rahmen der Erkenntnisgewinnung durch die szenekundigen Beamten [...], den fankundigen Beamten der Bundespolizei sowie dem Fan- Beauftragten [...] wird eingeschätzt, dass ca. **1500** Fans des [Fußballvereins] nach [Stadt] reisen könnten. Hierunter können sich ca. **150–200** Personen der Kategorie B sowie **30–40** Personen C befinden.

Fanverhalten Gästefans: Während der Anreisephase wird relativ wenig Alkohol konsumiert. Das Verhalten in dieser Anreisephase ist eher ruhig. Weisungen der Polizeikräfte werden in der Regel befolgt. Die Fans sind lenk- und leitbar.

Ausnahme:

Beim Aufeinandertreffen mit Fangruppierungen anderer Vereine (außer [...]) ist mit sofortiger verbaler bis körperlicher Auseinandersetzung zu rechnen. Bei polizeilichen Maßnahmen kommt es zur sofortigen Solidarisierung, mit Beleidigungen,

Körperverletzungen und Widerstände sind zu rechnen.

Auszug aus einem Lagebericht, Bereitschaftspolizei, Markierungen im Original

Woche für Woche werden bundesweit Fußballspiele aus verschiedenen Ligen von Hundertschaften der Bereitschaftspolizeien abgesichert. Vor allem die sogenannten Hochrisikospiele, bei denen rivalisierende Fußballvereine sowie deren Fans aufeinandertreffen und bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer gewaltförmigen Auseinandersetzung ausgegangen wird, werden mit einer großen Menge an Personal und Technik begleitet.⁶ Doch auch die anderen, weit weniger kritischen Spiele werden im Regelfall durch die Polizei abgesichert, Fans vom Bahnhof bis zum Stadion begleitet und die sichere Abreise auswärtiger Fans gewährleistet. Für die Polizist:innen sind diese Arbeitstage in der Regel von langen Phasen des Wartens geprägt – warten auf die Ankunft der Fußballfans, warten bis das Spiel vorbei ist, warten bis die Fans wieder abgereist sind. Gleichwohl gelten Fußballspiele als Einsätze, bei denen Polizist:innen mit überraschenden und teils exzessiven Gewalthandlungen rechnen – nicht nur dann, wenn es sich um ein Aufeinandertreffen zweier rivalisierender Fußballvereine und deren Fans handelt.

Stimmung und Emotionalität der Menge

Anders als bei Streifenpolizist:innen, die über Funk eher kurzfristig einen Einsatzgrund sowie die grobe Beschreibung der Akteure erhalten, werden Bereitschaftspolizist:innen mit weit mehr zeitlichen Vorlauf darüber informiert, um welche Art Einsatz es sich handelt, auf welche Akteure sie treffen werden und wie sich die polizeiliche Gefahreinschätzung gestaltet. Im Regelfall wissen sie mindestens eine Woche vorher, für welche Fußballspiele oder Demonstrationen sie eingesetzt werden und was sie in etwa erwarten wird. Am Einsatztag selbst reihen sich die Polizeibeamt:innen zu Beginn ihres Dienstes auf dem Hof der Bereitschaftspolizei auf und erhalten dort von ihren Vorgesetzten die aktuellsten und wichtigsten Informationen über den bevorstehenden Einsatz.⁷ Wie auch bei den Lageberichten selbst, liegt der Fokus der Informationsweitergabe dabei vorrangig darauf, ob und inwiefern der Einsatz gewaltförmig verlaufen wird. In dem eingangs

-
- 6 Die regelmäßigen und teils sehr hohen Kosten für diese Polizeieinsätze sind seit Jahren Bestandteil kontroverser Diskussionen darüber, wer eigentlich diese Kosten zu tragen habe. Die Diskussion dreht sich vor allem um die Frage, ob der polizeiliche Einsatz bei derartigen kommerziellen Veranstaltungen allein aus Steuermitteln finanziert werden sollte. 2019 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Fußballvereine an den Kosten für den Polizeieinsatz beteiligt werden können.
 - 7 Die Polizist:innen erhalten nie alle Informationen. Ihnen wird nur das Wissen mitgeteilt, was sie nach Ansicht der Leitung benötigen um sich angemessen auf den kommenden Einsatz vorzubereiten. Diese Art des hierarchisierten Informationszugangs ist Teil eines organisational hergestellten strategischen Nichtwissens, das sich auch im folgenden Einsatz selbst weiterträgt. In den Einsatzgruppen ist u.a. dadurch geregelt, wer Zugang zu welchen Funkkanälen hat, wer die Berechtigung hat, Funksprüche im Einsatz durchzuführen, und wer nach außen kommunizieren darf. Vor allem der Informationsfluss an die Öffentlichkeit ist in der Polizei stark reglementiert und in der Regel der Öffentlichkeitsarbeit und den Polizeisprecher:innen vorbehalten. Als während des G20-Gipfels einige Polizist:innen Bilder auf ihrem Instagram-Konto teilten, wurden sie danach gerügt, weil die Kommunikation nach außen die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit sei, nicht die der Einsatzbeamt:innen.

dargestellten Auszug eines Lageberichts über ein sogenanntes Hochrisikospiele zeigt sich dieser Fokus deutlich. Neben der Anzahl der Personen, mit denen die Polizei zu rechnen hat, steht vor allem die Einschätzung deren Gewaltbereitschaft (»bei Aufeinandertreffen [...] ist mit sofortiger verbaler bis körperlicher Auseinandersetzung zu rechnen«) sowie die Einschätzung möglicher Gewaltdynamiken (»Fans sind leit- und lenkbar«) im Fokus des polizeilichen Interesses. Daneben werden vor allem die Stellen, in denen Prognosen über die erwartete Gewalt formuliert sind, von den Beamt:innen nochmal explizit markiert.

In der Figuration von Fußballfans bedient sich die Polizei einer ähnlichen Einteilung wie bei Demonstrierenden. Während die Demonstrierenden in *rot*, *gelb* und *grün* eingeteilt werden, werden die hier erwarteten Fußballfans den Kategorien A, B und C zugeordnet. A-Fans gelten als »konsumorientierte, friedliche Fans, die [...] grundsätzlich friedlich sind«, die nur durch »vereinzelte, situationsabhängige, verbale (Beleidigungen) und eingeschränkt physische Aggressivitäten (Werfen kleiner Gegenstände)« für die Polizist:innen relevant werden, aber »kein Sicherheitsproblem« (Koch/Schmidt 2008: 38) darstellen. Dagegen wird B-Fans zugeschrieben, dass ihre »Stimmungslage und Verhalten aufgrund ihrer starken inneren Bindung und Beziehung zu ihrem Verein in hohem Maße vom Verlauf und Ausgang des Spiels sowie vom Auftreten der gegnerischen Fans abhängig sind«, zugleich gelten sie als »zumeist wenig rational, d.h. sie sind *vorwiegend emotional* bestimmt« (Koch/Schmidt 2008: 38, Hervorhebungen im Original). C-Fans, die für die Polizist:innen interessanteste Kategorie, gelten im Gegensatz dazu als »erlebnisorientierte, zur Gewalt entschlossene Fans«, die »*einzig und allein auf Randalen* (insbesondere Sachbeschädigungen und Körperverletzungen)« aus sind, die sich »in der Anonymität einer jugendlich modernen Kleidung, die keinerlei Bezug zur Fußballszene vermuten lässt«, verstecken (ebd., Hervorhebungen im Original). Die Figurationen der *polizeilichen Gegenüber* im Fußball gleicht nicht nur durch die Dreiteilung den Figurationen bei Demonstrationen, sondern auch hinsichtlich ihrer zugeschriebenen Emotionalität. Während die Aggressivität von A-Fans als situativ und kontrolliert beschrieben wird und A-Fans damit analog dem *normalen Bürger* gerahmt werden,⁸ wird den B-Fans zugeschrieben, sich anstecken zu lassen und daher vorwiegend emotional und »wenig rational« zu handeln. Zugleich werden C-Fans, ähnlich wie in der Figuration des *Schwarzen Blocks*, als Personen charakterisiert, die versuchen die Polizei durch ihre Optik zu täuschen, um strategisch und militant Gewalt auszuüben.

Entlang dieser kommunizierten Gefährlichkeitseinschätzung entwickelt sich der polizeiliche Umgang mit den Personengruppen wie auch die taktische Planung des Einsatzes. Für den Fußball bedeutet das vor allem die strategische Begleitung von Fans vom Bahnhof bis zum Stadion, wie auch der Einsatz von Schleusen und Gittern, durch die der Zufluss von Fans ins Stadion kontrolliert und koordiniert werden soll, um bspw. zu vermeiden, dass sich Heim- und Gästefans in der An- und Abreise begegnen. Ausgehend von der Prämisse »*Gruppen verhalten sich wie Flüssigkeiten*« (Einsatzleiter Fußball, FN-32095) wird durch räumliche Veränderungen Einfluss auf das Verhalten der Fans als Menschenmenge ausgeübt. Diese Maßnahmen richten sich jedoch nicht nur an das Verhalten, sondern auch an die Stimmung und die Emotionalität der Gruppen. Es gilt die Fans bei »*gu-*

8 Im Feld wurden mir A-Fans explizit als »*normale Fans, also Vater und Sohn*« beschrieben (FN-32095).

ter Laune zu halten«, denn »eine friedliche, fröhliche und entspannte Atmosphäre [kann] aggressive Fans davon abhalten, gewalttätig zu werden« (Hücker 2005: 103). Daher, so erklärt mir ein Einsatzbeamter, gäbe man bspw. Verhaltensweisen, die von der Polizei als »fantypisch« eingeschätzt werden, relativ viel Freiraum: das Urinieren in Vorgärten, während die Fans auf dem Weg ins Stadion sind, würde von den Polizist:innen daher weitgehend ignoriert, selbst wenn es sich um eine Ordnungswidrigkeit handle.⁹ Die immer wieder kritische Überprüfung der »Stimmungslage« von Fans gehöre daher zu den Aufgaben der Polizist:innen (FN-32095).

Die Emotionalität der Menge wurde nicht nur immer wieder hinsichtlich ihres möglichen eskalativen Potenzials geprüft, sondern bereits durch präventive Maßnahmen versucht polizeilich zu beeinflussen. Wie subtil derartige Praktiken sein können, zeigte sich bspw. während meines Feldaufenthalts bei einem Fußballspiel, bei dem die Fans der auswärtigen Mannschaft vom Bahnhof zum Stadion begleitet werden sollen.

Die Nachzüglerfans sind mittlerweile angekommen und die Polizei begleitet die Gruppe zum Stadion. Ein Lautsprecherwagen informiert die Fans über das Prozedere. Der Sprecher spricht im Heimdialekt der Fans, was mit großem Geklatsche und Gejohle kommentiert wird. Der Einsatzleiter erklärt mir, dass sie das absichtlich machen. Die Leute würden Anweisungen eher von jemanden in dem eigenen Dialekt befolgen, als von jemand anderen. Das wirke deeskalierend. Deswegen würden stets auch die Polizisten aus dem entsprechenden Bundesland angefragt werden: Mecklenburg-Vorpommern begleiten damit Mecklenburg-Vorpommern, Thüringer begleiten Thüringer und Bayern begleiten Bayern (FN-32095).

Der Einsatzleiter erklärt mir, dass für die Polizei nicht nur die Formulierungen in der Ansprache an die Fans wichtig sind, sondern dass vor allem die Auswahl derjenigen Person, die mit den Fans kommuniziert, für den Erfolg des Einsatzes entscheidend ist. Durch den bewussten Einsatz dialektalen Sprechens soll bei den Fans ein verbindendes Gefühl zu ihren Polizist:innen geschaffen werden, dass es den Fans erleichtern soll friedlich zu sein. Die polizeilichen Praktiken adressieren hier vorrangig diejenigen Personen, die sie als A- oder B-Fans kategorisieren und denen kein grundsätzlich antagonistisches Verhältnis zur Polizei zugeschrieben wird. Bei diesen Personen für ein Wohlfühlen in der Gruppe zu sorgen, erscheint den Polizist:innen daher als eine sinnvolle Möglichkeit, Aggressivität in der Gruppe vorzubeugen. Dabei gilt es den Polizist:innen, vor allem die gruppendynamische Entwicklung eines antagonistischen Verhältnisses zur Polizei zu verhindern. Nach Wall sind diese Praktiken Teil einer »strategic facilitation« (Wall 2019: 8), die darauf gerichtet ist, friedliches Verhalten der Menge zu erleichtern, indem sie vertrauensvolle Atmosphären zwischen Akteuren und Polizei schaffen (vgl. ebd.: 9). Dem Ansatz, friedliches Verhalten zu erleichtern, folgt auch der Einsatz sogenannter Kommunikationsteams bei Demonstrationen.

9 Toleranz gegenüber Ordnungswidrigkeiten zeigten die Polizist:innen vornehmlich gegenüber Personen, die sie als *normale Bürger* einschätzten. Bei Personen, die von den Polizist:innen als Hooligans oder Ultra-Gruppierungen gelesen werden, agierten sie wesentlich rigider.

Kommunikation als Emotionsarbeit

Kommunikationsteams sind Teil einer rhetorischen Deeskalationsstrategie (vgl. Hückler 2005: 54) und damit ein taktisches Mittel, das zur emotionalen Beruhigung und für den Aufbau einer vertraulichen Atmosphäre zwischen Polizei und den entsprechenden Akteuren hinwirken soll.¹⁰ Kommunikationsbeamt:innen haben im Wesentlichen die Aufgabe, polizeiliche Maßnahmen zu erklären und bei Problemen und Konflikten zu vermitteln: »Kommunikationsbeamten sind dazu da, Ottonormalbürger oder so/bei noch ansprechbaren Menschen dafür zu sorgen, dass die sich alle wieder runterfahren und sich nicht immer gleich hauen« (Einsatzleiter, Hamburg, INT-32001). Sie sind Teil einer institutionalisierten Emotionsarbeit, die auf die Emotionalität einzelner Akteure wie auch auf die Stimmung von Gruppen regulierend wirken soll:

»Their function is to build the trusting relationship with protest groups over an extended period. These relationships are supposed to help the police establish a calm setting for the protest and encourage ›self-policing‹« (Wall 2019: 10).

Gleichwohl »schnacken« diese Polizist:innen nicht nur, wie ein Hamburger Polizist die Kommunikation der Beamt:innen despektierlich bezeichnete, sondern versuchen durch ihr Aussehen (sie sind bspw. stets ohne Helm und ohne Schlagschutz unterwegs) wie auch durch ihr Verhalten auf die Atmosphäre der Kommunikation zu wirken: »The police officer is trying to set (and ›sense‹) the ambience« (Wall 2019: 11). Durch die Vermeidung einer konfliktreichen Atmosphäre sowie einer Gesprächsleitung, die sich vor allem auf einer Metaebene bewegt, stellen die Polizist:innen ein »tone setting« (ebd.) her, das auch als ein kommunikatives wie affektives Policing verstanden werden kann. Zugleich erhalten sie durch das Gespräch auch einen Eindruck darüber, wie sich die emotionalen Dynamiken der Gruppen gestalten und inwiefern diese Dynamiken für die polizeilichen Handlungen relevant werden können: »If they know the group's dynamics, they hope to be better able to identify when more radical elements begin to hold sway, or when anger, aggression, exasperation or other ›negative‹ moods gather« (Wall 2019: 11).

Kommunikationsbeamt:innen zeigen sich damit im Einsatz als Emotionsarbeiter:innen, die nicht nur auf die Aggressivität einzelner Personen regulierend wirken (sollen), sondern vor allem auf die Stimmung der Gruppe wirken und damit die Atmo-

10 Kommunikationsteams wurden bereits 1999 aufgrund der jährlichen Randalen am 1. Mai in Berlin gegründet. Dort noch unter dem Namen Anti-Konflikt-Team war es ihre Aufgabe, »Konflikte zu verhindern oder zu mindern, zwischen widerstreitenden Parteien zu vermitteln und Gewalttätigkeiten zu durchbrechen« (Polizei Berlin vom 08.09.2009). Der Ursprung dieser Teams liegt bei den sogenannten Diskussionskommandos, die von der Polizei in den 1968er Jahren eingesetzt wurden (Tobias, Hamburg, INT-32006). Grundsätzlich können sich Beamt:innen freiwillig als Kommunikationsbeamt:innen melden und erhalten dann eine Weiterbildung im Rahmen von Seminaren. In Berlin handelt es sich dabei um einen fünftägigen Grundlehrgang sowie jährliche Aufbauseminare, in denen die Polizist:innen in Konfliktkommunikation und Krisenintervention geschult werden. Im Einsatz sind diese Polizist:innen zumeist durch ihre gelben oder blau-weißen Westen mit dem Aufdruck »Anti-Konflikt-Team« oder »Kommunikationsteam« erkennbar.

sphäre im Geschehen positiv beeinflussen sollen. Sie gelten daher nach außen als ein wichtiges deeskalatives Mittel bei Einsätzen von Großveranstaltungen:¹¹

»The protest liaison teams allow the atmospheric impact of police action to be gauged in real time against the good ›mood‹ and their ›preparedness for action‹. This is the key element of the ›strategic facilitation‹ model« (Wall 2019: 12).

Gleichwohl stehen diese Teams stets im Kontext eines umfassenden Polizeieinsatzes, indem sich die Polizei verschiedener weiterer Praktiken bedient, die auf die Einhegung und (für die Polizist:innen) positive Beeinflussung der Menge zielen.

Affektives Policing

Personengruppen, denen unterstellt wird, für emotionale Praktiken der Kommunikationsteams wenig empfänglich zu sein, werden mit Praktiken adressiert, die nicht die Kommunikationsfähigkeit der Polizei präsentieren, sondern eher auf ihre Gewaltfähigkeit verweisen:

Ein Polizeibeamter sagt, ich solle auf den Wasserwerfer achten. Der würde nämlich, sobald die Fangruppe losgegangen ist, auf einem anderen Weg nach oben zum Stadion fahren. »So sieht es aus, als ob wir viele von denen hätten« (FN-32095).

Immer wieder wurde auf dem Weg zum Stadion durch einen Blick in die Seitenstraße ein Wasserwerfer sichtbar und erweckte so den Eindruck, dass rings um das Stadion nicht nur jede Menge Polizist:innen eingesetzt waren, sondern auch mehrere Wasserwerfer positioniert wurden, um gegen eventuelle Störer:innen vorzugehen. Dabei handelte es sich lediglich um einen einzigen Wasserwerfer, der immer wieder den Ort wechselte. Diese Als-Ob-Praktik ist Teil eines *show of force*, einer Demonstration polizeilicher Stärke und technischer Übermacht, wie sie in der Literatur vor allem im Kontext von *Protest Policing* beschrieben wurde (vgl. Applegate 1969; Malthaner et al. 2018; Wall 2019). Ziel ist es durch die Als-Ob-Inszenierung polizeilicher Übermacht präventiv abzuschrecken und Personen von einem möglichen Gewalthandeln abzuhalten.¹² Auch während des Einsatzes um den G20-Gipfel 2017 in Hamburg setzte die Polizeiführung u. a. auf die »Strate-

11 Während des G20-Gipfels war eine große Anzahl von Kommunikationsbeamt:innen eingesetzt, was nach außen als Deeskalationskonzept vermittelt wurde. So hieß es, dass es dort das »größte Konzept an Kommunikationsbeamten« in ganz Deutschland gegeben habe (vgl. Wortprotokoll 21/2 vom 21.09.2017). Anders als üblich wurden sie dort allerdings nicht als taktisches Mittel verwendet, sondern lediglich der Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet. Ihre Aufgabe bestand daher vorwiegend darin, im peripheren Einsatzgeschehen zu agieren und dort bspw. Bürger:innen über Sonderrechtszonen zu informieren. Dies war ein Vorgehen, dass auch von den eingesetzten Kommunikationsbeamt:innen kritisiert wurde: »Man hat ganz bewusst uns natürlich im Vorfeld von G20, ich sag mal, gebucht und hat uns eingeladen. Man hat uns dann vor Ort gehalten, aber im Prinzip nur, weil das halt modern ist oder man sich nicht mehr eine solche Großlage denken kann, ohne dass Antikonfliktkräfte mit eingebunden sind. Aber wir waren wirklich nur auf dem Papier. Wir waren halt nicht irgendwie ähm real unterwegs, um an Konflikten zu arbeiten« (Tobias, Hamburg, INT-32006).

12 Gleichwohl kann eine hohe Polizeipräsenz als Provokation wahrgenommen werden, vor allem dann, wenn sie als ungerechtfertigt verstanden wird. Eine hohe Polizeipräsenz impliziert immer auch, dass den nichtpolizeilichen Akteuren ein hohes oder erhöhtes Gefährlichkeitspotenzial zu-

gie der Stärke« (Malthaner et al. 2018: 39), also den Einsatz und die Präsentation einer großen Menge von polizeilichem Personal und Technik¹³ – sowie der Bereitschaft, diese Technik auch einzusetzen (vgl. ebd.). Die Präsentation polizeilicher Übermacht soll durch ihre drohende Inszenierung eine defensive und zurückhaltende Atmosphäre kreieren, die dynamische Handlungen und Aggressivitäten der Masse unterbindet.

Polizeiliches Affektmanagement kann, neben der offensiven Darstellung von Technik und Personal, durchaus auch mit der Unsichtbarkeit oder Unklarheit von Situationen spielen. Dies zeigte sich bspw. am Abend bei einer Demonstration gegen eine neonazistische Kundgebung. Dort kam es nach einem Durchbruchversuch von Demonstrant:innen an einer Polizeikette in der Nähe des Auftaktortes der rechten Kundgebung zu einer Ansammlung von Menschen, die sich vor der Polizeikette positionierte. Daraufhin fuhr ein Polizeifahrzeug vor:

»Das martialisch wirkende gepanzerte Räumfahrzeug macht bereits durch seine bloße leibliche Präsenz Eindruck. Es stellt sich vor der Menge auf und macht das Licht an – es blendet in die Masse. Die Demonstrant:innen reagieren sofort und wenden ihre Aufmerksamkeit auf das Licht. Sie beschwerten sich, wenden sich von dem Licht ab oder machen Fotos. ›Dieses blendende Licht ist Provokation pur, das hat mit Deeskalationsstrategie nichts zu tun‹ ruft eine Frau zu dem Kommunikationsteam der Polizei, die sie wiederum auf die Beschwerdestelle verweisen. Die Masse der Menschen murmelt. Es sind an die 500 und das Licht wirkt wie eine undurchdringliche Barriere. Die Dynamik der Leute verliert sich. Die Polizei zieht weitere Beamte:innen heran, die sich um die Gitter positionieren« (Schmidt 2017c: 228).

Das hier eingeschaltete Licht ist als eine Atmotechnik zu deuten, die ausschließlich auf die Atmosphäre in der sich sammelnden Menschengruppe zielt – und sich in diesem Fall auch wirksam zeigt. Durch das eingeschaltete Licht werden die Menschen in der Menge in die (scheinbare) Sichtbarkeit geholt und damit polizeilich adressiert, zugleich werden die Akteure von dem Licht geblendet und sehen daher nicht, was sich dahinter verbirgt. Es ist vor allem die Irritation der Personen durch die polizeiliche Herstellung von Nichtsichtbarkeit und Unklarheit in der Situation, die dazu führt, dass die Dynamik aus der Situation genommen wird.

Derartige emotionale Praktiken sind Teil einer »Deeskalation durch Präsenz« (Hücker 2005: 54), die sich jedoch nicht nur auf ein defensives Stärkezeigen beschränken, sondern sich auch offensiver zeigen können. Das unerwartete Auftauchen mehrerer Hundertschaften, das schnelle Auffahren von polizeilicher Technik und Geräten, aber auch das Sammeln einer hohen Anzahl von Polizist:innen an einem bestimmten Ort vor den Augen der Akteure sind Teil eines proaktiven Stärkezeigens, das sich vor allem

geschrieben wird. Eine Zuschreibung, die bei den Akteuren durchaus zu Empörung oder Wut führen und offensiv zurückgewiesen werden kann.

- 13 Insgesamt waren etwa 31.000 Polizist:innen im Einsatz. Als Einsatzmittel standen den Polizist:innen 213 Schutz- und Sprengstoffhunde, 52 Dienstpferde, 48 Boote, 2 Seeschiffe, 2 Hafenschlepper, 48 Wasserwerfer, 28 Sonderwagen, 11 Hubschrauber, 1 Flugzeug, 10 Bildübertragungswagen, 5 Unimog, 1 Radlader, 1 Survivor R sowie 400 Meter Absperrketten im Wasser zur Verfügung (vgl. Malthaner et al. 2018: 40).

durch überraschendes und plötzliches Handeln auszeichnet. Dahingehend ist die An-eignung von Plötzlichkeit, wie sie als zeitliche Eigenschaft in der Regel dem *Gegenüber* zugeschrieben wird, als eine Atmotechnik der »escalated force« (Waddington 2015: 54) zu verstehen und stellt einen Versuch dar, Akteure mit einer plötzlichen und überwältigenden Machtdemonstration zu überraschen und so vor allem nicht einschätzbare oder als eskalativ verstandene Aggressivität von Akteuren unter Kontrolle zu bringen (vgl. Wall 2019). Wenn Akteure Gewalthandeln nicht einstellen, sich Menschenmengen nicht zerstreuen oder sich nicht von einem Platz entfernen, geht die Polizei zur Anwendung von Gewalthandlungen über:

»The surprise advance (from an obscured position) on the mob is made in the direction that dispersal is desired. A column formation is generally used in the approach phase, followed by a deployment out of mob contact into a wedge or line so the police and their armament can be fully viewed by the mob« (Applegate 1969: 36, zit.n. Wall 2019: 7).

Ein Beispiel dafür sind die sogenannten »*Sprinträumungen*« (Jürgen, Hamburg, INT-32009), durch die plötzlich und für die Akteure häufig überraschend in einem hohen Tempo Polizist:innen keilförmig oder in Form einer Linie auf die zu zerstreuende Menschenmenge zu sprinten, wie es hier ein:e leitende:r Beamt:in für den G20-Einsatz beispielhaft ausführt:

»Also, normalerweise [...] wenn wir räumen und jetzt langsam/relativ langsam vorgehen mit der Polizeikette. Und in dem Fall waren die Störer nicht direkt vor uns [...] sondern zum Teil 20, 30, 50 Meter weg. Und insofern habe ich von Anfang an angeordnet, dass wir im Laufschrift, heißt im Sprint, Räumen. Also wirklich auf die losstürmen, äh, das die hier weg sind. Und sie dann auch wirklich im dem Tempo vor uns her treiben. Entweder weichen die aus oder wir sorgen dafür, dass dann die wegkommen. Um die Situation zu beenden« (Jürgen, Hamburg, INT-32009).

Dabei handelt es sich um eine Praktik, die in der Regel zu Fluchtdynamiken bei nicht polizeilichen Akteuren führt, zugleich aber mit einem hohen Verletzungsrisiko für beide Seiten verbunden ist. Vor allem aber zeigt sich diese Praktik als effektiv, weil sie Handlungen und die herrschende Atmosphäre im Geschehen unterbricht und zwar ohne, dass es den Polizist:innen vorrangig um Gewahrsamnahmen geht. Die polizeiliche Intervention richtet sich vornehmlich daran aus, emotional strukturierte Gruppendynamiken zu unterbrechen und so Kontrolle über Körper und Raum (vgl. Wall 2019: 13) wiederzuerlangen. Das polizeiliche Affektmanagement der Bereitschaftspolizeien zielt daher vor allem auf das, was sie als Stimmung der Masse bezeichnen und was ihnen als eine Gruppenemotion erscheint. Durch Umgestaltung der Struktur des Raums sowie eine strategische Inszenierung von polizeilichem Personal und Technik versuchen sie die Emotionalität von Massen zu verwalten. Darüber hinaus intervenieren sie in emotionale Dynamiken oder versuchen bereits präventiv affektive Atmosphären zu schaffen, die ihnen den polizeilichen Umgang mit größeren Menschenmengen erleichtern. Gleichwohl wirken derartige Praktiken zur Produktion von Atmosphären nicht gleichermaßen auf alle Akteure. Vielmehr gestalten sich affektive Atmosphären *in situ* und im Tun der verschiedenen Körper miteinander – sie werden also von allen beteiligten Akteuren gleichermaßen

getan. Dabei zeigt sich, dass emotionale Praktiken nicht nur im Einsatz selbst wirken, sondern bereits im Vorfeld relevant werden können, um bspw. bevorstehende Einsätze als besondere Ereignisse zu rahmen.

Das Ausnahmehafte des Ereignisses

»Und als es hieß: okay ich komm in die Bereitschaftspolizei, [...] die haben uns [in der Ausbildung] auch schon mal drauf vorbereitet bei Gesprächen/haben uns dann auch schon mal ein bisschen vorgewarnt. Zu der Zeit war ja dann auch schon klar, dass es unter anderem eine Welcome-to-Hell-Demo geben wird etc. Ja, das wurd eigentlich bei den ganzen Übungen, wurd das immer permanent angesprochen. So nach dem Motto: ›Ja, das funktioniert jetzt noch nicht, ist auch verständlich, aber seht zu, dass ihr das irgendwie hinkriegt, weil G20 steht vor der Tür und die ähm agieren da nicht mit Vorsicht, die rennen da volles Rohr rein und wollen da durch.«

David, Hamburg, INT-32003

David ist ein junger Polizeibeamter Anfang 20, der gerade seit einem knappen Jahr fertig war mit der Ausbildung, als das viel diskutierte, internationale Treffen von Staats- und Regierungschefs der »Gruppe der G20« in Hamburg stattfand.¹⁴ »Mit dem G20, gabs sozusagen, gleich einen guten Einstand«, sagt er halbironisch. Am Anfang, so sagt er, hätten sie sich noch gefreut: »Es wird von den Kollegen immer so beschrieben, wie, ja große Klassenfahrt. Also, so ein Auslandseinsatz. Weil, du bist ja mit den Kollegen irgendwie in einem Hotel oder sonst wo. Ja.«¹⁵ Mit Auslandseinsatz meint er den polizeilichen Einsatz in einem anderen Bundesland. Üblicherweise werden bei Ereignissen, für deren Absicherung mehr Polizist:innen

14 Besonders die Teilnahme und Politik des damaligen US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump, des russischen Präsidenten Vladimir Putin und des türkischen Präsidenten Recep Tyyp Erdogan wurden kritisiert. Es sollten bei dem G20-Gipfel u.a. Welthandel, Terrorismus, Hunger und Entwicklung in Afrika, wie auch der Umgang mit dem Klimawandel politisch diskutiert werden (vgl. Malthaner et al. 2018).

15 Dass Polizist:innen derartige Einsätze als eine Art Klassenfahrt missverstehen, führte bei der Einsatzleitung zu Kritik »Es handelt sich ja nicht um eine Klassenfahrt, sondern um Dienst, der bitte ernsthaft betrieben wird« (Einsatzleitung, Hamburg, INT-32001). Anlass für dieses Statement war der Vorfall um drei Hundertschaften der Bereitschaftspolizei Berlin, die noch vor dem Beginn des Einsatzes aufgrund ihres exzessiven Feierns wieder nach Hause geschickt worden. Vorgeworfen wurde den Beamt:innen u.a. demonstratives Urinieren an einen Zaun, Sex in der Öffentlichkeit sowie das nur im Bademantel bekleidete Tanzen mit einer Dienstwaffe. Gemeldet wurde dieses Verhalten von dem Wachpersonal der Unterkunft. Die späteren internen Ermittlungen sahen die Vorwürfe nicht bestätigt (vgl. [netzpolitik.org](https://www.netzpolitik.org) vom 15.09.2017).

benötigt werden als das Bundesland selbst ermöglichen kann, andere Bundesländer um Unterstützung gebeten – so auch 2017 beim G20-Gipfel in Hamburg. Insgesamt über 31.000 Polizeibeamt:innen aus Deutschland, Österreich, Dänemark, den Niederlanden sowie Frankreich waren in den Einsatz rund um den Gipfel in Hamburg eingebunden.¹⁶ David war einer von ihnen und freute sich auf den Einsatz in Hamburg auch deshalb, weil er endlich sinnvolle Polizeiarbeit leisten wollte – den eintönigen Alltag in der Bereitschaftspolizei hatte er satt:

»Ich hatte oder ich bin immer mit der Einstellung rangegangen, okay – es ist aufgabenreich. Du hast viel zu tun, stehst ständig unter Stress ... ähm gerade bei der Bereitschaftspolizei ist das nicht immer so. Bei den ganz großen Einsätzen: du hast dein Posten, wo du zu stehen hast, und dann wartest du, bis was passiert. Du wartest und wartest. Und das ist manchmal wirklich sehr ätzend. [...] Nach so einem Tag, wo man halt rein gar nichts gemacht hat, oder keine Maßnahmen getroffen hat, hat man halt so das Gefühl: Ich bin heute für was Sinnloses aufgestanden. Ich bin sinnlos durch die Kante gefahren und mit der Zeit hättest du auch was Besseres anfangen können« (David, Hamburg, INT-32003).

Normalerweise wurde er als Bereitschaftspolizist bei verschiedenen Veranstaltungen wie Volksfesten, Fußballspielen oder Demonstrationen eingesetzt und unterstützte auch die Schutzpolizei: *»Da müssen wir halt die Wache von der/in der Zeit betreuen. Haben dann auch verschiedene Aufgaben, sei es irgendwelche Jugendschutzkontrollen in Spielotheken, Bars oder ganz umgangssprachlich »Freie Jagd auf freie Bürger«¹⁷.* Der Einsatz beim G20-Gipfel kam ihm daher als Abwechslung von seinem eintönigen Alltag durchaus gelegen.

Einsätze erzählen

Dass derartige Großereignisse den Polizist:innen nicht nur als eine ungewollte zusätzliche Arbeitsbelastung erscheinen, sondern von einigen von ihnen auch mit Vorfreude erwartet werden, kommt nicht von ungefähr. Erzählungen über vergangene Großereignisse, wie die Castor-Transporte in den 1990er Jahren, den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 oder auch die Eröffnung des neuen Gebäudes der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt a.M. 2015 bilden einen wichtigen Bestandteil der polizeilichen Erzählkultur. Diese Erzählungen zeigen sich vor allem als Heldenerzählungen über wehrhafte Po-

16 23.169 Personen unterstanden der direkten Leitung des Einsatzleiters, Hartmut Dudde, davon waren 16.723 Personen auswärtige Kräfte. Dazu kamen 5.500 Bundespolizist:innen, unterstützt von 101 Beamt:innen der österreichischen Bundespolizei sowie 40 Bedienstete der Bundeswehr und 17 Mitarbeiter:innen des Technischen Hilfswerkes. Außerdem waren 2.541 Beamt:innen des Bundeskriminalamtes, 115 Polizist:innen der österreichischen Einheiten WEGA und Cobra und 55 Polizist:innen insgesamt aus Dänemark, den Niederlanden und Frankreich in den Einsatz eingebunden (vgl. Malthaner et al. 2018: 40).

17 Mit *»Freie Jagd auf freie Bürger«* sind Verkehrskontrollen gemeint und damit die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, ein nicht angelegter Gurt oder das Telefonieren während der Fahrt. Der auf den ersten Blick martialisch klingende Spruch ist eine Persiflage auf den Slogan *»Freie Fahrt für freie Bürger«*, der 1974 vom Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC) in einer Kampagne gegen das Tempolimit (von 100km/h) auf Autobahnen populär wurde.

lizist:innen, die den Anstrengungen des Einsatzes und den Angriffen von Aktivist:innen getrotzt und trotz aller Widrigkeiten ihre Arbeit (mehr oder minder erfolgreich) durchgeführt haben (vgl. Meyer 2010). Diese heroischen Erfolgsgeschichten können für Polizist:innen nicht nur identitätsbildend wirken (vgl. Behr 2008), sondern können, vor allem bei jungen, männlichen Polizisten, auch die Lust wecken, sich ebenfalls als ein:e gute:r Polizist:in zu beweisen. Als eine Form von *war stories* (van Hulst 2013) sind derartige Erzählungen nicht nur ausgeschmückte und dramatisierte Verdichtungen institutionellen Wissens,¹⁸ sondern skizzieren Großereignisse als reizvolle Möglichkeiten, sich abseits des banalen Polizeialltags als schützende und notwendige Ordnungsarbeiter:innen zu zeigen. In diesen Erzählungen wird die institutionelle Lust daran, ein (guter) Held zu sein, narrativ eingefangen und an junge Polizist:innen weitergegeben. Damit rahmen sie derartige Ereignisse auch als Teil eines Initiationsritus auf dem Weg zum *richtigen* Polizisten.

Eine solch lustvolle Rahmung von Ereignissen ist keine Eigentümlichkeit einzelner Polizist:innen, sondern wird durchaus institutionell gefördert, wie es sich beispielhaft an der politischen und organisationalen Rahmung des G20-Gipfels zeigt. Bereits mit Bekanntgabe von Hamburg als Austragungsort wurde medial und gesellschaftlich über den Gipfel selbst, die Sinnhaftigkeit des Gipfelortes wie auch über die mangelnde Möglichkeit der umfangreichen polizeilichen Absicherung des Treffens diskutiert.¹⁹ Dabei galt es, nicht nur die einzelnen Akteure der Weltpolitik, ihre Delegationen²⁰ sowie tausende internationale Medienvertreter:innen unterzubringen, sondern auch die Vielzahl von angemeldeten Versammlungen²¹ zu koordinieren. Dass dieses Großereignis die Polizei vor eine logistische sowie taktische Herausforderung stellen würde, zeichnete sich bereits früh ab. In diesem Kontext wurde der G20-Gipfel auch innerhalb der Polizeien diskutiert und damit zugleich als ein besonders außergewöhnliches Ereignis gerahmt; nämlich als ein Einsatz im »für Hamburg bislang nie dagewesenen Bereich« (Polizeispiegel Ausgabe Juli/August 2016: 5). Auch im offiziellen Einsatzhandbuch für den G20-Gipfel richtete sich der Polizeipräsident in einem ähnlichen Ton an die eingesetzten Polizist:innen:

»Die Anzahl der Gäste, aber auch die angemeldeten Gegendemonstrationen mit einer hohen Anzahl von Teilnehmern sowie die europaweite Mobilisierung von G20-

-
- 18 Auch wenn diese Erzählungen gerade bei jungen Polizist:innen den Eindruck hinterlassen, eine gesamte polizeiliche Historie der Bewältigung von Großereignissen zu enthalten, zeigt sich, dass die zeitliche Reichweite der Erzählungen begrenzt ist. Erzählt werden zumeist die Ereignisse bis in die 1990er Jahre – auch deshalb, weil die Einsatzerfahrung der meisten noch aktiven Polizist:innen nur bis dahin reicht. Diese dienen dann als Schablonen für die Bewertung von Eskalationen und Gewalthandeln in gegenwärtigen Demonstrationen.
 - 19 Auch Polizist:innen äußerten sich aufgrund ihrer Erfahrungen anderer Gipfelproteste kritisch gegenüber der Entscheidung, Hamburg zum Gipfelaustragungsort zu machen: »Auch eine abstrakte Terrorgefahr und die Anwesenheit verschiedenster Sicherheitsdienste der anreisenden Staatsgäste werden als Risiken gesehen« (Malthaner et al. 2018: 35).
 - 20 Allein der enge Kreis der Gipfelteilnehmenden umfasste 36 Delegationen mit ca. 6.500 Mitgliedern.
 - 21 Angemeldet waren über 100 verschiedene Versammlungen an denen sich zehntausende Personen beteiligten.

Gegnern lassen den Schluss zu, dass uns der G20-Gipfel in Atem halten wird und ganz sicher DER größte Polizeieinsatz für Hamburg werden wird« (Polizei Hamburg 05/2017, Großschrift im Original).

Damit bediente er eine vorausgreifende Erzählung der Ereignisse, die in ähnlicher Weise im Vorfeld der Planungen auch unter den Polizist:innen kursierte. Ihr Fokus konzentrierte sich vor allem auf die von autonomen Gruppen organisierte Großdemonstration Welcome-to-Hell und fokussierte sich auf die erwartete Gewaltförmigkeit der Demonstration: »Da hat man sich halt schon darüber ausgetauscht, über wie wird's am Donnerstag? Donnerstag ist die Welcome-to-Hell-Demo, äh, bleibt Hamburg heil oder gibt's da, übertrieben gesagt, Tote oder keine Ahnung was?« (David, Hamburg, INT-32003).

Zusätzlich dazu, dass sich der offizielle wie auch der inoffizielle polizeiliche Blick vorwiegend auf die zu erwartende Außergewöhnlichkeit der Gewalt fokussierte, erhielt der Einsatz auch durch andere Praktiken einen spezifischen Spektakelcharakter. So druckte das Bundesfinanzministerium Sonderbriefmarken mit dem Logo der G20-Präsidentschaft, die an alle eingesetzten Polizist:innen herausgegeben wurden. Die polizeilichen Gewerkschaften produzierten G20-Merchandise, wie einen kleinen blauen Flaschenöffner für den Schlüsselbund mit einem G20-Schriftzug und im Vorfeld des Gipfels entwickelten zwei Polizisten der Bereitschaftspolizei Hamburg einen Patch, also eine Art Aufnäher, den man sich an die Dienstkleidung kleben kann, den sie als »Andenken an den größten Polizeieinsatz der Hamburger Geschichte« (Selbstbeschreibung Facebookseite)²² vermarkteten.

Abbildung 8: Objekt der Erinnerung: G20-Patch



22 Der Patch wurde bereits vor dem G20-Einsatz gedruckt und verkauft. Nach dem Einsatz erhält er als ein Objekt der Erinnerung neue Bedeutung und wird von anderen teils für den doppelten Preis veräußert.

Eine solche Produktion und Verteilung von ereignisspezifischem Merchandise²³ wie auch die politischen wie polizeilichen narrativen Rahmungen können als Teil kommunikativer wie mobilisierender Emotionspraktiken (vgl. Scheer 2012) verstanden werden, die nicht nur die Besonderheit des Ereignisses hervorheben, sondern auch auf die Emotionalität der Polizist:innen selbst zielen. Sie evozieren Aufgeregtheit, Angst, Vorfreude aber auch ein Zusammengehörigkeitsgefühl, durch das sich die Polizist:innen auch emotional darauf vorbereiten, *gemeinsam* den erwarteten Widrigkeiten zu begegnen. So verwies auch der Einsatzleiter des G20-Einsatzes in seiner Kommunikation an die Polizist:innen vor allem auf das Gemeinschaftsgefühl und das »Zusammenstehen der deutschen Polizei« (GdP Hamburg vom 26.06.2017).

Das Ausnahmehafte herstellen

Diese narrative Rahmung schuf bereits im Vorfeld der Ereignisse des G20-Gipfels ein polizeiliches Kollektivgefühl, das geprägt war von Aufgeregtheit, Nervosität aber auch einer starken emotionalen Bindung an die Kolleg:innen. Die Polizei gilt grundsätzlich als eine Organisation, die von einem starken übergreifenden Gemeinschaftsgefühl geprägt ist. In Erwartung ihres Einsatzes bei einem der (so angekündigten) größten Polizeieinsätze der bundesdeutschen Geschichte (vgl. Malthaner et al. 2018: 11) verstärkte sich die emotionale Verbundenheit zu den anderen Kolleg:innen noch. Die verbindende Besonderheit dieses Einsatzes wurde auch dadurch gestärkt, dass bereits in den Vorbereitungen zum Gipfel das dort zu erwartende »extreme Gewaltpotenzial« (Innensenator von Hamburg, zit.n. Malthaner et al. 2018: 69) die medialen sowie auch die polizeieinternen Diskussionen bestimmte. Der G20-Gipfel wurde in der Polizei als ein Ereignis des Ausnahmehaften gerahmt, das diesen Charakter nicht nur durch die Einzigartigkeit des Ereignisses an sich erhielt, sondern auch deshalb, weil die Polizei »4.000, 8.000 und schließlich 10.000 »Gewaltbereite« (ebd.)²⁴ erwartete. Damit ging die Vorstellung einher, dass sich diese Gewalt auch gegen die Polizist:innen richten wird. So formulierte der interne Rahmenbefehl G20 vom 9. Juni 2017 in seiner Lageeinschätzung:

»Aller Voraussicht nach ist mit massiven Protesten [...] zu rechnen, die auch gewalttätige Ausschreitungen beinhalten werden. Hierbei sind auch schwere Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten einzukalkulieren« (Vorbereitungsstab OSZE/G20 2017: 9).

-
- 23 Werbeartikel der Polizei sind Teil einer Öffentlichkeitsarbeit, die das Bild der Polizei in der Gesellschaft positiv beeinflussen soll. Sie werden von den Gewerkschaften genutzt, um Neumitglieder anzuwerben und die Bindung der Polizist:innen zur Gewerkschaft durch verschiedene Gimmicks zu stärken. Darüber hinaus gelten sie nach außen als Zeichen der Solidarität und einer zugeneigten Haltung zur Polizei.
- 24 Dabei handelte es sich um Angaben, die von den offiziellen Stellen des Hamburger Senats und der Polizei in Umlauf gebracht und von den Medien entsprechend aufgegriffen wurden. Die Einschätzung von 10.000 gewaltbereiten Personen hing dabei eng mit der Organisation der Welcome-to-Hell-Demonstration zusammen, die von den Polizist:innen als ein Versammlungsort weltweit anreisender militanter Akteure gedeutet wurden. Aus der offiziellen Angabe des Demonstrationsbündnisses, dass diese mit 10.000 Personen rechnen, wurden so in der Wahrnehmung der Polizei 10.000 gewaltbereite Akteure (vgl. Malthaner et al. 2018).

Obwohl auch mögliche terroristische Angriffe Teil des polizeilichen Lagebilds waren, galt diese Gefahr als »abstrakt, zwar hochabstrakt, aber abstrakt«, während die den G20-Gipfel begleitenden Proteste als eine »sehr konkrete Gefahr« verstanden wurden (Polizeipräsident, Hamburg, INT-32013). Es waren daher vor allem die angekündigten Gegendemonstrationen und im Speziellen die von autonomen Gruppen organisierte Welcome-to-Hell-Demonstration, die im Zentrum des polizeilichen Interesses stand.²⁵ In dieser Rahmung aktualisierte sich bereits im Vorfeld des G20-Gipfels die antagonistische Figuration von Polizei und (linkem) *Gegenüber*, innerhalb derer vor allem die erwarteten konfrontativen Zusammentreffen diskutiert wurden. Motivisch knüpft diese narrative Rahmung damit an die große Erzählung der Gefährlichkeit des Polizeiberufes²⁶ an, die den Arbeitsalltag als einen Grenzgang zwischen Leben und Tod thematisiert und die sich vor allem in Heldenerzählungen und der Vorstellung einer *thin blue line* verdichtet.

In jener aktiven Herstellung der Ereignishaftigkeit des Bevorstehenden konstituierte sich damit zugleich, implizit wie teils explizit, auch die Erwartung auf einen Sonderraum von Aggressivität und Gewalt. So gingen die Polizist:innen nicht nur davon aus, mit einem besonderen Maß an gewaltförmigen Handlungen und einer ausgesprochen aggressiven Stimmung ausgehend von Demonstrierenden konfrontiert zu sein. Sie erwarteten auch, dass sie dieser Situation mit einer ungewöhnlichen Härte begegnen müssen. Eine Wahrnehmung, die von den Aussagen des Einsatzleiters gestützt wurde, der die »Hamburger Linie«²⁷ als Einsatzrichtlinie vorgab und anordnete, dass gegen »Störer [...] konsequent und mit niedriger Einschreitschwelle« vorzugehen sowie »frühzeitig [...] eine Ingewahrsamnahme« zu prüfen sei (Vorbereitungsstab OSZE/G20 2017: 17). Unter dem Begriff des Ausnahmehaften wurde so nicht nur der Einsatzalltag abseits *normaler Zeiten* verhandelt (dass bspw. die Polizist:innen gemeinsam in Hotels schlafen und andere Arbeitszeiten haben), sondern auch Wut- und Gewalthandlungen, die im Ausnahmehaften eine höhere Legitimität erhielten.

»Gerade in so einer Ausnahmesituation wie G20-Gipfel in Hamburg. Pff ... denke mal da war/wird viel [Gewalt von Polizist:innen] berechtigt gewesen sein, aber auch viele unrechtmäßig. Ja, dass die Kollegen, wenn die zig Stunden im Einsatz sind und eigentlich dann auch verheißt werden, dass in denen die Wut hochkommt und dass die überreagieren, was in dem

-
- 25 Das hat auch mit dem grundlegenden Arbeitsfokus der Bereitschaftspolizei zu tun. Die Bewältigung terroristischer Einsatzlagen ist Aufgabe von Spezialeinheiten wie dem SEK, während Bereitschaftspolizeien eben für den Umgang mit Demonstrationen und Protesten geschult sind.
- 26 Wenngleich die meisten Polizist:innen ihren Beruf als risikoreicher einschätzen als andere Berufe (vgl. Crank 1998; Behr 2006), zeigen Statistiken, dass der Polizeiberuf als durchaus sicher gelten kann. Herrnkind fasst dies so zusammen: »Das Risiko eines deutschen Polizisten im Dienst getötet zu werden, entspricht etwa dem Risiko bei der Arbeit von Kellnerinnen, Köchen oder Lagerarbeitern. Bergarbeiter sind bspw. sechsmal so gefährdet, Berufskraftfahrer immerhin noch doppelt so stark wie Polizisten« (Herrnkind 2008: 180). Wenngleich die Gewalterfahrung berufsbedingt für Polizist:innen höher ist als in anderen Berufen, ist die tatsächliche Gefahr zu sterben denkbar gering (vgl. Görgen/Hunold 2020).
- 27 Die Hamburger Linie gilt als eine rigorose Einsatzphilosophie, die sich einer *show of force* bedient und anhand derer bereits kleinere Regelverstöße wie bspw. Ordnungswidrigkeiten unverzüglich geahndet werden. Im Zweifel werden dann komplette Demonstrationen gestoppt und aufgehalten (vgl. Malthaner et al. 2018: 36).

Moment auch gefilmt wird. Dann kann ich's vielleicht auch verstehen, dass der da Wut hat« (Horst, Berlin, INT-32034).

Wut und eskalierende Gewalt während des G20-Gipfels wurden nicht nur im Nachhinein unter dem Begriff des Ausnahmezustandes²⁸ verhandelt, wie dies hier bei Horst geschieht, sondern wurden auch situativ als außergewöhnliche, aber gebotene Praktiken gerahmt. Mit der Argumentation, dass es in einer Ausnahmesituation nur durch ausnahmehaftes Handeln möglich sei, die Normalität der Ordnung wiederherzustellen, erhalten sie ihren Sinn (vgl. Kretschmann/Legnaro 2019). Zugleich wurden Wut und Aggressivität als erlebte wie auch gefühlte Emotionen von den Polizist:innen geteilt und konstituierten sich so als emotionale Gemeinschaftserlebnisse.

Geteilte Wut – emotionale Verflechtungen

Es ist 20 Uhr. Die Beamt:innen ziehen eine Kette vor dem Wasserwerfer. Einzeln werden Personen weggebracht. Es gibt Beschimpfungen. Wieder rennen die Beamt:innen in die verbliebenen Demonstrationsteilnehmer:innen. An anderer Stelle werden Personen von den Polizisten in Richtung Markt gedrängt. Die Demonstration ist zerschlagen. Nun sind hier überall Wasserwerfer und kaum noch Demonstrant:innen. Hunderte Beamt:innen mit Schildern zerstreuen die Leute. Rennen immer wieder, teilweise brüllend, in Menschenansammlungen hinein. Beamt:innen führen einen jungen Mann ab. Er ist im Gesicht blutig. An der Seite werden Beamt:innen mit einer Flasche beworfen: »*Das muss ich mir nicht gefallen lassen*«, schreien die Polizist:innen und rennen hinterher (FN-32015).

In der Luft hängt noch der schwere Geruch des Reizgases, während der dichte Rauch abgebrannter Pyrotechnik die Sicht zeitweise erschwert. Die Straßen sind nass vom Wasser des Wasserwerfers und immer wieder hört man das lautstarke Knallen irgendwelcher Böller. Es ist eine mehr als unübersichtliche und zugleich emotional wie sinnlich eindrückliche Szenerie, die sich kurz nach der Auflösung der Welcome-to-Hell-

28 Dabei ist ein umfangreicher politisch-rechtlicher Ausnahmezustand, wie er in Frankreich als Reaktion auf die terroristischen Anschläge 2015 ausgerufen wurde, von einem zeitlich und räumlich begrenzten Ereignis des Ausnahmehaften wie während des G20-Gipfels zu unterscheiden (vgl. Kretschmann/Legnaro 2019).

Demonstration 2017 in Hamburg zeigt. Immer wieder sprinten Gruppen von Polizist:innen keilförmig, als Linie formiert oder ganz und gar ungeordnet in Menschengruppen hinein, um diese zu zerstreuen. Auch eine ältere Frau, die vor einem Wasserwerfer stehen bleibt, wird erst von ihm mit einem Wasserstrahl besprüht, dann von anrennenden Polizist:innen von hinten umgeworfen und weggebracht. »Räumen« nennt das die Polizei – und »Nachsetzen von Straftätern« (Einsatzleiter, Hamburg, INT-32001). Aus Sicht der Polizei handelte es sich um eine Situation, die sich nach der »Separierung« der Welcome-to-Hell-Demonstration in Form einer »Ausweichbewegung« in Richtung des dahinterliegenden freien Platzes entwickelte: »Da setzen wir dann natürlich nach« (ebd.). Das Ergebnis dessen, was der Einsatzleiter hier als Separierung beschreibt und das später Gegenstand eines Sonderausschusses war, sind chaotische und panikartige Zustände, die durch die gewaltsame und eskalative Zerstreung der Menschenmenge ausgelöst wurden (vgl. Malthaner et al. 2018: 56). Die formellen Begriffe des »Nachsetzens«, der »Separierung« und der »Ausweichbewegung« hingegen rahmen das Geschehen sprachlich als ein Ergebnis professioneller Handlungen, die lediglich formalistisch durchgeführt werden, um ein bestimmtes polizeiliches Ergebnis zu erhalten (vgl. Goodwin 1994). Der Blick der polizeilichen Leitung zeigte sich damit distanziert als ein Blick, der Interaktionen vor Ort vorwiegend als taktische Handlungen beschreibt. Ähnlich beschrieb der Einsatzleiter auch die am folgenden Tag stattfindenden Gewaltkonfrontationen im Bereich der Schanze: »Wir waren in der Taktik. Wir beschäftigen die. gehen vor, gehn wieder zurück. Und warten« (Einsatzleiter, Hamburg, INT-32001). Die grobe Beschreibung der Bewegung (»gehen vor, gehn wieder zurück«, »separieren«, »nachsetzen«) verbirgt dabei, wie diese Handlungen geschehen. Denn die Polizist:innen bewegen sich während des Räumens ganz unterschiedlich: gemeinsam, schnell und explosiv (wie bei Sprinträumungen), um Mengen zu zerstreuen oder langsam und bedrohlich, um Mengen zurückzudrängen. Sie tun dies mit oder ohne Einsatzstock in der Hand und auch mit oder ohne den Einsatz von Pfefferspray. Und vor allem geschieht dies nicht lautlos.

Kollektive Effervescenz

Während man den Gesichtsausdruck der Polizist:innen durch den aufgesetzten Helm mit runtergezogenem Visier und ihre teils durch Sturmmasken verhüllten Gesichter lediglich errahnen, nicht aber sehen kann, lassen sich wütende Schreie während der Räumung umso deutlicher vernehmen. Hört man von einigen der rennenden Polizist:innen kaum mehr als ein angestregtes Atmen, lässt sich von anderen durchaus ein ärgerliches und undeutliches Knurren oder gar ein geschrienes »Arrrrghh« oder »Auf sie!« vernehmen. Diese Laute geben den Sprinträumungen etwas archaisch martialisches und scheinen so gar nicht zu der professionellen Rahmung derartiger Praktiken als Teil bürokratischer Gewaltarbeit zu passen. Auch bei dem langsamer durchgeführten Zurückdrängen von Personen rufen die Polizist:innen den ihnen Gegenüberstehenden zu, dass sie abhauen, sich »verpissen« oder einfach weggehen sollen. Dabei schubsen oder drängen sie Personen körperlich zurück, hantieren vor den Personen mit ihren Einsatzstöcken oder schlagen mit diesen auch auf die Menge ein. Die Ausrufe unterstützen diese Praktiken. Sie mobilisieren Wut und Aggressivität, um die Entschlossenheit der polizeilichen Räumung performativ nach außen darzustellen. Das Anschreien von Personen wie auch das

unbestimmte Schreien sind Teil einer Aggressions- und Gewaltperformanz, durch die der polizeilichen Maßnahme Nachdruck verliehen und zugleich der Einsatz von Gewalt glaubhaft gemacht wird.²⁹ Diese auditive wie visuelle Performanz wird vor allem in unübersichtlichen Situationen als eine Praktik bei der Zerstreuung von Menschenmengen angewandt. Nicht nur, weil sie sich durch den so produzierten Bedrohungscharakter als durchaus effektiv zeigt, sondern auch, weil diese Äußerungen als mobilisierende Emotionspraktiken fungieren, die helfen Wut und Aggressivität zu evozieren (vgl. Wall 2019). Anschreien und Ausrufen erweisen sich so als kraftvolle und vor allem sinnlich wahrnehmbare Körpertechniken, die sich nicht nur an diejenigen richten, die angeschrien werden, sondern auch bei den Polizist:innen selbst Emotionen evozieren und verstärken können (vgl. Scheer 2012).

Das (An-)Schreien wird jedoch nicht nur für die einzelnen Beamt:innen relevant, sondern kann auch für die handelnde Gruppe bedeutsam sein – selbst, wenn andere Polizist:innen keine Laute von sich geben. Bereitschaftspolizist:innen handeln als Kollektiv, d.h. sie bewegen sich in der Regel rhythmisiert und in eintrainierten Formationen gemeinsam, sodass sich ein emotional mobilisierender Effekt nicht durch den Ruf allein, sondern vor allem im Kontext einer Synchronisation der gemeinsamen Bewegungen zeigen kann. Denn nach Sara Ahmed ist es vor allem die gemeinsame Bewegung, die Körper mit anderen Körpern verbindet und affizieren kann: »Bindung vollzieht sich über Bewegung, über ein Bewegt-Werden von der Nähe anderer. Die Beziehung zwischen Bewegung und Bindung ist kontingent« (Ahmed 2014: 187). Im gemeinsamen Tun bilden sich so auch gemeinsam geteilte Affekte. Solche emotionalen Gemeinschaftserlebnisse hat Emile Durkheim als *kollektive Effervescenz* (vgl. Durkheim 1986) bezeichnet, die durch eine Synchronisation von körperlichen Bewegungen (wie hier die eingeübten Räumungspraktiken) und verschiedenen Ausdrücken (wie das Schreien) erzeugt werden (vgl. Durkheim 1986: 320). Wenngleich Durkheim hier vor allem von einem religiösen, rituellen Geschehen spricht, lässt sich sein Fokus durchaus auf die emotionalen Praktiken des gemeinsamen polizeilichen Aggressions- und Gewalthandelns von Bereitschaftspolizeien übertragen. Das gemeinsame Sprinten, das gemeinsame Schreien aber auch die gemeinsamen Gewalthandlungen (wie das Wegschubsen oder das Schlagen mit dem Tonfa) produzieren so auch eine gemeinsame und übergreifende affektive Dynamik, die wiederum auf die Polizist:innen wirkt und von der sich Polizist:innen affizieren lassen (können) (vgl. Wall 2019). Verstärkt werden diese Effekte, wenn sich die handelnden Personen hinsichtlich ihrer moralischen wie sozialen Positionierung in der Interaktion sicher sind und Aggressivität und Wut sinnhaft werden, weil sie sich bspw. gegen (erfahrenes) Unrecht richten. Im gemeinsamen Handeln wird diese Positionierung affektiv verstärkt.

29 Derartige Ausrufe lassen sich nicht nur in dynamischen und unübersichtlichen Situationen finden, sondern werden von Polizist:innen auch eingesetzt, um sprachlich ihre Autorität und ihre Gewaltfähigkeit zu demonstrieren. Wie grenzüberschreitend diese Ausrufe sein können, zeigte sich 2020 bei einer Kundgebung für Geflüchtete in Dresden. Dort steht der polizeiliche Einsatzleiter ruhig, aber sehr nah vor einem Demonstranten und droht: »Schubs mich und du fängst dir ne Kugel!«, während er anschließend zu seinem Waffenholster greift (vgl. Pixel Roulette, Tweet vom 20.09.2020, 10.07 Uhr). Die sprachliche wie körperliche Darstellung seiner Fähigkeit legal auch letale Gewalt einzusetzen, steht dabei in keinem Verhältnis zu der mehr oder weniger ruhigen Situation.

Dahingehend tragen kollektive Efferveszenzen auch zur Entstehung und Festigung sozialer, kollektiver Identitäten bei und können so vergemeinschaftend wirken (vgl. Durkheim 1986).³⁰ Zugleich müssen sich andere nicht in der direkten Nähe befinden, um ein gemeinsames (Mit-)Fühlen zu ermöglichen (vgl. Ahmed 2014).

Kollektiv erfahrener Aggressions- und Gewalt(zeit)raum

Polizeiliche Ereignisse wie der G20-Gipfel, zeichnen sich darüber aus, dass sie als ein kollektiv erfahrener Aggressions- und Gewalt(zeit)raum erzählt werden, selbst wenn nur ein Teil der eingesetzten Beamt:innen in tatsächlich eskalative oder gewaltförmige Konflikte eingebunden war. Die anderen fühlen mit ihren Kolleg:innen mit und entwickeln bspw. eine solidarische Wut oder eine unbestimmte Angst davor, Adressat gewaltförmiger Handlungen zu werden.³¹ Wie dieses emotionales Gemeinschaftsgefühl auch übergreifend über Raum und Zeit entstehen kann, lässt sich beispielhaft an dem Umgang der Polizist:innen mit Kommunikationstechnik zeigen.³² So beschrieben mir Polizist:innen im Interview, wie sie während ihres G20-Einsatzes ihre privaten Smartphones nutzten, um sich über die gleichzeitig stattfindenden Geschehnisse an anderen Orten zu informieren.

»Es war noch so ein bisschen surreal, weil du hast das nicht miterlebt. Ja okay, man sagt dir was über Funk, gibt Informationen ab, aber du hast die Bilder nicht. Aber das haben wir auch noch während des Einsatzes miterlebt über Facebook. Da gingen ja auch schon die ersten Videos rum ... Und wirklich jeden Tag, egal jetzt ob Mittwoch, wo noch nicht so viel los war – Montag und Dienstag ja auch. Oder dann Donnerstag, Freitag – wenn wir dann mal die Zeit hatten, um uns aufs Auto zu setzen, gings eigentlich nur permanent: Facebook, Facebook, Facebook! Was

30 Derartige affektive Dynamiken führen auch dazu, dass im Kontext von Personengruppen u.a. von ansteckenden Emotionen bzw. einer ansteckenden Gewalt gesprochen wird (vgl. Tarde 2017).

31 Dies zeigte sich beispielhaft in einem von mir geführten Interview, das den G20-Gipfel zum Thema hatte. Dort erzählte mir ein älterer Polizist von seinen Erfahrungen während des G20-Einsatzes. Er ging in den 1980er Jahren zur Polizei, weil er den Dienst in der Bundeswehr vermeiden wollte. In den letzten Jahren hatte er verstärkt mit dem Schichtdienst zu kämpfen, durch den er körperlich und psychisch stark belastet wurde. Also meldete er sich zum Einsatz beim G20-Gipfel, um die dort aufgebauten Stunden im Nachtdienst später abbauen zu können. Er wird zur Verkehrsüberwachung eingesetzt und agiert so am Rande des Geschehens. Nach einem Dienst schließt er seine Dienstwaffe und seinen Einsatzstock ein und geht (*»uniformiert aber unbewaffnet«*) gemeinsam mit Kolleg:innen zu Fuß ins Hotel zurück, nachdem der Shuttle-Bus aufgrund von Krawallen nicht weiterfahren konnte. Auf dem Weg kommen ihnen plötzlich Demonstrant:innen entgegen, die er dem militanten schwarzen Block zuordnet (*»ein riesen Pulk, so 150 von denen«*): *»Einer von denen rief: »Guckt mal da, die scheiß Bullen. Die machen wir jetzt platt.« Wir alle nur: Kopf runter, so ne Demutshaltung und dann rief noch einer von uns, der hat auf einen geantwortet: »Halt die Schnauze.« Und da habe ich dann auch gedacht: Das wär's jetzt. Weil diese Gewalt, die vorher war, die wir in den Tagen halt vorher gesehen haben, auch diese Erlebnisse mit den brennenden Autos und all sowas und dann gedacht haben: Das wars jetzt«* (Michael, Hamburg, INT-32007). Das Erlebnis prägt sich bei Michael als ein Ereignis ein, in dem er sich existenziell bedroht gefühlt hat und das ihm emotional derart zusetzt, dass er überlegt seinen Job zu kündigen.

32 Die folgenden Ausführungen wurden in veränderter Form bereits veröffentlicht u.a. Schmidt 2020.

gibt's Neues? Gibt's schon wieder irgendwelche Berichte von verletzten Kollegen?» (David, Hamburg, INT-32003).

Auch in WhatsApp-Gruppen mit Kolleg:innen wurden (teils unwahre) Bilder und Geschichten über verletzte Beamt:innen und die gewalttätigen Auseinandersetzungen geteilt. Als Alltagsgegenstand, den die Polizist:innen auch während ihrer Arbeitszeit stets bei sich tragen, bot das Smartphone so einen erweiterten Zugang zum Einsatzgeschehen – und zwar über die Grenzen des konkreten Raums hinweg. Unterstützt von den sensorischen Reizen, die durch Vibration und/oder Signalton bei Nachrichten vom Smartphone ausgehen, erhielten die Beamt:innen damit den Eindruck die Ereignisse buchstäblich *hautnah* und in Echtzeit mitzubekommen. Das Smartphone bot nicht nur die Möglichkeit, Erlebtes weiterzugeben, sondern auch die Geschichten der anderen scheinbar *mitzuerleben*. Dieses digitale und zugleich sinnlich erfahrbare Storytelling gibt vor, Wahrheiten zu produzieren, und weil die Informationen vorwiegend von der eigenen *peer group* kommen, wird ihnen darüber hinaus ein erhöhter Wahrheitsgehalt zugestanden (vgl. Schmidt 2020). In diesem Sinne führt das Teilen von Angst-, Wut- oder auch Lustmomenten zu einer sensorischen und emotionalen Verflechtung, die den Ereignisraum entgrenzt und ein Erleben eines fernen Geschehnisses durch das Medium des Smartphones ermöglicht. Für die Polizeibeamt:innen, die an einem festgelegten Ort ausharren mussten, entstand damit selbst im Zustand der *Inaktivität* eine (auch emotionale) *Interaktivität*.

Unter diesem Blickwinkel legen Smartphones nicht nur Kommunikationspraktiken zum Austausch von Informationen nahe, sondern ermöglichen auch die Inszenierung und Kommunikation emotionaler Erfahrungen in besonderer Weise.³³ Damit haben sie auch Einfluss auf die Emotionalität und Positioniertheit der nicht unmittelbar involvierten Beamt:innen. So erklärte ein während des G20-Gipfels eingesetzter Kommunikationsbeamter, wie die in den sozialen Medien geteilten Bilder und (Falsch-)Nachrichten auf die unbeteiligten Beamt:innen wirkten:

»Meine Kolleginnen und Kollegen haben halt vermehrt auch WhatsApp-Gruppen da gehabt [...] Da kursierten natürlich, sowohl als Text ganz viele Meldungen. Oftmals auch welche, die sich später nicht als echt, also quasi als klassischer Fake rausgestellt haben. Aber dann halt auch Bilder. Und es gab ja dann auch diese Gerüchte mit, mit Schwerverletzten oder sogar Schwerstverletzten Kolleginnen oder Kollegen nach Zwillenbeschuss. Es wurde dann halt auch mit einem Bild garniert, wo halt da wirklich auch eine Fleischwunde am Oberarm eines Kollegen war. Es gab Berichte über einen Kollegen, der das Augenlicht verloren hat, durch, ich glaub, eine Netzhautablösung, weil er eben da ein selbstgebauter Sprengsatz, dann da irgendwie hingeworfen wurde. Und das hat natürlich diese Situation/Das hat einem betroffen gemacht. Das hat auch einen ein bisschen geängstigt und hat die Situation natürlich verschärft« (Tobias, Hamburg, INT-32006).

33 Die Kommunikation verläuft dabei vorwiegend über WhatsApp-Gruppen oder Social-Media-Plattformen wie Facebook und Twitter. Dabei werden immer wieder auch falsche Informationen, bestückt mit Bildern von bspw. einem Zwillenbeschuss und dem Verlust des Augenlichts eines Beamten, geteilt.

Derartige Erzählungen knüpfen an die im Vorfeld kommunizierte Gefahrenprognose der Polizei an und evozieren auch Veränderungen der Wahrnehmungs- und Handlungsschemata der einzelnen Beamt:innen. In der Wahrnehmung der Polizist:innen entstand so zunehmend ein für sie (und die Gesellschaft) bedrohliches Bild der Situation – selbst bei denjenigen, die sich fernab der eigentlichen Ereignisse befanden. Die komplexen (und emotionalen) Diskurse, die in den sozialen Medien über das Geschehen geführt wurden, wirkten so auch auf die Deutungen und Interpretationen von lokalen Ereignissen zurück.³⁴

Gestützt wurde die Wahrnehmung einer chaotischen und für Polizist:innen gefährlichen Situation auch durch die Kommunikation über den Funk. Vor allem in dynamischen und hektischen Einsätzen funkten Polizist:innen intensiv über ihre Funkgeräte, um wichtige Informationen schnellstmöglich zu teilen – oder auch um polizeiliche Unterstützung anzufordern. Das Resultat davon ist u.a. ein wahrnehmbarer intensiver Funkverkehr, den auch diejenigen Personen mitbekommen, die nicht direkt in das Geschehen eingebunden sind.³⁵ Während der hierarchisch organisierte Funkverkehr in den meisten Fällen von den nicht verantwortlichen Personen nur am Rande registriert wird, gestaltete sich dies hier teilweise anders:

»Da hingen wir eigentlich permanent nur noch am Funk, da war dann auch nicht, da war das auch nicht so schlimm, wo dann permanent Beschallung war, weil wir wollten ja dann logischerweise Informationen haben. Und das hat uns wirklich genervt, dass wir unseren Posten hatten, unseren ruhigen Posten. Haben aber über Funk gehört wie andere Kollegen, ich will jetzt nicht sagen sterben, aber wo's brennt, die Hilfe brauchen. Es wurde nach Kräften geschrien. Und du als normaler Einsatzbeamter kannst ja nicht sagen: Wir fahren jetzt da und da hin. Du hast ja immer noch Führungspersonen über dir, die das entscheiden. [atmet tief ein] Ja. Das war eigentlich wirklich ähm schlimm mit anzuhören für die eigenen Kollegen, die du zwar nicht selber kennst, aber es sind halt trotzdem Kollegen. Ja, die praktisch in einer gefährlichen Situation stecken und dort nicht rauskommen« (David, Hamburg, INT-32003).

Aus diesem Grund, beschreibt David, wurde die »Stimmung immer gereizter«:

»Du hast es halt auch gehört, wie deine Kollegen in der Bredouille waren. Du konntest nicht helfen, du warst halt gefangen. Das hat uns alle wirklich massiv aufgeregt. Weil du willst ja deine Kollegen nicht sterben lassen, du willst ja helfen« (David, Hamburg, INT-32003).

Es ist vor allem die polizeilich angeordnete Inaktivität, die David und seine Kolleg:innen hier problematisieren und die bei ihnen zu Frust und einer unbestimmten Wut gegenüber der Situation führten. Auffällig ist dabei immer wieder der Verweis auf die potenzielle Gefahr des Sterbens im Einsatz, mit der David die Geschehnisse rahmt und die

34 Diese Diskurse erhalten ihre Glaubwürdigkeit u.a. deshalb, weil sie an die bereits im Vorfeld des G20-Gipfels kommunizierte Gefährlichkeit der erwarteten Demonstrierenden sowie das in der Polizei fest verankerte Feindbild linker Demonstrierender anknüpfen (vgl. Malthaner et al 2018; Ullrich 2019).

35 Grundsätzlich ist die Kommunikation bei derartigen Veranstaltungen in Funkkreisen organisiert, sodass nicht alle Personen alle gefunkten Informationen erhalten. Leitende Beamt:innen wie bspw. Gruppenführer:innen hören regulär auch bei dem sogenannten großen Funk mit, um einen Überblick über die Gesamtsituation zu erhalten (vgl. Gl-32037).

im Kontext des zentralen Narrativs *Es-kann-immer-alles-passieren* steht. Die hier wahrgenommene Dringlichkeit, zu Handeln und die Kolleg:innen zu »retten«, aktualisierte so auch die diskursive Rahmung der Ereignisse im Vorfeld, gemeinsam gegen die Widrigkeiten des Einsatzes zusammenzustehen.

Nach Sonja Fückler und Christian von Scheve ist es vor allem der Grad der emotionalen Bindung einer Gruppe, der über die Gültigkeit einer Kollektivmoral entscheidet: »Je stärker die emotionale Bindung in der Gruppe, desto illegitimer ist es einerseits, von der kollektiven Moralübereinkunft abzuweichen und berechtigt die Mitglieder der solidarisierten Gruppe andererseits dazu, abweichendes Verhalten zu sanktionieren« (Fückler/von Scheve 2013: 200). Im Zuge dessen verschob sich auch hier die normative Rahmung von Handlungen, durch welche die Anwendung von (übermäßiger) Gewalt durch die Kolleg:innen nun als richtig und geboten erschien:

»Auf einmal hör ich nur noch über Funk eine panische Stimme: ›Helm auf! Helm auf! Da kommen Demonstranten auf euch zu.« Und wir haben schon gedacht: Verdammt, die wollen das Gebäude stürmen ... Und dann sehen wir eine Meute von 20 bis 30 Leuten um die Ecke kommen. Und relativ abgeschlagen hinter der Gruppe Kollegen, und die haben die eingekesselt und einfach mal drauf. Drauf mit Schlagstock ohne Ende ... Wo ich so gedacht hab, okay krass. Jetzt ist auf alle Fälle ein neues Stadium erreicht ... Das hat auf alle Fälle rege Diskussionen angeregt. Also wir haben uns dann auch darüber unterhalten, ob wir das genauso gemacht hätten ... wir waren uns einig, dass wir es im Grunde auch so gelöst hätten ... Weil am Ende zählt auch unser eigenes Leben« (David, Hamburg, INT-32003).

In diesem Sinne wurden die über Smartphone und Funk kommunizierten Gefahrenszenarios auch in der Deutung von Situationen abseits des Geschehens wirksam. Sie sind damit Affektgeneratoren (vgl. Reckwitz 2016), die gruppeninterne Solidarisierungen und Feinbildkonstruktionen begünstigten und den Effekt selektiver Wahrnehmung stärkten (vgl. Schmidt 2020). Wut und Aggressivität wurden so als erlebte wie auch gefühlte Emotionen von den Polizist:innen geteilt und konstituierten sich als emotionale Gemeinschaftserlebnisse, die Einfluss auf (situative) Normen- und Wertverständnisse erhielten, in denen Gewalthandlungen legitim erschienen (vgl. Collins 2011).

Während des G20-Gipfels führten derartige Dynamiken auch dazu, dass Gewalt-handlungen, wie der Einsatz von Schusswaffen, die im Kontext von Demonstrationen auch den Polizist:innen üblicherweise als maßlos gelten, als maßvolle und gebotene Handlungen erschienen. Dies zeigte sich bei den Ausschreitungen in der Schanze, wo es zu Straßenkämpfen, Sachbeschädigungen, Brandstiftungen und Plünderungen kam (vgl. Malthaner et al. 2018). Anfangs zog die Polizei noch verschiedene Einheiten der Bereitschaftspolizei in das Gebiet und schätzte die Ereignisse als grundsätzlich zu bewältigen ein. Im Laufe der Konfrontationen veränderte sich diese Einschätzung jedoch, sodass der Polizeiführung durch zivile Aufklärungskräfte schließlich ein Bild von »potenziell lebensbedrohlichen Risiken für Einsatzkräfte« (Malthaner et al. 2018: 64) vermittelt wurde. Dazu kam die Befürchtung der Einsatzleitung, dass aufgrund dieser dynamischen und gefährlichen Entwicklungen die Polizist:innen selbst (im Glauben einer Notwehr) zur Waffe greifen und schießen könnten (vgl. INT-32009). Aus diesem Grund wurden die regulären Einsatzhundertschaften aus der Situation abgezogen und stattdessen die eigentlich für Terroranschläge vorgehaltenen, Spezialeinsatzkräfte (u. a.

deutsche SEKs wie auch die beiden österreichischen Einheiten WEGA, früher Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung, und das Einsatzkommando Cobra) zur »Bereinigung der Lage« eingesetzt, um dort »*langsam und kontinuierlich eine Bedrohungslage auf[zubauen]*« (Jürgen, Hamburg, INT-32009), wie es den normalen Hundertschaften nicht möglich ist: »*Damit dann auch alle wissen: Jetzt wird's ernst!*« (Lars, Hamburg, INT-32002). Im Interview beschrieb Lars, Einsatzbeamter des SEK, diese Situation:

»In dem Szenario war meine Ausgangslage zu dem Zeitpunkt, dass mit Pyrotechnik auf Hub-schrauber geschossen worden ist, die im Nahbereich waren, dass Wasserwerfer mit Stahlkugeln beschossen worden sind, dass man bei Durchsuchungsmaßnahmen in Rostock und woanders Material gefunden hat, das man nicht zuordnen konnte, wie lange Stahlseile. So dass der Einheitsführer der geschlossenen Einheiten vor Ort davon ausging, die Straße könnte untergraben sein, seine Wasserwerfer könnten in eine sie mechanisch an der Weiterfahrt hindernde Falle reinfahren und dann würden sie von der Seite von den Häusern angegriffen werden. Und er hatte zu dem Zeitpunkt die Aussage von Tatbeobachtern, (...) dass diese Häuser von den Störern besetzt sind, dass man darauf vorbereitet wäre, dass Polizei käme, dass man Fallen vorbereitet hätte, und er deshalb da auch keine Leute reinschicken wollte. Also für mich ein Einsatzgeschehen jenseits des Demonstrationsgeschehens, Straftäter die auf Polizeikräfte einwirken und die nun irgendwie am Weiterhandeln gehindert werden müssen. Was auch heißt: das ist nicht Androhung von körperlichem Zwang, sondern das ist schnelles Vorgehen, um schnell eine Lagebereinigung zu erreichen. Und bei einem Erscheinen eines Störers mit so einer Zwillie mit einer Stahlkugel, ist das eine Handlung, die den Schusswaffengebrauch rechtfertigt. Und das ist den Kräften auch gesagt worden« (Lars, Hamburg, INT-32002).

Das Geschehen wurde von den Polizist:innen formal wie auch normativ nicht mehr als Demonstrationsgeschehen betrachtet und daher wurde auch der Schusswaffeneinsatz »*niedrigschwellig freigegeben*«³⁶ (Lars, Hamburg, INT-32002; vgl. Schmidt/Thurn 2019: 27). Von den Polizist:innen wurde diese Freigabe im Nachgang als eine Handlung dargestellt, die dazu geführt habe, dass die Polizist:innen zur Räumung der Schanze »*wenig Gewalt [...]* oder *fast keine*« (Jürgen, Hamburg, INT-32009) einsetzen mussten.

»Die Basis dieser Einschätzung ist vor allem die erzählte (und geglaubte) Perspektivlosigkeit in der Wahl anderer Handlungsoptionen vor dem Hintergrund von verbrei-

36 Grundsätzlich ist der Einsatz einer Schusswaffe aus Notwehr immer möglich und bedarf keiner expliziten Freigabe. Für Spezialeinsatzkräfte ist es jedoch möglich, den Schusswaffengebrauch durch den Vorgesetzten einzuschränken: »*Zum Beispiel, wenn ich in einem chemischen Betrieb oder einem Kernkraftwerk gegen Täter vorgehe und der Schusswaffengebrauch dort würde unabsehbare Gefahren erzeugen, dann kann ich den begrenzen. Auch wenn die Situation heißt »Täter schießen auf Kräfte«, kann ich den Kräften untersagen zurückzuschießen. Wenn wir, um kleiner und realistischer zu werden, ne Bedrohungslage [zum Beispiel] durch die Frau eines Kollegen mit der dienstlichen Schusswaffe haben, dann gehen wir da rein. Aber da wird den Kräften gesagt: »Ihr schießt nicht auf die Frau. Die ist krank! Die hat ne scharfe Waffe. Das ist so. Ihr seid geschützt. Ihr nehmt in Kauf, dass ihr getroffen werdet und ihr überwältigt die irgendwie anders.« [...] Das heißt, ich kann den rechtlichen Rahmen nicht erweitern, da würde ich Recht brechen, aber ich kann ihn eindampfen. Und so kann ich im Vorweg eines Einsatzes erstens nochmal Klarheit darüber herstellen, wie ich die Lage beurteile, damit wir alle dasselbe Bild vor Augen haben und kann den Schusswaffengebrauch begrenzen – oder eben auch sagen, dass ich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten [...] bei niedriger Einschreitschwelle das und das freigebe« (Lars, Hamburg, INT-32002).*

teten Vorstellungen über die tödlichen Praktiken linker Demonstrierender und einer sich ständig verdüsternden Gefahrenprognose« (vgl. Schmidt/Thurn 2019b: 27).

Aus dieser Perspektive erschien der Einsatz den Polizist:innen situativ nicht nur als geboten, sondern sogar als maßvoll – und das, obwohl der Einsatz von Spezialeinheiten im Kontext von Versammlungsgeschehen in der jüngeren bundesdeutschen Geschichte in dieser Weise einzigartig ist. Das Maßhalten im Kontext von Aggressivitäts- und Gewalt-handlungen zeigt sich so höchst relational und realisiert sich auch im Kontext affektiver Dynamiken, die innerhalb der Polizei und unter den Polizist:innen wirken.

Schlussbetrachtungen

»Als Polizeibeamter sollte man [die Wut] einfach runterdrücken und nicht ausleben. [...] Wir müssen halt neutral sein, wenn man wütend ist oder es einem bis hier steht. Aber man muss demjenigen versuchen neutral deine Maßnahmen durchzudrücken. Und nicht auf diese Wutschieße.«

Angelika, Berlin, GI-32034

Am Anfang dieser Ethnografie stand die Frage nach dem Verhältnis von (Gewalt-)Arbeit und Affekt im polizeilichen Alltag. Sie richtet sich an dem Anspruch aus, das Feld möglichst *dicht* zu beschreiben (vgl. Geertz 1983). Es geht ihr also nicht darum, Dinge nur deskriptiv darzustellen, vielmehr ist es ihr Ziel, die Ebene der Empirie mit der Ebene der Analyse zugrundeliegender Bedeutungen zu verknüpfen. Ich will so Verflechtung von Getanem und Gemeintem sichtbar machen, um zu einem Verständnis des untersuchten Feldes zu kommen. Daher ist meine Forschung durchzogen von Fragen nach den impliziten Normen, alltäglichen Sinnstiftungen und handlungsleitenden Narrativen in der exekutiven Gewaltarbeit, die ich versucht habe in ihren Verbindungen zu den Diskursivierungen und Praktiken von Wut nachzuvollziehen. Durch teilnehmende Beobachtung, das Führen von Interviews und Hintergrundgesprächen, dem Sammeln von Objekten sowie dem Lesen und Analysieren von polizeilichen Selbstzeugnissen in Zeitungen und Social-Media u.a. habe ich versucht mich verschiedenen Wutpraktiken (*doing anger*) im Feld der Polizei möglichst dicht anzunähern. Das Ergebnis ist eine Ethnografie, die entlang des erhobenen empirischen Materials zeigt, dass sich Emotionalität und Gewalthandlungen in der Polizei nicht widersprechen, sich aber im Arbeitsalltag von Polizist:innen in spezifischer Weise miteinander verknüpft zeigen.

Neutralitätsperformanzen

Den Ausgangspunkt der Analyse bildete die Überlegung, dass die Legitimität polizeilichen Gewalthandelns nicht nur davon geprägt ist, dass polizeiliches Handeln rechtlich gebunden ist, sondern dass diese Bindung des Handelns an Staat und Recht in den polizeilichen Tätigkeiten auch *sichtbar* wird. Aus praxistheoretischer Perspektive geht es also um eine spezifische Performanz von *Gewalttätigkeit* des Staates und der Polizist:innen im Speziellen. Weil es ihnen nicht nur erlaubt ist, (körperliche) Gewalt auszuüben, sondern sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position Verantwortung dafür tragen, Gewalt in bestimmten Situationen anwenden zu *müssen*, wird ihnen die Gewalt(-ausübung) zur Arbeit. Polizeiliche Handlungen, vor allem die körperliche Gewaltausübung der Polizist:innen, gehen daher mit einer besonderen Verantwortung einher. Weil sich in den Handlungen der Polizist:innen der Staat selbst materialisiert, sollen Tätigkeiten von Polizist:innen *staatliche* und nicht private und von persönlichen Eigenschaften getragene Handlungen sein. Die Ausübung polizeilicher Gewaltarbeit im staatlichen Interesse und nicht zuletzt als bürokratischer Akt meint dabei vor allem, diese Gewalt maßvoll, rechtmäßig und objektiv – und damit zugleich auch »ohne Zorn und Eingenommenheit« – auszuüben (vgl. Weber 1980). Dieses Arbeitsideal der emotionalen (Selbst-)Beherrschung, so zeigt sich, besteht allerdings nicht darin, dass die Polizist:innen möglichst *emotionslos* agieren. Es ist vielmehr Ergebnis einer umfassenden Habitualisierung *von* und damit einhergehend auch einer Subjektivierung *durch* Emotionen. Emotionen, so der praxistheoretische Zugang meiner Forschung, stehen im Kontext kultureller Bedeutungen und sozialer Beziehungen und werden als Emotionspraktiken eingeübt, ausgedrückt, erlernt und gesteuert. Sie sind damit stets Ergebnis einer körperlichen Einschreibung von Diskursen, Machtkonstellationen und Wissensordnungen. Auch in der Polizei werden Emotionen daher in spezifischer Art und Weise *getan* und sind Teil einer »emotionalen Arbeit« (vgl. Hochschild 1990). Dahingehend ist auch polizeiliche Neutralität nicht *an sich* vorhanden, sondern Ergebnis eines Prozesses, durch den die behauptete objektive Sachlichkeit erst hergestellt wird. Ausschlaggebend ist hierfür u. a. die Bürokratisierung des polizeilichen Alltags durch bspw. die Formalisierung von Arbeitsprozessen oder die Verwendung formalisierter Sprache, die polizeiliche Handlungen *entemotionalisiert*, dadurch versachlicht und so versucht, den gesellschaftlich geforderten Neutralitätsanspruch durch verschiedene Praktiken darzustellen. Die für die Polizei und ihre Legitimität so wesentliche formalistische Unpersönlichkeit zeigt sich in meinem Feld daher als Teil einer umfassenden Neutralitätsperformanz, die auf verschiedenen Ebenen erzeugt wird. Dies meint jedoch nicht nur die Herstellung bürokratischen Materials oder die Verwendung formalistischer Sprache im Gespräch mit Bürger:innen. Polizeiarbeit bedeutet darüber hinaus auch, das Polizist:in-Sein performativ herzustellen und in dieser Performanz die *Staatlichkeit* der Handlung glaubhaft zu machen. Die Uniform als zentrale Insigne staatlicher Herrschaft ist ebenfalls Teil dieser Neutralitätsperformanz. Gleichwohl reicht es nicht die Uniform nur anzuziehen, notwendig ist es auch zu lernen, diese *richtig* zu tragen, um den neutralen Staat nach außen zu vertreten. Das Erlernen des *richtigen* Stehens, Gehens, Sprechens und Handelns gehört daher zu der öffentlichen Rolle des Polizist:in-Seins dazu und wird Teil einer performativ hergestellten strategischen Unnahbarkeit, die Polizist:innen für sich selbst produzieren wie auch nach außen präsentieren. Insofern zeigt

sich die Herstellung neutraler Staatlichkeit auch in Praktiken der Disziplinierung des Körpers, um emotionale Selbstbeherrschung einzuüben. Jene performativ hergestellte Selbstbeherrschung bildet die Grundlage einer innerorganisational bestehenden *professional emotional community* (vgl. Rosenwein 2006), die sich auf das professionelle Verhalten der Polizist:innen während ihrer Arbeit bezieht. Der Anspruch, sich *entemotionalisiert* zu verhalten, ist also eng mit den Erwartungen an ein neutrales, objektives und entpersonalisiertes Arbeiten der Polizei verflochten und wird durch regulierende Emotionspraktiken (vgl. Scheer 2016) herzustellen versucht. Diese Emotionspraktiken zeigen sich dabei vor allem als soziorelationale Praktiken, deren Wert sich aus der Aufrechterhaltung einer organisational notwendigen Fiktion von Objektivität im polizeilichen Handeln schöpft (vgl. Ullrich 2018).

Der Anspruch auf professionelle Neutralität und Objektivität bezieht sich daher auch auf das Gewalthandeln der Polizist:innen. Professionell zu sein, heißt für die Polizist:innen vor allem, maßvoll zu handeln und körperliche Gewalt nur dann einzusetzen, wenn es notwendig ist – und auch dann nur gemäßigt. Diese (in-)formelle Norm des Maßhaltens prägt den Charakter der Institution Polizei und legitimiert ihre Gewalthandlungen nach innen wie nach außen (vgl. Behr 2008: 164). Polizist:innen erlernen in ihrer Ausbildung und in der Praxis des Arbeitsalltags neben der Ausübung von Gewalt daher auch verschiedene Darstellungsweisen von Aggressivität (*doing anger*), die ihnen dienlich sind und die sich in verschiedener Weise an dem Begriff des Maß(-haltens) orientieren. Was als maßvoll gilt, richtet sich jedoch nicht nur an rechtlichen Rahmungen aus, sondern ist vor allem durch eine spezifische Nähe der Polizist:innen zu ihrem Beruf geprägt, in der sie sich selbst als eine übergeordnete Entität zur Wahrung und zum Schutz der sozialen Ordnung begreifen. In diesem Sinne steht das als geboten geltende Maß an Aggressivität und Gewalt in Relationen zu einem persönlichen, organisationalen, arbeitspraktischen wie situativ dienlichen Normen- und Wertesystem.

Sinnstiftung und Ordnungsarbeit

Polizeiarbeit zeigte sich in meiner Forschung als weit weniger aufregend, als sie bspw. durch Kriminalromane oder Filme vermittelt wird (vgl. Hämmerling 2016). Im Gegenteil ist sie vielmehr durch die routinierte Abarbeitung der immer gleichen Dinge geprägt. Zugleich organisiert sich der polizeiliche Alltag in einer spannungsvollen Gleichzeitigkeit von Banalem und Außeralltäglichem, die vor allem in den Erzählungen der Beamt:innen über ihren Arbeitsalltag aufrechterhalten wird. Diese Erzählungen sind geprägt von dem Narrativ *Es-kann-immer-alles-passieren*, das den Polizist:innen ein ständig drohendes Potenzial zur Eskalation vermittelt. Es ist jenes Narrativ, das für die Polizist:innen im Alltag handlungsleitend wird und dem auch eine sinnstiftende Funktion zukommt. Verbrechensbekämpfung gilt als *Raison d'Être* der Polizeiarbeit (vgl. Phillips 2015), zugleich ergibt sich für die Polizist:innen aber im Alltag nur selten die Gelegenheit dazu, sich in dieser Weise als *richtiger Polizist* zu beweisen. In der narrativen Selbstdarstellung der Polizist:innen jedoch wird der polizeiliche Arbeitsalltag dramatisiert und wirkt so sinnstiftend für die erzählenden Personen. In den Erzählungen erscheinen die Polizist:innen als Teil einer übergreifenden Entität, die sich mutig und erfahren den Ge-

fahren auf der Straße stellt und die Verantwortung dafür übernimmt, dass die *gute Ordnung* keinen Schaden nimmt. Dabei ist es für das Erzählen derartiger Geschichten unerheblich, ob die Erzählenden die Situation selbst erlebt haben oder ob diese ihnen nur erzählt wurde (vgl. Meyer 2020). Der diesem leitenden Narrativ implizite Appell, immer gewahr zu sein, bestimmt den polizeilichen Blick im Alltag, vor allem auf die dortigen Akteure – insbesondere dann, wenn sich in diesem narrativen Rahmen antagonistische Figuren aktualisieren.

Figurationen dienen den Polizist:innen dazu, Ordnung in die Vielfalt und Komplexität ihres Arbeitsalltags zu bringen. Sie bieten damit einen Orientierungspunkt, um das polizeiliche Handeln an die verschiedenen Umstände und Personen(-gruppen) anzupassen und so den rechtlichen Anspruch auf Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns zu gewährleisten. In diesem Sinne werden verschiedenen Figuren verschiedene (erwartete) Verhaltensweisen und damit auch verschiedene Gefährlichkeiten zugeschrieben, die zum Bezugspunkt für polizeiliches (Nicht-)Handeln werden. Besondere Relevanz entfaltet im polizeilichen Alltag vor allem die Differenzkategorie des *polizeilichen Gegenübers*, durch die Störer:innen der sozialen Ordnung sowie (potenzielle) Straftäter:innen, von den als unbescholten geltenden *Normalbürgern* (die zur Ordnung gehören und sich entsprechend verhalten) unterschieden werden. Dabei zeigt sich, wie Figurierungsprozesse auch von affektiven Zuschreibungen geprägt sind. Innerhalb dieser Figurationen treten die Polizist:innen selbst *entemotionalisiert* und neutral in Erscheinung, denen ihre Aggressivität lediglich als *Arbeitsmittel* gilt, während die Aggressivität anderer Personen diskursiviert wird als ein *Arbeitsgegenstand*. Diesen Figurationen liegt ein normativer Begriff von Ordnung (die *gute Ordnung*) zugrunde, der polizeiliches Arbeiten strukturiert und der durch Erzählungen auch teils explizit zu Tage tritt. Die polizeiliche Weltdeutung wie auch die normativen Bezugspunkte der Polizist:innen zeigen sich so in vielfältiger Weise als handlungsleitend. Dabei wird eine Konzeption von Polizei als Teil eines Ensembles gouvernementaler Techniken zur Verwaltung und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung relevant, deren Aufgabe es ist, den Subjekten in der Gesellschaft ihren Platz in der sozialen Ordnung zuzuweisen und dies auch gegen deren Widerstand durchzusetzen (vgl. Žižek 2001; Schmidt 2018). Dieser analytische Zugang ermöglicht es, Polizei in ihren Handlungen nicht nur isoliert als Organisation zu betrachten, sondern im Kontext einer gesellschaftlichen Vorstellung davon, was die sogenannte *gute Ordnung* ist und wann sie wie aufrechterhalten werden sollte. Denn auch wenn Polizist:innen in ihrem Alltag durchaus proaktiv handeln, so werden sie in den meisten Fällen doch mittels Notruf von anderen zu einem bestimmten Ort oder Geschehnis gerufen, um dort – quasi im gesellschaftlichen Auftrag – zu handeln. Und weil die soziale Ordnung, in der sie eingebettet sind, ungleich ist, ist es auch die Polizeiarbeit (vgl. Jobard 2013). Polizeiliche Arbeit zeigt sich daher als Ordnungsarbeit, durch die Grenzziehungen, Unterscheidungen zwischen ›richtig‹ und ›falsch‹ wie auch zwischen ›angemessen‹ und ›unangemessen‹ aktualisiert und die aufgrund der polizeilichen Deutungshoheit und der Macht zur Strukturierung sozialer Situationen in besonderer Weise wirksam werden.

Während meiner Forschung waren es vor allem Polizist:innen, die sich selbst als Teil der *guten Ordnung* begreifen, die ihre Arbeit als eine verstehen, die über die rechtlichen Maßnahmen hinausgeht und die dazu dient eine als normativ verstandene *gute Ordnung* an die Gesellschaft weiterzuvermitteln. In diesem Kontext zeigen sich Polizist:innen

auch als Moralarbeiter:innen, die nicht nur Rechtsbrüche oder Ordnungswidrigkeiten sanktionieren, sondern sich auch für die Weitergabe und Aufrechterhaltung von ungeschriebenen Regeln, sprich von gesellschaftlichen Normen, verantwortlich sehen. In dieser Funktion wird die Polizei immer wieder auch von Akteuren adressiert, die sie rufen und von der sie nicht nur eine (polizeiliche) Klärung der Situation, sondern auch eine moralische Positionierung erwarten. Polizist:innen werden so in ihrer gesellschaftlich herausgehobenen Position als (neutraler) Staat angesprochen, um ein Urteil über die soziale Ordnung zu fällen, indem sie bspw. entscheiden sollen, welcher der Akteure nun im Recht sei. In derartigen Situationen erwarten Personen die Polizist:innen in der Rolle der neutralen Schlichter:innen, die qua Amtes über die rechtliche wie moralische Schuld des einen und damit zugleich über die Unschuld des anderen entscheiden sollen.

Polizeiliche Maßnahmen zeigen sich dabei als keine rein bürokratischen Interaktionen, sondern vielmehr als durch kommunizierende, regulierende, mobilisierende oder bezeichnende Emotionspraktiken strukturiert, die auf implizite Gefühlsnormen rekurrieren (vgl. Hochschild 1990). Die Einhaltung von Gefühlsnormen ist Teil davon, Respekt vor dem anderen nach außen darzustellen und durch z.B. die Darstellung von Scham, Reue oder Schuld die Normen- und Wertvorstellungen der Gesellschaft anzuerkennen. Daher erwarten die Polizist:innen von Personen, dass diese sich in den entsprechenden Situationen emotional angemessen verhalten und so bspw. auf die Verwarnungen der Polizist:innen mit Demut reagieren. Gleichwohl ist es für die Interaktion nicht wichtig, ob die gezeigte Emotion auch tatsächlich gefühlt wird. Entscheidend ist es, dass die gezeigte und dargestellte Emotionalität in der Interaktion als *glaubhaft* erscheint. In diesem Kontext werden im polizeilichen Alltag emotionale Praktiken verbaler Aggressivität bspw. in Form von Schimpf- und Beleidigungspraktiken nicht nur in der Interaktion mit anderen bedeutsam, sondern zeigen sich auch als publikumswirksame, symbolische Akte, durch die Kollektivität hergestellt wird. Schimpfpraktiken zeigen sich damit zum einen als Formen eines Policings, das auf die subjektive Positionierung der ausgeschimpften Person zu ihrem ›Vergehen‹ zielt und durch das Personen auf eine soziale Ordnung und auf ein damit einhergehendes impliziten Wert- und Normensystem verwiesen werden. Zugleich vergemeinschaften sich Polizist:innen auch untereinander, indem sie sich durch Schimpfen gegenseitig ihrer gesellschaftlichen Position und ihrer Einschätzung, auf der richtigen Seite zu stehen, versichern. Das Schimpfen wirkt so nicht nur nach außen in Richtung des *polizeilichen Gegenübers*, sondern zugleich nach innen, indem dadurch moralische wie normative Standpunkte auch an die anderen Polizist:innen kommuniziert werden. In diesem Sinne dienen verbale Praktiken des Unmuts, des Ärgers oder der Wut dazu sich und/oder andere sozial und moralisch innerhalb einer Ordnung zu verorten.

Gewalttätigkeit

Explizite wie implizite Bezugspunkte zu einem normativen Begriff der *guten Ordnung* zeigen sich auch im Hinblick auf die *Gewaltarbeit* im polizeilichen Alltag als relevant. Emotionale Darstellungen von Wut und Aggressivität konstituieren sich in der Polizei als ein *Arbeitsgegenstand* in dem Sinne, dass Aggressivität und mit dieser das Potenzial

zur Gewalt zur Grundlage polizeilicher Handlungen wird. Wessen Aggressivität ab *wann wie* zu polizieren gilt, ist u. a. durch verschiedene Figurationen aber auch durch Deutungen unterschiedlichster Darstellungen dieser Emotionen, eben den verschiedenen Weisen des *doing anger*, strukturiert. Allerdings zeigt sich, dass nicht alle Aggressionen anderer von der Polizei gleichermaßen behandelt werden. Am Beispiel von Figurierungen der *normalen Bürger* und dem *polizeilichen Gegenüber* lassen sich eindeutige Unterschiede in der polizeilichen Einordnung der vermuteten (Un-)Gefährlichkeit von Aggressivität und Wutausbrüchen von Personen zeigen, die ihren Ursprung u. a. in der Zuschreibung von Eigenschaften unterschiedlicher Figuren haben. In diesem Kontext taucht Aggressivität in der Polizei zugleich auch als gebotene Norm auf, wenn sie den Polizist:innen in Situationen als nützlich und notwendig erscheint, um (vermuteten) aggressiven oder (potenziell) gewaltvollen Handlungen anderer zu begegnen.

Polizist:innen zeigten sich in meinem Feld zugleich verletzungsmächtig wie auch verletzungsoffen (vgl. Schäfer 2021). Sie waren, allein bedingt durch ihre gesellschaftliche Position, diejenigen Akteure, die in einer gewaltförmigen Situation handeln *mussten*. Gewalt gilt in der Polizei vor allem dann als legitim, wenn sie dazu dient, »die Normbrüche der ›Bösen‹ zu ahnden und den ›Guten‹ zu helfen« (vgl. Zum-Bruch 2019: 212). Innerhalb dieser moralischen Rahmung menschlichen Handelns fällt es Polizist:innen leichter, Gewalt gegen diejenigen auszuüben, die sie eindeutig als gefährlich oder problematisch klassifizieren. (Un-)Gefährlichkeiten klassifizieren sich jedoch nicht nur entlang stereotyper Vorstellungen von Verhaltensweisen anderer (z. B. vom *polizeilichen Gegenüber*), sondern kontextualisieren sich vor allem in komplexen Interaktionen als *wahr* oder *unwahr*. Welche Vorstellung Polizist:innen von bestimmten Interaktionsverläufen haben, bildet sich u. a. in Einsatztrainings und im polizeilichen Alltag selbst heraus. Aus Perspektive der Polizist:innen gilt vor allem die Plötzlichkeit eines nicht nachvollziehbaren Anstiegs von Aggressivität als ein Hinweis auf ein potenziell gewaltförmiges Handeln. Um diese Art der Eskalation zu unterbinden, greifen sie dann auch selbst auf verschiedene Aggressivitäts- oder Gewaltperformanzen (*doing anger*) zurück. Die Darstellung und (glaubhafte) Präsentation von polizeilicher Aggressivität zeigt sich dabei nicht nur als eine Darstellungsform polizeilicher Autorität und Macht, sondern auch als eine Form des Policing, das Menschen in ihrem Tun unterbrechen, sanktionieren oder sie von eventuellen Handlungen abhalten soll. In diesem Sinne sind Praktiken der Aggressivität und Gewalt in der Polizei in eine umfassende Körper- und Emotionsarbeit eingebunden, die Polizist:innen gegenüber den eigenen wie auch den fremden Aggressionen leisten.

Was Polizist:innen dabei als kontrollierte und maßvolle Gewaltausübung gilt, ist etwas, das Polizist:innen sich durch eine umfangreiche Körperarbeit aneignen. Da Gewalt in der Polizei Arbeit ist, bedarf es einer organisationalen Einhegung von Emotionen, um eine Distanz zum Geschehen herzustellen, wie sie innerhalb der Gefühlsnormen der Polizei gefordert ist. Durch das Erlernen von Körpertechniken findet so eine für den Beruf notwendige intentionale Überformung des Körpers statt, deren Ziel es ist, Polizist:innen zu effektiven Handlungen zu ermächtigen, während sie zugleich Aggressivität lediglich als Werkzeug einsetzen. Was den Polizist:innen als *maßvolle* Reaktion auf das als eskalativ verstandene Handeln der anderen gilt, kann dabei durchaus gewaltvoll sowie rechtlich und moralisch *maßlos* sein. Gleichwohl gibt es im polizeilichen Alltag Situationen,

in denen Polizist:innen übermäßige bis hin zu exzessiver Gewalt anwenden, die auch von ihnen selbst nicht mehr als legitim und ›richtig‹ gerahmt werden kann. Das Material der Forschung gewährt auch einen Einblick in den polizeilichen Umgang mit eben jenen illegitimen und gewaltsamen Übergriffen von Polizist:innen. Aus emotionstheoretischer Perspektive sind dabei vor allem jene Erzählungen interessant, die überzogene polizeiliche Gewalt als eine *affektive Ausnahme* erzählen, die den Polizist:innen oder ihren Kolleg:innen *entglitten* sei. Es ist die diesem Begriff implizite Vorstellung, dass die Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Polizist:innen liegen, die diese Erklärung für sie erzählbar macht. Die Erzählung, nicht immer fähig zu sein, das *Entgleiten* einer Maßnahme zu verhindern oder darauf adäquat zu reagieren, rahmt überzogene polizeiliche Gewalt als eine Ausnahme, die zwar dem Einzelnen passieren könne – nicht aber grundsätzlich das Problem der Organisation darstellt (vgl. Behr 2008). Es ist eben der:die einzelne Polizist:in, die sich in diesem Sinne *nicht im Griff hat*. Im Kontext einer für die Legitimität der Organisation notwendigen Fiktion von Objektivität in ihrem Handeln (vgl. Ullrich 2018), bildet die *entgleitende* Gewalthandlung zugleich die in dieser Logik notwendige Erzählung. Das Material zeigt aber auch noch einen anderen Umgang mit exzessiver Gewalt, nämlich die organisationale Einübung eines spezifischen professionellen Blicks, der durch Sequenzierung einzelner Interaktionsbestandteile ermöglicht, diese Gewalt trotz allem als professionell zu rahmen. Gewalttätigkeit zu erlernen, zeigt sich damit nicht nur als komplexe Körper- und Emotionsarbeit, sondern zugleich auch als Arbeit an einem Blickregime, durch das Polizist:innen lernen *wie sie welche* Handlungen sehen und entsprechend normativ einordnen sollen. Die Deutung und Sinnstiftung verschiedener (aggressiver) Verhaltensweisen zeigen sich so als Teil von sozial organisierten Wahrnehmungsmustern, die innerhalb des Polizeiberufs geteilt werden (vgl. Goodwin 1994).

Wut- und Aggressivitätspraktiken konstituieren sich im polizeilichen Arbeitsalltag als Praktiken, die dazu dienen, Grenzen der normativen Ordnung zu ziehen und zu aktualisieren. Sie verweisen so nicht nur auf implizite wie explizite normative Ordnungen innerhalb der Polizei, sie treten auch hervor als kommunizierende Emotionspraktiken, die Vorstellungen einer als normativ verstandenen gesellschaftlichen Ordnung nach außen vermitteln. In diesem Sinne wirken sie nicht nur erzieherisch nach außen, sondern auch auf das normative Verständnis der Gruppe der Polizist:innen und können so vergemeinschaftende Effekte haben. Damit zeigt sich die Polizei als eine verkörperte Ordnung (die politische Ordnung des Staates), die eine andere Ordnung (die bestehende soziale *gute Ordnung*) verteidigt (vgl. Jobard 2014: 5). In diesem Sinne werden Praktiken des *doing anger* der Polizei zum Kapital, durch das sie Durchsetzungsfähigkeit, Entschlossenheit und Dringlichkeit performativ darstellt. Zugleich rahmen sich damit die als maßvoll und in diesem Sinne professionell geltenden Wut- und Aggressivitätspraktiken als relevant, um im Rahmen performativ hergestellter Professionalität das Versprechen auf eine maßvolle Gewaltanwendung überhaupt erst glaubhaft zu machen.

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila; Espin Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrung im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen« (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum, 11.11.2020. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.13154/294-7738>
- Adler, Alfred (1908): Der Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose, online verfügbar unter <https://www.textlog.de/adler-psychologie-aggressionstrieb-leben-neurose.html>
- Ahmed, Sara (2004): The cultural politics of emotion. Edinburgh: University Press.
- Ahmed, Sara (2014): Kollektive Gefühle oder die Eindrücke, die andere hinterlassen. In: Baier et al. (Hg.): Affekt und Geschlecht. Eine einführende Anthologie. Wien: Zaglossus, S. 183–214.
- Albrecht, Peter; Kyed, Helene Maria (Hg.) (2016): Policing and the politics of order-making. London: Routledge.
- Alpert, Geoffrey P.; Dunham, Roger G. (2004): Understanding police use of force. Officers, suspects, and reciprocity. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Althusser, Louis (2016): Ideologie und ideologische Staatsapparate. 2., unveränd. Aufl. Hamburg: VSA-Verlag.
- Ammirato, Katarzyna/Mondi, Sandra (2022): Polizeiuniform. Online verfügbar unter <https://www.besoldung-polizeibeamte.de/polizeiuniform/>
- Amnesty International (2008): Less Than Lethal? The use of Stun Weapons in US Law Enforcement. London: Amnesty International Publications.
- Anz, Thomas (2007): Emotional Turn? Beobachtungen zur Gefühlsforschung. Online verfügbar unter <https://literaturkritik.de/id/10267>
- Apoifis, Nicholas (2017): Anarchy in Athens. An ethnography of militancy, emotions and violence. Manchester: Manchester University Press.
- Applegate, Rex (1969): Riot Control: Material and Techniques. Pennsylvania: Stackpole Books.
- Arzt, Clemens; Hirschmann, Natalie; Hunold, Daniela; Lüders, Sven; Meißelbach, Christoph; Schöne, Marschel; Sticher, Birgitta (Hg.) (2021): Perspektiven der

- Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung – 4./5. März 2021, Berlin: Hochschulbibliothek HWR Berlin.
- Asmus, Hans-Joachim (2002): Qualitative Polizeiforschung. Bunte Erzählung oder sachadäquate Erkenntnis. In: Manfred Bornewasser (Hg.): Empirische Polizeiforschung III. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media, S. 41–49.
- Asmus, Hans-Joachim; Enke, Thomas (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung. Wiesbaden: Springer VS.
- Aust, Stefan (2008): Der Baader-Meinhof-Komplex. Hamburg: Hoffmann und Campe Verlag.
- Averill, James R. (1982): Anger and aggression. An essay on emotion. New York: Springer.
- Baier, Angelika; Binswanger, Christa; Häberlein, Jana; Nay, Yv Eveline; Zimmermann, Andrea (Hg.) (2014): Affekt und Geschlecht. Eine einführende Anthologie. 1. Aufl. Wien: Zaglossus.
- Baird, Theodore (2017): Knowledge of practices: A multi-sited event ethnography of border security fairs in Europe and North America. In: *Security Dialogue* 48, S. 187–205.
- Balibar, Étienne; Wallerstein, Immanuel Maurice (2018): Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. 6. Aufl. Hamburg: Argument Verlag.
- Banton, Michael (1964): *The Policeman in the Community*, London: Tavistock Publications Ltd.
- Bareither, Christoph (2014): Vergnügen als Doing Emotion – Beispiel YouTube. In: Kaspar Maase (Hg.): *Macher – Medien – Publika. Beiträge der Europäischen Ethnologie zu Geschmack und Vergnügen*. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 36–49.
- Bareither, Christoph (2017): Gewalt im Computerspiel. Facetten eines Vergnügens. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bareither, Christoph (2019): Medien der Alltäglichkeit. Der Beitrag der Europäischen Ethnologie zum Feld der Medien- und Digitalanthropologie. In: *Zeitschrift für Volkskunde (ZfV)* 1, S. 3–26.
- Barley, Nigel (2008): Traumatische Tropen. Notizen aus meiner Lehmhütte. 9. Aufl. Stuttgart, München: Klett-Cotta; Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Barthes, Roland (2016): *Mythen des Alltags*. 4. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Bausinger, Hermann (1986): Schimpfen. Anmerkungen zu einem vernachlässigten Kommunikationsakt. In: Brigitte Narr und Hartwig Wittje (Hg.): *Spracherwerb und Mehrsprachigkeit. Festschrift für Els Oksaar zum 60. Geburtstag*. Tübingen: Narr (Tübingen Beiträge zur Linguistik, 295), S. 353–363.
- Bausinger, Hermann (1989): *Dialekte, Sprachbarrieren, Sondersprachen*. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag.
- Bausinger, Hermann (1992): Lachkultur. In: Thomas Vogel (Hg.): *Vom Lachen. Einem Phänomen auf der Spur*. Tübingen: Attempto Verlag, S. 9–23.
- Bayley, David H. (1994): *Police for the future*. New York: Oxford University Press (Studies in crime and public policy).
- Bazin, Jean (2008) : *Des clous dans la Joconde. L'anthropologie autrement*. Toulouse: Anacharsis (Essais).
- Becker, Howard (1973): *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

- Becker, Peter (1992): Vom »Haltlosen« zur »Bestie«. Das polizeiliche Bild des »Verbrechers« im 19. Jahrhundert. In: Alf Lüdtke (Hg.): »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 97–132.
- Behr, Rafael (1996): Die Bedeutung informeller Prozesse im Organisationshandeln der Polizei. In: Michael Kniesel, Edwin Kube und Manfred Murck (Hg.): Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Lübeck: Schmidt-Römhild, S. 1205–1242.
- Behr, Rafael (2003): Polizeiforschung als Kontrolle der Kontrolleure? In: Martin Herrnkind und Sebastian Scheerer (Hg.): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. U.a. Hamburg: Lit-Verlag (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 31), S. 221–259.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen; Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael (2008): Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Auflage [2000], Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael (2009): »Türkisch reden und Deutsch denken« – und manche wollen es auch umgekehrt: »Ethnische Minderheiten« in der Polizei – eine Untersuchung zur Integrationsleistung des staatlichen Gewaltmonopols. In: Karlhans Liebl (Hg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 153–191.
- Behr, Rafael (2009b): Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. Hg. v. Akademie der Polizei. Online verfügbar unter <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/contentblob/4499822/36ea322951246288ef6d8d6089f23dae/data/essay-korpsgeist-und-code-of-silence.pdf>
- Behr, Rafael (2013): Polizei.Kultur.Gewalt. Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei. In: *SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (1), S. 81–93. Online verfügbar unter doi: 10.7396/2013_1_H
- Behr, Rafael (2017): Diskriminierung durch Polizeibehörden. In: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani und Gökçen Yüksel (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 201–319.
- Behr, Rafael (2017b): Maskulinität in der Polizei. Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat. In: *Juridikum* 4, S. 541–551.
- Behr, Rafael (2018): Ein neuer Rigorismus? Zwölf Thesen zur Rolle der Polizei während der Ereignisse um den G20-Gipfel. Online verfügbar unter <https://www.soziopolis.de/verstehen/was-tut-die-wissenschaft/artikel/ein-neuer-rigorismus/>
- Behr, Rafael (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der »gefährlichen Fremden«. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 17–45.
- Beitl, Matthias; Schneider, Ingo (Hg.) (2016): Emotional turn?! Europäisch ethnologische Zugänge zu Gefühlen & Gefühlswelten; Beiträge der 27. Österreichischen Volkskun-

- detagung in Dornbirn vom 29. Mai – 1. Juni 2013 (Buchreihe der Österreichischen Zeitschrift für Volkskunde).
- Belina, Bernd (2011): Raum, Überwachung, Kontrolle. Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Belina, Bernd (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch (Hg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*. Wiesbaden: Springer VS, S. 125–146.
- Belina, Bernd; Wehrheim, Jan (2011): »Gefahrengebiete«: durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: *Soziale Probleme* 23 (2), S. 207–229.
- Bell, Jeannine (2017): *The Symbolic Assailant Revisited*. Online verfügbar unter <https://events.law.umich.edu/lytleretreat/wp-content/uploads/sites/12/2017/06/Bell.-Symbolic-Assailant.pdf>
- Benjamin, Walter (1921): Zur Kritik der Gewalt. In: Walter Benjamin: *Gesammelte Schriften*, Bd. 2. 1991, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 179–204.
- Bens, Jonas; Zenker, Olaf (Hg.) (2017): *Gerechtigkeitsgefühle. Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Benthien, Claudia; Stephan, Inge (Hg.) (2003): *Männlichkeit als Maskerade. Kulturelle Inszenierungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Köln: Böhlau (Literatur – Kultur – Geschlecht Kleine Reihe, 18).
- Bidlo, Oliver (2018): *Vom Flurfunk zum Scrollbalken. Mediatisierungsprozesse bei der Polizei*. Essen: Oldib Verlag.
- Bigo, Didier (2002): *Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease*. In: *Alternatives* 27, S. 63–92.
- Binder, Beate (2012): *Figuren der Urbanisierung aus geschlechtertheoretischer Perspektive*. In: *Informationen zur modernen Stadtgeschichte IMS* (2), S. 92–100.
- Bittner, Egon (1970): *The functions of the police in modern society*. Washington, D.C.: U.S. Gov. Print. Off.
- Bittner, Egon (1990): *Aspects of police work*. Boston, Mass.: Northeastern University Press.
- Bittner, Egon (2005): *Florence Nightingale in pursuit of Willie Sutton: a theory of police*. In: Tim Newburn (Hg.): *Policing. Key Readings*. Cullompton: Wilan Publishing, S. 150–172.
- Böhme, Gernot (1995): *Atmosphäre. Essays zur neuen Ästhetik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bongartz, Ralf (2013): *Richtig reagieren bei drohender Gewalt*. Online verfügbar auf <https://www.polizei-dein-partner.de/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/richtig-reagieren-bei-drohender-gewalt.html>
- Bonz, Jochen; Wietschorke, Jens (2013): *Habitus und Kultur. Das Habituskonzept in den empirischen Kulturwissenschaften. Ethnologie – Volkskunde – Cultural Studies*. In: Alexander Lenger, Christian Schneickert und Florian Schumacher (Hg.): *Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 285–306.

- Bornewasser, Manfred (Hg.) (2002): Empirische Polizeiforschung III. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.
- Bosch, Alexander; Thurn, Roman (2022): Strukturell-Institutionell-Individuell. Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Tobias Singelnstein und Daniela Hunold (Hg.): Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis: Springer VS, im Erscheinen.
- Bourdieu, Pierre (1982): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1987): Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1991): Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien: New Academic Press.
- Bourdieu, Pierre (1998): Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2012): Die männliche Herrschaft. 4. Aufl. 2017. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2017): Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992. Berlin: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre; Accardo, Alain (Hg.) (2008): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz: UVK Verl.-Ges (Edition discours, 9).
- Bourdieu, Pierre; Wacquant, Loic (2006) : Reflexive Anthropologie. 3. Aufl. [1996] Frankfurt a.M. : Suhrkamp.
- Braun, Sascha (2019): »Thin Blue Line« – Symbol für Solidarität mit der Polizei. In: *Deutsche Polizei (DP)* 02, S. 18.
- Breidenstein, Georg; Hirschauer, Stefan; Kalthoff, Herbert; Nieswand, Boris (2013): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Konstanz: UVK Verl.-Ges.
- Brennan, Teresa (2004): The transmission of affect. Ithaca, New York: Cornell University Press.
- Briggs, Jean L. (1970): Never in anger. Portrait of an Eskimo family. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Brodeur, Jean-Paul (2010): The Policing Web. Oxford: Oxford University Press.
- Browning, Christopher R. (2013): Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Verlag.
- Brüchert, Oliver (2000): Die Ausländerkriminalität sinkt nicht! Der Zusammenhang von Kriminalstatistik und Rassismus. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 65 (1), S. 21–28.
- Bürgerrechte & Polizei/CILIP 104 (2013): Racial Profiling.
- Burzan, Nicole; Hitzler, Ronald (Hg.) (2018): Typologische Konstruktionen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Busch, Heiner; Funk, Albrecht; Krauß, Udo; Narr, Wolf-Dieter; Werkentin, Falco (1988): Die Polizei in der Bundesrepublik. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag.
- Busch, Johannes (2017): Schutzgut Polizei? Zur Ausweitung der Strafbarkeit des §113. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (113), Online verfügbar unter <https://www.cilip.de/2017/04/26/schutzgut-polizei-zur-ausweitung-der-strafbarkeit-des-113>

- Butler, Judith (2006): *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. 6. Aufl. 2018. Berlin: Suhrkamp.
- Canetti, Elias (1960): *Masse und Macht*. 33. Aufl. 2014, Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Celikates, Robin (2004): Politik und Polizei. Jacques Rancière. Zur Logik von Entpolitisierungsprozessen. In: *Texte zur Kunst* (55), S. 114–116.
- Certeau, Michel de (1988): *Kunst des Handelns*. Berlin: Merve-Verlag.
- Clifford, James; Marcus, George E. (Hg.) (1986): *Writing culture. The poetics and politics of ethnography*. Berkeley: University of California Press.
- Collins, Randall (2011): *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Connell, Raewyn (1999): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Opladen: Leske + Budrich.
- Crank, John P. (1998): *Understanding police culture*. Cincinnati, OH: Anderson Pub.
- Crawley, Elaine M. (2004): *Emotion and Performances. Prison Officers and the presentation of self in prison*. In: *Punishment and Society* 6 (4), S. 411–427.
- Cremer, Hendrik (2017): *Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen*. In: Karim Fereidooni und Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer, S. 405–414.
- Cremer-Schäfer, Helga (2014): *Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung*. In: *sub/urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung* 2 (2), S. 65–70.
- Dangelmaier, Tamara; Hunold, Daniela; Brauer, Eva (2020): *Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität*. In: Hermann Groß und Peter Schmidt (Hg.): *Polizei und Migration. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 179–193.
- Demmerling, Christoph; Landweer, Hilge (2007): *Philosophie der Gefühle. Von Achtung bis Zorn*. Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler.
- Deppisch, Sven (2016): *Täter auf der Schulbank*. Baden-Baden: Tectum Verlag.
- Derin, Benjamin; Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*. Berlin: Econ.
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*. Frankfurt a.M.: Edition Suhrkamp.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): *Stellungnahme: Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung*. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Racial_Profiling_Bund_Laender_muessen_polizeil_Praxis_ueberpruefen.pdf
- Dippel, Anne (2015): *Der Erlebnisstrom. Ein Werkzeug ethnografischen Schreibens*. In: *Berliner Blätter* 1, S. 72–83.
- Doering, Hilke; Hirschauer, Stefan (1997): *Die Biographie der Dinge. Eine Ethnographie musealer Repräsentation*. In: Stefan Hirschauer und Klaus Amann (Hg.): *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 267–297.

- Evans-Pritchard, Edward E. (1988): Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande. Von Eva Gillies gekürzte und eingeleitete Ausg., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fassin, Didier (2013): Enforcing order. An ethnography of urban policing. Cambridge: Polity Press.
- Fassin, Didier (2017): Ethnographizing the Police. In: Didier Fassin (Hg.): Writing the World of Policing. The Difference Ethnography Makes. Chicago, London: The University of Chicago Press, 2–20.
- Fassin, Didier (Hg.) (2017): Writing the World of Policing. The Difference Ethnography Makes. Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Fassin, Didier (2018): A moral interpretation of police deviance. In: Kevin G. Karpiak und William Garriott (Hg.): The Anthropology of Police. Abingdon, Oxon, New York, NY: Routledge, 2018.: Routledge, S. 175–187.
- Fassin, Didier (2018b): Die Politik des Ermessensspielraums: Der »graue Scheck« und der Polizeistaat. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag, S. 135–163.
- Feest, Johannes; Blankenburg, Erhard (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Feest, Johannes; Lautmann, Rüdiger (Hg.) (1971): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Feltes, Thomas; Plank, Holger (2020): Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine »rechtschaffen(d)e«, demokratische (Bürger-)Polizei, Bearbeitungsstand 11.11.2020. Online verfügbar auf: https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_Plank_11112020.pdf
- Fereidooni, Karim; El, Meral (Hg.) (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS.
- Feuerhelm, Wolfgang (1987): Polizei und »Zigeuner«. Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti u. Roma. Stuttgart: Enke.
- Fings, Karola (2016): Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München: C.H.Beck.
- Fletcher, Connie (1996): »The 250lb man in an alley«: Police storytelling. In: *Journal of organizational change management* 9, S. 36–42.
- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Frégier, Honoré-Antoine (1840): Über die gefährlichen Classen der Bevölkerung in den großen Städten und den Mitteln, sie zu bessern. Koblenz: Hergt.
- Frevel, Bernhard (1999): Kriminalität. Gefährdungen der Inneren Sicherheit? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Frevel, Bernhard; Behr, Rafael (2015): Empirische Polizeiforschung XVII: Die kritisierte Polizei. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Frevel, Bernhard; Dams, Carsten; Groß, Hermann; Grumke, Thomas; Grutzpalk, Jonas; Mauri, Martin et al. (Hg.) (2015): Polizei in Staat und Gesellschaft. Politikwissenschaftliche und soziologische Grundzüge. Hilden: VDP Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

- Frevert, Ute (2000): Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert. In: Paul Nolte (Hg.): Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte. Unter Mitarbeit von Hans-Ulrich Wehler. München: H.C.Beck, S. 95–111.
- Frevert, Ute (2003): Männer in Uniform. Habitus und Signalzeichen im 19. und 20. Jahrhundert. In: Claudia Benthien und Inge Stephan (Hg.): Männlichkeit als Masquerade. Kulturelle Inszenierungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Köln: Böhlau, S. 277–295.
- Frevert, Ute (2011): Gefühle definieren: Begriffe und Debatten aus drei Jahrhunderten. In: Ute Frevert, Christian Bailey und Pascal Eitler et al. (Hg.): Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 9–39.
- Frevert, Ute (2017): Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag.
- Frevert, Ute; Bailey, Christian; Eitler, Pascal; Hitzer, Bettina; Verheyen, Nina; Gammerl, Benno; Scheer, Monique; Schmidt, Anne; Pernau, Margrit (2011): Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Frijda, Nico H. (1987): The emotions. Cambridge: Cambridge University Press.
- Fücker, Sonja; von Scheve, Christian (2013): Gewalt und Emotionen. In: Christian Gudehus und Michaela Christ (Hg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 197–202.
- Garriott, William Campbell (2011): Policing Methamphetamine. Narcopolitics in Rural America. New York: New York University Press.
- Geertz, Clifford (1983): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gibson, James J. (1986): The ecological approach to visual perception. New York: Psychology Press.
- Gilsinan, James F. (1989): They is Clowning Tough: 911 and the Social Construction of Reality. In: *Criminology* 27 (2), S. 329–344.
- Gintzel, Kurt; Möllers, Hermann (1978): Das Berufsbild der Polizei zwischen Sein und Sollen – was nicht im Saarbrückner Gutachten steht. In: *Deutsche Polizei* (DP) 78 (10), S. 1–28.
- Girtler, Roland (1980): Polizei-Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Goffman, Alice (2015): On the Run. Die Kriminalisierung der Armen in Amerika. München: Verlag Antje Kunstmann.
- Goffman, Erving (1973): Interaktion: Spaß am Spiel. Rollendistanz. München: Piper.
- Goffman, Erving (1986): Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1991): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. 7. Aufl., München, Zürich: Piper.
- Goodwin, Charles (1994): Professional Vision. In: *American Anthropologist* 96, S. 606–633.
- Görgen, Thomas; Hunold, Daniela (2020): Gewalt durch und gegen Polizistinnen und Polizisten. In: *Dossier: Innere Sicherheit*. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/321874/gewalt-durch-und-gegen-polizistinnen-und-polizisten>

- Göttsch, Silke; Lehmann, Albrecht (Hg.) (2007): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. 2., überarb. und erw. Aufl. Berlin: Reimer (Ethnologische Paperbacks).
- Götz, Irene (1997): Unternehmenskultur. Die Arbeitswelt einer Großbäckerei aus kulturwissenschaftlicher Sicht. Münster: Waxmann Verlag (Münchner Beiträge zur Volkskunde).
- Götz, Volkmar; Geis, Max-Emanuel (2017): Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Ein Studienbuch. 16., neu bearbeitete Aufl. München: C.H. Beck.
- Graeber, David (2017): Bürokratie. Die Utopie der Regeln. Taschenbuchausgabe. München: Goldmann.
- Groß, Hermann (2019): Polizei(en) und innere Sicherheit in Deutschland. Strukturen, Aufgaben und aktuelle Herausforderungen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 69, S. 4–10.
- Groß, Hermann; Frevel, Bernhard; Dams, Carsten (Hg.) (2008): Handbuch der Polizeien Deutschlands. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Groß, Hermann; Schmidt, Peter (Hg.) (2020): Polizei und Migration. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Groth, Stefan (2018): Ordnung als Methode und Praxis. Zur Kommunikationsethnografie internationaler Verhandlungen. In: Stefan Groth und Linda Mülli (Hg.): *Ordnungen in Alltag und Gesellschaft. Empirisch kulturwissenschaftliche Perspektiven*. Würzburg: Königshausen u. Neumann, S. 297–315.
- Groth, Stefan; Mülli, Linda (Hg.) (2018): *Ordnungen in Alltag und Gesellschaft. Empirisch kulturwissenschaftliche Perspektiven*. Würzburg: Königshausen u. Neumann.
- Gruztpalk, Jonas (2015): Berufswahl, berufliche Integration und Integration von Minderheiten in die Polizei. In: Bernhard Frevel et al. (Hg.): *Polizei in Staat und Gesellschaft. Politikwissenschaftliche und soziologische Grundzüge*. Hilden: VDP Verlag Deutscher Polizeiliteratur, S. 197–208.
- Gudehus, Christian; Christ, Michaela (Hg.) (2013): *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Gusy, Christoph (2017): *Polizei- und Ordnungsrecht*. 10., neubearbeitete Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hämmerling, Christine (2016): Sonntags 20:15 Uhr – »Tatort«. Zu sozialen Positionierungen eines Fernsehpublikums, Göttingen: Universitätsverlag.
- Haraway, Donna (1987): *Modest_Witness@Second_Millennium. FemaleMan_Meets_OncoMouse: feminism and technoscience*. New York, London: Routledge.
- Haraway, Donna (1988): Situated knowledges: The science question in feminism and the privilege of partial perspective. In: *Feminist Studies* (14), S. 575–599.
- Harding, Jennifer; Pribam, Deirdre (Hg.) (2009): *Emotions. A cultural studies reader*. London: Taylor & Francis Ltd.
- Haug, Wolfgang Fritz (2012): Kritik. In: *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus* Bd. 8/1. Hamburg: Argument Verlag, S. 734–739.
- Heidemann, Dirk (2020): Wir sind doch die Guten. Deutsche Hochschule für Polizei. In: *dhpol.de* vom 10.08.2020. Online verfügbar unter https://www.dhpol.de/microsite/dhpol-blog/fuerung_in_der_polizei/kritikfaehigkeit.php

- Heimerdinger, Timo; Näser-Lather, Marion (Hg.) (2019): Wie kann man nur dazu forschen? Themenpolitik in der Europäischen Ethnologie. Wien: Selbstverlag des Vereins für Volkskunde.
- Heimerdinger, Timo; Tauschek, Markus (Hg.) (2020): Kulturtheoretisch argumentieren. Ein Arbeitsbuch. Münster, New York, Stuttgart: Waxmann.
- Heller, Agnes (1980): Theorie der Gefühle. Hamburg: VSA-Verlag.
- Herrnkind, Martin (2008): Einsatz- und Verfolgungsfahrten im Spiegel von Meinungen, Gefühlen, Berufskulturen und Situationsmerkmalen. In: Stephan Schwentuchowski und Martin Herrnkind (Hg.): Einsatz- und Verfolgungsfahrten. Erkenntnisse und Impulse einer Veranstaltungsreihe der Fachinspektion Fortbildung in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei in Schleswig-Holstein. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 171–202.
- Herrnkind, Martin; Scheerer, Sebastian (Hg.) (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster, Hamburg, London: Lit-Verlag (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 31).
- Hess, Sabine (Hg.) (2013): Europäisch-Ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte. Berlin: Reimer.
- Hess, Sabine; Schwertl, Maria; Marcus, George E. (2013): New Ends for Ethnography? Ein E-Mail-Interview zwischen Sabine Hess, Maria Schwertl und George Marcus. In: Sabine Hess (Hg.): Europäisch-Ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte. Berlin: Reimer, S. 309–318.
- Hess, Sabine; Tsianos, Vassilis (2010): Ethnographische Grenzregimeanalysen. Eine Methodologie der Autonomie der Migration. In: Sabine Hess, Vassilis Tsianos und Bernd Kasperek (Hg.): Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin: Assoziation A, S. 243–264.
- Hess, Sabine; Tsianos, Vassilis; Kasperek, Bernd (Hg.) (2010): Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin: Assoziation A.
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (Hg.) (2020): Hessische Polizeistudie 2020. Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport. Online verfügbar unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf
- Hinrichsen, Jan (2020): Unsicheres Ordnen. Lawinenabwehr, Galtür 1884–2014. Tübingen: Mohr Siebeck (Bedrohte Ordnungen).
- Hinrichsen, Jan; Jöhler, Reinhard; Ratt, Sandro (Hg.) (2020): Katastrophen/Kultur. Beiträge zu einer interdisziplinären Begriffswerkstatt. Tübingen: Tübinger Verein für Volkskunde (Studien & Materialien des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen).
- Hirschauer, Stefan (2001): Ethnografisches Schreiben und die Schweigsamkeit des Sozialen. Zu einer Methodologie der Beschreibung. In: *Zeitschrift für Soziologie* 30 (6), S. 429–451.
- Hirschauer, Stefan (2004): Praktiken und ihre Körper. Über materielle Partizipanden des Tuns. In: Karl H. Hörning und Julia Reuter (Hg.): *Doing Culture*. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis (Sozialtheorie), S. 73–91.

- Hirschauer, Stefan; Amann, Klaus (Hg.) (1997): Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hirschfeld, Hans; Vetter, Karl (Hg.) (1927): Tausend Bilder. Grosse Polizei-Ausstellung Berlin 1926. Preußen; Polizei-Ausstellung. Berlin: Gersbach.
- Hitzer, Bettina (2011): Emotionsgeschichte – ein Anfang mit Folgen. H-Soz-Kult. Online verfügbar unter <https://www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1221>
- Hochschild, Arlie Russell (1990): Das gekaufte Herz. Zur Kommerzialisierung der Gefühle. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag. (Theorie und Gesellschaft, 13).
- hooks, bell (2020): Die Bedeutung von Klasse. Warum die Verhältnisse nicht auf Rassismus und Sexismus zu reduzieren sind. Münster: unrast.
- Hornberger, Julia (2011): Policing and Human Rights. The Meaning of Violence and Justice in the Everyday Policing of Johannesburg. Milton Park, Abingdon, Oxon: Routledge (A Glasshouse book).
- Hörning, Karl H.; Reuter, Julia (Hg.) (2004): Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis (Sozialtheorie). Bielefeld: transcript Verlag.
- Hough, M.; Jackson, J.; Bradford, B.; Myhill, A.; Quinton, P. (2010): Procedural Justice, Trust, and Institutional Legitimacy. In: *Policing* 4 (3), S. 203–210.
- Howe, Christiane (2017): Sozialraum: Flanierende Polizeiarbeit im Quartier. In: Thomas Scheffer et al. (Hg.): Polizeilicher Kommunitarismus. Eine Praxisforschung urbaner Kriminalprävention. Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag, S. 77–104.
- Howe, Christiane; Ostermeier, Lars (Hg.) (2019): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hücker, Fritz (2005): Rhetorische Deeskalation. Stress- und Konfliktmanagement im Polizeieinsatz. 2., überarb. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Huizinga, Johann (1919): Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, München: Drei-Masken-Verlag [1924].
- Hund, Wulf D. (Hg.) (2014): Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps. Neuauflage in einem Band, Münster: Unrast Verlag.
- Hund, Wulf D. (2020): Was sind »Menschenrassen«? Warum sie nicht natürlich sind und sich trotzdem nicht einfach ignorieren lassen. In: *Junge Welt*, 30.09.2020.
- Hunold, Daniela (2015): Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hunold, Daniela (2019): »Wer hat jetzt die größeren Eier?« – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 47–69.
- Hunold, Daniela; Behr, Rafael; Klimke, Daniela; Lautmann, Rüdiger (2010): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva (2021): Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. In: *Soziale Probleme* 32, S. 19–44.
- Hunold, Daniela; Knopp, Philipp; Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman; Ullrich, Peter (2018): Policing der NoG20-Proteste in Hamburg im Juli 2017. In: *KrimJ Kriminologisches Journal* 50, S. 34–47.
- Hunold, Daniela; Wegner, Maren (2020): Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 70 (42–44), S. 27–32. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung>
- Hunt, Jennifer (1984): The development of rapport through the negotiation of gender in fieldwork among the police. In: *Human Organisation* 43, S. 283–296.
- Hücker, Fritz (2005): Rhetorische Deeskalation. Stress- und Konfliktmanagement, Ausbildungskonzepte, Trainings, Stuttgart: Boorsberg Verlag.
- Hüttermann, Jörg (2000): Polizeialltag und Habitus. Eine sozialökologische Fallstudie. In: Karlhans Liebl und Thomas Ohlemacher (Hg.): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media, S. 157–183.
- Hymes, Dell (1974): Foundations in sociolinguistics. An ethnographic approach. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Illouz, Eva (2003): Der Konsum der Romantik. Liebe und kulturelle Widersprüche des Kapitalismus. Frankfurt a.M. [u.a.]: Campus-Verl.
- Illouz, Eva (2013): Die Errettung der modernen Seele. Therapien, Gefühle und die Kultur der Selbsthilfe. 3. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Illouz, Eva (2019): Gefühle in Zeiten des Kapitalismus. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2004. 7. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Adorno-Vorlesungen).
- Ismer, Sven; Beyer, Manuela; von Scheve, Christian (2015): Soziale Konsequenzen kollektiver Emotionen: Identifikation und Solidarität nach innen sowie Abgrenzung nach außen? In: Jochen Kleres und Yvonne Albrecht (Hg.): Die Ambivalenz der Gefühle. Über die verbindende und widersprüchliche Sozialität von Emotionen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 83–100.
- Jacobsen, Astrid (2005): Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei. Bielefeld: Bielefeld University, Online verfügbar unter <http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/volltexte/2005/716/>
- Jacobsen, Astrid; Bergmann, Jens; Merla, Berit (2021): Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien und Risikokonstellationen. Erster Zwischenbericht vom 14.11.2021, Online verfügbar unter <https://www.pa.polizei-nds.de/download/75334>
- Jauregui, Beatrice (2017): Personal Policing, Ethnographic Kinship, and Critical Empathy. In: Didier Fassin (Hg.): Writing the world of policing. The difference ethnography makes. Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 63–90.
- Jeggle, Utz (1984): Verständigungsschwierigkeiten im Feld. In: Utz Jeggle (Hg.): Feldforschung. Qualitative Methoden in der Kulturanalyse. 2. unveränd. Aufl. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde. S. 93–112.

- Jeggle, Utz (Hg.) (1984): *Feldforschung. Qualitative Methoden in der Kulturanalyse*. Tübinger Vereinigung für Volkskunde. 2. unveränd. Aufl. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde.
- Jobard, Fabien (2013): Zur politischen Theorie der Polizei. In: *WestEnd* 13 (1), S. 65–77.
- Jobard, Fabien (2014): *Conceptualizing of Police*. Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice, New York: Springer. Online verfügbar unter https://halshs.archives-ouvertes.fr/halshs-01120661/file/Conceptualizing_of_police_Jobard.pdf
- Jobard, Fabien; Lévy, René (2011): Racial profiling. The Parisian Police Experience. In: *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 53 (1), S. 87–94.
- jour-fixe-initiative Berlin (Hg.) (2010): *Souveränitäten. Von Staatsmenschen und Staatsmaschinen*. München: unrast.
- Kahle, Gerd (Hg.) (1981): *Logik des Herzens. Die soziale Dimension der Gefühle*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 1042 = N.F., 42).
- Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (KOP) (2016): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage (Kritik_Praxis).
- Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (KOP) (2021): *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021*. Berlin. Online verfügbar unter <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf>
- Kappelhoff, Hermann; Bakels, Jan-Hendrik; Lehmann, Hauke (Hg.) (2019): *Emotionen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Karpiak, Kevin G.; Garriott, William (Hg.) (2018): *The Anthropology of Police*. Abingdon, Oxon, New York, NY: Routledge.
- Katz, Jack (1999): *How Emotions Work*. Chicago: University of Chicago Press.
- Kempen, Aiko (2021): *Auf dem rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei*. München: Europa Verlage.
- Kiefer, Eva (2016): Kontrolle durch Beziehung. Paradoxienbearbeitung in der Polizei. In: *Konfliktökodynamik* 5 (1), S. 34–43.
- Kienitz, Sabine (2016): *Jab, Punch und schnelle Beine | Boxen als Körperpraxis und Konstruktion von Männlichkeit*. In: *Berliner Blätter* 70, S. 21–33.
- Kleres, Jochen; Albrecht, Yvonne (Hg.) (2015): *Die Ambivalenz der Gefühle. Über die verbindende und widersprüchliche Sozialität von Emotionen*. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kniesel, Michael (Hg.) (1996): *Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Knoblauch, Hubert (2015): *Jack Katz: Über ausrastende Autofahrer und das Weinen. Untersuchungen zur emotionalen Metamorphose des Selbst*. Wiesbaden: Springer VS.
- Knopp, Philipp (2020): *Der vermessene Alltag der Leitstellen. Wie die Polizei Notrufeinsätze koordiniert*. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (123), S. 70–76.
- Knopp, Philipp; Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman; Ullrich, Peter (2017): *Gipfel der Eskalationen. Polizei und Versammlungsfreiheit bei den G20-Protesten*. Hg. V. Institut für Protest- und Bewegungsforschung Berlin (ipb). Berlin. Online verfügbar unter https://protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2017/11/NoG20_ipb-working-paper.pdf

- Lenger, Alexander; Schneickert, Christian; Schumacher, Florian (Hg.) (2013): Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Leser, Julia (2020): On the Sensory Policing of Vices. In: *JEA* 4 (1), S. 22–44.
- Leser, Julia; Pates, Rebecca (2019): On the affective governmentality of anti-trafficking efforts: an ethnographic exploration. In: *Journal of Political Power* 12 (3), S. 339–357.
- Leser, Julia; Pates, Rebecca; Dölemeyer, Anne (2017): The Emotional Leviathan – How Street-Level Bureaucrats govern Human Trafficking Victims. In: *Digithum* 19, S. 19–36.
- Leßmann, Peter (1989): Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifenfendienst und Straßenkampf. Düsseldorf: Droste.
- Ley, Thomas (1996): Polizei vor Ort: Untersuchung der polizeilichen Vertextungspraxis anhand eines exemplarischen Beispiels. In: Jo Reichertz und Norbert Schröer (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 107–130.
- Liebl, Karlhans (Hg.) (2009): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Liebl, Karlhans (Hg.) (2017): Empirische Polizeiforschung XX. Polizei und Minderheiten. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Liebl, Karlhans; Ohlemacher, Thomas (Hg.) (2000): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.
- Lindner, Rolf (1981): Die Angst des Forschers vor dem Feld. Überlegungen zur teilnehmenden Beobachtung als Interaktionsprozess. In: *Zeitschrift für Volkskunde* 77, S. 51–66.
- Lipphardt, Anna (2019): Die Erfindung des »Heilbronner Phantoms«. Kulturanthropologische Annäherungen an den NSU Komplex. In: *Zeitschrift für Volkskunde (ZfV)* 115 (1), S. 50–70.
- Loick, Daniel (2010): But who protects us from you? Zur kritischen Theorie der Polizei. In: jour-fixe-initiative Berlin (Hg.): Souveränitäten. Von Staatsmenschen und Staatsmaschinen. München: unrast, S. 159–178.
- Loick, Daniel (2012): Kritik der Souveränität. Dissertation. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Loick, Daniel (Hg.) (2018): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Lorenz, Konrad (1963): Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. 30. Aufl. (2016). München: Dt. Taschenbuch-Verlag.
- Lüdtke, Alf (1992): Einleitung: »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Aspekte der Polizeigeschichte. In: Alf Lüdtke (Hg.): »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7–33.
- Lüdtke, Alf (Hg.) (1992): »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lüdtke, Alf (1993): Willkür des Staates? Polizeipraxis und administrative Definitionsmacht im vormärzlichen Preußen. In: Herbert Reinke (Hg.): »... nur für die Sicherheit da ...«? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag, S. 35–55.

- Lutz, Catherine (1988): *Unnatural emotions. Everyday sentiments on a Micronesian atoll & their challenge to Western theory*. Chicago: University Press.
- Lutz, Catherine A.; Abu-Lughod, Lila (Hg.) (1990): *Language and the politics of emotion*. Cambridge: Cambridge University Press.
- LWL-Industriemuseum (Hg.) (2010): *Die Helden-Maschine. Zur Aktualität und Tradition von Heldenbildern*. Essen: Klartext.
- Maase, Kaspar (Hg.) (2014): *Macher – Medien – Publika. Beiträge der Europäischen Ethnologie zu Geschmack und Vergnügen*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Malthaner, Stefan; Teune, Simon; Ullrich, Peter (2018): *Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017*. Online verfügbar unter https://g20.protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2018/09/Eskalation_Hamburg2017.pdf
- Manning, Peter K.; van Maanen, John (Hg.) (1978): *Policing. A View from the Street*. Santa Monica: Goodyear Publishing.
- Marcus, George E. (1995): *Ethnography in/of the world system: The emergence if multi-sided ethnography*. In: *Annual Review of Anthropology* 24, S. 95–117.
- Marcus, George E.; Faubion, James D. (Hg.) (2009): *Fieldwork is not what it used to be. Learning anthropology's method in a time of transition*. Ithaca: Cornell University Press (Cornell paperbacks).
- Massumi, Brian (2016): *Politics of affect*. Reprint. Cambridge, Malden, MA: Polity Press.
- Mediendienst Integration (2019): *Beamte mit Migrationshintergrund. Wie entwickelt sich die Vielfalt bei der Polizei*. Berlin. Online verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Infopapier_Vielfalt_Polizei_2019.pdf
- Meisner, Matthias; Kleffner, Heike (Hg.) (2019): *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*. Freiburg i.Br.: Herder.
- Melter, Claus (2017): *Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti*. In: Karim Fereidooni und Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 589–612.
- Mensching, Anja (2008): *Gelebte Hierarchien. Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mensching, Anja; Kleuker, Mirja; Linke, Yvonne; Nack, Michaela (2004): *Polizei im Wandel. Binnenverhältnisse in der niedersächsischen Polizei am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes und der für ihn vorgesetzten Ebenen. Abschlussbericht des qualitativen Projektteils*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover.
- Mentges, Gabriele; Richard, Birgit (2005): *Schönheit der Uniformität. Körper, Kleidung, Medien*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Meuser, M (2002): *Doing Masculinity – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns*. In: Regina-Maria Dackweiler und Reinhild Schäfer (Hg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt a. M.: Campus, S. 53–78.

- Meyer, Silke (2010): Helden des Alltags. Von der Transformation des Besonderen. In: LWL-Industriemuseum (Hg.): Die Helden-Maschine. Zur Aktualität und Tradition von Heldenbildern. Essen: Klartext, S. 28–40.
- Meyer, Silke (2017): Das verschuldete Selbst. Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Meyer, Silke (2020): Narrativität. In: Timo Heimerdinger und Markus Tauschek (Hg.): Kulturtheoretisch argumentieren. Ein Arbeitsbuch. Münster u.a.: Waxmann, S. 323–350.
- Moore, Henrietta; Sanders, Todd (Hg.) (2006): *Anthropology in theory: issues in epistemology*. Malden, Mass. [u.a.]: Blackwell Publ.
- Morgan, Marcyliena (2014): *Speech communities*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Moser, Dietz-Rüdiger (1979): Die homerische Frage und das Problem der mündlichen Überlieferung aus volkskundlicher Sicht. In: *Fabula* 20, S. 115–136.
- Musil, Robert (1955): Über die Dummheit. In: Adolf Frisé (Hg.): *Tagebücher, Aphorismen, Essays und Reden*. Hamburg: Rowohlt Verlag, S. 918–938.
- Nachtwey, Oliver; Schäfer, Robert; Frei, Nadine (2020): Politische Soziologie der Corona-Proteste. Universität Basel: Basel. Online verfügbar unter https://www.unibas.ch/dam/jcr:ba4b18d1-9c70-4764-9cce-e7252a26c351/Bericht_Umfrage_Coronaproteste_Soziologie_Uni_Basel_17_12_20.pdf
- Narr, Brigitte; Wittje, Hartwig (Hg.) (1986): *Spracherwerb und Mehrsprachigkeit*. Festschrift für Els Oksaar zum 60. Geburtstag. Tübingen: Narr (Tübinger Beiträge zur Linguistik, 295).
- Näser-Lather, Marion (2011): *Bundeswehrfamilien. Die Perzeption von Elternschaft und die Vereinbarkeit von Familie und Soldatenberuf*. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Negnal, Dörte; Howe, Christiane; Porsché, Yannik (2019): Polizei und Kritik. Ein Beitrag der Ethnografie. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 191–206.
- Neocleus, Mark (2018): Die Polizei in der Nadelfabrik. Adam Smith, die Polizei und der Wohlstand. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag, S. 51–76.
- Newburn, Tim (Hg.) (2005): *Policing. Key Readings*. Cullompton: Wilan Publishing.
- Nimführ, Sarah (2020): *Umkämpftes Recht zu Bleiben. Zugehörigkeit, Mobilität und Kontrolle im Europäischen Abschieberegime*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Nitschke, Peter (1992): Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1), S. 1–27.
- Nolte, Paul (Hg.) (2000): *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte. Autorenkolloquium unter dem Thema Gesellschaftsgeschichte – Fachtradition, Interdisziplinarität und Öffentlichkeit*. München: C.H.Beck.
- Oldörp, Christine (2009): Verschriftlichen. Von der Ver-Anderung des Sprechens in der Schrift. In: Michael Simon (Hg.): *Bilder. Bücher. Bytes. Zur Medialität des Alltags*: 36. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde in Mainz vom 23. bis 26. September 2007. Münster: Waxmann, S. 408–416.

- Ortner, Sherry B. (1995): Resistance and the Problem of Ethnographic Refusal. In: *Comp Stud Soc Hist* 37 (1), S. 173–193.
- Parnas, Raymon (1967): The Police Response to the Domestic Disturbance. In: *Wisconsin Law Review* (4), S. 914–960.
- Paul, Gerhard (2007): Das HB-Männchen – Werbefigur des Wirtschaftswunders. In: *Zeit-historische Forschungen*, 4, H. S. 1–2.
- Penz, Otto; Glinsner, Barbara; Gaitsch, Myriam; Hofbauer, Johanna; Sauer, Birgit (2015): Affektive Interaktionsarbeit in der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Österreich, Deutschland und der Schweiz. In: *AIS-Studien* 8 (1), S. 21–36.
- Phillips, Scott W. (2015): Police Discretion and Boredom: What Officers Do When There Is Nothing To Do. In: *Journal of Contemporary Ethnography* 45, S. 1–22.
- Pichl, Maximilian (2018): Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag, S. 101–117.
- Pick, Alexander (1995): Polizeiforschung zwischen Wissenschaft und Scharlatanerie. In: *Kriminalistik* 11, S. 697–703.
- Pilone, Lea (2021): Frieden für die Obrigkeit. In: *Analyse und Kritik*, 20.04.2021 (ak 670). Online verfügbar unter <https://www.akweb.de/gesellschaft/die-geschichte-der-polizei-in-europa>
- Plamper, Jan (2010): Wie schreibt man die Geschichte der Gefühle? William Reddy, Barbara Rosenwein und Peter Stearns im Gespräch mit Jan Plamper. In: *WerkstattGeschichte* 54, S. 39–69.
- Porsché, Yannik; Negnal, Dörte (2017): Die Erziehung zu gewaltlosen Bürgern. In: *SozProb* 28 (1), S. 101–125.
- Praunsmändel, Sarah; Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman (2022): Zugang verweigert. Externe Polizeiforschung und Wissenschaftsfreiheit. In: *Kritische Justiz* 55 (4), Im Erscheinen.
- Preiser, Christine (2017): Gegenspieler oder Partner? Das Verhältnis von Türstehern und Polizei. Ergebnisse einer Ethnografie im Nachtleben in Deutschland. In: *KrimJ Kriminalologisches Journal* 49, S. 204–219.
- Pütter, Norbert (2000): Polizeiübergriffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 67 (3), S. 6–20.
- Rancière, Jacques (2002): Das Unvernehmen. Politik und Philosophie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Reckwitz, Andreas (2003): Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken: Eine sozial-theoretische Perspektive/Basic Elements of a Theory of Social Practices: A Perspective in Social Theory. In: *Zeitschrift für Soziologie* 32 (4), S. 282–301.
- Reckwitz, Andreas (2016): Praktiken und ihre Affekte. In: *Praxistheorie: ein soziologisches Forschungsprogramm*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 163–180.
- Reddy, Deepa S. (2008): Caught in Collaboration. In: *Collaborative Anthropologies* 1, S. 51–80.
- Reddy, William M. (2001): *The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Reemtsma, Jan Philipp (2003): Organisation mit Gewaltlizenz — ein zivilisatorisches Grundproblem. In: Martin Herrnkind und Sebastian Scheerer (Hg.): *Die Polizei als*

- Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster, Hamburg, London: Lit-Verlag, S. 7–23.
- Regener, Susanne (1999): Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktion des Kriminellen, München: Fink.
- Reichertz, Jo (1990): »Meine Schweine erkenne ich am Gang«: Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. In: *KrimJ Kriminologisches Journal* (3), S. 29–39.
- Reichertz, Jo (1996): Spurenlese oder Konstruktion. Über die Lesbarkeit von Tatspuren. In: Jo Reichertz und Norbert Schröer (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 12–29.
- Reichertz, Jo (2003): Empirisch-wissenssoziologische Polizeiforschung in Deutschland. In: Hans-Jürgen Lange (Hg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit. Opladen, Wiesbaden: Leske und Budrich, S. 413–426.
- Reichertz, Jo (2018): Meine Schweine erkenne ich am Gang – Revisited. In: Nicole Burzan und Ronald Hitzler (Hg.): Typologische Konstruktionen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 61–78.
- Reichertz, Jo; Keyzers, Verena (Hg.) (2018): Emotion. Eskalation. Gewalt. Wie kommt es zu Gewalttätigkeiten vor, während und nach Fußballspielen? Weinheim: Beltz Juventa.
- Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hg.) (1996): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reichertz, Jo; Wilz, Sylvia M. (2016): Polizeiliche Aufklärungsarbeit 2.0. In: *SIAK Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 1, S. 31–39.
- Reinke, Herbert (1993): »Das Amt der Polizei«. Eine Einführung. In: Herbert Reinke (Hg.): »... nur für die Sicherheit da ...«? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 9–32.
- Reinke, Herbert (Hg.) (1993): »... nur für die Sicherheit da ...«? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert. Kolloquium. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Reiss, Albert (1971): *The Police and the Public*. New Haven: Yale University Press.
- Reuss-Ianni, Elizabeth (1983) *Two Cultures of Policing: Street Cops and Management Cops*, Transaction Books.
- Röhrich, Lutz (1977): *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*. Unveränd. Taschenbuchausg. des »Lexikons der sprichwörtlichen Redensarten« in 2 Bänden. Freiburg i.Br., Basel, Wien: Herder.
- Rolshoven, Johanna; Schneider, Ingo (Hg.) (2018): Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft. Berlin: Neofelis.
- Rosenwein, Barbara H. (2006): *Emotional Communities in the Early Middle Ages*. Ithaca, New York: Cornell University Press.
- Schäfer, Miriam (2021): Polizist*in werden – Polizist*in sein. Strukturen und Widersprüche polizeilicher Arbeit. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Schatzki, Theodore R. (1996): *Social Practices: A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Scheer, Monique (2011): Topografien des Gefühls. In: Ute Frevert, Christian Bailey und Pascal Eitler et al. (Hg.): *Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne*. 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Campus Verlag (Geschichte 2011), S. 41–64.
- Scheer, Monique (2011b): Welchen Nutzen hat die Feldforschung für eine Geschichte religiöser Gefühle? In: *Volkskundlich-Kulturwissenschaftliche Schriften: VOKUS* 21 (1/2), S. 65–77.
- Scheer, Monique (2012): Are Emotions a kind of practice (and is that what makes them have a history)? A Bourdieuan Approach to understanding Emotion. In: *History and Theory* 51 (2), S. 193–220.
- Scheer, Monique (2016): Emotionspraktiken: Wie man über das Tun an die Gefühle herankommt. In: Matthias Beitzl und Ingo Schneider (Hg.): *Emotional turn?! Europäisch ethnologische Zugänge zu Gefühlen & Gefühlswelten; Beiträge der 27. Österreichischen Volkskundetagung in Dornbirn vom 29. Mai – 1. Juni 2013*, Wien: Selbstverlag des Vereins für Volkskunde, S. 15–36.
- Scheer, Monique (2017): Die tätige Seite des Gefühls. Eine Erkundung der impliziten Emotionstheorie im Werk Bourdieus. In: Markus Rieger-Ladich und Christian Grabau (Hg.): *Pierre Bourdieu: Pädagogische Lektüre*. Wiesbaden: Springer VS, S. 255–267.
- Scheer, Monique (2019): Emotion als kulturelle Praxis. In: Hermann Kappelhoff et al. (Hg.): *Emotionen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 352–362.
- Scheer, Monique (2020): Affekt. In: Jan Hinrichsen, Reinhard Johler und Sandro Ratt (Hg.): *Katastrophen/Kultur. Beiträge zu einer interdisziplinären Begriffswerkstatt*. Tübingen: Tübinger Verein für Volkskunde (Studien & Materialien des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen), S. 49–64.
- Scheffer, Thomas; Howe, Christiane; Kiefer, Eva-Maria; Negnal, Dörte; Porsché, Yannik (Hg.) (2017): *Polizeilicher Kommunitarismus. Eine Praxisforschung urbaner Kriminalprävention*. Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag.
- Scheidecker, Gabriel (2017): *Kindheit, Kultur und moralische Emotionen. Zur Sozialisation von Furcht und Wut im ländlichen Madagaskar*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Scherer, Klaus R. (2005): What are emotions? And how can they be measured? In: *Social Science Information* 44 (4), S. 695–729.
- Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin; Yüksel, Gökçen (Hg.) (2017): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2003): *Gemütlichkeit. Eine kulturwissenschaftliche Annäherung*. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2007): Das qualitative Interview oder: Die Kunst des Reden-Lassens. In: Silke Göttisch und Albrecht Lehmann (Hg.): *Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie*. 2., überarb. und erw. Aufl. Berlin: Reimer (Ethnologische Paperbacks), S. 169–188.
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2007b): *Feldforschung. Kulturanalyse durch teilnehmende Beobachtung*. In: Silke Göttisch und Albrecht Lehmann (Hg.): *Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie*. 2., überarb. und erw. Aufl. Berlin: Reimer (Ethnologische Paperbacks), S. 219–248.

- Schmidt, Stephanie (2017a): Sicherheit und Ordnung. Einblicke in polizeiliche Praktiken zur Herstellung von (Un)Sicherheit. In: Schweizer Gesellschaft für Volkskunde (Hg.): Staat und Sicherheit. Korrespondenzblatt der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde (2), Basel: Verlag der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, S. 45–48.
- Schmidt, Stephanie (2017b): Unter Polizist*innen. Über Grenzen und Hindernisse einer ethnografischen Forschung innerhalb der Polizei. In: *Kuckuck. Notizen zur Alltagskultur* (2), S. 34–38.
- Schmidt, Stephanie (2017c): Protest-Raum. Die Strukturierung des öffentlichen Raumes bei Straßenprotesten am Beispiel des 9. November 2016 in Jena. In: Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): Wissen schafft Demokratie: Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 1, S. 220–237.
- Schmidt, Stephanie (2018): Die (An)Ordnung der Körper. Praktiken polizeilichen Handelns. In: Johanna Rolshoven und Ingo Schneider (Hg.): Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft. Berlin: Neofelis, S. 365–385.
- Schmidt, Stephanie (2019): Was können wir wissen? Wissensproduktion und Wissensverwaltung in der Polizei. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (118/119), S. 94–101.
- Schmidt, Stephanie (2020): Einsatzmittel Smartphone. Nutzung von Mobiltelefonen im polizeilichen Arbeitsalltag. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (121), S. 26–34.
- Schmidt, Stephanie; Knopp, Philipp (2018): Narrative der Militarisierung. Zum Verhältnis von Wirtschaft und Polizei auf dem Europäischen Polizeikongress. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (116), S. 30–37.
- Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman (2019): Europäischer Polizeikongress 2019. Die Kommodifizierung von Sicherheit. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (118/119), S. 159–165.
- Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman (2019b): Töten, Getötet werden, Selbsttötung, Einblick in den Alltag der Polizei? In: *Kuckuck. Notizen zur Alltagskultur* (1), S. 26–31.
- Schnabel, Annette; Schützeichel, Rainer (Hg.) (2012): Emotionen, Sozialstruktur und Moderne. Wiesbaden: Springer VS.
- Schneider, Ingo; Illing, Jenny (2019): Empirische Kulturwissenschaft als kritische Gesellschaftsanalyse. Kritik als theoretisch-praktisches Instrument einer Alltags- und Erfahrungswissenschaft. In: Sabine Eggmann (Hg.): Wohin geht die Reise? Basel: Akroma, S. 20–36.
- Schönberger, Klaus (2013): Methodische Entgrenzungen: Ethnographische Herausforderungen entgrenzter Arbeit. In: Sabine Hess (Hg.): Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte. Berlin: Reimer (Reimer Kulturwissenschaften), S. 127–150.
- Schönberger, Klaus; Sutter, Ove (2009): Kommt herunter, reiht euch ein. Eine kleine Geschichte der Protestformen sozialer Bewegungen. Berlin: Assoziation A.
- Schöne, Marcel (2011): Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schönegege, Fabian (2017): Handhabung körperlicher Gewalt für Einsatzkräfte. Münster: Hochschulverlag.
- Schuhmacher, Nils (2014): »Nicht nichts machen«? Selbstdarstellungen politischen Handelns in der Autonomen Antifa. Salon Alter Hammer: Verlag für Ton und Text.

- Schützeichel, Rainer (2012): »Structures of Feelings« und Emotionsmilieus. In: Annette Schnabel und Rainer Schützeichel (Hg.): Emotionen, Sozialstruktur und Moderne. Wiesbaden: Springer VS, S. 473–484.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen (2008): »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure«. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schweizer Gesellschaft für Volkskunde (Hg.) (2017): Staat und Sicherheit. Korrespondenzblatt der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde (2). Basel: Verlag der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.
- Schwell, Alexandra (2008): Europa an der Oder. Die Konstruktion europäischer Sicherheit an der deutsch-polnischen Grenze. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schwell, Alexandra (2014): »Niemand darf sich sicher fühlen!« Anthropologische Perspektiven auf die Politik der Inneren Sicherheit. In: Asta Vonderau und Jens Adam (Hg.): Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder. Bielefeld: transcript Verlag, S. 275–304.
- Schwell, Alexandra; Eisch-Angus, Katharina (Hg.) (2018): Der Alltag der (Un-)Sicherheit. Ethnografisch-kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Sicherheitsgesellschaft. Berlin: Panama Verlag.
- Schwentuchowski, Stephan; Herrnkind, Martin (Hg.) (2008): Einsatz- und Verfolgungsfahrten. Erkenntnisse und Impulse einer Veranstaltungsreihe der Fachinspektion Fortbildung in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei in Schleswig-Holstein. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Sedgwick, Eve Kosofsky (2003): Touching feeling. Affect, pedagogy, performativity. Durham, NC: Duke University Press (Series Q).
- Seidensticker, Kai (2021): Die (Re-)Produktion der aggressiven Polizeimännlichkeit. Eine Innenansicht. In: Arzt, Clemens et al.: Perspektiven der Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung – 4./5. März 2021, Berlin: Hochschulbibliothek HWR Berlin, S. 119–132.
- Seifert, Manfred (Hg.) (2014): Die mentale Seite der Ökonomie. Gefühl und Empathie im Arbeitsleben. Dresden: Thelem Verlag (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde).
- Seigel, Micol (2018): Violence Work. State Power and the Limits of Police. Durham: Duke University Press.
- Seneca, Lucius Annaeus (1999): Philosophische Schriften [Dialoge I – VI]. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Seneca, Lucius Annaeus (2007): De ira. Über die Wut. Lateinisch/Deutsch. Stuttgart: Philipp Reclam jun (Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 18456).
- Seneca, Lucius Annaeus; Rosenbach, Manfred (1999): De ira. Über den Zorn. In: Lucius Annaeus Seneca: Philosophische Schriften. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Simon, Michael (Hg.) (2009): Bilder. Bücher. Bytes. Zur Medialität des Alltags; 36. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde in Mainz vom 23. bis 26. September 2007. Deutsche Gesellschaft für Volkskunde; Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde. Münster: Waxmann.

- Singelstein, Tobias (2014): Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In: *Neue Kriminalpolitik* 26 (1), S. 15–27.
- Singelstein, Tobias; Hunold, Daniela (Hg.) (2022): Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis. Eine Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS.
- Singelstein, Tobias; Puschke, Tobias (2011): Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 64 (48), S. 3473–3536.
- Singelstein, Tobias; Stolle, Peer (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3., vollständig überarbeitete Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Skolnick, Jerome H. (2011): *Justice without Trial: Law Enforcement in Democratic Society*. 4. ed. [1994] New Orleans, La.: Quid Pro Books (Classics of law & society series).
- Skolnick, Jerome H.; Fyfe, James J. (1993): *Above the Law: Police and the Excessive Use of Force*. New York: The Free Press.
- Smith, Robert; Pedersen, Sarah; Burnett, Simon (2014): Towards an Organizational Folklore of Policing: The Storied Nature of Policing and the Police Use of Storytelling. In: *Folklore* 125 (2), S. 218–237.
- Solomon, Robert C. (1976): *The Passions. Emotions and the Meaning of Life*. New York: Hackett Pub.
- Solomon, Robert C. (1981): Emotionen und Anthropologie. Die Logik emotionaler Weltbilder. In: Gerd Kahle (Hg.): *Logik des Herzens. Die soziale Dimension der Gefühle*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 233–253.
- Solomon, Robert C. (2007): *True to our feelings. What our emotions are really telling us*. New York: Oxford University Press.
- Stearns, Carol; Stearns, Peter (1986): *Anger. The Struggle for Emotional Control in America's History*. Chicago: University of Chicago Press.
- Stearns, Peter N.; Stearns, Carol Z. (1985): Emotionology. Clarifying the history of emotions and emotional standards. In: *The American historical review* Vol. 90 (No. 4), S. 813–836. Online verfügbar unter www.jstor.org/stable/1858841
- Sterzenbach, Gregor (2013): *Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden*. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann (Münchener Beiträge zur interkulturellen Kommunikation).
- Steven, Elke (2002): Wendland ohne Demonstrationsrecht. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (72), S. 36–42.
- Stolleis, Michael (1992): *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. 2. München: C.H.Beck.
- Strasser, Peter (1984): *Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Strauss, Anselm L.; Corbin, Juliet M. (2010): *Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Unveränd. Nachdr. Der letzten Aufl. Weinheim: Beltz.
- Stückrad, Juliane (2010): »Ich schimpfe nicht, ich sage nur die Wahrheit«. Eine Ethnographie des Unmuts am Beispiel der Bewohner des Elbe-Elster-Kreises, Brandenburg. Kiel: Ludwig (Geist und Wissen, 11).
- Sutterlüty, Ferdinand; Jung, Matthias; Reymann, Andy (Hg.) (2019): *Narrative der Gewalt. Interdisziplinäre Analysen*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

- Szymenderski, Peggy (2014): Gefühlsarbeit im Polizeidienst. Wie Polizeibedienstete die emotionalen Anforderungen ihres Berufs bewältigen. Bielefeld: transcript Verlag.
- Tacitus, Cornelius (2013): Annalen. Unter Mitarbeit von Kai Brodersen. Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 18984).
- Tarde, Gabriel de (2017): Die Gesetze der Nachahmung. 2. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Tavris, Carol (1992): Wut. Das missverstandene Gefühl. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Teune, Simon (2021): Querdenken und die Bewegungsforschung – Neue Herausforderung oder déjà-vu? In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 34 (2). Online verfügbar unter <https://protestinstitut.eu/die-querdenken-proteste-als-herausforderung-fue-r-die-bewegungsforschung/>
- Thompson, Vanessa (2018): »There is no justice, there is just us!«: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 198–219.
- Thompson, Vanessa (2020): Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten>
- Thompson, Vanessa/Loick, Daniel (2020): Rassismus und Polizeigewalt. Was tun, damit alle atmen können? Online verfügbar unter https://www.deutschlandfunkkultur.de/rassismus-und-polizeigewalt-was-tun-damit-alle-atmen-koennen.2162.de.html?dram:article_id=478082
- Thurn, Roman (2021): Der Kommunale Außendienst. Die Verfolgung öffentlich sichtbarer Armut am Beispiel der Münchner Kommunalpolizei. In: *KrimJ Kriminologisches Journal* 53 (1), S. 44–62.
- Thurn, Roman (2021b): Procedural In-/Justice. Die Wahrnehmung verdachtsunabhängiger Identitätsfeststellungen aus der Perspektive Betroffener. In: Arzt, Clemens et al. (Hg.): Perspektiven der Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung – 4./5. März 2021, Berlin: Hochschulbibliothek HWR Berlin, S. 247–265.
- Timm, Elisabeth (2001): Eine mißachtete Bedeutung oder Das Skript im Kopf der Forscherin. In: Katharina Eisch-Angus und Marion Hamm (Hg.): Die Poesie des Feldes. Beiträge zur ethnographischen Kulturanalyse; für Utz Jeggle zum 60. Geburtstag. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde, S. 112–123.
- Turner, Victor (1995): Vom Ritual zum Theater. Der Ernst des menschlichen Spiels. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Ullrich, Peter (2017): »Normalbürger« versus »Krawalltouristen«. Polizeiliche Kategorisierung von Demonstrationen zwischen Recht und Soziologischem Ermessen. In: Karlhans Liebl (Hg.): Empirische Polizeiforschung XX. Polizei und Minderheiten. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 61–97.
- Ullrich, Peter (2018): Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 43 (4), S. 323–346.
- Ullrich, Peter (2019): Polizei im/unter Protest erforschen. Polizeiforschung als Entdeckungsreise mit Hindernissen. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): Poli-

- zei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 155–189.
- Ulrich, Peter; Tullney, Marco (2012): Die Konstruktion ›gefährlicher Orte‹. sozialraum.de. Online verfügbar unter <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php>, zuletzt geprüft am 04.07.2020.
- Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Hg. v. Bundesregierung (Drucksache 19/30310). Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930310.pdf>
- van Hulst, Merlijn (2013): Storytelling at the Police Station: The Canteen Culture Revisited. In: *British Journal of Criminology* 53 (4), S. 624–642.
- van Maanen, John (1978): The Asshole. In: Peter K. Manning und John van Maanen (Hg.): Policing. A View from the Street. Santa Monica: Goodyear Publishing, S. 221–237.
- Vitale, Alex S. (2017): The End of Policing. London, New York: Verso.
- Vogel, Thomas (Hg.) (1992): Vom Lachen. Einem Phänomen auf der Spur. Tübingen: Attempo Verlag.
- von Bebenburg, Pitt; Voigts, Hanning (2019): NSU 2.0. Der hessische Polizeiskandal. In: Matthias Meisner und Heike Kleffner (Hg.): Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz. 1. Aufl. Freiburg i.Br.: Herder, S. 131–146.
- von Krafft-Ebing, Richard (1886): Psychopathia sexualis, Stuttgart: Ferdinand Enke.
- von Stoephasius, Hans-Peter (2014): Grundlagen des Eingriffsrechts zur Gefahrenabwehr. Beiträge aus dem Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement. Online verfügbar unter <https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB5/Forschung/FB-5-Heft-12.pdf>
- Vonderau, Asta; Adam, Jens (Hg.) (2014): Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wa Baile, Mohamed; Dankwa, Serena O.; Naguib, Tarek; Purtschert, Patricia; Schilliger, Sarah (Hg.) (2019): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wacquant, Loic (2003): Leben für den Ring. Boxen im amerikanischen Ghetto. Konstanz: UVK.
- Waddington, David P. (2015): Public order policing in South Yorkshire, 1984–2011: the case for a permissive approach to crowd control. In: John Drury und Clifford Stott (Hg.): Crowds in the 21st century. Perspectives from contemporary social science. London: Routledge, S. 309–324.
- Waddington, Peter A.J. (1991): The Strong Arm of the Law. Armed and Public Order Policing. Oxford: Oxford University Press.
- Wall, Illan rua (2019): Policing Atmospheres: Crowds, Protest and ›Atmotechnics‹. In: *Theory, Culture & Society* 36 (4), S. 143–162.
- Warneken, Bernd; Wittel, Andreas (1997): Die neue Angst vor dem Feld. Ethnographisches research up am Beispiel der Unternehmensforschung. In: *Zeitschrift für Volkskunde (ZfV)* 93, S. 1–16.
- Watts, Richard J.; Ide, Sachiko; Ehlich, Konrad (Hg.) (2019): Politeness in Language. Studies in its History, Theory and Practice. Reprint 2019. Berlin/Boston: De Gruyter.

- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, Max (1992): *Die protestantische Ethik und der »Geist« des Kapitalismus*. Faks.-Ausg. d. Erstdr. Tübingen [1905]. Düsseldorf: Verl. Wirtschaft u. Finanzen.
- Weber, Max (2013): *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. Vollständige Ausgabe, 4. Aufl. München: Beck.
- Wehrhahn, Sebastian; Renner, Martina (2019): Schattenarmee oder Einzelfälle? Rechte Strukturen in den Sicherheitsbehörden. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (120), S. 62–71.
- Weitemeier, Ingmar (2002): Anforderungen und Erwartungen an die wissenschaftliche Forschung aus Sicht der Polizei. In: Manfred Bornwasser (Hg.): *Empirische Polizeiforschung III*. Herbolzheim.: Centaurus Verlag & Media, S. 3–12.
- Weith, Carmen (2014): *Alb-Glück. Zur Kulturtechnik der Naturerfahrung*. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde.
- Welz, Gisela (2013): Die Pragmatik ethnografischer Temporalisierung. Neue Formen der Zeitorganisation in der Feldforschung. In: Sabine Hess (Hg.): *Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte*. Berlin: Reimer (Reimer Kulturwissenschaften), S. 39–54.
- Werner, Jürgen (1999): *Die sieben Todsünden: Einblicke in die Abgründe menschlicher Leidenschaften*, Stuttgart: DVA.
- Willems, Helmut (1988): *Demonstranten und Polizisten. Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen*, DJI Forschungsbericht, München: Verlag Dt. Jugendinstitut e.V.
- Williams, Raymond (2009): On Structure of Feeling. In: Jennifer Harding und Deirdre Pribam (Hg.): *Emotions. A cultural studies reader*. London: Taylor & Francis Ltd. S. 35–49.
- Wilson, James Q.; Kelling, George L. (1982): Broken Windows. The police and neighborhood safety. In: *The Atlantic*, March 1982. Online verfügbar unter <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/1982/03/broken-windows/304465/>
- Wilson, James Quinn (1964): *Varieties of police behavior. The management of law and order in 8 communities*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Windmüller, Sonja (2004): *Die Kehrseite der Dinge. Müll, Abfall, Wegwerfen als kulturwissenschaftliches Problem*. Münster: Lit-Verlag.
- Winter, Martin (1997): *Die Polizei: autonomer Akteur oder Herrschaftsinstrument?* Halle: Universität Halle-Wittenberg (Der Hallesche Graureiher: Forschungsberichte des Instituts für Soziologie, Bd. 1997–3), Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoa-410989>
- Winter, Martin (1998): *Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland*. Münster: Lit-Verlag.
- Winter, Martin (2000): *Polizeiphilosophie und Protest Policing in der Bundesrepublik Deutschland – von 1960 bis zur staatlichen Einheit 1990*. In: Hans-Jürgen Lange (Hg.): *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Studien zur inneren Sicherheit, 1), S. 203–220.
- Winter, Martin (2003): *Metamorphosen des staatlichen Gewaltapparates: Über die Entwicklung von Polizei und Militär in Deutschland*. In: *Leviathan* 31 (4), S. 519–555.

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2021): Romani Rose zum Begriff »Antiziganismus«, 05.03.2021. Online verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/romani-rose-zum-begriff-antiziganismus/>
- Zijdeveld, Anton C. (1976): Humor und Gesellschaft. Eine Soziologie des Humors und des Lachens. Graz: Styria Verlag.
- Zillien, Nicole (2008): Die (Wieder-)Entdeckung der Medien – Das Affordanzkonzept in der Mediensoziologie. In: *Sociologia Internationalis* 46 (2), S. 161–181.
- Žižek, Slavoj (2001): Die Tücke des Subjekts. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Zollmann, Jakob (2010): Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Zum-Bruch, Elena Isabel (2019): Polizeiliche pro-organisationale Devianz. Eine Typologie. Wiesbaden: Springer VS.
- Zurawski, Nils (2020): Jugendpolizei zwischen Schutz und Repression. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (123), S. 62–69.

Journalistische Beiträge

- Augsburger Allgemeine (2020): Mit Bierdose beim G20-Gipfel nach Beamten geworfen? Ex-Polizist vor Gericht. In: *Augsburger Allgemeine*, 26.06.2020. Online verfügbar unter <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Prozess-Mit-Bierdose-beim-G20-Gipfel-nach-Beamten-geworfen-Ex-Polizist-vor-Gericht-id57627041.html>
- Berliner Morgenpost (2020): Dinger, Alexander: Corona Proteste bringen die Polizei in Schwierigkeiten. In: *Berliner Morgenpost*, 26.10.2020. Online verfügbar unter <https://www.morgenpost.de/berlin/article230764418/Corona-Proteste-bringen-die-Polizei-in-Schwierigkeiten.html>
- Der Spiegel (2020): hda/dpa: Polizei untersagt Demo – und lässt sie trotzdem laufen. In: *Der Spiegel*, 25.10.2020. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/corona-protest-in-berlin-polizei-untersagt-demo-und-laesst-sie-trotzdem-laufen-a-6947d0d2-b43c-441f-9e28-d5doc52db8b9>
- Der Tagesspiegel (2016): dpa: Polizisten wollen schwarze US-Bewegung kontern. In: *Der Tagesspiegel*, 11.07.2016. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/blue-lives-matter-polizisten-wollen-schwarze-us-bewegung-kontern/13858046.html>
- FAZ (2016): Krischke, Wolfgang: Tatsächlich ist der Bulle kein Stier. Kluger Mann: Zur Sprachgeschichte einer Schmähkritik. In: *FAZ*, 13.04.2016.
- Hamburger Abendblatt (2010): Heuer, Jörg: »Wir werden von der Politik verheizt«. In: *Hamburger Abendblatt*, 18.10.2010.
- Haufe Online Redaktion (2017): Polizist darf wegen fehlender Verfassungstreue aus Beamtenverhältnis entlassen werden. In: *Haufe Online Redaktion*, 22.11.2017. Online verfügbar unter https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/polizist-wegen-nazi-tattoo-aus-beamtenverhaeltnis-entlassen_144_431428.html
- Heise (2017): Die Herrschaft über die Wirklichkeit hat die Polizei, Olaf Arndt im Gespräch mit Fritz Sack. In: *Heise*, 06.10.2017. Online verfügbar unter <https://www.heise.de/tp/features/Die-Herrschaft-ueber-die-Wirklichkeit-hat-die-Polizei-3849174.html>

- Netzpolitik.org (2020): Biselli, Anna: Dialektanalyse bei Geflüchteten. Automatisiertes Misstrauen. In: *netzpolitik.org*, 09.01.2020. Online verfügbar unter <https://netzpolitik.org/2020/automatisiertes-misstrauen>
- Netzpolitik.org (2017): Semsrott, Arne: Unterlagen zu Berliner Partypolizisten: Kein demonstratives Urinieren in Zugstärke. In: *netzpolitik.org*, 15.09.2017. Online verfügbar unter <https://netzpolitik.org/2017/unterlagen-zu-berliner-party-polizisten-kein-demonstratives-urinieren-in-zugstaerke/>
- SRF (2020): Grünter, Irene: Corona-Demo in Berlin. »Die Aggressivität wird hinter einigen Peace-Fahnen versteckt«. In: *srf*, 04.08.2020. Online verfügbar unter <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/corona-demo-in-berlin-die-aggressivitaet-wird-hinter-einigen-peace-fahnen-versteckt>
- Stern (2015): Schulze, Tim: Polizist trägt Nazi-Aufkleber auf Schlagstock. In: *stern*, 02.12.2015. Online verfügbar unter <https://www.stern.de/politik/deutschland/nazi-aufkleber-auf-polizei-schlagstock-in-gotha-entdeckt-6585668.html>
- Tagesschau (2020): o.V.: Rassismus-Studie: Seehofer stößt auf Gegenwind in der Union. In: *Tagesschau*, 10.07.2020.
- Tagesschau (2021): Dake, Björn: Wer schaut auf Rassismus bei der Polizei?. In: *Tagesschau*, 19.07.2021. Online verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/rassismus-studie-polizei-101.html>
- Tagesschau (2021): Reisin, Andrej: Corona-Proteste: Schaut die Polizei weg? In: *Tagesschau*, 26.03.2021.
- taz (2019): Speit, Andreas: Schlagstock mit Prügel-Botschaft. Unpassendes Verhalten. In: *taz*, 12.07.2019. Online verfügbar unter <https://taz.de/Schlagstock-mit-Pruegel-Botschaft!/5606334/>
- taz (2020): dpa: Reaktionen auf die Corona Proteste. Drei Polizisten sichern die Tür. In: *taz*, 30.08.2020. Online verfügbar unter <https://taz.de/Reaktionen-auf-die-Corona-Proteste!/5710612/>
- taz (2021): Joswig, Gareth: Schmale Linie zu den Rechten. Thin-blue-Line-Symbol bei Polizei Berlin. In: *taz*, 25.02.2021. Online verfügbar unter <https://taz.de/Thin-Blue-Line-Symbol-bei-Polizei-Berlin!/5750665>
- taz (2021): Speit, Andreas: Verein »Polizisten für Aufklärung« Schwurbelnde Beamte. In: *taz*, 06.05.2021. Online verfügbar unter <https://taz.de/Verein-Polizisten-fuer-Aufklaerung!/5765487/>
- The Guardian (2016): Connolly, Kate: Man wrongly arrested over Berlin attack says he fears for his life. In: *The Guardian*, 29.12.2016. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/world/2016/dec/29/naveed-baloch-man-wrongly-arrested-berlin-attack-fears-for-his-life>
- The Washington Post (2021): Lang, Marrisa J.; Jamison, Peter: Rioters breached the Capitol as they waved pro-police flags. Police support on the right may be eroding, experts warn. In: *The Washington Post*, 09.01.2021. Online verfügbar unter https://www.washingtonpost.com/local/capitol-police-officers-support/2021/01/08/a16e07a2-51da-11eb-83e3-322644d82356_story.html
- Timeline (2016): Day, Meagan: The problem with the »thin blue line«? Cops aren't the army. In: *Timeline*, 14.07.2016.

Rechtsgrundlagen

- AG Bremen, Aktenzeichen 81b Cs 690 Js 20261/17 (354/17).
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Statistischer Bericht. Einwohnerinnen und Einwohner im Land Berlin am 31. Dezember 2020.
- ASOG Berlin: Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin vom 11.10.2006.
- BGH Bundesgerichtshof, Aktenzeichen BGH 3 StR 425/11.
- BVG Bundesverwaltungsgericht, Aktenzeichen BVerwG 2 C 25.17.
- EU Europäische Union: Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005F0214>
- LBG Landesbeamtengesetz Berlin. Online verfügbar unter www.besoldung-berlin.de/beamtenrecht_im_land_berlin/landesbeamtengesetz_berlin
- Ministerium für Inneres und Kommunales NRW: Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes NRW vom 21.01.2014.
- OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Bundesrepublik Deutschland. Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/index.html
- Polizeiliche Dienstvorschriften (PDV) 100: »Führung und Einsatz der Polizei«, ohne Angabe.

Stellungnahmen und polizeiliche Selbstzeugnisse

- BDK Bund Deutscher Kriminalbeamter (2020): Rassismus in der Polizei. In: *bdk.de* vom 16.06.2020. Online verfügbar unter <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/rassismus-in-der-polizei>
- BKA Bundeskriminalamt Österreich (2016): Horner, Daniela; Taucher, Elisabeth: Polizeiglossar 2.0. Die 800 wichtigsten Begriffe im polizeilichen Kontext. In: *gemeinsamsicher.at* vom Mai 2016. Online verfügbar unter https://www.gemeinsamsicher.at/downloads/Polizeiglossar_2.0_A4.pdf
- BMI Bundesministerium des Inneren Österreich (2016): Polizei-App jetzt mit englisch-deutschem Fachwörterbuch. In: *bundeskriminalamt.at* vom 11.08.2016. Online verfügbar unter <https://www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=525A6F6652476E534C79413D>
- DPoLG (2016): *Der Polizeispiegel*, Ausgabe Juli/August 2016.
- GdP Gewerkschaft der Polizei (1970): Polizeinotruf. Eine Untersuchung über die Situation der Schutzpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. (Broschüre). Hilden.
- GdP Gewerkschaft der Polizei (2010): 10 gute Gründe für den Beruf der Polizistin/des Polizisten. In: *polizei-einstellungen.de* vom 03.05.2010. Online verfügbar unter www.polizei-einstellung.de/10-gute-grunde-fur-den-beruf-der-polizistin-des-polizisten/2010/05/03/
- GdP Gewerkschaft der Polizei (2013): Richtig reagieren bei drohender Gewalt. Tipps zur Vorbeugung und Deeskalation. In: *polizei-dein-partner.de* vom 12.09.2013. Online ver-

- füßbar unter <https://www.polizei-dein-partner.de/themen/gewalt/gesellschaft/de-tailansicht-gesellschaft/artikel/richtig-reagieren-bei-drohender-gewalt.html>
- GdP Hamburg Gewerkschaft der Polizei Hamburg (2017): G20-Einsatzleiter Hartmut Dudde: »Ein einzigartiges Beispiel für das Zusammenstehen der deutschen Polizei«. In: *gdp.de* vom 26.06.2017. Online verfügbar unter https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_G20-Einsatzleiter-Hartmut-Dudde-Ein-einzigartiges-Beispiel-fuer-das-Zusammenstehen-der-deutschen?open=&ccm=000
- Polizei Berlin (2009): Prävention- Anti-Konflikt-Teams. In: *berlin.de* vom 07.05.2009. Online verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20090908035213/https://berlin.de/polizei/praevention/antikonflikt>
- Polizei Berlin (2015): Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2015. ZSE IV C4. Online verfügbar unter https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/polizeiliche-kriminalstatistik-berlin-2015.pdf
- Polizei Berlin (2016): Verkehrssicherheitslage 2016. Online verfügbar unter https://www.berlin.de/polizei/_assets/aufgaben/anlagen-verkehrssicherheit/verkehrssicherheitslage2016.pdf
- Polizei Berlin (2016b): Andere Menschen gefährdet und Unfälle verursacht. In: Polizeimeldung von 30.08.2016. Online verfügbar unter <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.512564.php>
- Polizei Berlin (2019): Kampagne: »Wir können Hauptstadt«. Öffentlichkeitsarbeit. Online verfügbar unter <https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/polizeipraesidium/polizeipraesidium-stab/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.628899.php>
- Polizei Hamburg (2017): G20-Fibel. Einsatzhandbuch der Polizei Hamburg, gedruckt im Mai 2017.
- Vorbereitungsstab OSZE/G20 Polizei Hamburg (2017): Rahmenbefehl G20-Gipfeltreffen 7.-8. Juli 2017. Online verfügbar unter <https://img.welt.de/bin/polizei-168875442.pdf>

Videomaterial und Sonstiges

- Hamburger Bürgerschaft (2017): Wortprotokoll 21/20, Öffentliche Sitzung des Innenausschusses vom 19.07.2017.
- Hamburger Bürgerschaft (2017): Wortprotokoll 21/2, Sonderausschuss »Gewalttätige Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg« vom 21.09.2017.
- Just & Partner Rechtsanwälte (2015): Finde den Fehler im Polizeibericht. Online verfügbar unter <https://just-recht.de/wochenraetsel-finde-den-fehler-im-polizeibericht>
- Stuttgarter Gemeinderat (2021): Sondersitzung des Stuttgarter Gemeinderats am 15.04.2021. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=MURKdVeGfrQ>
- Pixel Roulette: Tweet vom 20.09.2020, 10.07 Uhr. Online verfügbar unter https://twitter.com/Pixel_Roulette/status/1307773392834236416

Alle aufgeführten Links wurden zuletzt geprüft am 01.09.2021.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Forscherin im Feld der Bereitschaftspolizei (Bild: Sören K.) 69

Abbildung 2: Polizeiweste, Polizei Berlin 74

Abbildung 3: Hoheitsabzeichen Polizei Berlin 93

Abbildung 4: Polizeiliche Abkürzungen (eingescannt von einem Polizisten) 108

Abbildung 5: Einsatzdokumentation Streifendienst 109

Abbildung 6: Blick in den Schrank mit Formularen 131

Abbildung 7: Folie aus einer Präsentation von Axon 2019 (Bild: Axon) 270

Abbildung 8: Objekt der Erinnerung: G20-Patch 308

Die Abbildungen stammen, sofern nicht anders gekennzeichnet, von der Autorin selbst.

Abkürzungsverzeichnis

ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin
BDK	Bund Deutscher Kriminalbeamter
BFE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit
BKA	Bundeskriminalamt
BOWi	Berliner Ordnungswidrigkeit
BVA	Bundesverwaltungsamt
BZR	Bundeszentralregister
DAF	Dienstabteilungsführer
DEIG	Distanz-Elektroimpulsgerät (auch Taser genannt)
DFB	Deutscher Fußballbund
DHE	Diensthabende Einheit
DPoIG	Deutsche Polizeigewerkschaft
E	Eigenmeldung
ECRI	Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
ED	Erkennungsdienstliche Behandlung
ELZ	Einsatzleitzentrale
GdP	Gewerkschaft der Polizei
GG	Grundgesetz
GruKW	Gruppenkraftwagen
HE	Hilfeersuchen
HP	Hilflose Person
INPOL- neu	(einheitliches) Informationssystem der Polizei
KBA	Kraftfahrtbundesamt

kbO	kriminalitätsbelasteter Ort
KoB	Kontaktbereichsbeamte
KV	Körperverletzung
LBG Berlin	Landesbeamtengesetz Berlin
LKA	Landeskriminalamt
MEK	Mobiles Einsatzkommando
OFW	Person ohne festen Wohnsitz
Owi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PDV	Polizeiliche Dienstvorschriften
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
POLIKS	Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung
POLIS	Polizeiliches Informationssystem
RGG	Raub gegenwärtig
SEK	Spezialeinsatzkommando
SMO	Schutzmaßnahme Objekt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
TV	Tatverdächtige Person
UL	Unzulässiger Lärm (Ruhestörung)
UPED	Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes, in anderen Bundesländern auch als DHE bezeichnet
UZwG Bln	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin
VBH	Verkehrsbehinderung
VK	Verkehrskontrolle
VkD	Verkehrsdienst
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für Dienstgebrauch
VU	Verkehrsunfall
VU-P	Verkehrsunfall mit verletzter Person
ZEVIS	Zentrales Verkehrs-Informationssystem des deutschen Kraftfahrt-Bundesamtes

Danksagung

Während ich in Berlin auf dem abgetragenen Ledersofa in der Dienststelle saß und mir Notizen in mein Feldtagebuch machte, fragte mich ein Beamter danach, wie viele Seiten meine Doktorarbeit haben wird. Er war erstaunt darüber als ich von einem Ziel von etwa 300 Seiten sprach. Er ging von 40 Seiten aus, maximal. In den letzten Monaten wünschte ich häufiger, dass er Recht gehabt hätte. Eine Doktorarbeit ist ein langer Prozess, an dessen Ende sich sehr allein und nicht zuletzt auch im Kampf mit sich selbst am Schreibtisch ein abgabebereites Manuskript materialisiert – eben jenes wäre aber ohne die vielen Menschen auf diesem Weg schlicht nicht denkbar.

Daher danke ich zuerst allen Polizisten und Polizistinnen, die mich während ihrer Arbeit über ihre Schultern blicken ließen, mir Einblick in ihre Arbeitswelt gaben und sich geduldig meinen vielen Fragen stellten. Ich danke vor allem denjenigen, die sich darüber hinaus auch zu Interviews bereit erklärten und besonders allen, die sich trotz Widerstand der Organisation für diese Arbeit und meine Forschung eingesetzt haben. Ganz besonders bedanke ich mich bei jenen, die durch ihre Unterstützung in der Polizei diese Forschungen überhaupt erst ermöglichten. Ich danke Silke Meyer und Monique Scheer für die Betreuung und die Unterstützung der Arbeit sowie dafür, auch auf meine umständlichsten Fragen eine kluge Antwort zu wissen. Außerdem bedanke ich mich bei allen Kolleg:innen der Europäischen Ethnologie in Innsbruck für die zusprechende Unterstützung, den intellektuellen Freiraum sowie das so angenehme und produktive Arbeitsumfeld. Ich danke Friedemann Schmoll für die zugestandenen Eigenständigkeiten während meiner Zeit in Jena, ohne die eine ethnografische Forschung während meiner Anstellung nicht möglich gewesen wäre, sowie Christel Köhle-Hezinger für den Anstoß und die Ermutigung zur Anfertigung einer Dissertation. Ich danke weiterhin allen Personen, die mich während meiner Feldforschungen in den verschiedenen Städten bei sich daheim aufgenommen haben und ohne die meine Forschung ebenfalls nicht möglich gewesen wäre. Für die lebhaften Diskussionen über meine Forschung und für jedes Gespräch über alles andere, danke ich allen Freund:innen und kritischen Wegbegleiter:innen. Vor allem danke ich Alexander Bosch, Philipp Knopp, Philipp Krüger, Roman Thurn sowie den Mitwirkenden am AK Soziale Bewegungen und Polizei für die vielen Debatten über polizeiliche Arbeit. Im Speziellen danke ich Anne Dippel für die vielen anregenden Gespräche und neuen Impulse. Ganz besonders danke ich Hendrik Richter für

seine unaufhörliche Geduld, seine klugen Ideen und beruhigende Zuversicht sowie seine stete Unterstützung während der nervenaufreibenden Feldforschung und während der Erstellung der Dissertation. Zuletzt aber danke ich meiner Familie, meiner Mutter Carmen Schmidt sowie meinen Großeltern Karl und Gudrun Mörz, für ihre liebevolle Unterstützung und ihr grenzenloses Vertrauen in mich und meine Ideen.

Ethnologie und Kulturanthropologie



Gerhard Schönhofer

Ermächtigung durch Sichtbarkeit?
Filmprojekte mit fluchterfahrenen Jugendlichen
in Deutschland

Februar 2022, 352 S., kart.

40,00 € (DE), 978-3-8376-6061-6

E-Book:

PDF: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-6061-0



Christiane Schwab (Hg.)

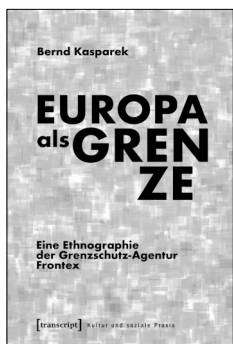
Skizzen, Romane, Karikaturen
Populäre Genres als soziographische Wissensformate
im 19. Jahrhundert

2021, 226 S., kart., 3 SW-Abbildungen, 14 Farbabbildungen

35,00 € (DE), 978-3-8376-5212-3

E-Book:

PDF: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5212-7



Bernd Kasperek

Europa als Grenze
Eine Ethnographie der Grenzschutz-Agentur Frontex

2021, 382 S., kart., 27 SW-Abbildungen

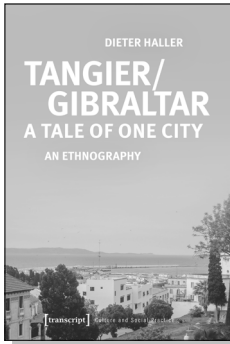
38,00 € (DE), 978-3-8376-5730-2

E-Book:

PDF: 37,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5730-6

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Ethnologie und Kulturanthropologie



Dieter Haller

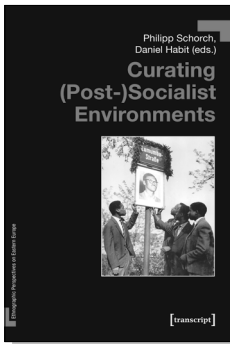
Tangier/Gibraltar – A Tale of One City
An Ethnography

2021, 278 p., pb., ill.

32,00 € (DE), 978-3-8376-5649-7

E-Book:

PDF: 31,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5649-1



Philipp Schorch, Daniel Habit (eds.)

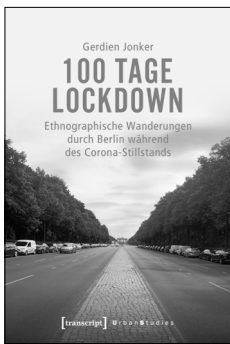
Curating (Post-)Socialist Environments

2021, 344 p., pb., ill.

40,00 € (DE), 978-3-8376-5590-2

E-Book:

PDF: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5590-6



Gerdien Jonker

100 Tage Lockdown

Ethnographische Wanderungen durch Berlin
während des Corona-Stillstands

2021, 254 S., kart., 55 SW-Abbildungen

29,00 € (DE), 978-3-8376-5618-3

E-Book:

PDF: 27,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5618-7

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**